Digitized by Google

DP 56 .M7

HARVARD
COLLEGE
LIBRARY

Digitized by Google

Göttingiſche

gelehrte Anzeigen.

Unter der Aufſicht

der Königl. Geſellſchaft der Wiſſenſchaften.

Der erſte Band

auf das Jahr 1861.

Göttingen,

gedruckt in der Dieterichſchen Univ.-Buchdruckerei

(W. Fr. Käſtner.)

BP 367.1

HARVARD
UNIVERSITY
LIBRARY

1854, Oct. 4.
Gift of
the Royal University Library,
through Karl Hoeck Librarian

4
53-112
1-78

Die

Göttingischen gelehrten Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften

welche mit dem Jahre 1861 ihren hundert und dreiundzwanzigsten Jahrgang antreten, werden auch künftig in ihrem bisherigen Umfange (130 Bogen 8°, nebst den Nachrichten von der Georg-August's-Universität und der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften, 15 bis 20 Bogen 8°, und Registern) erscheinen. Dagegen wird vom nächsten Jahrgange an jede Wochenlieferung (2½ Bogen) nur als ein Stück bezeichnet werden, indem, um noch mehr Raum für die Anzeigen zu gewinnen, nur der erste Bogen einer Wochenlieferung mit Titel, Datum und Nummer versehen werden, auf den beiden folgenden Bogen aber der bisher durch den Kopf eingenommene Raum für den unmittelbar an den vorhergehenden Bogen sich anschließenden Text benutzt werden soll, so daß von 1861 an der Jahrgang der gelehrten Anzeigen aus 52 Stücken à 2½ Bogen bestehen wird.

Der Pränumerationspreis beträgt unverändert 7 Thlr. 17½ Gr. für die gelehrten Anzeigen nebst den Nachrichten von der G.-U.-Universität und der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften; jedoch sind die Nachrichten auch separat mit besonderem Titel und Inhaltsregister versehen zu dem Pränumerationspreise von 17½ Gr. zu beziehen. Einzelne Wochenlieferungen der gel. Anzeigen werden, so weit der Vorrath reicht, zu 4 Gr. abgegeben.

Bestellungen nehmen die Buchhandlungen von Vandenhoeck & Ruprecht, Dieterich und Deuerlich, so wie auch das Königl. Post-Amt hieselbst und die Hahn'sche Hofbuchhandlung in Hannover an.

Göttingen, im December 1860.

Die Redaction
der Göttingischen gelehrten Anzeigen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

1. Stück.

Den 2. Januar 1861.

Naturrecht auf dem Grunde der Ethik. Von Adolf Trendelenburg. Leipzig, Verlag von S. Hirzel 1860. XII u. 546 S. in Oct.

Seit den epochemachenden „logischen Untersuchungen“ des Verf. hat derselbe meistens nur in den Abhandlungen der Berliner Akademie der Wissenschaften einzelne Fragen aus den verschiedenen philosophischen Disciplinen bearbeitet. Das vorliegende Naturrecht ist der erste Schritt zum größeren Ausbau seines Systems. Ein classisches Werk, aus allen Gründen, die Classicität bedingen. Das ganze Gebiet des Rechts durchdrungen von dem Grunde einer Idee und zwar mit methodischem Bewußtsein und in organischer Gliederung; Correctheit und klare Auseinandersetzung aller Begriffe; eine edle und besonnene Begeisterung, die das Recht an das Ethische, und dieses an eine ideale Weltanschauung anschließt; eine deutliche, scharfe und künstlerisch schöne Darstellung.

Das Buch will keine praktische Politik lehren und steht in vornehmer Ruhe über den gegenwärti-

Digitized by Google

gen Parteien; aber es leistet, was der Verf. in der Vorrede wünscht: „Möchte in einer Zeit, in welcher die Welthändel so laufen, daß man an die Wahrheit der alten Fabeln vom Wolf und Lamme und von Reinecke Fuchs leichter glauben lernt, als an ein Recht auf dem Grunde der Ethik, das vorliegende Buch dazu mitwirken können, jene Zuversicht zu den ewigen Gründen des Rechts, welche das deutsche Volk schon öfters mit dem Blut seiner Söhne bezeugt hat, in festerer und festerer Erkenntniß zu begründen.“ Das Buch begründet in festen Zügen die Einsicht, daß alles Recht überhaupt und jedes einzelne Recht im Besonderen sein Wesen darin habe, das verwirklichte Sittliche und dessen Bedingungen zu wahren und zu schützen, und daß auch alle Macht, um zu dauern, sich zum Schutz des Sittlichen wenden müsse.

Da es mir wegen des beschränkten Raumes, der für jede Anzeige im Blatte offen steht, nicht vergönnt war, eine ausführliche Beurtheilung des ganzen Werkes zu liefern, so kann hier nur mit wenigen Strichen die eigenthümliche Bedeutung desselben bezeichnet werden. Das Werk stellt sich zunächst zwischen die materialistische und theologische Rechtsbegründung, indem es das Recht weder aus der Gewalt, noch unmittelbar aus göttlichem Willen deducirt, sondern aus der ethischen Natur des Menschen. Obgleich es nun wohl die Krause'sche Definition des Rechts am nächsten zu berühren scheint, so besteht doch seine Eigenthümlichkeit grade in der universellen Richtung, mit der es an richtige Anschauungen aller heutigen Schulen erinnert, um sie in einer höheren Einheit zusammenzufassen. Wenn dabei einerseits die systematische Begründung der Ethik neu ist, so ist es andererseits höchst bedeutend, wie Trendelenburg die antike Auffassung vom Staate,

Digitized by Google

die er offenbar über die moderne stellt, ethisch zu vertiefen und für die heutigen Verhältnisse von innen heraus zu metamorphosiren weiß. Durch die Auffassung des Staates als einer lebendigen Persönlichkeit mit eigenen Gedanken und selbständigem Willen auf genügender Macht und in einem individuellen Volksgeist tritt zugleich mit besonderer Vorliebe des Verf. das Bild eines normalen Königthums hervor, welches der antiken Welt immer fremd geblieben. Das geschichtliche Moment in der Rechtsbestimmung ist es, weshalb in Trendelenburgs Auffassung überall mehr der Trieb liegt, das gewordene, positive Recht aus seiner Idee zu begreifen, als etwa gesetzgeberisch „aus reiner Vernunft" aufzutreten. Deshalb ist Trendelenburg's Naturrecht ein Handbuch echt conservativer Gesinnung. Es ist wie gesagt nicht meine Aufgabe, eine eingehende Beurtheilung zu liefern; darum möge diese Hervorhebung der hauptsächlichsten charakteristischen Seiten des Werkes genügen. Ich bemerke nur noch, daß Trendelenburg in diesem System zuerst einen Platz für die Logik des Rechts abgesteckt und dieselbe in ausführlicher Arbeit behandelt hat. Nun zur Uebersicht des Inhalts.

Wenn der Verf. der „logischen Untersuchungen", der siegreiche Vertheidiger der Teleologie gegenüber der dialektischen und der Herbartisch-ästhetischen Beseitigung derselben, mit einem Naturrecht hervortritt, so bedarf es kaum des Zusatzes „auf dem Grunde der Ethik", um überzeugt zu sein, daß wir nicht die abgelebte Vertragstheorie von neuem behandelt sehen würden, sondern daß der Freund des Alterthums und der Geschichte nur den alten ehrwürdigen Namen des *φύσει δίκαιον* und des jus naturae beibehielt, aber den Begriff der Natur wieder aus der materialistischen Verflachung

in die ethische Vertiefung zurückführen würde. (Wie ja auch Krause, Röder, Ahrens und Andere diesen Namen beibehielten). Im Gegensatz zum „positiven Recht, sagt Trendelenburg, welches von der Satzung der Macht (θέσις) seinen Namen hat, geht der Name des Naturrechts, wie dies die Anschauung des Aristoteles und der Stoiker ist, in die Natur (φύσις) zurück, inwiefern diese in der Vernunft (λόγος) wurzelt und ihre Gesetze daher vernünftig sind.“ Trendelenburg stellt es sich daher zur Aufgabe „im Sinne der logischen Untersuchungen das Recht ethisch, und das Ethische organisch, und das Organische ideal im Realen aufzufassen.“

Während einige Rechtslehrer in langer Vertheidigungsrede ihre Behandlung der Rechtsphilosophie einzuleiten pflegen, als ob dieselbe sich wegen ihrer Existenz entschuldigen müßte: nimmt Trendelenburg es gleich als selbstverständlich an, daß die Philosophie nach ihrem Berufe „aus dem Ganzen der menschlichen Erkenntniß die Principien der Wissenschaften zu erörtern“ natürlich auch die thatsächlichen Rechtsordnungen, welche die positive Rechtswissenschaft lehrt, aus ihrer Vielheit in den idealen Ursprung zurückführen muß und daß überhaupt positive Rechtswissenschaft und Naturrecht, die eine auf die Thatsachen, das andre auf den Grund derselben gerichtet, zwei wesentliche Seiten des forschenden Geistes darstellen.

Das Naturrecht als Theil der Philosophie verlangt seinen Ort im System. Weil Trendelenburg nun keine zufällig nebeneinander bestehende und von einander losgerissene Theile der Wissenschaft anerkennt, sondern die Dinge stufenweis aus der vom schöpferischen Gedanken geleiteten Bewegung hervorgehen läßt, so gliedert er den Stufen der Dinge

Digitized by Google

parallel auch das Gefüge der Wissenschaften in seinem genetischen Systeme; wie das Physikalische die mathematische Welt voraussetzt, so die Organismen das Physikalische. Das Ethische ist demgemäß die selbstbewußte Vollendung des Organischen in der Menschenwelt und das Recht erhält in der Ethik im weiteren Sinne seinen Ort, da es, wie er zeigt, selber eine ethische Verrichtung ist.

Es gilt nun vor Allem eine Eintheilung dieses Gegenstandes zu gewinnen. Da nach den logischen Untersuchungen „der Begriff eines Wesens das Bildungsgesetz einer Substanz ausdrückt und Princip für die Wirkungen und Gegenwirkungen ist, die von der Substanz ausgehen", so gliedert Trendelenburg das ganze Naturrecht in 2 Theile, deren erster analytisch den Begriff des Rechts als das einfache Princip aller einzelnen Rechte erkennt und deren zweiter synthetisch aus dem Princip die besonderen Rechtssphären als Gliederung dieses einen Begriffes abzuleiten sucht.

Erster Theil. Wenden wir uns also zum ersten Theil, zur „Untersuchung des Princips". Der Begriff wird, wenn er die letzte Bestimmung des inneren Zwecks in sich aufnimmt, zur Idee. Sucht man nun die Idee oder die Stufe der Idee der einzelnen Gesetzgebungen, z. B. der jüdischen oder römischen, so bewegt man sich in einer historischen Aufgabe; aber eine philosophische ist's, die Idee, welche allen gemeinsam zu Grunde liegt, oder liegen soll, zu erforschen. Diese stellt sich Trendelenburg. Nun liegt aber in der Idee der letzte Grund aller Nothwendigkeit und da es hiervon drei Arten gibt, so hat die Analyse sowohl die ethische als die physische und logische Nothwendigkeit des Rechts auf die Idee zurückzuführen. Die ethische, da das Recht ein Er-

zeugniß des ethischen Lebens ist; die physische, weil das Recht mit Macht sich zwangsmäßig durchführt; die logische für die Rechts-Bildung und Anwendung. Diese drei Seiten werden also die beherrschenden Gesichtspunkte für die Analyse abgeben.

A. Zuerst die ethische Seite des Rechts. Während die Alten das Juridische und Ethische noch nicht trennten, glaubten die Neueren in der schärfsten Loslösung beider Sphären von einander einen Fortschritt zu machen. Trendelenburg geht nun die Rechtstheorien ohne ethische Begründung, wie sie von Hobbes, Spinoza, Thomasius, Rousseau, Kant und Fichte versucht wurden, durch, um zu zeigen, daß sie (Macht des Stärkeren, Bedingung zu furchtloser Sicherheit, Wille der Mehrheit, formelle Allgemeingültigkeit) alle für sich nur ein ungenügendes Moment des Rechtes angeben und auf einen Grund hinweisen, der aus der inneren Bestimmung des ganzen Menschen, d. h. aus der Ethik stammt. Deshalb erscheint Trendelenburg die „Trennung des Naturrechts und der Ethik nur durch eine oberflächliche Ansicht des Eigenthumsrechts und eine noch oberflächlichere Erweiterung dieses Begriffes über die anderen Rechtssphären gehalten." Nachdem er in allen Sphären des Rechts sittliche Gründe aufgewiesen, schließt er, daß die falsche Selbständigkeit des Juristischen, welche als ein Fortschritt der Wissenschaft galt, nicht nur das Recht in der Theorie verzerrt, sondern auch im Leben das Recht seiner Würde entkleidet, die Vorstellung von einem Mechanismus des Rechts befördert und die Rechtsbegriffe entseelt habe.

Die volle Widerlegung der vom Ethischen absehenden Theorien liefert aber erst Trendelenburg's

eigene Durchführung des ganzen Systemes der Rechtsbegriffe auf dem Grunde der Ethik.

Trendelenburg versucht deshalb zuerst, das ethische Princip zu finden. Er setzt dazu die organische Weltanschauung voraus, um aus dem Gedanken im Grunde der Dinge die Bestimmung, das Soll für das menschliche Wesen abzuleiten. Indem er dann die bisherigen Theorien der Lust, Glückseligkeit, Macht, Selbstvervollkommnung, Mitgefühl bis auf die Neueren (Kant und Herbart) durchprüft, ergibt es sich, daß zwar überall Momente des Begriffs, aber für sich einseitige, ergriffen sind, und daß die Ethik, wie die großen objectiven Systeme von Plato und Aristoteles, den Gesichtspunkt nehmen muß, den Menschen als Menschen zu verwirklichen, weil der Mensch keine andre Aufgabe fassen und anerkennen und weil ihm keine andre gegeben sein könne, als die Idee seines Wesens zu erfüllen. Wenn nun Trendelenburg diese Idee des Menschen in dem specifischen Wesen desselben sucht, so benutzt er damit die richtige Aristotelische Grundlegung, erklärt aber und baut weiter mit selbständigem Geist und in ihm ganz eigenthümlichen Begriffen. Er faßt das specifisch Menschliche als die Wechselwirkung des Denkens mit dem Begehren und Empfinden, als das bewußte Allgemeine in seiner Wirkung auf die blinden Regungen des Besondern. Der Mensch erscheint ihm deshalb, sofern er den schöpferischen Gedanken seines Wesens, sein Soll erkennt und will als das freigewordene Organische. Als organisches Wesen gehört er nun zugleich einem höheren Ganzen an, er ist ein ζῶον πολιτικόν; aber über diese Aristotelische Bestimmung hinaus muß ihm der Charakter des Historischen zugesprochen werden. Der Einzelne ist bedingt durch

Familie und Volk und bedingt vorwärts die Zukunft. Aber mitten im Lauf der Geschichte bleibt die ethische Aufgabe des Einzelnen immer dieselbe. Diese Begründung des Ethischen in sich ist nicht losgetrennt vom Religiösen; denn der Mensch wird in der Ethik gemeint „im Stil der göttlichen Idee, welche ihre Züge der Weltgeschichte einzeichnet."

Während nun das Ganze ethischer Organismus ist und der Einzelne sich als Organ der Idee, welche über die vereinzelte menschliche Kraft hinausgeht, fassen soll: so erscheint ihm das ethische Bedürfniß als eine Verstärkung, die dem Grundtriebe des Menschen nach Selbstbehauptung und Selbsterweiterung entspricht. Von Seiten des Ganzen aber ist die ethische Form Gliederung, da erst dann die Zwecke der Einzelnen berechtigt sind, wenn sie sich in das Gefüge des Ganzen eingliedern. Zwischen diesen beiden Punkten bewegt sich das ganze Getriebe des ethischen Lebens.

Der Mensch wird nun zum adäquaten Organ der Idee durch beständigen Kampf, da sein blindes Begehren in die Zucht des Denkens genommen werden muß. „Hingabe und Befestigung des Eigenwillens an den Willen der Vernunft ist das Wesen der Gesinnung, d. h. des Guten im engeren Sinne. Dies ist jedoch nur möglich durch das erkannte Nothwendige und Allgemeine und darin liegt das Wahre. Genügt dann die Darstellung und Ausführung dem Wesen der Sache, so daß Beides in Harmonie auf einander hinweist, so ist die Handlung und das handelnde Organ schön. Im Guten als dem Vollkommenen vereinigen sich derart das Gute, Wahre und Schöne als Gesinnung, Einsicht und Darstellung." Dabei verhält sich Trendelenburg's Ethik nicht negativ weder gegen Affecte und Leidenschaften, noch gegen

das Individuelle. Den Affecten wird eine sittliche Seele eingehaucht und die Leidenschaften werden zur Triebkraft im Guten. Das Individuelle wird gefaßt als die „freie Vollendung des Eigenen zur Darstellung des Sittlichen."

Interessant ist bei Trendelenburg auch die Stellung der Ethik zum positiven Christenthum. Er gibt der Philosophie eine universellere Aufgabe als die Untersuchung der Religionsstiftungen und die Befestigung und Auslegung eines historischen Factums und ihre ethische Idee sei das Menschliche und noch nicht das Christliche. Ebenso warnt er vor der verwaschenen Mißgestalt, welche durch romantische Zusammengießung von Philosophischem und Theologischem entstehe. Dagegen sieht er in dem alten Namen des Christenmenschen eine richtige Bezeichnung, indem die allgemeine Grundlage des Menschlichen die eigenthümliche Ausbildung des Christlichen erfahre und dieses als artbildender Unterschied nach logischem Gesetze dem Allgemeinen der Gattung nicht widersprechen dürfe. Das Christenthum beschäftige sich übrigens vorherrschend mit dem Guten der Gesinnung und lasse der universelleren Philosophie das Wahre des Begriffs und das Schöne der Darstellung offen.

Ausgezeichnet klar und zugleich die psychologische Frage wie die religiöse Forderung befriedigend ist dann die Erörterung des Gewissens, welchem Trendelenburg den Rang eines ethischen Princips wegen der möglichen Selbsttäuschung und Entwicklungsbedürftigkeit desselben abspricht. Er definirt es als die Zustimmung, Rückwirkung und Vorwirkung des ganzen Menschen gegen die That und Lust des Theils.

Diese ethischen Untersuchungen, welche sich noch auf die Unterscheidung des sittlichen und natürlichen

Organismus, auf eine Vertheidigung gegen Kant's Verwerfung materialer Principien und der Lust und auf die Frage nach dem Bösen und der Willensfreiheit ausdehnen, schließen mit den 3 Richtungen der idealen Gestalten in der Ethik, mit den Gütern, Tugenden und Pflichten und zwar begreift Trendelenburg das Verhältniß derselben abschließend so: „Hiernach setzt das ethische Gut die menschliche Thätigkeit im Sinne der Idee voraus, die schaffende, beseelende Tugend; und mit seinen inneren Zwecken fordert es, um sich zu erhalten und zu entwickeln, in den Pflichten besondere Thätigkeiten."

Bis soweit die grundlegende Ethik. Es fragt sich nun, wie die Idee des Rechts daraus herfließe. Es entsteht aus demselben Geiste, wie die Pflichten. Wie sie die gegebenen sittlichen Verhältnisse, die ethischen Güter erhalten und mehren sollen, so soll das Recht die äußeren Bedingungen für die Verwirklichung des Sittlichen mit der Macht des Ganzen wahren. Daher stammt auch seine zwingende Gewalt, nämlich aus der sittlichen Macht des Ganzen gegen seine Glieder. Daher sind auch alle Rechte nur um der Pflichten willen da und selbst z. B. in der Freiheit der Eigenthumsrechte liegt der Zweck vor, für die individuelle Sittlichkeit Spielraum zu schaffen. Auch die nothwendige Ungleichheit der Rechte stammt aus der Gleichheit der Proportion zwischen Pflichten und Rechten.

Sehr charakteristisch für den Standpunkt Trendelenburg's ist seine Entscheidung über die rationale und historische Rechtsansicht. Trendelenburg will das Recht als den Ausdruck der nationalen Sittlichkeit betrachtet wissen und insofern die Rechtswissenschaft als eine historische. Die philosophische Seite derselben läge aber in der Frage, was im Recht zu bewahren und auszubilden. So soll

rationale und historische Ansicht sich einigen. Als Recht gelten darf aber nur das förmliche (formale) Recht, weil nur dieses von dem sittlichen Ganzen sanctionirt ist und in der Macht des letzteren die Macht des Rechts liegt.

Das Recht bildet nun das Maß für den Begriff des Unrechts. Dies ist daher Alles, was an sich oder in seinen Folgen der Erhaltung des Sittlichen, dem sittlichen Bestande und seiner Thätigkeit widerstreitet. Nach dem Eintheilungsgrund von Gesinnung und Handlung ist's daher entweder bloß unsittliche Gesinnung (fällt außerhalb des Rechtsgebietes) oder ungewolltes Unrecht (besonders im bürgerlichen Rechtsstreit) oder böswilliges Unrecht.

B. Die physische Seite des Rechts. Man könnte zuerst vermuthen, als sollte mit dem Ausdruck „physische Seite" ein neues Moment im Wesen des Rechts bezeichnet werden. Daß sich aber das Recht ganz in ethischen Wurzeln befestigt, hat die bisherige Darstellung gezeigt. Weil jedoch auch eine physische Nothwendigkeit in den Wirkungen des Rechtes erscheint, so verlangt auch diese ihre Erklärung, und Trendelenburg bezeichnet daher den Zwang als die physische Seite am Gesetz: „denn sie ist die wirkende Ursache, welche das Gesetz, um sich durchzusetzen, in seine Hand nimmt." Die physische Seite des Rechts ist also nur eine Folgerung des Rechtes, ein Mittel.

Trendelenburg berührt noch andre Bedingungen, durch welche ein Gesetz sich befestigen kann, z. B. in den physischen Verhältnissen, in den Gewohnheiten, in der öffentlichen Meinung und im Glauben und Aberglauben; allein das Gesetz muß sich zwar den Naturbedingungen unterwerfen, nöthigenfalls aber die 3 andern Umstände zu brechen oder umzulenken im Stande sein. Es stützt sich deshalb auf den

Grundtrieb des Menschen, auf „die Selbsterhaltung, den allgemeinsten und gewissesten aller Affecte“, auf die Furcht. Denn da der Mensch, wie Trendelenburg mit „den Weltweisen und den Weltklugen“ annimmt, von Natur böse ist, so muß die Furcht ihn ziehen, bis der Geist von außen gewöhnt, sich mit der eigenen Vernunft in die innere Vernunft der Sache hineinfindet. Dieses letztere als die indirecte Wirkung des Gesetzeszwangs ist sein eigentlicher Zweck. Und es ist eine der glänzendsten Stellen Trendelenburgscher Beweisführung, wie er (S. 96) aus der negativen Richtung des Gesetzes die positive, sittliche Natur desselben ableitet.

Das Recht zum Zwang folgt ihm einfach, wie bei allem Organischen die zusammenhaltende Kraft, aus dem inneren Zweck des Ganzen. Und Trendelenburg verwirft deshalb die atomistische Ansicht, welche erst aus der Selbsthülfe des verletzten Einzelnen durch Uebertragung mittelst eines Vertrages diesen Begriff gewinnt.

Während nun im Civilproceß der Zwang nur dahin wirkt, daß das Richtige als Sache geschehe, so richtet er sich im Criminalrecht gegen den Willen als den eigentlichen Ursprung des Unrechts. Und Trendelenburg faßt deshalb die Strafe als „eine durch das Gesetz auferlegte Minderung des persönlichen Daseins mit dem erklärten Zweck gegen ein gethanes Unrecht gegenzuwirken“ und betont gegen Kant und Hegel, daß in der Gesinnung des Thäters erst das Unrecht an der Wurzel angefaßt werde und seine Besserung daher der Sieg des Rechts über den ihm feindlichen Willen sei. Weshalb die Gemeinschaft die je schwerere, desto dringendere Aufgabe habe, den Verbrecher nach verbüßter Strafe kirchlich und bürgerlich zu unterstützen. Trendelenburg sucht aber die Strafe nach allen Sei-

ten zu erfassen und hebt deshalb mit interessantem historischen Detail noch hervor, wie in ihr sich auch die Macht des Rechts für den Gekränkten (als Ersatz der Rache) und die Macht des Rechts im Bewußtsein der Gemeinschaft wiederherstelle. Mit großer Klarheit führt er dann noch die psychologische Untersuchung zur Bestimmung des Strafmaßes und indem er die verschiedenen Arten der Strafen historisch verfolgt, schließt er mit der Todesstrafe. Von dieser lehrt er, daß 1) der Verbrecher kein Recht auf sein Leben habe, daß 2) der Staat das Recht besitze, das Todesurtheil zu erkennen und daß 3) der Staat zwar keine Pflicht habe, sich dieses Rechtes zu begeben, daß es jedoch immer ein Nothstand des Rechts sei, einen Menschen preisgeben zu müssen; weshalb er als weise die Erlassung der Todesstrafe, wo es geht, empfiehlt.

C. Logische Seite des Rechts. Auch in andern Darstellungen der Rechtsphilosophie ist versucht worden, den ethischen Ursprung des Rechts und seiner Zwangskraft abzuleiten. Die logische Nothwendigkeit aber im Rechtsgebiet fand keinen Platz und Trendelenburg rechnet es sich deshalb selbst als Verdienst an, eine fühlbare Lücke hierdurch ausgefüllt zu haben. Er theilt mit Kant die Urtheilskraft in die reflectirende, welche (wie die Gesetzgebung) die Norm des Allgemeinen auffindet und in die bestimmende, welche (wie der Richter) die Handlungen unterscheidet und unter die gegebenen Normen subsumirt. Hieraus entstehn für die Logik des Rechts 2 Aufgaben, nämlich die Entstehung und Anwendung des Gesetzes zu regeln.

In der Entstehung des Rechts zeigt nun Trendelenburg zuerst die darin wirkenden Factoren und bemerkt die stillschweigende Richtung desselben auf ein System, als das logische Gegenbild des seine

Bewegungen in bestimmten Grenzen behauptenden sittlichen Organismus. Darauf bezeichnet er die hier einschlagenden logischen Operationen, zunächst die Analogie, welche, wenn schon Grundnormen des Rechts vorhanden, das Fehlende ergänzt und das Recht erweitert. Es gilt hier genau die Grenzen für die Gültigkeit der Analogie festzustellen und Trendelenburg erläutert seine Regeln durch interessante Beispiele, z. B. der Ehescheidungsgesetze, der sogenannten Rechtsfictionen ꝛc. Der bestimmten Absicht, bestimmte innere Zwecke im Recht zu wahren, muß auch die Bestimmtheit der Rechts-Definitionen entsprechen, und es ist lehrreich zu sehen, wie Trendelenburg seine in den logischen Untersuchungen begründete Theorie hier fruchtbar anwendet. Er leitet daraus auch mit der ihm eigenthümlichen Schönheit und Reinheit des deutschen Ausdrucks die Regeln für den Stil des Gesetzes ab und da er in dieser Beziehung noch viel gesündigt findet, so bezeichnet er es als „Aufgabe der Gegenwart, daß das Gefühl des Richtigen und Klaren, welches wir unsern deutschen Classikern verdanken, aus der schwerfälligen, weitschweifigen, mit Latein gemengten Sprache der Rechtspflege eine dem Geist der Sache angemessene deutsche Rechtssprache schaffe.“ Vergl. S. 134. Indem er dann noch vor den beiden Extremen einer Casuistik des Rechts und einer Verflüchtigung der eigenthümlichen Natur der Dinge warnt, erläutert er zum Schluß den logischen Werth der Präsumtionen.

So viel von der Rechtsbildung und den ihr entsprechenden logischen Formen. In diesen herrschte, weil zur Erzeugung des Rechts vom Ursprung der sittlichen Verhältnisse ausgegangen wird, das synthetische Verfahren; bei der Anwendung des Rechts aber liegt die allgemeine Norm vor und es

gilt nur, analytisch in den einzelnen Fall einzudringen, um ihn auf die Gründe seines Rechts oder Unrechts zurückzuführen. Dazu dient zunächst die Interpretation, um zu erkennen, ob das vorhandene Gesetz auch für neue unvorhergesehene Fälle hinreiche. Dann handelt sich's darum, die species facti zu bestimmen, welche Trendelenburg als Untersuchung des terminus minor charakterisirt, indem das Gesetz den Obersatz abgibt und der Richterspruch die conclusio darstellt. Der Indicienbeweis führt auf die logische Theorie der Hypothese. Mit großer Klarheit sind schließlich die logischen Momente im peinlichen Proceß hervorgehoben.

Der Rechtsbildung und Rechtsanwendung gemeinsam sind die logischen Methoden und Fragen, die sich auf Abstimmung und Loos beziehen, und Trendelenburg glaubt als Resultat der Wahrscheinlichkeitsrechnung behaupten zu dürfen, daß mit der Zahl der Mitglieder nicht die Wahrscheinlichkeit wächst, daß eine Versammlung das Richtigste und Beste durch Stimmenmehrheit finde, sondern daß sie um so viel abnimmt, als in der größeren Zahl die minder Einsichtigen und Schwankenden zunehmen. Das Loos hält er zwar für unentbehrlich bei gleichen Ansprüchen, macht aber für die Wahl der Ausschüsse in berathenden Versammlungen praktische Vorschläge, statt des Zufalls die Weisheit zur Geltung zu bringen. Trendelenburg schließt diesen logischen Abschnitt mit den Instituten der Billigkeit (Begnadigungen, Dispensationen ꝛc.) gegenüber der Herbigkeit des Gesetzes, indem er die „classische Aristotelische Begriffserörterung des Billigen" anerkennt.

Zweiter Theil. Der erste Theil gewann durch Analyse die Idee des Rechts und verknüpfte mit der Weltanschauung im Ganzen und der Ethik im Besondern die ethische Nothwendigkeit im Recht und

folgerte hieraus eine zwingende physische Gestalt. Die logische Seite des Rechts begleitete Beides durch die Gesetze über Bildung und Anwendung des Rechts. Das Princip ist demnach festgestellt und es kommt nun darauf an, dasselbe synthetisch ins Besondere einzuführen. Das übernimmt Trendelenburg im zweiten Theil.

Da die besondern Verhältnisse aber durch geschichtliche und geographische Einflüsse sehr bunt und unendlich mannichfaltig sind, so entsteht die Frage, wie weit das Naturrecht sich auf Erklärung des gesammten empirischen Materials einlassen soll; denn offenbar kann es weder alle möglichen, noch alle wirklichen Rechte behandeln. Trendelenburg beschränkt deßhalb die Aufgabe des Naturrechts auf die beiden constanten Elemente im Rechte, nämlich soweit das Besondere aus der ethischen Idee einerseits und aus dem phychologischen Wesen des Menschen andererseits hervorgeht.

Die Beschränkung auf diese Gränzen könnte zu einer reinen synthetischen Construction verführen. Obgleich Trendelenburg aber sonst die genetische Methode, als Ableitung aus dem Begriff für die höchste Form wissenschaftlicher Erkenntniß empfiehlt: so sieht er doch hier „die weit verzweigten, dichtverwachsenen Bestimmungen des Rechts“ und versucht nur mit gerechter Anerkennung der empirischen Bedingungen die Macht des Princips in seiner durch das Concrete sich hinziehenden Verbreitung zu verfolgen.

Bedeutend und fruchtbar ist der Gesichtspunkt, der sich ihm daher für die Beurtheilung des positiven Rechts ergibt. Da nämlich das Recht die äußeren Bedingungen des Sittlichen zu wahren sucht, so muß das positive Recht jeder Zeit und Culturstufe aus der Idee des Sittlichen verstanden werden, die darin zur Erkenntniß gekommen und die Gegenwart wird aus der sittlichen Idee, die in

ihr erstrebt wird, zu messen sein. Alle diese Culturstufen wiederum mit ihrem entsprechenden positiven Recht werden gegliedert und gewürdigt, jenachdem die „zuerst gleichsam träumende Idee“ des Einen Sittlichen, was den Menschen zum Menschen macht, „zum hellen Bewußtsein erwacht und das Leben läutert und gestaltet“.

Trendelenburg unternimmt nun, die Idee des Rechts in den besondern Sphären durchzuführen und zwar 1. in den Rechtsverhältnissen Einzelner 2. im Recht der Familie 3. im Staat 4. in den Rechtsbeziehungen der Völker und Staaten. Eine Eintheilung, deren Glieder nicht deducirt sind; demnach wäre die Vollständigkeit derselben unbezweifelbar, da z. B. R. v. Mohl für die „Gesellschaft“ eine besondere Stelle verlangt. Das Strafrecht ist nicht wie sonst für sich zusammengefaßt, sondern in alle Sphären eingeflochten. Trendelenburg motivirt diese Behandlung so: „Wo die inneren Zwecke das besondere Recht hervorbringen, da müssen auch das Unrecht, das in diese Zwecke eingreift, und die Gegenwirkung des Rechts gegen das Unrecht ihr Maß haben“. Man wird deshalb in Trendelenburgs genetischer Darstellung das Unrecht, seine Motive und die Beurtheilung des Strafmaßes jedesmal hinter den entsprechenden Paragraphen des besonderen Rechtes finden.

Wenn es bisher am Platze war, die Grundlegung der Trendelenburgschen Rechtsphilosophie ausführlicher anzuzeigen, so wird für die Durchführung genügen, die Anordnung des Stoffes kurz zu berühren und einige Punkte besonders hervorzuheben.

A. Die Rechtsverhältnisse Einzelner. Da alles Recht nur in einem umfassenden Ganzen ruht, welches die Macht mit dem Recht vereinigt, so ist diese Isolirung des Einzelnen aus dem ur-

sprünglichen Ganzen der Familie heraus nur der Uebersicht wegen als rathsam erschienen, und es soll damit nicht etwa die Vorstellung genährt werden, als gäbe es ein Recht ohne das sich in der Gemeinschaft verwirklichende Sittliche. — Diese Rechtsverhältnisse nun werden unter den 3 Hauptpunkten Person, Eigenthum Verkehr abgehandelt.

Den Begriff der Person, als subjectum juris, sucht Trendelenburg in der Bestimmung des Menschen zu individueller Sittlichkeit und zeigt demgemäß, daß alle seine Rechte durch Pflichten bedingt sind. Betreffs der angeborenen Rechte meint er, man möchte sie als unbestimmt nur auf sich beruhen lassen, das Richtige, was in ihnen sei, ergebe sich von selbst aus der Betrachtung über den Zusammenhang des Ganzen und der Einzelnen. Treffend ist die Beleuchtung des Grundes für die Anerkennung der Person auch da, wo der Wille nicht actu gegeben ist, z. B. im Menschenembryo. Ebenso über die Gesetze gegen Thierquälerei. Es folgen Erklärungen über die Verbrechen gegen das Recht der Person auf Leib und Glieder und gegen den Personenstand und eine Beurtheilung des dahin gehörigen Strafrechts.

Das Eigenthum dehnt den Begriff des Organs auf äußere und abtrennbere Sachen aus, wiefern sie Werkzeuge des Willens werden und findet seine Begründung in der Hülfe, die es zur Vollziehung der Idee individueller Sittlichkeit leistet. Das Sittliche im Eigenthum liegt also nicht darin, daß es eine „Verstärkung" des Einzelnen ist, sondern daß es dem Menschen die Möglichkeit bietet, die Allgemeinheit seines Wesens auszuleben, indem es ihm durch die vom Ganzen verbürgte Sicherheit Pläne über den Augenblick hinaus zu fassen erlaubt, daß er somit die logische und ethische Consequenz seines Willens übt und in der Erweiterung seiner Organe

für die Zwecke der Familie und des Staats dienstbar wird und also zur „Gliederung" des Ganzen beiträgt. Trendelenburg handelt dann von Occupation und Anbildung, von der Idee des Geldes und vom Erwerb und wie das Recht das sittliche Moment der Arbeit, die im Erwerb und Eigenthum steckt, zu wahren hat. Es folgt die Auffnssung der Entäußerung, des Rechtsschutzes für den Besitz. Gedankenvoll sind die Untersuchungen über Sclaverei, sowohl nach der Seite der psychologischen Wirkungen auf die Herren als auch Betreffs der sittlichen Stufe der Gesellschaft und drittens wegen der reichen historischen Anmerkung. Nach Behandlung des Nießbrauchs, der Servituten, der Verjährung, Expropriation in der vom Gesetz gewahrten unterschiedenen Zwecke im Eigenthum, schließt er mit dem für diese Sphäre geltenden Strafrecht, indem er Diebstahl, Raub, Hehlerei, Erpressung, Arbeitsscheu nach dem Maß und Grund ihrer Straffälligkeit beurtheilt.

Verkehr. Da Erwerb und Eigenthum schon Verkehrsverhältnisse voraussetzen, so müssen die Verbindlichkeiten, deren Gegenstand Rechte an Handlungen sind, erörtert werden d. h. das Obligationenrecht. Die Eintheilung in freiwillige, d. h. durch Vertrag hervorgegangene und in unfreiwillige als Folgen unerlaubter Handlungen wird vorausgeschickt. Nach Erörterung des Vertrags, der ersteren zu Grunde liegt, wird seine Eintheilung der bindenden Form nach einerseits und dem Inhalte nach andererseits besprochen, also Schenkungsverträge, Tauschverträge, Gesellschaftsvertrag (societas) und Vergleich. Um die Grundansicht des Verfassers auch hier überall durchzuführen, werden dann in ausführlicher Darlegung die sittlichen Bedingungen für den Rechtsschutz des Vertrages aufgewiesen. Das Geld, mit den dahin einschlagenden Problemen über Zinsen und Wucher-

gesetze wird genau besprochen. Auch der Gesellschaftsvertrag und die Associationen und der Begriff der juristischen Personen überhaupt werden auf die ethische Bedeutung der in diesen Verhältnissen sich verwirklichenden inneren Zwecke zurückgeführt. — Es schließen diese Untersuchungen über den Verkehr als das Feld der Verträge mit dem Strafrecht in diesem Kreise; Betrug, Meineid, Schuldgesetzgebung, Münzverbrechen, Wechselfälschungen, Ehrenkränkungen. Das Duell wird besonders historisch aufgefaßt, sofern darin der Kampf der christlichen Gesinnung gegen germanische Empfindung noch nicht zum Siege gekommen sei. Die Unsittlichkeit des Duells zeigen sich schon in der ihm zu Grunde liegenden Vertragsformel: „Du darfst mich tödten unter der Bedingung, daß ich dich tödten darf". Trendelenburg fordert deshalb den ganzen Nachdruck des Gesetzes, welches den zufälligen Ausgang weniger als den Anreiz berücksichtigen solle.

Das Recht, soweit es die Person schützt, den Willen im Eigenthum anerkennt und die Gültigkeit der Verträge verbürgt, producirt Sicherheit und schafft dadurch einen festen Boden der Gemeinschaft, einen Verlaß. Der Einzelne den beständigen „Selbstvertheidigungen des gegenwärtigen Augenblickes" überhoben, sieht sein intelligibles ethisches Wesen darin als geltendes Gesetz des Lebens anerkannt und gewinnt damit die Bedingungen aller productiven Thätigkeit überhaupt.

B. Recht der Familie. Die Familie erscheint Trendelenburg als das erste ursprüngliche, natürliche und sittliche Ganze, welches dem Einzelnen seine persönliche Ergänzung in der Lebensgemeinschaft bietet, und welches dem höheren Ganzen des Staates seine physischen und sittlichen Kräfte zubereitet. Die Rechtsverhältnisse der Familie theilt er

dann so ein, daß bei ihrem Ursprung das Eherecht, in ihrem Bestande das Hausrecht, in ihrer Auflösung das Erbrecht sich ergibt.

Eherecht. Die Idee der Ehe ist ihm, daß auf der natürlichen Basis der Geschlechtsliebe sich die sittliche und individuelle Liebe erhebe und das ganze Leben der Gatten umfasse. Sehr kräftig und edel ist die Behandlung dieser Fragen, an einfacher Begründung und Reichthum der Gedanken weit über die entsprechenden schönen Paragraphen bei Hegel hinausgehend. Ebenso übrigens, wie Trendelenburg diesen zu widerlegen genöthigt war (in den log. Untersuchungen), so setzt er ihn doch hier auch wieder voraus. Um nun den Inhalt dieses Capitels zu durchstreifen, weise ich nur kurz auf die geistvolle Schilderung der männlichen und weiblichen Natur hin und auf den Versuch eben aus der psychologisch gegründeten ethischen Bestimmung das Recht abzuleiten. Wie dieses einerseits dann aus der nothwendigen Ergänzung der Person in der Geschlechtsgemeinschaft (als Verstärkung) herfließt, andererseits in der Gemeinschaft des Ganzen liegt (Gliederung.) Daraus ergeben sich deshalb die nothwendigen Einschränkungen zur Schließung der Ehe, die Ehehindernisse. Interessant ist hier betreffs der Concurrenz von Staat und Kirche in den rechtlichen Bedingungen auch die Berührung der gemischten Ehe, indem Trendelenburg vom Staate fordert, der individuellen Freiheit darin einen weitern Spielraum zu gestatten, als die Kirche gewähren kann, weil mit Aufhebung des Connubium (z. B. zwischen Juden und Christen) nothwendig eine bürgerliche Entfremdung eintreten müsse, was gegen den Zweck des Staats die Familien zu verschmelzen verstößt. — Der Schließung der Ehe wird dann die Löslichkeit in der Ehescheidungsfrage entgegengesetzt, die Schwierigkeit des Ehe-

scheidungsprocesses beleuchtet und zum Schluß Ehebruch und Unzucht aus den Gesichtspunkten des Strafrechts behandelt.

Hausrecht. Unter diesem Titel begreift Trendelenburg die Rechtsverhältnisse, welche das Haus bilden und halten. Zunächst rechnet er hierher auch das Eigenthum in der Ehe und erörtert scharfsinnig die nach 3 Richtungen zielenden Motive für die verschiedenen Gestaltungen des positiven Rechts in der Gütergemeinschaft, im Dotalsystem und im sog. System der Errungenschaften. Aus seinen Pflichten leitet er dann die Rechte des Hausvaters, die eheliche und väterliche Gewalt ab, vertheidigt das Eingreifen des Staates in der Schulpflicht und schließt mit Bemerkungen über Adoption und über die Stellung der Dienstboten, die er als „Glieder des Hauses mit bestimmten Verrichtungen für das Ganze" angesehen wissen will, nicht bloß als gemiethet für einzelne Dienste.

Erbrecht. Dieses ist zuerst überhaupt in seiner sittlichen Bedeutsamkeit zu schätzen gegen die Angriffe der atomistischen Rechtsansichten, die alle Rechte mit dem Tode für erloschen erklären. Dann weist Trendelenburg ein doppeltes Princip nach, welches vom Gesichtspunkt der Familie oder vom Willen des Eigenthümers aus besondere Gestalten des Erbrechts bedingt. Als ursprüngliches Princip und dem Grunde nach, wenn auch nicht der Zeit nach früher betrachtet er die Erbfolge ab intestato. Nachdem er dann das Testament und die Hauptfälle der Erbfolge ab intestato eingetheilt, bespricht er noch die Verlassenschaft als Ganzes betrachtet, die Erbverträge und Vormundschaft und schließt mit den Rechtsverhältnissen unehelicher Kinder, wobei er mit Nachdruck den Grundsatz angreift, die Mutter allein zu treffen; er verlangt umgekehrt ein schärferes Strafrecht ge-

gen den Vater. Findelhäuser hält er für mißverstandene Menschenliebe, für Beförderung des Lasters.

C. Der Staat. Trendelenburg geht von der verschiedenen Bedeutung des Wortes aus und bedenkt zuerst die Leute, welche wie die große Menge, mit ihren Interessen und Blicken in den besonderen Kreisen befangen sind und deshalb von diesen ihren beschränkten Standorten aus auf das Allgemeine nur herausgucken, um den Staat als einen besondern Kreis neben anderen nur in den Beamten und in der Regierung zu sehn. Er selbst faßt dagegen den Staat als das umfassende Ganze, das sich in besondern Kreisen gliedert und sich durch die höchste Gesetzgebung nach innen und durch die Selbständigkeit nach außen bezeichnet, sein Recht durch Macht schützend. — Für die Bildung des Staates unterscheidet Trendelenburg die physische Richtung der zur Nation auswachsenden Familien und die geistige Richtung auf Autarkie. Er fordert, daß die universelle staatsbildende Thätigkeit sich mit der individuellen volksthümlichen verschmelzen und Staat und Volk sich mit einander vollenden sollen. Die Idee des Staates ist ihm daher Verwirklichung des universellen Menschen in der individuellen Form des Volks; denn während der Einzelne dem reichen Inhalt der Idee der Menschheit gegenüber nur ein potentieller Mensch heißen dürfe, sei der Staat in der Geschichte des Volks ein actueller. Diese Mission des Staates sieht er als die Seele des individuellen Volkes an und zeigt, daß der Staat aber nur in seiner Geschichte ein universeller Mensch sein könne. Darum erscheint ihm dann der Staat auch als die bestehende sittliche Ordnung, erhaben über das Belieben der Einzelnen, wodurch vielmehr der Mensch erst Mensch wird. Der Staat sei daher eine sittliche Person, durch das in

ihm Eins seiende Volk, das durch ihn Vernunft und Willen hat. — Dieser Untersuchung über die Definition des Staates schließen sich nun interessante kritische Bemerkungen zur Geschichte des Begriffs vom Staate an, die bis auf Hegel fortgeführt werden. — Trendelenburg zeigt ferner, daß der Staat zwar als unveräußerliches Fundament die in sich selbst ruhende Macht habe, daß diese jedoch nicht selbst Zweck sei, sondern sich zum Schutz der menschlichen Bestimmung wenden müsse. Wie Ideales und Reales, so sei Macht der Selbsterhaltung und Entwicklung des Menschlichen für einander da, indem die Macht den realen Grund, die Entwicklung aber durch ihren idealen Zweck den Werth des Staates enthalte: daher dürfe die Macht nie die Entwicklnng hemmen, diese nie die Macht untergraben. — In den beiden Theorien vom Ursprung des Staates erkennt Trendelenburg wesentliche Momente als richtig an, in der Usurpationstheorie das Bedürfniß der Macht, in der Vertragstheorie das der Freiheit; er zeigt, wie beide Richtungen als centrifugale und centripetale zu einander gehören und als Ziel das Ebenmaß eines festen und freien Ganzen haben.

Es kommt nnn darauf an, die allgemeine Idee des Staates in das Besondere einzuführen, und Trendelenburg theilt deshalb die Zwecke und Thätigkeiten im Staat in 3 Richtungen ein. 1. Ergänzung der Kräfte der Einzelnen unter einander, was den Markt der menschlichen Bedürfnisse hervorbringt und dessen verschlungene Wechselbeziehung bürgerliche Gesellschaft heißt. Dazu rechnet er a. Landbau, Forstwirthschaft, Bergbau b. Gewerbe c. Handel d. Wissenschaft, Kunst und Religion 2. Vertretung des Staates als Einheit gegen die Unterthanen und gegen andere Staaten d. h. Regiment mit den 4

Staatsgewalten: Regierung, Gesetzgebung, Rechtspflege, Kriegsmacht. 3. Eigenthümlich berechtigte Gestalten, in denen sich beide vorigen Richtungen begegnen, Gemeinde und Kirche.

Aus den entgegengesetzten Punkten, aus denen die Richtungen im Staate ausgehen, leitet Trendelenburg mit überraschender Klarheit auch die doppelte Werthschätzung ab, mit der sich Alles im Staate muß beurtheilen lassen. Die Eine vom Interesse der Einzelnen ausgehend, die nationalökonomische, berechnet nur den Marktpreis der Nachfrage; die andere vom Interesse des Ganzen ausgehend, die politische, prüft nach ethischem Maß die Thätigkeiten, je nachdem sie zur Erziehung und individuellen Einigung des Volkes beitragen. Ueber beiden soll die staatsmännische oder in der Monarchie die königliche Ansicht der Dinge stehen.

Ich gehe nun kurz die Behandlung des Staatsrechts bei Trendelenburg durch. Er stellt voran ein Kapitel a. Der Staat und das Eigenthum und zeigt, daß wie die einzelne Person als solche auch der Staat als ein Mensch im Großen, der auch Person und zwar bleibende Person sei Eigenthum erwerben könne. Zugleich erklärt er die doppelte Einwirkung des Staats auf das Eigenthum der Einzelnen, indem derselbe den beweglichen Verkehr theils befördern, theils auch dauernden größeren Grundbesitz der Familien zu erhalten suchen muß. Nach Widerlegung des Communismus und Socialismus erörtert er dann das Recht der Besteuerung, das Maß für die Leistungsfähigkeit der Einzelnen, Freihandel und Schutzzoll, directe und indirecte Steuern. Völlig gegen die nationalökonomische Theorie gewendet, vertheidigt er darauf den liegenden Staatsschatz als ein nicht ganz unergiebiges Vermögen, weil es „Sicherheit producire". Schließ-

lich interessante Bemerkungen über Schmuggel. b. Die besondern Kreise des Staates. Unter diesem Titel handelt Trendelenburg die Beziehungen der bürgerlichen Gesellschaft zum Staate ab und zwar nach der oben angegebenen Eintheilung. Zuerst verfolgt er den Trieb zur Autarkie im Materiellen im Landbau, Gewerbe und Handel. Erste Stufe Landbau. Er erklärt die Gegensätze im Agrarrecht und empfiehlt gegen die Zerstückelung des Bodens als untheilbar die Güter wenigstens bis soweit zu erhalten, als sie eine Familie auskömmlich ernähren können. Der Staat müsse, um das Ethische zu erhalten, die natürlichen Wurzeln der Familie wahren. Daran schließt er das Forst- und Bergrecht. Ueberall sucht Trendelenburg die Eigenthümlichkeit des Rechts in diesen besondern Kreisen zu zeigen.

Als zweite Stufe, den Landbau voraussetzend, erscheinen die Gewerbe. Er weist die sittliche Aufgabe darin nach und wirft 3 Gesichtspunkte zur Beurtheilung gewerberechtlicher Fragen auf. Besonders gilt es ihm, menschliches Leben dem Arbeiter zu erhalten, der bei der Theilung der Arbeit zu einem mechanischen Zwischengliede der Maschinen zu werden droht.

Beiden vorigen Kreisen zur Hülfe gesellt sich der Handel und Trendelenburg versucht, auch hier im Handelsrecht, Wechselrecht, Seerecht, Assecuranzen und Verlagsrecht überall die Rechte und Vorrechte als durch entsprechende sittliche Zwecke bedingt, nachzuweisen. — Sehr viele Ueberlegungen stecken in seinen Urtheilen über Luxus und Wohlstand, Uebervölkerung und Verarmung. Trendelenburg meint, es seien diese socialen Probleme immer nur durch Hinweisung auf Erziehung zu lösen.

Es folgen nun die Triebe zur Autarkie im

Geistigen, also in Religion, Wissenschaft und Kunst. Religion definirt Trendelenburg als das durch die Vorstellung einer übermenschlichen Macht bedingte Fürchten und Hoffen des Menschen; auch der Christ bewege sich in seinen Empfindungen zwischen dem memento mori und memento vivere. Er begründet sodann die Erscheinung, daß sich alle Religion in Gemeinschaft ausbildet und leitet daraus in Uebereinstimmung mit seiner Grundanschauung das Recht her, das sie im Kreise ihrer Bekenner nach innen wendet, d. h. Normen, durch welche sie sich erhält. Schön definirt er Recht und Idee des Priesters. Die Religionsgemeinden, welche zur Belebung der menschlichen Gesinnung im Göttlichen entstehen, sind ihm deshalb keine, durch einen Vertrag zusammen gehaltenen Associationen. Er faßt sie als organische Gebilde, die ihre Schossen aus dem Mittelpunkt eines vorgebildeten Ganzen hervortreiben und die deshalb innerlich zusammengehalten werden. Die evangelische Kirche definirt er als das sittliche Gemeinwesen, in welchem der geschichtliche Christus, in Wort und Geist sich bethätigend, die Gläubigen als seine Glieder belebt. Das Verhältniß von Kirche und Staat bestimmt er so, daß er die Kirche als Lebensbedingung des Staates auffaßt, ohne welche er verstümmelt geistig absterbe. Andererseits verlangt er von der Kirche, sie dürfe nicht gegen den Staat sein und müsse sich innerhalb ihrer Wohnung im Gemüthe damit bescheiden, das Göttliche und Menschliche im Affect zu fassen und sich nicht ins Weltliche mischen. Trennung von Staat und Kirche sei nur ein Nothbehelf in Zeiten unweiser Conflicte. Freilich sei aber eine Staatsreligion ein Widerspruch; der Staat ruhe nicht auf einem religiösen Bekenntniß, sondern auf ehrlicher Gesin-

nung Aller; er sei deshalb tolerant, soweit die Grenze des Sittlichen reiche und er eigne sich die sittliche Wirkung aller Bekenntnisse an. Das Strafrecht überläßt er der Kirche, soweit es dem inneren Zweck sittlicher Belebung dient. Inquisition und Ketzergerichte schließt er aus; gewährt freie Forschung und bestraft doch andererseits Lästerung.

Die Wissenschaft geht auf das Wahre, was ein Element im Guten ist. Daher folgt das Recht der Wissenschaft auf freie Forschung und freie Mittheilung auch aus ihrer Idee und um einer Pflicht willen. Nur innerhalb dieses Zweckes aber liegt ihr Recht, nicht zum Zweck politischer Bestrebungen.

Auch die Kunst geht durch das Schöne in den Wegen des Guten und ist eine geistige Macht, die auf freie Mittheilung Recht hat; aber nicht mehr, wo sie in der Caricatur oder im Dienst des Sinnenreizes das Sittliche im Volke verletzt.

c. Das Regiment (Obrigkeit). Den von den Einzelnen ausgehenden Richtungen des Gemeinlebens, die bisher betrachtet wurden, gegenüber, steht die Einheit des Staats und seine Verrichtungen vom Ganzen aus. Trendelenburg bezeichnet diesen ganzen Kreis von Thätigkeit als Regiment oder Obrigkeit im weiteren Sinn. An dieser unterscheidet er vier Functionen oder Staatsgewalten, die Regierung, Kriegsmacht, Gesetzgebung und Rechtspflege. Trendelenburg erkennt hierbei C. Frantz' Vorschule der Physiol. der Staaten an, der die Militärgewalt schon von der vollziehenden Gewalt getrennt habe. Den 4 Gewalten entsprechen nach Trendelenburg 4 Tugenden: Weisheit, Tapferkeit, ordnende und wahrende Gerechtigkeit. Die Ableitung dieser Gewalten geschieht aus dem Begriff des Staats als Person. Person ist Wille. Im Willen liegt erstens Regierung des Eigenlebens,

zweitens vom Gedanken bestimmt zu sein (Gesetzgebung), drittens Consequenz (anwendende Rechtspflege), viertens Nachdruck zur Besiegung des Widerstandes (Kriegsmacht).

In der Lehre von der Regierung bespricht er zuerst das Verhältniß zu den nebengeordneten Gewalten, erörtert die beiden Verwaltungsmaximen der Bevormundung und des Gehenlassens, wobei er genau die Grenzen für die Nothwendigkeit der Verwaltung absteckt. Interessant, doch leider sehr kurz ist die Auseinandersetzung über das Verhältniß der Regierung zu den Corporationen und Gemeinden, also das Gesellschaftsrecht nach der R. v. Mohl'schen Theorie. Ein Theil desselben war schon bei den „besonderen Kreisen" abgehandelt. Dann folgt die Erklärung über die nothwendige Theilnahme der Regierung an der Gesetzgebung und über Verhältniß von Polizei und Justiz, wobei Trendelenburg die repressiven Maßregeln empfiehlt, die präventiven nur auf unruhige Zeiten einschränkt. Bedeutend ist die ethische Beleuchtung der Aemter und der Regierung als Hüterin der Aemter. Von Ehren und Titeln will Trendelenburg nur die als Ausdruck der Sache d. h. des Amtes nothwendigen gelten lassen, tadelt die andern als Preis falscher Abhängigkeit und als Verleitung, den Schein über das Wesen zu setzen und sich der eigentlichen Ehre des Amtes zu schämen. Er schließt mit den Rechtsverhältnissen der Beamten.

Die Gesetzgebung ist sehr kurz abgehandelt. Trendelenburg empfiehlt „stetige Entwicklung des geschichtlich Gegebenen nach der höheren Idee" und verwirft die revolutionären Neubau-Projecte. Im vernünftigen Gesetz als dem vernünftigen Willen des Ganzen sieht er den realen Begriff der Freiheit und stellt dagegen die formale Freiheit der Bethei-

ligung des Volkes an der Gesetzgebung mehr zurück. Die Regierung hält er für besonders geeignet zur Gesetzgebung; die Einsicht überhaupt hält er für Eigenthum Weniger, also für etwas seiner Natur nach Aristokratisches. Aus dem Zweck dieser realen Freiheit entwirft er dann das Recht zweier sich regulirender gesetzgebender Körper.

Eine sehr ausführliche Darlegung hat die Rechtspflege erhalten, als die „wahrende Gerechtigkeit" und zwar werden mit gleicher Klarheit und Gründlichkeit Civilproceß, wie Criminalproceß auf die Grundlagen der Trendelenburgschen Rechtsanschauung zurückgeführt.

In der Kriegsmacht sieht Trendelenburg die abstoßende Kraft des Staats, der als Person gegen andre Personen die herbe Strenge des unantastbaren persönlichen Rechts durchfühlen läßt; gegen die Unterthanen gerichtet zeigt sie den Nachdruck eines, der Herr im eignen Hause ist. Schön und kräftig sagt er: „Wenn auch im Frieden der Staat sich nach allen Seiten öffnet, so bleibt er dennoch eine Festung, deren Mauern mit Blut gekittet sind und wenn sie einen Riß erleiden, wieder mit Blut müssen gekittet werden." Er schildert die Erziehung des Volks durch die allgemeine Wehrpflicht, Gehorsam und Ehrgefühl als Eigenschaften des Kriegers, erläutert das mit Blut geschriebene Kriegsrecht und die Idee des Generals. d. Die Staatsverfassung. Obgleich ich mit diesem Abschnitt des Trendelenburgschen Naturrechts am wenigsten übereinstimmen kann, werde ich doch eine rein objective Darstellung davon zu geben versuchen. Trendelenburg definirt die Verfassung als „die gesetzliche Weise, wie im Staate die Vielen zur Einheit begriffen und die Staatsgewalten zum Regiment zusammengefaßt werden." Und da der Staat Person ist, so muß

das in der Idee des Menschen liegende dreifache Gute, nämlich guter Wille, richtige Einsicht, Kraft der schönen Darstellung auch dem Staate Ziel sein; also sucht die Staatsverfassung „in der Wechselbeziehung der Theile zum Ganzen die festeste und gedeihlichste Einheit von Gesinnung, Einsicht und Macht." Ein Ideal von Verfassungsform kann es nicht geben, weil es immer auf Gestaltung des gegebenen Materials und der gegebenen Kräfte ankommt. — Die Souveränität ist nicht wie bei Rousseau's Volkssouveränität die Macht der Begierden über den Willen, sondern „die in nothwendiger Gliederung ethisch gewordene Nation", oder der in sich gegründete Wille des Staates, gegründet in eigener Macht und eigenen Gedanken. — Eine Eintheilung der Verfassungsformen sucht Trendelenburg aus dem Fundament zu gewinnen, wie sich die Zusammenfassung des Willens im Staat zur Einheit verwirkliche; woraus sich als Grundformen Monarchie Einheit des Willens in einer Person und Demokratie Bestimmung des Centrums durch die sich treffenden Radien der Peripherie ergeben. Als Mittelform zwischen beiden bezeichnet er die Aristokratie, wenn Wenige eine solche Machtstellung gewinnen, daß sie zusammen dem Schutz des sonst schutzlosen Sittlichen im Volk gewachsen sind und in diesem Schutz die Erhaltung und Erweiterung der eignen Macht üben. — Alle 3 Formen sind berechtigt, sofern sie wirklich die Einheit von Macht, Gesinnung und Einsicht, was das Wesen des Staates ist, darstellen. Ihre Ausartungen bestimmen sich nach demselben Maßstab; Trendelenburg nennt sie Tyrannis, Ochlokratie und Oligarchie. Die Theokratie erkennt Trendelenburg nicht als selbständige Form an, weil sie keinen Unterschied des wirklichen Regiments enthält (S. 431). — In den 3 Elementen des Staats

zeigt Trendelenburg 3 Verfassungstriebe, in der Macht einen monarchischen, in der Einsicht einen aristokratischen, in der Gesinnung einen demokratischen Trieb. In ausgebildeten Staaten entsteht nach Trendelenburg die gemischte Form wie in der lykurgischen, römisch-republikanischen und neueren englischen Verfassung. — Trendelenburg ist für strenge Untheilbarkeit der Staatsgewalt und zeigt ausführlich, wie sich der politischen Einheit, in welcher die Macht ruht, analog die Gesetzgebung, Verwaltung, Wehrverfassung und Rechtspflege ausbilden. Da die Verfassung nur durch ihre Dauer Werth hat und da alle Verfassungsfragen Machtfragen sind, so ist Trendelenburg besonders bemüht in der gemischten Verfassung das sittliche Verhältniß der Machtstellungen anzugeben, ohne welches dieselbe keinen Bestand hat. Aufgabe der Verfassung ist, für die sittliche Erhaltung des Ganzen die gegebenen Machtstellungen zu verwenden; es fragt sich deshalb, welches sind die politischen Elemente der Macht und wonach ist daher der Unterschied politischer Rechte zu begründen? Hierzu theilt Trendelenburg die Gesellschaft erstens nach dem psychologischen Princip der sich unterscheidenden geistigen Thätigkeit und gewinnt dadurch 1. den Adel der geistigen Größe als Adel der siegreichen Feldherrn, Adel der Staatsmänner, Adel der geistlichen Würden, Adel der Wissenschaft und Kunst, Adel der demokratischen Vertrauensmänner, 2. den Stand der vorwiegend geistigen Thätigkeit und 3. Stand der vorwiegend leiblichen Verrichtungen; zweitens nach dem nationalökonomischen Princip des Eigenthums findet er 1. den Stand der mächtigen Besitzer, Grundbesitz und Capital, 2. den wohlhabenden erwerbenden Stand, 3. den mit den Bedürfnissen kämpfenden erwerbenden Stand. Die Frage nach der politischen Berechtigung dieser Stände, glaubt

Trendelenburg, ließe sich nur im Besondern und den Thatsachen gegenüber beantworten; macht aber auf den Unterschied zwischen dem Patriotismus des Grundbesitzers und dem Patriotismus des Staatspapierbesitzers aufmerksam. Dem Adel geistiger Größe schreibt er einen vorzüglichen Beruf zum Antheil an der Gesetzgebung zu. — Für die Wahlen zur Volksvertretung bringt Trendelenburg einen neuen Vorschlag, indem er zur Vermeidung leidenschaftlichen und demagogischer Wahltage die Wahl vielmehr in die Hände der Aristokratie eines jeden Geschäftes und jeden Berufes legen möchte z. B. in die der Vertrauungsmänner einer Fabrik, in die der Beamten der Associationen für Eisenbahnen, Bergwerke u. s. w. — Das sogenannte Steuerverweigerungsrecht hält er für ein Unrecht. — Sehr einleuchtend spricht Trendelenburg über die öffentliche Meinung, indem er die widerstreitenden Urtheile über sie durch richtige Distinction in den Ausdruck momentaner Leidenschaft und öffentliches Gewissen auflöst und demgemäß über Censur und Preßfreiheit entscheidet. — Reich an interessantem Detail ist die Untersuchung über die Rückwirkung der Verfassungsform auf Privatrecht, auf Corporationen, Gemeinde, Familie. — Freiheit, die viel mißverstandene, bespricht er ausführlich. Indem er die Anregung des "Freistaats" und überhaupt dem verkehrten demokratischen Begriff der Freiheit widerlegt, vertheidigt er die Freiheit in der Monarchie, die wie alle Freiheit „in dem ungehinderten Spielraum für die individuelle Sittlichkeit bestehe, innerhalb der Linien, die das richtige Gesetz vorschreibt"; in der gesetzlichen Monarchie herrsche nicht der Privatwille des Fürsten, und das Volk sei auch in ihr sein eigner Herr, denn „der Fürst sei des Volkes bester Theil". Obgleich Trendelenburg deshalb sowohl in der Demokratie als Monar-

chie gesetzmäßige Grundformen der Verfassung erkennt, die das sittliche Ziel auf ihre Weise verfolgen, so schildert er doch mit sichtlich gehobener Stimmung, ja mit Begeisterung die Vorzüge des ursprünglichen erblichen Königthums. Die Persönlichkeit des Staats in der Identität einer Person ausgedrückt; ein König aus sich selbst, nicht Creatur der Parteien; die königliche Betrachtung der Dinge. Der König das sehende Gesetz; Pietät gegen das Fürstenhaus ein Moment individueller Sittlichkeit. Die Volksvertretung könne ein „geistiges Gegengewicht" gegen willkürliche Gewalt bilden. Das sogenannte Recht des physischen Widerstandes ist ihm daher in sich widersprechend; Revolution, da der Staat „schlechthin unverletzlich" ist, kann keine mögliche Vertheidigung finden; die verbindlichen Handlungen der usurpirten Gewalt werden meistens besser von der darauf folgenden legitimen Herrschaft anerkannt, um der Continuität des Formellen Rechtes willen; politische Verbrecher stehen nur im schlimmen Sinne über dem gemeinen Verbrecher.

a. Völker und Staaten. An das Staatsrecht schließt Trendelenburg das Völkerrecht, indem er auch hier dieselbe Idee des Gerechten durchführt. Während die einzelnen Staaten sich in sich zu genügen suchen, verhalten sie sich abstoßend zu einander und gebrauchen in dieser Beziehung nur die Moral des natürlichen Menschen d. h. Eigennutz, Neid, Eifersucht, Argwohn u. s. w. Erst spät tritt durch Austausch der Kräfte und Erzeugnisse ein sittliches Band ein, die Gliederung zur Staatenfamilie. Ziel und Aufgabe ist hier aber, daß die Völker von sich ausgehend, einander verstärken und dadurch indem sich das Ganze gliedert einander wahrhaft ergänzen d. h. es muß sich auch unter den Völkern dieselbe ethische Idee vollenden und das Völ-

kerrecht hat deshalb die Aufgabe, die Bedingungen zu dieser Entwickelung zu wahren. — Trendelenburg sucht nun zunächst die völkerverbindenden Thätigkeiten auf, die sämmtlich über die Gränzen des individuellen Staates hinausreichen, die des Kaufmanns, der Erfindung, des Gelehrten, des Künstlers, der Kirche, Missionen, Kolonien. Und der Inhalt des Völkerrechts im Frieden besteht in den durch diese Wechselbeziehungen nöthig werdenden gegenseitigen Rechtsordnungen. Bei Besprechung der Gränzen des Staates macht Trendelenburg besonders auf die Wichtigkeit des freien Meeres aufmerksam; bei den bürgerlichen und peinlichen Rechtsverhältnissen der Ausländer auf das Asylrecht, das Trendelenburg sehr beschränken möchte, da die Gränze zwischen gemeinen und politischen Verbrechern schwer zu ziehen. Das internationale Privatrecht trägt wesentlich dazu bei, die Anerkennung des Geistigen und Sittlichen über die ganze Erde zu verbreiten. Sehr schön hebt er hervor, wie in den Verbindungen der Völker zur Unterdrückung des Sclavenhandels sogar eine Völkerethik zu Stande komme, die auf ethischem Bewußtsein beruhend durch Ausübung des Rechts dem ethischen Bewußtsein auf rückwärts allgemeinere Verbreitung sichere. Betreffs der Staatsverträge bemerkt er die Aehnlichkeit aber auch den bedeutenden Unterschied von den Privatverträgen, weil dort kein Richter über den Parteien, daher immer periculum in mora. Als Abhülfe dieser Unsicherheit der Völkerverträge nennt er erstens die öffentliche Meinung, zweitens Völkerbündnisse. Und zur Erläuterung der letzteren bespricht er die Rechtsnatur von Staatenbund und Bundesstaat. Das sogenannte Recht der Intervention ist ihm ein Unrecht, sofern es nicht durch besondere Verträge gestattet sei. Er zeigt dann die Schwäche eines nicht auf sittlichem Schwerpunkt ru-

henden Staatensystems; wer klug die Gewichte anders zu vertheilen wisse, verändere das mechanische Gleichgewicht; es gäbe noch kein Völkertribunal. Darum ist der Krieg als Selbsthülfe Recht, ruhend auf dem Bewußtsein eines im sittlichen Sinne nothwendigen Zwanges. Trendelenburg hebt die Nothwendigkeit der Anerkennung der Staaten unter einander hervor, weil nur dadurch Recht und Pflicht gegenseitig würden und schließt mit einer Theodicen des Krieges. Das Kriegsrecht folgt aus seiner Idee, gegen den Willen des Staates als solchen, nicht der Privaten gerichtet zu sein. Das Recht der Neutralen, sowie ihre demgemäßen Pflichten erklärt er zwar, bemerkt aber, daß bis jetzt noch immer die thatsächliche Macht dominire und ihre Maximen als Gesetze verkünde. Die Bedeutung der Friedensschlüsse soll nach ihm darin liegen, daß die gegenwärtigen Machtstellungen zum Schutz sittlicher Verhältnisse gewendet und dadurch neues Recht begründet würde. Nach Erwähnung des Jus postliminii und des Gesandtenrechtes macht Trendelenburg den Schluß seines Werkes mit dem Recht der sich gliedernden Menschheit, indem er auf die prophetische Idee hinweist, daß die Völker sich vielleicht einst zu Einem Individuun einigen würden, wo dann in Wahrheit der ewige Frieden und das goldene Zeitalter eintrete. Andererseits zeigt er die Ohnmacht des Rechtes „inneren Krankheiten" gegenüber und lehrt, daß die Völker sterben müssen, wenn sie den sittlichen Geist einbüßen und wenn ihr Recht nicht mehr, vom Sittlichen beseelt, mit dem Glauben an den gerechten Gott verschmolzen ist; denn „alle menschlichen Gesetze nähren sich von dem Einen göttlichen".

Mit diesem Worten des Heraklit, die auch als Motto an der Spitze des Buches stehen, schließt Trendelenburg seine letzten Betrachtungen, und frei-

lich hätte er auch kaum einen bezeichnenderen Vertreter seines Systems nennen können, als eben den Weisen von Ephesus, der über dem „Flusse der Dinge“ immer tiefsinnig und erhaben auf die „vernünftige Natur des Alls“ hinweist. So ist auch das Trendelenburgsche Realprincip der Bewegung um eines Idealen willen, und die Geschichte des Werdens geht in den Gränzen und in der Richtung auf die Eine schöpferische Idee.

Es war meine Absicht, in der vorliegenden Anzeige einen kurzen Ueberblick über den Bau und die Resultate dieses neuen Rechtssystems zu geben. Obgleich das Werk in Paragraphen getheilt ist, erfordert es doch viel Zeit und Mühe, den jedesmal in längere Untersuchungen sich verzweigenden Gedanken in kurzem Wort zu resumiren und den Gang der Begründung anzudeuten. Es hängt wohl damit auch zusammen, daß jetzt nach Verfluß mehrerer Monate seit dem Erscheinen des Werkes noch immer keine Besprechung desselben erfolgt ist. Das Werk steht in so bedeutsamer, fester und ausgeführter Gestalt da, so genau auf das eigne System des Verfassers bezogen, und mit allen bisherigen Rechtstheorien in so mannigfachen freundlichen und abstoßenden Beziehungen, außerdem vielen der heutigen Tagesmeinungen so fremd und streng begegnend, und dabei erfordert seine Auffassung so viel Gedankenarbeit daß es nicht zu verwundern ist, wenn sich das Urtheil erst langsam mit ihm auseinandersetzt. *Χαλεπὰ τὰ καλά.* G. Teichmüller.

Lippische Regesten. Aus gedruckten und ungedruckten Quellen bearbeitet von O. Preuß und A. Falkmann. Erstes Heft. Vom Jahre 783 bis zum Jahre 1300. Mit 18 Siegelabbildungen. Lemgo und Detmold. Meyersche Hofbuchhandlung 1860. X und 292 Seiten in Octav.

Durch das obengenannte Werk gewinnen wir zum ersten Male die genügende Grundlage für eine urkundliche Geschichte des lippischen Landes, deren spätere Epochen durch die Forschungen Falkmanns schon früher vielfache Erläuterungen gefunden haben. Aber während derselbe in seinen „Beiträgen zur Geschichte der Fürstenthums Lippe“ einzelne Begebenheiten, Personen und Localitäten einer Specialuntersuchung unterzog, zu welcher das fürstliche Archiv das Material lieferte, erheischte die Zusammenstellung der Regesten, abgesehen von den Anforderungen der Kritik, einen ungewöhnlichen Sammelfleiß. Denn da das fürstliche Landes- und Hausarchiv zu Detmold nur spärlich Documente aufzuzeigen im Stande ist, welche der älteren Zeit angehören, die Ausbeute der klösterlichen Documente von Falkenhagen und Marienmünster, so wie des Marienstifts zu Lemgo eine überaus geringe war, der verwahrloste Zustand des städtischen Archivs zu Lemgo aber keine erschöpfende Benutzung zuließ, so mußte in Bezug auf den Zeitraum, welchem das erste Heft angehört, der Urkundenschatz benachbarter Territorien um so gewissenhafter zu Rathe gezogen werden. Sonach kam es darauf an, neben solchen Urkunden, welche in unmittelbarer oder mittelbarer Beziehung zur Geschichte des lippischen Landes und Herrscherhauses stehen, zerstreute Andeutungen und Hinweisungen zu sammeln und zu sichten und daneben Auszüge aus Annalen, Chroniken und Biographien bei den betreffenden Stellen einzuschalten.

Auf diesem Wege wurde in Wesentlichen der Stoff für das vorliegende erste Heft gewonnen, während die zwei nachfolgenden Hefte, wie das kurze Vorwort bemerkt, der Hauptsache nach die bis dahin ungedruckten Urkunden des lippischen Landes und Fürstenhauses enthalten werden.

Eine scharfe Begränzung des jetzigen territoriellen Gebietes von Lippe konnte begreiflich den Verfassern

nicht als Norm für die aufzunehmenden Urkunden dienen; vielmehr mußten alle Gebietstheile, welche zu irgend einer Zeit der lipgischen Herrschaft unterstellt waren, also vor allen Dingen Lippstadt, nicht minder die Grafschaft Sternberg und theilweise die Besitzungen der Grafen von Schwolenberg hier ihr Berücksichtigung finden.

Eine mit großer Sorgfalt ausgearbeitete und mit kritischen Anmerkungen verfehene Uebersicht der Literatur der lippischen Geschichte — sie umfaßt 48 Seiten — geht den Regesten vorann. Bei Letzteren, wenn sie auf bereits veröffentlichten Angaben beruhen, ist der Druck namhaft gemacht; stützen sie sich dagegen auf ungenruckten Quellen, die dann in einem umfassenderen Auszuge mitgetheilt werden, so findet man den Ort der Aufbewahrung derselben angegeben. Kleine Excurse, auf welche man hin und wieder stößt und die in Noten angehängten historischen, geneologischen ung geographi chen Erläuterungen erleichtern die Uebersicht und das rasche Verständniß.

Dem naheliegenden Wunsche, daß sich den Regesten eine codex diplomaticus anschließen möge, begegnen die Verfasser in dem Vorwort mit der Bemerkung, daß der Kostenpunkt hiervon abständ zu nehmen geboten habe, da schon der Druck des vorliegenden Werkes eine Unterstützung von Seiten der Stände des Fürstenthums nicht habe entbehren können. Ist sonach die Aussicht auf einen vollständiben Abdruck der Urkunden benommen, so hätte nicht unbillig die Namhaftmachung der Zeugen in unverkürzter Reihenfolge einen kleinen Ersatz geboten, während diese der Hauptsache nach auf den Herrnstand beschränkt ist.— Ref., welcher mit Verlangen dem baldigen Erscheinen der nachfolgenden Hefte entgegensieht, die, weil sie vorzugsweise den Inhalt ungedruckter Urkunden vorüberführen werden, das gesteigerte Interesse jedes Freundes deutscher Specialgeschichte in Anspruch nehmen müs-

sen, erlaubt sich schließlich die nachfolgenden kleinen Bemerkungen. Die S. 92 namhaft gemachte Familie von Brake — noch 1322 erscheint ein Henricus de Brac, dessen Töchter als Nonnen im Kloster Wöltingerode lebten — hieß unstreitig nach dem im Kreisamt Eschershausen gelegenen Kirchbrak, wo seit dem Ende des 14. Jh. das rittermäßige Geschlecht derer Halle begütert war und sich namentlich im Besitze des Kirchenpatronats befand. Die S. 93 in der Note enthaltene Bemerkung, daß im Lippischen häufig einzelne Walddistricte mit der Benennung Sundern belegt würden, darf auf ganz Niedersachsen ausgedehnt werden. Dem Ausdruck »silva, que eyn Sunder vulgariter nuncupatur«, oder »silva que Sundera vocatur« begegnet man in zahlreichen Urkunden. Nach dem Dafürhalten des Ref. wird im Allgemeinen unter Sunder der Wald begriffen, an welchem kein Echtwort geübt wurde, der also, im Gegensatz zu dem Gemeineforst, als ungeschmälertes Eigenthum seinem Herrn zustand. Ob dem gegenüber der Ausdruck Sunder nicht auch zur Bezeichnung einer bestimmten Gattung von Holz dient, mag dahin gestellt bleiben; Stellen wie „de sunder, dat lo und dat eyk" (Verdensche Urkunde) u. »silva que vocatur Ecnacke, quod vulgo appellatur Sundere vel Arterholt« (Amelungsborner Urkunde) scheinen dafür zu sprechen. Der auf S. 211 befindlichen Bemerkung, daß die Ministerialen von Everstein Burgmänner der Grafen v. Everstein auf dem gleichnamigen Schlosse gewesen seien, fügt Ref. hinzu, daß sie wahrscheinlich ein und dieselbe Familie mit den unter dem Namen Rebock bekannteren Burgmannen bildeten. Unter den Zeugen in der Urkunde von 1291 (S. 292) muß, statt Johann von Dame, Johann v. Dume — derselbe, auch wohl Pollex benannt, erscheint gleichzeitig in mindenschen Urkunden — gelesen werden. Den hiernach folgenden, von den Vff. mit einem Fragezeichen bezeichneten Arnt Derwen wird man unbedenklich in Arnt Duergen umschreiben dürfen.

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

2. Stück.

Den 9. Januar 1861.

Anatomische Untersuchungen von W. Krause, Professor in Göttingen. Hannover, Hahn'sche Hofbuchhandlung 1861. XI u. 168 S. in Oct. Mit 2 Tafeln. — Die terminalen Körperchen der einfach sensiblen Nerven. Anatomisch-physiologische Monographie von Dr. W. Krause. Ebendaselbst 1860. IX u. 274 S. in Octav. Mit 4 Tafeln und 4 Tabellen.

Diese beiden Monographien, von denen die zuletzt genannte bereits vor einem Jahre erschienen ist, stehen insofern unter einander in Verbindung, als besonders der erste Abschnitt der „Anatomischen Untersuchungen" wesentlich die Fortsetzung enthält von Mittheilungen, die ursprünglich sämmtlich in die Schrift über die terminalen Körperchen ꝛc. hatten aufgenommen werden sollen. Sie beziehen sich nämlich auf die Endigung der einfach sensiblen Nerven und erörtern die Resultate von Arbeiten, die diesem Gebiete der mikroskopischen Anatomie anheimfallen. Dadurch mag es sich rechtfertigen, wenn hier auf beide Schriften in ihrem Zusammenhange eingegan-

gen, und mit der Berichterstattung über die zweiterwähnte Schrift der Anfang gemacht wird.

Dieselbe trägt als Motto die Worte aus dem 12ten Buche der Iliade: — *πλεόνων δέ τοι ἔργον ἄμεινον* und ist Herrn Generalstabsarzt ꝛc. Dr L. Strömeyer in Hannover gewidmet; sie zerfällt in fünf Abschnitte.

Der erste Abschnitt beschäftigt sich mit der Lehre von den Vater'schen Körperchen. Verf. zog diese Benennung der gebräuchlicheren als Pacini'sche Körperchen vor, weil es eine historische Thatsache ist, daß der berühmte Wittenberger Anatom Abraham Vater diese merkwürdigen Gebilde an den Hautnerven der Hände, Füße und am Vorderarm des Menschen bereits vor dem Jahre 1741 entdeckt und sie in einer Dissertation seines Schülers J. G. Lehmann hat beschreiben und abbilden lassen, welche in dem genannten Jahre erschienen ist. Obgleich in dem Commercium litterarium Norimbergense im Jahre 1745 eine sehr ausführliche und mit Wieder-Abdruck der Abbildungen versehene Anzeige der betreffenden Dissertation gegeben wurde, was Verf. durch Hülfe der königlichen Universitäts-Bibliothek zu Göttingen hat nachweisen können, so geriethen die von Vater entdeckten und von ihm als Nervenendigungen betrachteten, als Nervenpapillen bezeichneten Körperchen dennoch wieder in völlige Vergessenheit, und wurden ganz unabhängig zum zweiten Male von dem Italiener Pacini entdeckt, der seine erste Veröffentlichung darüber in einem an die Società Medico-Fisica di Firenze gerichteten Briefe im October 1835 gemacht hat.

Diese von Henle und Kölliker im Jahre 1844 in die deutsche Wissenschaft unter dem Namen Pacini'sche Körperchen eingeführten Gebilde definirt Verf. folgendermaßen:

Die Vater'ſchen Körperchen (corpuscula nervorum terminalia Vateri, Pacini'ſche Körperchen, Vater-Pacini'ſche Körperchen) ſind annähernd-ellipſoidiſche Körperchen, die aus einem Innenkolben in deſſen Mitte die Terminalfaſer einer Nervenfibrille verläuft und aus verſchiedenen, acceſſoriſchen Hüllen beſtehen. Sie finden ſich beim Menſchen, bei Säugethieren und Vögeln und bieten bei den letzteren einen etwas verſchiedenen Bau dar.

Im Verlauf des erſten Abſchnitts iſt Verf. bei der ſpeciellen Beſchreibung der einzelnen Theile, aus denen die Körperchen zuſammengeſetzt ſind, überall auf die verſchiedenen Anſichten ausführlich eingegangen, die über die anatomiſche Beſchaffenheit derſelben zur Zeit noch beſtehen. Auf eigene Unterſuchungen und insbeſondere auf Experimente (an Affen und Tauben) geſtützt, hat Verf. ſich durchweg den urſprünglichen Angaben von Henle und Kölliker angeſchloſſen, und namentlich die ſog. Terminalfaſer für die directe Fortſetzung der doppelt contourirten Nervenfibrille und für das eigentliche, in der Axe des aus bindegewebiger Subſtanz beſtehenden Centralſtrangs, des ſog. Innenkolben verlaufende Nervenende erklärt. An Stelle der bisher ſehr verwirrten Nomenclatur der einzelnen Beſtandtheile ſchlägt Verf. nämlich die Benennungen Innenkolben und Terminalfaſer für die beiden wichtigſten unter den letzteren vor; hauptſächlich um dieſelben gleichmäßig anwenden zu können auf die gleichartigen, entſprechenden Beſtandtheile der Taſtkörperchen und Endkolben. Wie aus den beiden erſten unter den angehängten Tabellen zu erſehen iſt, hat Verf. die Vater'ſchen Körperchen außer an den bisher bekannten Stellen noch gefunden: in der Bruſtwarze des Menſchen, im Schwanz von Macacus cynomolgus, im Meſenterium von Felis catus ferus, endlich am

Unterschenkel von etwa zwölf Tage lang bebrüteten Hühner-Embryonen, und in der Conjunctiva der Hausente. Im Texte finden sich die genaueren Angaben über diese Beobachtungen mitgetheilt; ebenso über die Entwicklungsgeschichte und pathologische Anatomie der Vater'schen Körperchen. Ein sinnstörender Druckfehler ist in diesem Abschnitte stehen geblieben; auf S. 64 Zeile 27 von oben muß es heißen „Nervenfaser" anstatt „Terminalfaser".

Der zweite Abschnitt handelt von den Tastkörperchen. Die Tastkörperchen (corpuscula tactus, Meißner'sche Körperchen, corpuscula nervorum terminalia Meissneri, Axenkörper, Wagner-Meißner'sche Körperchen, touch-bodies, corpuscules tactus) finden sich an Händen und Füßen des Menschen und des Affen und, wie Verf. beobachtet hat, auch in der Lippe des Affen und dem Vorderarm des Menschen. Es sind ellipsoidische, bald mehr rundliche, bald mehr längliche Körperchen, die aus einer Hülle von Bindegewebe mit Kernen, einem Innenkolben von festweicher, leicht granulirter Substanz und 1—4 in das Körperchen eintretenden und sich darin verästelnden Nervenfibrillen bestehen. Die Aeste derselben sind matt glänzende, einfach contourirte Terminalfasern, welche im Allgemeinen von einer Seite quer zur anderen hinüberlaufen und zugespitzt oder leicht kolbenförmig angeschwollen endigen. Die Tastkörperchen liegen ohne Ausnahme innerhalb der Papillen und deshalb hielt Verf. es für nothwendig, zunächst den Bau der letzteren ausführlicher zu erörtern.

Sodann beschreibt Verf. die Tastkörperchen selbst und schließt sich überall im Wesentlichen an Meißner an, namentlich in Betreff der queren Fasern der Tastkörperchen, welche von Anderen für Kerne gehalten worden sind, während Verf. hauptsächlich

auf seine Experimente am Affen gestützt, der Ansicht, daß dieselben nervöser Natur, die eigentlichen Nervenenden seien, entschieden beitritt. Die übrigen für diese Annahme sprechenden Gründe hat Verf. auf S. 110 kurz zusammengestellt, nachdem sie vorher schon im Einzelnen erörtert worden waren bei Besprechung der verschiedenen Schriften und Journal-Aufsätze, die über die Tastkörperchen seit ihrer Entdeckung erschienen sind.

Im dritten Abschnitt bespricht Verf. die von ihm zuerst in der Conjunctiva bulbi des Kalbes, Schafes, Schweines und des Menschen aufgefundenen Endkolben. Endkolben (kolbenförmige Endkörperchen der Nerven, corpuscula nervorum terminalia bulboidea) sind kleine, rundliche oder länglich-ellipsoidische Körperchen, die aus einer Bindegewebshülle mit Kernen, einem bei den meisten Säugethieren annähernd cylinderförmigen, beim Menschen und Affen mehr kugligen Innenkolben von festweicher, feingranulirter Beschaffenheit und aus einer oder mehreren sich öfters theilenden und gewunden verlaufenden, blassen Terminalfasern bestehen, die, aus einer eintretenden Nervenfibrille hervorgegangen, in den Innenkolben eingebettet sind und in der Axe des letzteren verlaufen, wenn derselbe von länglich-ovaler, cylinderähnlicher Gestalt ist.

In einer längeren Anmerkung S. 113 theilt Vf. seine Untersuchungen mit, welche über die Drüsen der Conjunctiva beim Menschen und bei verschiedenen Thieren angestellt worden waren. Verf. unterscheidet erstens die acinösen Drüsen, die hauptsächlich in der Umschlagsfalte des oberen Augenlides beim Menschen gelegen und zuerst von C. Krause im Jahre 1842, später vom Verf. in der Zeitschr. f. rat. Med. Jahrg. 1854 beschrieben und als accessorische Thränendrüsen gedeutet worden sind. Aehn-

liche Drüsen fand Verf. nur noch auf der Vorderfläche des dritten Augenlides beim Rinde. Zweitens: knäuelförmig gewundene, röhrenförmige, Schweißdrüsen-ähnliche Drüsen, die Meißner am unteren und inneren Rande der Cornea beim Rinde aufgefunden hat, und welche Manz nebst Verf. an derselben Stelle auch bei der Ziege gesehen haben. Drittens bestätigt Verf. die von Manz beim Schweine entdeckten, einfachen, rundlichen, mit einer ovalen Oeffnung auf die Oberfläche der Conjunctiva mündenden Drüsen am inneren Cornealrande. Dieselben haben bis zu 0,1‴ Durchmesser, nicht 0,01‴ wie S. 114 Zeile 13 von oben durch einen Druckfehler irrthümlich angegeben ist. Abgesehen von diesen drei mit Ausführungsgängen versehenen Arten von Conjunctiva-Drüsen nimmt Verf. noch eine vierte Art, nämlich geschlossene, von Blutgefäßen durchzogene Drüsenbälge an, die ganz die Structur der Solitär-Follikel des Darmkanals haben, und, weil sie nach Verf. Meinung eine Art von peripherischen Lymphdrüsen darstellen, von ihm als „Lymphfollikel der Conjunctiva" bezeichnet werden. Beim Rinde liegen sie zu einem Haufen in Gestalt eines Peyer'schen Plaques auf der Schleimhautfläche des unteren Augenlides vereinigt, sie sind an diesem Orte von Bruch im Jahre 1853 zuerst beschrieben worden; Verf. fand sie mehr zerstreut beim Menschen, Schweine, Schafe, Pferde, Affen, Hunde, Eichhörnchen und bei der Ziege über die Schleimhaut des unteren Augenlides und der sogen. Palpebra tertia vorzugsweise verbreitet. Außerdem beobachtete Verf. dieselben Follikel in der Scheide beim Schweine. — Gelegentlich wird noch in einer anderen Anmerkung (S. 29) eine Beobachtung des Verf. über eine seltene Varietät des Ursprunges des N. abducens beim Menschen erwähnt. Der Abschnitt über die End-

kolben enthält nun außer den Resultaten von Beobachtungen, welche schon in der Zeitschr. f. rat. Med. 1858 mitgetheilt worden sind, noch einige neue Untersuchungen. Der letzterwähnte Aufsatz, der auch als selbständige kleine Schrift im Buchhandel zu haben war, ist bereits von Wagner in diesen Anzeigen Jahrg. 1858 Stück 168 S. 1670 angezeigt worden. Als neuhinzugekommene Fundstellen für die Endkolben, welche überhaupt in der vierten Tabelle zusammengeordnet sind, ergeben sich: die Conjunctiva, Lippe und Unterzungenschleimhaut des Affen, des einzigen Thieres, dessen Endkolben wegen ihrer rundlichen Form denen des Menschen vollkommen gleichen; die Glans penis des Igels, die Vola digitorum, Lippe und Rüssel des Maulwurfs, endlich die Vola manus und Unterzungenschleimhaut des Eichhörnchens. In einem Nachtrage erwähnt Verf. noch die Bestätigung, die seinen Angaben über die Endkolben in der Conjunctiva des Kalbes durch Frey zu Theil geworden ist.

Im vierten Abschnitt bestätigt Verf. die Angabe von Leydig, wonach in den Papillen des Daumenballens beim männlichen Frosch sehr kleine Körperchen vorkommen, in denen eine knäuelförmig aufgerollte, feine, doppeltcontourirte Nervenfibrille endigt. Die Annahmen früherer Beobachter über Nervenendschlingen, mögen sie nun von doppeltcontourirten Fasern oder von sehr feinen, blassen, Kerne führenden und unter einander anastomosirenden Nervenfibrillen gebildet werden, verwirft Verf. gänzlich und weist die Täuschungen nach, welche zum Theil in Folge mangelhafter und einseitig angewendeter Untersuchungsmethoden zu diesen Annahmen geführt haben mögen. Dann erörtert Verf. die vielfachen Analogien und Uebergänge der bisher besprochenen Vater'schen Körperchen, Tastkörperchen und Endkol-

bes unmittelbar mit einander wirkenden Verkehrsmittel, ist der Betrag der Frachtgebühr für die ganze Entfernung. Sind mehrere Verkehrsunternehmungen für zusammenhängende Strecken gebildet, so wird für die Beförderung auf jeder Strecke die Frachtgebühr nach den Bestimmungen festgesetzt, welche für die Verkehrsunternehmung dieser Strecke gelten. Diese Bestimmungen sind in Betreff der Länge der Strecken, welchen sie gelten, und der Zeit, während welcher sie Anwendung finden, in den Frachtbriefen anzugeben.

Die Bestimmungen über Frachtgebühren sind eine eigene Beilage des Frachtbriefes (Tarif) genannt.

Für Güter, die Jemand der Frachtfuhr beifügt, ohne sie zur Beförderung aufzugeben, wie z. B. Reisegepäck, ist eine Gebührung bei einer jeden fortlaufenden Strecke, die ein Verkehrsunternehmen bildet, nicht zulässig. Wenn jedoch ein solches Unternehmen Strecken, die selbstständige Verkehrsunternehmungen bilden, befährt, so ist eine Gebührung für jede dieser Strecken zulässig, wenn sie nicht in Verbindung mit einer anderen Strecke, auf welcher das gleiche Gepäck befördert wird, steht. Die Gebührung darf jedoch nicht höher sein, als wenn jeder abgesonderte Theil derselben, in diesen Fällen jede Strecke, für sich allein befahren würde. Frachtbriefe, die Gepäck befördern, sind in Hinsicht jeder einzelnen Strecke, auf welcher dieses Gepäck befördert wird, mit einer Bestätigung darüber versehen zu verabfolgen. Diese Bestätigung muss jedoch nur dann verlangt werden, wenn sie nicht bereits auf dem Frachtbriefe selbst ersichtlich ist.

Im fünften Abschnitt unterzieht Verf. die ganze bisherige Theorie des Gefühlssinns, insbesondere jedoch die des Ortssinnes einer historischen und kritischen Erörterung. Nach Verwerfung der bisher aufgestellten Ansichten, namentlich mit Berücksichtigung der von Valentin beobachteten Fälle von sog. Integration fehlender Gliedmaßen gelangt Verf. zu folgender Hypothese. Die Ortsempfindung wird bedingt durch ein Localzeichen jeder sensiblen Nervenröhre des Rückenmarks, welches auf einem System von durch Erregung der ersteren eingeleiteten Bewegungstendenzen beruht. Die Feinheit des Ortssinns ist mitabhängig von der Anzahl sensibler Endpunkte (Terminalkörperchen) in einer bestimmten Hautfläche; zwei gleichzeitige Ortsempfindungen kommen zu Stande, wenn die eingeleiteten Bewegungstendenzen hinlänglich verschieden sind, um bestimmt als solche wahrgenommen werden zu können.

Es folgt dann ein nach den Unterabtheilungen der Terminalkörperchen und den fünf Abschnitten geordnetes Litteratur-Verzeichniß und die Erklärung der nach der Natur gezeichneten Abbildungen, durch welche Verf. die Structur der beschriebenen Nerven-Endapparate darzustellen beabsichtigte.

Die andere Schrift „Anatomische Untersuchungen" ist im October 1860 im Buchhandel erschienen. Auf dem Titelblatt trägt sie als Motto den Vers des Horaz: Est quadam prodire tenus, si non datur ultra. Seine Majestät der König Georg V. haben die Widmung dieser Monographie anzunehmen allergnädigst geruht.

Dieselbe zerfällt in sechs Abschnitte. Der erste handelt von den Terminalkörperchen und liefert bei den verschiedenen Arten einige genauere Feststellungen. Verf. fand der Regel nach etwa 5 Vater'sche Körperchen an den in die Brustwarze eintretenden

Nervenstämmchen durch Zählungen, die beim Neugeborenen angestellt wurden. Beim Schaf beobachtete Verf. im Zwischenknochenraum des Unterschenkels an der Vorder-Extremität große Conglomerate von Vater'schen Körperchen, deren Anzahl einer vorgenommenen Zählung zufolge über 100 betrug. Beim Schweine bestätigte Verf. abgesehen von den durch ihn selbst beschriebenen Endkolben das Vorkommen von echten Vater'schen Körperchen an Nervenstämmchen in der Clitoris dieses Thieres. Auch bei der Fledermaus konnte Verf. sparsame Vater'sche Körperchen in dem Zwischenknochenraum des Vorderarms auffinden.

Ueber die Tastkörperchen in der Volarfläche des Vorderarms beim Menschen hat Verfasser speciellere Untersuchungen angestellt und die Annahme begründet, daß an dieser Körperstelle drei Arten von Nervenendigungen neben einander vorkommen, nämlich Vater'sche Körperchen, Tastkörperchen und die an den Haarbälgen auf bisher unbekannte Art sich endigenden Nervenfibrillen. Einige dann folgende physiologische Betrachtungen beziehen sich vorzugsweise auf den Ortssinn und Drucksinn der menschlichen Haut und berücksichtigen namentlich einige in der neuesten Zeit erschienene Arbeiten. Der Schluß dieser Erörterungen lautet dahin, daß es sich zur Zeit noch nicht entscheiden lasse, ob die Tastkörperchen auf der ganzen Haut (insoweit der Schluß aus den Verhältnissen der Volarfläche des Vorderarms auf ein analoges Verhalten in der übrigen, behaarten Haut des Menschen Gültigkeit hat) die Empfindungen des Temperatur-Druck- und Ortssinns bedingen und die Nerven der Haarbälge nur Berührungsempfindungen, Ortsempfindungen, die auf benachbarte Tastkörperchen bezogen werden, ferner die Vater'schen Körperchen Muskel- und unbestimmt localisirte Druckempfindun-

gen in den Centralorganen hervorzurufen vermögen, oder ob es wahrscheinlicher ist, die Feinheit der Ortsempfindung von der verschiedenen Anzahl in einer bestimmten Hautfläche endigender Nervenröhren, die Temperaturempfindungen von den Tastkörperchen vorzugsweise abhängig und die Erregung verschiedener Modificationen der Druckempfindungen an die drei Systeme von Nervenendigungen in der behaarten Haut vertheilt zu denken.

In der Brustwarze des Menschen bestätigte Verf. die von Kölliker daselbst beschriebenen Tastkörperchen. Ueber die Anzahl der Endkolben in der Conjunctiva bulbi stellte Verf. Zählungen an bei Augen die 24 Stunden in gewöhnlichem Essig gelegen hatten, und fand durchschnittlich 2 Endkolben auf der Quadratlinie Conjunctiva vertheilt. Ueber die Nervenendigung in den Endkolben selbst und insbesondere über die Terminalfasern, die wegen ihrer Analogie mit den in der Axe von länglich-ovalen Endkolben bei den Säugethieren verlaufenden um so interessanter erschienen, theilte Vf. einige Untersuchungen an Augen mit, die ganz kurze Zeit nach dem Tode von einem Selbstmörder genommen waren und bildete zwei solche Endkolben auf Tab. I. Fig. 1. und 2. ab. Es traf sich zufällig, daß Verf. bereits am 5ten Nov. 1860 wiederum Gelegenheit hatte, sehr frische und warme Augen zu untersuchen, die von einem Hingerichteten stammten, welcher etwa 20 Min. nach dem Tode auf der Anatomie zu Göttingen abgeliefert worden war. An der ganz frisch und ohne Zusatz untersuchten Conjunctiva bulbi waren in den Endkolben mit Leichtigkeit ganz ähnliche Terminalfasern aufzufinden, wie sie in der Fg. 2. auf Taf. I. gezeichnet worden sind, und dieselben konnten auch mehreren Zuhörern des Verf. demonstrirt werden.

Verf. beobachtete die rundlichen Endkolben des Menschen in dem ganzen Uebergangstheil der Conjunctiva, so wie in der Plica semilunaris, und in den von Manz beschriebenen Bindegewebszügen, welche sich am oberen und unteren Rande der Cornea nach der letzteren hin erstrecken. Die mit Epithelialzellen gefüllten Zwischenräume dieser Riffe haben auf Flächenansichten eine oberflächliche Aehnlichkeit mit einfachen, rundlichen Drüsenbälgen. Länglich-ovale Endkolben fand Verf. beim Rinde gleichfalls in der Uebergangs-Conjunctiva und in der Palpebra tertia, beim Schwein zwischen den mit Ausführungsmündungen versehenen Manz'schen Drüsen des inneren Cornealrandes, und in der Palpebra tertia.

Im zweiten Abschnitt werden einige Untersuchungen über die Nervenendigungen im Schwanz der Froschlarven, und in den Papillen am Munde dieser Thiere, ferner in der Schlundschleimhaut des Frosches, wo Verf. Ganglienzellen im Verlauf der kleineren Nervenstämmchen gefunden hatte, ferner in der Zunge und in den Retinastäbchen des Frosches mitgetheilt. Feine, in der Axe der Zapfen aus der Retina vom Huhne verlaufende und meist knopfförmig endigende Fasern hat Verf. in Fg. 5. und Fg. 6. der Taf. II. abgebildet; jedoch war Verf. nicht im Stande, solche Fäden in der frisch und ohne Reagentien untersuchten Retina auf irgend eine Art zu erkennen.

Im dritten Abschnitt liefert Verf. eine historische Zusammenstellung der bisher bekannt gewordenen Thatsachen über das Vorkommen von peripherischen Ganglienzellen. In dieses Verzeichniß sind nur diejenigen Anhäufungen von Ganglienzellen aufgenommen, welche mit der Innervation benachbarter, glatter Muskelfaserzellen in irgend einer Beziehung

zu stehen schienen. Ganz ähnliche nur sparsamere Ganglien und Plexus blasser Nervenfasern, wie die von Meißner im Darm von Säugern entdeckten, sah Verf. im Darm bei Vögeln, insbesondere bei der Gans. Auf eigene Untersuchungen gestützt erörterte Verf. die mehrfachen zwischen verschiedenen Beobachtern obschwebenden Differenzpunkte in Betreff dieser Nerven und Ganglien im Allgemeinen, sowie ihres Bau's im Einzelnen und trat namentlich gegenüber von Reichert auf Billroth's Seite.

Endlich theilt Verf. in diesem Abschnitt Untersuchungen mit über die Ganglienzellen des Orbiculus ciliaris, welche, wie Verf. glaubt, von C. Krause zuerst mit Hülfe des Mikroskops nachgewiesen, erst in neuester Zeit aber von H. Müller genauer beschrieben worden sind. Außer diesen eigentlichen Ganglienzellen sah Verf. noch kleinere, ovale Gebilde im Innern von doppeltcontourirten Nervenfasern, die Verf. nach ihrem Entdecker H. Müller, als Müller'sche Ganglienzellen des Orbiculus ciliaris bezeichnet hat.

Im vierten Abschnitt, welcher als selbstständiger Aufsatz in der Zeitschr. f. rat. Med. Jahrg. 1860 erschienen ist, bespricht Verf. die von Luschka an der Spitze des os coccygis aufgefundene Steißdrüse. Verf. fand dieselbe constant in 24 Leichen; konnte indessen die von Luschka beschriebenen terminalen Ganglienzellen im Inneren von kolbenförmigen Endknöpfen nicht auffinden. Außerdem hielt Verf. die mit stäbchenförmigen Kernen versehene Hülle der letzteren Gebilde für eine aus glatten Muskelfaserzellen bestehende, wegen ihres mikrochemischen Verhaltens und der Isolirbarkeit solcher Zellen durch Salpetersäure von 20 Proc. oder Einlegen in Holzessig u. s. w. Gelegentlich konnte Verf. einige Angaben von Vir-

chow über den Bau des Hirn-Anhanges beim Menschen bestätigen.

Im fünften Abschnitt veröffentlicht Verf. verschiedene Beobachtungen über Schweißdrüsen. Außer den von Meißner am inneren Cornealrande des Rindes entdeckten und den von Leydig bei Vesp. noctula beschriebenen hat Verf. noch das merkwürdige Rappsche Organ im Schwanz des Edelhirsches untersucht; dabei ergab sich, daß die gesammte, an Masse nicht unbeträchtliche, gelbbräunliche Substanz, welche dicht unter der Haut des Schwanzes bei beiden Geschlechtern gelagert ist, und die Schwanzwirbelsäule nebst ihren Muskeln und Sehnen von allen Seiten her umgibt, als eine Anhäufung von modificirten Schweißdrüsen zu betrachten sei. Dieselbe besteht aus Läppchen, die von röhrenförmigen, zu Knäueln aufgerollten Drüsencanälen gebildet werden und aus denen Ausführungsgänge hervorgehen, welche in die Haarbälge einmünden. Das Secret stellt nach Rapp und dem Verf. eine hellgelbliche, wäßrige Flüssigkeit dar. Bei der Besprechung der entgegengesetzten Meiß'nerschen Ansicht über die Function der sogen. Schweißdrüsen überhaupt als wesentlich Fett absondernder Drüsen ist auf S. 113 Zeile 6 von oben fälschlich „Bewegung" statt „Benennung" gedruckt worden.

Der sechste Abschnitt bezieht sich auf die vom Verf. sogenannten Lymphfollikel, die wesentlichen Elemente der eigentlichen Lymphdrüsen und der sämmtlichen von Henle als conglobirte bezeichneten Drüsen. Nach einer gedrängten, historischen Besprechung der Arbeiten, welche den inneren Bau dieser Follikel erkennen lehrten, geht Verf. zu der Mittheilung seiner eignen Untersuchungen über. Nebst den Follikeln der Lymphdrüsen, der Milz, Thymus, Zungenbalgdrüsen, Tonsillen, Peyer'schen Haufen und

den ſolitären Follikeln des Darmkanals ꝛc. hat Vf. die Lymphfollikel der Conjunctiva unterſucht und ganz ähnliche Anhäufungen, wie ſie als Analogon der Peyer'ſchen Haufen auf der Schleimhautfläche des unteren Augenlides beim Rinde vorkommen, auch bei Vögeln, nämlich beim Huhne, bei der Taube und der Ente conſtant angetroffen. Verf. bezeichnet die in Rede ſtehenden Anhäufungen nach ihrem erſten Entdecker als Bruch'ſche Haufen der Conjunctiva. In Betreff des Bau's der Lymphfollikel im Allgemeinen, ſo fand Verf. einzelne Kerne in den feinen Bälkchen des Bindegewebsnetzes, welches die Innenräume der Follikel und die von den Blutcapillaren freigelaſſenen Maſchen durchzieht, auch an friſchen Präparaten, die ohne künſtliche Erhärtungsmethoden geprüft wurden. Wie in allen übrigen, ſo zeigte ſich ebenfalls in den an Chromſäure-Präparaten unterſuchten Follikeln aus dem Darmkanal der Gans, der Conjunctiva des Huhnes ꝛc. daſſelbe feine Bindegewebsnetz in den Capillargefäßmaſchen ausgeſpannt.

Außer kugelförmigen, beſtimmt abgegrenzten Follikeln ſah Verf. in der Conjunctiva ſolche, durch deren Wandungen Lymphgefäße in ſchräger Richtung hindurchzutreten ſchienen und beobachtete eine diffuſe Infiltration des Bindegewebes der Conjunctiva mit Lymphkörperchen-ähnlichen Zellen, die im Innern von Lymphgefäßen gelegen ſein mochten.

Nach einer kurzen Beſprechung der muthmaßlichen Function der Lymphfollikel überhaupt und des häufigen Vorkommens von Erkrankungen an den conglobirten Drüſen im Allgemeinen folgen ſchließlich die Tafel-Erklärungen und zwei Litteratur-Verzeichniſſe, deren erſtes ſich auf die peripheriſchen Ganglienzellen, das zweite auf die Lymphfollikel bezieht. Die beigegebenen beiden Tafeln ſollen ſowohl den

Bau der Terminalkörperchen, als der Darmganglien, des Orbiculus ciliaris, der Retinazapfen und der Lymphfollikel näher erläutern, als es die Beschreibung für sich zu thun im Stande ist. — Für die Ausstattung beider Schriften ist Verf. dem Herrn Verleger zu vielem Danke verpflichtet.

W. Krause.

Commentar über das Predigerbuch Salomo's von D. Heinr. Aug. Hahn, a. o. Professor der Theologie zu Greifswald. Leipzig bei Dörffling u. Franke 1860. VIII u. 205 S. in Octav.

Der Hr Verf. erklärt im Vorworte, daß er gesehen, wie auf dem bisher gewöhnlichen Wege der Auslegung überhaupt ein befriedigendes Verständniß des Buches nicht werde zu erreichen sein, und daß er in dieser Ueberzeugung sich endlich entschlossen habe, mit der überlieferten Auslegung zu brechen und auf einem andern Wege das Verständniß des Predigerbuches zu suchen. Eine solche Verheißung muß das Interesse, mit welchem man an die Prüfung des Buches geht, natürlich in bedeutendem Maße steigern. Die Reihe der neueren Ausleger ist nicht bloß in den einzelnen Fragen, sondern zum Theil auch in den Grundfragen des Buches nicht wenig auseinander gegangen, und vorzüglich die neueste Arbeit über das Predigerbuch von Hengstenberg unterscheidet sich in der Gesammtauffassung des Buches wesentlich von den letztvorangegangenen von Umbreit, Knobel, Ewald, Hitzig und Elster. Auch ist es zuzugeben, daß keine der genannten Arbeiten die Schwierigkeiten des Gegenstandes in solcher Weise überwunden hat, daß alle Bedenken beseitigt

wären. Somit würde eine selbständige Auffassung des Buches gewiß einem Bedürfnisse entgegenkommen.

Aber zugleich ist nicht zu leugnen, daß bei aller Abweichung entschieden mehr und mehr ein reiner Gewinn sich herausgestellt hat, welchen die Exegese als ein gesichertes Eigenthum glaubte betrachten zu können. Diesen durch einen gänzlich abweichenden Versuch aufs neue in Frage gestellt zu sehen, kann nur ein Gefühl des Mißtrauens erwecken, — vorzüglich da schon der Hengstenbergsche Commentar, so viel glückliche Blicke er im Einzelnen gibt, da, wo er in dem Verständniß des Ganzen neue Bahnen einschlägt, die Auslegung des Buches entschieden zurückgebracht hat.

Die an die Ueberschrift geknüpften einleitenden Bemerkungen nun (S. 1—18) sind nicht geeignet, dieses Mißtrauen zu überwinden. Es wird zuerst (2—6) die Eintheilung des Buches versucht, dann die Frage nach dem Verfasser einer erneuten Prüfung unterworfen. Die letztere Frage, als die am meisten äußerliche, möge zuerst berücksichtigt werden. Mit den meisten neueren und älteren Auslegern nimmt der Hr Verf. an, daß durch die Ueberschrift des Buches der König Salomo redend eingeführt werde, — zwar nicht mit seinem Namen genannt, aber durch das Folgende, vorzüglich 1, 12 und 16 deutlich genug gezeichnet, — und daß das Wort קֹהֶלֶת ihm als Appellativum beigegeben werde. Ob dies Wort, wie der Hr Verf. meint, von dem sonst nicht gebräuchlichen Kal herzuleiten ist, möge unerörtert bleiben, da die Bedeutung „Prediger ἐκκλησιαστης" als die einfachste auch von ihm anerkannt wird.

Daß nun unser Buch trotz dieser Ueberschrift nicht wirklich ein Werk Salomos sei, hat schon Luther vermuthet, — und die Kritik seit Grotius und

Spinoza hat es mit immer steigender Gewißheit dargethan, so daß selbst die am weitesten gehenden Vertreter der conservativen Exegese, z. B. Keil und Hengstenberg diesem Resultate nicht bloß beistimmen, sondern dasselbe mit aller Bestimmtheit als ein feststehendes betrachtet wissen wollen, an welchem nicht aufs neue zu rütteln sei (vgl. z. B. Hengstenberg's Commentar S. 7. 8).

Wenn eine Kritik, der Sacharja 9—14 nachexilische Weissagungen, Jesaias 1—66 Aussprüche eines und desselben Propheten sind, ein solches Resultat zugibt, so könnte man zu der Vermuthung versucht sein, daß die Sache entschieden wäre. Das scheint aber dennoch unsrer Frage noch nicht beschieden zu sein. Vor kurzem noch ist von katholischer Seite in einem Versuche, die Autorschaft Salomos für unser Buch festzuhalten, Herrn Prof. Hengstenberg seine unconsequente Uebereinstimmung mit der „negativen Kritik" in diesem Punkte hart verwiesen (zur Frage über den Verfasser des Koheleth, von Pr. Dr Reusch, theol. Quartalschrift, Tübing. 1860. 3. 430—469). Hr Prof. Hahn thut dasselbe in unserm Buche, im Wesentlichen auch mit gleichartiger Begründung. —

Von den Gründen, welche Hengstenberg gegen die Abfassung durch Salomo angeführt hatte, werden zwei von dem Herrn Verf. mit Recht beanstandet. Zuerst die Meinung, daß schon in dem Verschweigen des eigentlichen Namens Salomos und in der mysteriösen Bezeichnung קֹהֶלֶת eine Andeutung liege, daß Salomo in dem Buche nur als ideale Persönlichkeit auftrete. Es bleibt dies freilich immerhin ein auffallender Umstand, zumal da der Charakter des Buches sonst keineswegs allegorisch ist. Aber ein Beweis ist gewiß nicht daraus zu führen, da die Persönlichkeit durch das בֶּן־דָּוִד und die andern

Zusätze deutlich genug bestimmt ist, da die Bezeichnung „Prediger" nur eine bestimmte Thätigkeit dieser Person ausdrückt, und da man in Agur und Lemuel (Prov. 30, 1 S. 31, 1) wahrscheinlich den Namen Salomo in ähnlichen Verhüllungen hat. — Ebenso wenig entscheidend ist Hengstenbergs Beweis aus der Stellung des Buches im masoretischen Canon zwischen den Klageliedern und dem Buche Esther. Wenn auch Reusch's Vermuthung, daß die 5 Megilloth als Vorlesebücher an den Hauptfesten zusammengeordnet seien, nicht mehr Grund hat, als des Hrn Vfs Meinung, daß in den Hagiographen die Psalmen vorangestellt seien als das Hauptwerk und die sechs folgenden poetisch-didactischen Bücher so geordnet, daß die drei salomonischen Bücher (die Proverbia, das hohe Lied, der Prediger) gleichsam als Rahmen für die drei nichtsalomonischen gebraucht seien (S. 16), — so ist doch auch Hengstenbergs Eintheilung der Hagiographen zu problematisch, um einen Beweis darauf zu bauen.

Was nun die theils aus der Form, theils aus dem Inhalte hergenommenen Gründe betrifft, wegen deren die Gesammtheit der neueren Exegeten behauptet, daß Salomo der Verfasser des Buches Koheleth nicht sein könne, — so würde der Herr Verf. gut gethan haben, sich nicht ausschließlich an Hengstenberg's Ausführung derselben zu halten, da die Einzelheiten der Beweise von den verschiedenen vorhergenannten Auslegern theilweise weit befriedigender dargelegt sind. Wenn er z. B. den Beweis aus den Zeitverhältnissen entkräftet zu haben glaubt, indem er beweist, wie unbegründet Hengstenbergs Ansicht sei: „daß das Buch stets den Stamm Israel unter dem Perserjoche im Auge halte", — so macht er sich die Sache freilich sehr leicht. Denn diese Ansicht hat zwar ihren Grund in dem Zusammen-

hange des Einzelnen mit dem Geschicke und dem Geiste seiner Zeit; aber in der Ausdehnung, welche H. ihr gibt, ist sie sicher nicht gerechtfertigt. Während der Hr Verf. so gegen eine leicht umzustoßende Behauptung kämpft, berücksichtigt er die wirklichen Gründe, welche aus den Zeitverhältnissen fließen, nur sehr ungenügend. Die Klagen, daß die gegenwärtige Zeit schlechter sei, als die vorige (7, 10), die aus der Verzweiflung entspringende Apathie und Unthätigkeit (11, 1—6), — gegen welche Koheleth kämpft, — die Scheinheiligkeit neben Hinneigung zum Aufgeben aller sittlichen Principien (7, 16 ff.), die Veräußerlichung des Gottesdienstes und Gebetes (4, 18 ff.), das unnütze Philosophiren und Bücherschreiben (12, 12), — welche Koheleth als Grundrichtungen seiner Zeit tadelt, — Alles das berücksichtigt der Hr Verf. nur kurz und mit dem nichtssagenden Einwande, daß sich die Spuren solcher Verirrungen auch früher schon zeigen ließen (S. 14), als ob sich nicht leicht der Unterschied erkennen ließe zwischen dem sporadischen Vorkommen solcher falschen Geistesrichtungen und einer Zeit, welche das Gepräge derselben auf der Stirne trägt. — Aehnlich ist es mit dem schon von Jahn festgehaltenen Grunde, daß ein König wie Salomo unmöglich zu einem der vorzüglichsten Gegenstände der Klage die Ungerechtigkeit menschlicher Herrschaft machen konnte, da es ja seine Pflicht sein mußte und in seiner Hand lag, dergleichen abzustellen. Der Hr Verf. meint, ihn zu entkräften, indem er sagt, auch Salomo habe vielleicht die Bedrückungen und Ungerechtigkeiten der Beamten nicht zu hindern vermocht (S. 12. 13), — als ob uns jene Stellen nicht einen Zustand allgemeiner Mißregierung, Bedrückung und Ungerechtigkeit vorführten (4, 1 ff., 10, 15 ff. 19 u. oft). — Daß ferner Salomo,

welcher bis zum Ende seines Lebens König blieb, nicht so reden konnte, wie es Koheleth 1, 12. 16. 2, 7 thut, wo er augenscheinlich seine Regierungszeit als eine abgeschlossene, gleichsam objectiv gewordene vor sich hat, — das widerlegt des Hrn Vfs einfache Behauptung ebenso wenig wie es Hengstenbergs Behauptung gethan hat. Eine frühere Vertheidigung des salomonischen Ursprungs unsres Buches hat wenigstens versucht, sich Rechenschaft über dies Verhältniß zu geben, und deshalb von einem wieder zur Weisheit zurückgekehrten, in seinem Alter büßenden Salomo gesprochen. — Von den Stellen, welche sonst der Abfassung durch Salomo entgegengehalten werden, beseitigt der Herr Verf. mehrere durch eine abweichende Erklärung. So sieht er in den Worten 2, 12 הָאָדָם שֶׁיָּבוֹא אַחֲרֵי הַמֶּלֶךְ, welche nach dem Urtheil aller bisherigen Ausleger auf den Nachfolger Salomos bezogen wurden, nichts weiter, als die „Nachkommen", während doch 2, 19. 21 ziemlich bestimmt beweisen, daß grade die Ungewißheit, wem der Mensch seine Mühe und Arbeit hinterläßt, als ein neuer Grund gebraucht werden soll, das Streben eitel zu finden (übrigens glauben wir nicht, daß die Stelle von bedeutendem Gewichte gegen die Annahme einer salomonischen Abfassung des Buches sein kann). — Ebenso entledigt er sich der Stelle 1, 16, indem er die schon von Hengstenberg genügend widerlegte Ansicht wieder aufstellt, daß nicht von Königen, sondern nur überhaupt von Menschen vor Salomo die Rede sei. — Den siebten und achten Vers von Kap. 5, welche ein gewichtiges Zeugniß für eine Gewaltherrschaft gegen, die mit einer stufenweise aufsteigenden Beamtenschaar die מְדִינָה, Provinz, bedrückt, beseitigt er durch eine später noch zu berücksichtigende Erklärung. — Einen sichern Grund ge-

gen die Abfassung unsres Buches durch Salomo gibt ferner der Vergleich mit den Proverbien. Wir wollen hier von der Verschiedenheit der Sprache in beiden Büchern, die auch H. Pr. Hahn nicht völlig leugnet, abstehen und nur den durchgehenden Unterschied in der Weltanschauung beider Bücher festhalten. In den Proverbien ist noch ganz die frohe Zuversicht, welche sich auf die ursprünglich theoretische Vergeltungsidee stützt. Gott hatte sein Volk noch nicht anders ins Elend geschickt, als wenn es sich selbst von ihm getrennt. Für Koheleth aber kommt schon eine Zeit in Betracht, wo schweres Leid drückte, obwohl offner Abfall nicht mehr da war. Diese Erscheinung bringt die Selbstgerechten zum Murren gegen Gott oder zum frevelhaften Abfall. Dem Weisen aber regt sie die Frage an, wie solches geschehen könne bei Gottes Gerechtigkeit, — eine Frage, die recht eigentlich der Kern der Philosophie sowohl, als der Versuchung in unserm Buche ist. Dieser Erscheinung trägt der Verf. gar keine Rechnung. — So wenig H. Hahn irgend Etwas von Belang gegen die früher aufgestellten Gründe aus dem Inhalte beigebracht hat, so wenig genügt seine Widerlegung des Beweises aus der Sprache. (S. 14—16). Zwar wird ihm jeder Kundige gern zugeben, daß das Vorkommen chaldäischer Wortformen oder solcher hebraeischer Worte, welche nur in der späteren Sprache häufiger gebraucht werden, an sich noch keinen Beweis für ein späteres Zeitalter abgebe. Solche finden sich schon in sehr früher Zeit, vorzüglich, wo die Sprache sich über die gewöhnliche Prosa erhebt. Aber ein solches Durchtränken der Sprache mit derartigen Formen, wie es Kohelethes von der Poësie ziemlich entfernte Sprache zeigt, — eine solche Benutzung der Sprache zu Abstractbildungen und technischen philosophischen Ausdrücken,

die schon eine allgemeinere Beschäftigung mit abstracten Begriffen voraussetzen, — ein solcher Reichthum von Worten, die in der früheren Sprache eine erwiesen andere Bedeutung haben, wobei trotz Hengstenbergs Widerspruch auf מַלְאָךְ, חֵפֶץ, מִקְרֶה u. a. hinzuweisen ist), eine solche Verschlechterung der Sprache endlich, wie sie z. B. in der Zusammensetzung von שֶׁ mit allen möglichen Worten sich zeigt, — Alles dies ist trotzdem nicht ein Beweis, „daß solche Könige im Reiche der Geister wie Salomo auch Herrscher sind über die Sprache, und den Ausdruck ihrer Gedanken nicht abhängig machen von dem dürftigen Sprachgebrauche der gewöhnlichen Menschen ihrer Zeit“ (S. 15), sondern, daß die Zeit der Abfassung eine Zeit der sich verschlechternden Sprache ist*). Den Beweis für diese Eigenschaften der Sprache Koheleths hat am vollständigsten Knobel gegeben (Commentar, Einleitung §. 7), — dessen Aufzählungen allerdings der Sichtung bedürfen.

So wird es trotz des H. Vf. Widerspruche dabei bleiben, daß Koheleth sowenig ein Buch Salomos ist, wie Hiob oder Daniel die nach ihnen genannten Bücher verfaßt haben. Wenn der Vf. meint, daß man damit den Schriftsteller eines Betruges beschuldige (S. 10), so ist er über die ganze Anlage des Buches in vollständigem Irrthume. Koheleth legt seine philosophische Welt- und Lebensbetrachtung in sehr passender Weise dem Salomo in den Mund, als dem weisesten aller Könige Israels, weil sie in dessen Munde am ergreifendsten und schlagendsten klingt. Wie wenig aber diese künstlerische Einkleidung, welche dem Charakter des göttlichen Wortes nicht mehr widerspricht, als jede andre künstle-

*) Viel vorsichtiger und gründlicher urtheilt über diesen Punkt Reusch a. a. O. 468 f. (vgl. das Vorhergehende).

rische Form, darauf berechnet ist, zu täuschen, das zeigt des wahren Verfassers unverhülltes Hervortreten in Stellen wie 1, 12. 16. 2, 2. 12, 9 ff vollkommen. — In dem Versuche zur Eintheilung des Buches hat H. Hahn im Gegensatze zu den andern Erklärern mit Recht festgehalten, daß in dem Anfange des 4ten Kapitels das Ende einer streng geschlossen fortlaufenden Gedankenreihe sei und daß sich in dem folgenden Theile des Buches ein derartig strenger Gedankenfortschritt nicht mehr finde. Es ist das gewiß im Allgemeinen richtig; nur möchte es besser sein, 4, 1—4 noch als Spitze der ersten Gedankenreihe zu dem Vorigen zu beziehen.

Der Versuch dagegen, den letzteren Theil nach rein formellen Gründen wiederum in drei ziemlich gleich große Theile zu theilen, ist sehr unglücklich ausgefallen. Der Hr Verf. meint zuerst, weil dem בְּמֶה שֶׁיִּהְיֶה אַחֲרָיו in 3, 22 das מַה־יִּהְיֶה אַחֲרָיו in 6, 12 entspreche, sei dort ein Abschnitt zu machen. Wenn dies der Fall wäre, so würde z. B. 10, 14 auch ein Abschnitt zu machen sein; denn auch da kommt dieselbe Redensart vor (welche der Hr Verf. „hinter Etwas her sein" übersetzt). Ein noch unglücklicherer Gedanke ist es, mit dem zehnten Verse von Kap. 9 einen Abschnitt zu schließen, weil im neunten sowohl der Anklang an 6, 12 (יְמֵי חַיֵּי חֶבְלוֹ) als an 3, 22 (כִּי־הוּא חֶלְקוֹ) sich finde; da finden sich diese Formen nicht einmal im Schlußverse, sondern im vorhergehenden.

Kap. 4, 4—12, 8 werden sich in mehrere Gruppen sondern lassen von mehr oder weniger dehnbarem Charakter, eben weil ein strenger Gedankenfortschritt nicht Statt findet, wobei als Stützpunkte etwa 5, 8. 7, 14. 8, 14. 9, 11. 11, 1 festzuhalten sein möchten.

Ganz verfehlt ist ferner die Behauptung (S. 3),

daß 12, 8 mit 12, 1—7 in gar keinem Zusammenhange stehe. In 12, 1—7 war hervorgehoben, daß der Tag unrettbar nahe, wo der Mensch sterben müsse, wo Gott den Lebensgeist fortnehme, so daß das Fleisch zu Staub werde. Es war dies hervorgehoben, um im Gegensatze zu Mühe und Qual zum Genuß der Gegenwart in Gott zu ermahnen. Mit vollem Rechte schließt also der Abschnitt: es ist Alles eitel, — weil nämlich einem jeden Bestreben der Tod doch ein unvermeidliches und gewisses Ende macht.

Als Inhalt des ganzen Buches bezeichnet der Hr Vf. (S. 5), daß es eine alttestamentliche Sittenlehre sei, wobei er Kap. 1—4 als allgemeine Sittenlehre, 4—12, 8 als Sprüche zu des Volkes Belehrung und besondere Sittenlehre aufgefaßt wissen will. Dies hat die Berechtigung, daß allerdings die Idee vom höchsten Gute oder überhaupt die Güterlehre im ersten Theile in Betracht kommt, im zweiten Theile dagegen sich sittliche Vorschriften überall als Resultat der Betrachtung hervordrängen und sich auf die mannichfaltigsten Formen des menschlichen Lebens beziehen. Aber Kap. 1—4 eine allgemeine alttestamentliche Sittenlehre zu nennen, möchte doch ein etwas gewagtes Unternehmen sein. Es ist eine Betrachtung des menschlichen Strebens unter dem Gesichtspunkte der menschlichen Nichtigkeit und Vergänglichkeit, eine Betrachtung, welche an sich auch die Frage einschließt, ob irgendwo ein wahres Gut zu finden sei, welche aber nicht zu einer positiven Antwort führt, sondern die Versuchung in sich birgt, irre zu werden an Gott und dem Gesetze. Der erste Theil nun drängt zu dieser Versuchung, welche in 4, 4 gipfelt, wo ähnlich wie Hiob 3 das Leben haltlos wird, weil es nicht mehr als sittlich bestimmtes zu verstehen ist. Ebenso wenig kann man

den zweiten Theil eine besondere Sittenlehre nennen, wenn auch hier häufig in der Weise der Spruchweisheit Lehren und Ermahnungen den Gang der Betrachtung unterbrechen, aus ihr selbst erzeugt. Diese Kapitel haben gleichfalls den Kampf auszukämpfen gegen die versuchende Stimme des Verstandes, der zu dem Resultate zu kommen droht, daß sittliche Unterschiede keinen wahren Werth und Erfolg haben. Sie betrachten unter dem Eindrucke dieser Versuchung die einzelnen Erscheinungen des Lebens, finden ihre wahre, der Weisheit zugewandte Seite, lehren sie recht erfassen und erhalten durch die rechte ethische Erfassung des Lebens selbst wieder die richtige Stellung zum Glauben. So überwindet Koheleth im Glauben, dem das Göttliche unmittelbar gewiß ist, die Versuchung, obwohl sein Verstand sie nicht überwinden kann und das Räthsel ungelöst läßt. Die Versuchung nun und den Kampf, — welche den Mittelpunkt des Buches bilden, — verdeckt sich der Hr Verf. selbst, indem er in dem Buche die Gewißheit persönlicher Unsterblichkeit und eines jenseitigen Gerichtes findet, oder gar auf die gezwungenste Weise versucht, demselben die Beziehung auf die Erlösungsidee und den Messias aufzunöthigen. Dann fällt freilich Kampf und Versuchung weg, und es bleibt nur eine Ethik, doch eine etwas krause und absonderliche, der erst geholfen werden muß durch Hineinzwängen von Beziehungen auf den Sündenfall, die Sehnsucht nach Erlösung aus den Sünden u. dgl.

Die Auslegung der einzelnen Stellen des Buches bietet eine außerordentlich große Menge von Worterklärungen, welche von den früheren abweichen. Der Hr Verf. scheint leider auch dabei Hengstenberg als den einzigen zu berücksichtigenden Ausleger anzusehen und bekämpft so nicht selten Ansichten gegen ihn,

welche in andern Commentaren ziemlich erledigt waren, so z. B. 7, 25 (S. 123), wo er sich mit Recht dagegen verwahrt, in dem dort geschilderten Weibe die falsche heidnische Weisheit zu sehen. Die andern Arbeiten über den Koheleth, außer Hitzigs Auslegung, kommen ihm fast gar nicht in Betracht, — der ebenso besonnene als gründliche Commentar von Elster, so viel ich gesehen habe, gar nicht. Von den vielen Auslegungen, wo er im Einzelnen von allen Früheren abweicht, sind die meisten der Art, daß kaum eine ernstliche Ueberlegung, ob dieselben Verbesserungen seien, daraus erwachsen dürfte. Ich mache, da der Raum mir ein specielleres Eingehen nicht erlaubt, nur auf einige aufmerksam: 2, 12 (מָה הָאָדָם wie wird es gehen den Menschen ꝛc.), 3, 12 (denn wenn man sich freuen will, muß man Gutes thun im Leben, wogegen das כִּי־אִם, der Infinitiv mit לְ und das וְ vor לַעֲשׂוֹת) 6, 3 (dessen Uebersetzung nachher angeführt werden soll) 6, 8 (הָלַךְ = vergehen), 6, 10. 12 (הָיָה אַחֲרָיו = hinter Etwas her sein), 7, 11 (טוֹבָה עִם־נַחֲלָה = gut wider Verhängniß), 8, 1 (פֶּשֶׁר דָּבָר = Auslegung des [mosaischen] Gesetzes), 8, 2 (עַל־דִּבְרַת allerhöchst), 9, 3. 4 (wo er das אֶל הַמֵּתִים auf Todtenbeschwörung bezieht, und in V. 4 eine Warnung davor findet, „weil die Todten sich um irdische Dinge nicht kümmern“! כִּי־מִי אֲשֶׁר יִבָּחֵר denn wer ist's, der zaubern könnte!), 9, 18 (חֹטֶא = Sünde), 10, 15 (die Mühe des Thoren macht einen müde, daß man nicht weiß zur Stadt zu gehen), 10, 19 (לִשְׂחוֹק לֶחֶם עֹשִׂים = lachen können, die das Brot schaffen), 12, 11 (wo der רֹעֶה אֶחָד Gott sein soll), 12, 13 (כִּי־זֶה כָּל־הָאָדָם = denn das sind alle Menschen), u. dgl.

Dagegen sind in einer Anzahl von Stellen, wo

die Auslegung noch keine sichern Resultate gewonnen, die Vorschläge des Hrn Vfs zum Theil berücksichtigenswerth. So z. B. seine Auslegung von 2, 8. 4, 17. 5, 5. 19. 6, 19. 27. 28. 9, 1. 15. 10, 3. 10. 20, — obwohl auch in diesen Stellen die neuen Vorschläge meistens etwas Gezwungenes haben und sich der unbefangenen Auffassung nicht empfehlen. — Es sei uns noch erlaubt, einige Stellen näher zu berücksichtigen, wo der ganze Zusammenhang anders als in den früheren Commentaren erklärt ist. Kap. 1, 2—11 soll, wie auch der Hr Verf. richtig gesehen, eine Begründung des Satzes geben: es ist Alles eitel. Mit Recht versteht auch Hr Hahn unter diesem הַכֹּל das Thun der Menschen, das „unter der Sonne Geschehende" (V. 3). Diese Begründung nun gibt Koheleth, indem er zeigt, wie in dem ewigen Kreislaufe der Naturgewalten der Mensch als ein ohnmächtiger dasteht. Erde, Sonne, Wasser, Wind — sie stehen ewig ungeändert vor ihm, beginnen stets aufs neue ihren Kreislauf, — so daß auch Alles was geschieht, nur Wiederkehr eines Früheren ist, und nur neu erscheint, weil es vergessen ist. So ist des Menschen Streben eitel; er kann nichts schaffen, was neu wäre, nichts, was ewig bestände. Ohnmächtig steht er vor dem nimmer müden Getriebe der Natur und ihr zermalmendes Rad faßt auch ihn und seine eiteln Werke. — Statt dieser bisher meistens angenommenen Erklärung, gibt der Hr Vf., nachdem er es für nöthig gehalten hat zu sagen: „daß die Worte V. 5 nicht eigentlich, sondern bildlich zu verstehen sind, bedarf kaum der Bemerkung; denn der Wechsel von Tag und Nacht ist nicht ein Fluch, sondern ein Segen" (S. 23), ungefähr folgende: In Folge des Sündenfalles ist einmal Alles eitel geworden und der Mensch kann nichts daran bessern. Die

Sonne bleibt nicht über der Erde stehen, daß sie ewig hell bliebe. Der Mensch kann es nicht dahin bringen, daß es keinen Nordwind mehr gibt, daß Winter und Kälte einmal aufhören. Es kommt nicht dazu, daß die Flüsse sich über die Erde ergießen, um sie zu befruchten, so daß sie von dem Fluche der Wüstheit erlöst wieder zum Garten Gottes würde. — Aus einer solchen Auslegung folgt dann von selbst, daß bei V. 12 keine neue Stufe gefunden werden kann, und daß der Gedankenfortschritt von Kap. 1 zu Kap. 2 ein unnatürlicher werden muß. — Kap. 2, 24 hat der Hr Verf. richtig gesehen, daß die erste Vershälfte nicht als Frage zu fassen ist, so daß אִין für הֲלֹא stände, — daß auch nicht zu übersetzen ist: „Nichts ist dem Menschen gut, als daß er esse und trinke." Es ist eine Behauptung, daß auch der Lebensgenuß, der sonst als wahres Gut empfohlen wird, dem Menschen nicht als etwas Sicheres, durch eigne Kraft zu Erreichendes vorliege. Der Grund für diese Behauptung wird V. 25 u. 26 gegeben. Wenn in V. 25 einige Ausleger mit Recht מִמֶּנּוּ statt מִמֶּנִּי lesen, so ist der Grund schon in diesem Verse ausgesprochen: es kann ja auch solcher Genuß nur von Gott *gegeben* werden, er liegt also nicht in des Menschen Hand. Ist die masorethische Lesart recht, so ist V. 25 ein Zwischenglied: denn *ich* habe wohl genossen, *aber wer außer mir?*, also ist es Sache des Geschicks, wer genießen soll, also sieht man (V. 26), daß es in Gottes Belieben steht, auch diesen Lebensgenuß zu geben und zu weigern. — Der Hr Verf., ohne zu berücksichtigen, daß מִי hier eine directe Frage einleitet, und mit falscher Anwendung des חוּץ מִמֶּנִּי, begründet die Behauptung, daß auch dies Streben nach Genuß eitel sei, mit Folgendem: „denn wer esse und wer schmachte, ist au-

ßer mir", darüber habe ich keine Macht, — als ob es irgend ein Moment von Bedeutung wäre, ob Salomo die Macht hatte, Andern den Lebensgenuß zu verschaffen. —

Kap. 3, 1—9 wird der Gedanke ausgeführt, daß Alles zu bestimmter Zeit sich ereigne, daß also des Menschen Streben eitel sein müsse, weil er nichts zu erreichen vermöge, wenn seine Zeit noch nicht gekommen. Hengstenberg, nach der Consequenz seiner Ansicht, hatte hier die Andeutung gefunden, daß Gottes Thun mit seinem Volke nach seinem wunderbaren Rathe abwechsle und daß deshalb auch die fröhlichen Tage für das Volk wie die traurigen zu ihrer Zeit kommen müßten, — von seiner Auslegung aus wenigstens motivirt und ohne Gewalt gegen die Worte. Der Hr Verf. aber fügt rein willkürlich hinzu: „es gibt nichts, was die Menschen nicht irgend wann vornähmen und thäten, um nämlich eine Erlösung von der Sünde zu Stande zu bringen" (S. 49). Bei solcher Willkür sind dann die einzelnen Gewaltstreiche gegen die Auslegung von geringerem Belange. So sieht er z. B. (S. 52) in den Worten „Gebären und Sterben" ganz ohne Grund die Bezeichnung der Wiedergeburt, und folgert dann daraus: die Auffassung des ersten Satzes ist nun maßgebend für den zweiten. Ebenso faßt er in V. 7 die Worte „Zerreißen und Nähen" als das Bemühen der Menschen auf, den Vorhang, welcher sie scheidet von dem Heiligen, zu zerreißen, — und das Band der Gemeinschaft zwischen ihnen und Gott, das zerrissen ist, wieder zusammenzufügen, — wobei der Gegensatz, den die beiden Worte haben, rein verwischt wird.

Eine Auffassung, wie die von 3, 14, wo die Worte „Alles was Gott geschaffen hat ist in Ewig-

keit" zum Beweise für die Unsterblichkeit des Menschen werden müssen, indem כֻּל als Masculin. gefaßt wird, — und wo der Sinn entsteht „von diesen Menschen kann man nichts wegnehmen, nichts zu ihnen hinzuthun", verurtheilt sich selbst. Ebenso wenig braucht es einer Widerlegung der Uebersetzung von 3, 11, wo unter dem Vorwande des perf. proph. aus der Aussage, daß Gott Alles schön gemacht (Kap. 7, 29) und den Menschen die Möglichkeit gegeben hat, ihn zu erfassen, — die Verheißung der Erlösung um eines neuen Himmels und einer neuen Erde wird, während gar kein Grund ist, in V. 11 das perf. anders zu nehmen als rings umher, wo es einfache Aussagen gibt. — Bemerkenswerth ist ferner die Auslegung von 3, 18. 9, 4. 5. 11, 9. 12, 7. 14. Mit Recht sieht der Hr Verf. (S. 66) in רוּחַ den Lebensgeist, welchen Thiere und Menschen gemeinsam haben. Daraus würde sich die Anschauung Koheleths sehr einfach ergeben, welche in der That der Anschauung des ganzen alten Testamentes, wo nicht prophetische Elemente hinzutreten, vollkommen gleichartig ist (vergl. u. A. Ps. 6, 6. 27, 3. 28, 2. 30, 4. 10. 88, 10 ff. 56, 14. 115, 13. 143, 3. 146, 4. Hiob 3, 13. 7, 7. 21. 11, 21. 22. 14, 21 u. oft). Im Tode wird dem Menschen der belebende Geist genommen, welcher zu Gott geht, der ihn gab (12, 7), während der belebende Geist des Thieres dem Naturzusammenhang, aus welchem er genommen ist, zurückgegeben wird (3, 18, wo allerdings dieser Unterschied einen Augenblick in Zweifel gezogen wird). Dadurch wird der Leib zu Staube (12, 7). Der Mensch dagegen nach seinem eigentlichen Wesen lebt in dem ewigen Hause, in der שְׁאוֹל, dem Reiche der Thatlosigkeit und Freudenlosigkeit (9, 4. 5), oder er existirt vielmehr eigentlich nur, da das Belebende,

der רוּחַ, ihm entrissen ist. — Obwohl des Herrn Vfs Uebersetzung von רוּחַ ihn zu diesem Resultate leiten mußte, sagt er doch zu 3, 18: „und dennoch haben die Menschenkinder einen Vorzug vor dem Vieh, nämlich den, daß der Geist der Menschenkinder, wenn sie sterben, nach oben aufsteigt zu Gott, der ihn gegeben, während der Geist des Viehes hinabsteigt zur Erde. Aber diesen Vorzug erkennen die Menschen eben leider nicht in ihrer Blindheit", — und V. 12, 7 ist ihm רוּחַ wieder die persönlich fortlebende Seele, die einestheils sich „vor dem Hohen fürchtet", anderntheils aber „bei Gott ist," — eine Zusammenstellung, die wir allerdings nicht begreifen. Er muß dann natürlich die Stelle 9, 3 ff. so abschwächen, daß sie nur aussagt, die Todten bekümmerten sich nicht mehr um die Erde (S. 145), — und sieht in 11, 9 und 12, 14 ein jenseitiges Gericht, während doch das grade der Glaubenssieg in dem Buche ist, daß die Gewißheit des Gerichts, der Gerechtigkeit Gottes, festgehalten wird, obwohl Koheleth nicht versteht, wie und wo sich dieses Gericht vollziehen soll. —

Besonders wichtig für des Hrn Vfs Verständniß des Buches ist seine Auslegung von 4, 13 — 16 (S. 76—81) und 5, 7 f. (S. 94). Kap. 4, 11 —13 war gelehrt, daß Weisheit und Genossenschaft höher und wichtiger seien als irgend eine andere Macht. Dies soll nun 13 — 16 an einem recht schlagenden Beispiele gezeigt werden, — welches zugleich beweisen soll, daß auch solches wohleingerichtete Thun wohl Unglaubliches erreichen, aber doch ewige Resultate nicht erzielen könne. Dies Beispiel soll ein Jüngling sein, der durch Weisheit und Gunst sich aus Noth und Armuth zum Throne aufschwingt, den ein alter und thörichter König ver-

liert, — der aber doch kein für alle Zeiten bleibendes Resultat gewinnt, weil auch ihn die Nachwelt vergißt. Die Ausleger haben hier vielfach an eine geschichtliche Persönlichkeit gedacht, Joseph, David, Jerobeam, Joseph Onias Neffe ꝛc., — und eine solche geschichtliche Beziehung, wenn sie uns auch unzugänglich geworden, mag immerhin der Stelle, wie auch 9, 13—15, zu Grunde liegen, wenn es auch wahrscheinlicher ist, daß es ein von Koheleth frei gewähltes Beispiel ist. Der Herr Verf. aber sieht darin eine bestimmte Beschreibung des Messias, der arm geboren, gefangen, doch zur Herrlichkeit kommen werde, den Thoren freilich nachher verhaßt. Schon an sich hat diese Auffassung in dem יֶלֶד, welches ganz allgemein und unbestimmt dem מֶלֶךְ entgegengestellt wird, nicht den geringsten Halt. Noch mehr aber zeigt sich die Willkür der Annahme in den Einzelheiten. Der alte König soll das „Collectivum der Könige Israels bis auf den Messias" sein. Diese wären also einfach als „thöricht und alt" hingestellt; — gewiß eine sehr deutliche Bezeichnung! Es würde dann in V. 13 der Sinn entstehen: „der Messias, weil er weise ist, ist besser als alle bisherige Könige, weil sie thöricht waren"; — gewiß ein sehr befriedigender Sinn! Am auffallendsten aber ist die Erklärung von 16b „die Nachkommen werden sich nicht an ihm freuen." Diese Worte konnten für den Messias etwas bedenklich scheinen; deshalb versteht Hr Prof. Hahn unter den „Nachkommen" ohne Weiteres „die Thoren und Sünder, welche sich gegen den Messias auflehnen." Ebenso könnte der Satz „denn auch das ist eitel und windiges Streben" für den Messias und sein Thun etwas sonderbar erscheinen, — während er im natürlichen Zusammenhange seine sehr gute Bedeutung hat, da das Vorige gezeigt hat,

wie auch das größte Lebensglück ewigen Gewinn nicht sichern könne, wie also das Streben der Menschen ein eitles, nichtiges ist. Der Hr Verf. muß es deshalb auf das Thun der Nachkommen, d. h. der Bösen, welche sich an dem Messias nicht freuen, zurückbeziehen; — man sollte nicht glauben, daß er das כִּי gelesen und die Bedeutung des הֶבֶל und רַעְיוֹן רוּחַ im Koheleth sich klar gemacht hätte. — Die weitläuftige Beweisführung aus 2 Sam. 23, 1—7, daß die Entwicklung der messianischen Idee zu Salomos Zeit eine solche Darlegung des leidenden Messias schon erlaubt habe, hätte der Hr Verf. sich ersparen können, da es sich gar nicht darum handelt, was Salomo oder Koheleth hätte sagen können, sondern was er gesagt hat. Daß eine solche Darstellung im davidischen Hause schon zu Salomos Zeit möglich gewesen wäre, soll ihm unbestritten sein.

Zu 5, 7 ff. bemerkt Hr Hahn, die מְדִינָה „kann nur das Reich Gottes sein"; — natürlich; denn sonst würde es ein Beweis sein, daß Israel als מְדִינָה, Provinz, dem Drucke fremder Gewaltherrschaft erlag, — und das kann der Verf. nicht zugeben. Im 8ten Verse sieht er wiederum den Messias. Es heißt dort: bei alle dem, trotz aller Nachtheile, welche despotisches Königthum mit sich bringt, ist ein Vortheil ein König für bebautes Land (oder: im Lande geehrt?, vgl. Römer 13, 3). Daraus macht der Hr Verf.: „trotz der scheinbaren Ungerechtigkeit im Gottesreiche wird es dereinst doch in einer alle Länder der Erde überstrahlenden Herrlichkeit leuchten, sofern es durch die Gnade des Höchsten einen König haben wird, welcher, wie es Ps. 72, 2 heißt, das Volk Gottes richten wird in Gerechtigkeit und seine Elenden mit Recht" (בכל דיא! מעל!) — Endlich sei noch die Auslegung der schwe-

ren Stelle 12, 2—7 erwähnt (S. 180 ff.). Mit Recht wird die Beschreibung nicht auf die Tage des Alters, sondern auf den Tag des Todes bezogen; mit Recht auch wird die Ansicht, welche in den Worten das Bild des zerfallenden und matt werdenden Greisenlebens sieht, als geschmacklos bezeichnet, wenn sie auch nicht so klar widerlegt wird, als es z. B. Elster gethan hat. Die ganze Beschreibung, parallel mit den später vorkommenden Bildern des zerreißenden Brunnenwerks, der zerbrechenden Lampe (V. 6), gibt die Schilderung eines Ungewitters, welches mit dunkler Wolkenmacht sich heranwälzt, wobei Alles vor Schrecken erstarrt, alle Thätigkeiten verstummen, der Genuß nicht lockt. Hr Hahn dagegen nimmt den Vergleich des Hauses mit dem Körper wieder auf und zwar nicht weniger geschmacklos, wohl aber weniger klar, als frühere Ausleger. Die Gasse draußen ist die Außenwelt, die Mühle das Herz. Die „im Geist wurzelnden Lebenskräfte" müssen als Wächter und als Männer der Kraft, als Müllerinnen und als „durchs Fenster Sehende" fungiren, natürlich in Beziehung auf ihre verschiedenen Thätigkeiten. Der חִגָּב aber ist:

1) der Vogel, der als Gebieter gedacht sich im Tode aufmacht,

2) die „Wache" (sonst „Mandelbaum" übersetzt), welche Schwingen bekommt,

3) die Heuschrecke, welche auffliegt,

4) die „Arme" (sonst „Kapper" übersetzt), welche aufbricht.

Der Hr Verf. hätte kaum von Geschmacklosigkeit sprechen sollen. — Diese Einzelheiten mögen genügen. Es sei uns noch gestattet, von der Uebersetzung, welche in falschem Streben nach Wörtlichkeit, oft vollkommen undeutsch geworden, einige derartige Beispiele anzuführen. S. 18: nach Süden gehend

und nach Norden sich wendend, bleibt gehend der Wind, und auf seinen Wendungen bleibt zurückkommend der Wind (1, 6). S. 19: nach dem Orte, wohin die Flüsse einmal gehen, dorthin bleiben sie wiederholend zu gehen (1, 7). S. 34: denn wer essen werde und wer schmachten werde, ist außer mir (2, 25). S. 101: wenn ein Mann von hundert zeugt, so mag Einer Jahre die Mengen leben, und die Menge, welche die Tage seiner Jahre ausmachen, seine Seele nicht satt werden am Guten, und auch das Begräbniß wird ihn nicht treffen, — ich spreche: glücklicher als er ist die Fehlgeburt (6, 3). S. 105: und der Bekannte ist, wer der Mensch ist (6, 10). S. 108: besser Name als Oel gut (7, 1). S. 151: Fliegen des Todes stinkend macht eine, gährend das Oel des Krämers, die Pracht, die von der Weisheit kommt, so daß keine Herrlichkeit ist, ein wenig Thorheit (10, 1), u. A.

Was die Gesammtauffassung betrifft, so ist es das Hauptstreben des Hrn Vfs, eine Beziehung auf den Sündenfall, auf die Erlösungssehnsucht der Menschen und auf Gott als den einstigen Erlöser von Sünden durch seinen Sohn nachzuweisen. Gewiß weist Koheleth auf dies Alles. Wie jedes ungelöste Räthsel der Weltregierung in dem Kreuze auf Golgatha seine Lösung findet, so auch das Seufzen des weisen Israeliten, der dies Buch schrieb, über eine Zeit der Angst und Dunkelheit. Wie jeder Glaubenskampf des alten Bundes von Abraham an bis zu den Seufzern Hiobs, Jeremias, der Psalmen, eine Weissagung auf die Erlösung ist, welche dem Glauben den Sieg gibt, so auch Kohelethes Ringen, welcher geglaubt hat, obwohl er nicht sah, an Gott den gerechten und heiligen und seines Gesetzes unerschütterliche Würde. Eine weitere Beziehung aber und ein bewußtes Hinweisen auf diese Gegenstände

ist grade dem Predigerbuche so fremd, wie wenigen im alten Bunde. Es wurzelt freilich, wie jedes alttestamentliche Buch, in dem Bewußtsein der Sünde und der Eitelkeit menschlicher Bestrebungen, wo sie von Gott getrennt selbst erstreben wollen, was nur Gott gibt. Aber auf den Urstand und seine Herstellung wendet sich seinem ganzen Charakter gemäß das Buch nie in dogmatischer Weise, höchstens in Form unmittelbarer Glaubensgewißheit (7, 29).

Wir können weder in der Auslegung des Einzelnen irgend erhebliche wissenschaftliche Förderung sehen, noch auch in der Gesammtauffassung einen Fortschritt über die bisherige Auslegung finden. Indem wir das äußerlich sauber ausgestattete Buch aus der Hand legen, können wir nicht umhin, den Wunsch zu äußern, daß die Zeit nicht mehr fern sein möge, wo man das Wort Gottes nicht mehr, um ihm Ehre anzuthun und ihm möglichst viel Inhalt zu geben, zu Gedanken und Anschauungen zwingt, welche es selbst nicht geben will.

Hermann Schultz.

John Fischer, der Bischof von Rochester und Märtyrer für den katholischen Glauben. Sein Leben und Wirken. Von M. Kerker. Mit einem Anhange über die englischen Karthäuser. Tübingen, Verlag der H. Laupp'schen Buchhandlung 1860. 356 S. in Octav.

Der Erzbischof John Fischer von Rochester wird als Märtyrer des römisch-katholischen Kirchenthums unter dem Könige Heinrich VIII. aufgeführt, um den Protestantismus, welchem die englische Kirche beitrat, in einem gehässigen Lichte darzustellen, wäh-

rend doch allein Heinrich VIII., welcher über den seinen despotischen Launen hartnäckig widerstrebenden Prälaten den Tod verhing, in diesem gehässigen Lichte erscheinen sollte, da die englische Kirche niemals die despotische Handlungsweise dieses Königs gebilligt, oder gar als die Ursache ihres Entstehens angesehen hat. Es wird von Fischer sein Freimuth im Tadel kirchlicher Mißstände, sein Eifer für Reformen in der englischen Kirche, sowie seine Wirksamkeit als Kanzler der Universität Cambridge durch Berufung neuer Lehrer und Stiftung neuer Collegien dargestellt, aber dabei von dem Standpunkte ausgegangen, daß es nur einer Reform vorhandener Mißbräuche bedurft hätte, um den Bedürfnissen der Kirche zu genügen, und der Geist, welcher sich seit Wiklef unter dem englischen Volke regte, als unbefugte Neuerungssucht verdammt. Vf. bemerkt, daß über die erste Verbreitung des Protestantismus in England die Nachrichten in unsern Geschichtswerken sehr spärlich flössen, und daß es deswegen schon von diesem Gesichtspunkte aus gerechtfertigt sein dürfte, wenn hier Näheres darüber mitgetheilt werde. Von welcher Art aber die mitgetheilten Nachrichten sind, kann man nach der Aeußerung beurtheilen, daß die Colportage schon damals ein vorzüglich beliebtes Mittel protestantischer Propaganda gewesen sei. Während die katholische Kirche immer und überall das lebendige Apostolat aufgestellt habe, um durch das mündliche Wort und unter persönlicher Einwirkung die Lehre des Glaubens zu verbreiten, habe der Protestantismus, einem innern Zuge seiner Natur folgend, von Anfang an vorzugsweise die Presse zum Träger seiner Principien gemacht, da er nicht sowohl darauf ausgegangen sei, eine wohlgegliederte, auf Einigkeit des Glaubens und Lebens gegründete Gemeinschaft zu stiften, sondern vielmehr nur die

Verbreitung von Anſichten und Beſtrebungen, die Erzeugung einer auf ungebundene Schriftauslegung hinzielenden Neigung im Auge gehabt habe, wozu das jeglicher Behandlung geduldig ſich unterziehende ſchriftliche Wort ausgereicht habe. Liege aber eine derartige Neigung für die religiöſe Propaganda auf mechaniſchem Wege durch Colportage ſchon im Weſen des Proteſtantismus, ſo ſcheine ſie dem engliſchen Charakter doch noch in ganz beſonderer Weiſe zuzuſagen, indem kaum anders anzunehmen ſei, als daß ſich der angeborne Handelsgeiſt der Nation hier auch auf das geiſtige und religiöſe Gebiet geworfen habe, und daß auf der andern Seite auch die eigenthümliche Steifheit und Kälte, das wenig mittheilſame Weſen, wie ſie der engliſchen Individualität inwohnten, einen ſolchen Succurs mit mechaniſchen Mitteln zu etwas Erwünſchtem, ja Nothwendigem machten. Wenn Verf. als Katholik ſeine Kirche höher ſtellt, als den Proteſtantismus, ſo kann ihm das nicht verargt werden; aber ein ſolch erbärmliches Urtheil über den Urſprung des engliſchen Proteſtantismus, welcher dem engliſchen Volke einen ſo tiefen chriſtlichen Charakter eingeprägt hat, wie ihn kein anderes chriſtliches Volk hat, ſteht ihm auch als Katholiken ſchlecht an.

Als König Heinrich VIII. dem eindringenden Lutherthume den Weg verſperrte, ſtand ihm hierbei der Biſchof Fiſcher als eifriger Gehülfe zur Seite, und hielt, als am 12. Mai 1521 Luthers Schriften zu London verbrannt wurden, eine Predigt, worin er Luther ein am Himmel der Kirche Gottes aufgeſtiegenes Ungewitter nannte, welche Predigt noch in demſelben Jahre zu Cambridge gedruckt erſchien. Fiſcher unterſtützte nicht nur mit ſeinem Rathe den König bei ſeiner 1521 wider Luther erſchienenen Schrift, ſondern er veröffentlichte auch, als Luther

dem Könige antwortete, eine Vertheidigungsschrift desselben. Außerdem trat er als Apologet der römisch-katholischen Kirche wider Luther, Oekolampad und Velenus auf. Luthern machte er eine willkürliche Schriftauslegung und einen Glauben ohne Werke der Liebe zum Vorwurfe, gegen Velenus suchte er die Ueberlieferung zu vertheidigen, daß Petrus 25 Jahre auf dem Stuhle zu Rom gesessen habe. Außer den genannten Schriften wider Luther kommen aber noch folgende vor: Adversus XLI Lutheri Articulos. — Contra captivitatem babylonicam. — Confutationes Lutheri. — Pro defensione regis in Lutherum. — De septem sacramentis. — Pro Lutheri damnatione. Diese sechs Schriften kennt Verf. nicht. Bei einigen hat es allerdings den Anschein, als ob sie keine eigenen Schriften wären, sondern unter einem veränderten Titel doppelt aufgeführt seien. Schließlich antworten wir der Behauptung des Verfs, daß das protestantische England das Mutterland der Freigeisterei und des modernen Unglaubens sei, daß zwar der Deismus von England ausgegangen sei, aber niemals unter dem englischen Volke Wurzel gefaßt habe, daß dagegen das katholische Frankreich den Atheismus ausgeboren, und auch in seinem Schoße großgezogen habe.

Holzhausen.

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

3. Stück.

Den 16. Januar 1861.

Deutschlands Eisenbahnen. Versuch einer systematischen Darstellung der Rechtsverhältnisse aus der Anlage und dem Betriebe derselben. Von Dr. Wilhelm Koch, Amts-Assessor in Marburg. Zweite Abtheilung: Die den Betrieb der deutschen Eisenbahnen betreffenden Rechtsverhältnisse. Marburg, Elwertsche Universitätsbuchhandlung 1860. (Schluß mit fortlaufender Seitenzahl. S. XXXI—XXXVIII. 355—508. Anlagenheft S. 257—429). In gr. Octav.

Es gereicht uns zu einer angenehmen Pflicht, hiermit den Schluß eines Werkes zur Anzeige zu bringen, dessen frühere Stücke von uns in diesen Blättern bereits besprochen worden sind. (Jahrg. 1859. 122. 123. 124 Stück).

In der That müssen wir dem Verf. für die Gründlichkeit, mit welcher er den Inhalt seiner Aufgabe umfaßt, und für den Fleiß, mit welchem er ihn erschöpft hat, unsere bereitwillige Anerkennung zollen. Dies ist in so höherem Maße der Fall, je lebhafter wir uns vergegenwärtigen, wie vielfach verschie-

denartige Seiten, wie mannichfaltig verwickelte Verhältnisse der Gegenstand dieser Aufgabe darbietet, und wie überaus dürftig fast nach jeder Seite desselben hin die Vorarbeiten waren, die der Verfasser vorfand.

Zwischen der Veröffentlichung der ersten Abtheilung und dem Schlusse des ganzen Werkes ist ein Zeitraum von mehreren Jahren verstrichen; und obendrein hat außerordentlicher Geschäftsdrang seines praktischen Berufes, nach seiner Angabe (S. 507), den Verf. zu zahlreichen Unterbrechungen seiner Arbeit genöthigt. Es wäre ihm deshalb sicherlich kein großer Vorwurf daraus zu machen, wenn selbst es hie und da der Behandlung an Durchsichtigkeit und Rundung noch ein wenig mehr mangelte, wenn selbst noch etwas häufiger eine anfangs von ihm ausgesprochene Ansicht modificirt oder zurückgenommen würde, als beides in der That der Fall ist.—

Der Inhalt der zweiten Hälfte der letzten Abtheilung des ganzen Werkes ist folgender.

Zuerst wird der, in der ersten Hälfte begonnene, erste Titel „Rechtsverhältnisse der Eisenbahn-Verwaltungen zu den ihnen einen Transport anvertrauenden Personen“ in drei Kapiteln (4—6) beendigt (S. 355 — 425). Und zwar wird in diesen Kapiteln behandelt: (Kap. 4. S. 355 — 379) die Verpflichtungen der die Eisenbahn zum Transporte benutzenden Personen; — (Kap. 5. S. 379—401) die Anwendung der verschiedenen Eisenbahn-Reglements und collidirender Gesetzgebungen auf Eisenbahn-Transportverhältnisse; — und (Kap. 6. S. 401 —425) Processualisches.

Der zweite Titel (S. 426—441) betrifft das „Rechtsverhältniß der Bahnverwaltungen zu den Transportnehmern nach Vollendung des Transportes auf ihrer Bahn, insbesondere Erörterung der

Frage, ob und wiefern bei dem Transporte über mehrere Bahnen ein Speditions- oder Mandats-Verhältniß eintritt." Als Anhang ist diesem Titel angeschlossen die Darstellung der das Speditionsgeschäft betreffenden Bestimmungen des Entwurfs eines allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches mit Verweisung auf die Protokolle der Commission zur Berathung dieses Gesetzbuches, herausgegeben von J. Lutz (S. 441—447).

Im dritten Titel (S. 448 — 475) werden behandelt die „Rechtsverhältnisse der deutschen Eisenbahnverwaltungen unter einander." Diese Verhältnisse bestimmen sich theils durch den allgemeinen Verein deutscher Bahnverwaltungen, theils durch die engeren Verbände derselben. — Endlich ist ein besondrer Paragraph dem Verhältnisse der deutschen zu außerdeutschen Bahnverwaltungen gewidmet.

Ein vierter, sehr kurzer, Titel (S. 476—481) betrifft die Rechtsverhältnisse aus den durch den Eisenbahnbetrieb verursachten Verletzungen von nicht zum Transporte anvertrauten Personen oder Sachen.

Der Gegenstand des fünften, und letzten, Titels (S. 482—504) ist der Eisenbahnbetrieb in seinem Verhältnisse zur Staatsgewalt, insbesondere die auf den Betrieb sich beziehenden Rechtsverhältnisse der Verwaltungen concessionirter Eisenbahnen zum Staate und zu dessen Anstalten.

Mittels eines kurzen Schlußwortes (S. 504—508) gibt der Verf. selbst noch einmal einen Gesammtüberblick über sein Werk, dessen Verdienst in der Bewältigung dieses reichen Materials sich einleuchtend bethätigt.

Die Fortsetzung des Anlagenheftes enthält in funfzehn Nummern (XXd—XXXIV), von denen drei (XXIII, XXV und XXXII) doppelt, zwei (XXXIII und XXXIV) dreifach sind: den §. 50. des

Betriebs-Reglements vom 18. Juli 1853 für die preußischen Staats-Eisenbahnen und für die unter der Verwaltung jenes Staates stehenden Bahnen, Zoll- und Steuer-Vorschriften enthaltend; — eine vergleichende Uebersicht über die deutschen Eisenbahntarife, sowohl bei Personen-, Gepäck- und ähnlich behandeltem (z. B. Equipagen-, Thier- ꝛc.), als bei Gütertransport; — ein Ausschreiben des mitteldeutschen Eisenbahn-Verbandes vom 7. Nov. 1856, betreffend das fortdauernde Dispositionsrecht des Absenders einer Waare; — das Uebereinkommen zwischen den zum deutschen Eisenbahn-Vereine gehörenden Verwaltungen über den directen Güterverkehr vom 21. Juli 1856; — das Statut des rheinisch-thüringischen Eisenbahn-Verbandes vom 1. Mai 1858 mit einem vergleichenden Abdrucke vom Statute des Vereines der deutschen Eisenbahn-Verwaltungen von 1856 in den Noten; — Regulativ, betreffend den Uebergang, die gegenseitige Benutzung und die Behandlung der Wagen im Bereiche der Bahnen des rhein.-thüring., ostfries.-thüring. und ostfries.-rheinischen Eisenbahn-Verbandes vom 6. Oct. 1856; — sowie endlich eine Reihe von Erkenntnissen, nämlich in neun Processen aus Eisenbahntransportverhältnissen; in vier Processen wegen der außercontractlichen Beschädigung von Grundstücken, Mobilien, Personen durch den Bahnbetrieb; in je einem Processe über die Beschädigung des Zugpersonales, über die außercontractliche Beschädigung in Folge eines Eisenbahnbrückenbaues, und über die Körperverletzung Reisender auf preußischen Staatsbahnen. — Ein Nachtrag zu dem als Anlage III. schon bei der ersten Hälfte der zweiten Abtheilung abgedruckten Vereins-Reglement für den Personen-, Reisegepäck- ꝛc. Verkehr auf den Eisenbahnen Deutschlands nach der Redaction von 1858—59 beschließt die Anlagen.

Zuletzt folgen noch Register: 1) der in- und ausländischen Litteratur über die Eisenbahntransportverhältnisse (S. 390 f.); 2) der im zweiten Theile des Werkes angezogenen Belegstellen der Gesetze und Statuten (S. 392—398) und 3) der angeführten Erkenntnisse der oberen deutschen Gerichte in Eisenbahnbetriebssachen (S. 398—400); — sowie endlich ein beide Theile umfassendes Sachregister (S. 401—429).

Es kann nicht unsre Absicht sein, in den gemessenen Grenzen einer Anzeige das ganze Material des Kochschen Werkes einer nur einigermaßen eingehenden Kritik zu unterziehen. Versagen aber mögen wir es uns nicht, einige Einzelheiten herauszuheben, theils um auf sie die besondere Aufmerksamkeit hinzulenken, theils um abweichende Meinungen oder Zweifel freilich mehr anzudeuten als zu erschöpfen.

Zuerst gedenken wir der Erörterungen, die sich im fünften Kapitel des ersten Titels finden. Hier wird die schwierige Frage behandelt: welches Ortsrecht auf ein concretes Eisenbahntransportverhältniß anzuwenden sei? Als höchste Norm des gemeinen Rechtes erkennt der Verf. den gewiß richtigen Grundsatz an, wonach der ausdrückliche oder muthmaßliche Wille der Parteien hierüber entscheiden soll. Den zunächst maßgebenden Ausdruck dieses Willens der Parteien findet er in den Bahnreglements, welche die lex contractus bilden. Für den Fall aber, wenn die betreffenden Reglements hierüber keine gültige Bestimmung enthalten, tritt Koch im Allgemeinen der Ansicht von Savignys bei, indem er als muthmaßlich von den Parteien gewolltes Ortsrecht das Recht des Erfüllungsortes der Obligation ansieht. Und als Erfüllungsort des Eisenbahntransportvertrages erscheint ihm die ganze Bahnstrecke, auf welcher der Transport bewirkt werden soll. Er

will also das Recht des Territoriums angewandt wissen, über welches die fragliche Bahnstrecke führt. Hierfür, meint er, spreche denn auch, abgesehen von jener Theorie, der allgemeine Inhalt der Bahnreglements, die ihre eigne Gültigkeit an das bestimmte Bahngebiet knüpfen.

Gegen das praktische Ergebniß dieser Deduction hätten wir für die thatsächliche Voraussetzung nichts zu bemerken, daß die ganze, im concreten Falle in Betracht kommende, Bahnstrecke einem einzigen Rechtsgebiete angehört. Weiter aber reicht nicht einmal die Möglichkeit, jene Lehre vom Rechte des Erfüllungsortes auf Bahntransportverhältnisse anzuwenden. Sie läßt uns vollständig im Stiche, sobald die betreffende Bahnstrecke mehrere verschiedene Rechtsgebiete berührt. Will man auch alsdann das Recht des Erfüllungsortes anwenden, so muß der Erfüllungsort selber enger bestimmt werden, als nach der ganzen Länge der Bahnstrecke, auf welcher der Transport vertragsmäßig ausgeführt werden soll.

Gestützt auf den Gedanken, daß das Transportgeschäft erst mit der Vollendung des Transportes erfüllt ist, will Koch als Erfüllungsort nur den Ort der Adresse, die Bestimmungsstation für dieses Transportverhältniß ansehen, also z. B. für den Fall eines Transportvertrages von Mainz nach Frankfurt auf der Taunusbahn, die das Gebiet des Darmstädter, Nassauer und Frankfurter Rechtes durchläuft, die Stadt Frankfurt; im umgekehrten Falle für den Transport von Frankfurt nach Mainz die letztere Stadt, so daß hier Darmstädter, dort Frankfurter Recht das muthmaßlich von den Parteien gewollte sei u. s. w. Doch verbirgt Koch sich nicht, wie viel natürlicher es scheine, in solchen Fällen den Ort, wo die Erfüllung beginnt, an dem ja außerdem auch der Contract perfect geworden,

als denjenigen zu betrachten, dessen Ortsrecht schließlich für die Beurtheilung des gesammten Transportverhältnisses nach der vermuthlichen Absicht der Parteien maßgebend ist.

Wir vermögen nicht, den Ausgangspunkt dieser ganzen Untersuchung mit dem Verf. zu theilen. Es ist das die angeführte Behauptung von Savignys. Vielmehr müssen wir einer Aeußerung Thöls (Einleitung in das deutsche Privatrecht § 85. Note 3) darin durchaus beistimmen, daß die Umstände, welche genügen, den Gerichtsstand der Obligation zu begründen, keinesweges immer ausreichend seien zu der Annahme einer freiwilligen Unterwerfung unter die Gesetze dieses Ortes. Denken wir uns z. B., ein Berliner habe von einem Hamburger Roßkamm eine Koppel Pferde gekauft, die ihm auf dem Leipziger Pferdemarkte geliefert werden soll. Es liegt allerdings guter Grund vor, anzunehmen, daß die Parteien dieses Geschäftes halber vor dem Leipziger Gerichte ihr Recht suchen wollen; weshalb wir aber glauben sollen, sie wollten das Geschäft selber nach sächsischem Rechte beurtheilt wissen, — das ist doch schlechterdings nicht abzusehen.

Wir gestehen, wir fühlen sehr lebhaft, auf wie schwankendem Boden wir mit der angeregten Frage uns bewegen. Zwar stimmen wir ferner darin mit Thöl (a. a. O.) überein, daß auch der Entstehungsort eines obligatorischen Vertrages als solcher nicht mit hinlänglichem Grunde für denjenigen gelten könne, dessen Recht die Parteien auf den Vertrag angewandt wissen wollen. Allein Thöls eigne Annahme scheint uns auch nicht unbedenklich. Hiernach soll das Recht des Wohnortes der einen, oder das Recht des Wohnortes beider Parteien über ihren Vertrag bestimmen. Diese Annahme ist allerdings für die bei weitem meisten Fälle ausreichend. Bleiben wir

bei unserm obigen Beispiele: so wird es zu einem erträglichen Ergebnisse führen, wenn der Handel in Hamburg, dem forum domicilii des Verkäufers, nach hamburgischem, in Berlin, dem forum domicilii des Käufers, nach preußischem, in Leipzig, dem forum contractus, nach dem Domicilsrechte desjenigen von beiden, der als Beklagter auftritt, also entweder nach hamburgischem oder nach preußischem Rechte, beurtheilt wird. — Wie aber, wenn wir annehmen, der Hamburger Roßkamm habe jenen Handel in Gemeinschaft mit einem Altonaer Roßkamme, sei es unter solidarischer Verpflichtung beider, sei es pro rata, abgeschlossen? Rücksichtlich der zwischen ihnen obwaltenden Societät könnte man das anzuwendende Ortsrecht immerhin bestimmen nach dem Domicile desjenigen socius, der gerade die Beklagtenrolle übernimmt. Erträglich wollen wir selbst noch das finden, daß die Verpflichtungen der beiden socii correi aus dem Verkaufsgeschäfte überhaupt materiell verschieden bestimmt werden können. Allein völlig unerträglich erscheint es, daß, wenn der gemeinsame Gläubiger beide Schuldner vor demselben Gerichte, z. B. dem forum contractus zu Leipzig, mit subjectiver Klagenhäufung belangt, auf den einen hamburgisches, auf den andern holsteinisches Recht angewandt werden soll. Das kann doch unmöglich der Absicht der Parteien entsprechen!

Aus dieser Verlegenheit wissen wir uns in der That nicht anders zu retten, als indem wir der Ansicht beitreten, nach welcher der angerufene Richter im Zweifel das Ortsrecht seines Gerichtes anzuwenden hat.

Die danach wichtigste Frage: welcher Richter denn angerufen werden könne? — führt uns nun auf das sechste Kapitel des ersten Titels bei Koch.

Außer dem forum domicilii der einzelnen Eisen-

bahn-Verwaltungen kömmt hier nur das forum contractus in Betracht. Wo ist das forum contractus für einen Eisenbahn-Transport-Vertrag? Oder, da dieses forum durch den bestimmten Erfüllungsort gegeben wird, — wo ist der Erfüllungsort für einen solchen Vertrag?

Koch, der von dem Erfüllungsorte eines Vertrages nicht bloß das forum contractus, sondern auch das auf diesen Vertrag anzuwendende Ortsrecht abhängig macht, hat jene Untersuchung, wie erwähnt, bereits im fünften Kapitel angestellt. Und dabei hat er es denn, ebenso wie bei ihrer Wiederaufnahme in Betreff des forum contractus, einigermaßen zweifelhaft gelassen, ob als Erfüllungsort in der einen wie in der andern Rücksicht richtiger die Bestimmungsstation oder die Abgangsstation aufzufassen sei. Für die erstere Alternative macht er den Satz geltend, daß die Verpflichtung zu einem gewissen Transporte erst mit dessen Ausführung bis zur Endstation erfüllt sei. Das ist allerdings zweifellos. Allein wir glauben, daß es für die Feststellung des forum contractus (oder solutionis), die gegenwärtig unsre alleinige Aufgabe bildet, auf jene Erwägung gar nicht ankomme.

Als forum contractus ist das Gericht desjenigen Ortes aufzufassen, an welchem, gemäß dem Vertragswillen der Parteien, die Obligation erfüllt werden soll. Es ist dies nämlich das Gericht, an welches am natürlichsten die Bitte um gerichtliche Realisirung des obligatorischen Anspruches gestellt wird. Und danach wird es das Gericht desjenigen Ortes sein müssen, an dem die noch ganz und gar unangefangene, Erfüllung jenes Anspruches, d. h. die Leistung des Gegenstandes der Obligation, ins Werk zu setzen ist. Jener Gegenstand aber bestimmt sich bei obligatorischen Verträgen durch den Vertragswil-

len der Parteien. Und gerade in dieser Beziehung nun ist ein Unterschied hervorzuheben zwischen den Obligationen auf einen Transport von Orte zu Ort und denjenigen Obligationen, vermöge deren eine Species, die sich einstweilen an einem beliebigen dritten Orte befindet, an einem bestimmten Orte geleistet, z. B. ins Eigenthum des Gläubigers übertragen, werden soll. Es ist allerdings richtig, daß auch im letztern Falle der Schuldner zum Zwecke der Erfüllung den Schuldgegenstand von dem Orte, wo sich derselbe gerade befindet, nach dem Erfüllungsorte transportiren muß. Allein dieser Transport liegt nicht eigentlich im Vertragswillen der Parteien; er ist darin wenigstens etwas Unwesentliches, Zufälliges; der Schuldner mag ihn beschaffen, wie er will, möglicherweise durch Teufelskunst: es kömmt nur darauf an, daß der Schuldgegenstand rechtzeitig am Erfüllungsorte sei. Die eigentliche Erfüllung beginnt erst an diesem Orte, und zwar mit der Besitzesübertragung. Der vorhergehende Transport ist nur eine nothwendige Vorbereitung dazu, welche nicht weiter in Betracht kömmt, als daß zu ihr dem Schuldner die erforderliche Zeit gelassen werden muß. — Bei einer Obligation aber auf den Transport eines Gegenstandes als auf solchen ist eben diese Bewegung von Ort zu Ort wesentlicher und nothwendiger Inhalt des Vertragswillens, der Verpflichtung. Eben in der Vornahme dieses Transportes besteht die Erfüllung der Obligation. Sofern es bei Anstellung der Klage noch auf Naturalerfüllung ankömmt, geht das Petitum aus dieser Obligation auf den Transpvrt. Bei der vorhin besprochenen Obligation würde es gerichtet sein auf die Eigenthumsübertragung am verabredeten Orte. — Deshalb, meinen wir, wird bei den Obligationen auf einen Transport das Gericht des Ortes, wo der

Transport beginnen soll, bei Obligationen auf Leistung einer Species an einem bestimmten Orte das Gericht dieses Ortes das forum contractus sein.

Koch scheint die innere Nothwendigkeit dieser Annahme gefühlt zu haben. Er sucht sie wenigstens eventuell noch dadurch zu stützen, daß er ausführt, man müsse an dem Orte, wo ein Eisenbahntransportvertrag abgeschlossen sei, und dessen Erfüllung beginne, ein forum gestae administrationis statuiren, „insofern die Verwaltung, welche den Transportvertrag abschließt, an dem Orte des Vertragsabschlusses einen in sich abgeschlossenen, an diese bestimmte Oertlichkeit (die Bahnstation) geknüpften Geschäftskreis besitzt, welcher für die Transportaten die Erwartung begründen kann, daß die Lösung aller einschlagenden Angelegenheiten hier erfolge." —

Zu S. 412 f. Note 11a vgl. S. 115 f. und S. 112 Note 21.— Hier ist die Behauptung Puchtas und Thöls angegriffen, wonach der Institor, falls aus seinem Contracte die actio institoria gegen den Principal begründet ist, den gegen ihn aus diesem Contracte klagenden Contrahenten auf den Principal (mittels der doli exceptio) verweisen kann. — Wir schweigen von Anderm, das hier weniger ins Gewicht fällt. Dagegen müssen wir jene Ansicht der genannten Rechtslehrer jedenfalls der Sache nach für richtig halten. Um den Ausdruck wollen wir nicht streiten. Wahr dünkt uns das allerdings, daß die auf uns gekommenen Bruchstücke des römischen Rechtes für den in Frage stehenden Fall einer exceptio doli nicht erwähnen, womit der Institor seine persönliche Haftung abwehren könnte. Indeß scheinen auch weder Thöl noch Puchta (der allerdings in den Vorlesungen § 278 a. E. von einer exceptio doli spricht) Nachdruck auf den Namen des Vertheidigungsmittels zu legen, wel-

ches sie dem Institor regelmäßig zuerkennen. Obwohl uns also keine ausdrückliche Kunde davon zugekommen ist, glauben wir dennoch, daß man ein solches Vertheidigungsmittel schon für das klassische römische Recht annehmen muß. So viel steht nämlich für dieses Recht fest, daß die Wirksamkeit der institoria actio nicht durch das Dasein einer (wirksamen) Klage gegen den Institor selber bedingt ist. Der Institor z. B. (und ebenso der magister navis) kann ein Sclav, ein pupillus [infantia sc. major] sein, der civiliter durch seinen Contract nicht obligirt wird; ein filiusfamilias, der gegen ein Gelddarlehen die exceptio SCti Macedoniani hat, — nichtsdestoweniger aber den Principal mit der institoria (und resp. der exercitoria) actio verpflichtet, vgl. z. B. l. 7. § 2. D. h. t. 14, 3. l. 7. § 11. D. ad SC. Maced. 14, 6 ꝛc. — Schon nach den Grundsätzen des alten römischen Rechtes also muß es auch möglich gewesen sein, daß, ohne die Wirksamkeit der institoria actio gegen den Principal zu mindern, zwischen Institor und drittem Contrahenten eine ausdrückliche Abrede getroffen wurde, wonach der Institor für seine Person aus dem Contracte nicht in Anspruch genommen werden sollte. War dieser Contract ein negotium bonae fidei, so wäre jene Abrede, falls sie nicht schon in jure liquid erschien und so zur denegatio actionis führte, mittels der allgemeinen Fassung der formula auf dare facere oportere ex fide bona geltend gemacht. Lag eine obligatio stricti juris vor, so hätte es zu dem gleichen Zwecke allerdings der exceptio pacti oder einer exceptio doli (generalis) bedurft. — Wenn aber eine wörtliche Abrede, ne ab institore petatur, die geschilderte Wirkung hat, so kömmt dieselbe nicht minder einer in stillschweigend übereinstimmender Willensmeinung getroffenen

Abrede zu. D. h. der Institor kann vom dritten Contrahenten nicht belangt werden, wenn die dem Institor wohl bewußte und von ihm getheilte Vertragsabsicht jenes Contrahenten dahin gegangen ist, daß thatsächlich nur der Principal aus dem Contracte des Institors sollte belangt werden. Für die heutigen Verhältnisse wird es kaum Jemand ernstlich in Zweifel ziehen, daß der Kaufmann, der bei einem commis-voyageur Bestellungen macht, nicht beabsichtigt, wegen der Erfüllung dieser Bestellungen an den commis-voyageur persönlich sich zu halten, sondern lediglich an die Firma, für welche jener reiset. In entsprechender Weise scheint uns das auch für das alte Rom angenommen werden zu müssen. Wie wäre es denn auch anders möglich gewesen, wenn der Institor, wie gewiß in den allermeisten Fällen, ein Sclav war? Ja, was hätte es überhaupt für einen Sinn gehabt, sich an die Person des Sclaven halten zu wollen? Gewiß sah man wenigstens in diesen Verhältnissen von einer etwaigen Haftung des Institor ganz ab und beabsichtigte von vorn herein sich ausschließlich an den Principal zu halten. Und vermuthlich noch in vielen andern Fällen. Hier bildete also schon im römischen Rechte die Annahme einer Verpflichtung des Institor aus seinem Contracte nichts weiter als ein rein formales Mittel, die Verpflichtung des Principales zu construiren. Die Stellen der Pandekten, welche von der Wahl zwischen der Klage gegen den Principal oder gegen den Institor (und resp. gegen den Capitän) reden, beweisen offenbar hiergegen nichts. Denn möglich ist es immerhin, daß der dritte Contrahent auch an den Institor (und insbesondre an den Capitän) sich zu halten beabsichtigt. Es hatte im römischen Reiche diese letztere Absicht oft eine praktische Nothwendigkeit. Wenn nämlich der Geschäftsbetrieb des Institor in dem Bezirke eines Ge-

richtes Statt hatte, in welchem der Principal weder selber sich aufhielt, noch Activvermögen besaß, das die nöthige Deckung zu gewähren schien: dann hätte er, der Principal, mit Erfolg nur in seinem Domicil belangt werden können. Wie vortheilhaft also, sich an den Institor zu halten, der vielleicht ein ausreichendes eignes Vermögen hatte, oder wenigstens die Hülfsmittel aufbieten konnte, sich von seiner Verbindlichkeit zu befreien. Aehnlich wars mit dem Capitän. So lange freilich die Möglichkeit da war, den Rheder am Orte, wo mit dem Capitän contrahirt worden, dadurch zur Uebernahme der Klage zu zwingen, daß man das Schiff mit Beschlag zu belegen drohete: so lange hätte es genügt, sich an den Rheder zu halten. Wie aber, wenn das Schiff bereits dritten Gläubigern verpfändet, oder wenn es vollends untergegangen ist? Der Capitän machte vielleicht regelmäßig die Fahrt auf diesen Hafen, auch wenn er nicht mehr für jenen Rheder fuhr, oder er hatte etwa hier sich angekauft, hier seine Familie wohnen ꝛc. Kurzum, es konnte aus vielen Gründen unter allen Umständen gerathen sein, der Haftung auch des Capitäns sich zu versichern. — Es ist einleuchtend, daß mit der Ausbildung des Requisitionsverfahrens, soweit ein solches reicht, jene Gründe weggefallen sind. Daher ist es bei uns entschieden noch weit häufiger, als es bei den Römern war, ja, die vorauszusetzende Regel, daß man beim Abschlusse eines Vertrages mit dem Institor oder mit dem Capitän gar nicht an diese, sondern nur an den Principal oder Rheder sich zu halten beabsichtigt.

Man könnte danach meinen, das Festhalten an der römischen actio institoria sei jetzt jedenfalls nur ein, in sich ungerechtfertigter, Versuch, die Haftung des Principals aus dem Contracte des Institor zu construiren. Man gelange sehr viel einfacher

zu dieser Haftung, wenn man schlechthin die Möglichkeit einer sog. freien Stellvertretung annehme, eines Contrahirens in fremdem Namen in dem Sinne, daß durch den Contract nicht der vertretende Contrahent, sondern der vertretene Nichtcontrahent als Contrahent gelte. — Wir räumen ein, daß eine solche Auffassung für den täglichen Verkehr, dem es nur auf das praktische Endergebniß ankömmt, immerhin so lange ausreiche, als jene Verhältnisse eine friedliche Lösung finden, d. h. so lange, als es überhaupt auf eine juristische Verfassung nicht ankömmt. Sobald jedoch ein Rechtsstreit entsteht, ist es dringend nothwendig, von der Oberfläche in die Tiefe der Verhältnisse, scharf zergliedernd und erforschend, hinabzusteigen. Und für solche Erforschung sehen wir, wir gestehens offen, in keiner der mannichfach unter einander abweichenden, ausnahmslos aber in sich unklaren, Theorien von der „freien Stellvertretung“ die sichere Leuchte. Diese ist bis jetzt ganz ausschließlich in der römischen Lehre vom Institor gegeben. Hier haben wir festen Boden unter den Füßen, auf dem leicht einherschreitend wir allein Dasein, Umfang, Modificationen der Haftung des Vertretenen aus den Contracten des Vertreters zu erkennen vermögen. Am allerwenigsten sind wir gewillt, diesen festen Boden gegen jenes nebelhafte Unding „moderne Anschauung“ fahren zu lassen. Was ist „moderne Anschauung“?!

Bei dieser Gelegenheit ist es uns wohl erlaubt, einen Augenblick von Kochs Bemerkungen abzuschweifen, einen Punkt ins Auge zu fassen, der bisweilen als Haupteinwurf jener „modernen Anschauung“ gegen die Annahme von der Fortdauer der römischen Theorie vom Institor für das heutige Geschäftsleben vorgebracht wird. Nach der allgemeinen Auffassung des Verkehres, sagt man, gelte beim Abschlusse eines Vertrages mit einem Institor durchaus dessen Prin-

cipal als Contrahent. Nach der römischen Auffassung dagegen sei als Contrahent der Institor anzusehen. Consequent müsse diese Auffassung deshalb jeden Contract, der in Gemäßheit der gewöhnlichen Auffassung mit einem Institor abgeschlossen worden, wegen Mangels der erforderlichen gegenseitigen Uebereinstimmung der Parteien über die Person des einen Contrahenten für ungültig erklären. Wohin solle das jedoch führen? — Es scheint uns, als werde bei einer solchen Deduction zweierlei nicht scharf genug auseinander gehalten: nämlich einerseits die concrete Willensmeinung, welche das Publicum auf das praktische Ergebniß eines gewissen rechtlichen Herganges richtet, d. h. hier auf die schließliche Haftung des Principales allein aus dem Contracte des Institor, — und anderseits die theoretische Auffassung, welche dasselbe Publicum von diesem rechtlichen Hergange selber hegt, d. h. hier eben von der römischen Construction der actio institoria. Wir sind nun der Ansicht, die Gültigkeit eines Rechtsgeschäftes hänge überhaupt nicht davon ab, daß der Handelnde eine juristisch-richtige Auffassung desselben habe. So kömmt es unseres Erachtens z. B. für die Gültigkeit eines Testamentes gar nicht darauf an, ob der Testator sich einen deutlichen Begriff mache von der Beerbung im Allgemeinen und von einem Testamente insbesondere. Es genügt vielmehr vollkommen, wenn er den Endzweck einer letztwilligen Verfügung über sein Vermögen als Ganzes verbindet mit der Beobachtung der dazu nöthigen Formen. Und so, meinen wir, genügt es im Allgemeinen für die Gültigkeit eines Rechtsgeschäftes, wenn in den dafür ausreichenden Formen die handelnden Personen einen Willen äußern, welcher auf die materielle Wirkung dieses Geschäftes gerichtet ist. Um also zu entscheiden, ob aus einem, in der Auffassung des Publicums mit einem Institor abge-

schlossenen, Contracte wirklich die actio institoria entspringe, haben wir rücksichtlich des dafür erforderlichen Willens der Parteien nur zu untersuchen: 1) auf welchen praktischen Erfolg muß nach römischem Rechte bei dem mit einem Institor abgeschlossenen Vertrage der Wille der Parteien gerichtet sein, um die actio institoria hervorzubringen? — und 2) auf welchen praktischen Erfolg ist bei dem mit einem Institor abgeschlossenen Vertrage heutzutage gewöhnlich der Wille der Parteien gerichtet?

Zur Begründung der actio institoria ist es nach römischem Rechte unerläßlich nothwendig, daß die Absicht des mit dem Institor Contrahirenden darauf gerichtet sei, den Principal zu obligiren. Ohne dieses fidem domini sequi ist die Verpflichtung desselben schlechthin undenkbar. Dagegen ist es, wie wir vorhin nachzuweisen versucht haben, schon nach römischem Rechte möglich, beim Abschlusse eines Vertrages mit einem Institor, wodurch dessen Principal obligirt werden soll, rechtlich wirksam von aller schließlichen Haftung des Institor gegenüber dem dritten Contrahenten abzusehen, — m. a. W. aus dem Vertrage des Institor lediglich die Haftung des Principals zu erzielen. — Diese Absicht aber liegt den mit einem Institor abgeschlossenen Verträgen heutzutage regelmäßig zu Grunde. Es steht also in dieser Beziehung der heutzutage gewöhnliche Wille des Publicums durchaus im Einklange mit dem, was das römische Recht zuläßt. Und so dürfte aus der Vertragsabsicht des modernen Publicums gegen die Statthaftigkeit der römischen institoria actio nichts hergeleitet werden.

Was aber die Formen betrifft, in denen nach römischem Rechte ein Vertrag eingegangen werden muß, aus dem die institoria actio entspringen soll, so bestehen diese im Allgemeinen darin, daß zwischen

Institor und drittem Contrahenten die gegenseitige Uebereinstimmung über ein Geschäft gehörig erklärt werde, durch welches schließlich der Principal verpflichtet werden soll. Auch in dieser Beziehung also steht im heutigen Verkehrsleben nichts der fortdauernden Anwendbarkeit der actio institoria im Wege. Denn auch heutzutage findet beim Geschäftsabschlusse mit einem Institor die Erklärung der auf dieses Geschäft in angegebener Weise gerichteten Willenseinigung wie jene Willenseinigung selbst in der That stets zwischen dem Institor einer- und dem dritten Contrahenten anderseits Statt.

Gerade hierin zeigt sich auch praktisch am leichtesten der Unterschied zwischen dem nuntius, dem bloßen Träger eines fremden Willens, der über den Inhalt dieses Willens selber in keiner Weise verfügen und bestimmen kann, und dem institor, der, in Gemäßheit allerdings eines fremden, mehr oder minder unbestimmten, Willens und mit Bezug hierauf, seinen eignen Contractswillen faßt und bestimmt. Den Nuntius wird der dritte Contrahent fragen müssen: was will dein Auftraggeber? was sollst du erklären? — den Institor: was willst du (allerdings innerhalb der Schranken, die dir der allgemeine Wille deines Principals, die lex praepositionis, vorgezeichnet hat)? was darfst du wollen?

Wie sehr es übrigens auch im gewöhnlichen Verkehre die, mehr oder minder bewußte, Ansicht des Publicums ist, daß beim Contrahiren mit einem Institor der Institor selber als Contrahent auftrete, das geht wohl daraus hervor, daß Jedermann von vornherein den, wenn schon unklaren, Willen hat, falls der als Institor mit ihm Contrahirende entweder gar nicht, oder doch nicht soweit als er contrahirt, bevollmächtigt sein sollte, sich an diesen vermeintlichen Institor selber, und zwar aus seinem

Contracte, zu halten, und nicht etwa bloß mit einer actio doli oder resp. einer, im bisherigen Rechte gar nicht vorhandenen, Klage in factum mittels einer unsäglich weitläufigen und schwierigen Liquidation sein Interesse von ihm einzutreiben. —

Endlich versucht Koch einen praktischen Beweis gegen Thöls Ansicht. Er sagt: „Nach Thöls Theorie kann ich den Billeteur (einer Eisenbahnverwaltung) immer durch Klage zwingen zu beweisen: 1) daß er als solcher angestellt war, und 2) daß er seinem Anstellungscontract gemäß contrahirt hat.“ Niemand, meint er nun, werde sich heutzutage zum Repräsentanten hergeben, wenn er von jedem, mit dem er als Repräsentant contrahirt habe, durch die Klage aus dem Contracte während der ganzen Verjährungszeit zu jenem Beweise genöthigt werden könne. — Schwerlich wohl! Aber, wie steht es denn nach Thöls Worten mit jenem bedenklichen „wenn“? — Koch scheint uns hier Thöls ausdrückliche Auseinandersetzungen — a. a. O. S. 108 ff. — gänzlich mißverstanden zu haben. Uebrigens wollen wir auch das noch bemerken, daß wir jetzt der Ansicht sind, Thöl erkläre einen Billeteur gar nicht für einen Institor, lasse ihn vielmehr als bloßen Nuntius gelten. Der vom Billeteur erklärte Contractswille seines Auftragsgebers ist bis auf die Person des andern Contrahenten ganz genau bestimmt; auf diese Person aber kömmt es nicht an, sofern der Wille da ist, mit jedem zu contrahiren, der den geforderten Preis sofort baar entrichtet. Höchstens kann man daher dem Billeteur einen negativen Willen zu contrahiren rücksichtlich solcher Personen zuschreiben, die, z. B. wegen Trunkenheit, reglementsmäßig von der Beförderung ausgeschlossen sind. Einen positiven eignen Willen aber zu contrahiren hat der Billeteur nicht. Ich nehme somit

hier die Behauptung zurück, die ich, unter irriger Berufung auf Thöl, im Magazin für hannov. Recht Bd 9, Hft 2, No. 1. S. 194. Note 5 aufgestellt habe, daß nämlich der Billeteur Institor sei.

Zu S. 463 ff. — Aus dem dritten Titel haben wir die Untersuchung zu erwähnen, welche über die rechtliche Bedeutung der einzelnen Verbände deutscher Eisenbahn-Verwaltungen angestellt wird. Im Anhange zum ersten Kapitel des ersten Titels vom zweiten Theile seines Werkes hatte der Verf. schon Gelegenheit gehabt, über dieses Verhältniß zu sprechen, und dasselbe dort (§ 19a, S. 84 f.) so aufgefaßt, als bilde jeder derartige Verband an sich eine societas quaestus. Die einzelne Bahnverwaltung, welche gemäß dem Verbandsstatute eine Obligation auf einen Transport im Verbande eingehe, contrahire als gemeinsamer Institor oder Mandatar auch für sämmtliche übrige Verwaltungen dieses Verbandes. Daraus wurde dann gefolgert, daß nach gemeinem Rechte jede einzelne der in einem solchen Verbande befindlichen Verwaltungen aus jedem verbandsmäßig abgeschlossenen Transportgeschäfte in solidum hafte. [Das entsprechende Recht der einzelnen Verwaltung in solidum zu klagen, würde praktisch jedenfalls kaum in Frage kommen]. Jetzt hat der Verf. jene frühere Darlegung modificirt. Ihm erscheinen nunmehr die Verbände an sich zwar auch als Societäten, allein nicht als wahre Erwerbsgesellschaften, sondern als ständige Anstalten (auf gemeinsame Rechnung), um die einzelnen Verbands-Transportgeschäfte zu ermöglichen. Und weiter meint er, daß jedes einzelne Verbands-Transportgeschäft eine Societät der dasselbe ausführenden Verbands-Verwaltungen erzeuge (s. auch S. 469 f.). Diese Societät werde gemäß den Umständen — re (l. 4. pr. D. pro socio 17, 2) — eingegangen durch den

gemeinschaftlich auf Grund eines Frachtbriefes oder eines Personenbillets abgeschlossenen Transportvertrag, in welchem sich die mehreren, concurrirenden Verwaltungen als gemeinsam die Beförderung ausführende Personen dem betreffenden Transportaten gegenüber hinstellen, während sie nachher den gemeinschaftlich gemachten Gewinn theilen (S. 411, Note 9).

Gewiß ist es richtig, daß nicht schon jeder Verband an sich eine Erwerbsgesellschaft bilde, deren Gegenstand jedes einzelne auch nur von einigen der im Verbande befindlichen Verwaltungen auszuführende Transportgeschäft sei. Dennoch möchten wir in der Zerlegung der, gemäß einem allgemeineren Verbande, innerhalb desselben vorkommenden Societätsverhältnisse nicht so weit gehen, als der Verf. es jetzt thut. Es will uns nicht so vorkommen, als ob auf Grund eines Frachtbriefes oder eines Personenbillets von mehreren, den fraglichen Transport ausführenden, Bahnverwaltungen eine societas re contrahirt werde. Das re coire societatem, im Gegensatze zu dem verbis coire, soll unseres Erachtens nur bezeugen, daß eine wörtliche Abrede zur Begründung einer Societät nicht nöthig sei, sondern ein thatsächliches Angreifen eines Unternehmens in der zweifellosen Absicht der Parteien, dasselbe als gemeinschaftlich zu behandeln, genüge, sie als socii hinzustellen. Man sieht, daß im Falle eines gemeinsamen Transportunternehmens mehrerer Bahnverwaltungen in der That die Vereinigung derselben über die Gemeinsamkeit des Unternehmens nicht erst im Augenblicke geschieht, wo der Transportvertrag abgeschlossen wird; hierbei wird ja überhaupt der Beamte nur einer Verwaltung thätig, und die andern blieben als Contrahenten ganz aus dem Spiele, wenn nicht eben schon die Verabredung

vorläge, daß die eine Verwaltung durch ihre Beamten gemeinschaftliche Transportverträge auch für die übrigen eingehen sollte. Es scheint uns daher, daß wir es vielmehr mit einer **societas verbis contracta** zu thun haben. Und so meinen wir, es sei am natürlichsten zu sagen: Die einzelnen einem Verbande angehörenden Verwaltungen stehen wiederum in so viel verschiedenen Societäten, als Combinationen eines von je mehreren derselben auszuführenden Bahnverkehres möglich sind. Nehmen wir z. B. den ostfriesisch-thüringischen Verband, der die hannoverschen Bahnen, die westphälische, die thüringsche und die Friedrich-Wilhelms-Nordbahn umfaßt. Hier sind (**salvo errore**) folgende Möglichkeiten eines Verkehres über mehrere dieser Bahnen: 1) über alle vier; — 2) über die thüringsche, die Nordbahn und die westphälische Bahn; 3) über die thüringsche, die Nordbahn und die hannoversche Bahn; 4) über die Nordbahn, die westphälische und die hannoversche Bahn; 5) über die thüringsche und die Nordbahn; 6) über die Nordbahn und die westphälische Bahn; 7) über die Nordbahn und die hannoversche Bahn und 8) über die westphälische und die hannoversche Bahn. — Jedoch sind wir außer Stande, gegenwärtig einen praktischen Unterschied für jene beiden Auffassungen anzugeben. Es müßte denn derjenige sein, daß nach unsrer Auffassung particularrechtlich sei es eine ausdrückliche staatliche Genehmigung, sei es wenigstens eine gerichtliche Anzeige für die einzelnen Erwerbsgesellschaften erforderlich sein könnte — (s. Koch S. 465, Note 18) —, falls sich um dieses Erforderniß nicht in irgend einer Art wegkommen lassen sollte. —

Der **vierte** Titel endlich gibt uns Veranlassung, auf den Gegenstand des Wunsches zurückzukommen, den wir am Schlusse unsrer Anzeige der früheren Stücke

von Kochs Werke geäußert haben. Es ist dies die Frage: ob und in welcher Weise eine juristische Person fähig sei, für Culpa ex lege Aquilia zu haften?

In der That ist es auffallend, daß man bisher den Widerspruch kaum bemerkt zu haben scheint, welcher in dieser Beziehung für das gemeine Recht Statt findet zwischen der Theorie, wie sie namentlich durch von Savigny (Syst. Bd 2, § 95. S. 317 ff.) zur allgemein anerkannten Lehre geworden ist, und zwischen der Praxis unserer Gerichte. Von Savigny leugnet schlechthin die Möglichkeit, daß eine juristische Person durch Dolus oder durch Culpa an sich, ex delicto, verpflichtet werden könne. Unsere Gerichte dagegen nehmen, wie von innerer Nothwendigkeit geleitet, regelmäßig stillschweigend an, daß auch juristische Personen sehr wohl ex lege Aquilia belangt werden können. Hierfür finden sich bei Koch a. a. O. mehrfache Belege. Außerdem sind solche aufgeführt das. Bd 1, § 64, Note 13 sub 5, S. 146 und § 65, Note 7. S. 152 f., Note 12. S. 155 f. Bd 2, § 23a, Note 18. S. 137. (Die hierhin schlagenden Erkenntnisse preußischer Gerichte dagegen müssen insofern außer Betracht bleiben, als sie sich auf das preuß. Eisenbahngesetz vom 3. Nov. 1838 stützen. § 25 dieses Gesetzes nämlich macht die Eisenbahngesellschaften ausdrücklich verantwortlich für allen Schaden, welcher bei der Beförderung auf ihren Bahnen an den auf denselben beförderten, oder auch an andern Personen und Sachen entsteht, falls nicht die betreffende Gesellschaft den Nachweis zu führen vermag, daß der Schade durch eigne Schuld des Beschädigten oder durch unabwendbaren äußern Zufall bewirkt worden ist). —

Wir sind der Ansicht, daß in dieser Beziehung

die durch von Savigny vorgetragene Theorie in ihrer Anwendung wirklich einer kleinen Berichtigung unterliegen müsse, kraft deren wir allerdings der Mehrzahl jener, von dieser Theorie, wenn auch unbewußt, abweichenden Erkenntnisse zuzustimmen haben.

Von Savigny deducirt bekanntlich etwa so: Eine juristische Person, als ein künstliches, bloß nach Rechtsbegriffen existirendes, Subject hat keinen natürlichen Willen. Ein Wille wird ihr vielmehr überhaupt nur sofern beigelegt, als, kraft einer rechtlichen Vorschrift, der Wille gewisser natürlicher Personen für den Willen der durch dieselben vertretenen juristischen Person gilt. Jene Rechtsvorschrift aber erstreckt sich der Natur der Sache nach nicht weiter, als der allgemeine Zweck der juristischen Personen dieses erheischt, d. h. nicht weiter, als auf den vermögensrechtlichen Verkehr, für den allein die juristische Persönlichkeit des Privatrechts verliehen ist. In der Nothwendigkeit dieses vermögensrechtlichen Verkehres liegt jedoch ein doloses oder ein culposes Handeln nicht. Es findet also hier ein derartiges Handeln an sich, eine Vertretung juristischer Personen nicht Statt; vielmehr gilt der schuldhafte Wille der natürlichen Vertreter einer juristischen Person, selbst wenn er mit Rücksicht auf den Vortheil der letztern gefaßt sein sollte, an sich stets nur als Wille dieser Vertreter. Das ist die Regel. — Eine Ausnahme von dieser Regel muß indessen überall da eintreten, wo die Schuldhaftigkeit des Willens der Vertreter rechtlich unscheidbar mit einem solchen Willen derselben zusammenhängt, der als Wille der juristischen Person gilt. — Die Statthaftigkeit dieser Ausnahme erkennt von Savigny selbst an für Contractsverhältnisse juristischer Personen, in denen Dolus oder Culpa ihrer Stellvertreter, sei es bei Eingehung, sei es bei Erfüllung der Verträge in

Betracht kömmt. In gleicher Weise, meinen wir, ist diese Ausnahme noch in einem andern Falle anzuerkennen. Nämlich da, wo abgesehen von irgend einem Contractsverhältnisse, irgend eine positive Handlung, welche, von den ordnungsmäßigen Vertretern einer juristischen Person beschlossen, als Handlung dieser juristischen Person gilt, infolge einer Nachlässigkeit, eines Versehens im Beschlusse selber einem Dritten Schaden zufügt. Die hier vorliegende culpa in faciendo ist nicht etwa ein für sich bestehender, besondrer Willensact, der als solcher den Vertretern ausschließlich zugerechnet werden könnte, während übrigens der betreffende Beschluß als Wille der juristischen Person zu gelten vermöchte; sondern jene Culpa bildet nur eine negative Qualification eben des Willens selber, welcher als Wille der juristischen Person gilt und gelten muß, wenn nicht deren Handlungsfähigkeit überhaupt gelähmt werden soll. — Ganz anders liegt die Sache, wenn, ebenso abgesehen von Contractsverhältnissen, bei der Anordnung einer, an sich innerhalb des Wirkungskreises einer juristischen Person liegenden, Handlung die Vertreter dieser Person eines Dolus sich schuldig machen. Es sind dabei zwei Klassen von Fällen zu unterscheiden. Entweder nämlich concurrirt der fragliche Dolus rein äußerlich und zufällig mit dem auf die betreffende Handlung gerichteten Willen, so daß zwei für sich bestehende Willensacte da sind, deren jeder auch in einem besondern Thatmomente seine Verwirklichung findet. Z. B. die Verwaltung einer Bahn ordnet bei Gelegenheit eines Baues an der eignen Bahn eine Beschädigung an einer Concurrenzbahn an. Hier gilt die eine Handlung als Handlung der juristischen Person, die andre nicht. Oder der Dolus ist unscheidbar mit dem bestimmten Handlungswillen verknüpft, so daß in der That nur ein Wille

und demgemäß auch nur ein Thatmoment seiner Verwirklichung vorliegt. Z. B. die Verwaltung einer Bahn ordnet, um den Wald eines der Bahn benachbarten Grundbesitzers in Brand zu setzen, die Anwendung eines leicht zündenden Feuerungsmateriales an. Wenn nun auch, abgesehen von jenem Dolus, der Wille, ein bestimmtes Feuerungsmaterial für die Locomotiven anzuwenden, als Wille der juristischen Person der Gesellschaft gelten würde: so ist es doch klar, daß er so, mit bewußter Rechtswidrigkeit gefaßt, nicht als ihr Wille gelten kann. Denn er ist hier gar nicht gefaßt als ein im Zwecke der Gesellschaft erlaubtermaßen gegebner Wille. Er ist in Wahrheit gar nicht der Wille, ein bestimmtes Feuerungsmaterial für den Zweck des gesellschaftlichen Betriebes anzuordnen, zu welchem Willen etwa noch ein besondrer schuldhafter Zusatz käme: er nimmt vielmehr nur den Schein eines solchen Willens an, ist aber an sich geradezu nichts weiter, als der Wille, den fraglichen Wald in Brand zu setzen. Hierin liegt eben der principielle Unterschied zwischen diesem Falle und demjenigen, wo der Vertreter einer juristischen Person für diese einen, dieselbe an sich bindenden, Contract abschließt, bei dessen Eingehung er den andern Contrahenten dolos übervortheilt. Denn im letztern Falle ist das Principale immer der erlaubte Contractswille, der als solcher da sein muß, wenn überhaupt ein Contract zu Stande kommen soll; der Dolus verbindet sich nur accessorisch mit jenem erlaubten Willen und muß daher, sofern er von demselben untrennbar ist, mit ihm die juristische Person verpflichten. — Eine dritte Klasse von Fällen ist nicht denkbar, etwa so, daß man zwar zwei selbständige Willensacte, aber nur ein, sie beide verwirklichendes Thatmoment hätte. Denn sofern dieses eine Thatmoment den die juristische Person bin-

denden Willen realisirte, dürfte es einen Bruch der Rechtsordnung nicht enthalten; sofern es aber dolosen Willen verwirklichte, müßte es einen solchen Bruch herbeiführen —: was unmöglich ist. Nur etwa eine Combination von erster und zweiter Klasse der Fälle ließe sich denken, z. B. so: Die Verwaltung einer Bahn ordnet an, ein, durch die Umstände gebotener, Bau solle so ausgeführt werden, daß derselbe zu einem Theile ordnungsmäßig erscheint, zu einem andern Theile aber nur dazu bestimmt ist, die Anlagen einer Concurrenzbahn zu beschädigen. Hier haben wir in der That, wie bei der ersten Klasse der besprochenen Fälle, zwei selbständige Willensacte und zwei, für jeden derselben verschiedene, Thatmomente. Die eine Handlung bildet jener erste Theil des Beschlusses nebst dessen Ausführung: und diese gilt als Handlung der juristischen Person; die andre Handlung bildet der zweite, rechtswidrige, Theil des Beschlusses nebst dessen Ausführung: und diese ist für die juristische Person nicht bindend.

Eine derartige Unterscheidung verschiedener Klassen von Fällen ist rücksichtlich culposer Beschlüsse der Vertreter juristischer Personen nicht denkbar. Die Culpa ist, um das noch einmal zu sagen, nichts für sich Bestehendes, sondern nur die mangelhafte Beschaffenheit eines gewissen, an sich keinesweges rechtswidrigen, vielmehr rechtlichen, Willens. Soll also die Culpa der Vertreter einer juristischen Person für die letztere überhaupt in Frage kommen, so setzt sie immer einen Willen jener Vertreter voraus, der seinem positiven Inhalte nach schon als Wille der juristischen Person gilt.

Da nun, wie wir vorausgesetzt haben, ein Contractsverhältniß nicht vorliegt, rücksichtlich dessen jene Culpa sich äußert: so kann zur Erstattung des durch sie herbeigeführten Schadens nicht wohl eine andre

Klage dienen als die actio legis Aquiliae. — Und hier ist es der Ort, die von uns behandelte Frage noch von einer andern Seite zu betrachten. — Im Criminalrechte kömmt es nicht sowohl an auf die Ausgleichung einer erlittenen Beschädigung für den Verletzten, als vielmehr auf die gerechte Bestrafung eines schuldhaften Bruches der Rechtsordnung an ihrem Verletzer. Die Anwendung einer Criminalstrafe auf eine Person setzt daher ein wirkliches Willensvermögen bei dieser voraus. Und eben weil ein solches den juristischen Personen mangelt, kann von einer criminellen Bestrafung bei ihnen nicht die Rede sein. Weil dieser Gesichtspunkt aber dem Criminalrechte eigenthümlich ist, so erscheint es von vornherein unzulässig, aus der criminalrechtlichen Unfähigkeit juristischer Personen zu delinquiren, bindende Schlüsse auf ihre civilrechtliche Unfähigkeit dazu zu ziehen. Denn die Richtung der civilen Delictsklagen geht nicht auf Beugung eines rechtswidrigen Willens unter die durch denselben verletzte Rechtsordnung, sondern auf Herstellung einer angerichteten Verletzung für den Beschädigten. Es ist also nicht sowohl das subjective Moment des schuldhaften Willens beim Verletzer, was hier in Frage kömmt, als vielmehr das objective Moment einer Beschädigung beim Verletzten; — die Congruenz zwischen dem Rechtsmittel und der Zurechenbarkeit ist vollkommen gleichgültig.

Während mithin die Ausschließung der juristischen Personen von den möglichen Subjecten eines Criminalverbrechens in ihrer natürlichen Willensunfähigkeit schlechthin ihren Grund hat, kann für die Frage: wie weit sie den civilen Delictsklagen haften? nur der Umstand maßgebend sein, wie weit bei ihnen die künstliche Vertretung der Handlungsfähigkeit überhaupt sich erstrecke.

Es ergibt sich nun aber aus der allgemeinen Be-

deutung ihrer Vertretung, wie wir gesehen haben, daß dieselbe als eine rechtlich gestattete, ja gebotene, Vertretung nur auf etwas an sich Erlaubtes gehen kann. So weit es also auch bei einem Civildelicte auf einen rechtswidrigen Willen positiven Inhalts, d. h. auf Dolus, ankömmt, soweit wird man daher auch im Civilrechte, mit der Möglichkeit eines eignen Willens überhaupt, den juristischen Personen die Fähigkeit zu delinquiren absprechen müssen. Dies gilt zunächst von allen denjenigen Privatdelicten, die nur dolos begangen werden können: von dem furtum, der rapina, der injuria, der dejectio [interdictum unde vi] ꝛc. Sofern jedoch die Klagen aus derartigen Delicten auch gegen denjenigen Statt finden, der infolge davon bereichert ist, haftet ihnen bekanntermaßen freilich auch eine juristische Person (cf. l. 15, § 1 D. de dolo m. 4, 3. l. 4. D. unde vi 43, 16). — Das damnum injuria datum setzt keineswegs Dolus voraus. Man könnte daher zweifeln, ob unser Satz auch auf diejenigen Fälle einer Beschädigung sachlicher Güter Anderer anzuwenden sei, wo diese Beschädigung in der That dolo malo herbeigeführt ist. Indessen tragen wir kein Bedenken, diese Frage zu bejahen. Es ist eine historische Zufälligkeit, daß die actio legis Aquiliae gleichmäßig gerichtet ist gegen absichtliche wie gegen unvorsichtige Beschädigung. In Wahrheit sind dies zwei durchaus verschiedene Kategorien von Widerrechtlichkeit, die unter einander vielleicht mehr abweichen, als manche in ihrer Behandlung scharf gesonderte dolose Privatdelicte. Wo die Vertreter einer juristischen Person eine Beschädigung fremden Eigenthums in rechtswidriger Absicht beschließen, da haben wir es, genau so, wie bei andern dolosen Delicten, zu thun mit einem Willensacte, der seinem bewußten Inhalte nach nicht als Willensact der juristischen Person gel-

ten kann: quid enim universitas dolo facere potest? — Wir gewähren also, wie wir schon in den oben angeführten Beispielen gethan haben, aus dem durch die Vertreter einer juristischen Person dolose herbeigeführten damnum injuria datum die actio legis Aquiliae gegen die juristische Person nicht.

Für das culpose damnum injuria datum aber ergibt sich etwas Anderes. Wir haben gesehen, wie die culpa in faciendo keineswegeſ etwas für sich Bestehendes, Positives, Actuelles ist, sondern nur eine negative Qualification, nur ein Mangel, ein minus an der rechtlich geforderten Sorgsamkeit und Vorsicht bei Handlungen, die an sich rechtlich statthaft sind. Dafern nun solche Handlungen, abgesehen von jener negativen Qualification, als Handlungen einer juristischen Person gelten, müssen sie dies auch mit derselben, die etwas ihnen unscheidbar Inhärirendes ist. Und diesem Postulate steht denn auch weder das Grundprincip des Criminalrechts entgegen, noch der allgemeine leitende Gedanke der Vertretung juristischer Personen überhaupt, noch auch ein Quellenausspruch, wie er rücksichtlich des außercontractlichen Dolus allerdings vorkömmt. Es heißt aber eben nur: Quid enim municipes dolo facere possunt? — Also muß eine juristische Person ex lege Aquilia haften, sofern ihre Vertreter beim Beschlusse einer, an sich als Act dieser juristischen Person geltenden, positiven Handlung einer Culpa sich schuldig gemacht haben.— Quod erat demonstrandum!

Damit ist zugleich aber auch die Grenze dieser Haftung gezogen. Es kann hier überhaupt nur Culpa derjenigen natürlichen Personen in Betracht kommen, deren Wille als Wille der juristischen Person selbst angesehen wird. Darum haftet eine Eisenbahngesellschaft allerdings z. B., wenn infolge eines nicht genügend sorgsamen Bahnreglements etwa

an einer Ueberfahrtsstelle ein Schaden angerichtet ist (s. Koch Anl. XXXIIIa). Denn dies Bahnreglement beruht auf einem Beschlusse der Verwaltung. Anders, wenn, reglementswidrig, ein Bahnwärter die Barriere an einer Ueberfahrtsstelle nicht geschlossen hätte, und infolge davon jener Schade entstanden wäre. Hier würde der Geschäftsherr ja auch dann nicht unbedingt haften, wenn derselbe eine natürliche Person ist. Und das versteht sich von selbst, daß eine juristische Person in dieser Hinsicht nicht schlechter stehen kann, als eine natürliche. Eine Haftung ex lege Aquilia für das Verschulden dritter Personen, deren man sich bei irgend einer Vornahme bedient, geht niemals über die culpa in eligendo et inspiciendo hinaus (cf. l. 27. § 11. D. ad leg. Aquil. 9, 2). — Hiernach entscheidet sich auch der Fall, wo ein Pferd auf einem Eisenbahnübergange an einer schlecht liegenden Schiene sich beschädigt (Koch Bd 1, S. 153, Note 7). Ist dies ein Fehler der Verwaltungsordnung oder der Verwaltungsaufsicht (Verwaltung immer für diejenigen Personen genommen, deren Beschlüsse als Wille der juristischen Person der Eisenbahngesellschaft oder resp. bei Staatsbahnen des Fiscus betrachtet werden): so haftet die juristische Person der Gesellschaft; — ist es ein Fehler der Unterbeamten, oder der Bautechniker: so braucht die Gesellschaft nur unter der Voraussetzung dafür aufzukommen, daß ihre Verwaltung bei der Auswahl oder der Aufsicht dieses Personales in culpa gewesen ist. — Und das Gleiche gilt nicht minder von der wichtigen Frage, ob die Gesellschaft für Brandschäden einstehen müsse, die durch Locomotivenfunken veranlaßt sind. Die allgemeine Gestattung des immer feuergefährlichen Betriebes von Seiten des Staates beseitigt so wenig die Haftung der Gesellschaft schlechthin, als unge-

kehrt diese Haftung schlechthin eintritt. Das Dasein einer Culpa in der Anordnung des Betriebes ist stets das Maßgebende. Ob eine solche im concreten Falle vorliege, das bleibt quaestio facti. Ist aber z. B. das Feuer dadurch herbeigeführt, daß auf Anordnung der Verwaltung entweder ein besonders gefährliches Brennmaterial, etwa ein funkensprühender Torf u. dgl. gebraunt ist, oder die erfahrungsmäßig schützenden Vorrichtungen an der Maschine fortgelassen sind: so wird die Gesellschaft haften müssen. — Nur nebenbei wollen wir noch darauf aufmerksam machen, daß eine Culpa der Verwaltuug auch schon darin zu befinden ist, wenn dieselbe die, nach den bis dahin gemachten Erfahrungen, unter gewissen unvermeidlichen Umständen leicht der Entzündung ausgesetzten Grundstücke, namentlich Fichtenwaldungen, nicht, soweit die Expropriationsgesetze dies zulassen, expropriirt und durch Abholzen, Abmähen von Heide und Gestrüpp, Ziehen von Gräben u. dgl. geschützt hat. —

Sed haec hactenus. —

An übersehenen Druckfehlern wollen wir, um von mehrfachen verkehrten Zahlencitaten zu schweigen, folgende hervorheben. S. 415, Note 17, Z. 4 v. u. ist statt Beschädigten zu lesen Vormann. S. 421, Z. 8 v. o. muß es statt bei geringer Vorsicht heißen bei großer Vorsicht (omnis diligentia). S. 434, Z. 14 v. u. wäre statt wegfallen richtiger gesagt: sich beschränken auf dolus und lata culpa; und endlich S. 439, Z. 19 v. o. ist statt Substitut zu lesen Substituent. — Schließlich mögen wir den aufrichtigen Wunsch nicht zurückhalten, daß der Verf. sich zum Frommen unseres deutschen Verkehrslebens noch recht oft auf ähnlichen Gebieten schriftstellerischer Thätigkeit zeige! A. Ubbelohde.

Es möge dem Unterzeichneten vergönnt sein, der vorstehenden Anzeige des Buches des Hn Koch über die Rechtsverhältnisse der Eisenbahnen in Deutschland noch einen Nachtrag hinzuzufügen, welcher einen Theil der dem staatsrechtlichen Gebiete angehörigen Seite der Sache zu erörtern bestimmt ist. Gerade bei den Eisenbahnen und den sich darauf beziehenden Rechtsverhältnissen tritt die Nothwendigkeit einer Unterscheidung zwischen der staatsrechtlichen und der privatrechtlichen Seite derselben sehr augenfällig hervor, und auch der Vf. der vorliegenden wissenschaftlichen Bearbeitung des Eisenbahnrechts hat in gewisser Weise die nothwendige Unterscheidung formell hervortreten lassen, insofern theils in der Einleitung und den ersten Abschnitten des ersten Theils, theils gegen das Ende des Werkes im 5ten Titel (Th. II, S. 157 f.) „die Rechtsverhältnisse der Eisenbahnen in Beziehung zum Staate", außerdem aber „zu den Gemeinden, in deren Territorium (sic!) dieselben liegen" von ihm besprochen werden. Dabei ist unverkennbar, daß der ursprünglich beschränktere Plan des Verf. (vgl. das Vorwort zum 1. Th.) sowie die mit der Ausarbeitung wachsende Reife des Urtheils und Beherrschung des Stoffs den Verf. zu einer wiederholten Besprechung einiger Fragen und zu einer Berichtigung vorher ausgesprochener Ansichten geführt hat. Andererseits liegt aber in der Erweiterung des Themas auch wohl eine entschuldigende Erklärung dafür, daß die systematische Anordnung des ganzen Werkes Einiges zu wünschen übrig läßt und daß namentlich eine genauere Erörterung der wichtigsten staatsrechtlichen Fragen, welche, wie wir meinen, die rechtlichen Betrachtungen hätte eröffnen müssen, erst am Schlusse des dogmatischen Theils des Buches uns entgegentritt. Handelt es sich um das Recht des Staats, so müssen, unseres Erachtens, die Rechtsgrundsätze über den Ei-

senbahnbetrieb ganz aus demselben Fundamente wie die über die Anlage von Eisenbahnen abgeleitet werden, und es hätte daher in einem ersten oder allgemeinen Theil dies Fundament gelegt und auf demselben der weitere Bau errichtet werden müssen. (Vgl. auch die entschuldigenden Worte des Verfs Th. II, S. 483, Note 1).

Der Verf. hat bei der nachträglichen Besprechung des Verhältnisses der Eisenbahnen zum Staate diejenigen Principien zum Ausgangspunkt genommen, welche im deutschen Staats- und Bundesrecht des Unterz. Th. II, § 192 in Betreff der Fürsorge der Staatsgewalt für die verschiedenen Zweige des Verkehrslebens aufgestellt sind. Hierdurch ist allerdings die Uebereinstimmung zwischen uns im Ganzen gesichert; eine verschiedene Betrachtung in einzelnen Punkten aber nicht ausgeschlossen. Wir constatiren nun zunächst mit Genugthuung, daß der Verf. (vgl. bes. S. 487. Note 9 des II. Th.) die im ersten Theil S. 34 vorgetragene Theorie vom Eisenbahn-Regal als einem ausschließlichen nutzbaren Hoheitsrechte des Staats (insbesondere auch in Folge der Entwickelung des Regalitäts-Begriffs Seitens des Unterz. in der Zeitschr. f. deutsch. Recht Bd XIII, S. 320 f.) aufgegeben hat. Indessen unterliegt, wie uns scheint, auch die (S. 487 des II. Th.) substituirte neue Fassung nicht unerheblichen Bedenken. „Der Bau und Betrieb von öffentlichen Eisenbahnen (sagt der Verf. a. a. O.) erscheint somit überall als Ausfluß der Staatsgewalt, als Hoheitsrecht, Regal s. lat. und kann dessen Ausübung (insbesondere die Befugniß der Anlage und der Erhebung eines entsprechenden Geldäquivalents für den Gebrauch derselben, von Privaten nur durch besondere Bewilligung der Staatsgewalt (Concession, Verleihung) erlangt werden. Der Concessionirung geht übrigens oft ein Act freier Willenseinigung zwi-

schen Staat und Eisenbahn-Unternehmer (ein Vertrag) voraus, während sie selbst in der Ertheilung eines Privilegs besteht, welches für den betreffenden Unternehmer die Bedeutung eines wohlerworbenen, wenn gleich der Idee nach aus der Staatsgewalt abzuleitenden, also öffentlichen, Rechts hat." Die letzte, die Existenz eines wohlerworbenen Rechts auf Seiten der Eisenbahn-Gesellschaften betreffende Ansicht wird auch durch Berufung auf des Unterz. Staatsrecht gestützt und läßt sich auch gewiß nicht in Zweifel stellen. Dagegen können wir die Ansicht, daß der Bau und Betrieb an und für sich ein Ausfluß der Staatsgewalt sei, insofern nicht billigen, als dabei an das Materielle des Baus und Betriebs gedacht wird, was von vorn herein gar nicht nothwendig als Sache des Staats betrachtet werden kann. Die allgemeinen Principien, welche der Unterz. im Staatsrecht Th. II. § 192 in Betreff der s. g. Staatswirthschaftspolizei aufgestellt hat, namentlich der Beruf des Staats „dafür zu sorgen, daß durch Vereinigung der Volkskräfte, oder auf Kosten des Staats, diejenigen Einrichtungen und Anstalten getroffen werden, welche zur Beförderung von Handel und Verkehr nothwendig oder nützlich sind und welche von den Einzelnen entweder gar nicht oder nur mit unverhältnißmäßig großen Opfern erzielt werden könnten", legen der Concession durchaus nicht die Bedeutung bei, daß der Staat dabei etwas an und für sich ausschließlich zu seiner materiellen Rechtssphäre Gehöriges auf ein anderes Subject übertrage oder demselben verleihe. Richtiger sprechen wir von den Rechten des Staats in Beziehung auf die Anlage und den Betrieb von Eisenbahnen, die sich aber lediglich als Ausflüsse der allgemeinen Hoheitsrechte und des allgemeinen Berufs der Staatsgewalt zur Wahrnehmung der Interessen des Gemeinwesens ergeben. Gesetzgebung, Oberaufsicht und Voll-

ziehung greifen selbstverständlich auch hier ein, und es ist zweifellos, daß der bestehenden Staatsordnung, besonders in Deutschland, gemäß, die Anlage und der Betrieb der Eisenbahnen sich nicht ohne eine sog. Concession und fortwährende Oberleitung des Staats denken läßt. Es folgt aber daraus nicht, daß die materielle Anlage oder der Bau und der Betrieb der Eisenbahnen an sich Sache des Staats sei, wenn es auch wahr ist, daß namentlich die Anlage derselben sich praktisch nicht verwirklichen läßt, ohne daß der Staat den Unternehmern mit der Anwendung seiner Hoheitsrechte, insbesondere des sog. jus eminens der Expropriation, zu Hülfe kommt, was sich einfach dadurch rechtfertigt, daß das Unternehmen den Zweck hat, einem vorhandenen öffentlichen (Verkehrs-)Bedürfniß zu genügen. Dieses Zuhülfekommen kann selbstverständlich, wieder im öffentlichen Interesse, an Bedingungen, in Betreff der Richtung, des Umfangs und des Betriebs der Eisenbahn geknüpft werden, und darin besteht die materielle Bedeutung der Concession; nicht aber, wie wir meinen, darin, daß, wie der Vf. Th. II. S. 490 Note 13 sich äußert, „aller Eisenbahnbau und Betrieb im Grunde Staatsunternehmen sei.“ Allerdings hat die Staatsregierung die Verpflichtung, dafür zu sorgen, daß den Verkehrsbedürfnissen, auch den eigenen, z. B. militärischen, des Staats selbst, durch die erforderlichen Anlagen Genüge geleistet werde. Allein wir glauben nicht, daß der möglicher Weise richtigern volkswirthschaftlichen Maxime, daß der Staat selbst den Bau und Betrieb zu übernehmen habe (über deren Richtigkeit wir hier gar nicht zu entscheiden haben), dadurch eine staatsrechtliche Stütze gegeben werden kann, daß man von der (unerweisbaren) Voraussetzung ausgeht, der Bau und Betrieb der Eisenbahn gehöre an sich zu den staatlichen Hoheitsrechten. Hält es der Staat für zweckmäßig, selbst den Bauunternehmer zu machen und

den Betrieb und Selbstverwaltung zu nehmen, so steht ihm das natürlich frei und er wird dann die sog. Privatinduſtrie nicht conceſſioniren. Dies ist aber lediglich eine Zweckmäßigkeitsfrage, durch deren Bejahung Niemand in seinen wohlerworbenen Rechten verletzt werden kann; und dasselbe gilt von der Bedingung des Anfalls der Bahn an den Staat nach Ablauf einer gewissen Zeit, und von dem Vorbehalt des Ankaufs derselben unter den bei der Conceſſionirung ausgedrückten Bedingungen. Nach unserer Ansicht ist es aber kein richtiger Ausdruck, wenn Eisenbahngeſetze oder Statute, die sich überhaupt über die „innere Natur“ oder den „leitenden Rechtsgedanken“ nicht klar geworden zu sein scheinen, dabei von einem „Rückfall“ oder einem „Rückkaufsrecht“ reden. Dunkel mag dabei wohl die Idee vorgeschwebt haben, daß der Staat bei der Conceſſionirung etwas eigentlich zu *seinem* Vermögensrecht Gehöriges übertragen oder verkauft habe und zweifellos sind von dieser Idee auch diejenigen geleitet worden, welche in dem Rechte der conceſſionirten Gesellschaft eine neue Species von dominium utile, dem dann der Staat als dominus directus gegenüber stehen würde, entdeckt haben. Auch für die Erklärung der fortdauernd wirksamen Rechte der Regierung in Betreff des Eisenbahnbetriebs, die freilich hier und da *über* das richtige Maß (z. B. in dem auch vom Verf. S. 494, Note 23 des II. Thls erwähnten Vorgang in Preußen) ausgedehnt worden sind, ist die privatrechtliche Fiction eines dominium directum oder eines *urſprünglich* ausschließlichen Rechts der Staatsgewalt gar nicht erforderlich, ebenso wenig wie bei andern auf Förderung und Beaufsichtigung von Handel und Verkehr bezüglichen zum allgemeinen Besten von der Regierung wahrzunehmenden Functionen.

Um aber auf einen andern Gegenstand zu kommen, wenden wir uns zu der schon im ersten Theil vom

Vf. ausführlich betrachteten rechtlichen Natur der für Eisenbahnanlagen und deren Betrieb nothwendigen Expropriationen, obwohl wir der Ansicht sind, daß der Verf. gar nicht nöthig gehabt hätte, dieselben in den Kreis seiner Erörterungen zu ziehen, da die Expropriationsfrage eine viel allgemeinere ist, die in Betreff der Eisenbahn zu keiner von den allgemeinen Principien abweichenden Beantwortung führt, und zwar auch dann nicht, wenn es eine Privatassociation übernommen hat, dem öffentlichen Bedürfniß durch Bau und Betrieb einer Eisenbahn zu genügen. Dabei stoßen wir aber gleich wieder auf den alten Fehler, gegen welchen in der Staatsrechtswissenschaft schon so lange angekämpft worden ist, den Fehler, daß man meint, die Bestimmung der rechtlichen Natur publicistischer Verhältnisse mit privatrechtlichen Analogien machen zu müssen oder, wie Thomasius es ausdrückte, sie nur „nach Schrot und Korn des Justinianischen Rechts" beurtheilen zu können, was, wie schon J. St. Pütter ausgeführt hat, ebenso unnöthig als verkehrt ist. Wie es nun z. B. noch jetzt nicht an Leuten fehlt, die die Begründung des Staatsdienstverhältnisses auf einen Vertrag glauben reduciren zu müssen und wie gegenwärtig noch Viele sich von der Meinung beherrschen lassen, daß die Haftungsverbindlichkeit des Staats aus den Handlungen seiner Beamten auf die privatrechtlichen Regeln von der Verpflichtung des Mandanten aus den Handlungen des Mandatars zurückzuführen sei, — so glaubt man auch, daß die Enteignung von Privateigenthum, welche der Staat für Erfüllung seiner Zwecke vornehmen muß, rechtlich nach der Analogie eines (erzwungenen) Kaufs zu beurtheilen sei. Dieser communis opinio ist auch der Vf. unter Berufung auf eine Reihe von Autoritäten, beigetreten (Th. I. S. 49) und sucht sie gegen die von Einigen erhobenen Bedenken in Schutz zu nehmen. Der Unterz. hat sich in seinem Deutschen Staats- u. Bundesrecht nicht ausdrücklich gegen diese Theorie ausgesprochen; daß

er sie aber nicht billigt, ergibt sich aus der ganzen Lehre vom jus eminens der Staatsgewalt (Th. II. § 151. 152). Wir wollen weniger Gewicht darauf legen, daß es doch ein sonderbarer „Vertrag", oder eine reine Fiction ist, da vom Vertrag zu sprechen, wo es auf den consensus der einen Seite gar nicht ankommt, sondern der andere Theil ohne Rücksicht auf diesen Consensus lediglich seinen Willen zur Begründung des Rechtsverhältnisses geltend macht. Wir müssen aber ganz unbedingt daran festhalten, daß wo der Staat von einem seiner Hoheitsrechte Gebrauch macht und dieses Hoheitsrecht an sich den Rechtsact legitimirt, der Staat überhaupt keinen, durchweg dem privatrechtlichen Gebiete angehörigen, „Vertrag" abschließt; sondern der legitime Willensact der Staatsgewalt, die sog. lex specialis ist der ebenso nahe liegende, als unentbehrliche Entstehungsgrund des Verhältnisses in concreto. Diese Lex specialis aber ist da, wo es sich um einen Eingriff in die Privatrechtssphäre physischer oder moralischer Personen im Staate handelt, legitim, wenn und insoweit ein allgemeines Gesetz die Anwendung rechtfertigt, oder eine dringende Gefahr oder Noth in concreto die Specialverfügung hervorgerufen hat. Daran reiht sich dann unmittelbar, wo es sich um Entziehung oder Beschränkung von taxablen Vermögensrechten oder eine durch die lex specialis hervorgerufene vermögensrechtliche Benachtheiligung handelt, die sog. Entschädigungs- oder Vergütungsfrage. Allein auch dazu bedürfen wir des Gesichtspunktes des erzwungenen Kaufs in keiner Weise, da wir es als ein allgemeines, auch den Staat in vermögensrechtlicher Hinsicht verpflichtendes, aus dem Wesen der staatlichen Gemeinschaft abzuleitendes Rechtsprincip betrachten müssen, daß dem Gliede für die besondern Opfer, welche es dem Ganzen hat bringen müssen, die entsprechende Vergütung oder Entschädigung zu Theil werde, „ut omnium contributione resarciatur, quod pro omnibus datum est." Damit erklärt und rechtfertigt es sich auch viel leichter und angemessener, daß die Enteignung an sich keine Justizsache ist, wohl aber die sog. Entschädigungsfrage, wenigstens eventuell, der civilgerichtlichen Entscheidung überlassen werden muß, wie auch die neuern Expropriationsgesetze in Deutschland durchweg anerkennen; und wir entgehen damit zugleich der ganz unersprießlichen Controverse, wann denn der sog. Zwangskauf bei der Expropriation perfect werde, eine Controverse, mit deren Lösung sich auch der Vf. (§ 27. S. 57 f. des 1. Th.) abmühen mußte, weil er den Standpunkt des erzwungenen Kaufs eingenommen hat. Der Vf. kommt dabei, anderen von

ihm verworfenen Ansichten gegenüber (S. 59), zu dem Resultat, „die Expropriation könne erst (und müsse also wohl auch) mit dem Augenblicke, wo der Expropriant (richtiger doch wohl Expropriat oder Expropriand) seine Erklärung über Einwilligung oder Nichteinwilligung in das Entschädigungsgebot abgebe, als perfect erscheinen." Wir verzichten darauf, die Einwendungen geltend zu machen, welche sich gegen die Richtigkeit dieser Ansicht auch dann erheben lassen dürften, wenn man die Anschauung des Vfs von der rechtlichen Natur der Expropriation adoptiren wollte. Für uns existirt natürlich die Controverse in dieser Art gar nicht, und die Sache liegt ganz einfach so: Die Expropriation vollzieht sich mit der Durchführung der wirklichen Anwendung der Lex specialis durch den Act der Enteignung. Dieser liegt vor, wenn der Staat den Besitz der zu expropriirenden Sache wirklich ergriffen oder vom bisherigen Besitzer übertragen erhielt. Bis dahin kann daher auch eine Zurücknahme des s. g. Expropriationsantrags, wenn der Staat findet, daß er der Sache nicht bedarf, jeder Zeit Statt finden. Denn nur das Bedürfniß entscheidet über den Umfang der Expropriation und sie schließt sich ab mit der Hinnahme der Sache, durch welche sie der Vermögenssphäre des Expropriaten entzogen wird und in den Besitz des Staats übergeht. Gleichzeitig beginnt die Entschädigungspflicht des Staats, die er dem Expropriirten gegenüber zu erfüllen hat. Weitere etwaige Rechtsdifferenzen, z. B über die Frage, wem eigentlich die Entschädigung gebühre, berühren den Staat gar nicht und sind zwischen den Betheiligten als Privatstreitsachen auszufechten. Ihm, dem Staat, kann die Sache nicht evincirt oder durch keinerlei daran haftendes dingliches Recht entzogen werden, wenn auch die Entschädigungspflicht allen Realberechtigten gegenüber unmittelbar besteht, bei obligatorischen Verhältnissen des bisherigen Besitzers aber in dem Umfange, daß dessen Obligatio zugleich mit gedeckt wird.

Diese Andeutungen müssen hier genügen. Auch verbietet der beschränkte Raum, noch auf andere Punkte einzugehen und wir schließen daher mit der Erklärung, daß wir dem Urtheil der voranstehenden Anzeige über den Werth der Leistung des Hrn Vfs in wissenschaftlicher und praktischer Hinsicht durchaus beitreten und mit Vergnügen das Verdienst anerkennen, welches sich derselbe durch die Bearbeitung des deutschen Eisenbahnrechts erworben hat.

H. A. Zachariä.

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

4. Stück.

Den 23. Januar 1861.

Die Weissagungen des Sakharjah. Ausgelegt von Wilhelm Neumann. Stuttgart, Druck u. Verlag von J. F. Steinkopf, 1860. 498 S. in Octav.

Ein Werk, welches den heute etwas selten gewordenen Vorzug großer äußerer Bescheidenheit hat. Denn es enthält mehr als man nach dieser kurzen Aufschrift vermuthen sollte, da es auch eine vollständige Uebersetzung aller der vierzehn Kapitel des vom Propheten Zakharja genannten Buches gibt. Und dazu gibt es dem Leser zwar ein sorgfältiges Verzeichniß seines Inhaltes von jeder Art S. 488—498, hält ihn aber nicht vorne mit einer kurzen oder langen Vorrede auf, und ergreift so nicht diese so verlockende Gelegenheit, seine Vorzüge sogleich an seiner Spitze hervorzuheben oder gar die früheren Werke verwandten Inhaltes zu seinem eignen Vortheile herabzusetzen.

Wir loben das Werk insoferne, und wünschen ihm darin viele gute' Nachfolge. Auch in dem Werke selbst herrscht eine gemäßigte Sprache, sogar wo der

Verf. im Allgemeinen von dem spricht, was er bei diesem Buche der Bibel zuerst zu leisten meine und was alle früheren Ausleger nach seiner Ansicht verfehlt haben. Er begnügt sich fast durchaus, seine allerdings sehr eigenthümliche Ansicht über den Inhalt, die Anlage und die Kunst des B. Zakharja ruhig auseinanderzusetzen; und da er zugleich Alles was er zu sagen hat, sehr ausführlich darlegt, so wird der Leser auch insoferne nichts vermissen und vollständig übersehen können, ob die neue Ansicht, welche der Verf. aufstellt, zu billigen sei oder nicht.

Aber so abgeschlossen in sich und ruhig ein wissenschaftliches Werk heute erscheinen mag, ebenso gewiß ist, daß es doch stets durch den Zustand der Wissenschaft, welcher zur Zeit seiner Erscheinung vorherrschend ist, irgendwie bestimmt wird und seinerseits auf ihn einwirken will. Völlig abgerissen aus seiner zeitlichen Umgebung wird wenigstens ein Buch, welches wie das vorliegende einen schwierigen Stoff auf neue Art zu behandeln unternimmt, nie erscheinen; und die gleichgültige Ruhe selbst, worin es sich zeigt, ist leicht bloß eine künstliche: aber je künstlicher und vielleicht absichtlicher sie ist, desto nothwendiger muß man, um ein solches neues Werk richtig zu beurtheilen, den wahren Zustand der besondern Wissenschaft kennen, um welche es sich drehet. Und gerade bei dem B. Zakharja läßt dieser sich in der Kürze in folgender Art beschreiben.

Wie bei den übrigen biblischen Büchern, so ist unsere heutige Wissenschaft auch bei dem B. Zakharja zu festen Einsichten gelangt, welche von den früher während der Tage fehlender oder unvollkommner Untersuchung herrschenden mehr oder weniger abweichen, dem Ansehen und der Wirksamkeit der Bibel selbst aber nicht den geringsten Eintrag thun, und vor Allem den unschätzbaren Vortheil bieten,

daß sie auf wirklicher unermüdlicher Forschung und reiner Wahrheitsliebe beruhen. Bei dem B. Zakharja ist nun dabei das ganz besondre Ergebniß entstanden, daß die Weissagungen dieses Propheten (nach jetziger Zählung) nur die ersten acht Kapitel des später von ihm benannten Buches umfassen, die folgenden sechs aber vielmehr ursprünglich Weissagungen von zwei älteren Propheten enthalten, von denen der eine (um hier in runden Zahlen zu reden) etwa hundert, der andre aber etwa zweihundert Jahre vor Zakharja lebte und schrieb. Die Namen dieser zwei älteren Propheten wissen wir jetzt nicht mehr: was nicht auffallen kann, obgleich es an sich beständige Sitte der einst mit so wunderbarer Fruchtbarkeit und Kraft blühenden prophetischen Schriftstellerei in Israel war, daß jeder Prophet nur in seinem eignen Namen schrieb. Denn aus der schwellenden Menge großer prophetischer Werke wurden in späteren Zeiten oft nur die schönsten Stücke ausgewählt und neu zusammengestellt, wobei die Namen der ursprünglichen Verfasser leicht verloren gingen. So stammen die Stücke nach der jetzigen Zählung c. 9—11 und 13, 7—9 von dem über zweihundert Jahre älteren, die Stücke 12, 1—13, 6 und c. 14 von dem um etwa hundert Jahre früheren Verfasser; und wenn wir hier zunächst nur Auszüge aus älteren Schriften haben, so ist auch die kleine Versetzung des Stückes 13, 7—9, welches ursprünglich hinter c. 11 seine rechte Stelle hat, nicht zu auffallend. Diese Stücke nun sind alle in der That durch kein einziges Merkmal mit dem ursprünglichen Buche des späteren Propheten Zakharja verbunden; nicht einmal eine Ueberschrift etwa von späterer Hand will sie zu dem B. Zakharja's ziehen. Wir können vielmehr noch bestimmt beweisen, daß erst der letzte Herausgeber des großen

B. der Zwölf (sogenannten) Kleinen Propheten diese Stücke älterer Propheten dem ganzen damals schon bestehenden Buche zugleich mit dem kleinen Buche Maleakhi's anhängte, ohne daß er im geringsten die Absicht hatte, sie Zakharja'n zuzuschreiben; und es ist bloß weit späterer Mißverstand, wenn man diese Stücke, weil sie sonst keinen Namen an ihrer Spitze zeigten, zu dem vorhergehenden Buche Zakharja's rechnete und danach die Kapitel zu zählen anfing.

Diese ganze richtige Ansicht, welche wir hier der Kürze wegen nur in ihren Grundzügen zeichnen konnten, hat sich nun seit fast hundert Jahren durch die Erforschungen sehr vieler Gelehrten besonders in Deutschland allmählich ausgebildet; sie hat (wie bei so schwierigen Dingen leicht erklärlich) auch durch vielerlei Irrthümer in ihrem eignen Kreise sich hindurchkämpfen müssen, endlich aber nach allen Seiten hin sich immer vollkommner und sicherer festgestellt, so daß man sie zu den festesten Ergebnissen unserer heutigen Wissenschaft rechnen muß. Wie man indessen schwierigere Fragen der Wissenschaft, welche erst in unsern Zeiten aufgekommen sind, auch wohl der akademischen Jugend zur nützlichen Uebung ihrer Kräfte zu bearbeiten aufgibt, so hatte die Königsberger Universität diese Frage vor einigen Jahren zum Preiskampfe ausgestellt; und es ging daraus die Schrift von Jul. v. Ortenberg „Die Bestandtheile des Buches Sacharja, kritisch untersucht und chronologisch bestimmt" (Gotha bei Perthes, 1859) hervor, welche die Frage im Ganzen treffend beantwortet, namentlich auch die kleine Versetzung der Worte bei 13, 7—9 richtig erkennt; denn so geringfügig diese Versetzung zu sein scheint, so hängt doch von ihrer genauen Erkenntniß hier fast Alles ab. Hätte es nun noch eines besondern

Beweises für jenes in seiner Art bedeutende Ergebniß aufs neue bedurft, so ist er hier gegeben; und während unsere Wissenschaft durch die freie Anerkenntniß des richtigen geschichtlichen Verhältnisses nicht das Geringste verliert (denn die kleine Unbequemlichkeit der nicht passenden Kapitelbenennung mag man immerhin beibehalten), gewinnt sie sehr Vieles und sehr Werthvolles. Der volle echte Sinn dieser älteren Stücke geht uns nun erst recht auf, und wir können sie jetzt nach allen Seiten hin auch richtig anwenden. Aber dazu ist jedes prophetische Stück des A. Ts, je älter es ist, im Allgemeinen desto lehrreicher, weil sich aus den älteren Zeiten wenigere Stücke erhalten haben, während die verhältnißmäßig größere Ursprünglichkeit und Kraft bei diesen älteren Stücken steht und sie uns auch deswegen so besonders werthvoll scheinen müssen.

Was sollen wir also sagen, wenn der Verf. der hier zu beurtheilenden Schrift sein Geschäft der Erklärung des B. Zakharja so versieht, daß er diese ganze Frage nach der Abstammung der zweiten Hälfte des Buches kaum als vorhanden betrachtet und mit keinem Worte ausführlicher berührt? Er thut das nicht etwa, weil er das prophetische Buch bloß erbaulich erklären will: vielmehr schreibt er recht eigentlich für wissenschaftliche Leser. Auch nicht weil er die Frage etwa nicht kennt: sie ist ihm (auch nach S. 358) wie jedem andern sehr wohl bekannt, der ein solches Werk zu verfassen beginnt. Auch der Kürze wegen umgeht er sie nicht: sein Werk ist auf mehr als gewöhnliche Länge angelegt, und er behandelt vieles weit weniger Wichtige. Entweder also fühlte er sich wirklich unfähig in die Frage widerlegend einzugehen, und wollte einfach zeigen, ob man vielleicht auch ohne auf ihr Ergebniß Rücksicht zu nehmen das Buch erklären könne:

dann aber hätte er dem Leser dieses gewiß besser von vorne an frei gestanden. Oder vielmehr er hielt es nicht für der Mühe werth auf sie näher einzugehen oder auch nur von ihrem Dasein seine Leser viel zu unterrichten: und dieses wird wohl das Richtige sein. Es will sich demnach eine Schule in Deutschland bilden, welche solche Fragen einfach zu übergehen für das Klügste und Beste hält: als ob dieses ihr auch nur selbst etwas helfen könnte!

Der Verf. macht keinen ernstlichen Versuch zu zeigen, daß der zweite Theil des Buches von Zakharja geschrieben sein könne und an Sprache, an Kunst der Rede und Darstellung, an geschichtlicher Beziehung und zeitlicher Bedeutung von demselben Propheten des neuen Jerusalems abstamme. Um indessen irgend etwas hier zu thun, stellt er die neue Ansicht auf, die Kapitel 9 — 14 enthielten sechs Stücke, welche ähnlichen sechs in dem Haupttheile des wirklichen Buches Zakharja's entsprächen. Dieser Haupttheil 1, 7 bis c. 6 enthält nämlich eine kunstvolle Reihe von sieben Gesichten mit einem Anhange: und die Zahl sieben ist dabei als eine heilige absichtlich gewählt. Allein wie diesen sieben Gesichten die Stücke von c. 9 an an Inhalt und Zweck entsprechen sollen, sieht man nicht ein; auch theilt der Verf. die sieben Gesichte Zakharja's selbst nicht richtig ein, da sich die Worte 2, 1—4 in keiner Weise von dem übrigen Inhalte dieses Kapitels losreißen lassen. — Und um die zweite Hälfte des jetzigen Buches auch mit allen den drei Theilen des wirklichen Buches Zakharja's als „vierten Theil" in ein näheres Verhältniß zu setzen, sagt der Verf. S. 37, in den 4 Theilen des (jetzigen) Buches finde „dieselbe Bewältigung der Vierzahl alles Irdischen durch die Drei der Gottheit Statt, welche das israelitische Leben überall charakteristisch

gezeichnet" habe. Allein daraus, daß Zakharja c. 2. 6 von den vier Weltgegenden spricht, läßt sich doch dieses nicht folgern.

Wo aber der echte Inhalt und Gehalt eines Schriftwerkes nicht richtig gefunden wird, da wirft sich das Suchen gar leicht auf Unwesentliches, ja Untreffendes, wie um den leeren Raum, welcher sich so fühlbar macht, irgendwie auszufüllen. So möchte der Verf. seine Leser gerne überzeugen, das ganze Buch enthalte „Worte des mit dem Tode ringenden Gottesvolkes, Todesträume eines Sterbenden" usw. Diese Vorstellung paßt aber nicht einmal auf die Worte des wirklichen Propheten Zakharja: das neue Jerusalem, in welchem und zunächst für welches er redete, war zwar weit schwächer als das ältere, aber eben damals regte sich ein neuer jugendlicher Geist in ihm, dessen kräftiger Verkünder eben unser Zakharja war. Noch weniger paßt sie auf die von schwellendster Hoffnung erfüllten Ahnungen c. 9—14; ja man kann mit Recht sagen, kein einziger Prophet des ABs, selbst Hosea nicht der letzte Prophet des Zehnstämmereiches, verkünde Todesträume. — Aehnlich ist es, wenn der Verf. zwischen den zwölf sog. kleinen Propheten und den zwölf Söhnen Jakob's oder sogar den zwölf Edelsteinen auf dem Brustschilde des Hohepriesters eine tiefere Verwandtschaft finden will: wo man dann leicht denken kann, welche überschwängliche Aehnlichkeiten dadurch auf Zakharja als den elften in der Zahl wie Strahlen von einer ungekannten Höhe herab fallen. Möchte man doch statt solcher Spielereien hier nur den freudigen Ernst im Lösen der wirklichen Schwierigkeiten der Erklärung antreffen! Man hat oft gemeint, das B. Zakharja gehöre zu den dunkelsten Büchern: wir finden alle solche Urtheile ziemlich oberflächlich; aber freilich gehört kein geringer Ernst dazu, seinen

Sinn und Inhalt sowohl sicher zu finden als fruchtbar auszulegen.

Für die Erklärung der Bilder hat der Verf. viel gesammelt; und vielleicht würde ihm darin Einiges besser gelingen, wenn seine gesammte Erklärung auf tieferen Boden käme. Aber schon die Kenntniß des Hebräischen, welche der Verf. hier zeigt, scheint uns an schweren Mängeln zu leiden. Wir wählen als Beispiel den Gottesnamen, welchen Luther Zebaoth schreibt und der bekanntlich im A. T. selbst nie für sich allein, sondern immer nur nach einem näheren Gottesnamen sich findet. Unser Verf. hält ihn für „von geheimnißvollem Zauber durchstrahlt", für „den Quellpunkt aller alttestamentlichen Wunderherrlichkeit": und hat S. 67 ff. auf seine Erklärung sehr viel Raum verwandt. Allein wenn er dann zuerst sagt, die LXX geben ihn bald durch *Σαβαώθ* bald durch *Παντοκράτωρ* wieder, so ist Letzteres nicht richtig: die LXX haben in einigen Büchern dafür *ὁ παντοκράτωρ*, worin ihnen die neutestamentliche Apokalypse folgt; dieser Begriff ist aber ein sehr verschiedener, und diese Uebersetzung ist, wiewohl sehr frei, doch nicht ganz unrichtig. Denn der Name bezeichnet den, welcher der Gott der Heerschaaren ist, zunächst der himmlischen (aller der Engel), dann ähnlich der wohlgereiheten und wohlbegeisterten Kriegerschaaren seines Volkes, ähnlich auch leicht der geistigen Mächte aller Dinge als unendlicher, aber stets wohlgereiheter Schaaren; und da das Zusammenfassen alles des Vielfachen so in ihm den Hauptbegriff bildet, so ist die Uebersetzung „der Allmächtige" nicht so untreffend. Aber anstatt so von der wirklichen Bedeutung des Wortes und seinem heute nicht mehr dunklen geschichtlichen Ursprunge auszugehen, verwechselt der Verf. sogleich die W. צָבָא mit der W. von צְבִי Pracht oder

vielmehr Zierde und will dann bei dieser Bedeutung bleiben, die doch zu dem Worte gar nicht stimmt. — In Vielem ist der Verfasser auch noch zu einseitig rabbinisch, wie er S. 238 in dem הַנִּיחָה Zakh. 5, 11 wieder eine ganz unmögliche Zusammensetzung von Passiv und Activ finden will, als ob dasselbe Wort auch nur in irgend einer Sprache zugleich passiv und activ an Bildung wie an Bedeutung sein könnte, und als ob eine solche Bildung, die ärger wäre als ein Zwitter, auch nur möglich wäre! — Wir bemerken nur noch, daß wenn Hésychios oder irgend ein anderer alter Grieche den Eigennamen Dareios als *Φρόνιμος* deutete, dieses nicht nach S. 61 von einem neupersischen دریافتن abgeleitet werden kann, da die erste Sylbe des Namens im Alt- wie im Neupersischen ein langes â hat (داراب) und die W. *iâp* sowohl an Laut als an Bedeutung hier gänzlich fremd ist.

H. E.

Original Sanskrit Texts on the origin and history of the people of India, their religion and institutions. Collected, translated into English, and illustrated by remarks chiefly for the use of students and others in India. By J. Muir Esq. D. C. L. late of the Bengal civil service. Part second. The trans-Himalayan Origin of the Hindus, and their affinities with the western branches of the Arian race. London a. Edinburg, Williams and Norgate 1860. XXV u. 495 S. in Octav.

Mit großem Vergnügen zeigen wir hiermit den zweiten Theil des in diesen Anzeigen 1859, 20 St.

S. 195 ff. besprochenen Werkes an. Es ist in demselben philanthropisch-wissenschaftlichen Sinn abgefaßt, welcher auch im ersten einen so wohlthuenden Eindruck auf den Leser übt. Der Herr Verf. legt mit großer Klarheit, Unparteilichkeit und mit einer an einem Engländer hoch anzuerkennenden Vorurtheilslosigkeit die europäischen Arbeiten über den außerhalb Indiens zu suchenden Ursprung der Sanskritbevölkerung und ihre Verwandtschaft mit den westlichen Zweigen des Stammes, zu welchem sie gehören, dar. Seine Hauptaufgabe, die gebildeteren Inder sowohl als die Engländer, denen die Kenntniß dieser Forschungen von Werth und Wichtigkeit sein kann, mit den Resultaten, der Methode und Grundlage derselben bekannt zu machen, hat er auf eine höchst lobenswerthe Weise gelöst, und wir dürfen uns der Ueberzeugung hingeben, daß seine menschenfreundlichen Absichten dadurch nicht wenig gefördert sein werden. Allein auch für den Forscher auf diesen Gebieten selbst ist des Hrn Verf. Arbeit von nicht geringem Nutzen, und je bescheidner seine Ansprüche in dieser Beziehung sind, desto mehr fühlen wir uns gedrungen, sie dankbar anzuerkennen. Schon das geschickte Zusammendrängen der verschiednen Ansichten und Entscheidungen über die einzelnen hieher gehörigen Fragen gewährt durch die in rascher Folge unmittelbar hervortretende gegenseitige Dialektik an und für sich selbst eine Art Correctiv; mit scharfer und zugleich höchst humaner Kritik hat der Hr Vf. dieses noch lebendiger ins Licht zu setzen gewußt und durch ein sehr besonnenes, alle vorgebrachten Momente im Wesentlichen richtig beurtheilendes Verfahren die meisten Fragen — so weit sie nach diesen einer Entscheidung fähig sind und nicht noch andre bisher nicht geltend gemachte in Betracht zu ziehen waren — auf eine befriedigende Weise entschieden.

Das Werk zerfällt in 3 Kapitel. Das erste behandelt „die Sprachen Nord-Indiens; ihre Geschichte und ihr gegenseitiges Verhältniß S. 1—223. Das zweite bespricht „die Verwandtschaft der Inder mit den Persern, Griechen und Römern und die Abstammung dieser Völker aus Central-Asien S. 226—372. Das dritte: die Arier in Indien: ihre Verbreitung nach Osten und Süden S. 373—465.

Es würde hier zu weit führen, wollt ich die Art, wie der Hr Verf. diese Stoffe im Einzelnen behandelt, genauer darlegen; ich beschränke mich auf das erste Kapitel; schon daraus wird man ersehen, mit welcher Klarheit er seinen Gegenstand ganz in das intellectuelle Bereich der Leser, für welche er schreiben will, zu rücken weiß — natürlich nicht, ohne mehr Papier zu brauchen, als uns vielleicht von einem Verleger verstattet werden könnte, welcher daran denken muß, seine Herstellungskosten und einen billigen Gewinn aus einem, zumal in Deutschland, nur auf ein geringes Publicum angewiesenen Werk wieder herauszuschlagen.

Der Hr Verf. geht (in dem 1sten Abschnitt des 1sten Kap.) von den heutigen Sprachzuständen Nordindiens aus, vom Bekannten zum minder Bekannten, Gesuchten fortschreitend. Er wendet sich alsdann (im 2ten Abschn.) zu den in den indischen Dramen erscheinenden Prakrit-Sprachen; geschickt gewählte Beispiele geben sogleich eine Anschauung des allgemeinen Verhältnisses der heutigen Sprachen zu diesen prakritischen und der letzteren zum Sskr., z. B.

Sskrit	Prakrit	Hindî
uttishṭha	= Uṭṭhehi	= Uṭh „steh auf."

Eine darauf folgende reiche tabellarische Zusammenstellung (von S. 14—34) einander entsprechender

Sſkr.-, Prakr.- Hindî, Mahrattî- und Bengali-Wörter vermittelt alsdann eine genauere Einsicht in das derivative Verhältniß. Eine zweite kleinere Tabelle (von S. 36—38) weist dann einige den neueren Mundarten mit dem Prakrit gemeinschaftliche Wörter nach, welche das Sſkrit nicht besitzt. Beiläufig bemerke ich, daß auch unter diesen wenigen noch einige ſſkr. sind; bezüglich prakritisch ghaḍâbaiçca bemerkt der Hr Verf. selbst, daß es zu ſſkr. ghaṭ gehört und für prakritisch tharaharedi mahratt. tharatharâne „zittern" ist ſſkr. tar-ala zitternd, ved. tarturâṇa und Anderes bei Böhtl.-Roth unter tur zu vergleichen; prakr. jur „Zorn" gehört wohl zu ſſkr. jvar „in Flamme, Gluth gerathen", vgl. jvara „aufgeregt, in Leidenschaft", und so auch noch andre. Der 3te Abschnitt behandelt dann den Ursprung und die Volksthümlichkeit des dramatischen Prakrit, wobei sich der Hr Verf. wesentlich auf die Mittheilung der Lassen'schen Resultate beschränkt. Der 4te Abschnitt theilt die Ansichten der indischen Grammatiker über das Verhältniß der Prakritsprachen zum Sanskrit mit. Hier bemerke ich, daß S. 58 Z. 3 statt hiṇḍî, rahaṇḍa zu lesen ist hiṇḍîra, haṇḍe.

In der Aufzählung der Piçâca-Länder (S. 59) ist statt सुधेष vielleicht wie im Vishṇu-Purâṇa S. 190 सुदेष्ट zu lesen, statt हैवकनोज्ञन auf jeden Fall हैहयकंबोज.

Im 5ten Abschnitt wendet sich der Hr Verf. zum Pâli und dem Verhältniß desselben einerseits zum Sanskrit, andrerseits zu den Prâkrit-Sprachen. Auf klare Auseinandersetzungen folgen auch hier zur lebendigeren Veranschaulichung mehrere übersichtliche Zusammenstellungen 1. von Wörtern, die im Pâli und Prâkrit identisch, auf wesentlich gleiche Weise

aus dem Sſkrit hervorgegangen ſind (S. 85—91), z. B. ſſkr. strî Frau, Pal. itthi, Prakr. itthî und itthiâ (aus itthi-k-â), 2. eine Zuſammenſtellung der Zahlwörter im Sſkr., Pâli und Prâkrit, welche weſentlich ein gleiches Verhältniß veranſchaulicht, zugleich aber ſchon zeigt, daß das Pâli dem Sſkr. näher ſteht, als dem Prâkrit (S. 91—93); 3. eine Zuſammenſtellung von Wörtern aus dieſen drei Phaſen, in denen das Pâli die ſſkritiſche Geſtalt entweder ganz treu oder viel treuer als das Prâkrit bewahrt hat (S. 94—97); 4. eine Zuſammenſtellung von Verbalformen und Participien, aus denen ein gleiches Verhältniß hervorleuchtet (S. 97—104).

Im 6ten Abſchnitte werden die Dialekte der Açoka-Inſchriften in Betracht gezogen. Auch hier wird das Verhältniß ihrer Sprache untereinander, ſo wie zum Sanſkrit einerſeits und dem Pâli andrerſeits durch eine überſichtliche Tabelle (S. 115—123) veranſchaulicht; z. B.

Sſkrit	Girnar	Dhauli	Kapur-di-Giri	Pâli
divyâni	divyăni	diviyâni	divâni	dibbâ*) od. dibbâni

Das Reſultat iſt kurz zuſammengefaßt in den Worten, daß der Dialekt von Kapur-di-Giri (Nordweſten Indiens) ſich dem Sſkrit am meiſten nähert, der von Girnar (Weſten Indiens) dem Pâli, der von Dhauli (Oſten) der Magadhî-Sprache.

Der 7te Abſchnitt behandelt die Sprache der buddhiſtiſchen Gâthâ's und deren Verhältniß zum Pâli. Dieſer Abſchnitt beruht ganz auf der Darſtellung von Babu Râjendralâl Mitra, welcher jedoch das Verhältniß dieſer Sprache zu der vediſchen gar nicht bemerkt zu haben ſcheint und ſie daher auf eine höchſt ungenügende Weiſe behandelt hat; ſo ſchreibt

*) Dieſes, beiläufig bemerkt, der vediſchen Form divyâ entſprechend.

er z. B. den Mangel von as in Themen auf as dem Metrum zu und erklärt apsarâḥ für apsarasas nach dieser Auffassung. Derartige Formen, wie z. B. auch grade apsarâ für apsaras, erscheinen in Fülle schon in den Veden und beruhen nicht auf Exigenzen des Metrum, wie auch Hr Muir in seinen trefflichen eignen Bemerkungen andeutet, sondern auf dem Uebergang der Themen auf as in Themen auf a, welcher, analog dem der Themen auf an in solche auf a, sämmtliche indogermanische Sprachen durchzieht. Ich beschränke mich hier darauf, zu bemerken, daß die Sprache dieser Gâthâ's von einer viel größeren Wichtigkeit ist, als man aus dieser Darstellung entnehmen kann; ich hoffe dies in einer Grammatik derselben nachzuweisen, welche ich schon seit längerer Zeit vorbereitet habe. Dagegen haben Babu Râjendralâl Mitra's Ansichten über die Entstehung dieser Gâthâ's sehr viel für sich; sie bedürfen vielleicht nur einer leichten Modification, einer Substitution begeisterter — wie die meisten der älteren Buddhisten — aus dem niedrigen Volk hervorgegangener Gläubiger statt der professionellen Barden.

Was die Sprache betrifft, so haben wir das Sanskrit hier in einer Form, die sich der des Lateins in den Händen der minder gebildeten Schreiber des Mittelalters nähert und ihre Entstehung wird sich völlig ebenso, wie die dieses sogenannten Mönchlateins erklären.

Nachdem in diesen sieben Abschnitten die indischen Sprachen, welche in einem derivativen Verhältniß zum Sanskrit stehen, durchgegangen sind, wendet sich der 8te zu diesem selbst, spricht über dessen ursprünglichen Gebrauch als Volkssprache, über die Art, wie die Sanskrit-Sprachen daraus hervorgingen und die Periode ihrer Bildung. Im 9ten werden die Gründe für den einstigen volksthümlichen

Gebrauch des Sanskrit — ich würde jetzt, wo die Differenzen des vedischen und des durch Regeneration gebildeten Sanskrit genauer bekannt sind, als vor zwanzig Jahren, wo ich meine Ueberzeugung über die Geschichte des Sanskrit vorlegte, sagen des vedischen, oder alten — genauer ausgeführt. Hier möchte ich jedoch Manches anders gefaßt sehen. So, heißt es z. B. S. 154, many, too, of the more complicated inflections of Sanskrit verbs would be then (zur Zeit, wo das Sanskrit als Volkssprache bestand) little used in conversation, was, wie mir scheint, zu einer irrigen Auffassung führt. Grade der Mangel so vieler Formen im regenerirten Sanskrit, wie z. B. eines Conjunctivs überhaupt, der Modi für die verschiednen Zeitformen, der geringe Gebrauch der Aoriste im Gegensatz zu dem vedischen Sskrit, der Ersatz von so vielen Doppelformen, z. B. ais und ebhis als Endung des Instrumentals der Themen auf a durch den bloßen Gebrauch von ais, die Beschränkung der starken Casusformen, welche in den Veden noch sehr unregelmäßig eintreten, die Regelung der Reduplication und viele andre Differenzen dieser Art zwischen dem vedischen oder alten und dem regenerirten Sanskrit sind die Momente, welche dafür entscheiden, daß man das letztere vorwaltend aus der Herrschaft von Volksdialekten erklären muß; an diese waren diejenigen, welche das regenerirte Sanskrit schrieben, zu sehr gewöhnt, um im Allgemeinen mehr zu thun, als die ihnen geläufige Sprache nach den ihnen bekannten Reflexgesetzen in Sanskrit zu verwandeln. Erst immer tieferes Studium der alten Ueberreste des echten volksthümlichen Sanskrit und der sich enger daran schließenden Compositionen führte Manches von den zuerst nicht gebrauchten Besonderheiten desselben in das regenerirte Sanskrit wieder zurück,

wie dies z. B. in Bezug auf das Ptcp. Pf. red. durch das entscheidende Zeugniß von Pâṇini selbst erwiesen werden kann (vgl. Pân. III, 2, 108. Vollst. Sskr. Gr. S. 413, Anm. 13, kze Gr. § 361. 369).

Vieles Andre dagegen ist von dem Herrn Verf. auch in diesem Abschnitt mit höchst anerkennenswerthem Geschick auf eine für die in derartigen Untersuchungen minder bekannten Leser berechnete Weise dargestellt. Dahin rechne ich z. B. eine Zusammenstellung gleicher phonetischer Umwandlungen des Sanskrit und Latein in den daraus entstandenen Sprachen, wie z. B. sskr. luptas = prakrit. lutto und lat. ruptus = ital. rotto.

Ueber die Bedeutung von tûṇava S. 164 gibt das Böhtl.-Roth'sche Wtb. jetzt Auskunft. In derselben Stelle ist »atyaricyata« „die erste war" zu übersetzen.

Der 10te und letzte Abschnitt dieses Kapitels gibt eine kurze Uebersicht der Entwicklungsstufen der Sanskrit-Litteratur.

Mit ähnlicher Sorgfalt, Klarheit und Ausführlichkeit sind auch die beiden folgenden Kapitel behandelt, und es würde uns hier zu weit führen, auch ihnen Schritt vor Schritt zu folgen. Doch möge man mir eine Bemerkung verstatten. In Bezug auf die Straße, auf welcher die Einwanderung des Sanskrit sprechenden Stammes in Indien Statt fand, hat der Hr Verf. auch der von mir 1840 aufgestellten Ansicht eine Stelle eingeräumt. Diese ist zu einer Zeit niedergeschrieben, als noch fast so gut als gar keine Kenntniß der Veden für mich zugänglich war. Seit der Zeit habe ich keine Gelegenheit gehabt, mich von neuem über diese Frage zu äußern. Aber schon 1844 als ich den Rig-Veda zuerst in London durchlas und noch mehr 1846, nachdem Roth's Schrift „Zur Literatur ꝛc. des Weda"

erschienen war, stand auch bei mir die Ueberzeugung fest, daß nicht die Gegend der Sarasvatî die ersten festen Sitze der Ankömmlinge in Indien waren, worauf meine Ansicht über die Straße sich stützte, sondern die Umgegend des oberen Indus, somit die Straße über den Hindukush und Indus anzunehmen ist. Allein noch jetzt bin ich der entschiedenen Ueberzeugung, daß vor der Bekanntschaft mit den Veden besonnene Kritik zu keinem andern Resultate führen durfte, als dem von mir damals aufgestellten, daß die damals zu Gebote stehenden Materialien weit entfernt für erste Sitze der Einwanderer am Indus zu sprechen, vielmehr aufs entschiedenste dagegen waren. Man kann dies noch daran erkennen, daß Weber selbst im Jahre 1849 noch an der Straße vom Norden aus festhält (Ind. Stud. I, 165) und erst in neuester Zeit in seinen „Indischen Skizzen" S. 13. 14 die dem heutigen Material entsprechende Ansicht ausgesprochen hat, „daß die Veden uns zunächst das arische Volk zwischen dem Fluß Cabul und Indus und im Pendschab zeigen, und daß ihr nächster Haltpunkt in der Gegend der Sarasvatî war." Dieser in Folge der Bekanntschaft mit den Veden jetzt als zweiter anzuerkennende Haltpunkt war, als ich den Artikel Indien in Ersch und Gruber Encykl. schrieb, der erste erkennbare und damals der einzige, welcher einen kritisch berechtigten Ausgangspunkt für Auffindung der Einwanderungsstraße abgeben konnte.

Auch über einen Punkt, welcher eine hervorragende Stelle in diesem Werke einnimmt, will ich mir noch eine Bemerkung erlauben. Es erscheint bekanntlich in den Veden häufig als Gegensatz von ârya das Wort dasyu und statt des letzteren auch dâsa. Die hieher gehörigen Stellen sind mit vieler Sorgfalt in zwei Sectionen der anzuzeigenden Schrift S.

374—413 gesammelt und discutirt. Es ist nun keinem Zweifel unterworfen, daß mit dem Namen ârya die Sanskrit sprechenden Stämme sich selbst bezeichnen; es liegt also nahe anzunehmen, daß mit dasyu, dâsa diejenigen bezeichnet sind, welche von ihnen unterworfen wurden. Diese nahe liegende Annahme wird auch durch mehrere Stellen bestätigt. Andrerseits gibt es aber auch nicht wenige, wo derselbe Ausdruck dasyu und dâsa auch auf die dämonischen Wesen angewendet wird, mit welchen die Götter im Streit liegen und nach deren Besiegung der von ihnen erhaltene himmlische Segen erst der Erde zu Theil werden kann (auch diese Stellen sind zum größten Theil von Muir gesammelt). Es entsteht die Frage, ist eine von diesen beiden die eigentliche Bed. und auf die andre Klasse erst übertragen, oder liegt eine dritte, beiden gemeinschaftliche zu Grunde? Die Antwort deutet schon der wechselnde, wie wir sogleich mit hoher Wahrscheinlichkeit vermuthen dürfen, auf einer Identität oder wenigstens inniger Verwandtschaft beruhende Gebrauch von dasyu mit dâsa (welches die Bed. „Sclav" hat) in demselben Gegensatz an. Diese Andeutung erhält eine schon ziemlich entscheidende Bestätigung dadurch, daß sich nach einer großen Fülle von Analogien auch vom lautlichen Standpunkt aus dasyu und dâsa als innigst verwandt ergeben. Es ist bekannt, daß am Schluß einer Menge Derivata im Sskr. yu erscheint, z. B. sumna-yu (s. Vollständ. Sskr. Gr. § 298 u. S. 156) kshipan-yu (ebds. S. 147, XXXVIII) pritanyú Rv. I, 33, 12 im Verhältniß zu pritanâ sara-yu (ebds. S. 148 XLV) yaj-yu (ebds. S. 168 CCLVIII, wo man noch tanyú und çimyú aus RigV. VII, 18, 5 so wie çimyu I, 100, 18 hinzufüge), endlich kay-yu (aus kam) u. aa. (Vollst. Sskr. Gr. § 564 IX u. XII).

Es kann uns hier die Entstehung dieses yu, über welche die Ansichten noch getheilt sind, gleichgültig sein; es genügt, daß der Zutritt desselben feststeht und demgemäß dürfen wir es auch in das-yu als ein weiteres Derivativelement ansehen, und wieder davon trennen; dann bleibt aber nur das übrig, welches sich von dâsa nur durch die Quantität des bewahrten a unterscheidet und durch Einbuße des auslautenden. Das sind aber schon an und für sich keine Differenzen, welche die ursprüngliche Identität beider Themen ausschließen und zu allem Ueberfluß stehen auch andre dynamisch völlig gleiche Bildungen in ganz gleichem Verhältniß zu einander, z. B. neben mâsa „der Monat" (= dâsa), mas (= *das) in candra-*mas* (aus candra „Mond" und mas = mâsa zsgstzt), neben nâsâ „Nase" (Fem. eines allgemeinen Thema's nâsa vgl. lat. nasu-s, dessen Thema einem sskr. *nâsa-s Msc. entsprechen würde) nas glbd. Die wesentliche Gleichheit von dâsa und *das ist also unbezweifelbar; dâsa heißt aber entschieden „Sclav", und wenn dies die ursprüngliche Bedeutung von beiden Formen war, so ist gewiß ebenso sicher, daß sowohl dâsa als dasyu im Gegensatz zu den ârya ursprünglich „die von letztern bei ihrer Verbreitung unterworfene Urbevölkerung" bezeichnete und dieses auf Erden bestehende Verhältniß, welches wohl nicht selten durch Aufstände der Unterworfenen unterbrochen wurde, von den Ariern auch auf das Götterreich übertragen ward, dessen Schaden bringende Dämonen als die rebellischen Sclaven der Götter vorgestellt wurden.

Dafür aber, daß dâsa wirklich die Bed. „Sclav, Diener" in diesem Gegensatz hat, sprechen zunächst drei wesentlich gleiche — von Hrn Muir in seiner Zusammenstellung übersehene — Halbverse des Atharva-Veda, wo çûdra, der bekannte Name der dienen-

den Kaste in Indien ganz ebenso im Gegensatz zu ârya steht, wie sonst dasyu, dâsa; die erste IV, 20. 4 lautet: táyâhám sárvam paçyâmi yáç ca çûdrá utâ'rya*h* „durch diese (nämlich „Pflanze") seh ich jeden, sowohl welcher çûdra als ârya ist"; die andre IV, 20, 8 ténâham sárvam paçyâmy utá çûdrám utâ'ryam, „durch den (nämlich eine Art „Unhold") sehe ich jeden, sowohl Çûdra als Arya"; die dritte Stelle ist XIX, 62, 1; vgl. auch Böhtl.-Roth Sskr. Wtb. unter árya.

Entscheidend aber spricht dafür die von mir schon in dem Glossar zu meiner Chrestomathie unter dâsa angedeutete Etymologie dieses Wortes. Beide Wörter dasyu sowohl als dâsa stammen nämlich von dem Vbum dam ab. Dessen eig. Bed. ist uns im Germanischen bewahrt, ahd. zeman »decere« zam »mitis« und scheint eig. „sich strecken, sich unterwerfen, sich fügen" gewesen zu sein. Daraus ist sowohl das in dasyu als dâsa durch Hinzutritt eines Bildungselements sa entstanden; auch dieses ist ähnlich wie yu, in Bezug auf seine Entstehung noch nicht hinlänglich erkannt, factisch jedoch ebenfalls gesichert, vgl. z. B. driç + sa = driksha in tâdriksha u. aa. Vor s sehen wir nun einen Nasal sehr oft spurlos eingebüßt werden (vgl. z. B. Aor. Atman. von gam, welcher in 1 Plur. aus agam + smahi besteht und aga*m*smahi oder agasmahi lautet, von han aber nur ahasmahi Vollst. Gr. § 847); nach letztrer Analogie ist das m in das (für dams) spurlos eingebüßt; in alten Formen insbesondre wird aber bei solcher Einbuße sehr häufig der Vokal gedehnt, z. B. RigV. yâsat von yam für yam + sat (wo SâmaV. ya⌣sat) und râsîya (von ram + sîya), vgl. SâmaV. Gl. unter yam und ram; ganz analog von san im Desiderativ statt si-san-s *sishâs* und viele andre. Da die

Bed. des derivativen Elements sa noch nicht ganz klar ist, so wage ich nicht zu entscheiden, ob dâsa *das etymologisch der „Unterworfene" hieß oder „der, welcher sich selbst unterworfen hat." Daß die Bildung eine schon alte, speciell der Trennung des Sskr. vom Griechischen vorhergegangene sei, zeigt das griech. δοῦλο-ς „Sclav", welches ebensowohl wie δμώ-ς „Sclav" von δεμ = sskr. dam stammt und sich zu einem δοσο = *dasa in sskr. *das für dâsa (aus damsa) fast genau so verhält, wie δαῦ-λο zu δασύ; beide sind durch Hinzutritt von secundärem λο und die gewöhnliche Ausstoßung von σ zwischen Vokalen*) gebildet, δοο dann regelrecht δου geworden.

Durch diese Darstellung wird nun auch klar, wie so es kommt, daß im Persischen der Keilschriften und des Zend-Avesta die dem sskrit. dasyu entsprechenden Themen, altp. dahyu, zend. daiṅhu, daṅhu, daṅhu, daqju „Land" bedeuten. Die ursprüngliche Bed. ist auch hier „Sclav" gewesen und bezeichnete zuerst das Volk collectivisch, so daß also dahyâush Athurâjâ (Bis. II, 53) etymologisch hieß „der Sclav Assyriens" für „die unterworfenen Bewohner Assyriens"; dann wurde es auf sehr natürliche Weise Bezeichnung von Land überhaupt, da in den großen despotischen Staaten Asiens von jeher die Einwohner aller Länder — bisweilen mit Ausnahme des herrschenden — als Sclaven angesehen sind.

Ist endlich — und ich glaube, daß wohl Niemand daran zweifeln wird — diese Erklärung von dâsa dasyu durch „Sclav" richtig, so gewinnt auch die von Yâska gegebne Deutung von ârya durch

*) Vgl. GWL. II, 200, wozu ich bemerke, daß δασύ, wesentlich latein. densu-s, in der That ebenfalls zu dem Vb. sskr. dam gehört, aber in der Bed. „comprimere" und so „dicht machen". Mein Zweifel daselbst war unnöthig.

îçvaraputra „Sohn eines Herrn“ (Nirukta VI, 20) eine hohe Bedeutung. Wir haben alsdann die gewöhnlich vorkommende Schreibweise âryya nicht als eine bloß phonetische zu nehmen, sondern als die etymologische und in ârya eine patronymische Ableitung von árya „Herr“ zu erkennen (durch das patronymische Suffix ya mit Vriddhi der ersten Sylbe, Vollst. Sskr. Gr. § 615). Daß der ârya im Gegensatz zu dem Sclaven nicht einfach als „Herr“ bezeichnet ist, sondern als „Sohn eines Herrn“ beruht darauf, daß bei derartigen Gegensätzen stets der schärfste Accent auf der Abstammung ruht; so nennen sich auch die Kshattriya's Râjaputra's „Söhne von Râjan“, die Brahmanen Brâhmaṇa's, d. h. Descendenten eines Brahman, die âryya's âryaputra's „Söhne von Ariern“ ꝛc., und auch die âryya's sind durch diese patronymische Bezeichnung als Descendenten von „Herrn“ im Gegensatz nicht bloß zu „Sclaven“, sondern auch zu etwaigen „Freigelassenen“ bezeichnet. Sie sind „Erbherrn“, insofern natürlich auch freigeborne und von freien stammende. Th. Benfey.

Transactions of the Obstetrical Society of London. Vol. I. For the year 1859. Mit 7 Tafeln u. 3 Holzschnitten. London, Longman, Green etc. 1860. L u. 347 S. in gr. 8.

Es ist auffällig, daß in der größten Stadt der Welt und unter den zahlreichen medicinischen Vereinen derselben erst zu Anfang des vorigen Jahres sich eine geburtshülfliche Gesellschaft gebildet hat, um so mehr, als Vereinigungen der Art in Dublin, Edinburgh und Berlin schon seit langer Zeit be-

stehen und besonders die in letzterer Stadt durch ihre außerordentliche Wirksamkeit und durch ihre Erfolge gleichsam ein Mittelpunkt wissenschaftlicher Geburtshülfe geworden ist. Und doch gibt es wohl keinen zweiten Ort, in welchem das Material zu einer geburtshülflichen Gesellschaft in solcher Fülle existirte, wie in London. Diese Stadt enthält 13 geburtshülfliche Schulen, alle in voller Thätigkeit; nahe an 2000 Aerzte, welche sich mit geburtshülflicher Praxis beschäftigen, unter ihnen über 30, die zugleich Lehrer des Faches sind; fast 80000 Geburten finden jährlich Statt, von denen die größte Anzahl unter Leitung von Aerzten verläuft. Eine solche Stadt bietet demnach eine Quelle von Erfahrungen, die fast unerschöpflich ist; eine Vereinigung ihrer Aerzte zum Zwecke, ihre Beobachtungen zu sammeln und in weitere Kreise zu verbreiten, kann nur von größtem Nutzen für die Wissenschaft, und somit für die Menschheit überhaupt sein. In dieser Hinsicht war die Geburtshülfe in England hinter den beiden andern Zweigen der Heilkunde bis auf die jüngste Zeit weit zurückgeblieben; der Grund lag in der wenig beneidenswerthen Stellung, welche ihre Vertreter in der Gesellschaft einnahmen. Es ist noch nicht lange her, daß ein Geburtshelfer in England für unwürdig gehalten wurde, Mitglied einer wissenschaftlichen Gesellschaft zu werden. Noch vor kurzem spottete ein bedeutender Arzt daselbst, daß des Geburtshelfers »métier« sei, ein jegliches Ding zu unternehmen und daß von ihm völlig das gelte, was ein Geistlicher scherzweise von Lord John Russell gesagt habe »that he would deliver a woman with child, cut a man for the stone, or take command of the Channel fleet.« Das ist jetzt Alles mit den Fortschritten unseres Faches besser geworden; die Geburtshelfer können in Bezug auf

wissenschaftliche Bildung mit ihren die anderen Zweige der Medicin vertretenden Collegen sich völlig auf gleichen Fuß stellen; ihre Stellung ist damit eine bessere geworden, ihre Leistungen werden in ihrem Werthe besser gewürdigt. Wenn aber, wie oft behauptet ist, die größere Aufmerksamkeit und Pflege, welche das männliche Geschlecht dem weiblichen zu Theil werden läßt, Zeichen einer höheren Bildung sind — so erkennen wir gern in der besseren Stellung, welche man denen einräumt, welchen die Frauen in der Stunde der Noth und Gefahr anvertraut sind, den Beweis einer vorschreitenden Civilisation.

Die Errichtung einer geburtshülflichen Gesellschaft zu London wird außerordentlich fördernd auf die Entwicklung des Faches einwirken. Es bürgt dafür die an andern Orten gemachte Erfahrung; es versprechen es die Namen ihrer Stifter und Mitglieder, unter denen wir die der bedeutendsten Geburtshelfer London's und Englands, so wie die der Celebritäten des Auslandes verzeichnet finden.

Zur Besprechung liegen uns die Verhandlungen der anfangs des Jahres 1859 ins Leben getretenen Gesellschaft vor, welche von dem, was sie in einem Jahre geleistet, die zweckdienlichste Rechenschaft geben. Sie enthalten einen reichen, der Theorie sowohl als der Praxis entnommenen Stoff, und liefern einen sprechenden Beweis, daß die englische Geburtshülfe rasch vorwärts rückt und unsern Grundsätzen, oft ohne es zu wissen, immer mehr sich nähert.

Die 1. Mittheilung von Mackenzie betrifft einen Fall von mit Gebärmutterkrebs complicirter Schwangerschaft und erörtert die Frage, ob in solchen Fällen der Abortus einzuleiten, und wie dieser am besten herbeizuführen sei. Die erstere Frage bejaht Verf., und erklärt für die beste

Methode die Injection warmen Wassers in den Uterus, um dadurch das Ei von der Gebärmutterwand abzulösen. Diese Methode ist indeß nicht neu, wie Verf. annimmt, sondern bei uns schon längst als die sicherste und gefahrloseste unter allen eingebürgert; auch muß sie anders ausgeführt werden, als Verf. es gethan, denn eine Einführung des Rohres in den Gebärmutterhals wird in den wenigsten Fällen genügen. In Bezug auf die Zweckmäßigkeit des künstlichen Abortus aber ist Ref. anderer Meinung als der Verf., und kann in der Operation, welche die Frucht opfert, kein großes Heil für die Mutter erblicken, wie er dies eingehender an einer anderen Stelle (Mon. f. Geburtskunde XI. 1858. S. 114) auseinander gesetzt hat. 2. Die Beseitigung der Craniotomie aus der Praxis, in allen Fällen, in denen der Fötus lebt und lebensfähig ist; von Tyl. Smith. Der Verf. kämpft in diesem Vortrage gegen die in England entschieden viel zu häufige Ausführung der Perforation; er verwirft dieselbe in allen Fällen, in denen das Kind lebt, und meint, sie könne in solchen immer durch die Zange oder die Wendung auf den Fuß oder durch Einleitung der Frühgeburt umgangen werden. Wenn wir nun auch gestehen müssen, daß in Verfs Ausführung dieser Sätze viel Wahres liegt, und wenn wir seine Rathschläge besonders für englischen Geburtshelfern, die sich so sehr durch Nichtachtung des kindlichen Lebens auszeichnen, sehr heilsame anerkennen, so können wir doch sehr Vielem, womit Verf. seine Ansicht begründet, nicht zustimmen. Zunächst ist es völlig unlogisch, die Vernichtung des Fötus durch die Perforation, so wie die Todesfälle der durch letztere entbundenen Frauen der Operation allein zuschreiben zu wollen. Was über den Gebrauch der Zange angeführt wird, ist zum Theil völlig verwerf-

lich; so der Rath, sie bei sehr hohem Stande des Kopfes im zu engen Beckeneingange anzulegen; ferner der, mit dem Instrumente den Kopf zu comprimiren, um ihm eine Form zu geben, in der er durchs Becken gehen kann. Wir glauben, daß, so gebraucht, die Zange aufhört, die „unschädliche Kopfzange" zu sein; sie soll eben kein Kephalothryptor werden. So wenig wie die Zange die Perforation verdrängen kann, können dieses die Wendung und die häufigere Einleitung der Frühgeburt thun. Viele Fälle von Beckenenge werden erst zur Zeit der Geburt zur Behandlung kommen, wo also von letzterer Operation gar keine Rede ist. Es ist freilich zu wünschen, daß dies anders werde; aber bis dahin wird noch eine lange Zeit vergehen, und der wahre Segen der künstlichen Frühgeburt sich erst dann entfalten, wenn alle Aerzte geburtshülflich besser gebildet sind, als es jetzt der Fall ist, und besonders wenn die Thätigkeit der Hebammen auf einfache Wartedienste beschränkt ist, das Publicum sein Vertrauen von diesen Frauen ab- und den Aerzten mehr zugewendet hat. Ehe es so weit gekommen ist, werden die Geburtshelfer immer noch genug Fälle von Beckenenge und von vernachlässigten abnormen Lagen und Stellungen der Frucht entreffen, in denen die Zerstörung auch eines lebenden Kindes das beste Mittel zur Entbindung der Mutter ist. — Die geschichtlichen Bemerkungen, welche der Verf. über die künstliche Frühgeburt (S. 44—45) gibt, enthalten eine Masse Irrthümer. Behaupten, daß die Operation in ihrer Wichtigkeit außerhalb Englands nicht gewürdigt ist, daß sie sich noch in der Kindheit ihrer Entwicklung befindet, kann nur der, welcher deutsche Leistungen nicht kennt.

Wir reihen an diesen Vortrag sogleich das Refe-

rat über einen, denselben Gegenstand betreffenden (es ist der 19.), welchen Ph. H. Harper hielt: „Ueber den häufigeren Gebrauch der Zange, als ein Mittel, die Sterblichkeit sowohl der Mütter als der Kinder zu verringern.“ Auch Verfs Ansichten gehen zu sehr ins Extreme, und er läßt sich durch seine Vorliebe für die Zange zu entschieden verwerflichen Rathschlägen verführen. Für solche müssen wir unter manchen anderen den halten, bei vorliegendem Gesichte frühzeitig zu operiren; den, bei Wehenschwäche, bei Krampfwehen sogleich zum Instrumente zu greifen, ehe man diätetische und pharmaceutische Mittel versucht hat. Im Ganzen aber vertheidigt Verf. seine Sätze mit großem Geschick. Er zeigt, daß die der Zange zugeschriebenen nachtheiligen Wirkungen für Mutter und Kind dem mit derselben getriebenen Mißbrauche zuzuschreiben sind; daß wenn der Tod der Mutter nach einer Zangenoperation erfolgt, dies daher rührt, daß man sie erst vorgenommen hat, als jene durch vorausgegangene erschöpfende Geburtsdauer dem Tode nahe gebracht war. Aus Berichten von Gebäranstalten, in denen man relativ häufig zur Zange greift, weist er nach: daß bei schweren natürlich verlaufenden Geburten 1 unter 22 Müttern und 1 unter 5 Kindern zu Grunde gehen, während da, wo die Zange gebraucht wurde, nur 1 unter 56 Müttern und 1 unter 84 Kindern starben, daß die Mortalität der Mutter nach der Craniotomie aber 1:10 ist, daß also die Sterblichkeit der Mutter nach dem Zangengebrauche geringer als nach der Perforation und selbst nach schweren spontan verlaufenden Geburten ist. Wir setzen die Resultate von Verfs statistischen Untersuchungen hieher, da sie beredter als Worte sprechen:

	Häufigk. d. Operat.	kindl. Mort.
Collins	1 : 694	1 : 26
Hardy	1 : 355	1 : 20
Johnston	1 : 60	1 : 35
Verf. (21jähr. Praxis)	1 : 26	1 : 47

	mütterl. Mort.	Geburtsdauer
Collins	1 : 329	38 St.
Hardy	1 : 334	35½ "
Johnston	1 : 502	29½ "
Verf. (21 jähr. Praxis)	1 : 1490	16 "

Dies ist schlagend und wird gewiß bei den englischen Geburtshelfern einen heilsamen Einfluß zu Gunsten der Zange ausüben. Für uns ist aber dies Alles nicht neu und sind diese Lehren nicht nöthig; höchstens möchten sie die an manchen Stellen noch vorhandene zu große Scheu vor operativen Eingriffen beseitigen, was allerdings sehr wünschenswerth wäre.

3. Zwillingsgeburt; eine Frucht abgestorben und atrophirt, die andere anencephalisch; von A. Meadows. — 4. Fall von Croup, von R. Uv. West. — 5. Beschreibung eines Instruments zur Untersuchung von, für Ovariencysten gehaltenen Tumoren; von Graily Hewitt. Das Verfahren besteht in Punction der Cyste und nachheriger Sondirung ihrer Höhle, um über die Beschaffenheit ihrer Wand und ihres Inhalts sich Aufschluß zu verschaffen. Wir halten das Verfahren für gefährlich, für wenig nützlich und deshalb für entschieden verwerflich. — 6. Ueber eine merkwürdige intrauterine Verletzung am Kopfe eines Neugeborenen; von W. O. Priestley. Das sonst wohlgebildete, gesunde, leicht geborene Kind zeigte einen scharf begrenzten runden Substanzverlust von dem Durchmesser eines Schillings gerade über der kleinen Fon-

tanelle; das Perikranium war an der Stelle der Verletzung erhalten und die Vernarbung bei der Geburt schon in ihrem Beginne. Eine Ursache nicht aufzufinden (unerklärlich!) — 7. Ueber die Transfusion, ihre Geschichte und ihre Ausführung bei profusen Blutungen; von Ch. Waller. Der Vortrag enthält nichts, was nicht durch die von demselben Gegenstande handelnde Schrift von Eduard Martin (Berlin, 1859) bekannt wäre; höchstens wäre der vom Verf. gebrauchte und abgebildete Apparat zu nennen, dessen Martin nicht erwähnt, der aber nur eine Modification des Blundell'schen ist. — 8. Ein Krankheitsbericht von Geo. Gibb schildert den tödtlichen Einfluß, welchen Kummer und Gram auf Schwangere und Gebärende auszuüben vermögen. — 9. Exomphalos, den schwangeren Uterus enthaltend; von Gust. Murray. Die Gebärmutter war durch den erweiterten Nabelring getreten, ohne daß die Bauchdecken sonst verletzt oder dilatirt gewesen wären; die Reposition im 8. Schwangerschaftsmonate gelang, die Frau trug ihr Kind bis zur gewöhnlichen Zeit. Derartige Fälle sind im Gegensatz zu der relativ häufigen Eventration selten, und wir erwähnen deshalb, daß ein dem obigen fast gleicher Fall jüngst von Léotaud (Gaz. des Hôpit. 105. 1859) mitgetheilt ist. In beiden Fällen war der Uterus zu reponiren, trat die Geburt rechtzeitig ein und verlief spontan; in beiden befand sich die Frucht in Beckenendlage. — 10. Fall von Ovariotomie, von R. Druitt. — 11. Bericht über 14 Fälle von Placenta praevia, von Rob. Barnes. Die Mittheilung dieser Fälle soll zur Ergänzung und Bekräftigung der früher vom Verf. in den »Lettsomian Lectures« niedergelegten Erfahrungen und Ansichten über jene Schwangerschafts- und Geburtscomplication dienen; wir fin-

den deshalb nichts Neues in den dem Berichte angefügten Bemerkungen und verweisen den Leser bezüglich der vom Verf. gehegten Anschauungen über die pathologische Physiologie des vorliegenden Mutterkuchens auf jene oben citirten »Lectures«. Von den 14 Frauen, deren Geburtsgeschichten in vorliegender Mittheilung erzählt werden, waren 13 Multiparae und nur 1 Primipara; 8 wurden durch die Wendung auf den Fuß entbunden, die übrigen gebaren natürlich, nachdem in einigen Fällen kleinere Eingriffe (wie Blasensprengen, Ablösung eines Theiles der Placenta vom untern Gebärmuttersegment) Statt gefunden hatten. 7 Kinder wurden todt, 7 lebend geboren; 2 Mütter starben in Folge der Geburt, 1 durch Verblutung, 1 am Puerperalfieber.

Es folgen nun eine Reihe von Mittheilungen über interessante, von verschiedenen Mitgliedern der Gesellschaft beobachtete Ereignisse: 12. Fall von Extrauterinschwangerschaft von Ch. Waller. 13. Tubenschwangerschaft, beobachtet von Geo. Harley. 14. Beschreibung eines Anencephalus von R. U. West; Verf. macht auf die häufig beobachtete Erscheinung aufmerksam, daß übermäßige Ansammlung von Fruchtwasser und sehr große Placenta mit mangelhafter Entwicklung des Fötus coincidiren. 15. Broadbeet erzählt die Geschichte einer Frau, welche in 6 auf einander folgenden Schwangerschaften unter dem Auftreten von Albuminurie und Convulsionen abortirte. 16. Franc. Elkington berichtet über eine Anzahl von ihm beobachteter und exstirpirter Uteruspolypen; 17. Tanner über den plötzlichen Todesfall eines Säuglings in Folge ererbter Syphilis; 18. Thom. Ballard über eine geheilte Darmivagination bei einem 20 Monate alten Kinde.

— Den 19. Vortrag (von Harper) haben wir schon oben besprochen. —

Ein Vortrag von R. Uv. West (der 20.) bespricht einen für die Praxis äußerst wichtigen Gegenstand. Verf. verlor eine Wöchnerin durch Peritonitis, in Folge dessen zeigte sich unter seinen Patienten eine Reihe von Puerperalerkrankungen, welche nach unserer Meinung sehr für die contagiöse Natur des sogenannten Puerperalfiebers sprechen, und den Geburtshelfer zur größten Vorsicht auffordern, daß er nicht die Krankheit von einer Frau auf die andere verschleppe. Die Behandlung der Erkrankungen, wie sie Verf. übte, war eine sehr erfolgreiche, doch läßt er uns über die Natur derselben ziemlich ganz im Unklaren, und wir können aus seinen Mittheilungen nur entnehmen, daß er hauptsächlich Fomentationen, Opiate und Terpenthin in Gebrauch zog. — In derselben Sitzung berichtete 21. Draper Mackinder über einen plötzlichen Todesfall im Wochenbette in Folge von Verschließung der Lungenarterie, sowie über einen zweiten ähnlichen Fall, der aber nicht durch die Obduction verificirt werden konnte; W. O. Priestley (22.) über eine mit Uterusfibroid complicirte Geburt; sie wurde durch die Zange beendet und die Geschwulst 14 Tage später durch Écrasement entfernt. Ch. Clay (23.) über eine Beobachtung, deren Besonderheit darin zu finden, daß eine Ovariencyste sich während der Schwangerschaft entwickelte, und daß Ruptur jener in die Blase am 10. Tage nach der Geburt mit Ausgang in Genesung eintrat. Verf. erwähnt bei dieser Gelegenheit, daß, obgleich er seit 1842 fast 2000 Fälle von Ovariencysten untersucht und diagnosticirt, 93 solcher Geschwülste exstirpirt habe (!), er doch in dieser gan-

zen Zeit nur zwei Male die Complication von Schwangerschaft mit jenem Leiden beobachtet habe. — Rigby las (24.) über das Cephalämatom der Neugeborenen und hob besonders die glücklichen Erfolge eines einfachen Nichtsthuns bei dieser Affection hervor. Ueber einen ähnlichen Gegenstand sprach in einer späteren Sitzung W. O. Priestley; in seinem Vortrage (dem 38.) machte er auf die Ulceration und Gangrän der weichen Schädeldecken Neugeborener aufmerksam, welche er als eine Folge schwerer Geburt, als eine Form von Druckbrand ansah und somit auf gleiche Linie mit derselben Affection der mütterlichen Geburtswege stellte.

In der Sitzung vom 5. October trug 25. Trouncer die Geschichte einer wegen Beckenenge durch künstliche Frühgeburt entbundenen Frau vor; Sedgwick demonstrirte (26.) einen mißbildeten Fötus, welchem der größte Theil der Bauchdecken fehlte; Hall Davis berichtete (27.) über einen Fall von Ovarienschwangerschaft, den wir nach Verfs Beschreibung als einen solchen indeß nicht zu erkennen vermögen; so wie (28.) über einen von ihm exstirpirten Gebärmutterpolypen. Der bedeutendste Vortrag in dieser Sitzung aber, wohl der am meisten wissenschaftlich gehaltene des ganzen Bandes, ist der von Grailly Hewitt über die Natur und Entstehung der Blasenmole (der 29.). Die Untersuchung eines in relativ sehr früher Zeit ausgestoßenen Eies, an welchem die genannte Veränderung sich zeigte, gab Verf. Gelegenheit, seine desfallsigen Forschungen weiter auszudehnen, deren Resultat im Allgemeinen mit dem Gierse's (Verhdl. d. Gesellsch. f. Geburtsh. zu Berlin II. 1847. S. 126) übereinstimmt und die von Mettenheimer (Müller's

Archiv 1850) und Paget (Lectures on surgical pathology, I. p. 64) ausgesprochene Behauptung, daß die Blasen aus den die Chorionzotten bedeckenden Zellen hervorgehen, widerlegt. Vielmehr sind sowohl nach Gierse als nach Verf. die die Mole zusammensetzenden Blasen nichts als die vergrößerten Chorionzotten, zum größten Theile von den Epithelzellen der letzteren noch überzogen. Wie aber diese Erweiterung der Zotten zu mit Serum gefüllten Blasen zu Stande kommt, gibt Verf. nicht an, obgleich er Gierse's Meinung, sie sei die Folge einer Hypertrophie der Zotten mit consecutivem Oedem derselben, bekämpft; uns scheint die Gierse'sche Deutung deshalb noch immer die richtigste. Sehr richtig ist Verfs Bemerkung, daß die Veränderung der Chorionzotten sehr früh Statt finden müsse, ehe nämlich die fötalen Gefäße in sie hineingewachsen sind, daß also eine nach einer rechtzeitigen Geburt im Uterus zum Theil zurückbleibende Placenta nicht zur Entstehung der Blasenmole Anlaß geben könne. Ob aber, wie Verf. will, der Tod des Embryo immer das Primäre, die Degeneration der Zotten eine secundäre Erscheinung sei, wird schwer zu entscheiden sein. Möglich, daß Verf. Recht hat; leugnen kann man aber auch die Möglichkeit nicht, daß die Degeneration primär, vielleicht in Folge abnormer Ernährung der Zotten von Seiten der Uterinschleimhaut, erfolgt. Auf jeden Fall wird mit dem Eintritt der Zottenentartung der Embryo zu Grunde gehen müssen, und da jene in sehr früher Schwangerschaftszeit beginnt, so wird man wohl nur in den seltensten Fällen der Ausstoßung von Blasenmolen die Spuren der Frucht in letzteren auffinden. — Die Blasenmole ist oft mit wirklichen Hydatiden (Acephalocysten, Echinococcen) verwechselt, auf der andern Seite das Vorkommen der letzteren

in der Gebärmutter und ihr Austritt per vaginam ganz geleugnet worden. Verf. gibt die Möglichkeit dieses Ereignisses mit Recht zu, erklärt aber, daß in dergleichen, gewiß sehr seltenen, Fällen die Acephalocysten sich in der Substanz der Gebärmutterwand entwickelt und von dort sich in die Uterushöhle und so nach außen entleert haben. Die Unterscheidung der Echinococcusblasen von denen einer Hydatidenmole kann man oft schwer mit bloßem Auge, immer aber mit bewaffnetem machen.

Wir müssen, um uns nicht zu weit auszudehnen, uns begnügen, von den in den folgenden Sitzungen gemachten größeren und kleineren Mittheilungen nur die wichtigsten mit einigen Bemerkungen zu versehen, während wir von den übrigen nur die Titel anführen wollen:

30. Bericht über eine Perforation mit folgender Wendung von F. W. Mackenzie. Verf. sieht in dem von ihm eingeschlagenen Verfahren — nach der Perforation, wenn der Kopf noch auf oder in dem Beckeneingange steht und schwer zu extrahiren ist, die Wendung zu machen, um am Fuße das Kind zu entwickeln — etwas Neues; von Kilian ist es indeß schon vor langer Zeit empfohlen und in jedem unserer Lehrbücher der Geburtshülfe sind die Indication für dasselbe auseinandergesetzt. — 31. Beschreibung einer neuen Methode der Operation der Blasenscheidenfistel, von Rob. Battey. Für eine detaillirtere Auseinandersetzung dieser neuen Operationsweise ist hier nicht der Ort; genüge es, zu erwähnen, daß sie sich in ihren wesentlichen Theilen nicht von der von Sims, Bozeman und Simpson empfohlenen unterscheidet, und daß ihr Vorzug in der genauen Vereinigung der Fistelränder und in sicherer Hebung der Spannung der umgebenden Gewebspartien besteht. —

Im 32. und 33. Vortrage referiren Rob. Dunn und H. W. Bailey über ihre in einer langjährigen und ausgedehnten Praxis gemachten geburtshülflichen Erfahrungen (Ersterer über 4049, Letzterer über 6476 Geburten). — 34. Aus der Mittheilung einer durch die Zange beendeten Geburt von Ch. Waller ist die excessive Größe des Kindes deshalb hervorzuheben, weil die Beobachtung eine sichere, die angegebenen Maaße des Kindes vom Verf. selbst erhoben sind. Es wog das lebende Kind gleich nach der Geburt 15 Pfd 15 Unzen, die Circumferenz des Kopfes zwischen dem untern Theile des Stirnbeins und dem Hinterhaupt betrug (nachdem die Kopfgeschwulst verschwunden) $16\frac{1}{4}$ Zoll, eine von der Glabella nach der Protuber. occip. gezogene Linie maß $9\frac{1}{4}$ Zoll, eben so viel eine von einem Ohre zum anderen gezogene. Aehnliche Fälle werden in großer Anzahl erzählt, aber es fehlt fast allen der Nachweis einer genauen Beobachtung. — Die im 35. Vortrage von Rob. Barnes erörterte Frage, welche Gefahr für das Leben der Mutter eine erste, und welche eine wiederholte Schwangerschaft mit sich bringt, hat eine gewisse praktische Wichtigkeit, in so fern als Lebensversicherungsgesellschaften für Schwangere einen Aufschlag der Prämie verlangen. Nach den Berichten der Dubliner Gebäranstalt ist das Sterblichkeitsverhältniß der Erstgebärenden 1 : 63, das der Mehrgebärenden 1 : 136; und wenn man die Todesfälle durch Puerperalfieber (welches besonders Erstgebärende befällt) abzieht, für die ersteren 1 : 100, für die letzteren 1 : 200. Verf. glaubt, daß im Allgemeinen die Gefahr, welche eine erste Schwangerschaft mit sich bringt, größer als die einer 2., 3. oder 4. ist; daß Frauen, die ein oder zwei Male glücklich geboren haben, bei den folgen-

den Geburten die geringste Gefahr laufen, daß letztere aber nach der 5. Schwangerschaft sehr rasch wieder steigt. Da die in einem Gebärhause gemachten Erfahrungen in Bezug auf die vorliegende Frage indeß nicht maßgebend sein können, so ersucht Verf. die Aerzte, in ihrer Privatpraxis die zur Lösung jener nöthigen Data sammeln zu wollen. — 36. Behandlung frühzeitigen Abganges des Eies von Ancell Ball; es wird zur Extraction des Eies eine Zange empfohlen. — 37. Erzählung eines Falles von Retroflexio uteri gravidi, während der Geburt bestehend und eine schwere Complication derselben bildend; von Henry Oldham. Ein äußerst seltner und interessanter Fall. Wir erkennen in der Beschreibung und Abbildung eine vollkommene Retroflexion des Uterus, den den Kopf der Frucht enthaltenden Grund im kleinen Becken, den Cervix nach vorn über die Schamfuge gedrängt, oberhalb desselben das Beckenende des Kindes. Wir haben also nicht eine bloße Ausbuchtung der hinteren Wand des untern Gebärmuttersegments vor uns, wie sie v. Scanzoni als partielle Retroversion beschreibt, auch nicht eine Steigerung einer solchen; unerklärlich aber ist es uns, wie die Schwangerschaft so regelmäßig bis zu ihrem rechtzeitigen Ende verlaufen konnte. Die Beobachtung bestätigt die ähnlichen Merriman's und widerlegt die Zweifel späterer Autoren. — 39. Ueber Exstirpation fibröser Gebärmuttergeschwülste nach einer Methode, auf welche Verf. gekommen zu sein erklärt, ohne gewußt zu haben, daß schon Andere das Gleiche vorgeschlagen haben. Das Verfahren besteht darin, daß man an dem tiefsten Theile der im Uterus enthaltenen Geschwulst ein Stück ausschneidet, das umgebende Gewebe der letzteren mit den Fingern so weit als möglich zerreißt, und dadurch

eine Nekrose und allmähliche Abstoßung der Fremdbildung herbeizuführen bezweckt. Ein glücklich auf diese Art operirter Fall wird mitgetheilt. Wir bemerken, daß ein sehr ähnlicher in der Gaz. méd. de Strasburg 7. 1857 von Jänger erzählt ist.— 40. Bericht über einen äußerst heftigen und gewiß in dieser Heftigkeit seltenen Fall von Erbrechen der Schwangern, von Tyl. Smith. 41. Mittheilung einer Beobachtung, daß Hysterie völlig eine natürliche Geburt vortäuschte, von Rich. Hodges.

Dies ist der Inhalt des vorliegenden 1. Bandes der Verhandlungen. Hoffen wir, daß die folgenden nicht bloß diesem sich gleich zeigen, sondern ihn noch übertreffen werden. Mit diesem Wunsche verbinden wir den, daß die Gesellschaft künftighin auch die über die einzelnen Vorträge in ihrem Schoße gepflogenen Discussionen veröffentlichen möge, damit der Leser ersehen kann, ob die Majorität der Mitglieder mit den in verschiedenen Vorträgen ausgesprochenen, oft sehr eigenthümlichen Ansichten Einzelner einverstanden ist, oder nicht.

Otto Spiegelberg.

Der Schreibunterricht, ein Versuch die Methode dieses Unterrichtsgegenstandes auf Psychologie zu basiren. Schweidnitz, in Commission bei Weigmann 1860. 98 S. in Octav.

Es ist sehr erfreulich, die psychologische Untersuchung den Methoden des Elementarunterrichtes sich zuwenden zu sehen, und zwar um so erfreulicher, je mehr sie dabei bis auf die speciellsten Einzelheiten des Gegenstandes eingeht, denn nur durch die genaueste Zergliederung der psychischen Thätigkeiten, welche in bestimmter Ordnung und Combination zur Auffassung der Lehrobjecte, zur Aneignung der erforderlichen Fertigkeiten und zur allmählichen Entwickelung der Ein-

ſicht, die den Unterricht bilden will, nöthig ſind, kann die Didaktik vor falſchen Methoden geſchützt und auf einen feſten Grund geſtellt werden. Es erſcheint dies für die gegenwärtige Zeit als vorzüglich wichtig, weil das praktiſche Leben fortwährend ſteigende Anſprüche an die Leiſtungen der Schule macht und machen muß, denen — im höheren Unterrichte noch mehr als im niederen — ſich nur durch beſonnene verbeſſerte Lehrmethoden genügen läßt, durch Methoden, welche zugleich auf möglichſt große Zeiterſparniß, auf eine weiſe Oekonomie in der Anſtrengung von Lehrer und Schüler und auf die vielſeitigſte Benutzung jedes Unterrichtszweiges für die pädagogiſchen Zwecke hinarbeiten. Bleiben die Methoden unverbeſſert durch pſychologiſche Einſicht, ſo wird namentlich dem höheren Unterrichte, wenn er Tüchtiges leiſten will, nichts übrig bleiben, als auf einige, wenn auch noch ſo ſchwer entbehrliche Lehrgegenſtände ganz zu verzichten, damit nicht die Menge und Vielförmigkeit des Dargebotenen die geiſtige Elaſticität des Schülers vor der Zeit erlahme und die Unſicherheit und Halbheit auf allen Gebieten unvermeidlich mache.

Verdient die obengenannte Abhandlung aus dem bezeichneten Geſichtspunkte unſeren warmen Dank, ſo gebührt ihr dieſer um ſo mehr als ſie in vollem Maße auch das Lob der Sorgfalt und Gründlichkeit in Anſpruch nehmen darf.

Die pſychologiſche Einleitung ſetzt einige Grund- und Hauptlehren der Herbartſchen Pſychologie in einfacher und leicht verſtändlicher Weiſe auseinander, obwohl nicht Alles was ſie bietet zum Verſtändniß der Begründung unbedingt nothwendig erſcheint, die der Vf. im Folgenden für die Methode des Schreibunterrichtes gibt. Auf Einwendungen, die von mehreren Seiten her gegen die Grundvorausſetzungen erhoben worden ſind, von welchen Herbart's mathematiſche Behandlung ausgeht, iſt

er nicht eingegangen, und wir dürfen dies in seinem Sinne wohl damit entschuldigen, daß eine gewisse Ausführlichkeit in diesem Punkte den Hauptzweck der Schrift leicht zu sehr beeinträchtigt haben würde. — Die psychischen Vorgänge bei der Auffassung und Nachbildung von Formen analysirt der Vf., zum Hauptgegenstande übergehend, in treffender Weise. Die insbesondere zum Schreiben erforderlichen Thätigkeiten treten in folgender Ordnung auf: an die Vorstellung des Gegenstandes knüpft sich die des Wortes als hörbarer Lautcombination und an diese die Vorstellung des sichtbaren Wortbildes; das letztere wird in die einzelnen Buchstaben und diese wieder in ihre Theile zerlegt, nämlich (p.94): die gerade Linie im Neigungswinkel der Schrift, die horizontale Linie, der links offene und der rechts offene Bogen, deren Sehnen im Neigungswinkel der Schrift liegen, der oben offene und der unten offene Bogen mit horizontaler Sehne. Ehe nun der Versuch beginnt, die vorgestellten elementaren Gestalten mit der Hand nachzubilden, zeichnet die Bewegung des Blickes die zu schaffende Gestalt auf das Papier, indem das Auge eine ganz ähnliche Thätigkeit vollzieht wie diejenige war, durch welche es uns die betreffende Gestalt ursprünglich auffassen und kennen lehrte, die Hand aber sucht jener Bewegung des Blickes so weit als thunlich mit dem Griffel zu folgen, wobei uns zugleich gewisse Muskelgefühle entstehen, die sich allmählich mit dem Gesichtsbilde der Gestalt fest associiren. Jetzt erfolgt die sinnliche Wahrnehmung der gezeichneten Gestalt, welche letztere an der ihr vorausgegangenen Vorstellung derselben gemessen wird, so daß diese Vorstellung für die Gestalt auf dem Papiere zur Controle und zum Correctiv dient; den Beschluß des ganzen Vorganges macht das Lesen der selbst geschriebenen Buchstaben und ihre Combination zu Wörtern (§ 29—36).

Aus dieser Analyse ergibt sich nun, daß die größte mögliche Klarheit und Deutlichkeit sowohl der Elementartheile als auch ihrer Combinationen zu Buchstaben Grundbedingung der richtigen Darstellung ist (§ 48). Dazu gehört aber, daß die sämmtlichen Einzelheiten, die einem jeden Zuge eigenthüm-

lich sind, sein Anfangspunkt, seine Richtung, seine Grenze, alle seine Verhältnisse zu den ihm benachbarten Zügen, vollkommen und sicher dem Schüler bekannt und eingeprägt seien. Die wesentlichsten Hülfsmittel, durch die er hierzu befähigt und hierbei unterstützt werden kann, bestehen in einem hinreichend gebildeten Augenmaß (über dessen Entwicklung § 47) und in einem geeigneten Liniensystem, durch das die Hauptrichtungen und die wesentlichsten Größenverhältnisse der Buchstaben und ihrer Theile für die Anschauung genügend im Voraus bezeichnet sind. — Wir haben im Vorstehenden den Gedankengang des Vfs in der Hauptsache wiederzugeben versucht, können aber dabei die Bemerkung nicht unterdrücken, daß uns die Form der Darstellung im Ganzen nicht glücklich gewählt scheint, denn Zusammengehöriges ist oft durch allzu große Zwischenräume getrennt und insbesondere dürfte der Ort schwer zu rechtfertigen sein, an welchem von dem sittlichen, ästhetischen, intellectuellen und praktischen Werthe des Schreibunterrichtes die Rede ist, wenn auch in diesen Auseinandersetzungen selbst Vieles Anerkennung und Lob verdient. Ueberhaupt würde die Schrift wohl zugänglicher für einen größeren Leserkreis und dadurch fruchtbarer geworden sein, wenn sie einen rein analytischen Gang der Untersuchung eingehalten hätte, so daß die ganz abstracte und synthetische Einleitung vielmehr als Anhang beigegeben und aus ihr etwa nur dasjenige davon in die Untersuchung selbst aufgenommen worden wäre, worauf diese mit Nothwendigkeit hingeführt haben würde, namentlich § 1—7, 22—24, 27, 28. Eine rein analytische Untersuchung über die Aufgabe des Schreibunterrichtes würde überdies leicht zu dem Resultate geführt haben, daß der größte Theil der Voraussetzungen, welche Herbart seinen Rechnungen unterlegt, in keinem nothwendigen Zusammenhange mit den großen Fortschritten steht, die er auf dem Gebiete der Psychologie theils selbst gemacht, theils angebahnt hat. — Alles was der Verf. über den Schreibunterricht sagt, über die Thätigkeit des Lehrers, das Schnellschreiben, die Technik, ist eingehend und gründlich überlegt; auch an treffenden Erörterungen über allgemeinere Fragen der Psychologie u. Pädagogik fehlt es nicht. Wir verweisen in dieser Rücksicht hauptsächlich auf § 22—28 u. § 49. Bei der Anzeige dieser Schrift, an welcher so Vieles zu loben ist, und der wir darum eine recht weite Verbreitung und aufmerksame Leser wünschen, scheint es nicht geeignet, auf eine nähere Besprechung von Differenzen einzugehen, in denen sich der Ref. mit dem Vf. als strengem Herbartianer befindet, zumal da eine solche Erörterung einen unverhältnißmäßigen Raum in Anspruch nehmen würde.

Marburg. Th. Waitz.

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

5. Stück.

Den 30. Januar 1861.

Zoologisch-anthropologische Untersuchungen von Rudolph Wagner. I. Die Forschungen über Hirn- und Schaedelbildung des Menschen in ihrer Anwendung auf einige Probleme der allgemeinen Natur- und Geschichtswissenschaft. Göttingen. Verlag der Dieterichschen Buchhandlung 1861. IV u. 52 S. in Quart.

Diese, in der öffentlichen Jahressitzung der hiesigen Königl. Gesellschaft der Wissenschaften am 24. Nov. 1860 vorgelesene Abhandlung sollte den Anfang einer Reihe von „zoologisch-anthropologischen Untersuchungen“ bilden, welche ich seit längerer Zeit begonnen und mit häufiger Unterbrechung in der Stille fortgesetzt habe. Dieselben sollten parallel den „Vorstudien zu einer wissenschaftlichen Morphologie und Physiologie des menschlichen Gehirns“, von welchen so eben die erste Abhandlung ausgegeben ist, so wie den „kritischen und experimentellen Untersuchungen über die Functionen des Gehirns“ gehen, welche ich seit mehreren Jahren der K. Societät vorlegte und welche auszugsweise in den „Nach-

richten“ publicirt worden sind. Diese drei Serien von Arbeiten schließen sich an die früheren „neurologischen Untersuchungen“ des Verf. an.

Wie in jenen eben genannten Arbeiten die Aufgabe gestellt war, die somatischen Elemente des Gehirns nach ihrer Beziehung zu psychologischen Processen zu verfolgen, so ist in obiger Abhandlung das Ziel gesteckt: Gehirn und Schädel des Menschen nach deren Beziehung zur Naturgeschichte der Erde und ihrer Organismen und zur ältesten Geschichte der Menschheit, für welche alle geschriebenen Documente und selbst Traditionen fehlen, zu betrachten. Die Schädel-Eintheilung von Retzius in ihrem Werthe für die Ethnologie wird zunächst einer allgemeinen Kritik unterworfen und gezeigt, daß sie einer vorsichtigen Benutzung und gewisser Limitationen bedarf, um nicht zu Irrthümern zu führen.

In dem zweiten Abschnitte wird der menschliche Schädelbau, werden namentlich die künstlichen Schädeldeformitäten in ihrem Zusammenhange mit einer „historischen Anthropologie“ betrachtet, einer neu zu gründenden Disciplin, welche die Paläontologie mit der Weltgeschichte verknüpft.

Der dritte Abschnitt beschäftigt sich mit der Darwin'schen Theorie der Entstehung der Species und deren Consequenz, daß Menschen und Affe einen gemeinschaftlichen Stammvater haben müssen. Es werden dagegen die innerhalb gewisser Grenzen so beharrlichen Verhältnisse der menschlichen Schädel- und Gehirnbildung geltend gemacht.

Die weiteren Untersuchungen, welche die folgenden Abhandlungen dieser Serie füllen sollten, würden speciellere Ausführungen der hier gegebenen allgemeinen Anschauungen und Andeutungen sein.

Zunächst sollte die Blumenbach'sche, seitdem mehrfach bereicherte Schädelsammlung den Stoff geben.

Eine Revision und Erläuterung der Decades craniorum mit ihren für die jetzige Zeit nicht mehr genügenden Abbildungen und Beschreibungen, ist ein allseitig erkanntes Desiderat. Die jetzige exactere Craniologie verlangt auch Messungen und Wägungen.

Ebenso sollte in einer der folgenden Abhandlungen die, wie mir scheint, mit Unrecht neuerdings angegriffene, auf die Physiologie der Zeugung gegründete Speciestheorie einer erneuten Prüfung unterworfen werden. Die zahlreichen Erfahrungen, welche man in den letzten Decennien bei der Inzucht und Kreuzung der Hausthiere und in der Erzeugung neuer Culturrassen gemacht hat, verdienen eine neue Verwerthung für die gesammte Species- und Rassenlehre. Es können in einer solchen Arbeit wenigstens neue Gesichtspunkte aufgestellt werden, worauf sich neue Versuchsreihen und statistische Uebersichten gründen lassen, welche für die Geschichte der Thierwelt, im Zusammenhange mit paläontologischen Beobachtungen, und für die Frage nach dem Ursprung der Menschenrassen, neue Grundlagen bilden können.

Es ist der Wunsch des Verfs, hieran die Publication eines ethnologisch-anthropologischen Atlasses zu knüpfen, wenn dies anders die Ungunst der Zeiten erlaubt — ein großes Desiderat in der Litteratur, welches in den jetzt so fortgeschrittenen technischen Hülfsmitteln der Galvanoplastik und Photographie eine früher nicht gealnte Förderung findet. Nur eine reiche und vielseitige Unterstützung macht ein solches Unternehmen möglich; der Verf. hofft dabei auf seine in- und ausländischen Verbindungen, die er hiezu wieder neu angeknüpft hat. Mit besondrer Freude zeige ich an, daß ein altberühmtes Ehrenmitglied unsrer K. Gesellschaft, Sr Durchlaucht der Prinz Maximilian von Neuwied, sich bereit er-

klärt hat, seine Sammlung noch unpublicirter Abbildungen amerikanischer Völkerschaften zur Disposition zu stellen. R. Wagner.

Handbuch der Lehre von den Knochenbrüchen. Von Dr. E. Gurlt, Privatdocenten der Chirurgie an der Königlichen Universität zu Berlin. Erster oder allgemeiner Theil. Erste Lieferung. Frankfurt a. M. Verlag von Meidinger Sohn u. Comp. 1860. VI u. 256 S.

Der Verf. der vorliegenden Schrift, die sich auf ein nicht unbeträchtliches eigenes Beobachtungs-Material und eine umfangreiche Litteratur-Kenntniß stützt, hat, wie er dies auch für die folgenden Theile seines Werkes zu thun denkt, diese erste Lieferung mit einer Reihe sehr schöner, in den Text eingedruckter, höchst instructiver Holzschnitte versehen, wozu ihm aus mehreren Museen die Originale zur Disposition standen und welche die praktische Brauchbarkeit des Buchs für uns Aerzte erhöhen müssen.

Statistik der Knochenbrüche. Hier haben wir zwei Reihen vor uns, die eine nur die in den Hospitälern behandelten Fälle, die andre alle Fälle umfassend, sowohl die klinisch als die ambulatorisch behandelten Fälle. In den Hospital-Statistiken, wo die von Malgaigne, Wallace, Norris, Lente, Matinjowsky und Middeldorpf aufgeführt sind, überwiegt die Zahl der Fracturen an den Unter-Extremitäten bei weitem die der oberen, umgekehrt bei den Statistiken der letzteren Ordnung, wo die Fracturen der oberen Extremitäten an Zahl bedeutend prävaliren, aus dem einfachen Grunde, weil die Hospitäler hauptsächlich Fracturen der unteren Ex-

tremitäten aufnehmen, während die meisten Fälle von Knochenbrüchen der Ober-Extremitäten ambulatorisch behandelt zu werden pflegen, woraus sich denn auch sehr einfach ergibt, daß die Statistiken der zweiten Ordnung bei weitem mehr geeignet sind, eine genaue Vorstellung von den wirklichen Frequenz-Verhältnissen der einzelnen Brüche, wie sie unter einer abgeschlossenen Bevölkerung vorkommen, zu verschaffen. Der Verf. legt daher diese im Folgenden überall da, wo von der relativen Frequenz der einzelnen Fracturen die Rede ist, zum Grunde (Listen von Lonsdale, Blasius und Gurlt).

Demnach rangiren sich hinsichtlich der Häufigkeit die Fracturen so: 1. Vorderarm, 2. Unterschenkel, 3. Oberschenkel und Schlüsselbeine, 4. Rippen, 5. Oberarm.— Alle Beobachter stimmen darin überein, wenn gleich unter Angabe verschiedener Proportionen, daß das weibliche Geschlecht hinsichtlich der Häufigkeit der Fracturen hinter dem männlichen bedeutend zurücksteht. Nach Einsicht der Alters-Tabellen findet sich dies für die Total-Summe allerdings bestätigt; doch bedingt das Lebensalter in der Art Modificationen, daß bei beiden Geschlechtern im frühsten Kindesalter kaum ein Unterschied besteht, mit fortschreitendem Lebensalter die Verhältnisse sich für das weibliche Geschlecht günstiger stellen, vom 40. Jahre an die Frequenz beim männlichen Geschlechte zurück geht, und im höchsten Lebensalter sogar gegen die bei dem weiblichen Geschlechte zurücktritt, ein eigenthümliches Verhältniß, welches sich vielleicht daraus erklärt, daß Berlin, wofür des Verf. Alters-Tabelle paßt, im Alter von über 60 Jahren mehr Frauen als Männer aufweis't.

Hinsichtlich des Lebensalters ergibt sich aus der

vom Verf. aufgestellten, von Malgaigne's Resultaten mehrfach abweichenden Tabelle, daß das Lebensalter von 1—10 Jahren fast ebenso viel Fracturen aufzuweisen hat als das von 21—30 J., ein Umstand, welcher in der im Kindesalter so häufigen Rachitis und dadurch bedingten Knochenbrüchigkeit wohl seine wahre Erklärung zu finden scheint; die Jahre von 30—40 stehen denen von 21—30 ziemlich nahe; dann aber sinkt die relative Frequenz in ziemlich sich gleich bleibenden Verhältnissen von 40—50 und 50—60 J., höchst auffallend aber nach Ueberschreitung dieses Lebensalters. — Brüche der Wirbelsäule, des Beckens, der Rippen, des Olecranon, der Kniescheibe, des Schenkelhalses, der Knöchel kommen im Alter bis zu 15 Jahren fast gar nicht vor; dagegen finden sich in diesem Zeitraum einige Fracturen der obern Extremitäten (Condylen des Oberarmknochens, beider Vorderarmknochen, des Schlüsselbeins) oft in mehr als doppelter Frequenz als in andern Altersperioden, und das Uebergewicht der Fracturen an den Ober-Extremitäten über die an den untern überhaupt ist ein so viel größeres als im männlichen Alter, daß dadurch die Gesammt-Summe aller Extremitätenbrüche, im 1. Decennium des Lebens, in dem Rumpfknochenbrüche Seltenheiten sind, um ein Bedeutendes die des 3. Decenniums übersteigt. — Verschieden ist das Verhalten der Oberschenkelfracturen zu denen des Unterschenkels in den verschiedenen Lebensaltern, indem zwischen 1—10 J. die ersteren fünfmal öfter als die letzteren vorkommen, zwischen 21—30 Jahren sich das Verhältniß umkehrt, vom 40. Jahre an, wo schon die Schenkelhalsfracturen sich öfter finden, sich ausgleicht und im höhern Alter wegen der nun häufig werdenden Schenkelhalsbrüche wiederum wie beim Kindesalter sich herausstellt; diese letzteren,

zwischen 21—30 J. $\frac{1}{91}$, zwischen 30—40 J. $\frac{1}{74}$ der Gesammtsumme aller Fracturen betragend, nehmen von 51—60 J. fast $\frac{1}{10}$, von 61—70 J. $\frac{1}{6}$, über 70 J. $\frac{1}{5}$ aller in diesen Altern vorkommenden Fracturen ein. Dagegen findet sich hinsichtlich Ober- und Vorderarm in verschiedenen Altersperioden keine erhebliche Differenz. — Was die Frequenz der Fracturen im Verhältniß zur Population betrifft, so ergeben die Untersuchungen für Berlin, daß zwischen 15—60 J. Weiber am wenigsten Fracturen erleiden, 6mal weniger als das männliche Geschlecht, daß aber nach dem 60. J. überwiegend die meisten Knochenbrüche vorkommen, und zwar nun bedeutend mehr bei Frauen. Endlich wäre noch zu bemerken, daß, abweichend von Malgaigne, der angibt, die rechte Seite sei mehr die von Fracturen betroffene, die Zählungen von Lente, Middeldorpf und Gurlt ein gleiches Verhältniß für beide Körperhälften ergeben haben.

Der Verf. theilt die Knochenbrüche ein in unvollständige und vollständige, zu den ersteren die Einknickung oder Infraction und die Fissur, nicht aber wie Malgaigne, die fracture esquilleuse oder Absplitterung kleiner Knochenfragmente rechnend. Die ersteren, den Chirurgen des Alterthums nicht unbekannt, von Boyer u. A. noch geleugnet, sind zuerst von Thore anatomisch nachgewiesen; doch ist eine Unterscheidung der eigentlichen Infractionen von den traumatischen oder accidentiellen Krümmungen klinisch nicht durchzuführen und ist sehr oft die Differenz nur eine graduelle; merkwürdigerweise kommen die letzteren nicht bloß an den elastischen Knochen der Kinder, sondern, wenn auch höchst selten, an den späteren Knochen Erwachsener ohne eine Spur von gleichzeitiger Einknickung vor. — Im Kindesalter kommen sie vor dem Ab-

schluß des ersten Lebensjahres nicht vor, während bekanntlich in Geburtsfällen Fracturen nichts Seltenes sind; die Majorität der Fälle liegt zwischen 3—10 J.; das Maximum fällt auf das 7. und 8. Jahr, nach dem 14. J. kommt kein Fall mehr vor. Am überwiegend häufigsten finden sie sich am Antibrachium, dann kommen die Schlüsselbeine, seltener die Unterschenkel-, Oberschenkel- und Oberarmknochen. An den Vorderarmknochen scheinen sie meist durch indirecte Gewalt (Fall auf die Hand) zu entstehen; die Reposition oft mit sehr großen Schwierigkeiten verbunden, die Functionsstörungen im Ganzen gering. Hinsichtlich der Therapie, meint der Verf., daß selbst schwierige Repositionen in der Chloroform-Narkose, der er gewiß mit großem Rechte bei allen schmerzhaften Untersuchungen von Knochenbrüchen namentlich bei Kindern das Wort redet, oft gelingen, daß man aber, wenn dies fehlschlüge, ohne Bedenken den Knochen ganz zerbrechen solle, um eine Heilung ohne Deformität zu erzielen, was dann sichrer gelingen werde als bei dem bisherigen Verfahren eine Holzschiene über die Concavität der Knickung zu legen und diese durch öfter umzulegende Bindentouren allmählich fester anzuziehen;— Oberschenkel und Oberarmbein erleiden eher Fractur als Infraction, die selbst an Leichen künstlich zu erzeugen, äußerst schwierig ist; von den ersten sind dem Verf. 3 authentische Fälle, von dem zweiten nur ein Fall von Jurine bekannt. Schlüsselbein-Infractionen hält er nicht für selten, doch sollen detaillirte Beschreibungen sehr spärlich sein und von Sectionen nur eine einzige in R. Frorieps chirurg. Kupfertafeln (T. 478, F. 2) vorkommen. Die Therapie aller dieser Fälle wird nicht anders ausfallen und mit derselben Sorgfalt als bei den wirklichen Fracturen derselben Knochen zu leiten sein.

Im erwachsenen Alter kommen häufiger Einknickungen der Rippen vor, die Mehrzahl betrifft den Oberschenkel in allen seinen Theilen; finden sie sich an andern Knochen, namentlich an den Gliedern mit zwei Röhrenknochen, so pflegen sie meist nur als concomitirende zu bestehen, so daß der eine Knochen fracturirt, der andre nur infractirt ist. Fast nie sind — und dies ist ein durchgreifender Unterschied von den Infractionen des Kindesalters — auch Knickungen im infractirten Knochen zugegen, vielmehr nähern sich die hierher gehörenden Continuitäts-Störungen sehr den Fissuren. Heilung erfolgt, indem ein ossificirendes Plasma sich in die Bruchspalte einlagert und sie vereinigt, von einem äußern Callus, den man bei fast allen vollständigen Fracturen findet, jede Spur vermißt wird. — Von einer durch die Section erwiesenen Infraction der Vorderarmknochen gibt der Verf. einen durch Zeichnung versinnlichten interessanten Fall. — In diagnostischer Beziehung bereiten die Infractionen bei Erwachsenen erhebliche Schwierigkeiten.

Fissur definirt der Verf. als einen die Corticalschicht eines Knochens, manchmal bis auf den Markkanal, durchdringenden Spalt mit dicht und unbeweglich aneinander liegenden Rändern, wobei endlich der Knochentheil keine vollständige Abtrennung erfahren hat. Da die Fracturen und Fissuren der Schädelknochen planmäßig von unserer Schrift ausgeschlossen sind, die Fissuren der platten Knochen, der Rippen und der kurzen Knochen des Rumpfes wie der Extremitäten im weiteren Verlaufe des Buches neben den Fracturen der betreffenden Knochen ihre Erledigung finden, so kommen vorläufig nur die Fissuren der langen Extremitätenknochen zur Betrachtung, von denen der Verf. sofort bemerkt, daß in vielen Fällen nicht einmal eine pathologisch-ana-

tomische Grenze zwischen ihnen und den Längsfracturen zu ziehen sei, daß die am häufigsten beobachteten Fissuren mit vollständigen Fracturen in Verbindung und von diesen abhängig sich finden, in der ausgedehntesten Weise aber die Schußverletzungen zu compliciren pflegen. Von den isolirten Fissuren sind gute Beobachtungen äußerst selten, und ist in der Angabe von Fällen so oft diagnostisch gefehlt worden, indem man traumatische Periostitis und daraus entstandene peripherische Nekrose mit den in der Umgebung einer Exfoliationsstelle vorkommenden randartigen Knochenwällen, Vertiefungen und Spalten für traumatische Knochenfissuren gehalten hat. Vier sichere anatomisch nachgewiesene Fissuren von Diaphysen langer Röhrenknochen werden mitgetheilt, aus denen hervorgeht, daß, wenn nicht eine Wunde den Knochen bloß legt, eine Fissur während des Lebens der Diagnose immer entgehen wird, da selbst die eingestochene Acupuncturnadel selten einen solchen Spalt auffinden wird. Immer durch directe, sehr erhebliche Gewalt entstanden, scheinen sie nur, wenn sie mit Wunden der Weichtheile complicirt sind, gefahrvoll zu sein und heilen, wenn auch erst verhältnißmäßig spät und zuerst durch fibröse Zwischenmasse, doch schließlich durch einen in die Spalte abgelagerten Callus.

Die vollständigen Fracturen handelt der Verf. ab unter den Abschnitten: Absprengung eines kleinen Fragments (fracture esquilleuse, fr. par arrachement), Querbruch (raphanedon, cauledon), Schräg- oder Schiefbruch), Längs-, Kleck- oder Schlitzbruch (fractura longitudinal., asseralis, schidacedon), mehrfacher Bruch, Comminutiv- oder Splitterbruch (fr. comminuta, assularis, alphitedon, fractures par écrasement, fr. avec esquilles), complicirter Knochenbruch, gleichzeitig mehrfa-

cher Bruch an verschiedenen Skelett-Theilen, und Epiphysen-Absprengung.

Die Absprengung kleiner Bruchfragmente, von Malgaigne zu den unvollständigen Fracturen gerechnet, unzweifelhaft an der crista und spina oss. ilei ohne gleichzeitige Wunde der Weichtheile beobachtet, ist an den Diaphysen der langen Knochen ohne solche Complication und isolirt noch nicht gesehen und kommt am öftesten an Knochenfortsätzen vor, an denen sich kräftige Muskelsehnen inseriren. Wurde gleich in den meisten Fällen nur die oberflächliche Schicht im ganzen Umfang der Anheftungsstelle abgerissen und Fragmente gebildet, die nur aus Corticalsubstanz bestehen, so liegen doch sicher gestellte Beobachtungen am process. coronoid. max. infer., am proc. coracoid., am tuberc. maj. oss. humeri, am olecranon und proc. coronoid. ulnae, am obern Rande der patella und der tuberositas calcanei vor, wo das abgerissene Knochenstück die ganze Dicke des Knochens umfaßte.

Die Existenz wirklicher Querbrüche an den Diaphysen der langen Extremitäten-Knochen vertheidigt Verf. gegen P. Camper und Malgaigne, wenn er auch gleichzeitig ihr verhältnißmäßig seltneres Vorkommen an denselben zugibt; häufiger finden sie sich im kurzen und platten Knochen und fast constant da, wo die Segmente eingekeilt sind, z. B. da, wo Trennungen zwischen Gelenkende und Diaphysen Statt finden.

Malgaigne hat auf das Vorhandensein von Zacken mit dazwischen liegenden Ausschnitten oder Ausbuchtungen eine besondere Fractur-Species, die fracture dentelée, gegründet, wie Verf. meint, mit Unrecht, da diese Knochenzacken bei Quer- und Schiefbrüchen ohne Unterschied vorkommen, bei den wenigsten Fällen überhaupt ganz fehlen und den

einzelnen Formen von Brüchen einen wesentlich verschiedenen Charakter nicht aufdrücken. Uebrigens sind diese Knochenzacken, wie der Verf. dies sehr klar darlegt, unter Umständen höchst erhebliche Hindernisse für die Diagnose der Fracturen und bieten auch der Behandlung oft Schwierigkeiten, die manchmal gar nicht und bisweilen nur durch Chloroform-Narkose zu beseitigen sind, wo jedoch das unvermeidliche Abbrechen einzelner Zähne nichts schadet nach Verf. Ansicht, da die meisten doch mit dem Periost in Verbindung bleiben und Schutz vor dem Absterben haben.

Ueber Längsbrüche hat Bouisson gründliche Arbeiten geliefert. Sie sind, als während des Lebens erzeugt, selten beobachtet, an den oberen Extremitäten hat Verf. weder in der Litteratur noch in den Museen ein Beispiel finden können, während sie am os femoris und der tibia zahlreicher vorkommen, worin der Verf. den Grund darin findet, daß die ersteren in ihrem normalen Bau Drehungen um ihre Längsaxe haben, wodurch ein Splittern in der Längsrichtung auf größere Strecken hin erschwert wird, während dies bei dem gleichmäßigen, fast cylindrischen und prismatischen Bau der letzteren leichter möglich ist. Er unterscheidet zwei Arten von Längsbrüchen, solche einmal, welche eigentlich Schrägbrüche sind, deren Bruchflächen aber nach der Längsrichtung des Knochens hin sich beträchtlich ausdehnen und nahezu parallel mit der Längsaxe verlaufen, und sodann solche mehr zusammengesetzter Art, wo mehrere Bruchspalten die Längsrichtung des Knochens verfolgen und, wenn sie in der Diaphyse vorkommen, oben und unten in einen Quer- oder Schrägbruch oder an der freien Fläche eines Gelenkendes aufhören; von der ideell vollkommensten Form der Längsbrüche, wo ein Röhrenknochen von einem

Gelenkende bis zum andern gespalten war, ist Verf. kein Beispiel vorgekommen und bekannt geworden. Die Gefahr derselben ist nach ihm eine außerordentlich große sowohl für Erhaltung des Lebens als mindestens des fracturirten Gliedes. Die Fracturen sind häufig mit Wunden der Weichtheile complicirt, bei der großen Ausdehnung der Bruchflächen verbreiten sich auch Entzündung und Eiterung über eine große Strecke des Gliedes, das Knochenmark wird mit extravasirtem Blute reichlich infiltrirt und damit Vereiterungen und pyämischen Verjauchungen exponirt und schon durch die große Commotion des Knochens hinsichtlich seiner Lebensfähigkeit in Frage gestellt. Die erste Art der Längsfracturen, die allein auch nur der Diagnose zugänglich ist, bietet auch für Prognose und Behandlung günstigere Chancen, als die zweite, bei der sich höchstens die Quer- oder Schrägbrüche, nicht aber die Längsspalten diagnosticiren lassen. Erkennungsmittel sind nach Verf. die in großer Ausdehnung ziemlich bald sich findende Geschwulst, Schmerzhaftigkeit und Crepitation.

Hinsichtlich der Communitiv- und der complicirten Brüche ist auf die interessante, keines Auszugs fähige Auseinandersetzung der Schrift selbst zu verweisen. Die letzteren werden selten an den Rumpfknochen, dahingegen an den Extremitäten-Knochen so häufig beobachtet, daß nach des Verf. Statistik von ihnen 15,91 Proc. complicirte sind. Am öftesten complicirt sind nach ihm die Fracturen der oss. metacarpi, metatarsi und der Finger- und Zehen-Phalangen, dann die gleichzeitigen Brüche beider Unterschenkelknochen (17,96 Proc.), dann die beider Vorderarmknochen (11,68 Proc.), endlich die der Diaphysen des femur (7,05 Proc.) und des Oberarmbeines (6,66 Proc.); höhere Procentsätze ergeben die Statistiken von Lente und Wallace; sie sind

aber Hospital-Statistiken und umfassen darum natürlich vorwiegend complicirte Brüche. Drei höchst interessante Fälle berichtet Verf. endlich, wo aus Oberarm- Ober- und Unterschenkel größere und kleinere Fragmente total ab- und herausgesprengt aus allem Zusammenhang gelöst neben dem Verletzten gefunden wurden und dennoch Heilung erfolgte. — Bei den gleichzeitig an verschiedenen Theilen des Skeletts vorkommenden Brüchen, wie sie z. B. durch Ueberfahrenwerden, Auffallen eines Balkens, Erfaßtwerden von einer Maschine, Aufrollen um eine fortwährend sich drehende Welle an beiden Unter- oder Oberschenkeln, oder gleichzeitig an Ober- und Unterschenkel oder an Ober- und Vorderarm einer und derselben Seite sich finden, ist es für den behandelnden Wundarzt ermuthigend, sich an die auch von Dupuytren gemachte Beobachtung zu erinnern, daß auch bei diesen anscheinend desperaten Fällen die Heilung der verschiedenen Fracturen, vorausgesetzt, daß sie in sich selbst nichts tragen, was die Prognose verschlimmern könnte, z. B. nicht complicirte sind, ebenso schnell und leicht erfolgt, als wenn nur eine einzige Fractur da ist.

Die Absprengung der Epiphysen wird vom Verf. mit besonders eingehender Gründlichkeit abgehandelt, was bei der großen Schwierigkeit des Gegenstandes, über den zwischen bedeutenderen Autoritäten Controversen entstehen konnten, dankbar anzuerkennen ist. Experimentelle Untersuchungen liegen vor von Ruysch, Ch. Pajot und Salmon, dann von Petit-Radel und Voillemier, Gueretin und dem Vf. — An den Rippen sind die Diastasen der Rippenknorpel, welche hier die Stelle der Epiphysen vertreten, von den Rippen sowohl als vom Brustbein wiederholt beobachtet worden, eben so die Diastasen der einzelnen Stücke des Brustbeins selbst; an den

langen Röhrenknochen der Extremitäten sind die Absprengungen als während des Lebens entstanden und durch die Section bestätigt, bekannt geworden von der obern und untern Epiphyse des humerus, der untern Epiphyse des radius, der untern Epiphyse und der des trochanter major am Oberschenkelbein, so wie der obern und untern Epiphyse der tibia. Im Vergleich zu den im Kindesalter so oft vorkommenden Knochenbrüchen sind die wahren Epiphysen-Absprengungen sehr seltne Verletzungen; die Majorität der Beobachtungen fällt auf das Alter von 9—15 Jahren; die späteste trifft in das 18. Lebensjahr; vor dem 9. Jahre, außer den bei der Geburt geschehenen Verletzungen, finden sie sich äußerst selten vertreten. — Nachdem der Verf. erwähnt, daß die überwiegend meisten Epiphysen-Absprengungen während des Lebens für Fracturen gehalten wurden, bespricht er die Gründe, worin die außerordentlich großen Schwierigkeiten einer differentiellen Diagnose zwischen ihnen und den Fracturen an den Gelenkenden begründet liegen, da oft gar keine Dislocation der abgerissenen Epiphyse Statt findet und selbst die genaueste Exploration der Form häufig nicht zum Ziele führt, wenn, wie nicht selten, größere oder kleinere Diaphysenstücke mit losgerissen werden und der Epiphyse, an welcher sie hängen bleiben, eine unregelmäßige Gestalt verleihen, so daß nur dann die Diagnose gesichert erscheint, wenn neben abnormer Beweglichkeit der Trennungsstelle, die eine gewisse Ausdehnung noch zuläßt, sich mit Bestimmtheit jene Art von Crepitation vernehmbar machen läßt, die bei ganz jungen Kindern durch Friction der noch ganz knorpligen Epiphyse auf der höckrigen Oberfläche des Knochens, mit der sie bis dahin verbunden war, entsteht; daß aber auch dieses Crepitations-Phänomen verdunkelt wird, wenn die

Epiphysen theilweise verknöchert sind, liegt auf der Hand. Wenn übrigens Verf. meint, daß die Behandlung der Epiphysen-Absprengung dieselbe sein müsse, wie die bei Fracturen in der Nähe der Gelenke, so ist das diagnostische Dunkel, das über ihnen schwebt, weniger verstimmend für den Wundarzt und weniger bedenklich für den Patienten. Vf. geht endlich die Fälle durch, in denen es dem Chirurgen als Aufgabe gestellt würde, zu entscheiden, ob eine Epiphysen-Absprengung durch eine äußere Gewalt oder einen Krankheitsproceß (Scorbut, Eiterung) erzeugt sei, Fälle, in denen eine sorgfältige Erwägung der anamnestischen Momente, der Constitution des Kranken, des acuten oder chronischen Verlaufes der Affection, des Zustandes der Haut (Fisteln oder nicht) u. dgl. meistens zum Ziele einer sichern Entscheidung führen werde. — Daß die Prognose in den durch äußere Gewalt entstandenen Fällen eine höchst trübe sein muß, ergibt sich leicht für den, der da erwägt, wie groß und eingreifend die Gewalt, die solches erzeugte, sein mußte, und wie meistens noch andere erhebliche Verletzungen sich in solchen Fällen zu finden pflegen.

In dem lehrreichen und umfassend gründlichen Kapitel der Symptomatologie und Diagnose der Fracturen erörtert der Verf. unter den objectiven Zeichen vor Allem die von den Fragmenten ausgehende Deformität, die entweder in einer winkligen Dislocation (disloc. ad direct., ad axin), oder in Disl. mit Drehung der Bruchenden um ihre Längsaxe (disloc. ad directionem) besteht, oder eine seitliche Disloc. der Bruchenden vorstellt, oder mit Uebereinanderschieben derselben (chevauchement, riding), oder umgekehrt, wie dies bei Patellarbrüchen nicht selten ist, mit Distraction der Bruchenden, oder endlich mit Einkeilung derselben vorkommt, ob-

wohl der Verf. selbst zeigt, wie in diese Rubriken sehr viele Fracturen gar nicht eingereiht werden können. Zieht hier einerseits die ganze Darstellung an, so fühlt man sich anderseits durch die schönen versinnlichenden Holzschnitte dem Verf. zu besonderm Danke verpflichtet. Die Dislocationen findet Verf. in der die Fractur erzeugenden Gewalt begründet, oder durch eine gewisse Beschaffenheit der Fractur (zackig, schräg) gehindert oder begünstigt, durch unvorsichtige Bewegungen des Patienten, fehlerhafte Lagerung und Verband oder endlich am überwiegend häufigsten durch jene unwillkürlichen Muskel-Contractionen hervorgerufen, die so unendlich leicht und oft durch einen in Folge der Irritation der Bruchenden auftretenden Reizungszustand auf dem Wege des Reflexes sich bilden. Dies ist gewiß ein Punkt, der die höchste Beachtung von Seiten der behandelnden Wundärzte verdient, wie wir denn auch die Vermuthung nicht zu unterdrücken vermögen, daß Schienen und Bandagen eben in der Aufhebung dieser Reflexkrämpfe und künstlichen Hervorbringung eines subparalytischen Zustandes der Musculatur (der uns nach geheilter Fractur so oft lange zu schaffen macht), einen Theil ihres Nutzens und ihrer Bedeutung haben.

Der Verf. geht sodann die Deformitäten durch, welche von den Weichtheilen fracturirter Glieder ausgehen, und bespricht besonders die symptomatische Bedeutung der unmittelbar bei Entstehung der Fractur sich ausbildenden Blutextravasate und subcutanen Ecchymosen, der Ergüsse in Gelenke und Schleimbeutel und der Crepitations-Phänomene in Blutextravasaten mit coagulirtem Inhalt und in distorquirten und entzündlich gereizten Sehnenscheiden. Indem er erwähnt, daß zur Beurtheilung einer Dislocation die Vergleichung mit dem gleichna-

migen unverletzt gebliebenen Gliede der andern Seite das beste Hülfsmittel abgebe, gesteht er zu, wie schwer, ja unmöglich die Beurtheilung dieses Punktes bei gleichzeitigem Bruch derselben Extremitäten sei, und erwähnt zweier Fälle, wo man mit großer Sorgfalt jede Dislocation gehoben zu haben glaubte und sie sich nach dem Tode doch in der erheblichsten Weise vorfand.

Die Mensuration als diagnostisches Hülfsmittel ziemlich abweisend, wie uns scheint mit guten Gründen, gesteht Verf. der Acupunctur-Nadel einen gewissen Werth zu, um unter Umständen einen spaltförmigen Bruch zu erkennen oder die Natur und den Umfang fester oder weicher Anschwellungen zu ermitteln.

Bei Besprechung der Crepitation, als dritten wichtigen objectiven Zeichens für Fractur macht der Verf. die Fälle namhaft, wo Cr. überhaupt nicht vernehmbar ist, erwähnt, daß sie in vielen Fällen etwas Wechselvolles und Launisches habe, eben deutlich zu bemerken sei und im selben Momente unter denselben Manövern nicht mehr vernommen werde, und führt endlich, um vor Täuschungen in der Diagnose zu warnen, die Crepitation der Knorpel, der Gelenke, der Sehnenscheiden und Schleimbeutel, die Crepit. auf serösen Häuten, an dünnen Knochenwänden im Bindegewebe und in Blutcoagulis, endlich das bei Echinococcusblasen beobachtete Hydatidenzittern auf; doch meint er, wären die Fälle ziemlich selten, in denen durch dieselben Zweifel in der Diagnose erregt werden könnten. — Von Interesse war dem Referenten auch die Betrachtung der subjectiven Zeichen, der anamnestischen Momente und die Angabe des Ganges, den eine Untersuchung im betreffenden Falle zur Stellung der Diagnose zu nehmen habe.

In der Darstellung der Aetiologie behandelt der Verf. zunächst die Prädisposition, so weit sie durch das Lebensalter gegeben oder in der Form und den Textur-Verhältnissen der Knochen begründet liegt. Interessant ist die Thatsache der überwiegenden Häufigkeit der Fracturen im Vergleich zu Luxationen. Malgaigne gibt für das Hôtel-Dieu 2379 Fracturen auf 377 Luxationen an, derselbe beobachtete während 7 Jahre im hôpital St. Louis 1054 Fr. und 114 Luxationen; bei Norris kommen auf 2190 Fr. 174 L. und Verf. rechnet auf 1631 Fr. 124 L. In der ersten Angabe stellt sich demnach das numerische Verhältniß von Fr. zu L. wie 6:1, in der letzten gar mehr als 13:1. — Als Gesammtanlage, soweit solche pathologisch begründet ist, stellt sich die Knochenbrüchigkeit heraus, nicht etwa ein hypothetischer Begriff, sondern ein anatomisch nachgewiesenes Factum. Der Verf. führt hier zuerst eine Reihe von Fällen auf, in denen die Ursache der Fragilität anatomisch nicht nachgewiesen werden konnte, zum Theil in erblicher Form und angeboren, bei denen er eine Knochen-Atrophie nicht annehmen zu dürfen glaubt, die niemals ohne eine gleichzeitige Atrophirung der Weichtheile vorkomme. Die nächsten Abschnitte enthalten nun eine Reihe zum Theil ausführlich mitgetheilter Fälle, wo die Knochen-Fragilität Folge von Atrophie der Knochensubstanz, von Rachitis, von Syphilis und Hydrargyrose, von Carcinom, von im Knochen befindlichen Echinococcus- und andern Cysten oder endlich von Caries und Nekrose war.

Die Atrophie stellt sich meistens unter dem Bilde der von Curling sogenannten excentrischen Knochen-Atrophie dar, einer Rarefaction der Knochensubstanz ohne bemerkbare äußere Volumszunahme, wobei der Markkanal erweitert, die spongiöse

Subſtanz zu einem weiten Maſchenwerk ſich umwandelt, die Cortical-Subſtanz aber ſo weit ſich verdünnt, daß ſie einem Blatt Papier gleicht, ja ſelbſt ſtellenweiſe ganz ſchwindet und nur das Periost den inneren mit einem meiſt dunkel gefärbten Marke angefüllten Räumen einen Ueberzug leiht. In Abſicht auf die Urſachen erſcheint ſie als ſenile, als durch paralytiſche Zuſtände bedingte und als osteomalaciſche Atrophie; doch bedingt bei dieſer letzteren ſchon die auffallende Biegſamkeit eine Verſchiedenheit der eigentlichen excentriſchen Atrophie, wie denn bekanntlich der osteomalaciſche Proceß in zwei modificirten Erſcheinungsformen auftritt, die Kilian zu der Annahme zweier beſondrer Arten, ost. flexilis oder cerea und ost. fracturosa veranlaßte, wozu als dritte Form die ost. rubra et fragilis hinzukam. — Bei allen drei Arten von atroph. oss. erfolgt übrigens auffallender Weiſe die Heilung durch Callus ohne Umſtände, doch oft mit bedeutender Difformität, theils als Folge erſchwerter Coaptation der Bruchenden, theils in Folge von Verbiegung der Knochen.

Knochenbrüchigkeit durch Rachitis, deren Einfluß auf das Knochenſyſtem Verf. kurz darſtellt, kommt in der Periode der höchſten Ausbildung des rachit. Proceſſes ſo oft vor, daß von den 70—80 Fracturfällen, welche Guerſant im Kinderhospital zu Paris jährlich behandelt, ein Dritttheil auf Rachitiſche fällt; je leichter die Diagnoſe in der Periode der Eburnation zu ſtellen iſt, um ſo ſchwerer iſt ſie es in jener andern, in der dann auch die Callusbildung langſamer als bei geſunden Kindern vorſchreitet und nach vollendeter Heilung oft bedeutende Deformitäten zurückbleiben. — Hinſichtlich der Syphilis zeigt Verf., wie irrig die verbreitete Annahme iſt, als ob bei den meiſten Fällen von Kno-

chenfragilität ein Verdacht auf Syphilis zu werfen sei. In den constatirten Fällen lag dann immer veraltete Syphilis meist in den tertiären Formen vor, und die Knochen, welche fast nur auf die allerunbedeutendsten Veranlassungen, einige Male durch bloße Muskel-Action, zerbrachen, waren mehrmals solche, an denen sich Tophen oder Exostosen befanden; die nähere Ursache findet Verf. entweder in schleichender Entzündung und secundärer Narefaction, oder in allgemein verbreiteter Atrophie der Knochensubstanz, oder endlich in syphilitischer Caries oder Nekrose; auffallend bleibt es, daß die Fracturen nicht selten, zum Theil trotz fortbestehender secundärer Erscheinungen, ohne alle Schwierigkeiten zur Heilung gelangen.

Aus einer Reihe tabellarisch aufgeführter Beobachtungen (38) von Fällen, in denen Knochenbrüchigkeit bei Carcinom sich fand, ohne daß eine umfangreichere Geschwulst etwa den Knochen vollständig auseinander gesprengt hätte, ja wo später kaum eine Spur von Affection an der Bruchstelle, selbst oft nicht einmal Schmerzen angetroffen waren, geht das Resultat hervor, daß die meisten Patienten Frauen waren, die vorauf gegangenen Erkrankungen meistens die mamma betroffen hatten und der Gegenstand des Bruches in der Mehrzahl der Fälle das Oberschenkelbein war; wenn der Verf. die merkwürdige Thatsache berichtet, daß in einer Reihe von Fällen, freilich langsamer, doch Heilung zu Stande kam, so kann sich dies wohl nur dann ereignet haben, wenn die fracturirten Knochen nicht selbst der Sitz carcinom. Ablagerungen waren, sondern wo ein allgemeiner Krebs-Marasmus und dadurch bedingte allgemeine Atrophie aller Knochen, wie sie aus der bei Sectionen Carcinomatöser sich findenden Brüchigkeit der Rippen bekannt ist, sich vorgefunden

hatte. — Das von Paget erwähnte Fractur-Präparat ist unklar; die Einlagerung der Krebsmassen sowohl in den ursprünglichen, als in den neugebildeten Knochen scheint Refer. doch erst nach erfolgter Heilung Statt gefunden zu haben. — Den Abschnitt, Echinococcus und andre Cysten als Ursachen von Knochen-Fragilität, als praktisch nicht von hervorragendem Interesse, übergehend, erwähnen wir schließlich noch, daß nach dem Verf. Brüche durch Caries und Nekrose zu den seltensten Ereignissen gehören, daß diese Fracturen nach ihm nicht so ohne Weiteres die Amputation indiciren, wenn nicht erschöpfende Blutungen, Verjauchung u. dgl. zugegen sind, und daß er endlich Arthritis und Skrofulose aus der Reihe der für Knochenbrüche prädisponirenden Momente, wahrscheinlich mit allseitiger Genehmigung, gestrichen hat.

Was endlich die letzten veranlassenden Momente der Fracturen betrifft, so sind dies nach Verf. entweder äußere Gewalt oder Muskel-Action. Ein besonderes auch medicinisch-forensisches Interesse bieten die ausführlich abgehandelten intrauterinen Knochenbrüche, von denen eine Reihe instructiver Fälle mitgetheilt werden, wie denn wiederholt das reiche casuistische Material als ein besondrer Vorzug der hier angezeigten Schrift hervorzuheben ist. Unter die Rubrik der durch Muskel-Action entstandenen Brüche fallen hier nur solche, bei denen die Individuen, welche sie betrafen, völlig gesund sind. Die Muskelaction ist entweder eine unwillkürliche, krampfhafte und wird dann meistens bei Epileptikern gefunden, oder sie ist eine willkürliche. Von 85 vom Verf. gesammelten Fällen kommen 57 auf den Oberarm, 15 auf das os femoris, 8 auf den Unterschenkel und 5 auf den Vorderarm. Die ersten entstanden entweder durch Fortwerfen eines Gegen-

ſtandes oder das Austheilen eines ſein Ziel verfehlenden Schlages, wo durch das geſchleuderte Projectil dem unter der Inſertion des Delta-Muskels liegenden, daher nicht von ihm fixirten Theile des humerus, durch die größere Länge des Hebelarmes, eine ſolche Erſchütterung oder vielmehr forcirte Flexion ertheilt wird, daß nun daſelbſt eine Fractur Statt findet, ähnlich wie man einen in die Luft geſchwungenen Stock an der Stelle abzubrechen pflegt, wo man ihn mit der Hand feſthält; weniger klar iſt der Mechanismus, wie der humerus bei der von Franzoſen tour de poignet genannten Kraftprobe bricht, wo die von Malgaigne gegebene Deutung nicht ganz befriedigt, während wiederum jene Fracturen, die durch Aufheben ſchwerer Gegenſtände, feſtes Aufſtützen auf den Tiſch, lebhaftes Geſticuliren, ſchnelles Greifen nach der Kopfbedeckung, Ausreißen eines feſt angezogenen Fadens entſtehen, hinſichtlich ihrer Entſtehung keine Dunkelheit darbieten. Bei den hierher gehörenden Brüchen des Oberſchenkels iſt es wegen der vielen Muskeln derſelben ſchwer, in jedem Falle die genügende Erklärung des Fractur-Mechanismus nachzuweiſen; aber entweder entſtanden ſie durch ſpaſtiſche Muskel-Contractionen ſelbſt beim Umdrehen im Bette, Stillſtehen oder leichten Bein-Bewegungen, oder beim Verſuche Fußtritte auszutheilen, einen eingeklemmten Fuß zu befreien und ähnlichen Poſitionen; die Brüche des Unterſchenkels entſtanden faſt nur durch das Beſtreben, ſich vor dem Niederfallen zu bewahren, die des Vorderarmes durch Ausringen von Wäſche (kräftige Pro- und Supination) oder durch Wegwerfen einer Portion Erde mit der Schaufel.— Von Schlüſſelbeinbrüchen berichtet der Verf. 10 Fälle, entſtanden — unzweifelhaft durch Contraction des cleidomastoideus, ſodann pectoralis

major und deltoides — bei Häckſelſchneiden, wobei mit der Schneideklinge das Stroh verfehlt wurde, beim Austheilen von Schlägen nach rückwärts hin, beim Verſuche, Steine oder Erde hoch hinauf zu werfen u. dgl., von Rippenbrüchen 8 Fälle, mirabile dictu durch ſtarke Huſtenanfälle hervorgerufen, von Sternalfracturen durch ſtarkes Verarbeiten von Wehen 2 tödtliche Fälle, 2 ebenfalls tödtliche von Wirbelfracturen durch ſtarkes Hintüberbeugen und übermäßige Streckung des Kopfes und endlich 4 gut abgelaufene von Schulterblatt-Fracturen in Folge eines complicirteren Mechanismus der Entſtehung. —

Ueber das Studium der Chemie von Otto Linné Erdmann. Leipzig. Joh. Ambr. Barths Verlag 1861. IV u. 81 S. in kl. Octav.

Ein Büchelchen von großer praktiſcher Bedeutung, reich an bewährten Erfahrungen, das von jedem angehenden Chemiker mit Aufmerkſamkeit geleſen zu werden verdient. Es wird ihm manchen nützlichen Rath für ſein Studium geben.

Die Schrift iſt, wie der Verf. in der Vorrede ſagt, aus einigen akademiſchen Vorträgen hervorgegangen. Dieſe waren vorzugsweiſe für die Theilnehmer an den von dem Verf. geleiteten praktiſch-chemiſchen Uebungen des Leipziger Univerſitäts-Laboratoriums beſtimmt. Der Verf. will mehr anregen, als erſchöpfen. Eine Einleitung in die Chemie ſoll die Schrift nicht ſein. Ihr Zweck iſt: einzuleiten in das tiefere, d. h. praktiſche Studium der Wiſſenſchaft. Die Bedürfniſſe des ſtudirenden Chemikers ſowohl, als auch die Vorurtheile, mit welchen das

Studium der Chemie häufig begonnen wird und die Mißgriffe, welche dabei begangen werden, hat der Verf. in seiner vieljährigen Thätigkeit als akademischer Lehrer der Chemie und Leiter eines von zahlreichen Schülern besuchten Laboratoriums gründlich kennen lernen. Diesen Vorurtheilen und Fehlern auch in weiteren Kreisen nach Kräften entgegenzutreten und Studirenden, welche einen auf Erfahrung gegründeten Rath bei ihren chemischen Studien wünschen, einen solchen zu ertheilen, bezeichnet der Vf. als den Zweck seiner Schrift.

Der Inhalt zerfällt in neun Kapitel.

I. Die heutige chemische Schule. Sie unterscheidet sich von der alten Schule namentlich durch die jetzt an allen Universitäten und andern höheren Lehranstalten errichteten öffentlichen Laboratorien. Das chemische Studium war früher einzig und allein auf einen von Experimenten begleiteten Vortrag beschränkt. In den Laboratorien wurden die Vorrichtungen für den Vortrag getroffen, außerdem arbeiteten in ihnen nur der Lehrer und seine Assistenten. Zu Göttingen und Berlin wurden die ersten öffentlichen Laboratorien errichtet. Von Berlin aus verbreitete sich namentlich der segensreiche Einfluß der Berzelius'schen Schule. Zu Gießen wurde unter Liebig das erste Laboratorium errichtet, was den Practicanten nicht bloß Tage oder gar nur Stunden in der Woche geöffnet war, sondern eine durchaus freie Benutzung gestattete. Diese Einrichtung hat jetzt an den meisten deutschen Universitäten Nachahmung gefunden. Daraus entspringende Vortheile sollen später namhaft gemacht werden.

Die verschiedenen Laboratorien vertreten meistens durch die darin ausgeführten Arbeiten verschiedene wissenschaftliche Richtungen. „Hier blüht vorzugsweise der eine Zweig der Wissenschaft, dort ein

anderer. Alle aber theilen ein Gut, dessen Bedeutung vor Allem hervorgehoben und dem Studirenden zum Bewußtsein gebracht werden muß, es ist der Geist der Schule, welcher in ihnen lebt, die strenge Methode der heutigen Wissenschaft, der sie huldigen." Zunächst nur Werkstätten für praktische Thätigkeit, sind doch die Laboratorien zugleich Pflanzstätten des rechten Geistes der, auf Erfahrung gegründeten Wissenschaft überhaupt geworden. Für das Studium anderer Naturwissenschaften sind daher ähnliche Einrichtungen getroffen. Der Verf. meint: „physikalische Laboratorien, physiologische und mikroskopische Institute werden künftig keiner Universität fehlen dürfen."

II. Die Vorbereitung zum Studium der Chemie. Ist es vortheilhafter für das Studium der Chemie auf Gymnassen oder auf Real- und Gewerbschulen sich vorzubereiten? Diese Frage wird zuerst in Erwägung gezogen. Der Vf. sagt: „Jede der beiden Arten der Vorbereitung für das Studium unserer Wissenschaft empfiehlt sich durch gewisse Vortheile; für die eine wie für die andere lassen sich Beispiele vorzüglichen Erfolges anführen." Für Einführung der Chemie auf Gymnasien ist der Verf. nicht. „Alles kommt bei dem Gymnasialunterrichte auf die formale Ausbildung des Schülers an und ein Abbruch, welchen diese durch die Beschäftigung mit zu vielen Gegenständen nothwendig erleiden muß, wird gewiß in den meisten Fällen durch „ein Wenig Chemie zu theuer erkauft." Auch von einer zu frühzeitigen Beschäftigung mit der Chemie räth der Verf. ab. Denn die Chemie ist „eine abstracte Wissenschaft, an deren Gesetzen das Knabenalter kein Interesse finden kann." Der Knabe bleibt bei dem Experimente stehen und hält dieses für die Wissenschaft. „Wird er nun älter,

so wendet sich sein Interesse andern Gegenständen zu, in denen er, in Folge seiner unterdessen fortgeschrittenen Geistesbildung sofort einen geistigen Anhalt erkennt.“ Es genügt auf den Gymnasien in dem physikalischen Unterrichte die chemischen Grundbegriffe zu entwickeln. Dahingegen wird von dem Verf. für die untern Klassen der Gymnasien die Naturgeschichte empfohlen. Sie soll dazu dienen in dem Kinde die Lust am Beobachten zu wecken, die Sinne in der schweren Kunst des richtigen Beobachtens zu üben.

Auf den Realgymnasien treten als formale Bildungsmittel Mathematik und Naturwissenschaften in Verbindung mit neueren Sprachen auf. Hier ist auch die Chemie am Platz, da sie in abgestuften Cursen, die der jedesmaligen Bildungsstufe der Schüler entsprechen, vorgetragen wird.

Ueber den Erfolg, welchen die auf dem einen oder andern Wege erworbene Vorbildung für das spätere Studium zeigt, urtheilt der Verf. so: „Es ist natürlich, daß die durch solchen Unterricht (auf Realgymnasien) vorbereiteten Schüler, welche bereits chemische Kenntnisse zur Universität mitbringen, auch beim tiefer eingehenden Studium der Chemie anfangs raschere Fortschritte machen, als die von den Gymnasien kommenden. Indessen von den Ausnahmen abgesehen, welche besonders Befähigte immer machen werden, gleiche sich diese Verschiedenheit in der Folge doch bald aus, denn die in der Regel größere allgemeine Bildung, welche der Gymnasialunterricht gibt, und die Gewöhnung an abstractes Denken, die das Urtheil schärft und den Gesichtskreis freier macht, sie erleichtert dem Studirenden sehr wesentlich das Eindringen in die schwierigeren Theile der Wissenschaft, vor deren Aufgabe der minder entwickelte Geist stehen bleibt.“

III. Das akademische Studium der Chemie. Die Studirenden der Chemie, so verschieden auch ihre späteren Zwecke sein mögen, werden darauf aufmerksam gemacht, daß es bei den zwar tausend Anwendungen dieser Wissenschaft, doch nur Eine Chemie gibt! „Zu dieser aber gelangt man sicher nur auf einem Wege und das Maaß der auf diesem einen Wege erworbenen Kenntnisse wird bei überwiegend gleichen Fähigkeiten immer auch das Maaß sein für das Vermögen des Chemikers, Anwendungen von seiner Wissenschaft zu machen.

Für den Anfang empfiehlt der Verf. Vorträge, welche von Experimenten begleitet sind. Aus Büchern läßt sich die Chemie nicht lernen. „Die Anschauung muß beim chemischen Elementar-Unterrichte mit dem belehrenden Worte Hand in Hand gehen, die sinnliche Wahrnehmung den Begriff vervollständigen, der Versuch den Beweis geben."

Als den Zweck der chemischen Vorlesungen bezeichnet der Verf. „den Studirenden den Weg zu zeigen, der zur Wissenschaft führt." Neben den Resultaten der Forschung sollen aber auch Andeutungen über die Methoden mitgetheilt werden, durch welche die wichtigsten Resultate gewonnen worden sind. „Nichts klärt uns zugleich mehr auf über unser geistiges Vermögen, über die schaffende Kraft des Geistes einerseits, so wie auf der andern Seite über das so häufige Befangensein des Menschen in angewöhnten Vorstellungen, welches jene Kraft gebunden hält, als die Geschichte der Wissenschaft." Sache des Privatstudiums für die weitere Fortbildung des Chemikers ist es dann, sich eine tiefere „Einsicht in das Wesen der Methoden, durch welche die Thatsachen gewonnen worden sind", zu verschaffen. „Durch diese Einsicht allein erhalten wir eine klare Vorstellung von dem Grade der Sicher-

heit, welchen die Lehren der Wissenschaft besitzen, ohne sie ist jede Beurtheilung chemischer Arbeiten unmöglich."

Der Verf. geht dann zu der praktischen Beschäftigung mit der Chemie über, durch die man sich allein eine gründliche Kenntniß der Thatsachen zu erwerben im Stande ist. „Zu welchem Zwecke auch der Studirende sich mit der Chemie beschäftigen mag, so bald es ihm um mehr als einen allgemeinen Begriff von dem Gegenstande zu thun ist, muß er eine gewisse Zeit praktisch-chemischen Arbeiten widmen." Die Voraussetzungen zur Befähigung dafür sieht der Verf. weniger in „der Masse der dem Gedächtnisse eingeprägten Thatsachen", als vielmehr darin, daß der angehende Practicant „die Grundlehren der Wissenschaft sich gehörig angeeignet habe." Der Verf. will nicht, daß die für das Arbeiten im Laboratorio angesetzten Stunden zwischen andern Stunden zerstreut liegen. Dieser Zersplitterung der Zeit wird durch die freiere Benutzung des Laboratoriums, welche jetzt an den meisten Universitäten eingeführt ist, ein Ziel gesetzt. Dem Verf. hat es die Erfahrung gelehrt, daß „das Studium der Chemie nur dann mit dem besten Erfolge betrieben wird, wenn der Studirende die dafür bestimmte Zeit mit so wenig Unterbrechungen als möglich hinter einander benutzt, d. h. wenn er sich während einer gewissen Zeit im Laboratorium und beim Privatstudium ausschließlich der Chemie widmet, auch wenn sie nicht sein Hauptstudium ist." Nur dadurch kann man sich die für die Ausführung mechanischer Operationen nöthigen Fertigkeiten aneignen, und das Interesse für die Durchführung einer Arbeit bewahren. Ein anderer wichtiger Umstand aber ist der, daß der Practicant die Arbeiten seiner Studiengenossen mit verfolgen kann und durch „die Theil-

nahme an dem Entstehenden, an den Arbeiten der mitstrebenden Zeit- und Fachgenossen zum eigenen Schaffen angeregt wird."

Die durch das Arbeiten im Laboratorium zu erreichenden Vortheile werden im Allgemeinen durch die denselben gewidmete Zeit bestimmt. Aber ein allgemeiner Nutzen, welchen selbst die beschränktere Theilnahme daran, neben der Erreichung des Hauptzweckes, gewährt, besteht darin, daß der Practicant sich im Beobachten übt und das Urtheil über materielle Vorgänge geschärft wird. Endlich auch noch in der, bei den chemischen Arbeiten sich entwickelnden Handgeschicklichkeit.

Das Kapitel schließt mit einer allgemeinen Bemerkung, welche daran erinnert, daß der Chemiker sich nicht alle die für seine Arbeiten nöthigen Hülfsmittel, Apparate ꝛc. fertig in die Hand geben lassen müsse. Es ist nicht nothwendig, daß er für Uebungsversuche sich immer der vollkommensten Apparate bediene. „Wer immer nur mit den besten Apparaten zu arbeiten gewohnt ist, und nie gelernt hat, auch mit unvollkommneren sich zu behelfen, mit welchen der Zweck ebenfalls zu erreichen ist, der wird, nachdem er das Laboratorium verlassen hat, wenn ihm die gewohnten Bequemlichkeiten abgehen, leicht dazu kommen, das Arbeiten ganz aufzugeben."

IV. Der Mediciner. Der Verf. erklärt die Theilnahme an praktisch-chemischen Arbeiten im Laboratorio für eins der wesentlichsten Bildungsmittel des angehenden Mediciners. Einmal erlangt er dadurch Uebung im Beobachten. „Es kann keine bessere Vorbereitung für die ärztliche Diagnostik geben, als die Beschäftigung mit chemischen, beziehentlich physikalischen Beobachtungen und Versuchen." Fürs Zweite hat der Mediciner sehr oft Fragen an die Chemie zu stellen und muß deshalb „von den Me-

thoden der Chemie, von dem Gange der chemischen Analyse Kenntniß haben." Er muß wissen, „was die Chemie zu leisten vermag, in welchen Fällen und auf welche Weise sie seinen Zwecken dienen kann." Manche analytische Bestimmungen wird er selbst später ausführen können. Für schwierigere Aufgaben wird er den Chemiker von Fach zu Hülfe nehmen müssen. Die praktische Beschäftigung mit der Chemie wird ihn für diesen Fall in Stand setzen, die ihn interessirenden Fragen richtig zu stellen, so daß sie der Chemiker beantworten kann. Oft verlangt der Mediciner von dem Chemiker Unmögliches und zeigt dadurch, „daß er von der Art chemischer Untersuchungen, von der Leistungsfähigkeit der Chemie keine richtige Vorstellung hat."

V. Der technische Chemiker. In diesem Kapitel tritt der Verf. einem sehr verbreiteten Vorurtheil entgegen. Sehr Viele nämlich sind der Meinung, daß für den Techniker eine andere Chemie, mindestens eine andere Seite derselben existire als für den Gelehrten. Das ist aber nicht der Fall. „Eine technische Chemie ohne wissenschaftliche Basis ist undenkbar." „Je größer das Maaß der allgemeinen wissenschaftlichen Kenntnisse ist, welche der Techniker zur Praxis mitbringt, desto vollständiger wird er diese beherrschen." „Das chemische Laboratorium kann und soll keine Techniker bilden, denn die Chemie ist nicht die Technik, mit welcher sie von Unkundigen so oft zusammengeworfen wird. Sie kann und soll dem Techniker nur die wissenschaftliche Vorbildung geben, welche die eigentliche Seele jeder auf Chemie gegründeten Technik ist."

Der Verf. bezeichnet als das höchste Ziel des Studiums der Chemie für den techuischen Chemiker, daß er sich die Fähigkeit erwerbe, eine Untersuchung auszuführen. Er gelangt alsdann auf rationellem

wissenschaftlichen Wege zum gesuchten Ziele und nicht durch Zufall und planloses Probiren. „Dieser wissenschaftliche Weg besteht darin, daß er nach wissenschaftlichen Gründen Fragen stellt und diese Fragen durch zweckmäßig ausgeführte Versuche zu beantworten sucht." Die Erfahrung zeigt, daß „aus chemischen Laboratorien deutscher Universitäten und verwandter Lehranstalten, in welchen zunächst nur rein wissenschaftliche Arbeiten ausgeführt werden, zahlreiche ausgezeichnete Techniker, Fabrikanten ꝛc. hervorgegangen sind." Als das Mittel, wodurch der technische Chemiker die Fähigkeit, Untersuchungen in Bezug auf technische Gegenstände zu führen, erlangt, bezeichnet der Verf. die chemische Analyse. Sie ist überhaupt der Weg, welcher zur Bildung des Chemikers führt. Ihr widmet der Verf. das folgende, längste Kapitel.

VI. Die chemische Analyse. Dies Kapitel ist für den angehenden Chemiker von ganz besonderer Wichtigkeit, weil der Verf. darin eine Menge nützlicher Winke, welche das Gelingen einer chemischen Analyse bedingen, gibt. Im kleinsten Raume finden wir hier eine Menge wichtiger Sätze zusammengedrängt. Wie wichtig die chemisch-analytischen Arbeiten für den Anfänger sind, geht aus folgenden Worten des Vfs hervor. „Keine Art von praktisch-chemischen Arbeiten fördert den Studirenden in gleichem Maaße als die Beschäftigung mit der Analyse. Auf sie muß deshalb vorzugsweise die Zeit im Laboratorio verwendet werden. Bei den analytischen Arbeiten kommen alle Arten chemischer Operationen vor, sie geben, mehr als irgend andere, Gelegenheit zum Beobachten und zur Aneignung von Geschicklichkeit beim Arbeiten. Kein Zweig der Chemie bietet endlich so viele Veranlassung als die analytische Chemie, den Studirenden mit dem chemischen Ge-

dankengange vertraut zu machen" ꝛc. Als den Zweck der qualitativen Analyse bezeichnet der Verf. „die Auffindung der Bestandtheile eines gegebenen Körpers, verbunden mit dem Nachweise, daß alle andern Stoffe, außer den aufgefundenen, nicht darin vorhanden sind." Die Erreichung dieses Zweckes verlangt die „wichtige Anwendung eines systematischen Ganges bei der Untersuchung." Von dem frühern, noch immer nicht überall verlassenen Verfahren, heißt es, daß man das Ziel sehr oft durch eine Art von Umhertappen zu erreichen suchte. Für die besten Anwendungen zur qualitativen Analyse hält der Verf. diejenigen, welche den Schüler so wenig als möglich veranlassen, mechanisch dem vorgeschriebenen Gange zu folgen, dagegen die Einsicht in die Gründe des Verfahrens erleichtern und dadurch zu eigenem Denken anregen." Auch über die Quantitäten der zu verwendenden Reagentien spricht der Verf. beherzigungswerthe Worte. Man merkt es besonders diesen Stellen des Werkes an, wie dasselbe so ganz und gar aus den praktischen Erfahrungen eines bewährten, tüchtigen Lehrers hervorgegangen ist. Den Schluß dieses Kapitels bilden die bei quantitativen Analysen zu beachtenden Cautelen; ebenfalls Sätze von großer praktischer Wichtigkeit. Wer sie beherzigt, der kann einer sicheren Erreichung des Zieles gewiß sein.

VII. Literarische Studien. Der Verf. empfiehlt den Studirenden der Chemie neben den Arbeiten im Laboratorio die Benutzung der reichen literarischen Hülfsmittel der Wissenschaft nicht zu vernachlässigen, was sehr oft geschieht, „in der Meinung, daß man die Chemie als praktische Wissenschaft nur im Laboratorio sich aneignen könne." Außer den Hand- und Lehrbüchern, gehören namentlich „die Originalabhandlungen, in welchen die Meister

der Wissenschaft die Resultate ihrer Forschungen niedergelegt haben" zu der fruchtbarsten Lectüre des Chemikers. „Es ist unmöglich, gründlich die Wissenschaft zu kennen, ohne zu wissen, wie sie geworden, wie die Methoden sich entwickelt haben, durch welche man zur Feststellung der Thatsachen gelangt ist." Darum empfiehlt der Verf. namentlich auch „das Studium der Abhandlungen auch der älteren Forscher, durch deren Arbeiten die Grundlagen der heutigen Wissenschaft geworden sind." „Wie anders gestalten sich oft unsere Ansichten von wissenschaftlichen Thatsachen, die wir aus Lehr- und Handbüchern geschöpft haben, sobald wir aus den Quellen ersehen, wie sie gewonnen worden ꝛc." Um den gegenwärtigen Standpunkt der Wissenschaft zu erkennen, dient die Lectüre der laufenden Zeitschriften. Sie gehören „für den weiter Fortgeschrittenen zu den unentbehrlichsten Hülfsmitteln." „Mit der Wissenschaft lernt, bei der Benutzung dieser Quellen der Studirende zugleich von dem Meister der Wissenschaft die geeignete Form der Darstellung wissenschaftlicher Resultate, die Kunst, das Wesentliche vom Unwesentlichen zu scheiden, das Wesentliche gedrängt und doch so vollständig darzulegen, daß kein für die Beurtheilung erforderliches Element fehlt."

VIII. Eigene Untersuchungen. Für den Uebergang von der Beschäftigung mit der Analyse zu dem Versuche einer selbständig zu führenden Untersuchung, empfiehlt der Verf. das Nacharbeiten irgend einer gut durchgeführten Untersuchung. Dabei lassen sich in doppelter Beziehung Lücken ausfüllen. In subjectiver Beziehung, weil man merkt, wie es mit den eigenen Fähigkeiten steht, „sodann aber auch in objectiver Beziehung, weil selbst die besten Arbeiten der Vorgänger oft noch eine Nachlese übrig lassen." Der Anfänger soll nicht danach haschen,

„irgend wesentliche Erweiterungen der Wissenschaften zu erzielen.“ Er soll nicht nach neuen Entdeckungen jagen, ehe er nicht einen gewissen Grad von Selbständigkeit und Tüchtigkeit im eigenen Forschen erlangt hat. Dann vergesse der angehende Forscher nicht, „daß die gut durchgeführte Bearbeitung irgend einer wissenschaftlichen Frage viel verdienstlicher sein kann und jedenfalls für die Leistungsfähigkeit eines Chemikers beweisender ist, als z. B. die zufällige Entdeckung eines neuen krystallisirten Körpers, welche so allgemein der Gegenstand der Sehnsucht junger Chemiker ist.“ Die Regeln der Forschung, die den hervorragenden Geistern angeboren sind, kann Jeder sich aneignen, „und es ist eine dankbare Aufgabe für den Strebenden, sich dieselben zum Bewußtsein zu bringen und zu versuchen, wie weit durch ihre Befolgung auch die geringere Kraft ihre Leistungen zu erhöhen vermag.“ Die Meinung der gedankenlosen Menge geht freilich dahin: „dem Genie komme Alles von selbst.“ Aber „Genie ohne Fleiß hat in den Wissenschaften noch nie Großes geleistet,“ „die kleinste Entdeckung kostet Zeit und Mühe.“ „Zur Durchführung größerer Untersuchungen aber gehört eine Stetigkeit der Geistesrichtung, eine Energie des Charakters, die der Naturforscher, wo sie ihm nicht angeboren und anerzogen ist, mit der ganzen Kraft seines Geistes in sich zu entwickeln streben muß, denn ohne sie leistet auch das bedeutende Talent nur Unbefriedigendes.“

Aber es gibt auch einen unverständigen Fleiß; „eine vermeintliche Gründlichkeit, die in Nebendingen sich abarbeitet, über der Schale den Kern nicht sieht, oder mindestens beiden gleiche Mühe zuwendet.“ Der Verf. erinnert dabei an die Worte Arago's, „daß das Genie in den Erfahrungswissenschaften sich, wie es scheint, auf die Fähigkeit reducirt, immer zur rechten Zeit zu fragen, Warum?“

Wir können es uns nicht versagen, hier noch den Schluß dieses Kapitels wörtlich anzuführen. „Vor Allem aber muß in dem, der Bedeutendes in der Wissenschaft leisten will, die Liebe zu ihr wohnen. Die Forschung muß zur Sache des Herzens werden, mit einer an Leidenschaft grenzenden Neigung muß der Jüngling ihr angehören, der darin Bedeutendes zu leisten hofft. Aus solcher Liebe nährt sich die Kraft, welche vor keiner Schwierigkeit zurückbebt, die Kraft, welche mit jeder überwundenen Schwierigkeit stärker wird und zuletzt den Weg zu den höchsten Zielen wagen darf."

IX. Die Theorie. Der Verf. erörtert zuerst im Allgemeinen die bei der Feststellung von Thatsachen in den Naturwissenschaften zur Sprache kommenden Regeln. „Das bei ihnen in Anwendung kommende Verfahren wird bekanntlich als Induction, die darauf gegründete Methode als die inductive Methode bezeichnet. Die Induction ist die Schlußart vom Besonderen auf das Allgemeine, von den einzelnen Fällen auf die Regel. Sie ist die einzig sichere Basis unseres Wissens in Bezug auf die Dinge, welche der Erfahrung angehören." „Es gibt keine besondere Methode für die Erklärung der chemischen Thatsachen. Jede Art der Anwendung der Induction, welche in irgend einem Zweige der Forschung sich als Hebel der Wahrheit bewährt hat, kann in ihr Anwendung finden." In vielen Fällen „fehlt der Induction die genügende factische Grundlage, d. i. die vollständige Zahl der Fälle zur Erkennung der Regel. Wir müssen uns dann mit einer unvollständigen Induction begnügen, welche von der Mehrzahl der Fälle auf die Regel zu schließen wagt, das Resultat kann in diesem Falle nicht Gewißheit, sondern nur Wahrscheinlichkeit sein." „Sehr oft sind wir auch genöthigt, an

die Stelle eigentlicher Induction den Schluß nach Analogie treten zu lassen;" wobei wir nicht vergessen dürfen, „daß derselbe immer ein unsicherer und gefährlicher ist." Wir gehen dabei von der Voraussetzung aus, daß „wo Uebereinstimmung in bekannten Verhältnissen Statt findet, auch eine gleiche Uebereinstimmung in anderen unbekannten Verhältnissen Statt finden werde. Diese Schlußweise ist demnach auch eine Art unvollkommener Induction, die natürlich eine größere oder geringere Wahrscheinlichkeit zur Folge haben wird, je nachdem die Uebereinstimmung in den bekannten Verhältnissen eine größere oder geringere ist, je nachdem sie sich auf mehr oder weniger Wesentliches bezieht." Die Analogie leistet dem Forscher oft wichtige Dienste, „doch nur insofern führt sie zur Wahrheit, als ihre Schlüsse durch Ergebnisse von ihr veranlaßter Forschung sich bestätigen und nun die Induction an ihre Stelle tritt." „Theorie der Wissenschaft nennen wir den Ausdruck des nothwendigen Zusammenhanges der Thatsachen; mit welchen die Wissenschaft sich beschäftigt. Eine Theorie der Chemie in diesem Sinne besitzen wir nicht. Den sogenannten Theorien liegen immer gewisse nicht thatsächlich erweisliche Voraussetzungen zu Grunde, es sind demnach nur Hypothesen, so alle unsere theoretischen Ansichten über Constitution der chemischen Verbindungen, Atomverhältnisse ꝛc. Sie müssen mit der fortschreitenden Erkenntniß der Thatsachen in beständigem Wechsel begriffen sein und haben deshalb keinen bleibenden Werth. Nur zu oft verwechseln wir mit den Thatsachen selbst die Vorstellungsweisen, welche uns mit den Thatsachen überliefert worden sind und in Folge dessen werden nicht selten „Systeme als thatsächlich begründet angesehen und mit Wärme vertheidigt, die es durchaus nicht

sind." Oft glauben wir von Bekanntem auf Unbekanntes zu schließen; „betrachten wir aber das vermeintlich Bekannte genauer, so ist das, was wir davon zu wissen glauben, oft nur die Meinung, welche wir davon hegen. An diese Meinung sind wir gewöhnt, sie ist in unsern Vorstellungen mit den Thatsachen verwachsen, ja vertritt oft allein die Stelle einer Thatsache. „Es ist oft schwer, die Thatsache und unsere Vorstellungen von dem Grunde und dem Wesen derselben streng auseinander zu halten und doch ist die größte Strenge darin nöthig, zur Gewinnung klarer Ansichten." Der Verf. warnt davor, den Werth der Theorien zu überschätzen. Die Gefahr liegt nahe, daß dadurch die Beschäftigung mit den Theilen der Wissenschaft unterbleibt, welche sich den herrschenden Theorien noch nicht fügen wollen. „Die Naturwissenschaften sind zu allen Zeiten nur durch streng an die Thatsachen sich haltende Erklärungen, durch strenges Festhalten der alten Regeln der inductiven Methode gefördert worden." Uebermüthige Speculation, welche sich für höhere Wissenschaft ausgibt und in die Wissenschaft eindringt, kann diese nur aufhalten und auf Irrwege führen. Die folgenden Worte des Verfs bilden den Schluß der kleinen, aber, wir wiederholen es, für jeden Studirenden der Chemie wichtigen Schrift. „Thatsachen festzustellen und durch sie Beweise zu führen, durch sie allmählich uns der Kenntniß der Naturgesetze zu nähern, ist das höchste Verdienst des Forschers. Das Urtheil über das der Erfahrung nicht zugängliche ist stets unsicher und wie es heute ein Anderes ist, als es gestern war, so wird es morgen ein Anderes sein, als es heute ist. Unsere Theorien sterben mit uns, die Thatsachen aber sind unsterblich, wie die Gesetze auf welchen sie beruhen." Wilh. Wicke.

Determinacion de la posicion géografica de México, por F. Diaz Covarrubias, Ingeniero geógrafo y director de la Comision del valle de México. Mexico, tipografia de M. Castro 1859. VIII u. 64 S. in Octav.

Wir machen gerne auf dieſe kleine Schrift aufmerkſam, welche einen werthvollen Beitrag zur Geographie von Mexiko gibt und überdies auch als ein Zeichen, daß in jenem Lande unerachtet der heilloſen politiſchen Zerrüttung, die Regierung hin und wieder doch auch noch wiſſenſchaftlichen Zwecken ihre Aufmerkſamkeit zuwendet, Beachtung verdient.

Ueber die geographiſche Poſition von Mexico hatte man bisher nur zwei zuverläſſigere Beſtimmungen, die erſte aus dem Jahr 1791 durch die ausgezeichneten ſpaniſchen Aſtronomen D. Dioniſio Galiano, und D. Antoniode Leony Gama, nach welchen die Kathedrale der Stadt unter 19° 26′ 1″7 N. B. und 6h 45m 49s Weſt von Paris geſetzt ward, die andre durch Al. von Humboldt aus d. J. 1803, nach welcher Oltmann für das Convent von San Aguſtin 19° 25″ 45″ N. B. und 6h 36m 21s,4 W. von Greenwich fand.

Seit Humboldt's Beobachtungen iſt mehr als ein halbes Jahrhundert verfloſſen, ohne daß über die Lage von Mexiko neue Unterſuchungen veröffentlicht wären, da einige Beobachtungen, welche der durch ſeine aſtronomiſchen Arbeiten bei der Beſtimmung der Grenzlinie zwiſchen der Republik von Mexiko und den Vereinigten Staaten ſehr verdiente Prof. D. J. Salazer Ilarregui i. J. 1854 in dem Bergbau-Collegium zu Mexiko anſtellte, nicht bekannt geworden ſind.— Die neue Beſtimmung, welche der Vf. vorlegt, bildet einen Theil der Arbeiten, welche derſelbe während der Jahre 1856 und 1857 als Leiter der aſtronomiſchen Abtheilung der mit der

geographischen Aufnahme des Thals von Mexiko beauftragte Commission ausgeführt hat. Diese Arbeiten erscheinen hier für sich, weil die Arbeiten dieser Commission, wie dies immer mit allen wissenschaftlichen Unternehmungen in dieser unglücklichen Republik geschehen ist, vor deren völliger Beendigung wieder aufgegeben worden sind, und man muß es dem Verf. Dank wissen, daß er aus dem Schiffbruch dieser Arbeiten wenigstens diesen Theil durch die vorliegende Publication gerettet hat.

Den Hauptabschnitt der Schrift bilden die Beschreibung der benutzten Instrumente und die ausführliche Darlegung der ausgeführten Beobachtungen so wie der zu ihrer Berechnung angewendeten Methoden. Das Endergebniß der Arbeit wird in einer Tafel zusammengestellt, welche die Positionen von 23 Punkten der Stadt und des Thales von Mexiko enthält, und aus welcher wir die folgenden für die Stadt mittheilen: Observatorium der Mineria $19^{\circ}\ 26'\ 12''3$ N. $6^{h}\ 36^{m}\ 28^{s}57$ W. von Greenwich. Cathedrale $19^{\circ}\ 26'\ 5''1$ N. $6^{h}\ 36^{m}\ 27^{s}05$ W. v. Gr. Convent v. San Agustin $19^{\circ}\ 25'\ 52''6$ N. $6^{h}\ 36^{m}\ 27^{s}53$ W. v. Gr. Danach weicht diese neue Bestimmung von der Al. v. Humboldts um $7''$ in der Breite und 6^{s} in der Länge ab. Der Vf. bemerkt hiezu, daß diese Abweichung freilich für den gegenwärtigen Zustand der Astronomie groß erscheinen muß, daß man jedoch, wenn man erwäge, daß zur Zeit der Humboldtschen Untersuchungen weder die Instrumente noch die Methoden so vollkommen gewesen wie gegenwärtig, man nicht umhin könne aufs neue diesem Gelehrten den Tribut der Bewunderung zu zollen, der inmitten der Mühseligkeiten und Drangsale einer großen Reise u. unter Entbehrung vieler gegenwärtig der Wissenschaft zu Gebote stehenden Hülfsmittel mit einer Hingebung ohne Gleichen die großartigen u. vielfältigen Arbeiten durchgeführt habe, welche der Alten Welt die Wunder der neuen enthüllten.

Wappäus.

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

6. Stück.

Den 6. Februar 1861.

Quelques considérations pratiques sur les accouchements en Orient par le Dr. Paul Eram, médecin des hôpitaux de Constantinople. Paris, imprimé par E. Thunot et C. 1860. XVI u. 431 S. in Octav.

Die Litteratur über die heutigen Zustände der Medicin im Orient ist nicht sehr groß, wir besitzen nur einzelne Bruchstücke solcher Beschreibungen, von welchen wir hier nennen wollen: Einige Bemerkungen über den Zustand der Medicin in der Türkei ꝛc. vom Fürsten Demetr. Maurocordato in Hufeland's Journal 74. Bd, 1832, April S. 18 und eine 1833 erschienene Schrift von Oppenheim Ueber den Zustand der Heilkunde in der europ. und asiat. Türkei, Hamb. 8. Des Zustandes der Geburtsh. ist überall gar nicht oder nur sehr oberflächlich in betreffenden Schriften Erwähnung geschehen: daher begrüßen wir oben stehendes Werk aus vollem Herzen, da dasselbe gerade diesen letzteren Punkt auf das vollständigste erschöpft. Der Verf., welcher in Constantinopel an der dortigen

medicin. Schule seine Studien durchgemacht, der auf seinen Reisen, Feldzügen als türkischer Arzt Land und Leute hinlänglich kennen gelernt, dann, nachdem er so in der Schule des Lebens gebildet, in Paris besonders dem Studium der Geburtshülfe obgelegen, hat es unternommen, den Zustand der Geburtshülfe im Orient nach seinen Erfahrungen näher zu beschreiben: er hat den Versuch gemacht, Anleitung und Vorschriften zur Abhülfe des wahrhaft kläglichen Zustandes derselben zu geben, und somit besitzt in dem Werke desselben die Geschichte der Medicin bei einzelnen Völkern auf der einen Seite, so wie die Wissenschaft selbst auf der andern einen wichtigen Beitrag, für welchen wir dem Verf. unsern vollen Dank schulden. In Folgendem soll so kurz wie möglich der Inhalt des interessanten Buches angegeben werden.

Der Verf. beginnt sein Werk mit einer Schilderung der Aerzte im Orient: wir erfahren, daß es daselbst von Pfuschern jeder Art wimmelt, indem sowohl Männer als Weiber, wenn sie erst in höhere Jahre getreten, sich mit dem Curiren aller möglichen Krankheiten abgeben. Eine besondere Klasse befindet sich unter diesen, welche sich Chirurgen nennt, unter dem besondern Titel »Kerekge« oder Heilarzt der Fracturen und Luxationen: sie entblöden sich aber nicht, neben diesem ihrem Special-(Pfuscher-)fach auch andere Krankheiten zu curiren und selbst Geburtshülfe auszuüben, ohne dabei ihr etwaniges Handwerk, dem sie sich ursprünglich gewidmet haben, aufzugeben, wie auch bei uns in frühern Zeiten Schmidte, Schäfer ꝛc. häufig sich mit Curiren abgaben. Ueberhaupt werden die Specialitäten der Medicin im Oriente weit getrieben: so z. B. bildet der größte Theil der Frauenkrankheiten Hysterie, Anämie, Chlorose ꝛc. eine Abthei-

lung von Specialkrankheiten, die man mit dem Namen »Ghélingik« belegt. Eine bestimmte Klasse von Specialisten gibt sich im Orient mit der Behandlung dieser Leiden ab und heißen daher »Ghélingikgi«; die Vertreter dieser Specialität sind gewöhnlich alte Weiber, welche mit einer einzigen Arznei, einem rothen und sehr bittern Safte alle diese Krankheiten behandeln. Eine andere Klasse von Specialisten bilden die vom Verf. genannten »Médico-religionnaires.« Sie schreiben gewisse Worte (Zauberformeln) auf ein Blatt Papier, werfen dasselbe in ein Glas Wasser und lassen dann dieses letztere vom Kranken trinken: oder sie verbrennen das heilige Papier und lassen den Kranken mit dem Dampfe davon beräuchern, so wie sie auch das Papier die Kranken als Amulet auf der Brust tragen lassen. Da für jedes Leiden bestimmte Formeln angewendet werden, so kann man wohl einen Kranken im Verlauf von einigen Jahren mit 20 bis 30 solcher „Mouska's" um den Hals behangen sehen. Nun ist freilich auch eine ungeheure Menge von Aerzten im Orient, welche ihre Studien in Paris, Deutschland und Italien gemacht haben; diese lassen sich in den großen Städten, besonders in Constantinopel nieder, und es ist nicht zu viel gesagt, wenn man behauptet, es gibt daselbst mehr Aerzte als Kranke. Allerdings wenden sich auch die Vornehmeren und Gebildeteren der Nation an diese, befolgen ihre Verordnungen fünf bis sechs Tage und singen ihr Lob, wenn innerhalb der genannten Frist der Kranke geneset. Geschieht aber Letzteres nicht, dann wird ein Specialist herbeigerufen, der mysteriöse Saft wird hinter dem Rücken des Arztes eingegeben; hilft auch das nicht, dann geht es an die ghélingikgi, an die Zauberer, und findet dann der Kranke seine Genesung, so haben diese den Ruhm

davon, stirbt er aber, so sind die Aerzte daran schuld, welche durch ihre Behandlung die Kraft der Pillen, Säfte, der magischen Sprüche unwirksam gemacht haben. Der Verf. nimmt demnach verschiedene Kategorien von Aerzten an, und zwar 1. diejenigen, welche in der That Medicin und Chirurgie studirt haben und im Besitze eines Diploms von irgend einer Facultät sind; 2. diejenigen, welche ohne Diplom practiciren und die große Zahl von Pharmaceuten und Apothekern; 3. die Pfuscher männlichen und weiblichen Geschlechts, die Specialisten; 4. die unschuldigste Klasse von allen, die Zauberer mit ihren cabalistischen Formeln, die wenigstens nicht schaden. So war der Zustand der Medicin im Orient in den vergangenen Jahrhunderten und es ist noch derselbe im 19ten, in unseren Tagen.

Der Verf. läßt hierauf eine Beschreibung der Apotheken und des Gebarens ihrer Besitzer folgen. Es tragen diese zu dem schlechten Zustand der Medicin überhaupt das Ihrige redlich mit bei: jeder Apotheker pfuscht in die Heilkunde und verkauft seine bereiteten Arzneien um theures Geld, ohne von der Medicin selbst das Geringste zu verstehen: jene bestehen noch dazu aus dem schlechtesten Zeug, z. B. Pillen aus Brotkrumen, Salep oder Gummiauflösung, die Fluida aus Wasser, etwas Kermes, aus einem Gemisch von präparirten Regenwürmern und etwas Rosenwasser.

Nach diesen Voraussschickungen über den Zustand der Medicin überhaupt gelangt nun der Verf. zur Schilderung der Hebammen im Orient, deren traurige Unwissenheit und grenzenlose Dummheit er mit den grellsten Farben darstellt. Sehr wenige Ausnahmen finden sich in den größeren Städten, wo in Constantinopel sich unterrichtete Hebammen befinden: die größte Zahl dieser Weiber hat ein unehr-

bares Leben mit dem einer Hebamme vertauscht, so daß es ein ganz gewöhnliches türkisches Sprichwort gibt: Jede Frau, die mit der Prostitution begonnen, endigt mit dem Stande einer Hebamme. Nebenbei treiben sie auch noch Kuppelgeschäfte, und lassen sich zu allen möglichen Diensten brauchen. Diese Weiber sind Türkinnen, Griechinnen und Armenierinnen; sie gehen schwarz gekleidet und führen stets einen großen Stock mit silbernem Knopfe, dessen Dicke sich nach dem Range richtet, den die Besitzerin einnimmt. Sie rennen stets eiligen Schrittes durch die Straßen, als fürchteten sie, überall zu spät zu kommen; sie heucheln dabei Bescheidenheit, Decenz und Würde, aber fronti nulla fides! ruft der Verf. mit Juvenal aus. Ihr erstes Geschäft, wenn sie zu einer Gebärenden gerufen werden, ist — das Geschlecht des Kindes zu bestimmen, zu welcher Diagnose sie sich des Aussehens der Gebärenden bedienen: ist das Antlitz geröthet, sind die Augen glänzend, dann versprechen sie einen Knaben, im entgegengesetzten Falle wird nur ein Mädchen zu erwarten sein. So sehr sich nun der Verf. bemüht hat, einmal Zeuge der Wirksamkeit einer solchen würdigen Frau bei einer Geburt zu sein, so ist ihm das doch nie gelungen. Nur die traurigen Folgen einer solchen Hülfe lassen erkennen, was geschehen: in schweren Fällen Tod des Fötus, Riß der Gebärmutter, eine höchst acute Peritonitis, Eiterinfectionen u. dgl. Glücklich noch die Frau, welche statt einer langen Krankheit nur eine Fistel, oder sonstige mehr oder weniger bedeutende Leiden, aber doch noch das Leben davon trägt. Und nun das Publicum? Es klagt nicht über die Unwissenheit der Hebammen, sondern über das Geschick. Man beweint das Opfer, aber man klagt die Mörderin nicht an, welche ruhig in ihrem verderblichen Wir-

ken bei andern fortfährt, ohne daß ihr Ruf im Geringsten leidet. Man beklagt den Ehemann, welcher kein Glück hatte, man tröstet ihn, und sucht ihm eine neue Gattin aus, mit der er glücklicher sein kann.

Nun wird freilich in einzelnen Fällen bei Geburten die Hinzuziehung eines Arztes von Familien verlangt, aber da im Orient kein Mann, er sei wer er wolle, die weiblichen Genitalien besehen oder berühren darf, so geht schon daraus hervor, welcher kläglichen Rolle der Arzt, zu einer Gebärenden gerufen, unterworfen ist, da er sich nur auf das Referat der Hebammen beschränkt sieht. Auch rufen die Hebammen, denen die Besorgung eines Arztes überlassen wird, gewöhnlich einen ihrer würdigen Collegen hinzu, der eben so wenig vom Fache versteht, wie sie selber; der Verf. schildert die drolligen Scenen, die sich aus einem solchen Zusammensein bei einer Gebärenden entspinnen, wobei es schwer wird zu entscheiden, wem der Preis der größeren Dummheit zuerkannt werden soll, der Hebamme oder dem sogen. Arzte. Unendlich selten sind die Fälle, in denen ein verständiger Geburtshelfer seine Kunst auszuüben Gelegenheit hat: der Verf. kannte einen »Médecin accoucheur«, der während seiner ganzen Praxis im Orient eine einzige Wendung gemacht hatte, welche Operation die Umstehenden in solches Erstaunen gesetzt, daß sie seit dieser Zeit ihn als »Dieu de l'obstétrique« ansahen. Schließlich erzählt der Verf. noch einige erbauliche Geschichten aus der Praxis der orientalischen Hebammen.

Nach der Beschreibung dieser sauberen Heilkünstlerinnen setzt der Verf. die Erziehungsweise der Kinder von der Geburt an auseinander, um darzuthun, wie schon von Anfang an auf alle mögliche Art gegen jede gesunde Vernunft und gegen alle Regeln einer heilsamen Diätetik im Orient gesün-

digt wird. Er hat hier hauptsächlich die Städtebewohner, die Wohlhabenden im Auge: denn auf dem platten Lande gestalten sich die Dinge anders. Hier wird das Kind naturgemäßer aufgezogen, es wird abgehärtet, von Anfang an in kaltem Flußwasser gebadet: seine Wiege findet es nach Art der Thiere in einer Grube, die mit feiner Erde ausgelegt ist und welche mit dem Wachsthume des Kindes immer größer gegraben wird, bis es endlich laufen gelernt hat; genährt wird es durch die Mutter selbst, und so entfaltet es sich zu einem kräftigen und gesunden Menschen. Wie anders ist das aber Alles in den Städten! Das Kind erhält hier sofort eine Amme, da die Mütter, um ihrer Schönheit keinen Eintrag zu thun, sich nie zu dieser Erfüllung ihrer Mutterpflichten verstehen: die Auswahl einer Amme übernimmt aber der — Vater, dem eine solche nicht jung, nicht schön genug sein kann! Ob die Milch gut, ob die Amme sonst die zu ihrem Geschäfte erforderlichen Eigenschaften habe, das ist Alles einerlei, wenn sie nur schön und jung ist und der Vater seine Freude an ihr hat. Selten wird dann ihre Beköstigung beaufsichtigt, sie genießt Alles nach eigenem Wohlgefallen, geht, wenn das Kind erst ausgetragen werden kann, außer dem Hause ihren eigenen Lüsten nach, treibt sich mit ihres Gleichen auf den Promenaden herum, während sie das arme ihr anvertraute Geschöpf auf den Boden oder sonst wohin niederlegt, um sich ungestörter unterhalten zu können, bis sie es wieder in das enge Kinderzimmer des Hauses zurückbringt, denn auch hier ist nichts weniger als für das Beste gesorgt; ein kaum zu lüftendes enges Gemach dient für Amme und Kind, wo die Luft im höchsten Grade verpestet und fast irrespirabel geworden ist. Dazu wird das Kind von Anfang an in enge Binden bis an den Kopf

eingewickelt, so daß es der Freiheit seiner Glieder vollkommen beraubt ist, und in solcher Einwickelung ganz einer ägyptischen Mumie gleicht. Die Folgen davon äußern sich dann später in Schwäche, Verkrümmungen der Gliedmaßen, so daß bei der ganzen Lebensweise der Kinder Rhachitis und Scrophulosis entstehen. Ist nun die Stillungszeit vorbei, die übrigens oft sehr lange ausgedehnt wird, so erhält das Kind festere Speisen: allein die Schwäche desselben ist oft so bedeutend, daß es sich kaum aufrecht erhalten kann; man glaubt dann, es habe noch nicht Milch genug von der Amme bekommen, und fängt das Stillen von neuem an, so daß Kinder von $2\frac{1}{2}$ Jahren immer noch die Brust erhalten. Sind sie aber nun wirklich abgewöhnt, so werden sie einer Bonne übergeben, welche eben so wenig eine zweckmäßige Aufsicht über das Kind hält, wie die Amme: die Bonne schleppt es auf ihren Armen herum, so daß es seine eigene Kraft kaum üben kann; auf diese Weise wird das Kind zu einem schwächlichen, rhachitischen, scrophulösen, schlecht genährten; ist es weiblichen Geschlechts, so treten dann in Bezug auf die geschlechtlichen Functionen alle Folgen ein, welche auf die bevorstehende Schwangerschaft und Geburt so einflußreich sind und die dann der Verf. weiter zu schildern unternimmt. Dazu kommen dann noch die frühen Heirathen, so daß man Frauen von 14 bis 15 Jahren antrifft, ja selbst diese Jahre hält man zum Heirathen zu weit schon vorgerückt, und vermählt sehr häufig die Töchter im 11ten bis 12ten Jahre, wobei es nichts Ungewöhnliches ist, daß die Männer selbst 4mal so alt sind; indem im Orient eine wahre Manie herrscht, recht junge Mädchen sich zu Frauen zu erwählen, in welchem Mißverhältnisse der Jahre dann wieder die Quelle von unsäglichen Nachtheilen liegt. Wird

die Frau schwanger, so ist die Lebensweise, die ihr aufgedrungen wird, die zweckwidrigste von der Welt, und es kann daher nicht in Verwunderung setzen, wenn, zusammen genommen mit dem schlechten Zustande der Geburtshülfe in den Händen jener unwissenden Hebammen, der Ausgang dann oft ein so ungünstiger ist.

Alle diese Umstände, die uns der Verf. in dem ersten Theile seines Werkes auseinandergesetzt hat, haben ihn nun bestimmt, in dem zweiten Theile eine Anleitung zu geben, wie alle die Gefahren und Leiden, welche dem schwangern Weibe drohen oder wirklich eingetreten sind, zu verhüten und zweckmäßig zu behandeln sind, und so bildet der zweite Theil des Werkes ein Lehrbuch der Frauenkrankheiten und Geburtshülfe. Es erörtert der Verf. in 4 Abschnitten: 1. Sterilität, Beckenabnormitäten und die vor der Schwangerschaft etwa vorhandenen Krankheiten, als Phthisis, organische Herzleiden, Abdominaltumoren, Hysterie und Epilepsie. Der 2te Abschnitt handelt von den Zufällen und Krankheiten der Schwangern; der 3te von den regelwidrigen Geburten und der 4te enthält die nöthigen Lehren zur Behandlung der Wöchnerinnen und Neugeborenen. Wir können hier nicht in die einzelne Darstellung aller dieser Lehren selbst eingehen, sondern wollen uns darauf beschränken, nur anzuführen, daß der Verf. den wissenschaftlichen Anforderungen überall vollkommen entsprochen hat, und daß seine Lehren ganz den Standpunkt einnehmen, welchen die Wissenschaft unserer Zeit behauptet. Wir wollen noch bemerken, daß er bei den einzelnen Krankheiten und Dystokien die Verhältnisse des Landes, wo er lebt, genau berücksichtigt hat.

Die dritte Abtheilung des Werkes, mit der Ueberschrift »L'art des accouchements appliqué en

Orient« enthält die Regeln und die Anweisung, wie im Orient allen den Uebelständen, die durch eine lange Zeit eingeschlichen, sich dem besseren Zustande der Kunst entgegenstellen, welche in den Gewohnheiten und Sitten des Volkes begründet liegen, abzuhelfen sei. Der Verf. gibt zuerst die nöthige Anleitung über das Betragen und die äußern Verhältnisse des Arztes selbst: er bestimmt den passendsten Anzug desselben, einfaches, schwarzes Kleid; ein Hauptrequisit, sich das Vertrauen des Publicums zu erwerben, ein — Bart; zurückgezogenes Leben, Nichtbesuch der Schauspiele, der Café's, der Promenaden; eine passende Heirath. Er gibt dann die nöthige Anleitung für die physische und psychische Erziehung der jungen Mädchen mit besonderer Beziehung auf die im Orient herrschenden schädlichen Sitten und Gebräuche, wobei er noch einmal auf körperliche Leiden, besonders auf die Rhachitis zurückkommt: ebenso handelt er von den besten Grundsätzen, welche in Bezug auf die Verheirathung befolgt werden sollen, wobei der Verf. darauf dringt, daß jedesmal der Arzt vorher consultirt werden sollte, eine Verfahrungsweise, die wohl auch unter Umständen in civilisirteren Ländern in Anwendung kommen sollte, und wobei besonders die Beschaffenheit des Beckens maßgebend sein muß. In Frankreich scheint diese Sitte mehr vorzuherrschen, vor jeder Verheirathung einen Arzt, resp. Geburtshelfer zu Rath zu ziehen, während in unsern Landen solches äußerst selten vorkommt: Refer. ist in seiner langjährigen Praxis erst ein Fall vorgekommen, in welchem die Bestimmung, ob sich ein junges Mädchen, das freilich kein regelmäßiges Becken hatte, verheirathen könne, seiner Entscheidung vorgelegt wurde. Dann gibt der Verf. in seiner weiteren Darstellung die Regeln, welche während der Geburt und des Wochenbettes zu

beobachten sind, überall mit Berücksichtigung der im Orient herrschenden nachtheiligen Sitten und Gebräuche.

Wir können am Schlusse dieser Anzeige nur den Wunsch ausdrücken, daß das Buch des Verf. auch in dem Lande, für welches dasselbe geschrieben, den beabsichtigten Nutzen leiste, müssen aber sehr zweifeln, daß bei den eingewurzelten Mißbräuchen, bei der Stabilität, wie diese im Oriente herrscht, so bald Abhülfe eintreten wird; es wird aber schon hinreichend sein, wenn vor der Hand sich diese auch nur in einzelnen Fällen geltend macht, wozu freilich nicht die Aerzte allein ihre Hand bieten können, sondern auch der Staat durch die Einrichtung zweckmäßiger Hebammenlehranstalten und guter Lehrer an denselben, so wie durch strengere Medicinalgesetze, als solche im Orient zu herrschen scheinen, das Seinige mit beitragen muß. E. von Siebold.

De fontibus Ulfilae Arianismi ex fragmentis bobiensibus erutis. Scripsit Guil. Lud. Krafft, theol. Dr. et prof. in univ. Fried. Guil. Rhen. Bonnae. Apud Adolphum Marcum 1860. 20 S. in Quart.

Unter den im Titel vorliegender Abhandlung bezeichneten Quellen sind Schriften verstanden, aus denen wir eine weitere Kenntniß der Glaubensrichtung des Ulfilas schöpfen könnten. Jene Schriften sind die Fragmente 1) eines arianischen Commentars zum Ev. Lucä und 2) von dogmatischen Abhandlungen über den arianischen Glauben, welche von Ang. Mai in ursprünglich bobiensischen jetzt zu Rom und Mailand sich befindenden Palimpsesten

entdeckt und in seiner Collectio nova Scriptt. vett. Rom. 1828 p. 191 — 207 und 208 — 239 edirt sind. Die erste Schrift soll, wie der Verf. nachzuweisen sucht, von Ulfilas selbst verfaßt sein, die zweite soll etwa Auxentius oder ein anderer Schüler des Ulfilas dem Letztern nachgeschrieben haben (tractatus magistri calamo excepisse).

Der Verf. hatte zu seinem Zwecke zunächst zu erweisen, daß in diesen beiden Schriften derselbe Glaube ausgesprochen sei, welchen wir als den des U., hauptsächlich durch das eigne kurze Bekenntniß des Letztern und die von Auxentius dazu gegebenen Erläuterungen, kennen (vgl. Waitz, Ueber das Leben und die Lehre des Ulfilas, Hannover 1840 S. 10). In den Fragmenten des Commentars spricht sich der Arianismus aber doch zu wenig charakteristisch aus, als daß man ihn einer bestimmten Partei desselben zuschreiben dürfte. Es heißt darin vom Vater und Sohn: non unus et solus sed alter alterius, der Vater weist dem Sohne einen Sitz non sibi comparem etc. an, und filius habet principium, nescit finem. Auch wird der Sohn, ohne geradezu Gott genannt zu werden, doch wohl als solcher darin aufgefaßt. Was außerdem der Verf. noch anführt, ist meistens unwesentlich und auch ungenau wiedergegeben. — Direct gegen den gothischen Ursprung spricht aber, daß der Commentar ad Luc. 4, 7. in einem der gothischen Uebersetzung völlig entgegengesetzten Sinne (s. unten) commentirt, und daß er ad v. 8 eine Erklärung der Worte vade retro me (Satana) gibt, da diese doch in dem gothischen Bibeltexte übereinstimmend mit den ältern griech. und lat. Handschriften fehlen.

In der Darlegung der Lehre der dogmatischen Abhandlungen zeigt der Verf. zwar an den geeigneten Stellen, daß dieselbe weder mit der des Arius,

noch der des Macedonius, noch der des Eunomius übereinstimme; es nützt dies jedoch seinem Zwecke durchaus nicht, da die spätere eigentlich herrschende Partei der Arianer nichts mehr mit Arius zu thun haben wollte, Macedonius verurtheilte, und auch von des Eunomius Lehre, wenn auch in geringeren Punkten, abwich. Die freilich hier und da außerdem angebrachte Behauptung, daß die Lehre der Fragmente auch nicht mit dem vulgären Arianismus übereinstimme, wird nirgends begründet und hätte auch nicht begründet werden können. An der Spitze der später herrschenden Partei des Arianismus standen während der Zeit, als Ulfilas mit den Seinen schon Aufnahme im Reiche gefunden hatte, im Occident Ursacius und Valens, im Orient Eudoxius und Acacius, denen Demophilus folgte. Ihr officielles Bekenntniß gab diese Partei in der zu Sirmium verfaßten Formel, die dann zu Ariminum und zuletzt zu Constantinopel mit geringen Veränderungen wiederholt wurde. Diese drei Formeln geben uns freilich die Lehre der Partei nicht mit vollkommener Klarheit. Es sind diplomatische Actenstücke, die Manches verstecken, Manches umgehen; man erkennt aber leicht bei genauerem Eingehn in die Sache, daß die hier in Frage kommenden Fragmente nur dort liegende Gedanken entwickeln. Wer eine Abweichung sucht, kann sich höchstens darauf stützen, daß die Fragmente nirgends davon sprechen, daß der Sohn dem Vater in irgend welcher Auffassung ähnlich sei, noch davon, daß die Zeugung des Sohnes nicht begriffen werden könne. Weil wir aber nur Fragmente vor uns haben, so darf man nicht zu viel darauf geben. Will man aber Werth darauf legen, so muß man Ulfilas sogleich als Urheber fallen lassen, denn er nannte, wie Auxentius berichtet, Christus ein magnum mysterium

(was der Verf. selbst in seiner Kirchengeschichte der german. Völker I, 1, S. 336 ganz richtig verstanden hat), und sagte filium similem esse patri suo, non secundum Macedonianam etc. — *sed secundum divinas scripturas et traditiones*, ganz in der Weise der genannten Concilsformeln. Des Ulfilas Lehre ist nämlich gleichfalls keine andere, als die Lehre der bezeichneten Partei, was der Verfasser freilich schon in seiner Kirchengeschichte übersehen hat, wo er den U. darstellt als einen, dem es zunächst nur darauf angekommen sei, sein Volk zu Christen zu machen, und der zu dem Zwecke sich die Glaubensform, die ihm am passendsten für germanische Heiden schien, gewählt und noch passender zugestutzt habe. Faßt man aber nur ins Auge, daß Ulfilas von Eusebius, dem ursprünglichen Haupte der ganzen Partei, zum Bischof eingesetzt ist (vergl. meine Abhandl. über das Leben des U. Göttingen 1860 S. 102); daß er dem Eudoxius und Acacius persönlich nahe gestanden haben soll; daß er die dritte der oben genannten Formeln zu Constantinopel unterschrieb; daß er nach Auxentius auf vielen Concilien der Bischöfe in seiner Lehre bestärkt ward, und daß ihm zur Seite bei eben diesem Gewährsmann dieselben Bischöfe genannt werden, welche Palladius neben dem Demophilus nennt (a. a. O. S. 7 u. 15) so muß uns schon diese Kenntniß von der Stellung des U. unter jenen Zeitgenossen darauf führen, daß seine Lehre von der der letztern nicht abwich. Als ziemlich unmittelbares Zeugniß dafür kommt noch hinzu, daß er gegen das Ende seines Lebens, als nach der Entsetzung des Demophilus durch Theodosius ein Zwiespalt zwischen den Arianern Constantinopels ausbrach, bei welchem die Gothen der Stadt sich auf die eine Seite schlugen, vom Kaiser zur Disputation gegen die Neuerer be-

rufen ward (a. a. O. S. 38 f.), so daß doch bis dahin die Gothen keine von den übrigen Arianern der Stadt abweichende Lehre gehabt haben können. Die Lehre der herrschenden Partei war den Formeln nach: Vater und Sohn sind verschiedene Personen, der Vater ist der größere, doch beide sind Gott. Aber es ist nur ein Gott Aller, Christus sagt: Ich gehe zu meinem Gott und zu euerm Gott. Ulfilas spricht lediglich einfacher und unmittelbar, wenn er sagt, Gott Vater ist primus deus, deus omnium et *dei nostri* (i. e. filii); Christus secundus deus. Die Fragmente sagen in derselben Auffassung: dem Gott Vater geben wir die primitias, dem Sohne die sequentias; Gott Vater ist auch *deus dei*. Nach aller dieser drei Quellen Lehre ist Alles durch den Sohn gemacht, und ihm unterworfen, wie er dem Vater unterworfen ist. Am wenigsten umfassend äußern sich die Concilsformeln über den heil. Geist: der Paraklet ist durch den Sohn, er wird nach der Verheißung des letztern gesendet, zu belehren und zu heiligen. Daß die Meinung sei, er sei durch den Sohn geschaffen, sprechen die gegnerischen Schriften deutlicher aus. In der Formel von Constantinopel ist es wohl in dem Zusatze versteckt, „daß durch den Sohn Alles gemacht sei, das Sichtbare und das Unsichtbare", ähnlich wie im Fragm. 17 deducirt wird: Weil Alles dem Sohne unterworfen ist, so muß es auch der heilige Geist sein. Hält man hierzu, daß diese Arianer keineswegs den Ausdruck Trinität fallen lassen wollen und die Formel gradezu sagt, die Summe des ganzen Glaubens liege in der Trinität, wie sie die Taufformel ausspräche, so kann doch der genauere Ausdruck der ariminisch-constantinopolitanischen Lehre nur gewesen sein, wie der der Fragmente, wenn diese sich auf die Taufformel berufend, den heiligen

Geist (frgm. 3 u. 14) „an die dritte Stelle“ setzen. Fragm. 15 heißt es tertius post patrem et filium natura et ordine. Ulfilas sagt entschiedener *a* primo *per* secundum *in* tertio gradu substitutum. Die Formeln vermeiden allerdings jeden so bestimmten Ausdruck, aber sie sind auch nicht deshalb aufgestellt, um den Glauben mit voller Präcision wiederzugeben, sondern um sich nur so über denselben auszulassen, daß sie verschiedenen Forderungen gegenüber keinen Anstoß gaben. Sie werden erst durch den einfachen Ausdruck, den Ulfilas der Sache gibt, und durch die weitläufigeren Explicationen der Fragmente recht klar.

So dankenswerth die Arbeit des Verf. nun auch ist, wenigstens in den dogmatischen Fragmenten Schriftstücke der Glaubenspartei, zu welcher Ulfilas gehörte, nachgewiesen zu haben, so völlig unsicher ist aber doch nach dem Obigen der von ihm aus dem Inhalt der Lehre auf die Person des Verf. gemachte Schluß, da jene Partei gerade die ausgedehnteste des Arianismus gewesen ist. Der Verf. hätte hier aber um so vorsichtiger sein sollen, als Ang. Mai gleich zur Einleitung in die dogm. Fragmente (S. 208 A. 1) bemerkt: Superfuisse haec arriana fragmenta saltem in palimpsestis nemo mirabitur dicente Hilario lib. adv. Const. ff. 7: ***impiissimis Arianorum blasphemiis plenae omnes ecclesiarum chartae, plenique jam libri sunt.***

Jedoch hat der Verf. auch versucht, den so von ihm gemachten Schluß durch den Nachweis individueller Züge in der betreffenden Schrift zu unterstützen, dabei aber sogleich eine der wichtigsten Vorfragen übersehen, ob nämlich die Fragmente selbst, die keineswegs alle zu einer einzigen Schrift gehören, von einem und demselben Verfasser herrühren. Mai (S. 190) ist der Ansicht, daß die 19 ersten

Fragmente zu 3 Schriften gehört hätten: 1) de filio, 2) de spiritu s., 3) de quaestionibus ecclesiasticis. Der Verf. schreibt ihm wohl nur nach, wenn er sagt, die Fragm. 1—16 schienen ihm zu zwei Schriften de filio und de spiritu s. zu gehören. Jene Ansicht ist aber falsch. Fragm. 1 und 2 bilden Anfang und Schluß einer Abhandlung gegen den Einwurf der Heiden, daß auch sie, die Arianer, an drei Götter glaubten. Das uns aus ihr Erhaltene lehrt, daß das Ganze über die arianische Trinität gehandelt haben muß. Ein Theil der folgenden Fragm. von 3—16 ist gegen die Orthodoxen und Macedonianer gerichtet; und wiederum bezüglich der Trinität. Einzelne Stücke mögen aber wohl an unrechte Stelle gesetzt sein und entweder in die erstgenannte Abhandlung gehören, oder alleinstehende Reste einer dritten Schrift sein, oder auch Reste aus den „Hauptstücken des katholischen (d. i. arianischen) Glaubens" sein, deren erstes (primus capitulus [sic!]) in Fragm. 17 beginnt. Das 18te Fragm. citirt nur gegnerische Stellen aus Hilarius, Föbadius und Ambrosius. Das 19te scheint mit keinem der vorhergehenden irgend welchen Zusammenhang gehabt zu haben, und sind die beiden letzten Blätter zwei *ἀποσπασμάτια*, von denen Mai (S. 190) sagt: videntur ex apocrypho nescio quo, veteris veluti testamenti, libro superesse. Diese sämmtlichen 21 Fragmente sind auf nur 29 Blättern erhalten, die ursprünglich einem Codex angehörten, bei ihrer neuen Verwendung aber so zertheilt sind, daß in dem betreffenden Codex palimps. das erste Blatt zu S. 17 u. 18, das letzte erst zu S. 285 u. 286 verwandt ist. Nehmen wir dazu, daß die „katholischen Hauptstücke", welche mit Confitemur, credimus, tenemus etc. beginnen, schwerlich die Privatarbeit eines Einzelnen, daß die *ἀπο-*

σπασμάτια wieder ganz andern Ursprungs sind, so verlieren wir jede Garantie, daß die übrigen Schriften des ursprünglichen Codex wirklich auch von einem Autor herrühren. Es kann das Ganze ebenso gut eine von einem Arianer gemachte Sammlung religiöser Schriftstücke gewesen sein. Doch muß auch bemerkt werden, daß in den Fragmenten von 1—17 der Stil ziemlich gleichmäßig ist, und daß besonders in den Auseinandersetzungen über den heiligen Geist (Fragm. 2, 3, 14) sowohl der Gedankengang als einzelne Wendungen sehr viel Uebereinstimmendes haben. Die gleiche Urheberschaft jener Stücke ist daher bis auf einen gewissen Grad wohl wahrscheinlich, aber nicht erweisbar. So viel aber steht fest, daß die Abhandlung gegen die Orthodoxen und Macedonianer nicht von Ulfilas herrühren kann, denn sie spricht von Zeiten, wo die Orthodoxen tyrannico more ecclesias obtinent, ist also nach Jan. 381, nach dem Tode des Ulfilas geschrieben (vergl. meine Abh. über das Leben des U. S. 52, welche übrigens der Verf. noch nicht gekannt hat). Freilich sollte nach dem Verf. Ulfilas nur der geistige Urheber sein, der Stil soll einem Schüler angehören, der seinem Lehrer nachgeschrieben hat; aber dies gewiß sehr schwer nachweisbare Verhältniß ist schwerlich aus einem andern Grunde vom Verf. angenommen als um die Fragmente des Commentars zum Lucas und die dieser Abhandlungen trotz ihrer Stilverschiedenheit auf U. zurückführen zu können. Wenn außerdem der Autor im 17ten Fragm. einen frater carissimus anredet, welcher, um auf die oben bezeichneten Einwürfe der Heiden antworten zu können, sich von ihm eine schriftliche Darlegung ihres Glaubens erbeten hatte, und dessen öftere Ermunterung den Autor nun zum Schreiben bewegt, non sublimitate sermonis vel compositae orationis

verbo confidentes, quorum omnino studium non habuimus, so spricht der Schreiber hier so einfach über seine Beweggründe, daß wir doch kein Recht haben für das betreffende Stück einen geistigen Urheber vom Schreiber zu trennen. Der Verf. sucht sich ferner darauf zu stützen, daß der Stil der Fragmente, wie der der Schrift des Auxentius, humile ac subrusticum sei (cf. Ang. Mai l. l. p. 190), so daß man ihn in keiner Weise einem Schriftsteller der römischen Kirche zuschreiben könne. Er hätte aber doch berichten sollen, daß Mai a. a. O. noch hinzufügt, es würde sich über den Stil Niemand wundern, der etwa den Victorinus aus der Mitte des 4ten Jahrh. gelesen hätte, oder das was Hieronymus über die Schreibweise des Jovinianus sage. In gleicher Weise mag hier noch gerügt werden, daß der Verf. behauptet, nach der Schrift des Codex zu urtheilen, stammten die Fragmente „ohne Zweifel" aus dem Schluß des 4. Jahrhund. Mai aber, der auch für diesen Fall seine einzige Quelle sein kann, bemerkt nur im Allgemeinen S. 186, daß die Schrift auf das 4. oder 5. Jahrh. zurückführe. Unberechtigt ist es ferner, daß der Vf. aus einer beiläufigen, doch durch den Zusammenhang motivirten Abweisung der Ansicht, daß Gott Vater menschlichen Körper besäße, auf eine besondere Stellung des Autors zu dem Syrier Audius schließt, welcher Letzterer im Innern Gothiens jene Lehre verbreitete, aber höchst wahrscheinlich erst zu einer Zeit, als Ulfilas schon im römischen Reiche Aufnahme gefunden hatte. Außerdem hätte sich der Verf. auch wohl die Mühe nehmen können, die in den Fragmenten citirten Bibelstellen mit dem Text der gothischen Bibel zu vergleichen; denn wenn wir auch nicht mehr die älteste Gestalt der Ulfilaischen Bibel besitzen, so dürfen wir doch den Text, der

uns vorliegt, wo er mit den griechischen Texten übereinstimmt, für alt halten, da die eingetretenen Aenderungen erst in Italien aus lateinischen Texten hervorgegangen sein sollen. Entschiedene Abweichungen solcher Schriftstellen des goth. Bibeltextes von denen des Fragm. sprechen demnach doch zu bestimmt gegen den gothischen Ursprung der letztern. Nun lautet im Fragm. 4 Ev. Matth. 6, 21 ubi thesaurus tuus est cor tuum, der goth. Bibel liegt dort die Lesart *ὑμῶν* zu Grunde. Im Ev. Joh. 14, 31 gibt Frgm. 4: mandatum dedit wie die latt. Codd., entsprechend dem griech. *ἐντολὴν ἔδωκεν*, doch findet sich auch *ἐνετείλατο*, welches der Gothe durch anabaud übersetzte. In Matth. 25, 41 heißt es (Frgm. 12) in ignem quem paravit pater (Iren: *ὁ ἡτοίμασεν ὁ πατήρ*), der Gothe übersetzt das gewöhnlichere *ἡτοιμασμένον*. Auch Joh. 6, 32 entspricht im Fragm. 8 dem gothischen Texte nicht, und wird daselbst Moyses geschrieben, während der goth. Text Môsês hat. Leider ist die größere Reihe der in den Fragm. vorkommenden Schriftstellen aus den Schriften, die uns in der goth. Version nicht erhalten sind, doch ist es noch beachtenswerth, daß Auxentius in seinem Bericht über Ulfilas in Joh. 1, 3 schreibt: et factum est *nec unum*, genau entsprechend dem griech. *οὐδὲ ἕν*, das Fragm. 1 gibt aber die Lesart der latt. Codd. nihil. — Beiläufig mag ich hier bemerken, daß Ulfilas in seinem Glaubensbekenntniß die Stelle Act. 1, 8, welche in eine Lücke des gothischen Bibeltextes fällt, die ganz allein stehende Lesart: accipietis virtutem supervenien*tem* in vos sanc*to* spiri*tu* hat.

Gleichfalls sind die Bemühungen des Verf. auch in den Fragmenten des Commentars zum Lucas nähere Spuren des von ihm vermutheten Ursprungs nachzuweisen, sämmtlich verunglückt. Zunächst sollen

ihm verba ad gothicae linguae similitudinem formata dienen, als *aec*clesia (goth. aikklêsjô) *ai*loquiis, Euva (goth. Aivva) Leuvi (goth. Laivveis). Es ſetzt aber der Comm. in den allerverſchiedenſten Wörtern bald ae für e, bald e für ae; *ai*loquiis ſchreibt er gar nicht, ſondern (ad Luc. 5, 2) aeloquiis. Die beiden Namen erklären ſich weit beſſer durch griech. *Εὖ-α* und *Λεύ-ι*, denen der Lateiner ein v einſchob. Auch hier hätte der Verf. vergleichen ſollen, daß der Commentar wie die Fragmente der Abhandlung Moyses ſchreibt. — Unrichtig iſt ferner die Behauptung: commentarii auctor *semper* ad martyrium exhortatur, es ſei alſo die Schrift um 370 n. Chr. geſchrieben, als Athanarich die goth. Chriſten verfolgte. Der Commentar ſpricht nur einmal derartig vom Martyrium, und zwar in einer durch credo dicebant eingeleiteten Rede, welche vom Commentator ad Luc. 5. 11 den Apoſteln bei ihrer Berufung in den Mund gelegt wird. Es iſt ſehr tadelnswerth, daß der Verf. nur die Rede citirt, ohne anzugeben, wer ſie ſpricht, und unter welchen Umſtänden ſie geſprochen wird, wodurch es natürlich den Anſchein bekommt, als ſpräche der Commentator ſelbſt zu ſeinem Publicum. — Um anders, ſo auch die vermeintliche, aber gänzlich unbegründete Wiedererkennung von Wodan unter der Geſtalt des ad Luc. 4, 5 beſchriebenen Teufels hier zu übergehen, muß ich doch eine letzte Seltſamkeit des Verf. näher erörtern, die in der Angabe liegt, daß die Namen einiger heidniſchen Götter uno nempe Hore . . . excepto in palimpsesto proh dolor! deleta adparent. Es ſei ungewiß, bemerkt er in der Note, ob Hore das vollſtändige Wort ſei oder verſtümmelt. Im letztern Falle ſei vielleicht Horeanda oder Horeands zu leſen, gleich gothiſch Haurjanda, Haurjands, über welche Gottheit Jak.

Grimm, wie er dem Verf. brieflich mitgetheilt habe, nächstens eine Auseinandersetzung erscheinen lassen wolle. Die betreffende Stelle lautet nun ad Luc. 4, 7 u. 8 (der Versuchungsgeschichte) in ihrem Zusammenhange und zwar unmittelbar nach einer einzeiligen Lücke: non me sed ante me Satanan et *idolorum* ejus culturam, in quibus inlicientes veneratur Hore — (halbzeilige Lücke) — quae deceptione mea propria facta sunt. Infelix, ultro confiteris, *quae* te victo futura [volu]mtate spondes, *quae* pietate sunt corrigenda. Ut omnes gentes mutatis moribus si non natura pro *diis* veneratores dei *exultent* in caelo. Non habes spatium in terra — *diserte* omnia mihi dare promittis? In porcos non habes potestatem — et regna regi policeris? — (anderthalbzeilige Lücke) — Non »retro me« ut imiteris etc. . . . So gibt Mai diese Stelle. Das cursiv Gedruckte sind seine Emendationen für im Texte stehendes dolorum, qua, qua, idis (für welches er richtiger idolis statt diis gesetzt hätte), exaltant, deserte. Die Zahl der Schreibfehler ist im Commentare überhaupt nicht gering, besonders häufig finden sie sich an den Endungen der Wörter. Außerdem ist zu bemerken, daß fast alle zu commentirende Schriftstellen im Palimpseste verschwunden sind. Gleich zur zweiten dadurch entstandenen Lücke bemerkt Mai, daß eine farbige Schrift solcher Stellen wohl die Veranlassung dazu gewesen sei. Lücken anderer Art sind selten. — Es ist nun die unserer Stelle voraufgehende Lücke durch die Worte Luc. 4, 7: Tu ergo si adoraveris coram me, welche Mai fehlerhafter Weise schon vorher verwandt hat, wieder auszufüllen. Es läßt sich aus dem Vorhergehenden mit Leichtigkeit nachweisen, daß diese Worte erst hier an der Reihe sind, doch genügt dafür schon, daß das coram me in den com-

mentirenden Worten durch ante me repetirt wird, wenn nicht der dem Commentar zu Grunde liegende Bibeltext etwa auch schon ante me las (der griech. Text lautet *ἐνώπιον ἐμοῦ*, der gothische aber, der Auffassung des Commentars direct widersprechend, inveilis *mik* in andvairþja meinamma). Satanan hängt ferner noch von adoraveris, dem Verbum der Schriftstelle, ab; der Commentator läßt den Versucher sich selbst vom Satan unterscheiden und schon vorher ad v. 6 sagen: A Satana mihi tradita sunt meo auctore. In die letzte Lücke der oben ausgeschriebenen Stelle gehören die Worte Luc. 4, 8: et respondens Jesus dixit illi: vade retro me [Salana], wie man aus der nachfolgenden Repetition des retro me erkennt. Es bleibt also für die Lücke unmittelbar nach Hore statt der vermeintlichen nomina deorum proh dolor! deleta als Ergänzung nur der Schluß von Luc. 4, 7: erunt tua omnia. Diese Worte füllen die Lücke schon aus, und das sich daran schließende quae deceptione mea pr. f. sunt, bezieht sich in demselben Sinne auf omnia, wie es kurz vorher ad 4, 5 heißt: ostendit autem *regna cuncta* scienti, ut, quae ipse dederat, *sua deceptione* perficeret. Außerdem wird der Gedanke des erunt tua in der nachfolgenden Explication über das freiwillige Versprechen, welches der Teufel an Christus macht, durchaus vorausgesetzt. Hore als Name, wofür es auch Mai, dem großen Anfangsbuchstaben nach zu schließen, gehalten haben mag, könnte also nur noch zu den ihm vorhergehenden Worten gehören. Für diese ist aber zu bemerken, daß veneratur wie vorher ad 1, 2 passivisch gebraucht, und daß Satanas aus dem Vorhergehenden als Subject zu suppliren ist. Verderbt aber ist die Stelle, weil der Plural inlicientes, man mag den Satz fassen wie man will,

keinen Sinn gibt, während seine Construction c. abl. durch den Stil des Commentars hier gerechtfertigt ist. Finden wir aber unter den Schreibfehlern der Handschrift hernach noch ad 5, 13 ein dominantis für dominans, oder ad 5, 3 credulitans für credulitatis, so ist es auch hier erlaubt inliciens zu setzen; so daß der Text vom Satan und seinen Idolen spricht, zu denen er die Menschen heranlockt, um von ihnen verehrt zu werden. Hore paßt in diesen Satz ebenso wenig hinein, als in den nachfolgenden, und es bleibt nichts anders übrig als horum zu lesen, und es so zu dem Nachfolgenden zu ziehen. Der Commentar verbindet sehr oft Schriftstellen unmittelbar mit den erklärenden Sätzen. Horum tua erunt omnia heißt alsdann: Was jetzt dem Satan und seinen Idolen gehört, das wird dein sein. Ein Gedanke, der vollständig mit dem Vorhergehenden und Nachfolgenden im Einklange steht. —

W. Bessell.

Fouilles à Carthage aux frais et sous la direction de M. Beulé Membre de l'Institut. Paris. Imprimerie Impériale MDCCCLXI. 143 S. in Quart und 6 Kupfertafeln.

Seitdem man die Culturgeschichte der alten Mittelmeervölker in ihrem Zusammenhange zu erforschen begonnen hat, drängen sich in Bezug auf jedes einzelne Glied jener Völker- und Staatenkette viele neue Fragen und Probleme auf. Deshalb können auch in Betreff Carthagos die älteren Arbeiten nicht mehr genügen, und es ist gewiß eine recht dringende Aufgabe unserer Zeit, die Geschichte und Alterthümer dieser Stadt, ihr Verhältniß zum Mut-

terlande so wie ihre Beziehungen zur griechischen Welt von Neuem zu durchforschen; eine Aufgabe, zu welcher einerseits die Forschungen von Movers, andrerseits auch Theodor Mommsens Darstellung der carthagischen Politik schon reichlichen Stoff und vielfache Anregung gegeben haben. Von diesem Gesichtspunkte aus wird man auch eine Arbeit, wie die vorliegende, besonders willkommen heißen, und man ist Hrn Beulé um so mehr Dank und Anerkennung schuldig, weil er ohne öffentliche Unterstützung während eines zwiefachen Aufenthalts die mühevollen und kostspieligen Untersuchungen gemacht hat, deren Resultate hier zusammengefaßt sind. Es fehlte ihm nicht an Vorarbeiten. Die Franzosen haben immer ein besonderes Interesse für den Burghügel gehabt, wo das Herz ihres heiligen Ludwig ruht, und nachdem man 1833 durch Falbe zuerst einen genaueren Situationsplan der Oertlichkeiten erhalten hatte, gründete Dureau de la Malle darauf den ersten Entwurf einer Topographie Carthagos. In Paris bildete sich sogar eine eigene Gesellschaft zur Erforschung der dortigen Alterthümer, während auf Kosten der englischen Regierung Nathan Davis Jahre lange Untersuchungen und Ausgrabungen in Carthago angestellt hat, die erst ganz vor Kurzem abgebrochen worden sind. Die Ergebnisse aller bis jetzt bekannt gewordenen Bemühungen dieser Art sind aber geringfügig geblieben; man mußte sich mit einer allgemeinen Anschauung der Ortslage begnügen, wie sie auch Heinrich Barth in seinem „Nordafrikanischen Gestadeland“ gegeben hat. Denn es sind aus den wiederholten Zerstörungen keine Ruinen übrig geblieben, welche uns die einheimischen Bauweisen bezeugen, keine Denkmäler, mit Hülfe deren sich die aus den Schriftstellern geschöpfte Kunde zu einem anschaulichen Bilde der alten Stadt

erweitern kann, und das Terrain selbst hat sich nicht unwesentlich verändert. Indessen ist es dem unermüdlichen Forschungstriebe unsres Jahrhunderts gelungen, so viele spurlos verschwundenen Städte aus ihrem Schutte wieder hervorzuziehen, daß man auch in Betreff Carthagos die Hoffnung nicht aufgeben durfte, befriedigendere Resultate zu erlangen, und darum ist B. mit frischem Muthe daran gegangen, eine der wesentlichsten Lücken in unserer Kenntniß der alten Welt nach Kräften auszufüllen.

Die Halbinsel von Carthago ist eine vollkommen flache Niederung bis auf den Rand, welchen das Meer bespült. Hier treten zwei Höhen hervor, welche sich wie Inseln aus der Fläche erheben; die eine ist die Höhe von Sidi-Bu-Said nebst den mit ihr zusammenhängenden Hügeln, zu welchen auch Byrsa gehört, und die andere, im Nordosten gelegene, Höhe ist die von Djebel-Khawi. Nach dieser Beschaffenheit des Bodenreliefs gliederte sich auch die alte Stadt. Auf der einen Seite breitete sich gegen Süden die Stadt der Lebenden aus, Burg, Markt, Vorstädte und Häfen; auf der anderen Seite, getrennt und abgelegen, die Stadt der Todten, welche mit einer unabsehlichen Masse von Gräbern die Kalkfelsen von Djebel-Khawi anfüllt. Beide Theile aber waren durch eine Mauerlinie, welche die Halbinselstadt gegen die Landseite abschließt, zu einem Ganzen, zu einer großen Festung vereinigt. Auf diesem weitläuftigen Stadtgebiete hat nun B. in sehr verständiger Weise drei Punkte vorzugsweise ins Auge gefaßt, die Burg, die Häfen und die Nekropolis.

Die Burghöhe von Carthago ist eben so wenig wie die von Athen durch Umfang und Höhe vor den anderen Stadthöhen ausgezeichnet, sondern nur durch ihre steilen Abhänge. Der Kern der Höhe

besteht aus einem Sandsteine von gelblicher Farbe, welcher sehr leicht zu bearbeiten ist und daher auch eine künstlich abgeschnittene, rechtwinklichte Form erhalten hat. B. stimmt mit Barth in Betreff der Byrsa ganz überein, und mit Unrecht schreibt er diesem die Ansicht zu, daß der ganze Hügel ein künstlicher Aufwurf sei. Byrsa war, wie die attische Akropolis, eine rings umwohnte (κύκλῳ περιοικουμένη sagt Strabo von beiden Burgen), und der Verf. hat gewiß vollkommen Recht, wenn er im Gegensatze zu früheren Topographen den Namen Byrsa auf die Höhe beschränkt, welche die älteste Stadt umfaßte; es ist unverkennbar dieselbe Höhe, auf welcher die Ludwigskapelle steht. Wenn sie nicht ganz den Umfang hat, welchen die alten Quellen ihr beimessen (B. hat den äußeren Rand der Hochfläche zu 1400 Meter berechnet), so liegt der Grund darin, daß mit dem Einsturze der Mauern auch die Abhänge der Höhe nachgestürzt sind; sie ist, ebenso wie die Burg von Sardes, des weichen Gesteins wegen an Umfang kleiner geworden. B. ging aber von der richtigen Voraussetzung aus, daß die Burgmauern unmöglich ganz verschwunden sein könnten, und darum hat er an der Südseite, wo die Abhänge am geradlinigsten sind, Nachgrabungen angestellt, welche nicht erfolglos geblieben sind. Durch Schutt und Asche und verkohlte Bautrümmer, die deutlichen Spuren des ungeheueren Brandes, welcher sich auf Scipios Veranstaltung von der unteren Stadt gegen die Burg erstreckte, ist es ihm gelungen, auf gewaltige Quadermassen zu stoßen, welche er in einer Länge von 40 Meter aufgedeckt hat. Diese Mauer, aus großen Tuffmassen gebaut, hat im Ganzen eine Dicke von 10,10 M. was den Angaben Appians entspricht. Sie ist aber nicht durchweg voll, sondern von innern Gängen und

Räumen durchzogen, und zwar in der Weise, daß eine Mauer von 2 M. Dicke die äußere Wand bildet. Innerhalb derselben zieht sich ein Corridor von 1,90 Breite hin, in welchen eine Reihe von Kammern sich öffnen. Diese Kammern sind 3,30 breit und 4,20 tief und durch Querwände von 1,10 von einander getrennt; sie schließen im Innern halbkreisförmig ab, indem sie sich an die Wände der Byrsa anlehnen. B. hat in dem Schutte eine Menge von Glasstücken, von Schleuderkugeln und Thonscherben, die theils an das theräische Thongeschirr, theils an sicilische Fabrik erinnern sollen; auch glaubt er Marmorstücke gefunden zu haben, welche zu einer äußern, friesartigen Verzierung der Burgmauer gedient haben sollen. Dies muß zweifelhaft bleiben; aber daß in jenen Mauerfundamenten die ersten Ueberreste des alten Carthago zu Tage getreten sind, darüber kann wohl kein Zweifel obwalten. Sie entsprechen der Beschreibung Appians und veranschaulichen dieselbe; sie erinnern zugleich auf eine unabweisliche Art an die ältesten Ringmauern im griechischen Lande, bei deren Bau eine Einwirkung phönizischer Technik schon aus ganz andern Gründen angenommen worden ist, und wenn Ref. früher schon (Pelop. II, 387) die sogenannten Galerien von Tirynth als Magazine für Mundvorrath und Waffen und als Stallräume für Pferde und Schlachtvieh zu erklären suchte, so scheint ihm diese Erklärung angesichts der neu entdeckten Mauern Altcarthagos ihre Bestätigung zu finden.

Von der Oberfläche der Byrsa hat B. einen genauen Plan gegeben. Er hat an verschiedenen Stellen den Boden sondirt und eine Schuttlage von 56 Fuß Tiefe gefunden; hier war also wenig Aussicht, punische Alterthümer zu finden. Die alten Heiligthümer sind zerstört und mehrfach überbaut; den

Platz des Esmuntempels nimmt die Ludwigskapelle ein. Die ansehnlichsten Ruinen liegen östlich unterhalb derselben; sie enthalten eine Reihe von gewölbten Sälen, welche sich nach der Meerseite öffneten und mit Malerei, Reliefs ꝛc. geschmückt waren. Es scheinen die Ueberreste römischer Staatsgebäude zu sein, und auch die vielen Cisternen, welche besonders auf der niedrigeren Westseite sich finden, sowie die Architekturstücke, Mosaikböden ꝛc. gehören der Zeit der Römer an, welche auch den Asklepiostempel wieder aufgebaut haben. Außer kleinen lateinischen Inschriften ist auch eine griechische zum Vorschein gekommen: *Ἀντιφίλῳ ἥρωι δέμας καὶ ἀπειρέα φωνήν.* Die Marmortrümmer, welche hier gefunden worden sind, stammen aus den Brüchen von Felfellah (Philippeville), welche einen dem parischen Steine ähnlichen Marmor liefern. Es ist derselbe Marmor, aus welchem die Prachtbauten von Julia Cäsarea (bei Scherschel) aufgeführt worden sind, wo man schon eine Reihe ausgezeichneter Nachbildungen griechischer Statuen gefunden und in einem Museum vereinigt hat.

Als B. im Herbste 1859 nach Carthago zurückkehrte, entschloß er sich, die Nachgrabungen in Byrsa aufzugeben und statt dessen die Häfen der Stadt zu erforschen, welche, wenn auch verschlammt und in Gartenland umgewandelt, dennoch ihrer Lage und ihren Umrissen nach genau zu erkennen waren. Den besten Ausgangspunkt bildete die Insel, welche inmitten des Kriegshafens lag, der Standort des carthagischen Admirals, der hier, wie in einem Feldherrnzelte, die Kriegsschiffe rings um sich versammelt sah. Die Insel hat jetzt einen Durchmesser von 130 M.; sie ist von einem 9,35 breiten Quai eingefaßt, und Grundmauern von großen Tuffquadern scheinen die Stelle des alten Admiralitätsge-

bäudes anzugeben. Da die ganze Hafenanlage eine künstlich gemachte und deshalb, wie auch Appian bezeugt, durchaus regelmäßige war, so war es nicht schwierig, den Plan des ganzen Doppelhafens zu entwerfen, wie er auf einer beigegebenen Karte nach genauen Messungen vorliegt. Von der Nordseite der Insel geht ein 9,60 breiter Damm nach dem Lande zu, d. h. nach der Stadt- oder Marktseite, ein Damm, welcher durch einen mit großen Tuffquadern ausgemauerten Kanal unterbrochen ist, welcher bestimmt war, zum Behufe des inneren Hafenverkehrs die Barken durchzulassen. Gegenüber auf der Südseite, welche dem Eingange des Kaufhafens gerade gegenüber lag, sieht man einen Landungsplatz, zu welchem Stufen hinanführen, und wenn die Ruinen hier auch mehr eine spätere Ausbesserung, als den ursprünglichen Bau erkennen lassen, so ist doch nicht zu bezweifeln, daß die ursprüngliche Anlage immer dieselbe geblieben ist. Dies gilt auch von der Einfassung des Hafenbassins, welche B. bis auf ein Drittel ausgegraben hat; hier lagen, durch schmale Zwischenwände von einander gesondert, im Kreise herum die Schiffshäuser, wie sie Appian beschreibt. Jedes derselben hatte eine innere Breite von 5,60; den Eingang bildeten Halbsäulen, zwischen deren Hohlkehlen sich die Löcher finden, in welchen Seile befestigt werden konnten. Die Länge des ganzen Uferrandes berechnet B. auf 1021 M. Dem südlichen Landungsplatze der Admiralsinsel gerade gegenüber war der Kanal, welcher aus dem kreisrunden Kriegshafen in den größeren Handelshafen führte, von dem B. ebenfalls zwei Drittel des Umfangs ausgegraben hat. Besonders merkwürdig ist daran die Südseite mit dem künstlichen Eingange, welcher aus dem offenen Meere hereinführt. Es springt nämlich von der Ecke des Ufers ein künstli-

cher Damm vor, um die Brandung zu brechen. Im innersten Winkel zwischen Ufer und Damm lag der Eingang eines 5,65 breiten, von zwei Mauern gebildeten Kanals (wir haben hier also dieselbe Breite, wie am Eingange der Schiffshäuser); durch denselben mußten die Schiffe hindurchgezogen werden, um in den inneren Hafenraum zu gelangen. Dieser Kanal diente nicht nur als ein festes Hafenthor, sondern wehrte auch dem eindringenden Sande. Die Einrichtung des ganzen Doppelhafens gibt viel zu denken. Es erscheint fast unmöglich, zwei solche Hafenbassins, welche von Schiffen voll gedrängt, die rings umher von Magazinen und Werkstätten besetzt und von den belebtesten Stadttheilen umgeben waren, rein zu erhalten, wenn nur der äußere Hafen durch einen engen Kanal mit dem Meere in Verbindung stand. Man weiß aus anderen Hafenanlagen, namentlich aus den neu entdeckten von Seleukeia, wie große Sorgfalt die Alten sonst darauf verwendeten, ihre Häfen durch den Zutritt der Meeresströmung oder fließendes Wasser zu reinigen. Man möchte also voraussetzen, daß Durchlässe nach außen vorhanden waren, welche mit dem Mündungskanale zusammen dazu dienen konnten, frisches Wasser durchströmen zu lassen, wenn auch B. den einzigen, jetzt sichtbaren, Seitenkanal für ein neueres Werk erklärt. Einen anderen Uebelstand der Hafeneinrichtung möchte man darin erkennen, daß die Handelsschiffe durch den Kriegshafen von dem Markte der Stadt getrennt waren, und es wäre der Mühe werth zu untersuchen, wie die Carthager diesem Uebelstande begegnet haben. Die Einrichtung der Athener erscheint viel zweckmäßiger, welche am Eingange des Peiraieus zum Schutze derselben ihren Kriegshafen Kantharos hatten, während der innere Theil, welcher unmittelbar vor der Stadt lag, als Han-

delshafen diente. Von einzelnen Alterthümern, welche bei der Untersuchung der Häfen zu Tage gekommen sind, ist der obere Theil einer gebälkstützenden, bärtigen Figur mit spitzen Ohren zu erwähnen und dann zwei Reliefsteine mit religiösen Symbolen, welche einen durchaus orientalischen Charakter tragen.

Der dritte Theil der alten Stadt, auf welchen B. seine Aufmerksamkeit gerichtet hat, ist die Nekropolis. Obwohl mit eingeschlossen in den Umfang der großen Befestigungswerke, bildete sie dennoch ein Gebiet für sich, auf dem Hügel Djebel-Khavi, und zwar auf dem Abhange desselben, welcher nach Utika sich neigt, so daß selbst die Bewohner des nächsten der Stadttheile, der Neustadt Megara, die Gräber nicht sehen konnten. Dies ängstliche Fernhalten der Gräberstätten erinnert an die delischen Satzungen, nach denen kein Grab in den Gesichtskreis des Tempels fallen sollte. Das ganze Plateau des Felshügels ist untergraben; alle Gräber sind unterirdisch und durchaus gleich eingerichtet. Die obere Fläche, welche als Decke diente, ist geglättet, zuweilen mit Stuck überzogen und mit einem Wasserabzuge versehen. Eine Felstreppe führt in den unteren Raum, in den man durch eine Pforte von 2 M. Höhe eintritt. Nirgends ist ein Verschluß wahrzunehmen. Die Schlußsteine scheinen alle zu Bauzwecken von den jüngeren Ansiedlern weggeschleppt zu sein. Die Gräber der Reichen bilden einen geräumigeren rechtwinklichten Saal, von welchem sich nach drei Seiten die Grabnischen in den Fels hineinziehen. Diese Gewölbe sind mit einem sehr feinen, festen und glänzenden Stuck überzogen, wobei der Verf. mit Recht an die τάφοι κεκονιαμένοι erinnert, denen die Pharisäer verglichen werden. Uebrigens scheint die Nekropole Carthagos in alten und neuen Zeiten vollständig aus-

geplündert zu sein. Es finden sich auch keine Malereien und keine Inschriften. Nur die Löcher zur Befestigung von Metallplatten glaubt B. an den Eingängen gefunden zu haben.

So viel mag genügen, um die Leser mit den Nachforschungen des Hrn B. auf der Burg, in den Häfen und in der Todtenstadt von Carthago bekannt zu machen. Ein großer Theil der alten Stadt ist von ihnen unberührt geblieben, für den wir nach wie vor auf die älteren Pläne beschränkt sind. Ja die ungeheuren Schwierigkeiten, welche der Herstellung einer genaueren Topographie entgegenstehen, sind jetzt erst recht deutlich geworden. Indessen sind doch gewisse Punkte festgestellt und Denkmäler von der größten geschichtlichen Bedeutung wieder an das Tageslicht getreten. Je weniger aber die mühsamen Forschungen zu äußerlich glänzenden Ergebnissen geführt haben, um so mehr ist es unsere Pflicht, die Opfer, welche der Verf. der Wissenschaft gebracht hat, seine Umsicht und Beharrlichkeit dankbar anzuerkennen. E. Curtius.

Δικηγορου παρεργα. Φυλλαδιον πρωτον. Κριτικαι τινες παρατηρησεις εις τους ἀπολογητας Αθηναγοραν και Τατιανον εκδοθεντας ὑπο Ιωαννου Καρολου Οθωνος καθηγητοῦ τῆς ἐν Βιέννῃ Εὐαγγελικῆς θεολογικῆς σχολῆς. ὑπὸ Γ. Βελλιου. Εν Αθηναις, εκ του τυπογραφειου Νικολαου Αγγελιδου. 1859. 166 S. in Oct.

Dies kleine Buch, ein willkommenes Geschenk eines frühern Zuhörers, freut sich der Unterzeichnete als werthvollen Beitrag zur Verbesserung des Athenagoras und Tatianos bezeichnen zu können. Die

Bemerkungen, welche hier zusammengedruckt sind, wurden zuerst in einer theologischen Zeitschrift, welche zu Athen erscheint, dem *Εὐαγγελικὸς κῆρυξ*, mitgetheilt und beziehn sich auf Athenagoras *πρεσβεία* (S. 7—97), desselben *λόγος περὶ ἀναστάσεως νεκρῶν* (S. 97—137) und Tatianos *Πρὸς Ἕλληνας* (S. 139—166). Der Text dieser Kirchenväter ist in außerordentlich verwahrloster Gestalt auf uns gekommen, und so viel Dank auch Otto für die sorgfältige Vergleichung der Handschrr. verdient, so lassen doch die Texte seiner Ausgaben sehr viel zu wünschen übrig. Er vertheidigt die Lesart der Hdschrr. häufig auch da, wo sie für den, der wirklich griechisch versteht und dem Gedanken des Schriftstellers mit Aufmerksamkeit nachgeht, gegen die Gesetze der Sprache verstößt oder geradezu sinnlos ist. Nicht selten geschieht dies selbst da, wo frühere Herausgeber durch leichte und einleuchtende Vermuthungen das Richtige gefunden hatten, s. z. B. Justin. Apolog. 1 § 8 Davis und Thirlby: *εἰ μὲν οὖν ἄπιστον ἢ ἀδύνατον τοῦτο φήσει τις, πρὸς ἡμᾶς ἥδε ἡ πλάνη ἐστίν, ἀλλ' οὐ πρὸς ἕτερον*, während Otto das handschriftliche *φήσει τις πρὸς ἡμᾶς, ἥδε ἡ πλάνη ἐστὶν ἄλλου πρὸς ἕτερον* sehr wunderlich vertheidigt, wie G. Bellios S. 85 ff. richtig nachweist. Daß Suffr. Petrus durch Hinzusetzung von *τῶν αἰσθητῶν* nach *ἐκ δὲ τῶν νοητῶν* die schwierige Stelle des Athenagoras *πρεσβ.* § 36 hergestellt hatte, zeigt Bellios S. 87 ff. sehr schön durch Vergleichung von Sextus Emp. *πρὸς φυσ.* 2 § 253. Otto nimmt zwar diesen Zusatz an, will aber vorher mit Marand *νοητῶν* streichen und zerstört so den Gedanken. Wie Bellios in diesen beiden Stellen das Richtige gesehn hat, so verdient es überhaupt volle Anerkennung, daß er mit gesundem Urtheil den Gedankengang der Schrift-

steller erfaßt und weder auf Verschrobenheit des Denkens, noch auf Unkenntniß der Sprache oder Ungeschicktheit im Ausdruck schiebt, was die Nachlässigkeit der Abschreiber verschuldet hat. Eine Reihe von Stellen hat er auf diese Weise glücklich hergestellt. So schreibt er S. 26 bei Athenag. *πρεσβ.* § 9 richtig *ἀμυήτους* für *ἀνοήτους*, was nicht unbekannt mit — heißt, ferner S. 43 in den Worten § 18 *προῆλθε δὲ καὶ θεὸς γῆ διὰ σώματος* schön *δισώματος*, indem er nachweist, daß Phanes, den Athenagoras meint, in der orphischen Theologie so dargestellt werde. Aber *γῆ* möchte ich nicht mit ihm in *τις* ändern, sondern dafür *τρίτος* (*γ'*) schreiben: *προῆλθε δὲ καὶ θεὸς τρίτος δισώματος*. — S. 58 stellt er bei Justinus *πρὸς Ἕλλ.* c. 2 S. 6 f. für die sinnlosen Zeichen der Hdss. *καὶ τῷ ἐρομένῳ αὐτὸν Αἰαχίδῃ σκευωντι τὸν αὐτοῦ θάνατον οὐκ ἐμαντεύσατο* unter Vergleichung von Athenag. *πρεσβ.* § 21 und Tatian. § 8 sehr schön her: *καὶ τῷ ἐρωμένῳ αὐτοῦ Ὑακίνθῳ* (so weit mit Maranḍ) *διὰ σκευόντι τὸν αὐτοῦ θάνατον οὐκ ἐμαντεύσατο*, indem er zugleich Ottos Irrthum, der bei Athenagoras *ἐρωμένου* auf Achilles und *φίλου* auf Hyakinthos beziehn will, berichtigt, da Beides nur auf den Letztern gehn kann. Nur schrieb wohl Justinus *αὐτοῦ* so wenig als Athenagoras: es ist als Glosse zu streichen. — S. 64 schreibt Bellios bei Athenag. § 24 mit Recht *οὐκ ἐπὶ τοῦ ἀπὸ Κρόνου γενομένου ἔχει Διός* für *λεγομένου*, p. 55 ff. Athenag. § 21 mit veränderter Interpunction: *οὐκ ἐρῶσιν, οὐ πάσχουσιν, εἴ γε θεοί, καὶ οὐχ ἅψεται αὐτῶν ἐπιθυμία, κἂν σάρκα θεὸς κατὰ θείαν οἰκονομίαν λάβῃ. εἰ δὲ δοῦλός ἐστιν ἐπιθυμίας (οὐ γὰρ — οὐδέ σευ αὐτῆς), γεννητός ἐσει, φθαρτός ἐστιν, οὐδὲν ἔχων θεοῦ*, wäh-

rend die Handschriften und Ausgaben (sie haben ἦ γὰρ und ἤδη) durchaus sinnlose Worte geben. Nur glaube ich, daß vor οὐκ ἐρῶσιν nach dem vorausgehenden εὐνηθεῖσα noch ἀλλ' ausgefallen sei. — Richtig werden ferner S. 74 bei Athenag. § 25 die Worte οἱ δαίμονες und οἱ ἄγγελοι als Glosseme erkannt. — Glücklich sind auch die Aenderungen *Syrum* bei Cic. ad Att. 5, 12 für *Scyrum* (S. 145), wie auch Moser vermuthet hat, *Theraeum* (S. 147) und *Thera* bei Plinius N. H. 2 § 233 und 36 § 130 für *Scyrium* und *Scyro*, während die Behandlung von Ovid. Met. 7, 468 ff. ungenügend ist. — Die Vermuthung bei Athenag. § 1 zu lesen ὁ δὲ Λακεδαιμόνιος Ἀγαμέμνονα Λία καὶ Φιλονόην τὴν Τυνδάρεω θυγατέρα Ἑκάτην Ἐνοδίαν σέβει (S. 8) halte ich ebenfalls für richtig, während gewöhnlich statt der sinnlosen Lesart der Handss. θυγατέρα καὶ τεννηνοδιαν mit C. Gesner θυγατέρα καὶ Τέννην Τενέδιος σέβει gelesen wird: die gegen diese Aenderung von Bellios ausgeführten Gründe scheinen mir volles Gewicht zu haben. — So überzeugend sind nun freilich nicht alle Vermuthungen, die Bellios vorträgt, sondern viele gehn von der überlieferten Lesart zu willkürlich ab oder treffen nicht die wahre Stelle der Wunde, aber die Begründung zeigt doch, daß die Stelle nicht gesund sei, und den Fehler erkannt zu haben, ist überall der erste Schritt zur Wahrheit. So will Bellios S. 95 bei Athenag. § 2 für λογοποιοῦσιν ἢ lesen λογοποιοῦσιν, οὐδὲν ἄλλο εἰσὶν ἢ —, aber erstens müßte es ἐστὶν heißen und zweitens ist es genug καὶ nach φήμη zu streichen: die Worte εἰς γοῦν τὴν σήμερον ἡμέραν ἃ περὶ ἡμῶν λογοποιοῦσιν, ἡ κοινὴ καὶ ἄκριτος τῶν ἀνθρώπων φήμη, οὐδεὶς ἀδικῶν Χριστιανὸς ἐλήλεγκται enthalten genau, was

der Zuſammenhang fordert. — Athen. § 4 ändert B. S. 14 ſo: *ὅτι μὲν οὖν οὐκ ἐσμὲν ἄθεοι, οὐ πρὸς ἓν ἕκαστον ἀπαντήσω τῶν ἐγκλημάτων, μὴ καὶ γελοῖον ᾖ τοὺς λέγοντας μηδὲν ἐλέγχειν.* Und daß die gewöhnliche Lesart, die *οὐ* nicht hat und ſtatt *μηδὲν* nur *μὴ*, nicht richtig ſei, ſieht man leicht ein. Aber Athenagoras beginnt hier die drei gegen die Chriſten vorgebrachten Anklagen (§ 3 *ἀθεότης, Θυεστεῖα δεῖπνα, Οἰδιποδεῖοι μίξεις*) zu widerlegen und meint, es ſei faſt lächerlich auf den Vorwurf der Gottloſigkeit einzugehn. Wie es alſo § 14 heißt: *τὸ δὲ κατ' Αἰγυπτίους μὴ καὶ γελοῖον ᾖ*, ſo iſt auch hier dieſe Formel beſcheidener Behauptung anzuerkennen und zu ſchreiben: *ὅτι μὲν οὖν οὐκ ἐσμὲν ἄθεοι, πρὸς ἓν ἕκαστον γὰρ ἀπαντήσω τῶν ἐγκλημάτων, μὴ καὶ γελοῖον ᾖ τοὺς λέγοντας ἐλέγχειν.* — Auch § 5 hält B. die Worte *τὸν δὲ ἀπὸ τῶν ἔργων — διδάσκων* im Gegenſatz zu Otto mit Recht für verdorben, aber ſeine Aenderungen S. 19: *τοῦ δὲ ἀπὸ τῶν ἔργων ἔσχε τὴν ἀληθῆ ἔννοιαν, καὶ τῶν φαινομένων* — und S. 21 *πρός τε τὴν τοῦ θεοῦ φύσιν καταλλήλως ἀπεδείκνυ πληρούμενα ἑκάτερα* — ſind viel zu willkürlich, die letzte verſtehe ich nicht einmal. Ich glaube, man müſſe leſen: *τὸν δὲ ἀπὸ τῶν ἔργων, ὄψει τὸν ἄδηλον, νοῶν, ἀέρος, αἰθέρος, γῆς, οὗ οὖν τὰ φαινόμενα ποιήματα καὶ ὑφ' οὗ τῷ πνεύματι ἠνιοχεῖται, τοῦτον κατελαμβάνετο εἶναι θεόν, πρὸς τὴν τοῦ ὅλου φύσιν τοῦ κάλλους τοῦ ἐκείνου πεπληρωμένην ἑκάτερα, καὶ ποῦ δεῖ εἶναι τὸν θεὸν καὶ ὅτι ἕνα δεῖ εἶναι, διδάσκων.* Denn daß die Berufung auf die untergeſchobenen Verſe des Sophokles *εἰς ταῖς ἀληθείαισιν — μακράν* (1019 N.) ſchwerlich von Athenagoras ſelbſt herrühre, bemerkt B. mit vollem Recht. — S. 139 f. will

B. bei Tatianos § 1 S. 40 lesen: *Μαρσύου δὲ καὶ Ὀλύμπου τὴν αὐλητικὴν ἀπηνέγκασθε· Φρύγες δ' ἦσαν ἀμφότεροι. Τὴν διὰ σύριγγος ἁρμονίαν ἄγροικοι συνεστήσαντο.* Aber *ἄγροικοι* bildet keinen Gegensatz zu *Ἕλληνες* und die Verbindung des Marsyas und Olympos zeigt, daß auch Tatianos wie Andere (Leutsch, Metrik S. 349 f.) Syrinx und Flöte als verwandte Instrumente betrachte, ihre Erfindung nicht trennen wolle. Er schrieb: *Φρύγες δὲ ὄντες ἀμφότεροι τὴν διὰ σύριγγος ἁρμονίαν ἀγροίκοις συνεστήσαντο.*— Tatianos § 8 S. 38 gibt Otto die Lesart der Hdss. *Ποσειδῶν ναυτίλλεται, πολέμοις Ἄρης ἥδεται, κιθαριστὴς ἐστιν ὁ Ἀπόλλων, Θηβαίοις Διόνυσος τυραννεῖ, Κρόνος τυραννοκτονεῖ. Ζεὺς καὶ θυγατρὶ συγγίνεται καὶ ἡ θυγάτηρ ἀπ' αὐτοῦ κύει.* Daß dies T. nicht geschrieben haben könne, bedarf keines Nachweises. Aber wenn B. S. 140 vermuthet *κιθάραις τέρπεται Ἀπόλλων, θεάτροις Διόνυσος, τυραννεῖ Κρόνος, τυραννοκτονεῖ Ζεὺς καὶ — —*, so ist zwar die Verbindung von *τυραννεῖ* mit *Κρόνος* und *τυραννοκτονεῖ* mit *Ζεὺς* ohne Zweifel richtig, aber die andern Aenderungen sind viel zu frei. Tatianos schrieb wahrscheinlich: *κιθαριστὴς ἐστιν ὁ Ἀπόλλων, ληναῖος Διόνυσος, τυραννεῖ Κρόνος, τυραννοκτονεῖ Ζεύς, τῇ θυγατρὶ συγγίνεται καὶ ἡ θυγάτηρ ἀπ' αὐτοῦ κύει.* Die Beispiele treten paarweise auf.

Die mitgetheilten Vermuthungen genügen, um die Beschaffenheit dessen, was Hr Bellios geleistet hat, zu zeigen. Wir wünschen bald eine Fortsetzung seiner Bemerkungen zu erhalten, für die wir ihn nur noch davor warnen möchten, sich nicht zu oft auf künstliche paläographische Rechtfertigungen einzulassen, da Vieles der Art, was er in dem vorliegen-

den Hefte auseinandersetzt, viel zu spielend ist, um irgend etwas beweisen zu können. H. Sauppe.

Encyklopädie des philologischen Studiums der neuern Sprachen. Von Dr Bernhard Schmitz. Erstes Supplement. Greifswald, C. A. Koch 1860. XIV u. 135 S. in Octav.

Den Freunden der im Jahrgange 1859 No 140 dieser Blätter angezeigten Encyklopädie wird dieses Ergänzungsheft gewiß willkommen sein, da es die Lücken mit Artikeln ausfüllt, die nicht ohne Interesse sind, und so wird bald die Vervollständigung des Buches, so weit es möglich ist, erfolgen.

Wir müssen auf S. VI (denn oft werden Vorreden überschlagen) aufmerksam machen, wo der Verf. sich über den Mangel, hier und da, an Milderung seiner Urtheile durch Urbanität, weil er keinen Raum und keine Muße gehabt habe, äußert, und überlassen es denen, welche seine Kritik „verstimmte" seine manchmal mißfälligen Bemerkungen als nicht gemacht zu betrachten und zu berücksichtigen, daß sie in dem „Eifer für die Wahrheit" unvermeidlich waren. Vielleicht werden folgende Verse Pope's die Verstimmten beruhigen:

'Tis with our judgments as our watches, none
Go just alike, yet each believes his own.

(Essay on Criticism; geschrieben 1709).

Zu S. 75 wo der Verf. unser „Phraseologisches Handwörterbuch" erwähnt, indem er andeutet, daß er diese Notiz schon 1852 geschrieben habe und vorhergehend sagt: „diese (die Verbindung der Haupt-Eigenschafts- und Zeitwörter mit Präpositionen) findet man wohl, bis auf nicht zu häufige Ausnahmen, in jedem größern Wörterbuche vor, wenn auch nicht mit längern Beispielen aus den Autoren. Da er übrigens mit der engl. Umgangssprache vertraut

machen“ will, so hätte er aus ältern Schriftstellern (z. B. Shakespeare) keine Beispiele nehmen sollen. Merkwürdig ist, daß er gar keine Stelle aus Macaulay anführt!“ haben wir zu bemerken, daß es hauptsächlich in unserm Plane lag, wie wir es auch in der Vorrede erklären, die Verbindung der Haupt-Eigenschafts- und Zeitwörter mit den angemessenen Vorwörtern (eine größere Schwierigkeit als der größte Theil der Englisch Sprechenden vermeint), und ihre Stellung, durch englische Phrasen mit deutscher Uebersetzung zu veranschaulichen, wodurch ein gutes Mittel dargeboten wird, nicht nur in der Umgangssprache Gewandtheit zu erlangen, sondern auch regelrecht zu sprechen. Solche Phrasen und solche nach allen Seiten beleuchtende Beweisstellen sind in keinem Wörterbuche in dem Umfange und in der Mannichfaltigkeit zu finden. Diesen Zweck haben wir nach den Urtheilen sachkundiger Männer und Sprachkenner erreicht. Die Beispiele aus den Autoren sind einzig, was sie sein müssen, Belege, und nicht immer als Vorbilder, am wenigsten die aus Shakespeare, in der Umgangssprache zu betrachten und zu gebrauchen, wenn auch der ehrwürdige Will manche Phrase bringt, die noch jetzt kein Gespräch in den feinsten Kreisen entschmücken würde. Daß jedoch sehr viele unsrer poetischen und prosaischen Belege, besonders aus neuern Schriftstellern, zur Verschönerung der Umgangssprache förderlich sein können, bedarf keiner Erörterung, und es sind gerade diese reichhaltigen Stellen, welche unserm Buche Lob gewannen. Stellen aus Macaulay sind in unsern Notizen zu einer neuen Auflage vorräthig. Anstatt dieses Schriftstellers findet sich ja Manches von Lingard, dessen Sprache Cunningham als simple und concise bezeichnet, und das ist der Grundzug der Umgangssprache: in dieser Hinsicht war also Macaulay vorläufig entbehrlich.

Mlfrd.

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

7. Stück.

Den 13. Februar 1861.

Voyage dans le Haouran et aux bords de la mer Morte exécuté pendant les années 1857 et 1858 par M. E. Guillaume Rey membre de la société de géographie etc. Paris, Arthur Bertrand, libraire-éditeur. 1860. XX u. 306 S. in Octav. Mit einem Atlas in Großfolio, enthaltend 25 Steindrücke und 1 Kupferplatte.

Nachdem zuerst der englische Geistliche J. L. Porter in seinem 1855 erschienenen großen Buche **Five years in Damask** die Arbeit von Seetzen und Burckhardt mit größern Hülfsmitteln wieder aufgenommen, durch neue Entdeckungen auf die große Wichtigkeit der südöstlich von Damasq liegenden Landschaft Haurân aufmerksam gemacht und weiteren wissenschaftlichen Untersuchungen derselben die Bahn gebrochen hatte, ließ sich erwarten, daß man bald auch von andern Seiten her vielfach seine Spur verfolgen und sowohl den so merkwürdigen Boden dieses Landes als seine nicht minder wunderbaren Alterthümer aufs vollständigste untersuchen werde. Das oben verzeichnete Werk zeigt nun in

seiner größeren Hälfte wie man in Paris sich diese Bahn zu verfolgen rüstete und wie man sie von dort aus verfolgte. Sein Verf., Hr Rey, ist ein noch jüngerer Mann, welcher sich vorzüglich mit Alterthümern beschäftigt hatte und mit dem lebhaften Wunsche, besonders alle die Alterthümer Hauran's genauer kennen zu lernen, während etwa vier Wochen des Herbstes 1857 wohl ausgerüstet und gegen jeden feindlichen Anfall wohl verwahrt das Land durchreiste. Seine Reisebeschreibung wie er sie hier veröffentlicht, erhebt sich jedoch nicht über das gewöhnliche Maß solcher Werke wie sie heute in Paris erscheinen; und sowohl sprachlich als alterthümlich war er, wie man aus den deutlichsten Merkmalen schließen muß, wenig genügend vorbereitet eine solche Reise mit großem Nutzen für die Wissenschaft zu unternehmen und dann zu beschreiben. Das Beste was er hier gibt, scheint uns der beigefügte Atlas mit seinen großen Abbildungen vieler Alterthümer und seinen Versuchen von Grundrissen der wichtigsten Bauten des Alterthumes zu sein, da wir uns nicht erinnern, bis jetzt sonst irgendwo etwas so Unterrichtendes gesehen zu haben. In der Reisebeschreibung selbst möchte er an seinem Vorgänger Porter sehr Vieles zu tadeln finden, seine Urtheile zeigen aber viel Voreingenommenheit und Einseitigkeit. Von dem „Reiseberichte" des preußischen Consuls Wetzstein in Damask, über welchen wir in diesen gel. Anz. 1860 St. 101 f. urtheilten, hatte unser Verf. noch keine Kenntniß; er ist jedoch, trotzdem daß er nur ein vorläufiger Bericht sein soll und ein größeres Werk von Wetzstein über den Haurân noch zu erwarten ist, viel umfassender und unterrichtender als das Werk unsres Verfs, wiewohl man jetzt gut thun wird, beide Werke zusammenzunehmen. Auch war die Reise

Rey's durch den Haurân weder so weit ausgedehnt noch so lange dauernd als die etwas später unternommene Wetzstein's; und das Bild der Landschaft Haurân, welches uns der Verf. hier sogar in zwei Steindruckplatten einer größeren und einer etwas kleineren reicht, ist bei weitem nicht so reich und so genau als das, welches Wetzstein seinem kleinen Werke beigefügt hat.

Auf die weitere Entdeckung der für uns so schwierigen, aber auch so lehrreichen Arten altsemitischer und besonders altarabischer Inschriften, welche sich in jenen Gegenden theilweise in so unerwartet großen Mengen wiederfinden lassen, war unser Verf. nicht aufmerksam, redet nicht von ihnen, und theilt hier auch nicht das kleinste Denkstück von ihnen mit. Die eine oder andre noch unbekannte griechische Inschrift und zwei arabische aus den Zeiten der Kreuzzüge sind das einzige was er nach dieser Seite hin dem Leser bietet; uns scheint darunter besonders nur die griechische von Tigranes Antiochos S. 139 wichtig. Mehr leistet der Verf. in der Untersuchung und Beschreibung der Bauüberbleibsel des Alterthumes: hierin wird man, so lange nicht noch genauere Erforschungen an Ort und Stelle erhoben sind, sowohl seine Reisebeschreibung als seinen Atlas als Quelle benutzen müssen, und für den Anfang aus einem bis jetzt so unbekannt gebliebenen Lande viel lernen können. Und für die wenigen Wochen, in welchen der Verf. im Lande war, hat er hier in der That viel geleistet.

Da unser Reisende das Land in einer andern Jahrszeit besuchte als der im April und Mai 1858 reisende Wetzstein, so ist auch was er beiläufig über die Luft- und Bodenverhältnisse mittheilt nicht ohne Nutzen. Wir bemerken hier daraus nur Folgendes. Wir wissen jetzt aus den Ländern diesseit des Jor-

dan's genau genug, daß die jährliche Regenzeit in ihnen mit sehr bemerkenswerther Gleichheit von der Mitte des Novembers anfängt. Dasselbe trifft aber nach den Aufzeichnungen des vorliegenden Werkes S. 89. 96 f. 100. 103. 153 auch bei dem Haurân ein, obgleich dieses sonst in so vielen Bodenverhältnissen von den westlicheren und südlicheren Gebieten so stark abweicht: der Regen drohet dort gewöhnlich am 15ten Nov., und fällt vom 17ten an. Diesen in dem ganzen Lande diesseit und jenseit des Jordan's und Libanon's sich gleich bleibenden Anfang der Regenzeit muß man auch für die Geschichte des Landes, ja sogar für die alte Sintfluthgeschichte der Bibel wohl beachten.

Sonst dienen uns heute die Berichte Rey's und Wetzstein's auch, um die Druzen als die Hauptbewohner des Haurân's mit dessen übrigen Eingebornen noch aus der letzten Zeit kennen zu lernen, ehe der wüthende Sturm des jüngst erlebten Sommers sie ergriff und dieses wie alle die benachbarten Länder in den grauenvollen Zustand stürzte, aus welchem sie zu erretten jetzt jeder Kunst der heutigen europäischen Staatsmänner unmöglich scheint. Man beschuldigt jetzt die Engländer sehr allgemein, die Druzen zu sehr begünstigt und dadurch zum Erwecken dieses verheerenden Sturmes viel mitgeholfen zu haben. Unser Verf. ist für die Engländer nicht entfernt eingenommen, kann aber nicht verhehlen, daß die Druzen verhältnißmäßig viel unternehmender, edler, aufrichtiger und so zur Führung geeigneter sind als die dortigen Christen und Muslimen. Welche Verschiebung und Zerrüttung aller einfachen Verhältnisse ist dies nun, daß ein Volk wie die Druzen, welches durch seine eigenthümliche Religion vielmehr auf Unaufrichtigkeit, Zurückhaltung, Lüge und List angewiesen ist, dennoch durch den Schein der

entgegengesetzten Tugenden jetzt sich sowohl den Christen als den Muslimen überlegen zeigt! So gänzlich sind also dort nicht bloß die Muslimen, was nicht sehr zu verwundern ist, sondern auch die heutigen Christen entartet, daß bereits eine Art ganz neuer Menschen, welche ihren letzten Grundsätzen zufolge übrigens den Muslimen weit näher als den Christen steht, jenen in der Beherrschung des Morgenlandes und der Ausrottung des Christenthumes nachfolgen will! So entsetzlich sind die Wirkungen, wenn zu den alten Wirren und Zerklüftungen, an welchen das Morgenland seit der Entstehung des Islâm's und seit den Kreuzzügen leidet, nun auch noch die ganz verschiedenartigen neuen hinzukommen, welche von den jetzigen Europäern und ihren besondern Zwecken ausgehen. Und ist nicht im Geringsten zu befürchten, daß die Religion der Druzen wie sie im finstern Mittelalter entstanden und in ihrem uns jetzt genau genug bekannten Katechismus enthalten ist, in unsern Tagen viele Fortschritte mache, so können ihre Grundsätze desto leichter auch weit über ihren Kreis hinaus herrschend werden, ja sie sind es abgesehen von dem Namen unter vielen Europäern in der That schon jetzt.

— Eine angenehme Ueberraschung bietet uns indessen die zweite geringere Hälfte der vorliegenden Schrift von S. 215 an, wo der Verf. ihrer Aufschrift zufolge nur einen im Januar 1858 unternommenen Ausflug an die Ufer des todten Meeres beschreiben will, wirklich aber uns die Ergebnisse einer noch weiter ausgedehnten Entdeckungsreise mittheilt. Er machte nämlich von dem Lande nordöstlich des todten Meeres noch einen weiteren Abstecher nordwärts hin, und drang hier bis zu den großartigen und prachtvollen Trümmern des heutigen Ğerasch oder des alten Gerasa vor: diese kennen wir

jetzt zwar auch anderweitig schon, unser Verf. gibt aber von ihnen hier eine Anschauung in entsprechend großen Abbildungen wie solche noch nirgends weiter zu finden sind. Inschriften gibt er auch hier nicht: sie sind uns indessen neuestens auch anderweitig bekannt geworden.

Dagegen befriedigt uns des Verf. Reise „an die Ufer des Todten Meeres" selbst desto weniger. Wer sollte es glauben, daß wir in unserer Zeit trotz alles Handels- und Unternehmungsgeistes der Engländer und trotz aller Eroberungssucht der Russen und Franzosen noch nicht einmal alle die Ufer und Umgebungen dieses an sich so merkwürdigen und so nahe bei Jerusalem liegenden Sees näher kennen, auch trotzdem daß unsre Vorfahren in den Kreuzzügen hier einige Menschenalter lang herrschten und auch unter den äußersten Schwierigkeiten noch südöstlich von ihm die wichtigsten Burgen lange besetzt hielten! Aber freilich ist hier jetzt wenig Geld und wenig schneller Tagesruhm zu gewinnen: und so läßt man diese Gegenden sämmtlich in der Hand der Muslimen, welche sie bis zum äußersten in Oede und Wüste haben verfallen lassen und noch immer weiter fallen lassen. Einige unverdrossene Reisende haben aus rein wissenschaftlichen Antrieben zwar die westlichen und die südöstlichen Ufer schon etwas näher untersucht: aber die nordöstlichen Gegenden, wo Seetzen zu seiner Zeit die Trümmer von Machärus wieder zu entdecken meinte, wo der Berg Nebó und die andern durch die Geschichte Mose's ewig denkwürdigen Plätze wenigstens für unsre heutige Wissenschaft wiederzuerobern wären, liegen noch immer ununtersucht da; kein einzelner Reisender wagt sich leicht in diese Strecken, welche als von den wildesten Wüstenbewohnern umschwärmt gelten und deren Schrecken doch wohl nur in der

Ferne größer ist als in der Nähe. Hätte unser Verf., welcher mit einer ziemlich starken Gesellschaft von europäischen Freunden und asiatischen Beschützern reiste, diese Gegenden näher untersucht und fruchtbar beschrieben, so würden wir ihn sehr loben können. Daß die Mühen dabei sehr zahlreich, die Gefahren aber nicht übergroß sein würden, kann man auch aus seiner Beschreibung wie er sie jetzt gibt, hinreichend erkennen: denn einmal wurde er hier zwar wirklich Nachts meuchlerisch überfallen, aber seine Erzählung läßt durchblicken, wie feige jene Wüstenmenschen eigentlich sind. Allein wiewohl er sich rühmt, hier eine Strecke weit gereist zu sein, wohin noch nie in neueren Zeiten ein Europäer seinen Fuß setzte, so hat er doch offenbar diese Gegenden wenig genau und vollständig untersucht, und kehrte um, ohne im Nordosten des Sees Machärus wiedergefunden oder sonst wichtige Entdeckungen gemacht zu haben.

Wir können daher hier nicht viel mittheilen. Die Trümmer von Sebbeh, worin man nicht ohne gute Gründe das alte Maßâda am südwestlichen Ufer des Sees wiedergefunden hat, untersuchte er näher und gibt seiner Gewohnheit nach hier die ersten genauen Abbildungen von ihnen. Nordöstlich von dem See auf der Reise nach elSsalt und den oben erwähnten Trümmern von Gerasa zeigte man ihm auf sein Befragen ein weit zerstreutes Trümmerfeld unter dem Namen elRâm (nach Andern elRâmeh): er vermuthet jetzt S. 234 f. vgl. S. 261 darin die Trümmer des alten Bäth-Haram (oder B. Haran) wiederzufinden, welches unter den Héródäern als Julias oder Livias sich erneuerte und damals sehr blühete; doch hätte er seinen Lesern wohl sagen sollen, daß eine ähnliche Vermuthung schon vor ihm geäußert wurde, wie man aus van de Velde's Map of the Holy Land ersehen kann. Ueberbleibsel der

alten Palmenwälder suchte er bei Jerîcho vergebens, aber am nordöstlichen Ufer des Sees nahe bei dem Flusse Zerka-Maîn meint er nach S. 268 f. wirklich solche noch entdeckt zu haben. Sonst will er besonders die Beobachtungen und Vermuthungen, welche der bekannte Pariser de Saulcy in seinem **Voyage autour de la mer Morte** (zwei Bände, Paris 1853) der Welt mitgetheilt hat, auch durch seine eignen Untersuchungen bestätigen: jenes Werk des Pariser Akademikers hat in der wissenschaftlichen Welt keinen großen Ruf erlangt, und wir fürchten, daß die Bemühungen unsers Verfs ihn demselben zu verschaffen nicht hinreichen. Nach S. 227 will er an der nordwestlichen Seite des Todten Meeres steinerne Ueberbleibsel von kittlos aufgeführten Gebäuden gefunden haben, welche älter als die kyklopischen seien: unter dieser mehr als seltsamen Bezeichnung einer Oertlichkeit, welche die heutigen Araber **Kharbet Ghumran** nennen, meint der Verf. mit de Saulcy, die Trümmer des von dem vulkanischen Erdbeben unter Lôth versunkenen Gamorrha wiederzufinden; und ähnlich meint er S. 301 am südwestlichen Ufer bei dem bekannten Salzberge, welcher noch jetzt Usdum d. i. Sodóm heißt, die Spuren von Gebäuden zu entdecken, welche jener Bodenumwälzung der Urzeit gleichzeitig gewesen seien. Da der Verf. aber ebenso wenig als früher de Saulcy von der Art dieser Gebäude aus jener Urzeit irgend eine klare Vorstellung gibt, so wüßten wir nicht, wozu uns solche Vermuthungen und Urtheile helfen sollten. Ueberbleibsel ältester Behausungen von Menschen findet man in jenen Gegenden überall: aber die bekanntesten der biblischen Namen sind auch sehr früh hier überall leicht erneuet; und sollte auch ein Name wie Ghumrân wirklich mit Ghamorrha eins sein, so würde man doch dar-

aus allein nicht ſicher genug auf die Oertlichkeit dieſer Stadt der Urzeit ſchließen können. Aehnlich ſoll der Name Feshkah eines Trümmerberges am nordweſtlichen Ufer gewiß einerlei ſein mit dem alten Pisqa: dieſer Berg aber lag jenſeit des Jordan's, wie wir noch genau genug wiſſen. Ja man hat jetzt ſogar einen Moſe-Berg dieſſeit des Jordan's. H. E.

Institutiones juris canonici in varios tractatus divisae. Auctore D. Bouix, theologiae et utriusque juris doctore. T. I. tract. de principiis jur. can. IV u. 572 S. T. II de capitulis 706 S. T. III de jure liturgico 335 S. T. IV de parocho VIII u. 712 S. T. V. VI de judiciis 534 u. 631 S. T. VII. VIII de jure regularium X 702 u. 659 S. T. IX de curia Romana 721 S. Paris Apud Jacobum Lecoffre et Socios, bibliopolas, via vulgo dicta du Vieux-Colombier 29. 1852—1859.

Die Litteratur des katholiſchen Kirchenrechts zeichnet ſich vor der der meiſten andern juriſtiſchen Disciplinen ebenſowohl durch Alter als durch Umfang aus, und abgeſehn vom römiſchen Civilrecht möchte nirgends weiter die wiſſenſchaftliche Behandlung ſo hoch hinauf reichen und auf einen ſo großen Kreis von Völkern ſich beziehn.

Man könnte dieſe Litterärgeſchichte paſſend in zwei große Hälften zerlegen, welche durch die officiellen Decretalenſammlungen von einander geſchieden würden; oder vielmehr man könnte die Zeit vor dem Erſcheinen derſelben als die Anfänge der wiſ-

senschaftlichen Bearbeitung betrachten, denn es würde dahin als erster kirchenrechtlicher Versuch nur gehören das Decret Gratians. Man hatte bis dahin während des ganzen ersten Jahrtausends sich damit begnügt, den vorhandenen Rechtsstoff in Quellensammlungen, die anfangs chronologisch waren, nachher systematisch wurden, zur Uebersicht zu bringen, dagegen zu einer Sichtung und geistigen Durchdringung, zu einer concordia discordantium canonum kam es damals zuerst; und so wenig nun auch die Lösung dieser großen Aufgabe auf den ersten Wurf gelungen ist, so ist doch Gratians Decret für den Standpunkt des 12. Jahrhunderts eine ganz außerordentliche Erscheinung, von höchster materieller Bedeutung für die ganze Folgezeit, wenn auch trotz der Aufnahme ins sog. corpus juris eine formelle Autorität diesem Rechtsbuche nicht zu Theil geworden ist.

Es konnte nicht fehlen, daß die Codification des kanonischen Rechts in den officiellen Decretalensammlungen auf die wissenschaftliche Bearbeitung desselben einen günstigen Einfluß ausübte, denn man hatte nun nicht mehr nöthig die Quellen zusammenzusuchen, sie lagen in ihren wichtigsten Theilen übersichtlich vor. Im engsten Anschlusse an diese Quellensammlungen begann dann auch die Litteratur des Kirchenrechts in den Glossatoren, und erst allmählich gelangte man zu einer etwas freieren Stellung ihnen gegenüber in den großen Commentaren, die nach der Legalordnung des Decretalensystems eingerichtet waren, und wobei nur etwas größere Partien des Rechtsstoffs zugleich verarbeitet wurden. Diese Form der Darstellung ist aber bis auf die neueste Zeit für die Wissenschaft des katholischen Kirchenrechts die regelmäßige geblieben, in allen Ländern, wo sie nach einander

blühete, in Italien, Spanien, Holland, Frankreich, Deutschland; hat man doch selbst sich bemüht, das protestantische Kirchenrecht in diesem hergebrachten Rahmen zur Darstellung zu bringen. Daneben war dann für die kleineren Werke die dem römischen Rechte entlehnte Institutionenordnung in Gebrauch, und monographische Arbeiten, wie z. B. Benedicts XIV. synodus dioecesana folgten natürlich ihren eignen Gesetzen.

Das Land der katholischen Kirchenrechtswissenschaft ist im gegenwärtigen Jahrhundert Deutschland, der Aufschwung, welchen die Rechtswissenschaft überhaupt hier erlebt hat, ist auch diesem Gebiete zu Theil geworden. Und zwar knüpft sich dieser unverkennbare Fortschritt, wenn wir von den Anregungen absehn, die protestantische Gelehrte, namentlich Eichhorn gegeben haben, vor Allem an den Namen Walters. Es waren in Bezug auf Form wie auf Inhalt neue Bahnen, die hier eingeschlagen wurden, wie das in den spätern Auflagen dieses Lehrbuchs immer deutlicher hervortritt, bis es zuletzt zu einer großen Stufe der Vollendung gebracht ist, so daß das Buch jedenfalls das beste aller seiner vielen Compendien genannt werden kann. Es ist das auch durch die That anerkannt worden, denn abgesehen von den zahlreichen Auflagen dieses Buchs in Deutschland, so hat es durch Uebersetzungen ins Französische, Italiänische und Spanische weit über die Grenzen unseres Landes, ja unseres Erdtheils hinaus gewirkt, worüber wir uns als Deutsche zu freuen haben, wenn wir auch freilich als Protestanten gegen Vieles Verwahrung einlegen müssen. Es ist dann aber neben Walter hier noch ein Mann zu nennen, dessen Curialismus freilich dem Walterschen in keinem Punkte nachsteht, ihn allenfalls hie und da übertrifft, der aber doch in seiner Weise gleichfalls

zur Förderung der Wissenschaft durch freiere und tiefere Behandlung beigetragen hat, wir meinen damit Phillips, dessen groß angelegtes Werk wohl freilich unvollendet bleiben wird; wir stehn der Auffassung von Phillips so schroff gegenüber, daß gerade dadurch eine objective Würdigung möglich ist, das Studium seines Buchs ist jedenfalls interessant und anregend; auch hiervon liegt eine Uebersetzung ins Französische vor, wenigstens der Anfang einer solchen, sie war veranstaltet durch den Abbé Crouzet und erschien zu Paris bei Lecofre in drei Theilen 1850. 8. Als Dritter mag dann noch Schulte hervorgehoben sein, der in der Gesinnung den beiden Frühern verwandt, sich durch Schärfe in der juristischen Auffassung vielfach vor ihnen auszeichnet.

Es scheint nicht, als ob ein gleicher Fortschritt in der Behandlungsweise wie in Deutschland auch in den romanischen Ländern Statt gefunden habe; schon die eifrige Benutzung unserer deutschen Litteratur mag darauf hinweisen, aber auch eine eingehendere Prüfung der dort erscheinenden Werke führt zu demselben Resultate. Man vergleiche in dieser Beziehung nur dasjenige, was Warnkönig und vor ihm Richter in mehreren Bänden der Kritischen Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslandes (Bd 16. 24. 27) darüber sagen, und man wird aus dem eignen Studium solcher, namentlich italienischer Bücher, so weit dieselben in Deutschland zu haben sind, ganz zu demselben Resultate gelangen, ich hebe beispielsweise nur hervor die Werke von Selvagio und Soglia, und selbst die beiden bekannten von Devoti, die bis vor kurzem am Sitze der Curie vorzugsweise benutzt wurden, zeigen ganz und gar eine veraltete Methode; es ist nicht viel daraus zu lernen.

Als eine der bedeutendsten Erscheinungen der kirchenrechtlichen Litteratur fremder Länder liegt uns das obige bändereiche Werk des französischen Abbé Bouix vor, eine Sammlung sehr umfangreicher Monographien aus allen Theilen des katholischen Verfassungs- und Verwaltungsrechts, deren Ende noch gar nicht abzusehn ist, und die sich leicht auf das Doppelte und Dreifache des bisher Geleisteten ausdehnen kann. Wir haben um so mehr Veranlassung, dem Bouixschen Werke hier eine kurze Besprechung angedeihen zu lassen, als dasselbe, wie ein Münsterscher Nachdruck beweist, einen gewissen Einfluß auf deutsche Verhältnisse zu erlangen scheint. Indeß kann doch von einem speciellen Eingehn auf Einzelnheiten bei einem Umfange von 5000—6000 Seiten nicht gut die Rede sein, und um so weniger braucht das hier zu geschehn, als sich mir inzwischen schon eine Gelegenheit geboten hat, über Vieles von demjenigen, was auf die Grundprincipien, die Gesetze der kirchlichen Rechtsbildung und das Gewohnheitsrecht sich bezieht, mich ausführlicher auszusprechen, während dagegen Anderes für ein kirchenrechtliches Referat kaum geeignet sein dürfte, indem es die Grenzen der Rechtswissenschaft überschreitet und tief ins theologische Gebiet sich hineinerstreckt.

Wenn es sich nun demgemäß wesentlich nur darum handeln kann, ein Gesammturtheil über das uns vorliegende Buch abzugeben, so neigt sich dasselbe dahin, daß man in Deutschland nicht eben Ursache hat, das Studium desselben besonders zu cultiviren. Ich lege in dieser Beziehung kein Gewicht auf den Standpunkt, den der Verf. überall consequent zur Geltung bringt, den Standpunkt des ausgeprägtesten Papalismus. Denn das ist einerseits bei unsern deutschen Kanonisten ganz ebenso, ande-

rerseits aber scheint es mir, als ob die Frage zwischen Episkopal- und Papalsystem eine häusliche Angelegenheit der Katholiken wäre; ja es möchte sogar eine schwächliche Auffassung des Protestantismus verrathen, zu glauben, daß die episkopalistische Richtung uns innerlich näher stände; das Einzige, weshalb uns dieser Zustand der katholischen Kirchenverfassung erwünscht sein könnte, wäre das Verhältniß von Kirche und Staat; es dürfte sich jedoch neuerdings gezeigt haben, daß der moderne Staat mit constitutioneller Verfassung stark genug sei auch die im Primate einheitlich zusammengefaßten Kräfte der katholischen Kirche zu bewältigen, und wenn man früher einmal hinsichtlich des badischen Kirchenstreits geglaubt hat, es sei gar nicht anders möglich als daß die 2000 Jahre bestehende katholische Kirche, die sich über alle Länder erstrecke, siegreich bleiben werde gegenüber dem 50 Jahre alten Staate von unverhältnißmäßig wenigen Quadratmeilen, so sind doch die Ereignisse seitdem ganz anderer Art gewesen; der Staat ist siegreich geblieben, obgleich man von gewisser Seite her vor den äußersten Mitteln nicht zurückgeschreckt ist, indem man drohete, die Garanten des westphälischen Friedens anzurufen, desselben Friedens, den der Papst für nichtig erklärt hat und zu dessen Garanten vorzugsweise Frankreich gehört. Jedenfalls geben uns die Darstellungen des katholischen Kirchenrechts, die auf papalistischer Grundlage ruhen, ein sehr viel treueres Bild von den wirklichen Zuständen, während der Episcopalismus mehr eine oppositionelle Richtung bezeichnet, der es nie recht gelungen ist, auf die wirkliche Gestaltung des Lebens nachhaltigen Einfluß zu gewinnen. Es scheint mir nun aber, als ob man das in Deutschland von einheimischen Kräften Alles schon sehr viel geistvoller ausgeführt besäße; auch steht der

Verf. wirklich auf den Schultern deutscher Forscher, ja die Berücksichtigung, die dem Buche von Phillips zu Theil geworden ist, so weit dasselbe bereits in französischer Uebersetzung dem Verf. zugänglich gemacht war, geht doch stellenweise etwas weit. Die Behandlungsweise ist längst der in Deutschland jetzt herrschenden nicht ebenbürtig, sie leidet an einer Breite, die früheren Jahrhunderten eigen war, an der Weitläufigkeit der frühern scholastischen Methode mit ihren Divisionen und Subdivisionen, ihren scheinbaren Einwürfen und ihren Widerlegungen; und ich freue mich, in dieser Beziehung auf ein ganz ähnliches Urtheil von Walter verweisen zu können.

In einer doppelten Beziehung hat aber das Buch allerdings seine Bedeutung. Zunächst nämlich als Repertorium der frühern jetzt etwas veralteten Litteratur, die mit einem außerordentlichen Fleiße an den einschlagenden Stellen bei den einzelnen Controversen aufgeführt ist, so daß ganze Paragraphen in langen Citaten aus Pichler, Schmalzgrüber, Reiffenstuel, Suarez und Andern bestehen, die sämmtlich noch immer eine gewisse Bedeutung für Detailfragen haben, über deren Ansichten man sich hier auf bequeme Weise vorläufig orientiren kann. Außerdem kommt aber in Betracht, daß man diesem Buche in Rom eine besondere Bedeutung beizulegen scheint, so daß man also durch eine Berücksichtigung des Bouix immer am meisten die maßgebenden Ansichten der römischen Curie würde treffen können. Ich bin mir freilich über diesen Punkt nicht ganz klar. Während nämlich in der Münsterschen Ausgabe auf dem Titel die Bezeichnung steht, in academia eccl. Rom. jussu summi Pontificis classicus, so kann ich in der Pariser Ausgabe von dergleichen keine Spur finden; es findet sich da bloß

den ersten Bänden ein Schreiben Pius IX. vorangedruckt, worin dieser sich sehr günstig unterm 20. December 1851 hinsichtlich einer ihm früher übersandten Schrift von Bouix du concile provincial etc. ausspricht und dieser die aplica benedictio zu Theil werden läßt. Im Gegentheil es muß in einem Prooemium zum siebenten Bande eigends das in Rom, Frankreich und Belgien verbreitete Gerücht widerlegt werden, wonach die Condemnation einiger Bände vor der Thür stände, welche Befürchtung allerdings durch ein Schreiben des Secretärs der Breven v. 14. Nov. 1855 als jedes Grundes entbehrend officiell zurückgewiesen wird.

Sehr ausführliche Indices erleichtern die Uebersicht über das umfangreiche Werk; die Druckfehler sind leider in beiden Ausgaben zahllos.

Dem Vernehmen nach beabsichtigt der Verf. eine neue Ausgabe des Thesaurus declarationum et resolutionum Congr. Card. Conc. Trid. Interpret. zu veranstalten; ein Unternehmen, welches gewiß in hohem Grade einem wirklichen Bedürfnisse entsprechen würde; denn wenn in den Declarationen und Resolutionen jener Congregation einerseits ein sehr bedeutendes wissenschaftliches Material vorliegt, welches fast auf alle Seiten der kirchlichen Verfassung und Verwaltung sich erstreckt, wie schon die Auszüge in der Richterschen Ausgabe des Tridentinum darthun, so ist doch auf der andern Seite das ganze über 100 Bände starke Werk in unsern Bibliotheken noch immer sehr selten, es fehlt z. B. in Göttingen.

Ernst Meier.

Méthode pour déchiffrer et transcrire les noms sanscrits qui se rencontrent dans les livres chinois à l'aide des règles, d'exercices et d'un répertoire de onze cents caractères chinois idéographiques, employés alphabétiquement, inventée et démontrée par M. Stanislas Julien, membre de l'Institut, Professeur de langue et de littérature chinoise, administrateur du Collége Impérial de France etc. etc. ***Εὕρηκα.*** **Paris, Imprimé par autorisation de l'Empereur à l'Imprimerie impériale 1861. VI u. 235 S. in Octav. Zu beziehen von der F. A. Brockhaus'schen Buchhandl. in Leipzig zu 8 Frcs.**

Die Entdeckung der Art und Weise, wie die Chinesen sich ihrer ideographischen Zeichen alphabetisch bedienten, um die indischen Eigennamen und technischen Bezeichnungen, welche durch Verbreitung des Buddhismus im umfassendsten Grad in China bekannt wurden und gekannt werden mußten, eine Entdeckung, welche unter den vielen und großen Verdiensten, die sich der Sinolog *κατ' ἐξοχήν* unsrer Zeit erworben hat, eine nicht am wenigsten hervorragende Stellung einnimmt, ist in seinen Händen schon so fruchtbar geworden und hat sich eine so allgemeine Anerkennung erworben, daß es überflüssig wäre, über sie selbst, ihre weittragende Wichtigkeit, insbesondre für die sicherere Erkenntniß indischer — vor allem buddhistischer — Entwicklung sich an diesem Orte weiter zu verbreiten.

In dem oben rubricirten Werk legt nun der berühmte Verf. das Verfahren und die Hülfsmittel, durch welche es ihm gelungen ist, seine glänzende Entdeckung zu machen, so wie die Gesetze der Ueberschreibung mit der Schärfe und Klarheit dar, welche wir in allen seinen Schriften bewundern und setzt

bestand eine bei Schaffung der zur Prüfung stehenden Vorschrift bereits vorhandene Gefahr, die durch die Vorschrift beseitigt werden sollte, so ist die Vorschrift nicht rückwirkend, sondern nur dann unzulässig, wenn sie in wohlerworbene Rechte eingreift. Wohlerworbene Rechte sind Befugnisse, die dem Einzelnen so zustehen, daß sie seiner freien Verfügung unterliegen oder daß sie gegen Eingriffe öffentlicher Gewalt geschützt sind. Ein solches Recht ist nicht schon dann gegeben, wenn eine Vorschrift, die bisher bestand, geändert wird. Es kann auch nicht jeder Eingriff in ein bestehendes Recht als unzulässig angesehen werden. Vielmehr ist es Sache des Gesetzgebers, zu entscheiden, ob und wieweit ein Eingriff in ein bestehendes Recht zulässig ist. Dabei ist es Sache des Gesetzgebers, zu entscheiden, ob und wieweit ein Eingriff in ein bestehendes Recht zulässig ist. Dabei ist es Sache des Gesetzgebers, zu entscheiden, ob und wieweit ein Eingriff in ein bestehendes Recht zulässig ist.

ben sanskritischen Lautes ergeben; weiter dann von den Hülfsmitteln, welche den Vorgängern des Hrn Verf. fehlten, ihm selbst dagegen zu Gebote standen. Unter diesen nimmt die erste Stelle ein: der Entschluß des ebenso energischen als arbeitslustigen Gelehrten, sich neben seiner vollständigen Vertrautheit mit dem Chinesischen auch das Sanskrit anzueignen. Er erkannte, daß wenn es ihm gelingen würde, einen Abel Rémusat und Eugène Burnouf in sich zu vereinigen, die Schwierigkeiten der Aufgabe, welche er sich gestellt hatte, nicht länger vor ihm Stand halten würden. — Er scheute es demnach nicht einzig zum Zweck diese Untersuchungen zu einem entschiednen Abschluß zu führen, das Sanskrit zu erlernen und hat sich eine Kenntniß desselben erworben, von welcher nur ihm selbst erlaubt ist, so bescheiden zu urtheilen, wie er es S. 8 gethan hat. Der Hr Verf. hat damit ein seltnes Beispiel der wissenschaftlichen Energie gegeben, welche auch vor großen, viele Zeit in Anspruch nehmenden, Schwierigkeiten nicht zurückscheut, wenn es gilt, ein wissenschaftliches Problem zu lösen, und wie dann auch in der Wissenschaft das Glück der Freund der Energie ist, so kamen auch zu ihm, nachdem er sich so ausgerüstet hatte, andere bedeutende Hülfsmittel, wie ungerufen, von selbst und trugen nicht wenig dazu bei, das auf seiner Meisterschaft im Chinesischen, seiner Kenntniß des Sanskrit, seiner Energie, seinem Fleiß und seinem Scharfsinn beruhende Werk mit dem glänzendsten Erfolg zu krönen.

Im Jahre 1844 lernte Hr Stan. Julien aus dem von Hrn Léon Séniavine in St. Petersburg veröffentlichten Verzeichniß der orientalischen Bücher im Département asiatique zwei chinesische Werke kennen. Das eine schon aus dem 7ten Jahrhundert unsrer Zeitrechnung herrührende führt den Ti-

tel: Thang-chi-youe-ning-i-tsie-king-in-i „Sinn und Laute aller heiligen Bücher, verfaßt von Youening Mönch im Kloster der großen Wohlthätigkeit unter der Dynastie der Thang.“ Das andre, obgleich bedeutend jünger (aus dem 13ten Jahrhundert unsrer Zeitrechnung) ist noch viel wichtiger. Sein Titel ist Fan-i-ming-i-tsi „Sammlung indischer Namen mit chinesischer Erklärung“, und der Verf. Fa-yun (= sskr. Dharmagupta) ebenfalls ein Mönch. Beide Werke wurden dem Hrn Verf. zu seinem Gebrauche zugesandt und lieferten ihm zuverlässige Transcriptionen von Tausenden von Sanskritwörtern. Diese zerlegte er Sylbe für Sylbe und bemerkte sich den Werth der chinesischen Correspondenzen mit steter Anführung des Worts, in welchem sie erscheinen. Diese Sammlungen im Verein mit einer Fülle andrer, aus andern chinesischen Werken gewonnener, förderten die Untersuchung natürlich in einem hohen Grad. Fort du secours (heißt es S. 15) préliminaire qui me prêtait déjà la décomposition d'un millier des mots indiens et aidé des connaissances que je possédais en sanscrit, je parvins à rétablir, à mon tour, un nombre des mots indiens qui s'accroissait de jour en jour, et, de leur analyse syllabique, je déduisis méthodiquement une multitude de nouveaux signes, qui venaient s'ajouter aux premiers, toujours soutenus et confirmés par un ou plusieurs exemples authentiques. Doch würden diese Hülfsmittel und dieses Verfahren den Hn Verf. noch nicht zu den reichen Resultaten seiner Forschung geführt haben, welche nun in diesem Werk zu allgemeinem Gebrauch vorliegen, wenn ihm nicht noch anders her zu diesen phonetischen Transcriptionen verwendete alte Alphabete entgegengetreten wären. Es sind deren funfzehn, von denen fünf der

Ordnung des Sanskrit-Alphabets folgen und vollständig sind, die andern dagegen eine eigenthümliche Anordnung haben und weit entfernt sind, für alle sanskritische Buchstaben chinesische Ueberschreibungen darzubieten. Zwölf dieser alten Alphabete sind in einem Syllabar enthalten, welches den Titel Thong-wen-yun-thong führt und im Jahre 1750 erschienen ist. Das dreizehnte findet sich zu Anfang des Lexikons betitelt Fan-i-ming-i-tsi; das vierzehnte in einer chinesischen Uebersetzung des Lalita-vistâra, das funfzehnte endlich in dem buddhistischen Lexikon Youen-ing-i-tsie-king-in-i. Die fünf der Ordnung der Sanskrit-Buchstaben folgenden sind in Europa schwer zugänglich, und deshalb von dem Hrn Verf. von S. 25—33 vollständig mitgetheilt. — Zu diesen Hülfsmitteln gesellten sich endlich noch drei andre Werke: nämlich Miao-fa-lien-hoa-king Uebersetzung des (sanskritischen) Saddharmapuṇḍarîka (von E. Burnouf aus dem Sanskrit ins Französische übersetzt unter dem Titel Le lotus de la bonne loi); ferner Chin-thong-yeou-hi-king „Uebersetzung des (sskrit.) Lalitavistara (in der tibetischen Uebertragung herausgegeben und ins Französische übersetzt von Ph. Édouard Foucaux, im sanskritischen Original fast bis zu Ende herausgegeben in der Bibliotheca indica), endlich das große viersprachige (Sanskrit, Tibetisch, Chinesisch und Mongolisch) buddhistische Lexikon Mahâvyutpatti.

So ausgerüstet war der Hr Verf. durch seinen bewunderungswürdigen Scharfsinn in den Stand gesetzt, aus dem angedeuteten Material die Regeln der Transcription zu abstrahiren, welche die Zweite Abtheilung des Werkes (S. 37—63) unter der Ueberschrift Règles de la Transcription darstellt. Diese können wir natürlich hier nicht ausziehen, da sie mit einer Schärfe und Kürze abgefaßt sind, welche

sie eines Auszuges unfähig machen; um jedoch einen allgemeinen Begriff von demjenigen zu geben, was alle hier zu erforschen und zu bestimmen war, bemerke ich, daß in den chinesischen Transcriptionen mehrfach Laute überflüssig sind und weggedacht werden müssen, z. B. i, e, ou; andre sind umzuwandeln, z. B. w in m, n in m ꝛc.; Alles dieses ist mit der größten Sorgfalt nachgewiesen. Auslautendes ng hat von S. 47 eine ganz besondre Behandlung erfahren; ebenso die Art wie sskritische Verdoppelungen von Buchstaben widergespiegelt werden; ferner die Transcription der Cerebralen und von Consonantengruppen; endlich werden die sehr leicht irre führenden Fälle aufgeführt, wo die indischen Laute durch chinesische Charaktere transcribirt werden, welche von der klassischen Aussprache verschiedne Laute darstellen.

Bei dieser Abtheilung kann ich mich nicht der Bemerkung enthalten, daß diese Transcriptionen — so bizarr sie auch auf den ersten Anblick erscheinen — doch dazu beitragen, die ältere Aussprache des Sanskrit sichrer zu erkennen; für diese besitzen wir überhaupt so viel einheimisches und für die Zeiten von Alexander d. Gr. an fremdes Material, daß es wohl der Mühe verlohnte, sie bald einer eindringenden Untersuchung zu unterwerfen.

Die dritte Abtheilung des vorliegenden Werks (S. 65—82): **Exercices de Transcription au moyen du Dictionnaire des signes phonétiques des règles de la Transcription et de la connaissance du Chinois et du Sanskrit** stellt viele Beispiele zusammen, durch welche eine Vorbereitung und Uebung in der Anwendung der von dem Hrn Verf. gegebnen Resultate erleichtert wird.

Den Schluß endlich bildet das **Dictionnaire des signes chinois phonétiques** (S. 82—232), in

welchem unter 2300 Nummern der Gebrauch von 1100 chinesischen Charakteren zur Transcription indischer Namen und Wörter belegt, erwiesen und erläutert wird.

Zu welchem Dank die europäische Wissenschaft dem großen Sinologen für dies Zeugniß ihrer Macht verpflichtet ist, bedarf keiner weitern Ausführung. Sie wird ihn am besten dadurch bethätigen, daß sie von dem hier gebotenen Verfahren einen eifrigen Gebrauch macht zur Erweiterung derjenigen Kenntnisse, welche dadurch erlangt zu werden vermögen *). Th. Benfey.

Die Kaiserlich Russisch-Deutsche Legion. Ein Beitrag zur Preußischen Armee-Geschichte, von Berthold von Quistorp, Hauptmann im Königl. Preuß. 31. Infanterie-Regiment. Berlin 1860. Verlag von Carl Heymann. XX u. 342 S. in Octav.

Refer. glaubt sich nicht zu täuschen, wenn er die Veranlassung zu dem vorliegenden Werk in der Pietät gegen ein Regiment sucht, das aus der russisch-

*) Bei dieser Gelegenheit erlaube ich mir zu bemerken, daß in meinem Briefe an den Hrn Vf. mit dessen Uebersetzung und Abdruck (S. II) derselbe mich gestört hat, durch Undeutlichkeit meiner Handschrift oder Ungenauigkeit meiner Ausdrucksweise eine Stelle in einem Sinn erscheint, welchen sie ursprünglich nicht haben sollte. Ich erinnere mich, daß ich den Gedanken ausdrücken wollte, welchen man erhält, wenn man II, 3. 16 liest vérité *à peine* nous réjouir (*quand même* elles étendent le domaine de la science); *car* dans etc. „Entdeckungen — deren wir uns, selbst wenn sie das Gebiet der Wissenschaft erweitern, kaum erfreuen können — denn ꝛc.

deutschen Legion erwuchs und unter dessen Fahne der Verf. dient. Gleichwohl darf man dasselbe nicht der Klasse der Geschichte einzelner Regimenter beizählen, wie solche in der neuern Zeit, zur nicht geringen Bereicherung der militärischen Litteratur, mit Vorliebe einer sorgsamen Behandlung unterzogen ist. Es gleicht vielmehr nach Anlage und Zuschnitt dem bekannten Werke von Beamish, behauptet aber vor diesem den Vorzug eines wohlgeordneten, auf bestimmte Grenzen verwiesenen Bildes, dessen einzelne Gruppen nie aus dem übersichtlichen Bereiche hinaustreten, während es sich dort um annalistisch gehaltene Skizzen der Thaten und Ereignisse von vielfach gesonderten Truppenkörpern handelt und deshalb der einheitliche Zusammenhang verloren geht.

Das warme Interesse, mit welchem sich der Vf. seiner Aufgabe unterzogen hat, wird, es kann nicht anders sein, auch auf den Leser übergehen. Es ist wahrhaft erquicklich, in diese reiche Zeit der allgemeinen deutschen Erhebung zurückgeführt zu werden. in welcher alle kleinen Angelegenheiten des Tages vor der großen nationalen Aufgabe in den Hintergrund treten; sie spiegelt sich nicht minder auf dem engeren Kriegstheater an der Niederelbe ab, als in den großen Ereignissen auf den Gebieten von Sachsen und Schlesien. Die Darstellung ist einfach, ohne Haschen nach Ausschmückung, frei von jedem Pathos, aber frisch, wie von dem Geiste jener Tage, über welche sie sich verbreitet, angehaucht, präcis im Ausdrucke, ohne Abschweifung von dem eigentlichen Ziele, wozu die Verlockung überall nahe genug lag. Es spricht aus ihr der echt soldatische Geist, der am wenigsten in der Strenge der Disciplin und dem unwandelbaren Gehorsam gegen das Commando eine Beeinträchtigung wahrhafter Liebe für Freiheit

erkennt. Daß der Wahrheit rücksichtslos Rechnung getragen ist, ergibt sich aus der offenen Darlegung mannichfacher Uebelstände, von welchen sich ein aus den buntesten Elementen zusammengesetztes Corps, namentlich in den ersten Monaten seiner Gestaltung unmöglich frei halten konnte.

Die Erzählung stützt sich auf einer umfassenden Belesenheit in der politischen und militärischen Litteratur des betreffenden Zeitraums, wesentlicher noch auf den mündlichen oder schriftlichen Mittheilungen von Männern, die entweder der Legion angehörten, oder in engster Verbindung mit derselben dem Feinde gegenüberstanden. In dieser Beziehung bleibt nur zu beklagen, daß die hinterlassenen Memoiren des Generals von Dörnberg keiner Benutzung unterzogen sind, sei es, weil der Verf. von ihrer Existenz nicht unterrichtet war, oder, was wahrscheinlicher ist, weil sich der Veröffentlichung derselben für den Augenblick noch Schwierigkeiten entgegenstellen.

Es kann nicht die Aufgabe des Referenten sein, auf die theils in den Text eingeschalteten, theils in Noten enthaltenen tactischen Bemerkungen des Vfs einzugehen, oder die der eigentlichen Kriegswissenschaft gehörigen Seiten hervorzuheben. Schon der rein geschichtliche und politische Gegenstand muß die Aufmerksamkeit des Lesenden hinlänglich fesseln. Als Hauptpunkte der Darstellung und die ein allgemein geschichtliches Interesse in Anspruch nehmen, während der detaillirte Verfolg der Operationen zunächst nur für den Mann von Fach Werth hat, darf die Geschichte der Entstehung der russisch-deutschen Legion, das Gefecht bei der Göhrde und Sehestedt, der Kampf vor Harburg und Hamburg und endlich die mit dem Schlusse des Krieges eintretende Verhandlung über die Zukunft des Corps bis die Einverleibung desselben in das preußische Heer erfolgte,

hervorgehoben werden. Namentlich ist die gründliche Erörterung des unglücklichen Tages bei Seheſtedt wohl geeignet, um manche ſchiefe Auffaſſungen zu beſeitigen, die noch in neueren geſchichtlichen Werken Aufnahme gefunden haben, Männer wie Wallmoden und Dörnberg von leichthin auf ſie geworfenen Anſchuldigungen frei zu ſprechen und als Hauptgrund des mißlungenen Angriffs das auffällige Verfahren des Kronprinzen von Schweden zu bezeichnen. In Bezug auf Letzteren kann Ref. ſich nicht enthalten, einige Mittheilungen hinzuzufügen, welche über die derzeitige Situation der kriegführenden Mächte in Holſtein eine eigenthümliche Beleuchtung verbreiten. Sie beruhen auf den noch nicht veröffentlichten Niederzeichnungen des verſtorbenen hannoverſchen Generals von Hedemann, welcher im Auftrage des Kronprinzen von Schweden (im November 1813) eine Miſſion an die däniſche Regierung übernahm, um dieſelbe, unter Wiederholung der bereits im Mai von den Verbündeten aufgeſtellten Bedingungen, zum Anſchluß an die Coalition gegen Frankreich zu bewegen. Der Berichterſtatter, ein Mann, welcher in einem ſeltenen Grade die Gabe beſaß, Zuſtände und Perſönlichkeiten raſch und ſcharf zu durchſchauen, verſichert, daß man im däniſchen Hauptquartier durchaus keine Kenntniß von der Nähe des Kronprinzen beſeſſen und nur das combinirte Corps Wallmodens vor ſich zu haben geglaubt habe. In Segeberg, woſelbſt er auf der Rückreiſe den Kronprinzen aufſuchte und von dieſem die Anweiſung erhielt, folgenden Tages (10. December) nach Schleswig zurückzukehren, um ein Ultimatum wegen des Waffenſtillſtandes zu übergeben, trug der Generaliſſimus der Nordarmee kein Bedenken, ſich in folgenden Aeußerungen zu ergehen: »Si le roi de Danemark vouloit s'entendre avec moi, il seroit

heureux et il gagneroit en place de perdre. Je veux lutter avec Napoléon et lui m'empêcher. Si j'avois le bonheur de le vaincre, de détruire cette race infernale des Corses, je serai empereur des Français, et le roi de Danemark seroit roi de Suède. Dites lui cela, fügt er hinzu, mais à personne qu'au prince Charles et au roi.«

The Oceanic Hydrozoa; a description of the Calycophoridae and Physophoridae observed during the voyage of H. M. S. »Rattlesnake« in the years 1846—1850 with a general introduction. By Thomas Henry Huxley Professor of Natural History, Government School of Mines. London, Printed for the Ray Society 1859. X u. 143 S. Folio u. 12 Kupfertafeln.

Das vorliegende Werk zerfällt in zwei Abtheilungen, eine allgemeine Einleitung über den Bau und die ſyſtematiſche Eintheilung der Hydrozoa, unter welchem Namen der Verf. die Hydromeduſen, Siphonophoren und Lucernarien zuſammenfaßt, und den ſpeciellen Theil, welcher die Beſchreibung der Siphonophoren, beſonders derjenigen, welche der Verf. auf ſeiner Weltumſegelung beobachtete, enthält. Die Beobachtungen, welche in dieſem Werke niedergelegt ſind, waren alſo alle mit dem Jahre 1850 abgeſchloſſen, und es iſt äußerſt zu bedauern, daß es dem Verf. damals nicht gelang, die Herausgabe ſeiner Unterſuchungen zu bewirken. Denn in die Zeit fallen die großen Arbeiten vieler deutſcher Naturforſcher, wie Kölliker, C. Vogt, Leuckart, Gegenbaur, durch welche unſere

Kenntniß dieser so interessanten und schönen Thiere auf ihre jetzige Höhe gehoben wurde und auf deren Studien die Bekanntschaft mit Huxley's Untersuchungen besonders in Bezug auf den allgemeinen Bau sicher den fruchtbringendsten Einfluß gehabt hätte. — Der Verf. unterrichtet uns in der Vorrede selbst über die Ursachen des Verzugs. Durch besondere Empfehlung hatte derselbe den Posten eines assistant surgeon auf J. M. Schiff Rattlesnake erhalten, das unter Capt. Stanley besonders die Nordostküste von Australien untersuchen sollte, außer ihm war noch als Naturforscher J. Macgillivray an Bord. Im Winter 1846 verließ das Schiff England und im Herbst 1850 kehrte es dahin zurück, nachdem es das Unglück gehabt hatte, im Frühling des Jahrs seinen allverehrten Capitän durch den Tod zu verlieren. Huxley hatte Gelegenheit genommen, mehrere Arbeiten von seiner Reise aus an die Royal Society zu schicken, welche dieselbe auch in ihren Transactions drucken ließ, eben so wie einige andere später eingereichte Untersuchungen. Huxley blieben zur Publication nun noch zwei größere Werke, eins über die Siphonophoren, welches uns vorliegt, und ein zweites über die Medusen. Zur Publication beider glaubte er die Hülfe der Admiralität anrufen zu dürfen, die ja im Allgemeinen versprochen hatte, wissenschaftliche Untersuchungen ihrer Officiere ganz besonders zu unterstützen, allein er wurde völlig abschlägig beschieden, trotz der zahlreichsten Verwendungen von Seiten der wissenschaftlichen Notabilitäten. Im Jahr 1854 wurde Huxley der Nachfolger seines großen Gönners Edw. Forbes als Prof. der Naturgeschichte an der k. Bergschule in London, und obwohl die Ray Society, der die Naturforscher schon für so viele treffliche Publicationen dankbar sind, ihm schon

damals die Herausgabe seines Werks angeboten hatte, so hinderten doch die neuen Amtsgeschäfte und besonders die zahlreichen gleichartigen Publicationen der Deutschen die endliche Redaction des Werkes, welche nun erst in der Mitte vorigen Jahres zu uns gekommen ist.

Wenn nun trotzdem daß durch diese Verzögerung in der Herausgabe viele der gebotenen Thatsachen ihre Neuheit theilweise verloren haben, das Werk doch noch immer eine sehr erfreuliche Erscheinung in der Litteratur ist, so kann Ref. die Bereicherung der Nomenclatur mit so außerordentlich vielen neuen technischen Ausdrücken, nicht als eine glückliche Beigabe erkennen. Huxley gebraucht für fast alle Theile unserer Thiere neue meistens aus griechischen Worten zusammengesetzte Namen, obwohl wir für alle hinlängliche und bereits gebräuchliche Ausdrücke in den neueren Sprachen haben, wobei wir allerdings nicht leugnen wollen, daß der eine oder der andere dieser neuen Namen empfehlenswerth sein mag. So möchten wir z. B. die Ausdrücke proximal und distal zur Bezeichnung der beiden Enden des Stammes für sehr nachahmungswerth halten: das proximale Ende ist bei den festsitzenden Hydrozoen das festgewachsene, bei den Siphonophoren dasjenige, welches die Schwimmstücke trägt.

In der Sect. I. behandelt der Verf. die Morphologie der Hydrozoen. Der Körper unserer Thiere ist im Wesentlichen ein Sack, der aus einer inneren und äußeren Haut (endoderm und ectoderm) zusammengesetzt ist, seine Höhle (somatic cavity) ist mit der Ernährungsflüssigkeit (somatic fluid) gefüllt. Den ganzen doppelhäutigen Körper nennt Huxley hydrosoma, und den Theil desselben, der bei den festsitzenden Hydrozoen zur Befestigung dient, hydrorhiza, und weiter unterscheidet er an ihm den ei-

gentlichen Stamm (coenosarc) und die mannichfachen Anhänge. Bei den Physophoriden ist das oberste Ende des Stammes erweitert zu einem Luftbehälter (pneumatophore), die Luftblase ist dort in einem besonderen Luftsack (pneumatocyst) eingeschlossen, der an seiner Spitze offen sein kann wie bei Physalia und Rhizophysa. Gewöhnlich nimmt man mit Leuckart an, der Luftsack sei unten offen und communicire dort frei mit der Höhle des Stammes, Huxley leugnet ebenso wie in Deutschland Claus diesen offenen Zusammenhang, während Refer. die ältere Ansicht vertheidigen möchte. Schon der treffliche Forskål sah den Luftsack für ein kräftiges Mittel an, das specifische Gewicht des Thiers zu ändern und vergleicht dasselbe einem cartesischen Teufelchen: zu einem noch kräftigeren Apparat dazu ist der Luftsack geworden seit man weiß, daß er bei vielen Arten frei mit der Außenwelt communicirt und sich eines Theils seiner Luft entledigen kann. Dies ist bekannt von Physalia, dann von Phizophysa (Huxley, Gegenbaur) und von Physophora (Keferstein und Ehlers).

Huxley betrachtet nun der Reihe nach die verschiedenen Anhänge, die sich am Stamme befinden können, ohne dabei etwas vorzubringen, was jetzt in Deutschland noch neu wäre: Polypen, Fangfäden (tentacula), Taster (hydrocysts), Deckstücke (hydrophyllia), Schwimmstücke (nectocalyces), Geschlechtsorgane.

In der folgenden II. Sect. theilt Huxley seine Hydrozoen in sechs Ordnungen:

1. Hydridae. Enthält nur die Gattung Hydra, deren Stamm aus einem einzelnen Polypen besteht, der an seinem distalen Ende einen Kreis einfacher Fangfäden trägt und an seinem proximalen Ende in ein scheibenförmiges Wurzelstück erweitert

ist. Die Geschlechtsorgane sind einfache in den Wänden des Polypen entwickelte Samen- und Eierbehälter. Die äußere Haut entwickelt keine harte Cuticula.

2. **Corynidae.** Stamm von verschiedener Gestalt, mit vielen Polypen ohne Becher und mit vielen einfachen Fangfäden, in Kreisen oder unregelmäßig stehend. Die äußere Haut mit dicker Cuticula. Die Geschlechtsorgane entstehen als Knospen an den Polypen oder am Stamm.

3. **Sertulariadae.** Stamm mit dicker chitinöser Cuticula, meistens verzweigt und die Polypen von Bechern (Hydroteca) umgeben. Jeder Polyp mit einem subapicalen Kreise von Fangfäden.

4. **Calycophoridae.** Stamm unverzweigt, biegsam, contractil, ohne harte Cuticula. Freischwimmend, mit Schwimmstücken am proximalen Ende. Polypen mit nur einem Fangfaden an ihrer Basis, mit Seitenzweigen, die in sackförmigen Erweiterungen enden. Bisweilen Deckstücke. Die Geschlechtsorgane sind medusenförmig und entstehen als Knospen am Stil der Polypen.

5. **Physophoridae.** Stamm unverzweigt, biegsam, contractil, ohne harte Cuticula. Freischwimmend, am proximalen Ende mit einem Luftsack und mit Schwimmstücken oder keinen. Die Polypen entweder mit einem basalen Fangfaden, oder die Fangfäden kommen direct vom Stamm. Deckstücke entweder an der Basis der Polypen oder am Stamm. Die Geschlechtsorgane variiren sehr, sind aber nie einfache Säcke.

6. **Lucernariadae.** Die Basis des Stammes zu einer Umbrella erweitert. Stamm ohne chitinöse Cuticula. Die Fangfäden sind einfach und werden von der Umbrella entwickelt. Keine Schwimm- und Deckstücke. Geschlechtsorgane in der Wand der Um-

berlin. Gedrängt kommen auch die Medusoiden zum Worte, und die Mittheilungen, die sie den bisherigen Polypen noch nicht kennt. Der Körper besteht aus einem einzigen Polypen mit einer Haupt- und einer Nebenröhre, den in Gestalt eines glockenförmigen Körpers, welcher die Structur eines Schwimmsacks hat und gleich diesem Velum und Radial- und Circularfaser besitzt, aufgehängt ist.

Bei dieser Eintheilung muß man sicher wohl, daß die Siphonophoren hier in zwei Ordnungen (A und B) zerfallen sind, wie auch die so abweichende Eintheilung Lacerraaria wohl natürlicher auf der Abtheilung der Cavalien zu stehen ist. Ferner, und da in Verbindung gebrachte Eintheilung dieser Theile der krankhaften Colentraten am Vielen natürlicher bleiben:

Ord. Hydrozoaedinae
Subord. Acraspeda Gg.
Subord. Craspedota Gg.
proles medusiformes
proles polyformes
Fam. Hydridae
Fam. Corynidae
Fam. Sertularidae
Ord. Siphonophorae Eschsch.
Fam. Calycophoridae Leuck.
Fam. Physophoridae Eschsch.
Fam. Velellidae Eschsch.

In der folgenden Section wird die Fragung und Entwicklung der Hydrozoen abgehandelt. Wegen der jüngsten Stadien der Siphonophoren werden Wegenbaurs bekannte Beobachtungen angezogen, sonst erkannte Fragen selbst vollkommen, wie alle Anfragen zuerst zur Klassifizirungen der beiden Arten der Staurozoen sind, aber es ist merkwürdig, wie das Aus Kreweres der structurlosen Substanz zwischen

diesen beiden Häuten bei den Schwimm- und Deckstücken so ganz entgangen ist.

Wir sind nun zum zweiten Theil des Werks IV. und V. Sect. gekommen, der die Siphonophoren im Speciellen abhandelt, müssen aber das System und die benutzten Eintheilungsgründe hier leider unberücksichtigt lassen. Huxley beschreibt eine neue Gattung Sphaeronectes aus der Ordnung der Calycophoriden, aus der Südsee, er beobachtete aber nur ein Schwimmstück, was so aussieht wie dasjenige von Praya, an dem das Hydröcium geschlossen wäre. Die Beobachtung ist sehr unvollständig und die Gattung demnach noch unsicher. Die von Kölliker aufgestellte Gattung Voglia erkennt Huxley an. Leuckart und Gegenbaur halten sie nicht für generisch verschieden von Hippopodius, Referent jedoch möchte die Gattung vertheidigen, überdies da sich zu der bisher einzigen Art V. pentacantha des Mittelmeers noch eine neue ähnliche hinzugesellt, die Ref. und sein Freund E. Ehlers in Kopenhagen von Prof. Steenstrup erhielten und die sie in kurzem als V. spinosa beschreiben werden. Diese beiden Arten würden in der Gattung Hippopodius doch stets eine besondere Gruppe bilden, und so scheint es Refer. natürlicher wenigstens einstweilen, bis von der Gattung Hippopodius erst mehr als die eine Art H. gleba bekannt ist, die Gattung Voglia bestehen zu lassen. — Aus der schönen Art des Mittelmeers Agalma rubrum C. Vogt macht Huxley eine neue Gattung Halistemma, indem er in der Gattung Agalma nur die Arten läßt, welche am Nesselknopf einen vollständigen Mantel und zweizipfeligen Endfaden haben.

Huxley hatte Gelegenheit die von Péron und Lesueur auf ihrer Erdumsegelung entdeckte Stephanomia Amphitridis zu untersuchen, leider erhielt aber

auch er, wie die französischen Forscher nur ein Stück des Stammes ohne Schwimmstücke, so daß die Stellung dieses Wesens im System immer noch unbestimmt bleibt. Die Deckstücke, Geschlechtsstücke sind wie bei Agalma rubrum, auch die Nesselknöpfe sind ähnlich, nur ist der Nesselstrang hier an seinen ersten Windungen von einem glockenartigen Mantel eingehüllt.

In einem Anhange handelt der Verf. die Gattungen Apolemia, Halistemma, Forskalia, die er nicht selbst beobachtete, nach den deutschen Untersuchungen ab, ebenso wie seine Darstellungen der Gottungen Hippopodius und Vogtia auf denselben Quellen beruhen.

Im Ganzen sind 26 Siphonophoren, darunter 8 neue Arten beschrieben, wozu noch 10 Eudoxien unbekannter Herkunft mit 6 neuen Arten kommen. Calycophoridae sind es 15 Arten in 6 Gattungen, mit 7 neuen Arten; Physophoridae sind es 11 Arten in 11 Gattungen mit 1 neuen Art (Agalma breve). Bei 2 Gattungen der Calycophoriden und 3 Gattungen der Physophoriden beruhen die Beschreibungen und Abbildungen nicht auf den Anschauungen des Verfs. Keferstein.

A Cruise in the Japanese waters. By Captain Sherard Osborn, C. B. Royal Navy, author of »Leaves from an arctic journal«, »Quedah«, etc. Edingburgh and London, William Blackwood and Sons 1859. VI u. 210 S. in kl. Octav.

Two journeys to Japan 1856—57. By Kinaham Cornwallis, author of »the New El Dorado«; or »British Columbia«, etc. etc.

Illustrated by the author. In two Volumes. London, Thomas Cautley Newby 1859. Vol. I. VIII u. 340 S. Vol. II 300 S. in Octav.

Diese beiden Werke sind „Reiseskizzen" in der eigentlichen Bedeutung des Wortes. Die Vff. schildern was sie gesehen und erlebt haben, in der Voraussetzung, daß die Leser das Interesse daran mit ihnen theilen werden. Nirgends tritt die Absicht hervor, Neues beizubringen, nirgends bewähren sich die Vff. als gelehrte Forscher. Sie haben, was ihnen in Japan, auf der Reise dorthin und von da zurück entgegengetreten, zu einem möglichst harmonischen, anziehenden Bilde zusammengestellt. Und in der That kann Niemand ihre Darstellung ohne Interesse lesen, namentlich ist Capitain Osborns Buch überaus fesselnd geschrieben. Während so beide Werke nicht zu den eigentlich wissenschaftlichen zu zählen sind, enthalten sie doch manche werthvolle Mittheilungen, vorzugsweise über das Leben der Japanesen, ihren Charakter, ihre Sitten und geistigen Fähigkeiten, welche nicht unbeachtet gelassen werden dürfen und eine Erwähnung an dieser Stelle rechtfertigen. Capitain Osborn, der Commandeur des „Furious", welcher Lord Elgin nach Japan begleitete, ist außerdem wohl unterrichtet über das, was bisher von früheren Reisenden über dies Inselreich mitgetheilt worden, er kennt genau die Geschichte des früheren Verkehrs der Japanesen mit den abendländischen Nationen und bleibt sich daher überall bewußt, was bereits bekannt und was es noch nicht ist. Deshalb ist auch die Zusammenstellung seiner Reisenotizen nach einem bestimmten Plan gearbeitet, indem er die Hauptmomente der früheren Verkehrsgeschichte Japans in seine Darstellung hineinverwebt. Kap. I. (S. 1—14) schildert er die Abfahrt des britischen Geschwaders von Schanghai, bei welcher Gelegenheit

er kurz die Geschichte der dortigen englischen Niederlassung skizzirt (S. 3 ff.). Am 2. Aug. 1858 kamen zuerst Miakosima oder die Eselsohren »a group of rocky but picturesque islets, the outposts in the direction of the Japanese empire« in Sicht (S. 15), danach die Berge der Insel Kiu Siu, dann nordwärts the bold coasts of Gotto Island, endlich Cap Nomo (S. 16). Unter starken Nebeln ging die Fahrt weiter, dann brach allmählich die Sonne durch: day bright and beaming burst fairly upon us with a shout of welcome. It was a glorious sight — mountain and plain, valley and islet, clothed with vegetation, or waving with trees and studded with villages — blue sea for a foreground, crisped with the breeze and calm spots with sandy bays, in amongst islands dotted with fishing-boats and native junks. We must not attempt it, for pen or pencil could never reproduce such a picture.« So versteht der Verf. die Großartigkeit der Naturscenen zu schildern; dies mag als Probe dienen (S. 17). Das Schiff, von Aufseherböten umschwärmt, näherte sich Nagasacki — der Verf. gedenkt des Vertrags zwischen Japan und England 1613 (S. 20) — die Insel Takaboko erinnert ihn an die einstmalige Ausrottung der römisch-katholischen Missionen: »it was the Golgatha of the many martyrs to the Roman Catholic faith« (S. 21). Die folgenden Blätter bis zum Schluß des 2. Kap. (S. 32) schildern in fast humoristischem Ton die ersten Eindrücke und Erlebnisse vor Nagasacki. Kap. III. beginnt mit der Landung in Desima (S. 34), wieder gedenkt der Verf. der früheren Begebenheiten an dieser Stelle (S. 35—38). Sehr anschaulich beschreibt er (S. 38 ff.) die Architektur eines japanesischen Hauses. Die Vorliebe der Japanesen für

helle bunte Farben fiel ihm auf — in China liebt man die dunklen (S. 40). Der holländiſche und der ruſſiſche Bazar ward beſucht, letzterer enthielt beſonders Erzeugniſſe japaneſiſcher Kunſtgeſchicklichkeit, außerordentlich gut gearbeitet und wohlfeil (S. 44 ff.). Capitain Osborn meint, die Japaneſen ſeien beſtimmt, eine hervorragende Rolle in der zukünftigen Geſchichte Oſtaſiens zu ſpielen: »It was impossible not to recognise in their colour, features, dress and customs the Semitic stock, whence they must have sprung; but they differed much, physically and mentally, from that cold-blooded race. Full of fresh life and energy, anxious to share and compete with European civilisation, ready to acknowledge its superiority and desirous of adapting it to their social and public wants, how charming a contrast to the stolid Chinaman« etc. (S. 47). Ueberhaupt iſt er für die Japaneſen in hohem Grade eingenommen. »These people, ſagt er S. 56, are an active-minded, intelligent race, obedient to their own laws; and obedience to them is the only limit they know, when they serve or oblige the European.« Ob er darin nicht allzu günſtig urtheilt?! — Von Nagaſacki fuhr die Flottille nach Jeddo. Hier ſchaltet der Verf. Kap. V. u. VI. S. 60—91 die frühere Geſchichte von Japan ein — eine correcte, überſichtliche Skizze, ſehr lebhaft geſchrieben, namentlich die Erlebniſſe des bekannten Will Adams (S. 80 ff.). Mit Kap. VII. S. 92 fährt dann die Beſchreibung der Reiſe nach Jeddo wieder fort, ſie war eine ſtürmiſche (S. 97 u. 99). In der Nacht vom 9. auf den 10. Aug. ſah man eine auffallende Menge Sternſchnuppen, die von Nordoſt nach Weſten ſich bewegten, auch ein glänzendes Meteor (Feuerkugel) ward wahrgenommen (N. N. W.), ſeine Farbe war blau und orange (S. 103). Es herrſchte Windſtille, die

See war ruhig; dennoch hatte das Barometer einen sehr niedrigen Stand, nämlich 29.25, »or a tenth lower, than during the worst weather we had yet experienced« (ibid.). An Bord des „Furious" erklärte man diese seltsame Erscheinung daraus, daß der Sturm, dem das Schiff nun entgangen, an der Nord- und Westküste von Nipon rase und daß das hohe Binnenland das Fahrzeug vor seinem Toben schütze (S. 104). Kap. VIII. (S. 106) führt uns nach Simoda — »however pretty the bay might be, it is no harbour for a ship« sagt der erfahrene Seemann (S. 105) und begründet dies S. 106 näher. Dann erzählt er den Untergang der russischen Fregatte „Diana" bei dem Erdbeben am 23. Decbr 1854 (S. 107—111). Der amerikanische Consul Mr. Harris, der ein Jahr zuvor in Jeddo einen Vertrag abgeschlossen, gab Lord Elgin die dankenswertheste Auskunft. Bei der Einfahrt in die Jeddobai sah man zwei japanesische Wachtfahrzeuge; ihr Signal, beizulegen, ließ das britische Geschwader unbeachtet (S. 122). Die landschaftliche Umgebung der Bai hatte mehr den Charakter einer Gegend in der gemäßigten als einer der heißen Zone benachbarten (S. 123). Die Bai ist 7 engl. M. breit, fast ganz mit einem künstlichen Wall eingefaßt, der als Schutzwehr gegen die steigende Fluth und als Batterie dient. Jeddo mit seinen beiden Vorstädten, Sinagawa und Omagawa, dehnt sich 10 engl. M. am Ufer aus (S. 133). Keine Wälle fassen die Stadt ein, durch welche ein Fluß Todagawa mitten hindurchfließt; einige kleinere Flüsse durchschneiden die Stadt und ihre Vorstädte. Von der See aus gesehen macht Jeddo keinen bedeutenden Eindruck, weil es in einer Ebene liegt und keine großartigen Gebäude besitzt; dennoch merkten die Fremden an der ausgedehnten Seefront, den zahlreichen Batterien, den zahllosen Fahrzeugen und dem Geräusch, welches vom

Lande herüberscholl, daß sie sich vor einer der größten Städte der Welt befänden (S. 134 f.). Wir lassen unerwähnt was der Verf. über die Verhandlungen des Gesandten, dessen Auftreten, Wohnung ꝛc. mittheilt, und machen noch auf Einiges aufmerksam, was er als Ergebniß seiner Beobachtungen über das Leben der Japanesen uns vorführt. S. 148 schildert er, wie er sich inmitten einer Menge Böte befindet, deren Insassen, namentlich Frauen, Mädchen und Kinder zum Vergnügen fischen; dann steigt er ans Land (S. 149) und reitet durch mehrere Straßen der Stadt, begafft von der Menge: »everybody looks well washed, contented and merry« (S. 150) — gerade das Gegentheil sieht man in chinesischen Städten — »we do not see a beggar and the street is admirably clean« (S. 151), aus den Häusern erschallt der wohllautende Gesang buddhistischer Priester (ibid.). »Everything in Japan, even to dress, is regulated by law« (p. 167); »no pigs were seen feading on the road side or poultry running into the houses« (p. 168); »the road, fields, ditches, drains and cottages all looked as if they had just been constructed, tilled, clipped, planted or clean swept, ready for special inspection« (p. 170): Alles ganz anders als in China. In den Vorstädten badete man sich vor den Hausthüren in Wannen: »»cleanliness first, modesty afterwards«« seemed to be the motto« (p. 173). Unter wenigstens 80,000 Japanesen, welche dem Verf. bei einem Ausfluge nach dem Tetsze-Tempel begegnete, fand er ca 100 Blinde, Pockennarbige u. dgl. m.; ferner nur 2 Bettler, einen hochbetagten Priester und eine alte gebrechliche Frau (S. 174). Zwei Stunden vor Anbruch des 27. Aug. verließ die Flottille die Bai von Jeddo und fuhr nach Schanghai zurück (S. 208). Es ist ein anmuthiges, unterhaltendes Buch, das des Capitain

Osborn, kein Leser wird es unbefriedigt aus der Hand legen. Das in demselben entfaltete Gemälde von Japan und dem Leben der Japanesen ist übersichtlich, lehrreich und anziehend. Vielleicht hat der Verf. eine allzugünstige Vorstellung von der geistigen Begabung der Japanesen, die indessen jedenfalls eine größere ist als der Chinesen.

In Betreff des zweiten Werks wird, außer den oben gemachten allgemeinen Bemerkungen, an dieser Stelle die Notiz genügen, daß der bei weitem größte Theil desselben nicht mehr neu ist. Hr Cornwallis begleitete die Perry'sche Expedition nach Japan und die meisten Abschnitte seines Buchs stimmen wörtlich überein mit den Mittheilungen des Marinelieutenants Habersham in seinem interessanten Werke: »The Northpacific surveying and exploring expedition or my last cruise. What we went and what we saw etc. Philadelphia and London 1857 (angezeigt in dies. Bl. 1858 St. 142. 143 S. 1416 ff.). Der Grund dieser Uebereinstimmung wird von dem Verf. nicht angegeben und dieselbe ist um so auffallender, als es ihm keineswegs an der Fähigkeit, selbständig darzustellen, gebricht, wovon einzelne Abschnitte, namentlich im 2. Bde, den Beweis liefern. Das Buch zerfällt in 3 Theile: journey the first Vol. I p. 1—198; journey the second Vol. I p. 199 — Vol. II p. 206; und the after journey Vol. II p. 207—340. B.

Berichtigung.

Der Name des Verfassers der St. 4. S. 157 f. angezeigten Schrift über den Schreibunterricht ist K. A. T. Hesse, Waisenhaus-Inspector zu Reichenbach in Schlesien. Th. Waitz.

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

8. Stück.

Den 20. Februar 1861.

Die Stadt- und Gerichtsverfassung Lübecks im XII. und XIII. Jahrhundert von Dr. jur. Ferdinand Frensdorff, Privatdocenten zu Göttingen. Lübeck, von Rohdensche Buchhandlung 1861. VIII u. 207 S. Oct.

Die Stadt Lübeck hat in den letzten Jahrzehnten den patriotischen Anstrengungen ihrer Bürger eine Reihe von Quellenpublicationen zu verdanken gehabt, die der zwiefachen geschichtlichen Bedeutung der Stadt entsprechend wichtige und umfassende Beiträge für die politische wie für die Rechtsgeschichte liefern. An die Ausgabe der lübeckischen Chroniken von Grautoff (1829), des alten lübischen Rechts von Hach (1839) reiht sich seit 1843 das „Lübeckische Urkundenbuch", von welchem bis jetzt drei stattliche Bände, die Urkunden bis in die Mitte des 14. Jahrhunderts enthaltend, vorliegen. Ihm schließt sich unmittelbar das Urkundenbuch des Bisthums Lübeck an. Außerdem ist eine Reihe von Documenten in einzelnen Abhandlungen bekannt gemacht; namentlich hat Pauli eine große Anzahl für die Geschichte

des Privatrechts wichtiger Urkunden seinen „Abhandlungen aus dem Lübischen Rechte“ sowie seinen weniger bekannten, aber wahrhaft mustergültigen Vorlesungen über „Lübeckische Zustände zu Anfang des 14. Jahrhunderts“ beigegeben.

Dieses reiche und in so kritisch gesicherter Form vorliegende Material, dem gleichwohl keine eingehende rechtshistorische Bearbeitung zu Theil geworden war, schien dem Verf. die Aufforderung zu enthalten, sein Studium der Verfassungsgeschichte norddeutscher Städte zunächst auf die Betrachtung der Rechts- und Verfassungsentwicklung dieser einen Stadt einzuschränken und den Versuch einer quellenmäßigen Darstellung der Stadt- und Gerichtsverfassung Lübecks nach ihrer Entstehung im 12. und ihrer Fortbildung im 13. Jahrhundert zu unternehmen.

Die Verfassungs- und Rechtsgeschichte der Stadt Lübeck ist den Forschern im Gebiete des deutschen Städtewesens stets als von besondrer Wichtigkeit erschienen; grade ihr sind mannichfach die Beweise für den Entwicklungsgang, welchen man als den allgemeinen deutscher Stadtverfassungen aufstellte, entnommen worden; ein Blick in Eichhorns Staats- und Rechtsgeschichte (z. B. §§ 263. 310. 311) wird das zur Genüge beweisen. Zeigt die nähere Prüfung der ältern Quellen der städtischen Geschichte, wie in der That die eine Stadt so im Großen und Ganzen die Entwicklung des deutschen Stadtrechts überhaupt abspiegelt, so fehlt es ihr doch auf der andern Seite nicht am Reiz des Besondern, nicht an mannichfaltigen Zügen, welche sich zu einem individuellen Bilde gruppiren lassen. Da erscheint sie — eine ähnliche Stellung im Norden einnehmend, wie die Stadt der Zäringer, Freiburg, im Süden — als eine jener fürstlichen Neugründungen, in denen

man frischweg, ohne durch bestehende Zustände beengt zu sein, nach dem Bedürfniß der neuen Einwohnerschaft eine Verfassung ins Leben rief und von vorn herein auf das freie Bürgerthum die städtische Organisation basirte. Demgemäß bewegt sich denn auch die öffentliche Rechtsordnung der Stadt in einfachen Formen. Könnte ihre Betrachtung um deswillen weniger lehrreich erscheinen, so wird sie dadurch wieder lohnender, daß grade in Folge jener Einfachheit, jener Voraussetzungslosigkeit die Verfassung der Colonialstadt sich Städten ähnlicher Gründung als Muster empfahl. Mochten immerhin noch andere Umstände mitwirken, gewiß trug jene Eigenschaft wesentlich dazu bei, daß die Städte, welche man die Ostseeküste entlang gründete, mit dem übrigen lübischen Recht auch das öffentliche aufnahmen und Regiments- und Gerichtsverfassung in gleicher Weise wie die Mutterstadt ordneten. Daher kann die Betrachtung der Verfassung dieser einen Stadt die einer ganzen Gruppe, der Städte lübischen Rechts vertreten.

Der zwiefachen Bedeutung der lübeckischen Verfassung sucht die Darstellung gerecht zu werden, wenn gleich in verschiedener Weise. Genügt nach der einen Seite hin eine mehr allgemeine Bezugnahme auf den bekannten Entwicklungsgang des deutschen Stadtrechts, wird diese vornehmlich bei der Darlegung der Entstehung der Stadtverfassung ihren Platz finden, ja theilweise zu ergänzender Aufhellung gradezu erforderlich sein, so gilt es nach der andern Seite hin, Belege aus den Verfassungen der Tochterstädte lübischen Rechts zu sammeln, theils um jenen Satz von der Uebereinstimmung auch des öffentlichen Rechts dieser Städte mit dem der Mutterstadt zu beweisen, theils um das Bild des Verfassungszustandes der einzelnen Stadt zu vervollstän-

digen. Diese Behandlung ist auch durch die Beschaffenheit des Materials geboten. Die Tochterstädte prägten nicht in eignen selbständigen Formen die überkommenen Grundzüge des öffentlichen Rechts der Mutterstadt aus, sondern beruhigten sich bei dem von jener übersandten Rechtscodex und stellten nur hin und wieder, wo es das Bedürfniß erheischte, einzelne ausführende Statute daneben auf. Bei dem Mangel selbständiger Rechtssammlungen mußte vorzugsweise das Urkundenmaterial in Betracht kommen, das leider nur für wenige jener Städte in umfassender und correcter Weise publicirt ist.

Wesentlich anders sowohl in letzterer als in jeder der vorgenannten Beziehungen steht es mit der Rechtsquelle, deren vergleichende Berücksichtigung sich nach jeder Seite hin für die vorliegende Aufgabe am fruchtbarsten erwies. Das hamburgische Recht, wenn gleich kein Tochterrecht des lübeckischen, ist demselben doch sehr nahe verwandt. Unter ähnlichen äußern Bedingungen wie das Recht Lübecks und unter dem directen Einflusse dieses Rechtes selbst entstanden, ist es dann seinen selbständigen Weg gegangen und uns in Aufzeichnungen erhalten, die sich durch ihre Form wie durch ihren reichen Inhalt gleich sehr auszeichnen. Zudem liegen sie gleich den daneben in Betracht kommenden Urkunden in den bekannten trefflichen Ausgaben Lappenbergs vor, die immer aufs neue den Wunsch nach baldiger Fortsetzung rege machen.

Bei der Beschaffenheit unsrer ältern deutschen Rechtsquellen, insbesondre auch der städtischen Statutensammlungen liegt eine unverkennbare Gefahr darin, eine einzelne Rechtsaufzeichnung aus sich selbst erklären zu wollen. Hoffentlich hat sich die vorliegende Untersuchung durch Heranziehung und Vergleichung verwandter Rechte vor dieser Klippe und

zugleich vor der andern bewahrt, Beweise aus Rechtsquellen zu entnehmen, deren Geltungsgebiet ganz außerhalb fällt.

Bildete die Grundlage der Untersuchung ein in bester Form vorliegendes Quellenmaterial, so war es nicht minder willkommen, treffliche Vorgänger in der Bearbeitung jenes Stoffes zu Rathe ziehen zu können. Es sind vornehmlich zwei, denen der Verf. sich zu besonderm Danke verpflichtet fühlt: die Grundlinien zur Geschichte Lübecks von 1143—1226 (Lüb. 1839) von Deecke, welche mit einer regestenartigen Verzeichnung und chronologischen Feststellung der äußern Begebenheiten, einer Ordnung und Sichtung des damals benutzbaren Quellenmaterials nach den verschiedenen für die innern Verhältnisse wichtigen Gesichtspunkten eine Reihe eingehender Forschungen über Einzelfragen verbinden; dann die schon erwähnten Vorlesungen Pauli's. Diese sechs Vorträge, in den Jahren 1838 bis 1846 vor einem nicht bloß gelehrten Publicum gehalten, geben in allgemein verständlicher Form ein Bild des Rechts- und Verfassungszustandes der Stadt zu Anfang des 14. Jahrhunderts, greifen jedoch überall zur Erklärung auf die vorangehende Entwicklung zurück und bieten da nicht weniger dankenswerthe eindringende Untersuchungen für die Geschichte namentlich des öffentlichen Rechts, als sie die „Abhandlungen aus dem Lübischen Rechte" für die Geschichte des Privatrechts ergeben haben. —

Da die Vorlesungen Paulis ihrer ganzen Veranlassung nach sich keine systematische und vollständige Geschichte der Entstehung und ersten Entwicklung der städtischen Verfassung zur Aufgabe gesetzt haben, so mochte es nicht überflüssig erscheinen, auch nach diesem Buche noch den Versuch einer solchen zu unternehmen. — Die bezeichnete Fassung des Themas

enthält schon die Gliederung des Stoffes in seine beiden Hauptabschnitte: in den historisch-entwickelnden, welcher die Entstehung der Verfassung behandelt (§§ 1—11), und den systematischen, welcher den Verfassungszustand während des 13. Jahrhunderts darlegt (§§ 12—19). Daß diese Zeitgrenze nicht so streng eingehalten ist, daß nicht manche Institutionen in ihrer Fortbildung auch bis in das folgende Jahrhundert hinein verfolgt sind, wo dies der Zusammenhang in natürlicher Weise mit sich brachte, wird hoffentlich dem Verf. so wenig zum Vorwurf gemacht werden, als der Versuch überhaupt, den Fluß der Entwicklung an einer Stelle zu durchbrechen, um so in einem großen Durchschnitte den Verfassungszustand der Stadt aufzuzeigen. — Den Eingang des ersten Abschnitts bildet eine kurze Uebersicht über die Geschichte des Landes, in dem das spätere Lübeck lag, bis zur Gründung der Stadt. Der Kampf der deutschen und slavischen Nationalität, die Germanisirung des dem deutschen Wesen nach schweren Kämpfen wiedergewonnenen Landes, die rechtliche Stellung desselben zum deutschen Reiche: die Betrachtung dieser Punkte vermittelt das Verständniß der Verhältnisse einer in diesem Lande von dem Fürsten desselben angelegten städtischen Colonie. Die äußern Vorgänge bei der Gründung der Stadt, der Conflict zwischen ihrem ersten Gründer, dem Grafen Adolf von Schauenburg, und dessen Lehnsherrn, dem Herzoge Heinrich dem Löwen, brauchten nur kurz berührt zu werden. Die für eine rechtshistorische Betrachtung wichtigere Frage nach der Art und Weise der Ansiedlung, dem rechtlichen Verhältniß der Ansiedler zu dem ihnen angewiesenen Lande konnte beim Mangel sichrer und ausreichender Nachrichten keine zuverlässige Beantwortung finden. Selbst die Analogie andrer Städtegründungen in ur-

sprünglich slavischen Ländern, so wie auch die der neuen Stadt Hamburg, welche in einem längern Excurse besprochen sind, gewährte keine sichre Aushülfe, und es bleibt daher hier Alles auf Muthmaßungen und Rückschlüsse aus den Zuständen späterer Zeit beschränkt. Wenn bei der hier versuchten Deduction aus dem Worte Weichbild an der Erklärung festgehalten ist, welche als die ursprüngliche Bedeutung desselben den Begriff Stadtrecht nimmt, so scheinen dem Verf. die von Stobbe (Geschichte der deutschen Rechtsquellen § 50 Note 1) gegen dieselbe geltend gemachten Bedenken nicht entscheidend. Namentlich wird der Einwand, man werde schwerlich von der abstracten Bedeutung jus civitatis zu der concreten der von dem Stadtrecht beherrschten Localität fortgeschritten sein, durch die Geschichte der Bezeichnungen districtus, comitatus u. a. widerlegt. Es wäre übrigens zu wünschen, daß einer unsrer Philologen sich des noch immer seiner Ableitung nach nicht ganz klaren Worts annähme und dieselbe festzustellen suchte. — Die auf diese mehr vorbereitenden folgenden §§ beschäftigen sich mit den Grundlagen der städtischen Rechtsordnung, soweit sie unter dem Regiment Herzog Heinrichs, dem Stadt und Stadtrecht ihre Existenz und Gedeihen verdanken, festgestellt wurden. Mit der endlichen Lösung jenes Conflicts zwischen dem Herzoge und dem Grafen tritt die Stadt aus dem Verbande der Grafschaft heraus und wird einem besondern Beamten des Herzogs, dem Vogte untergeben, der mit voller Gerichtsgewalt ausgerüstet der Stadt in ähnlicher Weise vorgesetzt ist, wie der Graf der Grafschaft. Es tritt dem Vogte aber sofort jene die deutschen Städteverfassungen charakterisirende Behörde, der Rath zur Seite. Die sonst so häufig dunkle Entstehung dieses Vorstandes der Bürgergemeinde liegt hier klar

zu Tage; sie wird gleichfalls auf den Herzog Heinrich zurückgeführt. Mit dem Alter der Stadt fällt hier der des Stadtrechts zusammen, dessen Grundlage ebenso wie an andern Orten ein Privilegium des Herrn der Stadt bildet. Es ist jedoch nicht in seiner ursprünglichen Form erhalten und kann nur aus einem Freiheitsbriefe des Kaisers Friedrich I. a. 1188, der jenes nahezu wörtlich aufgenommen hat, wiedererkannt werden. Dieser Urkunde ist in der Anm. zu § 5 eine eingehende Untersuchung gewidmet, welche die von Deecke gewonnenen Resultate bestätigt und in einigen Punkten ausführt. Herzog Heinrich wird auch als Urheber einer zweiten Grundlage des städtischen Verfassungsrechts, der sg. Rathswahlordnung, bezeichnet; doch lassen sich Bedenken gegen die Echtheit ihrer Form nicht verschweigen, wenn gleich ihr Inhalt altes, auf autonomischen Festsetzungen beruhendes Recht sein wird (Anm. zu § 6). Auf diese Urkunden gestützt ist dann eine Darlegung der Verfassung versucht, die sich jedoch mit bloßen Umrissen begnügen muß, nur in Betreff der Rathswahl mehr in das Detail gehen kann. — Mit einer Erörterung des vielbesprochenen Berichts des Arnold von Lübeck, welcher die Rechte der Lübecker mit denen von Soest in Verbindung bringt, und einem zusammenfassenden Rückblick auf die Thätigkeit des Herzogs für die Rechtsordnung der Stadt schließt diese erste, die Zeit bis zum Sturze Herzog Heinrichs umfassende Abtheilung des ersten Abschnitts. Die zweite Abtheilung zeigt nach einer Uebersicht über die äußere Geschichte der Jahre 1180—1226, soweit die in diese Zeit fallenden Kämpfe um die Herrschaft über das holsteinsche Land und die Stadt Lübeck für die staatsrechtliche Stellung der letztern von Wichtigkeit sind, wie sich von jenen Grundlagen aus die Verfassung und das Stadtrecht fortentwi-

ckelten, wie neben den Privilegien der Herren der Stadt jetzt die eigne rechtschaffende Thätigkeit der Gemeinde der wirksamste Factor der Fortbildung des öffentlichen Rechts wird, während das Privatrecht auf gewohnheitsrechtlichem Wege seine Förderung erfährt. Der Schlußpunkt dieser Abtheilung und damit des ganzen die Entstehungsgeschichte behandelnden Abschnitts ist in das dritte Jahrzehent des 13. Jahrhunderts gesetzt, da hier für die städtische Verfassung wie für das Stadtrecht wichtige Ereignisse zusammentreffen. Im Jahre 1226 erringt die Stadt nach Abwerfung der Dänenherrschaft definitiv die Reichsfreiheit; um dieselbe Zeit wird das aus den verschiedenen Elementen der Privilegien, der Küren und der Gewohnheiten erwachsene Recht in der ältesten Aufzeichnung, den lateinischen Statuten, zusammengefaßt. Diese Annahme stimmt nicht mit den von Hach in der Einleitung zu seiner Ausgabe gewonnenen Resultaten, die auch in die meisten unsrer Lehrbücher aufgenommen sind, überein, da nach diesen einer der uns erhaltnen Texte noch in die Zeit Heinrichs des Löwen hinaufreichen soll. Eine Vergleichung der verschiedenen Aufzeichnungen des lüb. Rechts hat es dem Verf. sehr wahrscheinlich gemacht, daß, wie auch schon Falck (Schlesw. Holst. Privatrecht I. S. 387), Deecke und Pauli angenommen haben, das sog. lüb. Fragment der älteste unter allen vorhandenen Texten ist, schwerlich aber — schon nach den von Deecke (Grundlinien S. 43) hervorgehobenen Punkten — älter als aus dem dritten Jahrzehent des 13. Jahrhunderts sein wird. Einige Beiträge zur Lösung dieser Fragen bietet auch die vorliegende Schrift, insbesondre die Untersuchuug über die rechtlichen Schicksale des erblosen Gutes, wie sie sich nach den verschiedenen Codices gestalten.

Der zweite Abschnitt sucht seiner Aufgabe, den

Zustand der Stadt- und Gerichtsverfassung während des 13. Jahrhunderts an der Hand der Statuten und Urkunden dieser Zeit darzulegen, in der Weise gerecht zu werden, daß er nicht etwa gesondert die Ordnung des städtischen Regiments und die des städtischen Gerichtswesens behandelt, da eine solche Trennung dem öffentlichen Recht jener Zeit, welches als vornehmste Thätigkeit der Obrigkeit die Jurisdiction ansieht, richterliche und administrative Functionen nur verbunden kennt, sehr wenig entsprechen würde, sondern daß er die in der städtischen Verfassung zur Geltung kommenden obrigkeitlichen Gewalten unterscheidet und ihre Befugnisse einzeln darstellt. Danach ergeben sich die beiden Abtheilungen: I. Die Rechte des Herrn der Stadt und ihre Wahrnehmung (§ 12). II. Der Rath (§§ 13 — 18). Das Verhältniß der Gemeinde den obrigkeitlichen Gewalten gegenüber gibt das Thema der Abth. III. (§ 19).

Daß es auch in diesem mehr systematischen Abschnitte nicht an Andeutung einer fortschreitenden Entwicklung fehlt, ist gleich die erste Abtheilung zu zeigen geeignet; denn sie ist in der That ein Nachweis des allmählichen Schwindens der herrschaftlichen, d. i. der kaiserlichen Rechte, des schrittweisen Vordringens des Raths in den Kreis dieser von Beamten des Kaisers wahrgenommenen Befugnisse. Die Erkenntniß dieser nicht ganz klaren Verhältnisse ist zwar durch die besonders von Pauli scharf hervorgehobene Unterscheidung der kaiserlichen Schirmvögte und der kaiserlichen Gerichtsvögte wesentlich gefördert; doch bleibt die spätere Geschichte der Vogtei noch immer manchen Zweifeln unterworfen, die sich nach dem vorhandenen Material noch nicht vollständig haben beseitigen lassen. — Die „dem Rathe“ gewidmete Abtheilung beschäftigt sich zunächst mit

der Darlegung der Grundsätze, auf denen die Rathsorganisation ruhte. Bei der Kürze, mit der die lübeckischen Statuten diesen Gegenstand, insbesondre die Procedur der jährlichen Rathsveränderung behandeln, erwies sich hier vorzugsweise die Vergleichung der hamburgischen Rechtsaufzeichnungen als nutzbringend. Eine genaue und correcte Herstellung der alten Rathslinie, wie sie eine eingehende Anzeige der vorliegenden Schrift in den „Lübeckischen Blättern" (1861 No 2 u. 3) in Anregung bringt, würde den Einblick in diese Verhältnisse wesentlich erleichtern. Nach einer Erörterung der Vertheilung der Geschäfte unter die ständigen Aemter der Rathsbehörde wendet sich die Darstellung zu den Befugnissen des Raths, die unter den drei Rubriken: polizeiliche Befugnisse — Gesetzgebungsgewalt — Gerichtsgewalt — zur Anschauung gebracht werden.— Bei der Ausdehnung, in welcher der städtische Rath seinen polizeilichen Beruf faßte, mußte es genügen, eine Uebersicht über die hauptsächlichen Gebiete, denen er seine Fürsorge zuwandte, zu geben und darzulegen, wie er diese Aufgabe durch Uebung eines allgemeinen Aufsichtsrechts, Errichtung von Statuten und Verwaltung des Gerichts gegen die Uebertreter städtischer Willküren erfüllte. Neben der Handels-, Gewerks-, Bau- und Straßenpolizei, der Aufsicht über die Privatgrundstücke, der Sorge für der Stadt Sicherheit, für Aufrechterhaltung von Zucht und Sitte unter den Einwohnern gehören hierher auch die Maßregeln, durch welche der Rath die familienrechtlichen Verhältnisse (Ehe-, Verlöbniß-, Vormundschaftsrecht) seiner Oberaufsicht unterwirft, sowie alle jene Veranstaltungen, mittelst deren er auf dem dem Vogte zugewiesenen Gebiete neben diesem verstärkend und ergänzend zum Schutz des Friedens, der Rechtsordnung in der Stadt thätig wird. Die

in dieſe Kategorie fallenden merkwürdigen Beſtimmungen über die mit »vorsate« begangenen Verbrechen ſind in einer beſondern Anmerkung eingehender beſprochen.— Die Geſetzgebungsgewalt des Raths bedurfte nach den vorangehenden Erörterungen nur noch einer Betrachtung nach ihrer formellen Seite; es iſt hier vornehmlich die Form der ſtädtiſchen Burſpraken behandelt. — Die Gerichtsgewalt des Raths iſt charakteriſirt durch ſolche Momente, welche zeigen, daß ſie nicht nur extenſiv, ſondern auch intenſiv gewachſen iſt; durch die Stellung, welche das Rathsgericht zu einheimiſchen wie auswärtigen Gerichten einnimmt, deren Urtheile „auf das Haus geſcholten“, an den Rath gezogen werden konnten; endlich durch die zahlreichen Geſchäfte freiwilliger Gerichtsbarkeit, welche ihm überwieſen ſind. — Der letzte Paragraph, welcher „die Gemeinde“ überſchrieben iſt, erörtert die Beſtimmungen über Gewinnung des Bürgerrechts, über die den Bürgern obliegenden öffentlichen Pflichten; weiſt auf die Unterſchiede hin, welche in der Rechtsfähigkeit der Bürger hervortreten und eine Scheidung derſelben in nicht-erbgeſeſſne, erbgeſeſſne, rathsfähige ergeben und ſchließt mit der Unterſuchung, ob ſich ſchon in dem behandelten Zeitraume Spuren eines Patriciats finden laſſen oder welche Bedeutung ſonſt den bei einer Reihe von Rathsgeſchäften zugezogenen Bürgern beizulegen iſt. — Einzelne Berichtigungen, der vorerwähnten Anzeige entnommen, welcher der Verf. für ihre eingehende Berichterſtattung und ihre ſchätzbaren Bemerkungen zu mehrern Punkten ſeinen Dank ausſpricht, mögen hier folgen: S. 11 N. 14 ſtatt c. 140 Worthen iſt zu ſetzen: c. 164 W. S. 34 Z. 9 ſtatt augmentari . . . supra — augmentare .... super. S. 53 N. 7 Z. 6 ſtatt Walvericus — Waldericus. S. 68 N. 30 ſtatt Nr. 47 — Nr.

57. Das S. 110 N. 33 citirte bischöfliche Schreiben (Lüb. Urkb. I. Nr. 223) ist verdächtig.

F. Frensdorff.

De l'Hématocèle Rétro-Utérine et des épanchements sanguins non enkystés de la cavité péritonéale du petit bassin, considérés comme accidents de la menstruation; par le Docteur Auguste Voisin. Avec une planche. Paris, J. B. Baillière et Fils 1860. VIII u. 368 S. in Octav.

Haematocele retro-uterina ist der Name einer Affection, deren Natur Nélaton vor ungefähr 10 Jahren zuerst näher beschrieb, indem er damit gewisse Blutergüsse im kleinen Becken bezeichnete und durch die Bestimmung »retro-uterina« andeuten wollte, daß der Sitz derselben immer hinter dem Uterus gelegen sei. Die Krankheit war seitdem in Frankreich der Gegenstand vieler Abhandlungen und Discussionen, in England und bei uns hat man wenig Notiz von ihr genommen, wie die sparsamen Mittheilungen darüber beweisen. Allerdings ist die Affection keine häufige, indeß gewiß nicht so selten, wie man nach dem Wenigen, was bis vor kurzer Zeit über sie bekannt, vermuthen könnte. Refer. ist überzeugt, daß eine nicht unbeträchtliche Anzahl von Berichten über Oophoritis, über geheilte Beckenabscesse, über Resolution von Ovariencysten, über deren Heilung durch Punction von der Vagina aus — bei näherer Untersuchung auf Fälle von Hämatocele zu beziehen sind, und daß, je weiter die Kenntniß des fraglichen Leidens in das ärztliche Publicum dringt, desto häufiger dasselbe sich zeigen wird.

Der Verf., ein Schüler Nelatons, hat die in Rede stehende Affection schon vor zwei Jahren zum Thema seiner Inauguraldissertation gemacht, in vorliegendem Werke die in letzterer niedergelegten Thatsachen um neue vermehrt, die in jener enthaltenen Ansichten erweitert, und so die bei weitem vollständigste Abhandlung über den Gegenstand geliefert, welche wir besitzen. Dieselbe wäre erschöpfend zu nennen, wenn Verf. nicht, dem Beispiele seines Lehrers folgend, nur eine Form der Hämatocele beschrieben, die übrigen unberücksichtigt gelassen hätte. Nelaton nämlich behauptete, die die Krankheit constituirende Blutung sei immer eine intraperitoneale und die dadurch gebildete Geschwulst immer hinter der Gebärmutter gelegen. Andre leugneten dies und gaben ebenso exclusiv das Gegentheil an, indem sie den immer extraperitonealen Sitz des Bluterguſſes behaupteten (Viguès), — während die groſse Mehrzahl der Gynäkologen erklärte, daſs die Blutung sowohl innerhalb des Peritoneums als im Zellgewebe auſserhalb desselben und zwar an jeder Stelle der Beckenhöhle Statt finden könne (Huguier, Nonat, Aran, Becquerel, Braun, Scanzoni, Simpson u. A.). Nach einer genauen Durchsicht der gröſsten Zahl der mitgetheilten am Krankenbette und am Leichentische gemachten Beobachtungen müssen auch wir zu Gunsten letzterer Meinung uns aussprechen. Denn, wenn man sich, um das Vorkommen der extraperitonealen Form zu widerlegen, auf die Resultate der gemachten Obductionen beruft, welche immer einen intraperitonealen Bluterguſs zeigten — so finden wir, daſs in vielen Beobachtungen der Sitz des letzteren durchaus nicht mit Bestimmtheit aufgehellt werden konnte, daſs in andern sich sowohl intra- als extraperitoneale Hämorrhagien vorfanden, und berufen uns auf einige

Beobachtungen, in denen mit Bestimmtheit angegeben wird, daß das Blut sich ins subperitoneale Gewebe ergossen hatte. Da ferner glücklicher Weise nicht alle von Hämatocele befallenen Frauen derselben erliegen, so kann man sich zur Entscheidung der vorliegenden Frage nicht allein auf die Leichenbefunde stützen; die klinische Erfahrung zeigt uns aber, daß die Blutgeschwülste im weiblichen Becken durchaus nicht immer dieselbe Stelle einnehmen, daß sie bald dem Uterus, bald der Vagina anliegen, in andern Fällen in Verbindung mit dem Rectum stehen oder gegen den Anus sich herabsenken. Die relativ geringe Gefahr, welche die Krankheit in sich schließt, der relativ selten lethale Ausgang eines gegen dieselbe gerichteten operativen Eingriffes sprechen wohl auch dafür, daß nicht immer der Bluterguß ein intraperitonealer, häufig gewiß ein außerhalb des Bauchfells gelegener ist. Daß man bei Autopsien häufiger die intraperitoneale Form findet, rührt einfach daher, daß diese viel häufiger zum Tode führt, als die extraperitoneale. Wir ziehen deshalb der Bezeichnung der Krankheit als »H. retro-uterina« den Namen »Haematocele uterina«, oder noch allgemeiner den »Haematoma periuterinum«, »Haematoma pelvis« (Simpson) vor.

Vf. handelt somit nur von dem intraperitonealen hinter dem Uterus gelegenen Bluterguß, und zwar von dem abgesackten sowohl als von dem nicht encystirten. Letzterer gehört streng genommen gar nicht hieher; denn wenn man das Blut frei im tiefen Theile der Bauchhöhle findet, so rührt das einfach daher, daß die Hämorrhagie so massenhaft war, daß sie zum Tode führte, ehe eine Abgrenzung des Heerdes Statt finden konnte. Verf. hat übrigens diese Fälle nur deshalb in das Bereich seiner Untersuchungen gezogen, weil sie allein über die Pathogenie

der H. retro-uterina Aufschluß geben. — Was nun von letzterer bekannt ist, enthält vorliegende Monographie: sie bespricht eingehend und gründlich die früheren Arbeiten und die differirenden Meinungen der Autoren, die Pathologie der Krankheit, ihre Ursachen, ihre Erscheinungen, erläutert die diagnostischen Schwierigkeiten und die Behandlung, und enthält schließlich noch 36 Krankengeschichten, zum großen Theil vom Verf. selbst beobachtet. Wir betrachten die Schrift als eine wesentliche Bereicherung der gynäkologischen Litteratur und als einen werthvollen Beitrag zur Lehre von den Beckentumoren. Deshalb geben wir im kurzen Auszuge den hauptsächlichsten Inhalt derselben hier wieder.

Haematocele retro-uterina besteht in einer von dem übrigen Theile der Bauchhöhle abgeschlossenen Blutansammlung in der zwischen Uterus und Rectum befindlichen Falte des Peritoneums. Sie ist keine häufig vorkommende Krankheit; man findet in der Litteratur kaum 50 Beobachtungen derselben verzeichnet. — Die Quelle der Blutung ist die Wand eines Eierstocksfollikels oder die Schleimhaut der Tube oder die des Uterus; in letzterem Falle strömt das Blut vom Uterus rückwärts durch die Tube in die Bauchhöhle. Eine solche Blutung erfolgt nur zur Menstrualzeit und setzt immer eine Steigerung der letztere begleitenden Congestion zum Becken und seinen Organen voraus. — Die nicht encystirten Blutheerde haben dieselben Quellen; der Tod durch Blutung erfolgt hier, ehe die Abgrenzung des Heerdes zu Stande kommt. Sie können auch durch Ruptur eines zwischen den Falten des lig. latum gegen den Hilus ovarii zu gelegenen Varix zu Stande kommen; denn in allen den bekannten Fällen dieses letzteren Ereignisses erfolgte der Tod immer vor Bildung einer den Heerd ab-

schließenden Hülle. — In 10 vom Verf. beobachteten Fällen von Hämatocele konnte er Näheres über die directe Ursache der Affection erfahren. In allen 10 Fällen traten die ersten Symptome zur Catamenialzeit ein; in 7 derselben hatte während letzterer eine geschlechtliche Vereinigung Statt gefunden; die 3 anderen Kranken hatten sich in jener Zeit heftigen Aufregungen und Anstrengungen ausgesetzt. In zwei zur Autopsie gekommenen Fällen von nicht abgekapseltem Erguß war einmal die offenbare Ursache desselben Exceß **in coitu**, ein ander Mal ein der Kranken versetzter Fußtritt.

Die Ansichten des Verf. bezüglich des Sitzes des hämorrhagischen Heerdes sind weiter oben auseinandergesetzt.

Die Symptome der Krankheit sind anfangs die einer acuten Peritonitis: heftiger, durch den geringsten Druck oder die geringste Bewegung vermehrter, während der Menstruationsepoche gesteigerter Schmerz in der Beckengegend, der bisweilen von einem außerordentlich lästigen Gefühle von Schwere um den Anus herum begleitet ist; bald bildet sich eine dumpf resonirende, anfangs teigige und fluctuirende Geschwulst über den Schambeinen; per vaginam erkennt man, daß dieser Tumor den Uterus nach vorn gedrängt, das Rectum comprimirt und oft bis gegen den Beckenausgang sich gesenkt hat. Die Harn- und Darmexcretion ist gestört, Harndrang und Constipation meist vorhanden. Die allgemeinen Erscheinungen gleichen ebenfalls denen der Peritonitis: Nausea, Erbrechen, Schüttelfröste, heftiges Fieber, kleiner und frequenter Puls, facies hippocratica, bleiche Haut. — Sich selbst überlassen verschwindet die Hämatocele in der Regel durch Resorption des Ergusses in ungefähr 4 Monaten. Bisweilen entleert sich der Heerd ins Rectum oder

in die Scheide, in seltnen Fällen durch Bersten seiner Hülle in die Peritonealhöhle; in Folge von Entzündung seiner Umgebung kann er sich zu einem Abscesse umbilden.

Die Diagnose der Hämatocele ergibt sich im Allgemeinen aus dem Gesagten; doch sind Irrthümer in Folge der geringen Bekanntschaft der Aerzte mit der Krankheit nicht selten. Am leichtesten kann dieselbe mit einer periuterinen Phlegmone und mit periuterinem Abscess verwechselt werden, besonders wenn jene ihren Sitz an der hintern Seite des Uterus haben. Denn in beiden Fällen hat man einen postuterinen Tumor vor sich, in beiden Fällen tritt die Affection mit heftigem Schmerze und mit Ergriffensein des ganzen Organismus auf. Indeß sind beim Abscess und der Phlegmone die Erscheinungen nicht so innig mit den Catamenien verbunden und erreichen nicht so früh ihre größte Höhe, wie bei der Hämatocele; es bildet sich erst allmählich die Geschwulst aus, und diese wird erst nach und nach weich und fluctuirend, während bei der Hämatocele gerade das Gegentheil Statt findet; ein retro-uteriner Abscess entsteht in der Regel im Verlaufe und in Folge des Wochenbetts. — In Bezug auf die Behandlung der Hämatocele ist hervorzuheben, daß nach Verf. Zusammenstellung von 27 nur mit pharmaceutischen und diätetischen Mitteln behandelten Kranken 3 starben; daß dagegen unter 20 Frauen, bei denen die Geschwulst punctirt und ihr Inhalt entleert wurde, 5 zu Grunde gingen, während ein großer Theil derselben eine nicht geringe Gefahr der putriden Infection lief. Ein operativer Eingriff sollte demnach nur in denjenigen seltenen Fällen statthaft sein, in welchen aus dem Blutheerde in Folge von Entzündung seiner Umgebung sich ein Abscessheerd entwickelt hat.

Die dem Werke angehängte Tafel ſtellt in Figur 1 den Obductionsbefund einer Hämatocele, in Fig. 2—4 verſchiedene Abſchnitte eines Eierſtockscyſtoids dar. Otto Spiegelberg.

Proeve eener geschiedenis der historische school op het gebied van het privatregt in Duitschland. Door S. J. Hingst. Amsterdam, Joh. Müller. 1859. XVI u. 175 S. in gr. Oct.

Es iſt bekannt, in wie enger Verbindung die niederländiſche Jurisprudenz mit der deutſchen auch auf dem Gebiete des Privatrechtes vor Zeiten geſtanden hat; und Namen wie Viglius Zuichemius, Giphanius, Noodt, Reitz u. a., vor allen aber Schulting werden ſtets bei uns einen guten Klang behalten.

Seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts jedoch und insbeſondere wohl ſeit der Einführung des Code Napoléon in den Niederlanden iſt jener Zuſammenhang ſo gut wie unterbrochen geweſen.

Inzwiſchen hat nun die deutſche Wiſſenſchaft gerade auf dem Gebiete des Privatrechts die bedeutendſten Fortſchritte gemacht. Hätten freilich dieſe Fortſchritte vorzugsweiſe, oder gar ausſchließlich, das unmittelbar praktiſche Recht zum Gegenſtande genommen, ſo würden ſie über die Grenzen Deutſchlands hinaus eine ſelbſtändige Bedeutung kaum beanſpruchen dürfen. Allein ſie betreffen in ſehr erheblichem Maße insbeſondre die allgemeineren Fragen nach der Entſtehung des Rechtes überhaupt, wie nach dem innern, durch die Natur der Lebensverhältniſſe ſelbſt gebotenen, Zuſammenhange der einzelnen poſitiven Rechtsinſtitute. Und ſelbſt die rein hiſtoriſchen Un-

terſuchungen über Rechtszuſtände und Rechtsbildungen im alten Rom und Byzanz wie in den germaniſchen Ländern des Mittelalters haben inſofern ein über Deutſchland hinausreichendes Intereſſe, als es die gemeinſamen Grundlagen für die moderne Rechtsentwickelung in der weſtlichen Hälfte des Continents von Europa ſind, was ſie behandeln.

Es iſt daher gewiß ſehr begreiflich, daß die neueren wiſſenſchaftlichen Ergebniſſe des deutſchen Fleißes auf dem Gebiete des Privatrechtes auch im Auslande Anerkennung gefunden haben. So ſcheinen ſie namentlich im ſtammverwandten Holland eine anziehende und anregende Wirkung auszuüben. In der That fängt dieſe Wirkung mehr und mehr an, in der niederländiſchen Litteratur des Privatrechtes ſich in recht erfreulicher Weiſe zu zeigen.

Insbeſondere gibt die uns vorliegende Arbeit, eine Doctor-Diſſertation der Univerſität Utrecht, hierfür ein anſprechendes Zeugniß. Und, wir können es mit voller Ueberzeugung hinzufügen: ein Zeugniß, welches dem Verf. jener Schrift wie der Facultät, der er ſeine fachwiſſenſchaftliche Ausbildung verdankt, zu großer Ehre gereichen muß. Es erfüllt uns mit aufrichtiger Hochachtung vor der holländiſchen Jurisprudenz, daß ein junger Mann, der nicht etwa der akademiſchen Laufbahn, ſondern der juriſtiſchen Praxis ſich widmen will (Vorrede S. X), in den Jahren ſeiner Univerſitätsſtudien, neben der unmittelbaren Vorbereitung für den ihm bevorſtehenden Beruf, auf einem dieſem Berufe zwar verwandten, aber doch keineswegs eng mit demſelben verbundenen, Felde ſich ſo gründliche Kenntniſſe und ein ſo ſelbſtändiges Urtheil hat aneignen können, wie dies ſeine Arbeit darlegt.

Wie ernſtlich gemeint die Beſchäftigung des Vfs mit der neuern deutſchen Rechtswiſſenſchaft geweſen

ist, das erhellt an sich schon aus dem Gedanken, zum vollen Verständniß dieser Wissenschaft für sie eine Geschichte erst zu schaffen. Der Schwierigkeit dieser Aufgabe gegenüber spricht in gleichem Maße die Bescheidenheit an, mit welcher er sein beendigtes Werk der Oeffentlichkeit übergibt, wie der frische, man könnte sagen: kühne Jugendmuth, mit welchem er die Arbeit unternommen und durchgeführt hat. In der That scheint die glückliche Lösung einer solchen Aufgabe nur auf der einen oder der andern von zwei unter sich sehr verschiedenen Lebensstufen möglich. Sie erfordert nämlich entweder einen ältern Mann, der, in langsam schönem Wachsthum voll ausgereift, zu der objectiven Anschauung durchgedrungen ist, welche die in sich sichere Meisterschaft gewährt; oder aber einen Jüngling, der in der Unbefangenheit der frischesten Eindrücke für die Erscheinungen noch die warme Gerechtigkeit hegt, welche sie alle mit gleicher Theilnahme auffaßt und welche in der letzten Entscheidung so häufig zusammentrifft mit jener ruhig klaren Gerechtigkeit des vollendeten Mannes.

Vielleicht noch günstiger als seine Jugendlichkeit ist dem Verf. zur Lösung seiner Aufgabe ein Zweites gewesen. Wir meinen den Umstand, daß er unsrer deutschen Wissenschaft als Ausländer gegenübersteht. — Jeder deutsche Jurist, und hätte er selbst auch nie den litterarischen Schauplatz der gegenwärtigen wissenschaftlichen Bewegungen parteinehmend betreten, hat zunächst doch mehr oder minder persönliche Beziehungen in Neigung oder Abneigung gegen den einen oder den andern von denjenigen, welche in jene Bewegungen verwickelt sind. Vor Allem aber ist es der unmittelbare Zusammenhang, in den jeder einzelne mit der historischen Schule durch seinen eignen Bildungsgang gesetzt ist, was

dem deutschen Juristen die richtige Würdigung dieser Schule unmöglich macht. Durch ihre Arbeiten ist im Wesentlichen die Grundlage erst geschaffen, auf welcher wir fortbauen sollen. Aber dieses Ergebniß ihrer Verdienste ist uns, sobald wir der Wissenschaft zu widmen uns begonnen, als ein zweifellos vorhandenes Gut übereignet. Wir erfreuen uns desselben, wie wir etwa uns dessen erfreuen, was das gesegnete Wirken theurer Eltern uns von zartester Kindheit an bereitet hat. Jener glückliche Besitz ist für uns gewissermaßen das ursprüngliche Lebenselement, und er ist uns stets so natürlich und so nothwendig erschienen, daß es uns im Innern fern bleibt, ihn aufzufassen als etwas, das mühsam auch für uns erst habe erworben werden müssen. Noch befangener in unserm Urtheile über das, was wir der Generation vor uns zu danken schuldig sind, macht uns das Gefühl einer unbestimmten Pietät gegen ihre Vortrefflichkeit. Man sagt wohl, es dürfe in der Wissenschaft keine Auctorität, keine Pietät gelten. Und doch: ist nicht jene innere Verehrung eines großen Meisters ein zu menschlich schöner Zug, als daß man ihm jede Berechtigung, sei es auch nur eine persönliche, bestreiten möchte? Ist es nicht gerade für den männlichsten Jünger ein heiliges Bedürfniß, wie ein Sohn an dem herrlichen Vater, so voll unbedingter Ehrfurcht an einem Manne hinaufzublicken, der als hohes Vorbild vor ihm steht? — Anderseits freilich liegt auch das tief in der menschlichen Natur, daß wir in dem unklaren Bestreben, unsre kleine Vortrefflichkeit neben bedeutendem Glanze ein wenig schimmern zu lassen, mit verdrießlichem Behagen die Schattenseiten hervorkehren, welche von irdischer Größe nun doch einmal untrennbar sind, — sollten sie gleich nur in ihrem eignen Lichte sichtbar geworden sein. Oben-

drein reizt wohl zu solcher Bemängelung eines Heros die selbstgefällig blinde Verehrung, womit kümmerliche Epigonen gerade denjenigen seiner Schwächen Weihrauch streuen, die, in seiner Persönlichkeit erträglich, ja, mit ihr uns vielleicht sogar lieb geworden, bei jenen selber kaum etwas Anderes sind als Mißbildungen. Bisweilen treten auch namentlich im thatenlosen Alter Eigenheiten, Gebrechen, Wunderlichkeiten eines hochverdienten Mannes von selbst so auffallend hervor, daß man beim Anblicke des überlebten Greises unwillkürlich der Leistungen seiner kräftigen Jahre uneingedenk wird.

Erst die Länge der Zeit wird dem einheimischen Beschauer ein richtiges Gesammtbild von dem zu geben vermögen, was vor seinen Augen geschehen ist. Zufälligkeiten, Nebendinge sind dann vergessen, Neigung und Abneigung verstummt, das verwirrende Gewühl bedeutungsloser Namen zerstoben: in großen Zügen treten die Gestalten der Führer heraus, und zu ihren Seiten gruppiren sich nach deutlichen Unterschieden der Bestrebungen, der Erfolge die Massen.

Einen ähnlichen Vortheil gewährt schon in der Jetztzeit die räumliche Ferne. Und dies ist es vor Allem, was der vorliegenden Geschichte der historischen Rechtsschule Deutschlands zu Gute kömmt. Diesen Vortheil möglichst uns anzueignen, dürfen wir den Wunsch zu dem unsrigen machen, der bereits anderswo nach einer Uebersetzung jenes Werkes laut geworden ist. —

Der Inhalt des angezeigten Buches ist, auf eine kurze Einleitung (S. 1—3), nach drei Perioden geordnet.

Die erste Periode geht bis zum Erscheinen der Schrift von Savigny's „vom Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft" im Jahre 1814. — Dieser Abschnitt gibt in zwei

Hauptstücken einen allgemeinen Ueberblick über den Zustand der Wissenschaft und der Pflege des Rechts gegen Ende des vorigen Jahrhunderts (S. 4—16), und demnächst einen kurzen Bericht über die Opposition, welche gegen das, bis dahin die Wissenschaft beherrschende, Naturrecht von der emporblühenden Philosophie wie von derjenigen Richtung der Jurisprudenz begonnen ward, der Hugo die Bahn gebrochen hat, eben von der historischen Rechtswissenschaft (S. 17—36).

Die zweite Periode rechnet der Verf. von dem Beginn des ersten Streites um die Einführung eines allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches für Deutschland — bis zum Jahre 1848. Er behandelt sie in sechs Hauptstücken (S. 37—113), von denen das vierte den Codificationsstreit betrifft, welcher unter Einwirkung der deutschen Wissenschaft in England geführt worden ist. — Diese Periode stellt das Wachsthum und die schließlich vollständige Herrschaft der historischen Schule dar.

Die dritte Periode endlich wird vom Jahre 1848 bis auf die neueste Zeit hinabgeführt. Sie wird nach einer besondern Einleitung (S. 114—116), in vier Hauptstücken vorgetragen. Das erste derselben stellt die Wiederaufnahme des Verlangens nach einem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche inmitten der Bewegungen jenes merkwürdigen Jahres dar (S. 117—126). Das zweite (S. 126—151) ist der Wissenschaft des römischen, das dritte Hauptstück (S. 151—155) der Wissenschaft des deutschen Rechtes gewidmet. Und das vierte und letzte endlich (S. 156—169) behandelt die verschiedenen Bestrebungen, das römische Recht in ein richtiges Verhältniß zu den Rechtsanforderungen der Gegenwart zu setzen.

Der Schluß (S. 170—175) faßt in der Kürze

den Gang der Entwickelung noch einmal zusammen. Als unzweifelhafte Ergebnisse der historischen Schule werden in chronologischer Reihe hingestellt:

1) die begriffliche Bestimmung des positiven Rechtes, gegenüber namentlich den zur Willkür führenden Prätensionen des alten Naturrechtes;

2) die Feststellung der allgemeinen Quellen des positiven Rechtes, sowie die Lehre von der Bedeutung der einzelnen dieser Quellen und von ihrem Verhältnisse zu einander; — und

3) der nachdrückliche Hinweis auf die Wahrheit, daß der Inhalt eines gedeihlichen positiven Rechtes abhängig sein muß von den Lebensverhältnissen, worauf seine Vorschriften sich beziehen. Dieser Hinweis leitet zu einem ernsten Studium jener Lebensverhältnisse und baut darin der Jurisprudenz die Brücke, die Lehren der Rechtsphilosophie und der Nationalökonomie sich zu eigen zu machen.

Frage man nun, wie weit der deutschen Rechtswissenschaft bisher die Lösung der Aufgabe gelungen sei, die ihr für die Verbesserung des allgemeinen deutschen Rechtszustandes obliege, so, meint der Vf., habe die historische Schule darin recht, daß sie jene Verbesserung hauptsächlich als die Aufgabe eben der Wissenschaft ansehe. Allein sie habe dieses praktische Endziel wie überhaupt die Beziehungen zur Praxis keinesweges immer genugsam im Auge behalten —: ein Vorwurf, von dem übrigens ihr Haupt, von Savigny, selber anderswo vom Vf. ausdrücklich freigesprochen wird (S. 65 f. 125 f. ꝛc.).

Der Hauptfehler jedoch der historischen Schule, der ihrem Ansehen auch vor Allem geschadet habe, liege darin, daß sie die vorhandenen Rechtsquellen für ausreichend erachte, wenn nur die Wissenschaft das Ihrige thue. Denn die Nothstände der Praxis seien vielmehr in fortwährendem Steigen begriffen:

jede Veränderung in der Theorie vermehre die Rechtsunsicherheit, sowohl infolge der historischen als infolge der dogmatischen Behandlung des römischen Rechtes. „So, fährt er fort, hat sich denn die Praxis am liebsten in einem gewissen gemessenen Abstande von der Theorie bewegt, mochte nun diese sich ihr zu näheren oder sie fern zu halten suchen."

„Am deutlichsten kann man die Anomalie erkennen durch eine Vergleichung mit denjenigen Ländern, welche neuere durchgreifende Gesetzgebungen haben. Hier sind die Gesetze von geringem Umfange, und die Praxis ist daher im Stande, unmittelbar auf die Rechtsquellen zurückzugehen; — in Deutschland dagegen sind die Rechtsquellen zu umfangreich und zu weitschichtig, als daß nicht die Lehrbücher fast durchaus den Platz der Rechtsquellen selber hätten einnehmen müssen. Dieser Zustand, verbunden mit dem hohen Alter der Rechtsquellen, macht, nach von Savignys eignem Geständniß, die Auslegung des Rechtes zu einer gelehrten. Es ist dazu viel zu viel Geschichte und Antiquitätenkram nothwendig; und stößt man dabei auf Widersprüche in den Rechtssätzen, so nimmt man seine Zuflucht zu systematischen und historischen Vereinigungsversuchen, die jedem Gesetzbuche völlig fremd sind. Gerade der Umstand, daß hier gar nicht anders vom Flecke zu gelangen ist als in einer Weise, welche nur der gesetzgebenden Gewalt zukömmt, und daß man trotz aller Anstrengungen Theorie und Praxis nicht in Einklang zu bringen vermag, dies ist der deutlichste Beweis dafür, es sei hier eine Anomalie vorhanden, die nirgend anders als in den Rechtsquellen selber zu suchen ist."

„Eine Gesetzgebung allein kann hiervon ein Ende machen. — Noch sind viele Schwierigkeiten vorhanden, politische und sociale; noch gibt es viele em-

pfindliche Punkte, worin der katholische Süden schwerlich mit dem protestantischen Norden übereinstimmen wird. Aber unmöglich ist es nicht, darüber hinwegzukommen: warum sollte man nicht die ungeschlichteten Punkte, nöthigenfalls manche ganze Rechtsinstitute, den besondern Gesetzgebungen der einzelnen Staaten überlassen können? Und sollte nicht einmal dann, wenn dereinst ein Handelsgesetzbuch zu Stande gekommen sein wird, auch das bürgerliche Recht überhaupt größere Aussicht haben, eine neue Form zu gewinnen? Hoffen wir also viel auf die Zukunft, scheint sie gleich düster; das immerhin ist gewiß: kömmt einmal dies große Werk zu Stande, so wird es eine Zierde sein für das neunzehnte Jahrhundert und wohlthätig zurückwirken auf die Länder, welche bereits umfassende Gesetzbücher besitzen."

Soweit der Verf. —

Die Belesenheit, welche sein Buch zeigt, ist außerordentlich. Nicht nur, daß, wie sich von selbst versteht, sämmtliche Hauptschriften für und gegen die historische Schule dem Verf. bekannt zu sein scheinen: er hat gar Manches hierüber berücksichtigt, was in Deutschland völlig unbeachtet geblieben oder längst vergessen ist. Die bemerkenswerthesten Schriftsteller sind mit tactvoller Auswahl selbstredend aufgeführt. Eine Lebensgeschichte der einzelnen jedoch, sowie eine Aufzählung der Autoren oder der bedeutendsten Werke hat außerhalb des Planes gelegen. — Wenn es endlich nicht zu verwundern sein mag, daß unserm Verf. Göthes Dichtung und Wahrheit und die litteraturgeschichtlichen Werke von Gervinus und Julian Schmidt nicht fremd sind, so zeugt es doch gewiß von außerordentlichem Eifer für die Kenntniß der deutschen Zustände überhaupt, daß ihm auch ein Werk wie „Zehn Jahre" von Robert Prutz nicht entgangen ist.

Der Ton der Darstellung hat für uns etwas eigenthümlich Anziehendes gehabt. Doch wagen wir nicht zu entscheiden, wie weit die lebendig concrete Anschauung und der natürlich treffende Ausdruck, woraus jener Reiz zu entspringen scheint, dem Vf. eigen seien, wie weit sie vielmehr seiner Muttersprache als solcher angehören. —

An Druckfehlern schließlich, die uns aufgestoßen sind, wollen wir namhaft machen eine Auslassung auf S. 71 Z. 10 v. o., wo zwischen die Wörter **staatkunde-** und **des regts** etwas eingeschoben werden muß, wahrscheinlich: **en de filosofie.**

August Ubbelohde.

Commentatio de bonorum possessione (praemio aureo ornata). Scripsit S. J. Hingst. Amsterdam Apud Joannem Müller 1858. XII u. 240 S. in Octav.

Durch die ausführliche Anzeige im jüngsten Hefte der Schletterschen Jahrbücher (VI, 3) scheint uns eine erneute Besprechung des obigen Werks, das wegen seiner umfassenden und eingehenden Benutzung der deutschen juristischen Litteratur im besondern Grade unsere Beachtung verdient, keineswegs überflüssig geworden zu sein. Nur wird sich dabei das Augenmerk mehr, als es dort geschehen, auf die Punkte zu concentriren haben, welche — nach dem heutigen Standpunkte der Forschung — vorzugsweis das Interesse auf sich ziehen. Es soll der Verf. da, wo er veraltete oder offenbar haltlose Ansichten berücksichtigt, ebenso auch da, wo er in ein Detail sich einläßt, welches unbeschadet der Grundprincipien so oder anders sein könnte, sich

ſelbſt überlaſſen und dafür um ſo ſorgfältiger in den Partien begleitet werden, welche in fruchtverſprechender Weiſe den Urſprung und die Entwickelung des Inſtituts im Ganzen zum Gegenſtande haben.

Vorher bedarf es aber noch einiger Bemerkungen über Plan, Anlage und Charakter des Buchs überhaupt. Die dem Verf. von der Groninger Juriſtenfacultät geſtellte Preisaufgabe ging in zweckgemäßer Beſchränkung lediglich auf eine Relation und Kritik der wichtigſten Anſichten neuerer Schriftſteller über die bonorum possessio in ihrer geſchichtlichen Entwickelung bis zur Zeit der höchſten Blüthe (dum vigebat jus honorarium); eine eigne Darſtellung des Inſtitutes in ſeinem vollen Umfang und Inhalt war noch ausdrücklich als außerhalb der Aufgabe liegend bezeichnet. Danach hat nun der Verf. ſeine Schrift in folgender Weiſe angelegt:

Pars I in ſieben Kapiteln — S. 41 — überſichtliche Vorführung der ganzen in Betracht kommenden Litteratur, aus der keine wichtigere Erſcheinung als übergangen zu nennen wäre. Kritiſche Bemerkungen finden ſich hier nur da eingeſtreut, wo mit wenigen Worten zum Ziele gelangt werden konnte, z. B. Niebuhr, theilweis auch Hugo und v. Savigny gegenüber. Natürlich waren vorzugsweis deutſche Juriſten zu berückſichtigen — ſo ſind dem Buche Leiſts allein ſechs Seiten gewidmet, wobei aber das Meiſte ſpäter viel genauer noch einmal referirt wird —; die Gloſſatoren und ihre nächſten Nachfolger, ferner die franzöſiſche und niederländiſche Schule werden nur im Eingange allgemein charakteriſirt.

P. II — S. 116, über den Urſprung der bonorum possessio. Kritik beſonders der Anſichten von Löhr, Fabricius, Huſchke, Leiſt und

Puchta, der letzten drei je in einem eignen Kapitel. Am Ende des ganzen Theiles tritt in Anschluß an die Bekämpfung Puchtas des Verf. eigne Ansicht ihren Grundzügen nach zu Tage.

P. III — S. 169 über die Fortbildung der b. p. in zwei Abschnitten, welche nach dem Gesichtspunkte der Zeit getrennt sind so, daß etwa der Anfang des Principats die Grenze bildet. Polemisirt wird hier namentlich gegen Leist, obwohl doch der Verf. rücksichtlich des allgemeinen Ganges der Entwickelung mit ihm wie mit v. Löhr und Fabricius übereinstimmt.

P. IV endlich, als »dogmatica« bezeichnet, enthält in vier Kapiteln einen Nachtrag von Erörterungen, welche in dem Bisherigen keine passende Stelle finden konnten. Kap. I bezieht sich zum größten Theil auf die Theorie Leists über das unmittelbare thätige Eingreifen des Prätors bei Ertheilung der b. p., gegen welche der Verf. alle irgend scheinbaren Zeugnisse der Quellen ins Feld führt, ohne daß er dem erheblichsten positiven Grunde der bekämpften Ansicht (vgl. bes. Leist bp. I, S. 302, 396 f.), worin dem Ref. ein richtiges Element nicht zu fehlen scheint, gehörige Würdigung zu Theil werden ließe. Der zweite Abschnitt geht genauer als es schon S. 140 f. geschehen, auf die bp. contra tabulas ein, um namentlich darzuthun, daß durch die Präterition eines suus heres nach dem Edictsrechte die Wirksamkeit der tabulae nicht ausgeschlossen werde, also — eben in der bp. contra tab. (S. 206) — eine eigne Prätorische Rescission nothwendig sei (vgl. dagg. des Verf. eigne S. 61 vrb. »Neque dubito etc.«). Im Kap. III tritt der Verf. in Betreff des Verhältnisses von hereditas und bonorum possessio den Ausführungen Leists bei. Den Schluß endlich macht die Betrachtung der in der bp. enthaltenen

Rechte, wobei der Verf. wieder in beſtändigem Streit bald gegen Leiſt, bald gegen Fabricius, bald gegen v. Savigny u. A. ſeine Meinung auseinanderſetzt.

Wir glauben, daß die weſentlich auf Kritik gerichtete Aufgabe der Individualität des Verfs aufs beſte entgegengekommen ſei. Wenigſtens zeichnet er ſich, ohne aber dabei je in einen unangemeſſenen Ton zu verfallen, in hohem Grade aus durch eine entſchiedene, an Widerſpruchsgeiſt grenzende Selbſtändigkeit des Urtheils; während das Reſultat da, wo ein Anſatz zu eignen poſitiven Erörterungen gemacht wird, oft ein mangelhaftes zu nennen iſt. Und indem ſolche Erörterungen an den verſchiedenſten Stellen des Buchs ſich zerſtreut finden, ſind auch verſtecktere Widerſprüche daraus wenigſtens nicht ganz fern geblieben, wovon unten einige Beiſpiele folgen werden.

Schwerer als der eben gerügte war ein anderer Uebelſtand zu vermeiden, welcher mehr auf die Form als den Inhalt ſich bezieht. Es gibt nämlich manche Punkte — wir brauchen nur auf die bekannte Stelle Ciceros, in Verrem II, lib. 1. c. 44 f. hinzuweiſen — welche ziemlich bei allen den zu kritiſirenden Theorien in Betracht kommen, aber doch nur einmal eingehend behandelt werden konnten. So war denn an eine zuſammenhängende, ſtreng abgeſchloſſene Beſprechung jeder einzelnen Theorie gar nicht zu denken. Aber der Verf. ſcheint nun in der Zerſtückelung weiter gegangen zu ſein als es nöthig war, ohne daß doch immer ein anderer, rein dem Stoff entnommener einheitlicher Faden der Entwickelung vorhanden wäre. So z. B. finden ſich die Argumente gegen die Fabriciusſche Hypotheſe an 5 verſchiedenen Stellen, S. 45. 55. 62 f. 123 f. u. 151; ein eigner Abſchnitt wie für die übrigen Hauptanſichten iſt für ſie gar nicht angeſetzt. Aber auch

Leists Ansicht vom Ursprunge der bp. wird außer in dem eigends dazu bestimmten Kap. IV des zweiten Theiles S. 85—108 schon besonders S. 56—58 und 74—76, auch noch S. 150 f. mit erheblichern Gründen bekämpft. Die erstere Stelle (S. 56 f.) bezieht sich auf die eben erwähnten Worte Ciceros, deren ausführliche Interpretation im zweiten Kapitel von P. II wie durch Zufall ihren Platz gefunden hat. Der Verf. geht ganz plötzlich dazu über, nachdem er sich erst über die Hypothesen v. Löhrs und Bachofens ausgesprochen hat; er untersucht nach vorgängiger Restitution des Verrinischen und tralaticischen Edicts vornehmlich, wie sein Inhalt zu den Ansichten von Fabricius, Huschke und Leist passe. Daran schließt sich im folgenden Abschnitt eine noch ausführlichere (S. 66—81) Abhandlung über die pro herede usucapio, um daraus (S. 81—85) besonders Huschkes, theilweis auch, womit der Uebergang zum folgenden Kapitel gewonnen wird, Leists Auffassung von der ersten Gestalt der bp. zu widerlegen. — Freilich ist wohl grade dieser zweite Theil der am meisten zerrissene der ganzen Schrift, aber es fällt doch auch sonst oft schwer, den Gedankengang des Verf. zu ermitteln. Es ist dies um so mehr zu beklagen, als schon die vorwiegend verneinende Tendenz des Buches etwas Zurückschreckendes hat und als ihm doch wegen des Fleißes und Scharfsinns, der allenthalben darin zu Tage tritt, ein weiterer Leserkreis durchaus zu wünschen wäre.

Wenden wir uns nun in der eingangs angegebenen Begrenzung zur Betrachtung der Sache selbst. Es lassen sich die Theorien über den Ursprung der bp. — und natürlich hängt von dessen Auffassung auch die der späteren Entwickelung mehr oder weniger ab — passend in zwei große Gruppen zerlegen, je nachdem nämlich der Prätor gleich anfangs

über den Kreis der Civilerben hinausgegriffen, und wesentlich für Andere das neue Institut berechnet haben soll, — oder nicht. In die erste Kategorie gehören die Ansichten von v. Savigny, von Puchta und Arndts, endlich von Huschke. v. Savignys, ja auch nur gelegentlich ausgesprochene Vermuthung, daß gleich mit einer correctio juris civilis nämlich zu Gunsten der emancipati begonnen sei, ist wohl heute als allseitig aufgegeben zu betrachten und wird auch vom Vf. sofort bei der Relation in zwei kurzen Sätzen widerlegt. Etwas länger war bei Puchta zu verweilen, welcher in seinem Cursus der Inst. die von Arndts schon 1837 entwickelte Ansicht vorträgt, daß die erste Einführung der bp. für die Cognaten und Ehegatten erfolgt sei. Den Hauptgrund hiergegen, der von Leist in seinem gehaltvollen Werke über die bp. II, 1. S. 8 f. ausgeführt ist, konnte freilich der Verf. bei der von ihm adoptirten Ansicht über die Entstehung des edictum successorium nicht benutzen. Was er vorbringt, läuft, soweit es überhaupt relevant ist, darauf hinaus, daß die bp., schon weil man sonst nicht einsehe weshalb der Prätor seine Thätigkeit nicht auf die Cognaten beschränkt habe, auch für die heredes von Nutzen gewesen sein müsse, — daß aber unter dieser Voraussetzung die innere Wahrscheinlichkeit dafür spreche, sie (die bp.) sei bereits vor der Einführung der Cognatenklasse den heredes gegeben. Der bei weitem größte Theil des Abschnitts (P. II. c. 5) ist, obwohl formell nur gegen v. Löhr und Puchta (S. 110 f.), doch der Sache nach ebenso gut gegen alle anderen Theorien gerichtet, indem er den Versuch der Begründung einer eigenen Ansicht enthält.

Gegen die letzte hierher gehörende Lehre, nämlich die von Huschke, daß der Prätor anfangs die Er-

theilung der bp. an den Würdigsten versprochen habe, um der wegen der alten pro herede usucapio zu besorgenden Zersplitterung des Vermögens unter beliebige Occupanten vorzubeugen, — war schon Leist mit Erfolg aufgetreten, über den aber der Verf. mit seinem Widerspruch noch hinausgeht (S. 59 f. 81 f.).

Danach ist denn das gemeinsame Princip der zweiten Klasse von Ansichten als richtig anzuerkennen; aber im Einzelnen weichen dieselben wieder sehr von einander ab. Als die erste von ihnen findet beim Verf. die Theorie v. Löhrs Widerlegung, wozu schon der Hinweis darauf genügte, daß es zur Unterbrechung der pro herede usucapio eines neuen, schleunigeren Rechtsmittels gar nicht bedurfte.

Was gegen Fabricius und seine Anhänger, unter denen v. Vangerow obenan steht, eingewendet wird, ist zwar keineswegs zu verachten; aber schlagender ist diese Hypothese doch schon durch v. Löhr widerlegt worden, welcher namentlich die Unmöglichkeit hervorhebt, die Einwirkung der bp. auf Andre als die grade im Streit Begriffenen mit jener Auffassung in Einklang zu bringen.

Ebenso neu dagegen wie reich an richtigen Zügen ist die Polemik gegen Leist; bei dem Ansehn, in welchem dessen Buch mit vollstem Rechte steht, müssen wir etwas tiefer darauf eingehen. Am längsten verweilt der Verf. bei der Prüfung der von Leist vorgebrachten Nebenargumente (als da sind das Stimmen der Agnitionsfristen mit dem Termin der cretio und pro herede usucapio, das Abkommen der cretio im spätern Recht ꝛc.), ferner bei der Interpretation der aus Justinians Compilation angeführten Stellen, welche sogar zur positiven Widerlegung der Leistschen Ansicht dienen sollen. Man kann dem Verf. nur das, aber auch das zugeben,

daß jene Stützen zu unsicher sind, um neben anderen eine Stelle zu verdienen.

Mit Recht ist ferner betont, daß, wenn man mit Leist alles Gewicht auf die Interessen der Gläubiger und Pontifen legen wollte, der wirkliche Nutzen der bp. nur ein sehr geringer sein würde. Indeß geht doch der Verf. zu weit, wenn er in Verwunderung ausruft »Sane huic uni casui — daß nämlich nur Agnaten eines Grades da waren — prodesse potuit successorium edictum Leistiarium!!« Allerdings ist es ja Leists Annahme, daß beim Dasein von Agnaten verschiedener Grade der Prätor die successive Delation an die gentiles nicht zugelassen habe; aber es bleibt doch der indirecte Zwang zu schleunigerer Antretung, welcher nach Leist wesentlicher Zweck des neuen Institutes ist, immer noch für den Testamentserben, von dem das jus civile jus nur in den Fällen gänzlicher Aufhebung der Delation (durch Tod ꝛc.) den Uebergang auf die Intestaterben zuläßt.

Schlagender ist der Einwand (s. S. 105 vgl. S. 76), daß von Leists Standpunkte aus sich nicht befriedigend erklären läßt, weshalb auch vom suus, der doch schon ipso jure den Gläubigern und Pontifen haftete, die Delation weiter gegangen wäre; der Prätor hätte hier ein Mittel angewendet, das weit über den Zweck hinausginge. Rücksichtlich des alten edictum tralatitium ist vollkommen richtig gegen Leist gerügt (S. 57 f., 105 f.), daß in dem Satze »uti proximum quemque potissimum heredem esse oporteret« das proximum als eine bloße Glosse von Pseudoasconius zu streichen sei; aber Ref. sieht nicht ein, weshalb dies für den Sinn von so großer Erheblichkeit sollte sein können, glaubt vielmehr, daß der genannte Commentator, dessen rechtsgeschichtlichen Noten sonst sehr wenig nachgerühmt werden kann, hier einmal richtig interpretirt

habe. Darüber nachher genauer. — Anderen Einwendungen des Vfs, wie z. B. der, daß ein bonorum possessor im Leistschen Sinne gar kein eigentlicher possessor, sondern bloßer Detentor sein würde (S. 99), ferner den drei S. 106 f. geltend gemachten Schwierigkeiten ist kein Werth beizulegen. Dennoch scheint die Ansicht Leists in ihrer vollen Eigenthümlichkeit nach dem Vorhergehenden als hinlänglich widerlegt. —

Was setzt nun der Verf. an die Stelle des vielen von ihm Niedergerissenen? Im Wesentlichen das, was schon Francke (Notherbenrecht S. 98 f. 104 f.) in sachgemäßer und siegreicher Polemik gegen v. Savigny gelegentlich ausgeführt hatte. Es soll also eine völlige Parallele bestehen zwischen dem interdictum quorum bonorum als dem wesentlichen Rechtsmittel des bonorum possessor und den i. retinendae poss. — Wie die letzteren eingeführt sein sollen, um über die Beklagtenrolle bei der R. V. zu entscheiden: so zu dem gleichen Zweck das i. quorum bonorum rücksichtlich der hereditatis petitio. Aehnlich ist diese Ansicht der von Fabricius darin, daß sie der anfänglichen bp. einen vorzugsweis processualischen Charakter beilegt; aber sie enthält keineswegs eine Identificirung der bp. mit den vindiciae hereditatis als dem interimistischen Besitz und Genuß bei schon angestellter H. P., welcher nach Fabr. (vgl. S. 21 seines Buchs über die bp.) nicht einmal für die Parteirolle entscheidend sein soll*).

Angenommen aber jener Entstehungsgrund der i. retinendae possessionis sei wirklich außer Zweifel, so ließe sich doch keineswegs für das i. quor. bonor. so ohne Weiteres dasselbe behaupten. Dafür sind beide Rechtsmittel ihrem Fundament nach zu

*) Darin stimmt ihm der Vf. S. 62 f. 112 f. ganz bei, indem er hier einmal zu wenig von den ihm entgegenstehenden Argumentationen Notiz nimmt.

sehr von einander verschieden. Dort die einfache leicht zu überblickende Thatsache des juristischen Besitzes, jede Frage nach dem materiellen Recht an der Sache absolut ausgeschlossen; hier dagegen Voraussetzungen ganz gleicher Art wie sie auch bei der H. P. vorliegen müssen. Der Verf. bemerkt sogar wiederholt, anfangs habe regelmäßig der wahre heres als solcher die bp. erhalten (S. 106 oben und S. 115) und eine Erleichterung im Beweise finde beim i. quor. bonor. nicht Statt (S. 237). Wie verträgt es sich nun damit, wenn er doch, wohin die Analogie der i. retin. poss. nothwendig führt, die Möglichkeit eines nachfolgenden Petitorium unter denselben Parteien als Princip anerkennt? Es sind in dieser Hinsicht — natürlich nur wider die Ansicht des Verf. über das anfängliche Wesen der bp. — noch heutiges Tages die Bemerkungen ganz von Werth, welche bei v. Savigny in seiner Abhandlung über das i. quor. bonor. (Verm. Schr. Bd 2 S. 220. 225 f.) sich finden.

Einige Fälle gibt es nun allerdings auch nach der Auffassung des Verf., wo dem im Interdictsproceß Besiegten noch wirklich die H. P. gegen den bisherigen Kläger zustehen würde. Aber sollten auch deren noch mehrere anzunehmen sein, so hieße es doch immer den Römern wenig praktischen Tact zutrauen, daß sie grade deshalb die bp. eingeführt hätten, um ein possessorium zu haben mit ganz gleichartigem Fundamente wie das demnächstige petitorium. Ferner möchte sich vom Standpunkte der Ansicht, daß die bp. lediglich zum Zwecke der Regulirung der Parteirollen in einem unmittelbar bevorstehenden (vgl. S. 58 u. 116 unseres Werkes) Erbschaftsstreit entstanden sei, schwer erklären lassen: theils, daß das Interdict auch gegen den bloßen pro possessore possessor gerichtet war, theils daß dem bonorum possessor überhaupt die in der Erbschaft

vorhandenen Klagen utiliter ertheilt wurden. Wenn der Verf. einmal die Vermuthung ausspricht, es seien diese fictitiae actiones erst später zum Interdict hinzugekommen (potest vero etiam cohaerere cum antiquissima bpne, cum adhuc partes petitoris ordinaret et corporum translatio sufficeret p. 238), so ist dagegen von ihm selbst unter Berufung namentlich auf die von Leist I, S. 398 beigebrachten Gründe mehrmals ganz richtig bemerkt, daß eine Aenderung im Wesen der bp. nicht angenommen werden könne.

Es hat denn auch der Vf. noch nach Nebenzwecken gesucht, welche den Prätor geleitet hätten; nur scheint er uns darin wenig glücklich gewesen zu sein. Nachdem vorher die Edictsworte »si tabulae proferentur« betont sind, heißt es (S. 115) zunächst »Bp. igitur introducta cohaesit cum introductis tabulis signatis, et cum eo quod testamenta etiam clam fieri possent et omnia testamentorum falsa quam maxime prohiberentur.« Wir wissen wirklich, auch wenn wir die Ausführungen auf S. 136 zu Hülfe nehmen, einen befriedigenden Sinn in jene Worte nicht zu bringen. Und auch die andere, nur kurz hingestellte Behauptung, der Prätor habe durch das Edict über die bp. einen certus titulus für die bisher ganz dem Zufall überlassene pro herede usucapio zu erfordern angefangen, möchte mit des Verf. sonstigen Annahmen schwer in Einklang zu bringen sein. Nach dem Allen sind wir immer noch überzeugt, daß Leist im Wesentlichen das Richtige getroffen habe, daß allerdings in der Einführung einer dem jus civile unbekannten successio unter den von ihm aufgestellten Erbklassen der Ursprung unseres Institutes gelegen habe. Nur muß man die einseitige Betonung des Interesses der Gläubiger und Pontifen dabei fallen lassen; nicht minder waren ja die späteren Klassen selbst dabei interessirt,

hinfort beliebigen Occupanten vorgezogen zu werden. Daß aber wirklich von den teſtamentariſchen Erben auf die nächſte Inteſtatklaſſe auch abgeſehen von ausdrücklicher Repudiation ꝛc. — wo wie Leiſt ohne hinlänglichen Grund beſtritten ſchon nach Civilrecht successio Statt findet — der Ruf des Prätors zur bp. ergehe, iſt nach dem Wortlaut des edictum tralatitium und nach den Bemerkungen Ciceros über den deren Mittheilung veranlaſſenden Rechtsfall unzweifelhaft gewiß. Daß das Gleiche auch rückſichtlich der Inteſtatklaſſen unter einander gegolten habe, ergeben — um von den hier zu weit führenden innern Gründen zu ſchweigen — allein ſchon die Worte des Edicts »uti quemque polissimum heredem esse oporteret,« ſtatt deren man ſonſt einfach »tum quem heredem« etc. erwarten müßte. Und ſelbſt die letzteren Worte (l. 1 D. unde legitimi v. Julian) ſind doch in dem von Leiſt angegebenen Sinne aufgefaßt worden, wie am klarſten aus Gajus III, 37 hervorgeht. Dies zeigt zugleich ſchon die Schwäche des vom Verf. erhobenen Einwurfes, daß unter heres nur der in concreto wirkliche heres verſtanden werden könne. Seine eigne Auslegung des Worts »potissimum“, daß nämlich der Prätor ſich damit eine Abweichung von der Regel, z. B. einen Vorzug des emancipatus vor den Agnaten habe reſerviren wollen (S. 61), iſt mit der Stellung des Wortes zwiſchen uti quemque und heredem (ſtatt hinter secundum eum) unvereinbar.

Nebenbei iſt dann das hauptſächlich zu dem angedeuteten anderen Zwecke entſtandene i. quorum bonorum jedenfalls auch in dem vom Vf. nur zu ſtark betonten Sinne angewendet worden. —

So viel über die wichtige Frage nach dem Urſprunge und der erſten Geſtalt der bp.; zum Schluß noch einige kürzere Bemerkungen, wie der Vf. ihre fernere Entwickelung ſich denkt. Die Umwandlung,

welche der Begriff des von ihm angenommenen ursprünglichen Instituts durch die Einführung der Cognatenklasse erleiden mußte, wird, wie uns scheint, zu leicht vom Verf. genommen.

Ueber die Zeit der Einführung stimmt er mit Fabricius und Leist überein; dagegen hat er gewiß mit Recht die paradoxe Ansicht des letzteren Juristen bekämpft, es sei der ordo unde cognati eigentlich nicht für die Cognaten, sondern für die nachstehenden Agnaten bestimmt gewesen. Daß die bp. contra tabulas und unde liberi zuletzt und zwar zur Zeit des Augustus entstanden sei, darin ist er wieder mit Leist u. A. einig; aber er läßt dabei gleich von vornherein die Rücksicht auf die emancipati mit obwalten (S. 140—49) — ein Punkt, welcher kaum mit Sicherheit zu entscheiden sein wird. Erst jetzt soll dann der Prätor auf einmal unter sämmtlichen alten und neuen Klassen eine durch Fristablauf bedingte successio angeordnet haben.

Unter den Veränderungen, welche nach August, doch während ihrer Blüthezeit die bp. erfahren, ist am wichtigsten diejenige, welche auf dem bekannten Rescripte Marc Aurels beruht (vgl. S. 166). Daß schon vorher auf die von Leist II. 1 § 104 f. angenommene Weise eine ähnliche aber beschränktere Entwickelung innerhalb der bp. secundum tabulas vor sich gegangen sei, wird vom Vf. (S. 167) für unbegründet erklärt, indem die testamentarische bp. von Anfang an andere und zwar im Allg. mildere Voraussetzungen als die hereditas testamentaria gehabt habe (S. 126 f., 198 f.). Ref. glaubt dem gegenüber im Allg. bei den Ausführungen Leists beharren zu müssen, aber ein genaueres Eingehen darauf verbietet der dieser Anzeige zugemessene Raum, welcher schon weit genug ausgedehnt sein möchte, um ein Zeugniß dafür abzulegen, welchen Werth wir trotz aller Gegenbemerkungen dem Buche beimessen. G. Hartmann.

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

9. Stück.

Den 27. Februar 1861.

Johann Melchior Goeze. Eine Rettung von Dr. Georg Reinhard Röpe, ordentl. Lehrer an der Realschule des Johanneums zu Hamburg. Mit Portrait und Facsimile. Hamburg, Gustav Eduard Nolte (Heroldsche Buchhandlung) 1860. 280 S. in Octav.

Schon die mannichfaltige Aufmerksamkeit, welche verschiedene litterarische Blätter diesem Buche so rasch nach seinem Erscheinen geschenkt haben, bezeugt das Interessante, das gerade eine solche Aufgabe und ihre Lösung an sich hat. Ist es schon darum eine lohnende Arbeit, so noch mehr deshalb, weil es überhaupt ein ehrenwerthes Unternehmen ist, eines viel geschmähten und verfolgten Mannes sich anzunehmen, zumal in unserer Zeit, die überall durch einen seltenen Trieb zu geschichtlicher Forschung, zu genauer Ergründung voriger Zeiten, zugleich aber auch durch einen seltenen Sinn für Anerkennung geschichtlicher Wahrheit sich auszeichnet. Von sehr entgegengesetzten Seiten ist die vorliegende Arbeit schon besprochen worden, es war nicht zu

verwundern, daß entgegengesetzte Urtheile sie getroffen haben, daß der Verf. den Einen nicht gefiel in seinem Eifer für Goeze, die Anderen eher etwas mehr von dem „Grimm“ des Paulus in Athen wünschen und über die Langmuth des Verfs sich wundern.

Ausführlicher spricht sich der Verf. im Vorwort über das Ziel, welches er verfolgt hat, aus. Wie Lessing seine litterarische Laufbahn mit einer Reihe von „Rettungen“ begonnen habe, in denen er nach seinem eignen Wort lauter verstorbene Männer rette, die es ihm nicht danken könnten, fast gegen lauter Lebendige, die ihm dafür ein saures Gesicht machen würden, so will der Verf. in demselben Sinn der Wahrheit und Gerechtigkeit Dienst leisten unbekümmert um die geringen Aussichten auf freundliche Aufnahme seiner Arbeit. Denn aus den Schriften Goezes und seiner Gegner ist er zu der Ueberzeugung gekommen, daß demselben großes Unrecht geschehen ist von Mitwelt und Nachwelt. Kein Mann des Jahrhunderts ist so sehr verfolgt, verspottet und verleumdet, wie Goeze; woher das? Der Vf. weist auf den nothwendigen Conflict hin, der entstehen mußte, weil Goeze mit Kraft und Entschiedenheit die sinkende lutherische Orthodoxie vertheidigt und einem ihr, ja der christlichen Wahrheit selbst, mehr und mehr sich entfremdenden Zeitalter sie entgegenhält. Ueberall aber, wo die Schwachheit zur Ueberwindung der Wahrheit gefühlt wird, lieben es ihre Feinde, gegen die Träger und Verfechter derselben sich zu wenden, in solchem Kampf scheue man sich nicht vor den schlechten Waffen der Satire und des Pasquills. Daß auch in unserer Zeit die Angriffe auf Goeze so vielfach wiederholt werden, erklärt der Verf. theils aus derselben Feindschaft gegen das historisch-kirchliche Christenthum, theils aus

der Scheu, Lessings Unrecht einzugestehen. Aber in Lessings Geist sei es, die Wahrheit zu wollen und zu bekennen, der Verf. selbst weiß sich bei seiner Arbeit von tiefster Verehrung für Lessing getragen. Das Vorwort schließt mit zwei Bemerkungen: theils, daß nicht ein Leben Goezes erwartet werden darf, sondern nur eine Rettung gegen die Beschuldigungen, theils, daß noch weniger an eine theologisch-kirchliche Tendenzschrift zu denken sei. Weder den theologischen noch den kirchlichen Standpunkt Goezes theile der Verf. ganz. Wir werden auf diese beiden Bemerkungen, sowie auf das Verhältniß der Arbeit zu ihrem Plan zurückkommen.

Goezes böser Leumund wird im ersten Kapitel behandelt, eine sachgemäße Anlage; es ist ein langes und unerquickliches Register von oft überaus niedrigen und schmählichen Angriffen auf Goeze, das uns hier vorgeführt wird. An die Spitze stellt der Verf. einen Angriff einer Gesellschaft von Aerzten in Nürnberg, welcher als Beispiel angeführt werden mag. Jene Gesellschaft gab 1784 ein medicinisches Wörterbuch heraus; unter dem Artikel fusligatio war bemerkt: „Freilich hat ein Tritt mit einem Knie auf die Brust nicht immer so tödtliche Folgen, wie sie hier höchst wahrscheinlich gewesen sind. Dies könnte man aus dem Beispiel des Herrn Senior Goez in Hamburg beweisen, welcher von einem jungen Rechtsgelehrten einmal im Beisein vieler Zeugen dadurch gemißhandelt worden.“ Ehe nämlich Goeze überhaupt Senior war, geschah dies einem anderen hamburgischen Senior, ohne Weiteres hatte man Goeze genannt. Brieflich wandte sich nun Goeze an die Aerzte mit richtiger Darstellung des Vorfalls und der Aufforderung, es zu widerrufen. In der Antwort wünschen die Aerzte dem Brustgebäude Goezes Glück, daß der Unfall dasselbe nicht

getroffen habe, Goeze sei ihnen so gleichgültig wie der Monarch von Siam, darum hätten sie unmöglich ihn absichtlich beleidigen können, so seien sie keine Rede und Antwort dafür schuldig ꝛc. Dergleichen viele, mehr oder weniger erbärmliche Angriffe auf Goeze werden also zuerst berichtet und fortgeführt bis in die neueste Zeit, bis zu den neuerdings besonders von Schwarz und Stahr wiederholten Angriffen.

Die Orthodoxie und Goezes Stellung in und zu derselben behandelt das zweite Kapitel. Einer Schilderung der Art der Orthodoxie, ihrer Gefahr, über der reinen Lehre das lebendige Glaubensleben zu vernachlässigen, ihrer häufig übertriebenen Streitsucht, ihrer eigenthümlich tragischen Stellung im 18ten Jahrh., folgt eine Ausführung über Goezes Stellung in ihr. Durch verschiedene Zeugnisse, vor Allem auch durch dankenswerthe Proben aus Goezes Schriften sucht Röge zu erhärten, daß Goeze mit wahrhaft gründlicher und vielseitiger wissenschaftlicher Bildung eine schöne ernste Freisinnigkeit im Verhältniß zu der verschiedenen religiösen Art und Stellung des Einzelnen wie zu den abweichenden Ansichten der Theologen verbunden habe. Bei allem strengen Festhalten an dem Wort des Evangeliums und der Lehre seiner Kirche erstarrte Goeze nicht in äußerlichem Buchstabenwesen. Getragen von dem Bewußtsein, daß die neueren Richtungen der Aufklärung nur Verderben gebären könnten, hielt er es für seine heilige Pflicht, für Christenthum und Kirche auf den Kampfplatz zu treten.

Zu Goezes Polemik führt das 3te Kapitel weiter. Nach einer kurzen Uebersicht über sein äußeres Leben, die fast nur den äußerlichen Rahmen bietet, wird zur Hamburger Thätigkeit desselben übergegangen. Diese Thätigkeit war theils eine wissen-

schaftliche, theils und vor Allem eine durch die praktischen Bedürfnisse seiner Gemeinde getragene. Zumal seit Goeze 1760 Senior Ministerii geworden, glaubte er nicht schweigen zu dürfen zu Allem, was der Gemeinde Schaden, dem Christenthum und der Kirche Abbruch drohte. Seine erste kirchliche Polemik ist gegen Basedow gerichtet; in ernster und strenger, aber sehr maaßvoll gehaltener, würdiger Weise sucht Goeze im Namen des Ministeriums die Hamburger Gemeinden vor dem einreißenden Verderben zu warnen. Dieser Streit brachte zuerst seinen Namen in weiteren Kreisen in Mißcredit. „Von dieser Zeit an ist Goezes Leben ein beständiger Kampf gegen die neue Aufklärung, oder vielmehr, da diese doch nur ein Moment der von ihm bekämpften Richtungen war, für die Aufrechterhaltung der orthodoxen lutherischen Kirche, zumal in Hamburg, geworden; es ist sein durch Wort und That bezeugtes Princip gewesen, wider alle Angriffe der „Aufklärer", so weit er irgend im Stande war, bis in den Tod zu kämpfen." Seine Verpflichtung zu solchem Kampf, seinen Sinn in demselben legte er 1770 in der Schrift dar: „Die gute Sache des wahren Religionseifers". Sein Amt hat ihn auf einen hohen Posten gestellt, Christus haßt die Miethlingsart bei seinen Dienern, das ermuthigt ihn. Dazu weist Röge auf die damalige Bedeutung Hamburgs in kirchlicher und litterarischer Beziehung hin, die den Kampf ebensosehr forderte, wie sie siegreichen Kampf hoffen lassen konnte. Ebenso gerechtfertigt erscheint Goezes theologische Polemik, die durch sehr zahlreiche Schriften geführt wurde, die neuen Gefahr drohenden theologischen Richtungen glaubte Goeze nicht unbekämpft lassen zu dürfen. So kämpfte er gegen Semler, Bahrdt, Leß, gegen die Reformirten wie gegen die Papisten.

Röpe gibt manches treffende Beispiel aus diesen Streitschriften. Zum Schluß wird eine Predigt Goezes von der Liebe zu fremden Religionsverwandten, aus welcher deutlich Goezes Anschauung von der richtigen Art eines solchen Kampfes hervorgeht, zum großen Theil angeführt und besprochen. In ihr tritt milde Toleranz neben ernstem Eifer für die Wahrheit uns entgegen, und daß Goeze nach seinen Grundsätzen redlich hat handeln wollen, darf nicht geleugnet werden. Daß er freilich durch die Hitze des Kampfes sich nicht hat hinreißen lassen zu Ueberschreitungen seiner Regel für das Verhalten gegen die Personen im Unterschied von dem gegen die Ansichten, welche sie vertreten, das scheint mir doch nicht so erwiesen, wie Röpe es anzunehmen geneigt ist.

Die folgenden Kapitel haben nun die Aufgabe, die wichtigsten Streitigkeiten Goezes, gerade die, an welche sein übler Ruf sich besonders angeschlossen hat, nach ihrem historischen Thatbestande zu berichten und zu würdigen. Das 4te Kapitel behandelt den Streit Goezes mit Alberti und Friderici (S. 103). Verschiedene Berichte auch von denen, welche in Albertis Interesse schrieben, beweisen, daß dieser allerdings ein wenig würdiger und geistlicher Mann war, der im Kampf mit Goeze eine persönliche Gereiztheit erkennen läßt, wie sie bei diesem nicht gefunden wird. Aber darum möchte ich doch nicht den erbitterten Kampf, der sich entspann, mochte er auch von Seiten Goezes in würdigerer Weise geführt werden als von Alberti, für gerechtfertigt halten, Goeze hat den Kampf gegen die Person nicht immer scharf auseinandergehalten von dem Kampf gegen den Irrthum, den die Person vertritt. Wäre Goeze im Streite rein und fest bei seiner Ansicht geblieben, daß nur der letztere Kampf geboten und zu rechtfertigen sei, er hätte sich ganz dar-

auf beſchränkt, gegen die im Schwange gehenden Irrthümer, mochten ſie von Alberti oder von Anderen verbreitet ſein, zu bekämpfen, er hätte die deutlichen Seitenblicke auf Alberti gelaſſen. Ueberhaupt aber hätte der Verf. wohl noch mehr die erſten Anfänge des Streites aufhellen ſollen, alſo vor Allem, wie Alberti ſich anfänglich zu Goeze geſtellt, wie dieſer ſich zuerſt zu Alberti ſtellte, als er deſſen verwäſſerte Anſchauung merkte, ob er denn da die Liebe zur Perſon, die er nach ſeinen Grundſätzen fordert, bewieſen hat durch freundliches und demüthiges Trachten nach Ueberführung Albertis, nach Aufrechthaltung des Friedens in der Gemeinde. Ich wage nicht beſtimmt, Goezen zu rechtfertigen nach dem, was der Verf. bietet. Um ſo entſchiedener muß demſelben Recht gegeben werden, wenn er das große Unrecht hervorhebt, das Goeze durch den Tod Albertis von vielen Seiten erfahren mußte. — Kürzer wird darauf der Streit mit Friderici behandelt, deſſen plötzlicher Tod ebenfalls der Polemik Goezes aufgebürdet wurde. Röpe ſucht in einer längeren Ausführung S. 129 ff. Goezen wegen ſeiner Kanzelpolemik zu rechtfertigen oder doch zu entſchuldigen durch die Art der Zeit und die Lage der Dinge. Aber jedenfalls doch hat Goeze deutlich ſeine Principien über dieſen Punkt ausgeſprochen, dieſe geſtatteten nicht einen Kampf gegen die Perſonen, am wenigſten auf der Kanzel. Darum bleibt es tadelnswerth, wenn Goeze das Perſönliche nicht immer fern hielt von ſeinen Kämpfen. Hiezu kommt, daß ſelbſt die Zeugniſſe aus Goezes Schriften, welche Röpe anführt, mich nicht davon überzeugen können, daß Goeze wirklich ein auch anerkennendes Verſtändniß für die ſich Bahn brechenden freieren Anſchauungen gehabt hat. Das gilt beſonders auch vom Streit Goezes mit Leſſing.

Dieſen Streit beider Männer, den ſogen. Frag-

mentenstreit, bespricht der Verf. in den folgenden drei Kapiteln, S. 136—231, und zwar in eingehender Weise. Es wird gewiß Röpes Darstellung dieses Streites ihrem ersten Eindruck nach Jedem, der nicht genauer auf Lessings Schriften zurückgeht mit scharfer Prüfung der von Röpe citirten Stellen und aufgestellten Behauptungen, Jedem, der auch nicht nach vorgefaßtem Urtheil auf alle Fälle Lessings Partei nehmen will, die Ueberzeugung nahe legen, daß Röpe unwiderleglich und schlagend die Schuld und das Unrecht Lessings, das Unwürdige seines Benehmens bewiesen hat. Es ist mir auch so ergangen und erst eine genauere Prüfung ergab mir das vielfach Irrthümliche in der Auffassung Röges. Ich gehe rascher dahin über das 5te Kapitel, welches die Stellung Goezes und Lessings vor dem Ausbruch des Fragmentenstreites behandelt; mag es auch sehr interessant sein, die früheren Beziehungen beider nachher einander so scharf bekämpfenden Männer kennen zu lernen, zu sehen, wie sie anfänglich freundschaftlich zu einander gestanden und einander anerkannt haben trotz aller Verschiedenheit; wir eilen zum Streite selbst. Zu diesem führt das 6te Kapitel, indem es zuerst von den Angriffen auf die von Lessing herausgegebenen und mit Anmerkungen versehenen Fragmente redet, welche vor Goezes Polemik erschienen. Schon während dieser Streitigkeiten soll nun nach S. 169 eine wesentliche Veränderung in Lessings Sinn und Kampfesart eingetreten sein; leidenschaftliche Heftigkeit, spröde höhnender Ton, Verleugnung vieler Wahrheiten, die er früher bekannt hatte, Maßregeln wohl überlegter Taktik, welche mit dem, was Lessing als Wahrheit in seinem Bewußtsein trug, stritten, das Alles soll nun bei Lessing Raum gehabt und regiert haben, besonders aber der Streit mit Goeze soll be-

stimmte Belege dafür bieten. Erklären soll sich aber diese Umstimmung vor Allem aus der traurigen, fast verzweifelten Lage Lessings, ferner aus der Thatsache, daß das heimliche Gefühl eignen Unrechts gegenüber einem Gegner (wie es Lessing eben Goezen gegenüber gehabt haben soll) gar leicht zur neuen, stärkeren Ungerechtigkeit gegen denselben verleitet, man will Recht haben, der Andere muß schuldig sein; endlich soll sie sich daraus erklären, daß Lessing das Christenthum gar nicht verstand noch verstehen konnte. Daß Lessing nun oft sehr herbe, bittere Worte gegen Goeze geredet hat, kann nicht geleugnet werden, an sprechenden Beispielen beweist Röpe es hinlänglich, ebenso gewiß aber merken wir darin auch die Wirkung der äußeren deprimirenden Verhältnisse Lessings, die er in wenig friedlicher und ergebener Weise trug; daß Lessing in solcher Stimmung durch die Angriffe Goezes nur noch bitterer und heftiger wurde, daß jene Ironie des inneren Unfriedens, die so kalt und schneidend ist, bei ihm sich einstellte, darüber darf man sich nicht wundern und hat nicht zu vergessen, daß Lessing selbst während des Streites erkannt hat, daß er oft zu weit gegangen, daß er wünschte, in schlichter Weise mit Goeze die Sache verhandeln zu können, in einer Weise, in der die „Katzbalgerei" ferne bliebe (cf. Schluß der „nöthigen Antwort"). Goeze hatte den natürlichen Vortheil, daß er in gesicherten glücklichen äußeren Verhältnissen lebte, innerlich befriedigt war. Aber ein Anderes und Wichtiges kommt hinzu: Lessing wurde gereizt und heftiger aufgeregt gegen Goeze, nicht etwa (wie Röpe will) im Gefühl eignen Unrechts, sondern vielmehr im innerlichen Bewußtsein, daß er in Wirklichkeit ohne Heuchelei echte christliche Frömmigkeit wollte und hatte, wir werden nachher sehen, in welcher Weise; aber wie mußte ihn nun Goezes Polemik

aufregen, Goeze hatte so gar kein rechtes Verständniß für das Gute und Echte, was Lessing mit frommem Sinn festhalten wollte, Goeze hat es nicht vermocht, das, was Lessing mit Religion Christi bezeichnet, anzuerkennen als ein schon sehr Großes und zur Weiterführung überall da Geeignetes, wo es mit Ernst erfaßt wird; für Goeze war in der Aufklärung überhaupt und insbesondere Lessings nur Verderben und Gift, ihm galt Lessing als Feind und Verächter des Christenthums; das Gefühl des eignen Rechtes aber gegenüber solchen harten Beschuldigungen mußte für Lessing, unter jenen Umständen zumal, etwas sehr Aufregendes haben. Und dazu kommt das Dritte, das Röpe richtig bemerkt: Lessing konnte auch Goezes Standpunkt nicht genug verstehen, er verkannte das Recht, das Goeze vertrat gegenüber der Aufklärung, so erschien ihm Goezes Angriff als boshaft, verleumderisch. Reinen Eifer für die Wahrheit konnte er in Goezes Polemik nicht erkennen, er sah nur übermäßigen, starren, blinden Eifer. Im Angedeuteten liegt also mein Haupttadel gegen Röpes Auffassung von Lessing, Röpe behauptet, daß Lessing das Gefühl eignen Unrechts gehabt habe, darin ein Heuchler geworden sei aus Eitelkeit, ich behaupte, daß Lessing im Gefühl des eignen Rechtes gewesen ist und nichts Anderes öffentlich hat aussprechen wollen, als was auch seine innerliche und privatim ausgesprochene Anschauung gewesen ist. Ich bin verpflichtet, zur Rechtfertigung meiner Behauptung in Röpes Argumente näher einzugehen.

S. 176 folgt das harte, schwer anklagende Wort über Lessing: „Lessing wußte, daß Goeze Recht hatte"; er kämpfte also gegen das, was er selbst als Wahrheit erkannt hatte. Der nächste Beleg

Röpes dafür ist, daß Lessing ein „unehrliches Spiel mit dem Ausdruck christliche Religion getrieben habe.“ Lessing will nämlich einen Unterschied statuiren zwischen christlicher Religion und der Religion Christi. Diese Unterscheidung halte ich auch für unglücklich, sie ruht zum Theil auf Verkennung des Christenthums. Lessing denkt sich die Religion Christi als zusammengefaßt in der Person und dem Leben Christi, sofern er in allen Dingen die wahre ideale Menschheit an sich als Realität gehabt hat, darin sollen wir ihm nacheifern; diese ist ihm das Sichere am Christenthum, unsicher ist die christliche Religion, wie sie im Sinn der Kirchenlehre in Christo ein Gott wesensgleiches Göttliches selbst sieht und verehrt; wohl findet Lessing die letztere auch angedeutet bei den Evangelisten, aber jene, die Religion Christi, ist ihm doch „ganz anders“ dort enthalten, nämlich „mit den klarsten und deutlichsten Worten“, die christliche Religion aber ungewiß und vieldeutig. Diese Unterscheidung, mag man sie noch so sehr tadeln, ist doch nicht etwa eine bloße Spitzfindigkeit, sie ruht auf einer vernünftigen Gedankenbewegung und hat eine relative Wahrheit. Vor Allem auch der Theologe müßte mit den mancherlei Schwierigkeiten, welche dem, der die verschiedenen Züge des Christusbildes der Schrift harmonisch zusammen schauen will, begegnen, ganz unbekannt sein, wenn er eine relative Stütze jener Unterscheidung in der Schriftdarstellung selbst leugnen wollte. Und wenn Lessing mit der kirchlichen Anschauung von Christus sich nicht befreunden kann, in jener Religion Christi befriedigt ist, so muß doch zugestanden werden, daß es in der That schon ein Großes ist, wenn der Sinn eines Menschen von der Darstellung der reinen, wahren Menschheit und Menschlichkeit in Christus angezogen, gefesselt ist. Es sind viele der edelsten Natu-

ren, die von da aus nicht weiter haben gelangen können bis zur Befreundung mit der kirchlichen Ausgestaltung der Lehre von Christus. Christliche Frömmigkeit kann wirklich da sein und bestehen, ja ist schon überall da, wo nur die Sehnsucht nach Versöhnung mit Gott und Erlösung von der Sünde hintreibt zu Christus, wo in ihm das reine Urbild wahren menschlichen Lebens gesehen und geliebt und gesucht wird. Und dies ist nicht abhängig von der Erkenntniß der Wesensbeschaffenheit Christi im kirchlichen Sinn und wird nicht dadurch aufgehoben, daß man zur Erkenntniß der wesentlichen Göttlichkeit Christi nicht hindurchdringt. Gerade darum tritt auch bei den einfachsten Zeugnissen christlicher Frömmigkeit in der Schrift am wenigsten das bestimmte Bewußtsein uns entgegen, daß Christus in jenem Sinn göttlich war. Bei dieser Anschauung Lessings sehe ich nun auch nicht ein, wie der Verf. Anstoß nehmen kann an Lessings Wort, daß jeder Mensch die Religion Christi haben könne; die völlige (nämlich religiöse, denn von dieser ist nur die Rede) Gemeinschaft mit Gott *soll* ja Jeder auch nach kirchlicher Lehre haben, und *kann* es auch, freilich nicht durch sich und eigne Kraft, aber Lessing will ja auch Christum festhalten als Erlöser. Diese Anschauung also spricht Lessing aus, sie soll aber eine geheuchelte sein, besonders in ihrer Beziehung zu der Frage, ob das Christenthum mit der Schrift stehe und falle oder nicht. Lessing hat das Letztere verfochten. Wir finden zunächst nun S. 177 die Behauptung Röpes, daß offenbar doch das, was Lessing christliche Religion nenne, also die Religion, welche in Christo etwas höheres Göttliches sieht, *mit der Geschichte*, die uns die Schrift von ihm erzählt, stehe und falle. Gewiß ist es so, aber Lessing behauptet gerade, *daß diese Geschichte von Christus nicht noth-*

wendig steht und fällt für unsere Kenntniß und Gewißheit von derselben mit der Schrift, daß vielmehr das Christenthum nicht in solcher Weise an die Schrift nach seinem Wesen gebunden ist. Gott hätte nach Lessing auch auf anderem Wege die Kunde von der Geschichte und Lehre Christi der späteren Welt und uns erhalten können, woraus eben klar werde, daß wir nicht um der Schrift willen, um der inspirirten schriftlichen Form der Wahrheit willen sie glauben sollen, sondern um ihrer eignen Beweisung willen, die christliche Wahrheit beweist sich unmittelbar dem Geist als Wahrheit. Nun hat Gott durch die Schrift uns das Christliche vermittelt, wir lernen durch sie dasselbe kennen, jene Betrachtung aber bewahrt uns vor Ueberschätzung der Schrift. Lessing polemisirt in den Axiomaten besonders gerade gegen die Anschauung der Orthodoxie, daß wir die Wahrheit des Christenthums glauben, weil wir an die Inspiration der Schrift glauben. Wenn also Lessing behauptet, daß die christliche Religion nicht mit der Schrift wesentlich und nothwendig verbunden ist, so ist es wohl zu verstehen, wie er dies mit voller Ueberzeugung glauben konnte und er hat damit einen theilweisen Mangel der alten Orthodoxie berührt. Aber Röpe wirft nun Lessing vor, daß er nicht offen hervorgetreten sei mit seiner eignen Anschauung über christliche Religion, sondern durch Heimlichkeit den Kampf genährt habe, um nur nicht sein Unrecht zu gestehen. Dagegen habe ich theils zu sagen, daß nach dem Ausgeführten es für die erwähnte Streitfrage ganz gleichgültig war, ob Lessing bei „Christenthum" an seine Religion Christi dachte oder an die christliche Religion, denn auch jene ist gar nicht von Lessing gedacht als eine speculative Vernunftwahrheit, sondern als nothwendig mit dem geschicht-

lichen Christus verknüpft für alle Zeiten; theils aber, daß doch schon 1778 Lessings „nöthige Antwort" erschienen ist, in welcher er sagt: „Ich antworte auf die vorgelegte Frage (nämlich, was für eine Religion ich unter der christlichen verstehe) so bestimmt, als nur ein Mensch von mir verlangen kann; daß ich unter der christlichen Religion alle diejenigen Glaubenslehren verstehe, welche in den Symbolis der ersten vier Jahrhunderte der christlichen Kirche enthalten sind." Er fügt hinzu, daß er auch das apostolische und athanasianische Symbolum mit darunter begreifen will. Ich setze sein Schlußwort hinzu: „Ich sollte vielleicht noch etwas über die Unschädlichkeit dieses meines Systems beifügen und zugleich den besonderen Nutzen und Vortheil zeigen, den die christliche Religion in Absicht ihrer jetzigen Feinde davon zu erwarten habe. Doch dazu wird mir der fernere Fortgang der Controvers schon noch Gelegenheit geben; besonders wenn es dem Hn Hauptpastor gefallen sollte, sie von unserer übrigen Katzbalgerei abzusondern, und ohne Vermischung mit neuen Verleumdungen zu behandeln. Ihm dazu um so viel mehr Lust zu machen, habe ich mich in diesem Bogen aller Gleichnisse, aller Bilder, aller Anspielungen sorgfältig enthalten; und bin es weiter zu thun erbötig, wenn er sich eben der Präcision und Simplicität in seinen Gegensätzen bedienen will." — Auf mich wenigstens machen solche Worte den Eindruck des Bewußtseins entschiedener Wahrheit, sie lassen uns merken, wie eben auf Grund dieses Bewußtseins Lessing so bitter erregt wurde, wenn Goeze gar keine Anerkennung dessen, was Lessing (freilich einseitig) betonte, ihm zu zollen wußte. Sie zeigen auch, wie wenig Lessing den Spott nur im Bewußtsein des Unvermögens, gegen die Gründe Goezes zu kämpfen, gebraucht hat. Röpe bezeichnet nun diese

Antwort Lessings theils als eine nothgedrungene, endlich von Lessing erlangte (S. 200 u. 223), theils als eine jesuitische (S. 302). Man traue seinen Augen kaum, wenn man diese nöthige Antwort lese, besonders scheint er sich daran zu stoßen, daß Lessing mit einem „endlich“ beginnt, wodurch er die Frage Goezes als eine solche hinstellt, die schon viel früher hätte erscheinen sollen. Die erste Streitschrift Goezes empfing nun Lessing im Januar 1778, jene nöthige Antwort Lessings erschien aber doch schon im Sommer desselben Jahres. Freilich waren schon Streitschriften vorher gewechselt, aber das wird an sich selbst klar sein, daß ein gerechtes Urtheil zunächst zu präsumiren hat, daß Lessing die Frage Goezes, was er unter christlicher Religion verstehe, erst damals klar erfaßt hat, ja die Bereitwilligkeit und Offenheit, wie die edle Art, in der Lessing hier seine Meinung gibt, will nicht dazu stimmen, daß er in der ersten Hälfte des Jahres absichtlich die Unklarheit genährt habe. Das müßte jedenfalls erst aus anderen Zeugnissen erwiesen werden. Röpe glaubt auch, Beispiele besonders aus Lessings Correspondenz anführen zu können, aus denen folge, daß er eine neue und unwürdige Taktik in der ersten Hälfte des Jahres 1778 befolgt habe. Ja Lessing soll seiner unwürdigen Taktik sich wohl bewußt gewesen sein; aber wie wenig können zunächst die S. 179 angeführten beiden Beispiele dafür genügen! Wenn Lessing schreibt, daß er sich gegen Goeze schlechterdings in eine Positur gesetzt habe, in der er ihm als einem Unchristen nicht ankommen könne, so hat Lessing damit durchaus nicht ausgesprochen, daß er sich selbst eigentlich für einen Unchristen halte, es nur öffentlich leugne, sondern er sagt, daß er Goezen gegenüber so gut seine Stellung, die Vertheidigungsstellung für die eigne Zugehörigkeit zum

Christenthum genommen habe, daß Goeze ihm, den er gern als einen Unchristen bezeichnen und hinstellen wolle (Lessing sieht ja darin eine verleumderische Tendenz Goezes), als solchem nicht ankommen könne, daß es also Goeze nicht gelingen werde mit seiner Tendenz. Ebenso in einem späteren Briefe fühlt Lessing, daß der beißende Spott, zu dem er sich in der Hitze der Aufregung des Kampfes hinreißen ließ, nicht hübsch und edel ist, wir merken ja aus der oben angeführten Stelle der nöthigen Antwort, wie gern Lessing diesen Ton einstellen wollte; nun entschuldigt er sich gegen seinen Bruder, dem er eine gegen Goeze verfaßte Schrift sendet, wegen dieser Art derselben, bittet den Bruder zu bedenken, daß er nicht Alles, was er γυμναστικῶς, also im Kampf, schreibe, auch δογματικῶς, im ruhigen Lehrvortrage, schreiben würde. Man sollte die Berechtigung dieser Unterscheidung doch nicht bestreiten. Darum kann ich es nicht billigen, wenn Röpe behauptet, in jenen Worten an den Bruder gestehe Lessing offen, daß es ihm zunächst nicht um die Wahrheit zu thun sei, sondern darum, Recht zu behalten. Das ist der Blick eines einseitig befangenen Auges. — Ich hebe noch einige wichtige Stellen hervor. Die Verwunderung Röpes S. 185, daß Lessing vorgibt, er meine es gut mit der „lutherischen Religion", ruht auch auf Verkennung von Lessings Standpunkt. Röpe führt selbst S. 186 die Worte desselben an, welche den Schlüssel des Verständnisses bieten, Lessing stellt Luther dar als den Befreier vom Joch der Tradition. Gewiß dachte Lessing irrthümlich von Luther, wenn er darin für sich zu Luther sich rechnet, aber man sieht doch deutlich, wie Lessing mit voller Aufrichtigkeit glauben konnte, daß das Wesentliche in Luthers Werk in jener Befreiung bestehe, darin sich mit Luther einig wissen und Goezen

als dem Geist Luthers ferne denken konnte. — Eben so aber schwinden die Bedenken, welche S. 188 u. 189 zu Ungunsten Lessings wecken könnten, bei genauerer Erwägung. Zunächst wird man darin nicht etwas ohne Weiteres Unwürdiges sehen können, daß Lessing daran denkt, seinen Gegnern gegenüber das divide et impera anzuwenden. Da nämlich der Reichshofrath in die Verdammung der Schriften Lessings einstimmte und doch der größte Theil derselben aus Katholiken bestand, so schreibt Lessing, er dürfe, um zu gewinnen, seine Sache nur so vorstellen, daß in der Verdammung, welche die lutherischen Geistlichen über ihn aussprächen, eigentlich die Verdammung auch der Papisten liege, in dieser Absicht habe er auch schon einen Bogen geschrieben, in welchem er überhaupt eine Wendung nehme, die Goezen wohl capot machen solle. Röge hat nun besonders das Wort „vorstellen“ durch den Druck ausgezeichnet, so daß ich fürchten muß, er glaubt darin ein Zeugniß von Unwahrheit bei Lessing zu sehen, während doch gar nicht nothwendig „vorstellen“ im Sinne des innerlichen sich oder Anderen etwas Unwahres Einbildens steht, sondern so viel heißt als vorlegen, vor den Gegnern darstellen. Lessing benutzt also die Klugheit der Vertheidigung, daß er diejenige Seite seiner Sache besonders hervorkehren und betonen will, welche am leichtesten ihm Recht verschaffen konnte. Gewiß, das ist nicht zu tadeln. Daß er aber dabei der Wahrheit treu blieb, ist so unleugbar, wie möglich, wenn man nur die Stelle nachsieht, auf welche das Wort sich bezieht; wenn Goeze für die allein entscheidende Auctorität der Schrift kämpft, so polemisirt er auch gegen die katholische Anschauung. Und welches ist die andere Wendung, von der Lessing spricht, durch welche er Goezen capot machen will? Röpe hat

leider zum Nachtheil Lessings die weiteren Worte des Briefes nicht hinzugefügt; so füge ich sie hinzu: „Denn Du hast doch wohl sein 2tes Stück von Lessings Schwächen gelesen und gesehen, was für eine Erklärung er schlechterdings von mir verlangt? Diese gebe ich ihm hier.“ Es ist die Erklärung über christliche Religion. Lessing war also so überzeugt von Goezes Unrecht, daß er den Sieg sicher hofft und weitaus offnes Hervortreten nicht scheut. Ja, gerade die folgende von Röge S. 189 angeführte Stelle aus einem Briefe Lessings, in der wohl die kluge Benutzung eines Fehlers von Goeze von vielem Persönlichen zeugt, das in den Kampf sich mischte, gerade diese Stelle spricht es offen aus, daß Lessing das sichere Bewußtsein hatte, er habe gewonnen, wenn er darlege, was er unter der christlichen Religion verstehe. — Eine anscheinend sehr schlagende Stelle endlich führt Röpe S. 226 an. Lessing hat 1778 in der Neuen Hypothese über die Evangelisten ausdrücklich gesagt, daß das Christenthum nur erhalten und in seiner Selbständigkeit gegenüber dem Judenthum gerettet ist durch das Evangelium Johannis, diesem verdankten wir es, daß die christl. Religion noch fortdauert. Darin soll Lessing deutlich als seine Ansicht ausgesprochen haben, daß das Christenthum nicht hätte fortbestehen können ohne die Schrift. Daß diese Worte aber nicht öffentlich im Druck erschienen, soll ein Zeugniß von der unwürdigen Verstellung Lessings sein. Ich bedauere, daß ich auch diese Auffassung als ein Mißverständniß zurückweisen muß. Lessing hat nie geleugnet, daß das Christenthum durch Hülfe der Schrift erhalten ist, er hat nur geleugnet, daß es ohne die Schrift nicht erhalten werden konnte, daß Gott keinen anderen Weg zu seiner Erhaltung hätte haben können. So hat

Lessing die Sache schon ausdrücklich und öffentlich in den Axiomata, die in den Anfang des Streites fallen, dargestellt. In diesen sagt er, daß er auf die Frage Goezes, ob ohne die Schrift etwas von dem, was Christus gethan und gelehrt hat, in der Welt übrig geblieben wäre, nicht „so grade zu mit Nein" zu antworten wage. Denn ihm ist es Vermessenheit, zu behaupten, daß Gott nicht auch durch die mündliche Tradition und ihre Bewahrung dies Ziel hätte erreichen können. Freilich sei diese der Verunreinigung ausgesetzt, aber ebenso auch die schriftliche. Lessing gibt hier deutlich zu, daß die christliche Religion durch die Schrift erhalten ist, aber er leugnet, daß dieser Weg der einzig mögliche gewesen sei. Es ist also leicht zu sehen, daß das von Röpe S. 226 citirte Wort Lessings durchaus dem entspricht, was Lessing vorher öffentlich gegen Goeze behauptet hat. — Ich übergehe den letzten Beweis Röpes S. 228 ff., weil er doch offenbar nicht darüber entscheiden kann, daß Lessing eine andere Meinung gehabt habe, als die ist, welche er öffentlich vertheidigte, und glaube genug ins Einzelne eingegangen zu sein, um Lessing gegen den harten Vorwurf Röges zu vertheidigen.

Es braucht wohl kaum gesagt zu werden, daß Goeze durch die Erörterungen Röpes in ein viel edleres, reineres Licht tritt, als sein voriger Ruf es wollte. Ich freue mich darüber und danke es dem Verf., wenn ich auch Goezen mehr Schuld geben muß, als Röpe will. Zuerst hat Goeze dieselbe Schuld, wie Lessing, daß er auf seinem besonderen Standpunkt sich nicht ein offnes, anerkennendes Auge für das Gute und Wahre bei Lessing bewahrt hat, dann, daß er, wie Lessing seinerseits auch, sich nicht gescheut hat, den Gegner so rasch als Heuchler hinzustellen, ohne doch genügenden Beweis von sittlicher

Unlauterkeit desselben zu haben. Wohl findet sich ferner bei Goeze nicht jener beißende, bittere Spott, aber ich kann ihm das nicht so hoch anrechnen, denn theils war seine ganze Lage eine andere, er lebte nicht unter deprimirenden Verhältnissen, theils fehlte ihm überhaupt der sprudelnde Witz Lessings, theils mußte er um der Würde seines Amtes willen vor solchem Spott sich hüten. Daß Goeze es ernst meinte, daran zweifle ich nicht, aber Lessing hat es auch ernst gemeint und die Wahrheit gewollt, leider hat das Persönliche oft den Kampf getrübt. So haben wir in diesem Kampf einen tragischen Conflict verschiedener in sich berechtigter, aber in ihrer Einseitigkeit und Ausschließlichkeit irrender christlicher Anschauungen, es ist der Streit einer alten und neuen Zeit. Die Orthodoxie selbst hat zum großen Theil den Rationalismus verschuldet, aber als sie ihn groß gezogen, wollte sie ihn nicht, wollte nicht in sich aufnehmen das Wahre, welches er bei ihr vermißte und forderte; der Rationalismus ebenso, statt die Orthodoxie zu reformiren, als ein heilsames Ferment in ihr zu wirken, hat mit dem Falschen, was sie hatte, auch ihre Wahrheit nicht gewollt, erst einer längeren Entwicklung war es vorbehalten, die wahre Einigung anzubahnen.

Der besprochene Kampf Goezes mit Lessing ist der wichtigste und verhängnißvollste für Goeze gewesen, was von ihm gilt, gilt mehr oder weniger überhaupt von Goezes Polemik, von ihrem Recht und ihrem Unrecht. Ich übergehe die übrige vom Verf. behandelte Polemik desselben, wie sie theils im 8ten Kapitel („Goeze, Lessing und Werther"), theils im letzten 9ten Kapitel („Goezes Privatleben, letzte Streitschrift und Tod") besprochen wird. Das abweisende Urtheil Goezes in Beziehung auf Werther wird man nicht anfechten können, wie

es denn auch im Wesentlichen mit Lessings Urtheil darüber stimmt. Der Blick, den das letzte Kapitel auf Goezes Privatleben wirft, ist ziemlich flüchtig, beginnend mit Goezes Einzug in Hamburg; eine Schilderung von Goezes Privatleben durch ihn selbst hat Röpe S. 257 ff. mitgetheilt, eine dankenswerthe Zugabe; Zeugnisse von Freunden geben manche interessante Züge; Goezes Privatleben macht danach einen wohlthuenden Eindruck. Der letzte Streit war mit Cranz, S. 264 ff. Goeze starb am 19. Mai 1786.

Ich füge noch zwei Bemerkungen hinzu. Einmal wäre es ein Vortheil für das Buch gewesen, wenn es eine vollständige Biographie Goezes gegeben hätte. Nach Andeutungen Röpes ist das Material dazu vorhanden. Denn eine „Rettung" beabsichtigte Röpe ja nicht in dem Sinn, daß er Goezes theologische Anschauung, die Anschauung der Orthodoxie vertheidigen wollte, mit ihr erklärt er selbst nicht ganz zu harmoniren, retten will er nur den sittlichen Charakter Goezes, seine Aufrichtigkeit in der Vertretung der Orthodoxie, er will zeigen, daß die Anschauung derselben eine lebendige Macht über Goeze war, die ihn in den Kampf drängte. Nun ist es aber doch wohl unleugbar, wie wichtig für eine so zarte Sache, wie die Beurtheilung des Charakters, die Kenntniß der Entwicklung von Jugend auf, der Beziehungen des Lebens nach allen anderen, außeramtlichen Seiten hin ist, dafür genügen nicht die kurzen Notizen, die Röpe gibt. Es ist Goezen oft Heuchelei vorgeworfen, man weiß, wie thatsächlich die Orthodoxie oft dem Leben entfremdet war, so erhält man nicht die volle Sicherheit des Urtheils über Goezes Charakter bei so überwiegendem Blick auf sein öffentliches Leben. Und würde nicht auch aus genauerem Einge-

hen in Goezes ganze Art sich die Einsicht ergeben haben, inwiefern etwa Goeze durch Eigenthümlichkeit seines Wesens und seiner Art gerade den Spott so besonders gegen sich erregte? Es ist wohl richtig, daß die gefühlte Schwachheit, die Anschauung eines Mannes zu widerlegen, sich gerne auf seine Person wirft, und ich füge hinzu, daß der Charakter jener Zeit gerade das Regieren einer oft ungebundenen, übersprudelnden Subjectivität war, aber erklärt das jenen übermäßigen Spott ganz? Feinde des Christenthums und strenge, scharfe Vertheidiger desselben hat es immer gegeben und gibt es noch, aber warum trifft die letzteren nicht immer auch der Spott? — Dann aber wünschte ich ebenfalls im Interesse des Buchs, daß der beabsichtigte Standpunkt consequenter inne gehalten wäre. Das Buch soll nicht Tendenzschrift sein, soll nicht Goezes Orthodoxie als Wahrheit vertheidigen, aber Röpe gibt viele, oft lange Ausführungen, die nachweisen sollen, daß Goezes Anschauung an ihr selbst mit dem Christenthum nothwendig gegeben sei, mit ihm stehe und falle. Darin vermeidet Röpe nicht immer die Gefahr, zu viel zu beweisen und schadet seinem Zweck. Sind doch die Ansichten über das, was mit dem Christenthum nothwendig zusammenhängt, so getheilt. Wie leicht wird darum bei denen, welche Goezes Anschauung nicht theilen, durch ihre Vertheidigung die falsche Meinung geweckt, als würde die Sache sich ganz anders stellen, wenn Goezes Anschauung hierin und darin nicht getheilt werde. Dadurch wird der vortheilhafteste Standpunkt verrückt und aufgegeben. Röpe hätte meiner Meinung nach die Arbeit streng so halten müssen, daß auch dem Andersdenkenden das Urtheil abgezwungen wurde, daß, ohne alle Rücksicht auf Recht oder Unrecht dieser oder jener Anschauung Goezes

überhaupt, derselbe zu achten und zu respectiren sei als ein in innerer Lauterkeit seine Ueberzeugung treu und fest verfechtender Mann. Es ist nur scheinbar ein Vortheil, wenn Goezes Anschauung öfter als überhaupt richtig nachgewiesen werden soll. Um den sittlichen Charakter eines Mannes anzuerkennen, dazu gehört nichts weiter, als gerechter Sinn, als Achtung und Sinn für charaktervolles Denken und Handeln überhaupt.

Die gemachten Ausstellungen hindern mich aber nicht, meine Freude über die Arbeit auszusprechen; wie die Aufgabe eine schöne ist, so erreicht die gegebene Lösung wesentlich das Ziel. Das audiatur et altera pars ist eine anerkannte Forderung des geschichtlichen Gewissens, das unbefangene Auge aber und das gerechte Urtheil wird das große Unrecht, das Goezen widerfahren ist, willig anerkennen müssen und sich freuen, durch die gegebenen Aufklärungen Röpes in den Stand gesetzt zu sein, die Anfeindungen und Verlästerungen Goezes richtig zu würdigen. D. Harries.

Die Lehre vom Zwange. Eine civilistische Abhandlung von Dr. Adolph Schliemann Großherz. Mecklenburg-Schwerin'schen Justizrath. Rostock, Stillersche Hofbuchhandl. 1861. VIII u. 208 S. in Octav.

Es kann als für das Leben der Wissenschaft ersprießlich nur mit Freuden begrüßt werden, wenn von Zeit zu Zeit auch solche Lehren einer eingehenden Prüfung unterzogen werden, welche Dank der Tüchtigkeit und Autorität ihrer früheren Bearbeiter einen festen Besitzstand für sich gewonnen zu haben

ſcheinen. Dies eben iſt der Fall unſrer obigen Schrift, deren Vf. durch eine andre ſogar in zweiter Auflage erſchienene Monographie bereits rühmlichſt bekannt iſt und — es möge das Urtheil über die Richtigkeit des Hauptreſultates ausfallen, wie es wolle — auch dies Mal ſich als tüchtigen Rechtskenner und Rechtsforſcher bewährt hat.

Der Gegenſtand des Buchs iſt nur der pſychiſche Zwang (ſogen. vis compulsiva) im Gegenſatz der bloß phyſiſchen Ueberwältigurg (vis absoluta); und auch jener wird nur berückſichtigt, inſofern er erheblicherer Natur und alſo geeignet iſt, etwas Weiteres als einen ſtreng perſönlichen lediglich den Zwingenden ſelbſt reſp. ſeine Erben treffenden Anſpruch auf Rückleiſtung des Abgezwungenen (condictio ob turpem causam) hervorzubringen.

Das Ganze zerfällt in zwei Hauptabſchnitte, welchen eine mit dem Vorhergehenden innerlich zuſammenhängende, aber in weiteren Grenzen ſich bewegende Beilage über die Colliſion zweier bonae fidei possessores, ferner ein den Wechſel in der Auffaſſung der rechtlichen Wirkungen des Zwangs gründlich verfolgendes dogmengeſchichtliches Kapitel, endlich eine kurze Charakteriſtik der betreffenden Beſtimmungen des allg. Preuß. Landrechts, des öſterreichiſchen Geſetzbuchs und des Code Napoléon ſich anſchließen.

Der — freilich keineswegs alles Einzelne beherrſchende — Hauptzweck des erſten Abſchnittes iſt es, gegenüber der jetzt herrſchenden Lehre darzuthun, daß rückſichtlich der Beurtheilung der Folgen eines ſolchen erheblicheren Zwanges ein principieller Gegenſatz in unſeren Quellen ſich finde. Nach einer einleitenden Betrachtung der Rechtsmittel des Gezwungenen vor dem Octavianiſchen Edict (§ 1) und des letzteren ſelbſt einſchließlich ſeiner ſpäteren Weiterbildung (§ 2) entwickelt der § 3, welcher wie die folgenden

§§ bis § 7 incl. den Grundsatz „ein erzwungenes Rechtsgeschäft ist an sich gültig" an der Spitze trägt, in einer kurzen Uebersicht die Gründe, welche für eine derartige Behandlung des Zwangs seitens der Quellen sprechen: die Richtung der actio quod metus causa bei einer erzwungenen Tradition auf Rückübertragung des Eigenthums, bei einer erzwungenen Stipulation auf Acceptilation, — ferner die Zulassung einer besonderen restitutio in integrum. Es kann dann auch nicht fehlen, daß bei Erwähnung dieser Rechtsmittel der obige Satz oft mit klaren Worten in den Quellen ganz allgemein hingestellt wird.

Die §§ 4—6 handeln in genauerer Ausführung von der actio q. m. c., der § 7 von der exceptio metus und der r. i. integrum. Der Verf. entwickelt zunächst (S. 15—22) die bekannten, im Allg. unbestrittenen Sätze über die Art des hier (für die Wirkung in rem) allein in Betracht kommenden Zwangs. Sodann stellt er scheinbar allgemein (vgl. S. 56) das Erforderniß eines Vermögensnachtheils auf, vorläufig nur bei dem Fall eines erzwungenen Rechtsgeschäfts verweilend. Ein ergiebigeres Feld bieten die Grundsätze über den Gegenstand der Klage, welche sich so wesentlich verschieden gestalten, je nachdem der Zwingende selbst oder ein Dritter als Beklagter erscheint. In der Richtung gegen den Ersteren trägt die actio q. m. c. die Natur einer Delictsklage an sich, die durchaus nicht das Dasein einer Bereicherung auf seiner (des Beklagten) Seite voraussetzt und die selbst bei einer bloß factischen Veränderung zulässig ist (S. 38—40). Von einer a. q. metus c. gegen Dritte kann natürlich in einem Falle der letzteren Art gar nicht die Rede sein. Aber der Verf. geht doch wohl zu weit, wenn er für die Klage in die-

ſer Richtung ein erzwungenes Rechtsgeſchäft zur nothwendigen Bedingung erhebt. Man nehme nur einmal an: A iſt inſtituirt und der B zwingt ihn, den Reſt der ihm geſetzten Deliberationsfriſt unbenutzt verſtreichen zu laſſen, damit der Subſtitut C Erbe werde. Sollte hier nicht auch der Letztere wirkſam belangt werden können? Richtig iſt eben nur der aus der Natur der Sache ſelbſt folgende Satz, daß bei einer a. q. m. c. gegen Dritte der für den Gezwungenen eingetretene Nachtheil immer ein rechtlicher, kein bloß factiſcher ſein muß.

Und zwar iſt es nun grade weitre Vorausſetzung, daß durch jene Rechtsveränderung, ſei es direct, ſei es indirect etwas in das Vermögen des Dritten gebracht ſei. Für den Fall eines erzwungenen Rechtsgeſchäfts, welcher jedenfalls der wichtigſte iſt und nach deſſen Analogie ſich die andern leicht entſcheiden, entwickelt der Verf., hier von den Quellen verlaſſen, aus inneren Gründen (S. 50 oben) das Princip: Der Dritte hat alles das herauszugeben, was ihm bei vorausgeſetzter Nichtigkeit des Geſchäfts nicht zukommt. Genauer: es ſoll durch die fragliche Klage ſowohl auf Seiten des Beklagten als des Klägers praktiſch daſſelbe Reſultat erreicht werden, als wenn der Rechtsſatz beſtände, — erzwungne Rechtsgeſchäfte ſind nichtig. Darin liegt z. B., daß der Dritte, welcher ohne Kenntniß der Widerrechtlichkeit die abgezwungene Sache erworben, als Beſitzer in gutem Glauben von jeder Haftung für Deterioration ꝛc. befreit ſein würde und die fructus consumtos lucrirte. Es liegt darin ferner, daß bei einem unmittelbar mit dem (des Zwanges unkundigen) Beklagten geſchloſſenen Kaufcontract der Kläger den empfangenen Preis an dieſen zu reſtituiren haben würde. Aber es iſt nicht wohl einzuſehen, wie auch der Satz daraus ſoll ge-

folgert werden können, daß, wenn Jemand erst um ein Geringes die Sache erpreßt, nachher viel theurer wieder verkauft hat und wenn nun dieser neue Käufer vom Gezwungenen belangt wird, daß dann an ihn (den Bekl.) der vom Zwingenden gezahlte Preis herauszugeben sei. Es ist das vielmehr ein ganz neuer, allerdings durch die offenbarste Billigkeit dictirter Satz, indem der Beklagte doch nun nur rücksichtlich dessen, was er mehr als sein Auctor (der Zwingende) gezahlt hatte, auf den Regreß gegen diesen beschränkt ist. Und als zweckmäßig erscheint der Satz zugleich auch deshalb, weil nun eine besondere condictio sine causa von Seiten des Zwingenden gegen den bisherigen Kläger vermieden wird.

Minder Neues wieder, aber doch immer auch das Alte in neuer Form und neuem Zusammenhang bietet die Erörterung über exc. metus und r. i. integrum. Der Nutzen des letzteren Rechtsmittels soll sich hauptsächlich zeigen in den schon durch v. Savigny hervorgehobenen Fällen: allgemein bei erzwungener Erbschaftsantretung oder Erbsch.-ausschlagung, ferner bei erzwungener Eigenthumsübertragung dann wenn der Schuldner insolvent sei. Uebergangen werden merkwürdiger Weise grade die Fälle, wo überhaupt von einer a. q. metus c. gar nicht die Rede sein kann, — wenn es sich nämlich um eine nachtheilige Rechtsveränderung handelt, welche ihrer Natur nach die Schätzung in Geld nicht zuläßt.

Es folgt als zweite Abtheilung dieses Abschnittes der § 8 (S. 60—84) unter der Rubrik „ein erzwungenes Rechtsgeschäft ist nichtig.“ Es soll, wie der Verf. ausführt, eine Reihe von Stellen vorhanden sein, welche diese der bisher betrachteten direct entgegengesetzte Behandlung des Zwangs zunächst in einzelnen bestimmten Anwendungen aus-

sprächen. So für erzwungene Manumissionen, namentlich die l. 9, pr. u. 17, pr. D. 40, 9, für eine erzwungene Erbschaftsantretung l. 6, § 7 D. 29, 2, für eine dotis promissio l. 21, § 3 D. 4, 2, endlich für eine erzwungene Sachübertragung l. 3 Cod. 2, 20 u. l. 9, § 6 D. 4, 2. Insbesondre wird in der letzteren Stelle der Sinn gefunden, daß zwar wohl nach jus civile, nicht aber auch nach prätorischem Recht das Geschäft trotz des Zwanges als formell gültig behandelt werde, — daß also das sogen. bonitarische Eigenthum ohne Weiteres beim Tradenten bleibe, nur das nudum jus Quiritium übergehe (S. 75 f., vgl. S. 88).

Dasselbe, was diese Stellen nur für einzelne Fälle, sollen andere geradezu allgemein aussprechen: so in der consultatio veteris Icti, so in Justinians Rechtsbüchern die berühmte, wenn nicht berüchtigte l. 116, pr. d. reg. jur.

Für erzwungene letztwillige Dispositionen endlich, bemerkt der Verf. — und darin können wir ihm gleich hier unsere unbedingte Beistimmung erklären — lasse sich sogar aus der Natur der Sache die Nothwendigkeit directer Nullität nachweisen.

Während die Versuche, aus allen den erwähnten Stellen den scheinbar darin enthaltenen Satz ganz wegzudeuten, schon im § 8 mit berücksichtigt sind, — ist ein besondrer § (9) der Betrachtung derjenigen Ansichten gewidmet, welche das Dasein zweier verschiedener Rechtssätze zwar zugestehen, ihnen aber ein verschiedenes Gebiet der Anwendung zuweisen. Da der Verf. auch eine solche systematische Vereinigung für unmöglich hält: so begnügt er sich im § 10 mit einer historischen Erklärung des Widerspruchs. Es soll eben die weitere Entwicklung des Rechts von mehreren Seiten aus mit einer gewissen Nothwendigkeit darauf hingeführt haben, er-

zwungene Rechtsgeschäfte gradezu als nichtig zu behandeln. Theils sei mit der r. i. integrum propter metum eine ähnliche Veränderung vor sich gegangen wie mit der r. i. i. wegen capitis deminutio; theils habe sich, je mehr allmählich im ganzen Gebiete des Rechts die Formen abgestreift, die formlosen Geschäfte zur Bedeutung gelangt seien, immer mehr die Erwägung geltend machen müssen, daß bei erzwungenen Willenserklärungen gar nicht mit Sicherheit auf den der Erklärung entsprechenden Willen geschlossen werden könne. Die hierauf beruhende Auffassung habe freilich keineswegs allgemein oder auch nur annähernd allgemein durchdringen können; vielmehr böten uns eben die Quellen den Anblick eines offenen und unlösbaren Widerspruchs.

Es ist nun die Aufgabe des zweiten Hauptabschnittes (S. 95—164), in Anknüpfung an die allgemeinen Rechtsgrundsätze über Willenserklärungen den Zweifel zu lösen und das richtig befundene Princip in seinen Consequenzen zu verfolgen — wobei sich der Scharfsinn des Verf. im vollsten Lichte zeigt.

Zwar wird, so erkennt der Verf. an (§ 11), durch den psychischen Zwang die Möglichkeit der Wahl zwischen verschiedenen Entschlüssen, die Freiheit in diesem Sinne keineswegs ausgeschlossen; aber daraus läßt sich nicht mit v. Savigny folgern, daß das Geschäft als an sich gültig zu betrachten sei. Vielmehr bleibt gerade der — selbst im Falle einer durch Betrug hervorgerufenen Willenserklärung ganz ausgeschlossene — Zweifel, ob nicht der Entschluß bloß auf ein Scheingeschäft, d. h. auf die nackte äußere Erklärung ohne Congruenz des Willens mit ihrem Inhalt gerichtet war als auf das bequemste Mittel zur Abwehr des angedrohten Uebels.

Die §§ 12 u. 13 sind zu dem genaueren Nachweis bestimmt, daß im Falle einer erheblichen vis compulsiva jener Zweifel über die Zustimmung des Willens zum Inhalte der allerdings gewollten (nicht einmal dies trifft zu im Falle der vis absoluta) Erklärung von solcher Stärke sei, daß man überall das Geschäft nicht für wirklich geschlossen halten könne. Immer stehe es nämlich dem Handelnden frei, sich vertheidigungsweis auf solche Momente zu berufen, die auf einen, sei es absichtlichen, sei es unabsichtlichen (Fall des wesentlichen Irrthums) Widerspruch zwischen Willen und Erklärung hinwiesen; nur die — in unserm Falle nicht zutreffende — Beschränkung folge aus allgemeinen Rechtsprincipien, daß das Geltendmachen jenes Umstandes eine Unsittlichkeit nicht involviren dürfe — wie das allerdings regelmäßig der Fall sein würde, wenn der absichtliche Widerspruch für den, welcher mit dem Handelnden in unmittelbarer Berührung stände, nicht erkennbar geworden wäre.

Ganz consequent wird es dann im Allgem. für quaestio facti erklärt, ob einem bestimmten Momente die Kraft und Bedeutung zukomme, das Gewicht der für die Annahme des Willens sprechenden Thatsachen wieder aufzuheben. Leichter noch als bei einer ausdrücklichen könne bei der sog. stillschweigenden Willenserklärung — deren Begriff bei dieser Gelegenheit eingehend bestimmt wird — ein solcher anderweitiger Umstand, z. B. grade eine geschehene Drohung für genügend zur Entkräftung der an sich das Dasein des Willens bezeugenden Zeichen gehalten werden.

Bei der ausdrücklichen Willenserklärung (vgl. S. 112 oben) werden die im § 4 rücksichtlich der Art des metus entwickelten Requisite festgehalten — als eine wenn auch mitunter zu Inconvenienzen füh-

rende so doch im Allgem. heilsame, ja nothwendige Einschränkung des richterlichen Ermessens. Der Vf. verwahrt sich noch besonders dagegen, daß man diese Inconvenienzen als bei jeder Fixirung des metus causa gestum unvermeidlich zu Einwänden gegen die Annahme der Nichtigkeit benutze. Unangreifbar ist jedenfalls die fernere Bemerkung, daß auch vom Standpunkte der Nichtigkeit aus die a. q. metus causa als völlig unentbehrlich erscheinen würde.

Die beiden Schlußparagraphen endlich des zweiten Hauptabschnittes (S. 131—64) stellen genauer den Begriff der Nichtigkeit fest und ziehen das praktische Resultat. Besonders eingehend wird ausgeführt, daß bei zweiseitigen, insb. onerosen Geschäften, eingegangen zwischen dem Gezwungenen und dem Zwingenden selbst, die Nichtigkeit eine sog. relative oder bedingte sein müsse, da der letztere auf sein eignes unsittliches Handeln sich nicht berufen, jener aber die erforderliche besondere Einwendung der erlittenen Drohung nach Belieben unterlassen könne. Eine absolute Nichtigkeit tritt dagegen nach dem Vf. ein bei erzwungenen einseitigen Rechtsgeschäften, namentlich letztwilligen Dispositionen, Erbschaftsantretungen und Erbsch.ausschlagungen. Ferner soll auch bei zweiseitigen Rechtsgeschäften die Nichtigkeit eben von beiden Seiten geltend gemacht werden dürfen, wenn sie mit einem Dritten geschlossen sind, der von dem zu seinen Gunsten angewandten Zwange nichts wußte. Ueber die, wenigstens theoretisch höchst wichtige Frage, ob bei erzwungener Sachveräußerung dem Zwingenden wie allen seinen Successoren nicht doch gegen beliebige dritte Besitzer die rei vindicatio zustehe, spricht sich der Verf. nicht besonders aus; es scheint aber, wovon natürlich die Publiciana actio nicht mit betroffen wird (vgl. S. 173), die verneinende Antwort seinem Sinne zu entsprechen,

ſo daß dem Grundſatze einer bloßen Relativität der Nichtigkeit nur ein ſehr enges Gebiet zukommen würde.

Was noch die Stellung und Aufgabe der poſitiven aus dem Zwang gegebenen Rechtsmittel vom Standpunkte des Nullitätsſyſtems aus anlangt: ſo würde die a. q. **metus causa** beſonders dann einzutreten haben, wenn eine vermögensſchädliche Handlung anderer Art als ein Rechtsgeſchäft, oder auch eine bloße Unterlaſſung erzwungen iſt, — ferner auch bei Rechtsgeſchäften, inſoweit dadurch ein beſonderer, nicht eben durch die bloße Annahme der Nichtigkeit zu heilender Nachtheil bewirkt iſt.

Die **rest. i. i.** dagegen würde beſchränkt ſein auf den Fall einer erzwungenen Unthätigkeit, hier aber meiſtens mit der Reſtitution wegen **absentia** und **ex clausula generali** zuſammenfallen. Die **exc. metus** endlich büßte gegenüber der Klage aus dem erzwungenen Rechtsgeſchäfte ihre Natur als exceptio ein und erſchiene als bloße defensio.

Alle dieſe Differenzen zwiſchen der vom Vf. vertheidigten Nullitäts- und der herrſchenden Anfechtbarkeits-Theorie, tragen aber — wie das, da es ſich ja jedenfalls um eine Reſciſſion in rem handelt, von vorn herein ſehr nahe liegt — einen vorwiegend bloß formellen Charakter an ſich. Der Vf. geſteht denn auch ſelbſt zu, daß es im Großen und Ganzen praktiſch einerlei ſei, ob man ein erzwungenes Rechtsgeſchäft für nichtig, oder (in rem) anfechtbar erkläre. Rückſichtlich der Punkte, welche er aber doch ſelbſt als die wichtigſten Ausnahmen hiervon hervorhebt, können wir ihm — von den erzwungenen letztwilligen Dispoſitionen als der Natur der Sache nach nur der Gefahr eben der Nichtigkeit ausgeſetzt natürlich abſtrahirend — nicht einmal ganz beiſtimmen. Denn bei erzwungenen Veräußerungen ergibt ſich auch aus der herr-

schenden Lehre selbst im Falle eines Concurses über das Vermögen des Zwingenden oder eines dritten Besitzers ein völlig genügender Ersatz. Der Gezwungene braucht nur die Publiciana actio anzustellen und der Berufung des Beklagten auf sein Eigenthum die hier in Gestalt einer Replik auftretende exceptio metus als in rem scripta zu opponiren.

Ferner kann von einem auf erfolgte (erhebliche) Drohung mit einer dritten gutgläubigen Person abgeschlossenen onerosen Geschäfte nach der Anfechtbarkeitstheorie zwar nur der Gezwungene einseitig zurücktreten, aber wenn er Jahre hindurch die Conjuncturen zu seinem Vortheil und zum Nachtheil des unschuldigen Mitcontrahenten benutzen wollte (S. 143), — würde er doch durch eine exc. doli zurückgeschlagen werden. Und daß, wenn wider Erwarten das erzwungene Geschäft günstig sein sollte für den Bedrohten, der Dritte, welcher doch frei consentirte, ganz ungebunden sein sollte, würde sogar schwer mit allgemeinen Principien in Einklang zu bringen sein (negotia claudicantia).

Dagegen ist nun ein anderer Punkt schon oben kurz von uns erwähnt worden, daß nämlich im Fall der Nichtigkeit dem Zwingenden, wie — ehe sie nicht etwa ersessen — seinen Successoren die rei vindicatio fehlen würde, während ja allerdings die Publiciana für letztere begründet sein könnte. Darüber, ob die Ersitzung, auch die dreijährige bei bewegl. Sachen, von dem Angriff auch durch die persönlichen Rechtsmittel des Gezwungenen befreie, wie der Verf. S. 159 annimmt, würde man — eben selbst von seinem eigenen Standpunkte aus — zweifeln können.

Endlich möge nur noch der Fall einer erzwungenen Erbschaftsrepudiation als besonders zu praktischen Differenzen Anlaß gebend erwähnt werden.

So werden nach der herrschenden Lehre die Erbschaftsschuldner durch Zahlung an den in Folge der Ausschlagung wirklich Erbe Gewordenen frei; ganz anders nach dem Verf. —

Es wäre also der in den Quellen angeblich enthaltene Widerspruch doch immer kein bloß formeller, sondern auch sachlich bedeutend. Um so mehr hat man Ursache, vorsichtig zu sein in der Annahme desselben. In der That scheint uns der Verf. in dem hierauf bezüglichen Abschnitte etwas zu kühn verfahren zu sein — ein Fehler, den wir ihm freilich um so lieber verzeihen, als uns sonst die vortrefflichen Ausführungen des zweiten Haupttheiles entgangen sein würden.

Was zunächst die, auch vom Verf. vorangestellten, erzwungenen Manumissionen anlangt, so erklärt sich hier die — wirklich wohl nicht wegzuleugnende — Abweichung von der Regel sehr einfach daraus, daß man nur zwischen den beiden Extremen der Nichtigkeit und unanfechtbaren Gültigkeit die Wahl hatte, da nach ausdrücklichen Quellenzeugnissen eine Restitution gegen die Freiheit für unmöglich galt (die l. 9, § 2, D. 4, 2 ist keineswegs, wie der Verf. glaubt, widerstreitend, indem sie, wie schon das zweite darin enthaltene Beispiel unwiderleglich zeigt, nur die persönliche Klage gegen den Zwingenden im Auge hat). Ebenso kann auf Grund des § 3 der l. 21 D. 4, 2 gegenüber den klarsten Worten der unmittelbar folgenden §§ 4—6 von demselben Paulus doch auch nur die Frage erhoben werden, ob nicht rücksichtlich der dotis promissio eine ähnliche Ausnahme von dem anerkannten entgegengesetzten Princip begründet sei, — was nicht einmal zuzugeben sein wird.

Gegen die Art ferner, in der man bisher gewöhnlich die l. 6, § 7 D. 29, 2 mit den anderen, von demselben Falle handelnden Stellen vereinigt

hat, ist etwas Entscheidendes nicht beigebracht worden. Es liegt so nahe, daß durch das Wort »fallens«, das man schwerlich und am wenigsten in der vom Verf. angegebenen Weise stärker betont verlangen könnte, das Dasein weiterer Momente als des Zwanges an sich für erforderlich erklärt werden sollte. Daß wenigstens im Sinne Justinians, auf den es doch für uns hier allein ankommt, die Stelle so aufzufassen sei, scheint uns nicht wohl zweifelhaft sein zu können. Den stärksten Anhalt findet die Ansicht des Verf., wie uns scheint, immer noch an der l. 9, § 6 D. 4, 2 und der l. 3 Cod. 2, 20; aber beweisend sind auch sie nicht. Die »in rem data actio« der letzteren kann sehr wohl von der a. q. metus c. verstanden werden; mit den hervorgehobenen Worten ließ sich eben die Richtung derselben auch gegen dritte Besitzer am kürzesten bezeichnen und gerade wegen dieser Eigenthümlichkeit der Klage ist es auch leicht erklärlich, wie die Kaiser ihr gegenüber (ähnlich wie gegenüber der actio hypothecaria *) die bei den einfachen persönlichen Klagen natürlich ausgeschlossene longi temporis praescriptio gestatten konnten. Möglich bliebe es aber außerdem noch, an die restituirte Eigenthumsklage zu denken, wobei dann zur Erklärung des Schlußsatzes die Concurrenz mehrerer Restitutionsgründe vorauszusetzen wäre. Jedenfalls als durch restitutio in integrum vermittelt ist das »in bonis« der l. 9, § 6 zu betrachten, grade weil sie sonst anderen, unzweideutigen Stellen widersprechen würde. In bonis aber behält der Gezwungene die Sache deshalb, weil es unter Voraussetzung seines früheren Eigenthums und der erlittenen erheblichen Drohung doch nur von ihm abhängt, eine wirksame fictitia vindicatio zu bekommen. Streng

*) Hierdurch beseitigen sich von selbst die Bemerkungen des Vfs S. 70 f. besonders in der Anm. 11.

genommen erscheinen Ulpians Worte als tautologisch, wie man sie auch wenden möge.

Gezweifelt werden kann nur daran, ob diese r. i. i. propter metum derselben engen Zeitgrenze unterworfen sei, wie die mehr singuläre, nicht einer gleich dringenden inneren Nothwendigkeit entstammende Rechtswohlthat, welche der Prätor den absentes und den minores versprach. Weder gibt es eine Stelle, welche speciell für unsere Restitution (l. 14, § 2 D. 4, 2 spricht nur von der pönalen Qualification der actio q. metus c.) noch eine, die allgemein für jede Restitution als solche mit Ausnahme der wegen capitis deminutio jene Frist vorschriebe. Müßte man aber auch hierin dem Vf. (vgl. S. 76 u. 88) recht geben, so würde doch immer nur eine Nichtigkeit (dies wenigstens dem praktischen Erfolge nach) in viel beschränkterem Sinne daraus folgen, als er selbst es annimmt — eine Nichtigkeit, die nur dem Gezwungenen selbst und seinen Erben zu Gute käme, nicht auch z. B. einem beliebigen dritten Besitzer gegenüber der rei vindicatio des Zwingenden oder seines Successors. — Diese freilich ganz relative Nichtigkeit könnte man doch immerhin in der vom Verf. ausgeführten Weise innerlich motiviren, wie auch bei der streng festgehaltenen herrschenden Theorie für die Erstreckung der Rescission — in rem der Einfluß gleicher Erwägungen nicht zu verkennen ist. Bei einer streng consequenten Verfolgung derselben hätte man ja allerdings in mancher Hinsicht zu andern praktischen Resultaten gelangen müssen; aber die strenge Consequenz ist einmal nicht die einzig entscheidende Rücksicht für das Recht. Wäre wirklich das Consequente hier auch das Sachgemäße, so würde es sich gewiß zur Herrschaft erhoben haben — in einer Lehre, deren Ausbildung so ganz auf dem prätorischen Edict und der Thätigkeit der Juristen beruhte.

Mag man sich aber auch ganz gegen das Hauptergebniß des Verf. erklären, so wird damit doch seiner Schrift ihr Werth keineswegs abgesprochen. Einmal schon sind ja viele Detailausführungen von der Hauptansicht durchaus unabhängig; sodann — und dies ist das Wichtigere — hat die allgemeine Theorie der Rechtsgeschäfte durch die Betrachtung von dieser speciellen Seite aus manches neue Licht gewonnen, sowie auch natürlich die herrschende Lehre vom Zwange durch die eingehende Hervorhebung des Gegensatzes klarer in ihrer Bedeutung hervortritt. Besondere Anerkennung verdient endlich noch überhaupt die echt juristische Methode des Vfs, sowie die Leichtigkeit und Durchsichtigkeit, welche auch bei dem verwickeltsten Inhalt seiner Darstellung nie verloren geht. Möchte er daher auch ferner seiner Neigung zu theoretischen Untersuchungen treu bleiben!

G. Hartmann.

Nachrichten über Gottfried Christoph Beireis, Professor zu Helmstedt von 1759 bis 1809. Gesammelt durch Carl von Heister. Mit Illustrationen. Berlin, Nicolai'sche Verlagsbuchhandl. 1860. IV u. 376 S. in Octav.

Wer auch nicht Arzt ist und um die merkwürdigen Männer des vorigen Jahrhunderts im Gebiete der Medicin und Naturforschung sich wenig kümmert, kennt doch wohl aus Göthe's Werken (Ausg. letzter Hand B. 31 S. 207 f.) den Namen Beireis. Vielleicht auch aus den Zeitgenossen (Leipzig 1818 B. 2. S. 67 f.) oder aus dem historischen Taschenbuch von Raumer (1847. S. 253 f.).

Der neue Biograph, welcher mit den mannichfachen früheren Schilderungen des Lebens und Wirkens des Helmstedter Lehrers nicht zufrieden ist, bemüht sich, gestützt auf sorgfältig gesammelte und unverfängliche Zeugnisse, die abenteuerlichen, mär-

chen- und lügenhaften Angaben in Betreff dieses Mannes zu widerlegen. An fleißigem Zusammensuchen und Verarbeiten des zerstreuten Materials hat er es nicht fehlen lassen, und ohne von seinem Gegenstande zu sehr eingenommen zu sein, bekundet er Unparteilichkeit, Gerechtigkeitsliebe, Wohlwollen und vielseitiges Wissen.

Manches, was während des Lesens auffällt, ist S. 284 berichtigt. Diese Verbesserungen hätten sich jedoch weiter erstrecken müssen über Namen und lateinische Bezeichnungen auf S. 74. 123. 248. 294. 298. 342. Meiners war nicht in Halle (S. 204), sondern in Göttingen; Lieberkühn wurde nicht 45 Jahre alt (S. 233), sondern 47 ꝛc.

Die Thätigkeit und Polypragmosyne von Beireis war eine erstaunenswerthe; er las ebenso über die Aphorismen des Hippokrates, die Kinderkrankheiten, Geburtshülfe, wie über Physik, Mathematik, Mechanik, Logik, Aesthetik, Botanik, Zoologie, Mineralogie ꝛc. Dazu war er der beschäftigtste und theilnahmvollste Arzt. In einem Gedichte an Gleim sagt er von sich (S. 92):

Niemand kennt mich als der, dem die dankbare Thräne des armen
Wiedergenesenen mit Liebe mich nennt, da mein Leben im Stillen,
Wie durch Blumen der Bach, ins Meer der Vergessenheit fließt.

So sehr auch der Verf. es sich angelegen sein ließ, die oberflächlichen, wegwerfenden Urtheile über den vielgeschmähten Mann zu berichtigen, so hätte die Ehrenrettung noch viel überzeugender und schlagender vorgenommen werden können. Ref. will nur einige Punkte andeuten. Sein großer Fehler war, daß er von seinem ersten Auftreten an gegen den Strom schwamm: daß er sich, seinen Ueberzeugungen, Neigungen und Liebhabereien lebte; daß er die Menschen

auf seine Manier behandelte und eine völlig unabhängige, beneidenswerthe Lage sich gründete. Er gefiel sich in seiner heiteren, satyrischen Laune, gangbare Ansichten, von einem andern als dem gewöhnlichen Standpunkte aus, zu betrachten und seinem Herzen durch Uebertreibungen Luft zu machen. Wie oft ist ihm vorgeworfen worden, daß er sich mit seinen unsichtbaren Präparaten gebrüstet habe, und Ref. erinnert sich, von einem Zeitgenossen des Beireis gehört zu haben, daß jener in einer Kapsel die unsichtbare Muskelfaser vorzeigte. Wahrscheinlich war dies aber bloß eine Anspielung auf die Untersuchungen des Professors der Medicin und Mathematik zu Franeker W. G. Muys, die Muskelfaser zu theilen, welche dieser in einem dickleibigen Quartanten (**Musculorum artificiosa fabrica**) mit Abbildungen 1751 beschrieben hatte. — Was die Welt besonders in Athem erhielt, das waren die Vermuthungen über seine erlangten Besitzthümer, wobei man nicht die naheliegenden Veranlassungen ins Auge faßte, sondern zu geheimen Einwirkungen und Kräften seine Zuflucht nahm.— Die kostbarsten Gegenstände waren damals um geringe Preise zu erwerben. So wird (S.305) angegeben, daß auf den Theuerdank 1 Thaler Auftrag gegeben worden sei, dieses Werk aber (**horrendum dictu**) zu 2 Thlr 8 Grosch. verkauft worden sei. — Für seine Zeit hatte er außerordentliche chemische und ökonomische Kenntnisse, die er zu verwerthen verstand. In dem Briefe an den Leibmedicus Brückmann (S. 292) klagt er über den beschwerlichen Briefwechsel wegen der sächsischen und österreichischen Fabriken. Schade, daß der Vf. sich nicht bemühte Notizen herbeizuschaffen, welche die Betheiligung von Beireis an derartigen Unternehmungen und die ihm zu Theil gewordenen Vortheile nachzuweisen im Stande wären.— In Deutschland wurde die erste Fabrik des Salmiaks (früher aus Aegypten bezogen, weswegen **sal ammoniacum aegyptiacum** genannt) 1759 in Braunschweig angelegt (vgl. Beckmann, Beiträge z. Gesch. d. Erfindungen Bd 5. S. 285). Ob Beireis bei den Unternehmungen der Gebrüder Gravenhorst in der Darstellung

des Salmiaks, des Glauberſalzes, des Braunſchw. Grüns ꝛc. (Ribbentrop, Beſchreib. d. Stadt Braunſchw. 1791 B. 2 S. 139) betheiligt war, verdiente ermittelt zu werden. — Wie B. in faſt allen Gebieten des Wiſſens zu Hauſe war, über die verſchiedenartigſten Fächer, wie Forſtwiſſenſchaft, Bergwiſſenſchaft, Münzkunde, ſogar Vorleſungen hielt, namentlich privatissima, die er ſich äußerſt hoch bezahlen ließ, ſo ſchrieb er auch über Kunſtgegenſtände. Meuſel beginnt ſeine Miscellaneen artiſtiſchen Inhalts (Erfurt 1779) mit einem Aufſatz von ihm „Von einigen neuen engliſchen Kupferabdrücken mit Farben.“ Er unterſchrieb ſich nur mit ſeinen Anfangsbuchſtaben; aber ein Jahr ſpäter (im 4. Heft S. 32) mit ſeinem vollen Namen: „Nachricht von neuen vortrefflichen Kupferſtichen.“ J. B. le Prince († 1781) wird noch jetzt für den Erfinder der Tuſchmanier angegeben; allein B. bemerkt im erſten Aufſatz (S. 12), daß in dem Foliowerke von H. Goltz (Los Vivos retratos etc. Anvers. 1560) das Titelblatt u. die Kaiſerbilder in Medaillonform mit ſchwarzer und braungelber Farbe abgedruckt ſeien, und man könne es deutlich ſehen, daß die Farbe nicht erſt, nachdem ſie ſchwarz abgedruckt worden, darauf gemalt, ſondern gleich auf die Platte getragen und ſo abgedruckt ſei. Mit Entzücken beſpricht er in dem 2. Aufſatze die von Ottaviani und Volpato geſtochenen Loggien des Vatikans, beſonders die die Bogen umgebenden Arabesken. — Wie über Alles, was B. hatte und war, hin und her geſtritten wird, ſo herrſcht auch ein Zweifel, ob er als Mann der Wiſſenſchaft Anerkennung gefunden. Der Leibmedicus Zimmermann in Hannover, deſſen Stimmungen bekanntlich ſehr wechſelten u. die nicht immer die mildeſten waren, hatte in einer Randbemerkung einem Briefe von B. im J. 1767 beigeſchrieben (S. 297): „Es iſt kaum zu erklären, daß noch niemand auf den Einfall gekommen, einem Mann, der ein wahrer polyhistor iſt u. in welchem Natur u. Fleiß alle menſchliche Erkänntniß, von orientaliſchen Sprachen an bis auf die Dichtkunſt, mit einander vereinigt hat, aus dem obſcuren Helmſtedt auf eine berühmte Univerſität zu berufen.“ Ob dieſe Aeußerung Ironie oder Ernſt war, bleibt dahin geſtellt. J. J. H. Bücking behauptet (Zeitgenoſſen 1818. B. 2. S. 87), daß Münchhauſen 1766 B. als Prof. d. Cameralwiſſenſchaften nach Göttingen zu ziehen wünſchte. Was jedoch beſtimmt behauptet werden kann, und was unbegreiflicher Weiſe in keiner dem Rf. bekannt gewordenen Biographien erwähnt wird, iſt die Thatſache (Gött. gel. Anz. 1801. St. 203. S. 2020), daß B. am 50jähr. Stiftungstage der Kön. Soc. d. Wiſſenſch. d. 14. Nov. 1801 als Mitglied der phyſikaliſchen Klaſſe hierſelbſt aufgenommen wurde.

Marx.

Göttingische
gelehrte Anzeigen
unter der Aufsicht
der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

10. Stück.
Den 6. März 1861.

Numismatique des Arabes avant l'islamisme par Victor Langlois. Paris, C. Rollin libraire-éditeur 1859. XII u. 158 S. in Quart mit fünf Steindruckplatten.

Der Verf. dieses Werkes ist unsern Lesern schon aus dem Jahrg. 1856 S. 507 ff. als Bearbeiter der armenischen Münzkunde des Mittelalters bekannt; er veröffentlichte dann später eine Beschreibung der altarmenischen Münzen; und da er selbst in Asien war und sich mit armenischen Alterthümern seit längerer Zeit viel beschäftigte, so hat er sich nach dieser Seite hin wirkliche Verdienste erworben. Es scheint nun, daß er sich dadurch bewegen ließ, auch den Ruhm eines ersten Beschreibers der ältesten arabischen Münzen zu erlangen, und er gibt unter der oben angegebenen Aufschrift ein ziemlich langes Werk über diesen Gegenstand heraus. Auch stellt er hier wirklich Vieles zusammen was man in dieser Art noch nicht so übersichtlich gesammelt hatte: und wir wollen den Nutzen seines Buches insoferne nicht in Abrede stellen. Allein wir können diesem leider kein

irgendwie höheres wissenschaftliches Verdienst zuschreiben. Dazu fehlt es dem Verf. zu sehr an den gerade für diesen Kreis nothwendigsten selbständigen Kenntnissen; und als wenn er dieses selbst fühlte, hat er sein Werk zu sehr mit allerhand bunten Stoffen angefüllt, welche zwar dem neuesten Pariser Geschmacke sehr schmeicheln mögen, aber dem Gegenstande selbst, welchen er abhandeln will, völlig fremd sind. Wir können uns zwar recht freuen, wenn ein Schriftsteller eine an sich leicht so trocken scheinende Sache wie die Beschreibung alter Münzen durch wichtige neue geschichtliche Erkenntnisse zu beleben weiß, welche er aus ihnen richtig ableitet: allein unser Verf. mischt vielmehr allerlei Fremdartiges ein, und ist auch darin von den Tagesmeinungen des einen oder andern heutigen Pariser Gelehrten zu abhängig als daß er seinen Lesern etwas wirklich Angenehmes und Nützliches bringen könnte. Da indessen ein Werk unter der obigen Aufschrift noch nie verfaßt wurde, so scheint es uns nützlich seine wesentlichen Bestandtheile hier vorzulegen und auf die wirklichen Schwierigkeiten hinzuweisen, welche hier für unsre Wissenschaft noch zu lösen sind, ohne den übrigen Inhalt dieser zu stark aufgeschwellten Schrift weiter zu beachten. Das Werk behandelt

1. von S. 5—39 die Nabatäischen Münzen. Solche hat man erst in der neuesten Zeit näher erkannt, ja das Verdienst, sie geschickt zusammengestellt und zum ersten Male überzeugend richtig erklärt zu haben, gebührt fast allein dem Duc de Luynes in seinen zwei Abhandlungen, welche die Pariser Revue numismatique brachte. Es sind dies nicht diejenigen Nabatäer, welche bei späteren morgenländischen Schriftstellern mit den alten Babyloniern zusammengestellt werden, sondern die auch den Griechen und

Römern bekannten östlich und südlich von Paläſtina wohnenden: aber da wir keine zuſammenhangende Geſchichte ihres Reiches beſitzen, ſo haben ihre Münzen für uns eine deſto größere Wichtigkeit. Einige von ihnen haben griechiſche, die meiſten aber nabatäiſche Inſchriften: jene ſind ſichtbar die älteren, und wir ſehen nicht ein, warum unſer Verf. eine mit nabatäiſcher Inſchrift voranſtellt als ſei ſie die uns jetzt bekannte älteſte. Die mit griechiſcher Schrift erſcheinenden fielen wohl in die Zeiten, wo das nabatäiſche Reich wie ſo manche andre in jenen Gegenden infolge der Kriege zwiſchen Seleukiden und Ptolemäern zuerſt eine höhere Selbſtändigkeit erreichte; und wir wüßten nicht, mit welchem Rechte der Verf. behaupten will, die Buchſtaben *AP* auf der Münze Königs Aretas Philhellén St. 2 bezeichneten etwas Anderes als die Jahreszahl 101; da wir dann an die Seleukidiſche Zeitrechnung denken müſſen, ſo ergibt ſich, daß wir hier eine Aretas-Münze vom J. 211 v. Ch. haben, und wir müſſen annehmen, daß die nabatäiſche Herrſchaft ſchon in dieſen Zeiten wenigſtens als eins der vielen Seleukidiſchen Vaſallenreiche beſtand. Aber im Verlaufe der Zeit wurden bekanntlich alle dieſe Vaſallenreiche bald immer ſelbſtändiger; das Merkzeichen davon iſt hier die Erhebung der nabatäiſchen Schrift zur Münzſchrift. Unſer Verf. leiſtet jedoch für deren noch vollkommnere Entzifferung nichts: vielmehr ſtimmen ſeine Leſungen der Münzen 4. 8. 15 nicht einmal mit den Abbildern derſelben überein, welche er auf ſeiner erſten und zweiten Platte gibt. Auch drückt der Verf. den griechiſch Ἀρετᾶς lautenden Königsnamen in arabiſcher Schrift beſtändig unrichtig durch حارث aus: das richtige iſt حارثة, wie der Unterz. ſchon im IXten Jahrb. der Bibl. Wiſſenſch. S. 131 bemerkte. — Demnächſt beſchreibt der Verf.

2) S. 40—77 die Münzen des kleinen Königreiches im südlichen Babylonien an den Ausflüssen des Euphrât und Tigris in den persischen Meerbusen, welches mit seinem alten und gewiß echten morgenländischen Namen Maischôn (Meséne, auch Mésan und Mauzéne bei den Griechen), griechisch aber auch oft nach seiner Hauptstadt Spasinû-Charax Charakéne hieß. Die Geschichte dieses mehr seiner günstigen Lage am persischen Meerbusen, seines Handels und seiner höhern Bildung als seiner Größe wegen denkwürdigen Reiches, welchem Saint-Martin einst eine besondre Schrift widmete, ist noch immer für uns sehr dunkel: wir glauben aber, daß unser Verf. sie hier durch einige leichthin geworfene Bemerkungen Quatremère's veranlaßt noch dunkler macht als sie zu sein braucht. Er gibt ihm nämlich nicht bloß eine sehr frühe Selbständigkeit, sondern auch eine Menge von Antiochen zu Fürsten: solche sind aber bis jetzt auf seinen Münzen nicht zu finden gewesen; wir haben keine Ursache, unter diesen Antiochen andre als die Seleukiden zu verstehen; und die Seleukiden hielten allen Spuren zufolge diese so reiche und wichtige Landschaft so lange fest als sie nur vermochten: was ihnen auch nicht zu schwer werden konnte so lange sie nach dieser Seite hin bloß mit den Parthern zu kämpfen hatten, welche sich nie in Schifffahrt und Handel auszeichneten. Allein alle solche Fragen verschwinden hier vor der, welche hier doch eigentlich zunächst vorliegt: ob das Reich von Maischôn, wie der Vf. meint, ein arabisches heißen könne? Wir haben nichts dagegen, die Nabatäer wenigstens ein nordarabisches Volk zu nennen: ihre Sprache weicht von dem, was wir gewöhnlich Arabisch nennen, d. i. vom Mittelarabischen weit ab, kann aber immerhin eine arabische heißen. Allein daß die Maishôner

Araber waren, ſetzt der Verf. nicht aus hinreichenden Gründen voraus. Umſonſt will er uns überreden, daß der Königsname der Attambile dieſes Reiches ſo viel als عظام بالله ſei: ſo oft er dieſe arabiſchen Buchſtaben wiederholt, ebenſo oft erkennt man ſchon aus ihnen, daß er hier nicht als Sachkenner urtheilt. Allerdings ſtießen einſt in dieſem ſüdlichen Babylonien die Stämme und Völkerſchaften der Aramäer, der Araber und der Elymäer und Suſianer ſehr dicht auf einander: allein die Urbevölkerung war hier nicht arabiſch, da der Landes- oder Stadtname מֵישָׁא Gen. 10, 30 nicht hieher gehört. Mannesnamen wie Sogdonakes und Hyſpaſinés, wie der erſte König Maiſhôn's hieß (denn Spaſines iſt daraus erſt verkürzt) weiſen uns über alles Semitiſche vielmehr ins Mittelländiſche hin: und wir können ſehr wohl annehmen, daß dieſes erſte Fürſtengeſchlecht ein parthiſches oder ſuſiſches war. Wir beſitzen bis jetzt von dieſem Hyſpaſinés keine Münze: unſtreitig war er aber als Gründer des Reiches und zunächſt ſeiner von ihm immer genannten Hauptſtadt Spaſinu-Charax einſt ein mächtiger Fürſt. Dieſe Hauptſtadt hat aber ſicher nicht, wie unſer Verf. meint, ihren Namen von den Holzpfählen (خشبات), welche nach arabiſchen Erdbeſchreibern zur Sicherung der Schifffahrt vor ſeichten Stellen bei Abbadân im Waſſer angebracht waren, ſondern von der ſtarken Befeſtigung, welche Spaſines errichtete und welche dann ſpäter wie ſo manches andre Kriegslager zu einer Stadt, ja zur Hauptſtadt wurde; wie die Griechen auch andre Städte Charax nannten. Die meiſten Münzen des Landes tragen die Inſchrift *ATTAMBIAOY*, und Fürſten dieſes Namens herrſchten dort ſicher viele; dieſer Name kann aramäiſch ſein, iſt aber

ſicher nicht arabiſch. Die Münze St. 1 trägt den parthiſchen Namen eines Artapanos: ſo iſt nämlich der Name nach dem hier gegebenen Abbilde zu leſen, während der Verf., deſſen Abbildungen auch hier nicht immer mit ſeinen Leſungen übereinſtimmen, Artabazos leſen will. Etwas Arabiſches wollte man immer in dem Königsnamen Ἀβεννήριγος bei Jos. arch. 20, 2 finden: allein bei weiterem Nachdenken kann man nicht zweifeln, daß hier eine etwas verdorbene Lesart ſich gebildet habe, da eine Münze vom J. 22 n. Chr., welche ihrer Zeit nach ganz hieher gehört, den Königsnamen Adinnigar zeigt; man hat zwar dafür auch Adinnigao leſen wollen, und unſer Verf. iſt ſogleich bereit, daraus mit arabiſchen Buchſtaben einen Namen اذينه غهس zu machen, allein das beruht auf grundloſer Einbildung. Nehmen wir noch dazu den bei Joſephus erhaltenen Namen ſeiner Tochter Samacho, ſo ſtoßen wir da überall auf Namen, welche nicht arabiſch klingen; und wir können nach allen uns jetzt erkennbaren Zeichen uns nichts Anderes denken, als daß das Reich von Maiſhôn gegen Ende des zweiten Jahrh. vor Ch. aus dem verfallenden Seleukidenreiche durch einheimiſche Fürſten ſich erhob und dann viele Jahrhunderte lang ſo beſtand, daß es noch mehr als das parthiſche den Firniß griechiſcher Bildung fortzutragen ſuchte. Erſt die jüngſten auch an Kunſt und Ausführung ſehr niedrig ſtehenden Münzen verlaſſen die griechiſche Schrift, haben aber dafür aramäiſche: ſo daß ſich noch hier zeigt, wie wenig dieſes Reich mit ſeinen Münzen arabiſch war. Eben ſo wenig aber ſind mit dem Verf.

3. die palmyreniſchen Münzen arabiſche zu nennen, welche er S: 78 — 117 abhandelt: wird Palmyra auch im allgemeinen oft zu Arabien gerechnet, ſo wiſſen wir doch aus den echten Inſchriften

hinreichend, daß weder seine Sprache noch seine Schrift arabisch war; auch noch die römische Stadt war zur Zeit als sich ein großes Reich um sie gesammelt hatte, eine wesentlich aramäische, obwohl die Münzen dieses Reiches aus leicht verständlichen Ursachen theils griechische, theils römische Inschriften trugen. Uebrigens haben sich mit den palmyrenischen Münzen schon früher viele der gelehrtesten Münzkenner beschäftigt: und wir fürchten, daß das Neue was unser Verf. hier bringt, sich wenig bewähren werde. Er verkennt z. B., daß das Geschlecht des Odenathus den Vornamen Septimius nur in Anspielung auf Septimius Severus trug; und will den palmyrenischen Namen Vaballathus, welcher allerdings ans Arabische anklingt, beständig als وهب اللة auffassen, während er den Lauten nach auf die Göttin Allâth zurückgeht und daher der Bedeutung nach ganz richtig mit *Ἀθηνόδωρος* wechselt.

4. Unter die Reihe von Münzen Edessa's oder Urhoi's bringt der Verf. drei hier abgebildete kleine Erzstücke, von welchen zwei rein aramäische Inschrift tragen: wir lesen diese aber nicht mit dem Verf. מלכא מנו d.i. König Ma'nu, sondern מלכא מנא d. i. Monobazos, und könnten dadurch auch auf Adiabene kommen, wo ebenfalls Fürsten mit dem Namen Monobazos herrschten. Die dritte Münze trägt eine Inschrift, die der Verf. ungelesen läßt: wir halten ihre Schrift für eine Abart der nabatäischen und finden hier denselben Monobazos מנא בזו; so daß wir diese Münzen wenigstens zur Hälfte hieher ziehen können. — Die Münzen von Atra, der großen Stadt in einer mesopotamischen Oase, mit ihrem Fürsten Mannos Philoromäos, kann man noch am ehesten zu Arabien ziehen. Das kleine

Reich bestand unter den römischen Cäsaren, jedoch nicht lange Zeit.

5. Wir verdenken es dem Verf. nicht, daß er zuletzt auch nach südarabischen oder himjarischen und nach äthiopischen Münzen frägt, da das alte äthiopische Reich von Aksum sowohl volksthümlicher Abstammung nach als in der wirklichen Geschichte mit den Himjaren nahe zusammenhängt. Allein was er darüber hier vorbringt, ist nicht bloß äußerst dürftig, sondern auch sehr unrichtig, und könnte den weniger Unterrichteten leicht sehr in die Irre führen. Man hat von dem alten Reiche Aksum's einige Goldmünzen mit griechischer und Erzmünzen mit äthiopischer Schrift gefunden: unser Rüppell hat darum die meisten Verdienste. Unter jenen zeigt ein Stück vorne einen Basileus Aphidas, hinten einen Basileus ΔIMHAN: in Letzterem will der Verf. gar den Himjaren Dhû-nowâs sehen, was sowohl den Lauten als der Sache nach unmöglich ist; es scheint vielmehr, daß man auf solchen Münzen zugleich den König Vater und den König Sohn bemerkte, und die Münze ist eine rein aksûmische. Eine Erzmünze dagegen ist nach der einen Seite in deutlichen altäthiopischen Buchstaben vom Negûs Armach: auf der andern aber soll sie nach der Erklärung des durch seine äthiopischen Reisen berühmt gewordenen Herrn Antoine d'Abbadie eine äthiopische Inschrift enthalten des Sinnes Joie à celui qui me possède! Unser Verf. will steif an die Richtigkeit dieser Uebersetzung glauben: allein wenn wir der Art von Aethiopen, welche diese Münze schlagen ließen, auch nicht die hohe Weisheit zutrauen wollen, welche die Aethiopen nach alten griechischen Aussprüchen besaßen, so wäre es doch zu arg, ihnen eine so große Thorheit beizumessen, wie sie dann gehabt haben müßten, wenn sie solche Worte auf

Münzen setzten. Wir lesen aber und verstehen die Worte vielmehr nach folgender Abtheilung **በሕሐ: ዘአርሞሐ:በPHሄ** d. i. im ersten (Jahre) Armach Baizan's, indem wir das erste Wort für eine leicht verständliche Verkürzung halten und den fünften Buchstaben nicht **ቨ** sondern als wäre der oberste Strich etwas abgeblaßt **ሕ** zu lesen; Baizan mag dann entweder ein Beiname des Königs sein oder nach alter Sprache und Schrift Jazan's Sohn bedeuten, da يزن auch im Himjarischen sich findet. — Weil der Verf. aber einmal bei Afrika ist, so will er S. 147 eine Hadrianosmünze, welche auf der andern Seite *APABIA* hat, gar auf den sogen. arabischen Nomos Aegyptens beziehen, nicht bedenkend, daß dieser in keiner Weise Münzen prägen konnte. Wir halten die Münze für irgendwo in dem alten nabatäischen Reiche geprägt, als dieses von Trajan und Hadrian zerstört war.

So viel bestätigt sich nun auch durch alle diese neuesten Erforschungen und Entdeckungen, daß alle die Araber, welche wir heute gewöhnlich so nennen, das sind aber eigentlich nur die Mittelaraber, vor dem Islâm keine eigne Münzen hatten, so daß das Aufkommen solcher unter ihnen zur Zeit der umaijaischen Chalifen dann desto schwerer wurde und desto langsamer sich vollzog. H. E.

Das Princip der Rechtskraft. Eine zivil. Abhandlung von W. Endemann, Obergerichtsassessor zu Fulda. Heidelb. 1860. Bangel u. Schmitt. III u. 179 S. in Octav.

Der Verf. macht in dieser Schrift einen radicalen Angriff auf die Anwendbarkeit der römischen Lehre

von der Rechtskraft und die Richtigkeit ihrer Anwendung im heutigen Proceß. Hören wir ihn darüber zuvörderst selbst: „Das Kapitel von der res judicata im heutigen gemeinen Recht sei ein gekünsteltes System, welches weder Wissenschaft noch Praxis befriedige. Das Bedürfniß nach Uebereinstimmung mit dem materiellen Recht, d. h. den Grundsätzen der rationellen Logik, fühle sich dadurch nur zu oft beleidigt. Das käme daher, daß man immer noch des leitenden Gedankens, der zu einem einfachen Princip führe, ermangele, wie ihn das R. Recht doch darbiete (S. 1 ff. S. 178). Allerdings sei erst seit Gaius Entdeckung richtige Einsicht möglich geworden, aber trotz aller Aufklärung seitdem sei man noch weit vom Ziel (S. 176). Die Rechtskraftslehre hänge nämlich innig mit der Eigenthümlichkeit des römischen Processes zusammen, worin sich dieser vom spätern am wesentlichsten unterscheide, nämlich durch die Art der Beweisführung, indem es keine Beweisregeln gegeben, sondern die Thatfrage der freien Logik und dem Gewissen des judex pedaneus anheimgegeben gewesen, also materielle Wahrheit erstrebt worden sei, — und durch das damit im engsten Zusammenhang stehende Streben nach möglichst umfassender Erörterung und Erledigung des Streits (S. 7 ff. 112 ff.), so daß es keine Sentenz: „wie angebracht" aus formellen Gründen gegeben habe (S. 13); der Richter sollte jedesmal in die Sache eingehend den wahren Thatbestand definitiv feststellen und endgültig entscheiden." (Mit den Fällen des caussa oder formula cadere, der plus petitio und der except. dilatoriae mit vorjustinianischer Wirkung sucht sich der Verf., wie es eben gehen will, abzufinden). „So sei die Sentenz stets Anerkennung eines Rechtsverhältnisses gewesen; sie ziehe eine Consequenz, die auf Anerkennung ge-

wisser Thatsachen beruhe, müsse also stets ein Urtheil über den Beweis sein (S. 21); sie sei nicht nur ein Zeugniß des bestehenden Rechts oder der Rechtsansicht, sondern daneben die Thatsache, daß der Richter gewisse Umstände für wahr erkannt habe, was also seinen besondern Werth habe" (S. 24 f.). Dies sei auch im Proceß der spätern Kaiserzeit im Wesentlichen (bis auf die wirkliche Ausnahme des § 10 Inst. de Exception. rücksichtlich der dilatorischen Einreden) so geblieben; nur hätte sich in Ansehung des Beweises, nachdem nicht mehr gebildete Laien darüber geurtheilt, sondern Juristen, insofern eine Aenderung vorbereitet, als nach und nach sich allgemeine, abstracte Beweisregeln festgesetzt hätten (S. 163 ff.), wodurch ein Rückschlag auf die Lehre von dem mit der materiellen Wahrheit des gerichtlichen Beweises verwachsenen Judicat entstanden sei. Indessen habe dies damals weniger auf sich gehabt. Die Folgen seien erst im spätern Proceß seit dem Mittelalter und dem heutigen mit der vollständig ausgebildeten formalen Beweistheorie und dem scharf ausgeprägten Verhandlungsprincip, und demgemäß „der formellen juridischen Wahrheit", wobei Thatfragen und Rechtsfragen in einander verschwimmen, zum Vorschein gekommen. „Indem die juristische Wahrheit an Stelle der materiellen getreten, sei der Lehre von der res judicata der Boden unter den Füßen fortgezogen worden; deren subjective wie objective Wirkung lasse sich seitdem aus einem innern Princip, wonach man übrigens gar nicht gesucht, nicht mehr erklären" (S. 169 ff.). „Wie schwierig hiernach eine auch nur leidliche Interpretation der Quellenzeugnisse geworden, müsse einleuchten. Was im R. R. materielle Voraussetzung gewesen, habe zur formellen werden müssen, und somit könne das Erkenntniß nicht mehr

als Zeugniß der Wahrheit betrachtet werden, was das römische gewesen sei" (§ 3. S. 21 ff.); „dessen natürliche Beweiswirkung sei mit der realen Wahrheit abhanden gekommen" (S. 174).

Rec. hat, wie die citirten Seitenzahlen beweisen, diese zusammenhängende Deduction künstlich construiren müssen; bei der Darstellung des Vf. ist hierzu ein genaues Studium seiner Schrift erforderlich; wer diese Mühe nicht anwendet (was die wenigsten Leser vermögen), wird ihm nur mit großer Schwierigkeit zu folgen vermögen, und den Zusammenhang oft nicht entdecken, ja sich über die Frage kaum Rechenschaft geben können, worin denn eigentlich sein „Princip" bestehe?

„Und die practischen Schlüsse"? fragt der Verf. selbst (S. 178), „was nun machen?" da wir doch einmal die juridische Wahrheit haben, „dann sind wohl alle römischen Grundsätze unbrauchbar geworden?" — und schließt mit den Worten: „das sind sie in der That, wenn man die juridische Wahrheit behalten will." „Darum fort mit dieser größten aller ererbten Plagen der Gerechtigkeit."

Wie sehr man sich auch provocirt fühlen mag, die Frage nach der positiven Unterlage zu diesen Deductionen und Resultaten ernstlicher zu urgiren, so kann dies doch ebenso dahin gestellt werden, wie die, inwiefern der Verf. den von ihm hervorgehobenen Gegensatz des römischen Processes zum heutigen nur zu idealistisch aufgefaßt hat, und dadurch, sowie durch sein Bestreben, „der freien Logik der Wahrheitsfindung", der „freien menschlichen Ueberzeugung des Richters" wieder Eingang im heutigen Proceß zu verschaffen, und dessen gesetzliche Beweistheorie zu beseitigen (vgl. seinen Aufsatz im Archiv für civile Praxis Bd 41 S. 92 ff.) zu weit geführt worden ist. Dies ist für unser Hauptresultat nicht nöthig.

Doch können wir uns nicht versagen, daran zu erinnern, daß in c. 10. X. II. 22 und im J. R. A. § 41 die Worte der c. 9. de Judiciis, worauf sich der Verf. für die freie, umfassende Thätigkeit des römischen Richters zur Erstrebung materieller Wahrheit eigentlich ausschließlich beruft (S. 8. 12 u. öfter), fast bis zur Uebersetzung wiederklingen; ferner, daß das nothwendige Resultat des gemeinsamen Strebens der Parteien, wie der judices im römischen Proceß nach materieller Wahrheit (S. 113 f. 118. 125. 169) im Gegensatz zu der heutigen gesetzlichen Beweistheorie (deren Schwächen nicht verkannt werden sollen, wenn man aber § 56 des J. R. A. über Zeugenbeweis — worauf es hier eigentlich allein ankommt, — vergleicht, lange nicht so groß sind, wie es nach manchen Darstellungen scheinen könnte), etwas sehr Befremdliches für eine Zeit haben muß, in der die Kunst der (civil-)gerichtlichen Rede eine so einflußreiche Rolle spielte (wozu Quinctilian. Instit. Orat. Lib. V. c. 2 den Advocaten gar nicht übele Anleitung gibt), und daneben eine sittliche Versunkenheit und Corruption alle Verhältnisse durchdrungen hatte, wie nie eine größere geherrscht hat; — und endlich, daß die Folgen der übertriebenen Ausbildung des Verhandlungsprincips im deutschen Proceß keine neue Entdeckung sind, wie zahlreiche ältere und neuere Schriften über das sog. Ergänzungsamt des Richters beweisen. Hier genügt es daran, daß der Schluß, mit der gesetzlichen Beweistheorie und der juristischen Wahrheit sei die römische Lehre von der res judicata unbrauchbar geworden, aus des Verfs eigenen Prämissen nicht gerechtfertigt wird.

Denn vor Allem leidet er auf alle die Processe keine Anwendung, in denen es auf einen Beweis jener nicht ankommt, sondern es sich nur um die An-

wendung des Rechts auf unbestrittene thatsächliche Behauptungen handelt. (Ueber den ältern röm. Proceß in diesem Fall s. Puchta Institt. Bd II. S. 171 ff. und den Verf. selbst S. 37 ff.). Worin sollte hier eine Verschiedenheit der Rechtskraft heutiger Urtheile und ihrer Wirkung von römischen bestehen und sich zeigen können? In verschwiegen gebliebenen Umständen, die dem concreten Fall eine andere Wendung hätten geben müssen? Aber, wer steht dafür, daß diese vor dem römischen judex zur Erörterung gekommen wären? — Die andere Klasse von Processen aber anlangend, in welcher es sich um streitige Thatfragen handelt, und also Beweis geführt worden ist, so wird doch zunächst Niemand behaupten wollen, daß in deren größter Mehrzahl auch bei der heutigen Beweistheorie, sobald er für gelungen erachtet wird, nicht die materielle Wahrheit getroffen und zum Obsieg gelangen werde, — so wenig wie, daß nach röm. Proceß dieselbe nicht habe verfehlt werden können und oft genug verfehlt und verkannt worden sein möge (vgl. Quinct. l. cit.). Vielmehr steht die Sache so: Das Wesen eines richterlichen Urtheils besteht darin, daß dadurch ein Streitpunkt (oder mehrere) zwischen den Parteien entschieden worden, und seine Rechtskraft darin, daß die Entscheidung zwischen ihnen Rechtens geworden, und fortan als solches gilt, geschützt wird, und resp. verwirklicht werden kann, ohne daß diese Entscheidung (Ausnahmen in den besonderen Fällen vorbehältlich) weiter angetastet und Gegenstand nochmaliger richterlicher Erörterung werden darf. Wie es dazu gekommen, welche (subjective) Gründe den Richter dazu bewogen, und seine Ueberzeugung von der Richtigkeit der thatsächlichen Voraussetzungen dabei hervorgebracht haben, das ist seinem einmal ertheilten Ausspruch und dessen rechtlichem Werthe und

Bedeutung gegenüber ganz gleichgültig. Mag er durch das Princip des vorangegangenen Processes mehr auf das Streben nach materieller Wahrheit hingewiesen gewesen sein oder auf die Regeln einer gesetzlichen Beweistheorie, — für das Urtheil, sobald es eröffnet und durch die Rechtskraft unantastbar geworden ist, kommt darauf nichts an. Er hat seine Ueberzeugung ausgesprochen, und deren Wirkung im Recht ist ganz dieselbe, mag sie so oder so, durch „freie Logik der Wahrheitsfindung“ (wer garantirt diese?) oder durch positive Normen bedingt worden sein; denn auch die materielle Wahrheit, — wenn überhaupt für deren Erlaubbarkeit und Erlaubtwerden Nothwendigkeit bestände, — erscheint hier nur in individueller, subjectiver Auffassung. Es ist m. a. W. in dem richterlichen Urtheil stets res, oder was dafür gehalten wurde, judicata, und die Rechtskraft ist heut zu Tage, mit Savigny (System Bd VI. § 280) zu sprechen, ebenso Fiction der Wahrheit, wie im römischen Proceß. Es fehlt also an allem und jedem Grunde, warum die Regeln von der Wirksamkeit, die das R. R. den nach römischem Proceß ertheilten richterlichen Aussprüchen als solchen beilegt, wenn und soweit dasselbe bei uns überhaupt praktisch ist, für die heutigen Urtheile nicht sollten zur Anwendung gebracht werden dürfen und müssen.

Der Verf. berührt gelegentlich (S. 128 f.) das Bedenken, daß die Regel des fr. 207. Dig. de R. J. res judicata pro veritate accipitur, auch nur von juridischer Wahrheit verstanden werden könne; er erklärt das zwar für ganz falsch, gibt indessen zu: daß die Prüfung der materiellen Wahrheit der Sentenz vor der Rechtswirkung allerdings formell in den Hintergrund trete, so wie (S. 36): „daß die rechtserzeugende Function der Sentenz von

der Loyalität des vorangehenden Verfahrens abhänge", und „soweit die Rechtswirkung der Sentenz reiche, die natürliche (?) Beweiswirkung verschwinde (S. 126).

So schrumpft denn also das Resultat seiner Erörterungen und Ausführungen, während der vom Verf. genommene Ausgangspunkt mit seinem Aufwand von Material etwas ganz Anderes erwarten läßt, im Wesentlichen dahin zusammen: daß die römische Sentenz vermöge ihrer Eigenschaft als Zeugniß des Richters über die wirkliche (absolute) Wahrheit von Thatsachen bei späterem Streit, in objectiver wie in subjectiver Richtung und Umfang ihrer Wirkung für die freie logische Ueberzeugung des (zweiten) Richters, — der er selbst indessen durch die Erwägung, daß freilich „das Judicat ein Rechtsinstitut sei", ins Gedränge gerathen, den nöthigen Hemmschuh anlegt, S. 44 — als Beweisgrund habe dienen können. Da nun der Verf. selbst (S. 43) findet, daß in der objectiven Richtung, möge es thatsächliche oder Rechtsverhältnisse betreffen „die Rechts- wie die Beweiswirkung der Sentenz vollkommen Hand in Hand gehen", so ist soweit eine eigenthümliche allgemeine und principielle Verschiedenheit der Beweiswirkung des Urtheils im heutigen Proceß, gegen den römischen gehalten, in der That vom Verf. selbst aufgegeben. Denn daß auch bei unseren Urtheilen das Judicat nicht „im Wortlaut der Decision" allein bestehe, sondern „in der Interpretation der Sentenz der natürlichen Logik Spielraum gegönnt sei" (S. 45), mithin jene nicht bloß „auf den ganz und gar congruenten Fall" beschränkt sei, wer leugnet das neben der richtigen Ansicht von den Entscheidungsgründen des Urtheils? (Vergl. Kierulf Theorie des Civilrechts S. 260. Savigny Syst. Bd. 6. S. 350 ff.).

Somit haben denn des Verfs weitere, „die Uebereinstimmung der Folgesätze der Quellen mit dem leitenden Gedanken darzuthun“ (S. 3) bezweckende Ausführungen (§ 7 ff.) einfach den Charakter einer Beantwortung vieler Detailfragen bezüglich der eadem res, welche, soweit sie für richtig zu erkennen, die von ihm angegriffene gemeine Doctrin ohne den geringsten Anstand annehmen kann und meist längst angenommen hat, und deren Erörterung nur die Litteratur darüber erweitert.

Es ist dann also vorzugsweise die subjective Wirkung der res judicata, in der sich die Resultate des vom Verf. eingenommenen Standpunkts von Einfluß zeigen müssen, d. h. auf andere als die easdem personas des betr. Processes. Das spricht E. auch ausdrücklich aus (S. 126), im Besondern, „daß hier die Quelle der Unzuträglichkeiten liege, „gegen welche sich die verständigere Praxis wehren „möchte, aber nicht kann, so lange sie an die Be„weisregel, daß die Sentenz nicht weiter bindet, als „sie obligirt, gebannt sei.“ — In der That nimmt denn der Verf. für die res judicata des römischen Processes eine Unbeschränktheit in Ansehung der Personen in Anspruch, weil die Sentenz ein Zeugniß absoluter Wahrheit sei. Man sollte nun wirklich erwarten, daß damit nichts Geringeres als das entgegengesetzte Extrem der gemeinen Doctrin verkündigt sei. Inzwischen erkennt der Verf. doch an, daß das Judicat an sich nur die Parteien verbinde, — schon vermöge seiner Quasicontractsnatur, und jener als Contrahenten (S. 129). Wenn nun zwar diese so nothwendig gelte, daß z. B. bekanntlich durch die Sentenz über eine Erbschaftsschuld, die gegen einen Miterben eingeklagt worden, die anderen Miterben zu ihren Antheilen nicht im mindesten präjudicirt werden (fr. 22. 29. pr. Dig. de Ex-

cept. rei jud.) „denn es könne ja jener die Verurtheilung durch seine Schuld herbeigeführt haben“, so „hindere das aber freilich nicht, und darin liege der große Unterschied von der heutigen Lehre, daß, wenn der Richter dem einen Miterben gegenüber den Thatbestand gründlich (?) untersucht hat, die Deduction der anderen Miterben, oder ihres Gegners (des Gläubigers) oder die Ueberzeugung des spätern Richters, welcher über die anderen Raten erkennen muß, sich jenes Spruchs vollkommen bemächtige, ihn freiwillig, nämlich durch die Logik gezwungen, verwerthe.“ Zwar überläßt der Verf. dabei Alles der subjectiven Ueberzeugung des spätern Richters, indessen werde sich dieser „sobald alle Richter das gemeinsame Streben nach materieller Wahrheit beherrsche, in der Regel auf das Wahrheitszeugniß des ersten Richters verlassen können“ (S. 125). Wieweit diese Voraussetzungen in ihrer Allgemeinheit, um einer Regel zur Grundlage zu dienen, gerade für die Zeit, wo der römische Formularproceß in Blüthe stand, als zutreffend zu betrachten seien, darüber sei nur an das bereits darüber oben Gesagte erinnert. Wenn aber „der große Unterschied“ nur in einer Möglichkeit, und nicht in einer Nothwendigkeit besteht, so ist wahrlich zu des Verfs Wehklagen über die Entartung des heutigen Processes kein Anlaß gegeben, und es mag nur als auffallend bezeichnet werden, wie der Verf. der vermeintl. Befugniß des zweiten Richters, Angesichts der totalen Unsicherheit im Erfolg aus objectiven wie aus subjectiven Gründen, das Wort reden kann.

Untersucht man aber endlich die Anwendung und den Beweis des Vfs näher, so zeugt jene von einer weit geringern Ausdehnung, als wozu die Erwartung berechtigt (S. 130 ff.) und der letztere beruhet

in der Interpretation der Stellen, welche auch Aufgabe der bisherigen Doctrin bezüglich der bekannten Erweiterungen der subjectiven Wirkung der res judicata sind, aus des Verfs Princip. Freilich wäre die Größe des Unterschieds gar nicht zu ermessen: „die darin liegt, daß ich die Anerkennung meines Eigenthums oder meiner Forderung als Ausdruck der Wahrheit gegen Jeden geltend machen kann, während die herrschende Lehre als Regel annimmt, daß für den Richter die nicht inter easdem personas, sei es auch von ihm selbst gefundene Wahrheit nicht existire“ (S. 126). Indessen ist in des Vfs Erörterungen und Resultaten, die sich auch nur auf die gedachten Fälle beschränken, von dem Einfluß einer solchen wahrhaft revolutionären Vorstellung denn doch, zu seinem eigenen Vortheil, kaum eine Spur zu bemerken. — Wir gedenken daher nur noch, daß, wenn das richtig wäre, was der Verf. im Sinne des R. R. aus der Untheilbarkeit der Objecte für die Wirksamkeit des wider Einen von mehreren Berechtigten oder Verpflichteten erstrittenen Judicats zu Gunsten oder zum Nachtheil der übrigen Interessenten (namentlich nach dem bekannten fr. 4. § 3. Dig. Si servitus vindicetur,) folgert (S. 131), sich „die Logik“ unmöglich weigern könnte, das nämliche Resultat z. B. für den Fall des citirten fr. 22. anzuerkennen. Denn das Depositum an den Erblasser war doch ein einziger und untheilbarer Act, und die Zerspaltung der Obligation auf die Erben, und so viele als deren Zahl, ist nur eine künstliche und formelle. Wie soll daher, wenn auch nur gegen Einen, zu seinem Antheil Verklagten, jener Act als ein untheilbarer bewiesen worden, „die menschliche Ueberzeugung“ sich weigern können, der Wirkung dieser res judicata denselben Werth, wie der des Falls im citirten fr.

4. § 3 beizulegen? (Nach S. 2 scheint der Verf das selbst zu fühlen). Da nun das R. R. beide Fälle nicht gleich beurtheilt, so ist der Grund der Verschiedenheit (mit der bisherigen Doctrin) wo anders zu suchen.

Endlich aber ist das notorische Wissen des Richters — und darauf wird es in den hier denkbaren Fällen meist hinauskommen, obwohl selbst die Benutzung des privaten nicht völlig ausgeschlossen ist, — und die Befugniß der Actenadjunction von Amtswegen, auch im heutigen Proceß ein Mittel, vermöge dessen der Richter die rechtskräftigen Erkenntnisse in früheren verwandten Streitsachen bei seinem eigenen Urtheil innerhalb der nothwendig gebotenen Schranken in Erwägung zu ziehen hat. (Bülow und Hagemann pract. Erört. Bd VII. S. 264 ff.).

Dieser ausführliche Bericht war dem wohlbewanderten und gründlichen Wissen des Verfs nicht zu versagen; wir können aber nur das Bedauern hinzufügen, daß er, von einem sog. geistreichen Gedanken befallen, seinen Scharfsinn nur auf dessen Verfolgung, nicht auf die Prüfung seiner Richtigkeit verwendet hat.

Das katholische Kirchenrecht von Dr. Joh. Friedr. Schulte, ord. Professor des Kirchen- und deutschen Rechts, Fürsterzbischöfl. Ehegerichts- und Consistorialrath in Prag. Th. I. Die Lehre von den Quellen des katholischen Kirchenrechts mit vorzüglicher Berücksichtigung der Rechtsentwicklung in den deutschen Bundesstaaten. XX u. 555 S. in Oct. Th. II. System des allgemeinen katholischen Kirchenrechts mit steter Berücksichtigung der Beson-

Leitung zu Chemnitz, Breslau, Dresden, bis 1866 Direktor der Landesschule Pforta, † 1872. Er schrieb: Kants Verhältnis zu Hamann (Königsb. 1860); Kants Verhältnis zu Herder (Leipz. 1868); Kants Verhältnis zu Jacobi (Leipz. 1869); Kants Verhältnis zu Mendelssohn (Leipz. 1869).

Kants Werke (Ausgabe von Rosenkranz und Schubert, Leipz. 1838–42, 12 Bde.; Ausgabe von Hartenstein, 2. Aufl., das. 1867–69, 8 Bde.; Ausgabe von Kirchmann, das. 1868–71, 6 Bde.; Ausgabe von Kehrbach, das. 1877–83, 5 Bde.; Ausgabe von Vorländer, das. 1904; Ausgabe der Akademie der Wissenschaften, Berl. 1902 ff.). Kants Briefwechsel (Königsb. 1792, 3 Bde.; 2. Aufl., das. 1795–1803, 4 Bde.; Ausgabe von Reicke, das. 1876–1912, 4 Bde.). Kants Briefe an Beck (Königsb. 1792). Kants Briefe an Lambert (Berl. 1782). Kants Briefe an Schultz (Königsb. 1790). Kants Briefe an Schütz (Halle 1795). Kants Briefe an Wasianski (Königsb. 1804). Kants Briefe an Biester (Berl. 1876). Kants Briefe an Garve (Hannov. 1894). Kants Briefe an Mendelssohn (Berl. 1880). Kants Briefe an Reinhold (Hamb. 1789). Kants Briefe an Schultz (Berl. 1881). Kants Briefe an Stäudlin (Stuttg. 1890). Kants Briefe an Tieftrunk (Halle 1798). Kants Briefe an Wolke (Berl. 1881). Kants Briefe an Willich (Berl. 1881). Kants Briefe an Zimmermann (Hannov. 1876). Kants Briefe an Zollikofer (Leipz. 1894). Kants Briefe an Zwanziger (Berl. 1881). Kants Briefe an Bering (Berl. 1881). Kants Briefe an Bernoulli (Berl. 1881). Kants Briefe an Bock (Berl. 1881). Kants Briefe an Borowski (Berl. 1881). Kants Briefe an Brandis (Berl. 1881). Kants Briefe an Buchholz (Berl. 1881). Kants Briefe an Crichton (Berl. 1881). Kants Briefe an Diterich (Berl. 1881). Kants Briefe an Ehrhardt (Berl. 1881). Kants Briefe an Elsner (Berl. 1881). Kants Briefe an Erhard (Berl. 1881). Kants Briefe an Fischer (Berl. 1881). Kants Briefe an Flatt (Berl. 1881). Kants Briefe an Gensichen (Berl. 1881). Kants Briefe an Gerlach (Berl. 1881). Kants Briefe an Gottsched (Berl. 1881). Kants Briefe an Greiffenhahn (Berl. 1881). Kants Briefe an Grimm (Berl. 1881). Kants Briefe an Hagen (Berl. 1881). Kants Briefe an Hahn (Berl. 1881). Kants Briefe an Hartknoch (Berl. 1881). Kants Briefe an Heilsberg (Berl. 1881). Kants Briefe an Herz (Berl. 1881). Kants Briefe an Hippel (Berl. 1881). Kants Briefe an Jachmann (Berl. 1881). Kants Briefe an Jakob (Berl. 1881). Kants Briefe an Jenisch (Berl. 1881). Kants Briefe an Kiesewetter (Berl. 1881). Kants Briefe an Kraus (Berl. 1881). Kants Briefe an Kreutzfeld (Berl. 1881). Kants Briefe an Lagarde (Berl. 1881). Kants Briefe an Lehmann (Berl. 1881). Kants Briefe an Lindenau (Berl. 1881). Kants Briefe an Mellin (Berl. 1881). Kants Briefe an Metzger (Berl. 1881). Kants Briefe an Motherby (Berl. 1881). Kants Briefe an Mrongovius (Berl. 1881). Kants Briefe an Pauli (Berl. 1881). Kants Briefe an Pörschke (Berl. 1881). Kants Briefe an Rabe (Berl. 1881). Kants Briefe an Reusch (Berl. 1881). Kants Briefe an Rink (Berl. 1881). Kants Briefe an Rosenkranz (Berl. 1881). Kants Briefe an Rousseau (Berl. 1881). Kants Briefe an Scheffner (Berl. 1881). Kants Briefe an Schiffert (Berl. 1881). Kants Briefe an Schlosser (Berl. 1881). Kants Briefe an Schmalz (Berl. 1881). Kants Briefe an Schmid (Berl. 1881). Kants Briefe an Schmidt (Berl. 1881). Kants Briefe an Schnell (Berl. 1881). Kants Briefe an Schön (Berl. 1881). Kants Briefe an Schultz (Berl. 1881). Kants Briefe an Schulz (Berl. 1881). Kants Briefe an Schütz (Berl. 1881). Kants Briefe an Sommer (Berl. 1881). Kants Briefe an Stäudlin (Berl. 1881). Kants Briefe an Tieftrunk (Berl. 1881). Kants Briefe an Wasianski (Berl. 1881). Kants Briefe an Wolke (Berl. 1881). Kants Briefe an Zimmermann (Berl. 1881). Kants Briefe an Zollikofer (Berl. 1881). Kants Briefe an Zwanziger (Berl. 1881). Kants Briefe an Bering (Berl. 1881). Kants Briefe an Bernoulli (Berl. 1881). Kants Briefe an Bock (Berl. 1881). Kants Briefe an Borowski (Berl. 1881). Kants Briefe an Brandis (Berl. 1881). Kants Briefe an Buchholz (Berl. 1881). Kants Briefe an Crichton (Berl. 1881). Kants Briefe an Diterich (Berl. 1881). Kants Briefe an Ehrhardt (Berl. 1881). Kants Briefe an Elsner (Berl. 1881). Kants Briefe an Erhard (Berl. 1881). Kants Briefe an Fischer (Berl. 1881). Kants Briefe an Flatt (Berl. 1881). Kants Briefe an Gensichen (Berl. 1881). Kants Briefe an Gerlach (Berl. 1881). Kants Briefe an Gottsched (Berl. 1881). Kants Briefe an Greiffenhahn (Berl. 1881). Kants Briefe an Grimm (Berl. 1881). Kants Briefe an Hagen (Berl. 1881). Kants Briefe an Hahn (Berl. 1881). Kants Briefe an Hartknoch (Berl. 1881). Kants Briefe an Heilsberg (Berl. 1881). Kants Briefe an Herz (Berl. 1881). Kants Briefe an Hippel (Berl. 1881). Kants Briefe an Jachmann (Berl. 1881). Kants Briefe an Jakob (Berl. 1881). Kants Briefe an Jenisch (Berl. 1881). Kants Briefe an Kiesewetter (Berl. 1881). Kants Briefe an Kraus (Berl. 1881). Kants Briefe an Kreutzfeld (Berl. 1881). Kants Briefe an Lagarde (Berl. 1881). Kants Briefe an Lehmann (Berl. 1881). Kants Briefe an Lindenau (Berl. 1881). Kants Briefe an Mellin (Berl. 1881). Kants Briefe an Metzger (Berl. 1881). Kants Briefe an Motherby (Berl. 1881). Kants Briefe an Mrongovius (Berl. 1881). Kants Briefe an Pauli (Berl. 1881). Kants Briefe an Pörschke (Berl. 1881). Kants Briefe an Rabe (Berl. 1881). Kants Briefe an Reusch (Berl. 1881). Kants Briefe an Rink (Berl. 1881). Kants Briefe an Rosenkranz (Berl. 1881). Kants Briefe an Rousseau (Berl. 1881). Kants Briefe an Scheffner (Berl. 1881). Kants Briefe an Schiffert (Berl. 1881). Kants Briefe an Schlosser (Berl. 1881). Kants Briefe an Schmalz (Berl. 1881). Kants Briefe an Schmid (Berl. 1881). Kants Briefe an Schmidt (Berl. 1881). Kants Briefe an Schnell (Berl. 1881). Kants Briefe an Schön (Berl. 1881). Kants Briefe an Schultz (Berl. 1881). Kants Briefe an Schulz (Berl. 1881). Kants Briefe an Schütz (Berl. 1881). Kants Briefe an Sommer (Berl. 1881). Kants Briefe an Stäudlin (Berl. 1881). Kants Briefe an Tieftrunk (Berl. 1881). Kants Briefe an Wasianski (Berl. 1881). Kants Briefe an Wolke (Berl. 1881). Kants Briefe an Zimmermann (Berl. 1881). Kants Briefe an Zollikofer (Berl. 1881). Kants Briefe an Zwanziger (Berl. 1881).

integrirender Theil des ersten Bandes gedacht wird, wenigstens konnte Letzteres aus der Notiz Bd II. S. 84 abgeleitet werden; es sollte dann endlich in einem dritten Theile die Wechselwirkung zwischen dem kirchlichen und weltlichen Rechte dargelegt werden, um die Erkenntniß dessen möglich zu machen, was die Kirche auf dem Rechtsgebiete überhaupt bisher geleistet habe.

Ich glaube nun, daß man dem Hrn Verf. dazu Glück wünschen kann, daß dieser Plan in der Ausführung jetzt eine wesentliche Einschränkung erfahren hat, indem das ganze Werk mit dem eben erschienenen ersten Bande, der nur die Lehre von den Quellen enthält, als abgeschlossen betrachtet werden muß, und die Bearbeitung der Litteraturgeschichte sowohl wie des canonischen Rechts einer späteren Zeit vorbehalten ist. So anziehend nämlich auf der einen Seite jene beiden Aufgaben sind, da die eine für das Kirchenrecht, die andere für fast sämmtliche Rechtsmaterien die größte Bedeutung hat, so ist es doch auf der andern Seite sehr charakteristisch, daß zu ihrer Lösung bisher so wenig geschehen ist, da eine solche auf fruchtbare Weise nur geschehn kann, wenn die Arbeitskraft eines ganzen Lebens daran gesetzt wird, nicht aber beiläufig in wenigen Jahren. Wir werden demgemäß mit dem größten Interesse Alles verfolgen, was Schulte nach beiden Richtungen hin leistet; wir hegen aber den dringenden Wunsch, daß er sich dabei nicht übereile, daß er namentlich, was die Litteraturgeschichte betrifft, in Muße die Reisen mache, die er vor hat, um seine handschriftlichen Studien zum Abschlusse zu bringen, daß er sich dann aber auch nicht von der Masse des ihm zu Gebote stehenden Materials erdrücken lasse, sondern gehörig sichte und in völliger Verarbeitung und Formvollendung, die gerade hier ihre

besondern Schwierigkeiten haben wird, seine Forschungen der deutschen Wissenschaft darbiete. Wir werden ebenso mit Interesse die Monographien entgegennehmen, die über das canonische Privatrecht, den Proceß, das Strafrecht ꝛc. veröffentlicht werden sollen, und wir halten den Verf. von vornherein besonders befähigt, dies so lange vernachlässigte Feld zu bebauen.

Es versteht sich nun aber von selbst, daß das Werk, wie es uns jetzt vorliegt, nachdem die Behandlung derjenigen Theile, auf die es gerade wesentlich ankam, darin nicht Statt gefunden hat, nicht mehr die Bedeutung in Anspruch nehmen kann, die ihm nach der ersten Ankündigung schien zukommen zu sollen; es ist jetzt einfach ein Lehr- oder Handbuch des Kirchenrechts daraus geworden, wie solche bereits sehr zahlreich vorhanden sind, und es handelt sich nun darum, die Eigenthümlichkeiten desselben zu würdigen. Wir werden dabei auf die Weise verfahren, zuerst eine Uebersicht über den Inhalt zu geben, und dann ein paar allgemeine Bemerkungen daran anzuknüpfen.

Der erste Theil beginnt mit einer Einleitung, die sich von der gebräuchlichen in andern Compendien nicht gerade wesentlich unterscheidet, nur daß Manches etwas ausführlicher ist, wie gewöhnlich; Diplomatik, Chronologie und Pastoraltheologie als angebliche Hülfswissenschaften des Kirchenrechts werden uns auch hier wieder nicht erspart. Uebrigens hat es der erste Theil zu thun mit der Lehre von den Rechtsquellen, und zerfällt in drei Abtheilungen. Die erste, welche den weit größten Raum einnimmt, behandelt die rein kirchlichen Rechtsquellen, in der Weise, daß zunächst in einem ersten Abschnitt von den eigentlichen materiellen Rechtsquellen, ein vielleicht nicht ganz glücklich gewählter Ausdruck, die

Rede ist; und zwar kurz vom Naturrecht, worauf zur Gesetzgebung übergegangen wird, die Gesetzgebung ist entweder eine allgemeine oder eine particuläre, jene tritt in den allgemeinen Synoden und päpstlichen Constitutionen, diese in den Particularsynoden und bischöflichen Erlassen zu Tage; die Theorie der Rechtsbildung kleinerer Kreise, der Kapitel und Klöster sowie die Lehre von den Privilegien, der Wirkung, Auslegung und Anwendung der Gesetze schließt sich daran. Es folgt sodann sehr viel ausführlicher als gewöhnlich eine Theorie des Gewohnheitsrechts, endlich die Bedeutung von Praxis und Wissenschaft für die Entstehung des Kirchenrechts. Es sind dies vielleicht in mancher Beziehung die bedeutendsten Partien des ganzen Buchs, der Verf. ist darin offenbar am selbständigsten; wir unterlassen es aber auf das Einzelne, das außerdem in einer Anzeige schwer zu bewältigen sein möchte, genauer einzugehen, weil wir an einem andern Orte uns selbst mit dieser Frage sehr eingehend beschäftigt haben, und die Kritik dieser Schulteschen Lehre dort eine weitere Ausführung erhalten hat, wenn auch nicht immer in der Form einer ausdrücklichen Polemik. Der zweite Abschnitt dieser ersten Abtheilung handelt dann von den rein kirchlichen Rechtsquellen nach einer andern Seite hin, in den formellen Rechtsquellen, den Rechtssammlungen, zuerst von den Quellen der Theologie, oder, wie man auch sagen könnte, des göttlichen Rechts, dann von den Quellen des eigentlichen Kirchenrechts, indem in mehreren Kapiteln hinter einander die Rede ist von den vorgratianischen Rechtsquellen, die wieder durch Dionysius Exiguus und PseudoIsidor geschieden werden, vom corpus juris, von der Bedeutung der Rechtssammlungen seitdem. Wir können über diesen Abschnitt deshalb kurz hinweggehn, weil, wie

Schulte selbst einmal bemerkt hat, diese Lehren gegenwärtig zu den allerausgebildetsten des ganzen Kirchenrechts gehören und es dabei wesentlich nur auf ein Referat der hier vorliegenden vorzüglichen Einzelforschungen ankommt; und wir glauben Schulte's Zustimmung zu haben, wenn wir auf die „zum Theil neuen Resultate", die ein anderer Recensent hier entdeckt hat, kein zu großes Gewicht legen. Damit ist die erste Abtheilung erledigt und wir wenden uns zur zweiten, die sich auf die „nicht rein kirchlichen" Rechtsquellen bezieht. Es werden hier nun zunächst in größter Ausführlichkeit allgemeine Grundsätze erörtert, denn es handelt sich um nichts Geringeres, als um eine aprioristische Lösung des großen Problems des Verhältnisses von Staat und Kirche; in der That ist das die Methode, die dabei zu Grunde liegt, so häufig auch der Verf. die Eigenthümlichkeit der Zeitverhältnisse in Anschlag bringt; es muß da aber die Berechtigung einer solchen Methode bestritten werden, im Einzelnen widerlegen läßt sich dergleichen nicht. Es wird dann bei dieser Gelegenheit auch eine kurze Geschichte des Verhältnisses von Staat und Kirche gegeben, die ich meinerseits jedoch als sehr unter dem Einflusse der Construction stehend betrachten muß. Wenn sich dann die Darstellung näher zu den Concordaten wendet, dabei weit über die deutschen Verhältnisse hinausgehend, so müßte da so ziemlich gegen jeden Satz polemisirt werden, und auch das wäre völlig nutzlos, es sind eben ganz verschiedene Grundanschauungen, die auf diesem Gebiete an einander gerathen. Es wird dann zuletzt noch kurz von den Circumscriptionsbullen, und von den rein staatlichen Rechtsquellen gehandelt, zu welchen letzteren besonders das römische Recht und die deutschen Reichsgesetze gerechnet werden. Mit einer nur wenige Seiten umfassenden dritten

Abtheilung schließt der erste Band, und ich kann in der That das Bedenken nicht unterdrücken, daß eine andere Systematisirung, bei der die Lehre von der Anwendung der Rechtsvorschriften nicht eine so selbständige Stellung hätte, passender gewesen sein würde.

Im zweiten Bande geht der Darstellung des Systems des katholischen Kirchenrechts wiederum eine Einleitung voran von beinahe hundert Seiten; sie besteht aus drei Stücken; an eine ganz kurze Uebersicht des heutigen Rechtszustandes der katholischen Kirche in Hinsicht auf die Quellen des Kirchenrechts, schließt sich ein Abdruck der hauptsächlichsten für das Kirchenrecht in Deutschland in Betracht kommenden neuen Gesetze und Verträge; und allerdings wenn auch diese Sachen schon unzählige Male auf diese Weise gedruckt sind, so wird doch bis eine Art Abschluß in der Rechtsbildung erreicht ist, nichts Anderes übrig bleiben, als diese Actenstücke so zu publiciren; später würde es dagegen im höchsten Grade wünschenswerth sein, sie in einem eignen Urkundenbuche zusammenzustellen. Es ist übrigens sehr zu billigen, daß sich hier auch die wichtigsten Bestimmungen aus den Verfassungsurkunden der größern deutschen Staaten finden, denn die haben eine viel größere Wichtigkeit als z. B. die Circumscriptionsbullen. Den Schluß der Einleitung bildet dann eine eigene Abhandlung über das System des Kirchenrechts, auf die wir jetzt noch näher eingehn. Es zerfällt nämlich danach das System des katholischen Kirchenrechts in zwei große Abschnitte, das öffentliche Recht der Kirche und das kirchliche Privatrecht. Wir bedauern nun, uns auf keine Weise damit einverstanden erklären zu können, denn es wird uns niemals einleuchten, daß das Kirchenrecht irgendwie andere Bestimmung enthalten sollte, als solche, die zum öffentlichen Rechte gerechnet werden

müßten, sonst müßte wenigstens das Staatsrecht auch so eingetheilt werden können, und es müßte dann Privatrecht überall da angenommen werden müssen, wo die rechtlichen Verhältnisse eines Einzelnen in Frage kommen, während doch von einem solchen nur da die Rede sein kann, wo es sich um die rechtlichen Verhältnisse eines Einzelnen als solchen handelt. Es ist hier durchaus nicht der Ort, das weiter auszuführen, man müßte, um eine derartige Unmöglichkeit in ihren letzten Gründen hinzustellen, ziemlich weit zurückgehn. Dazu aber liegt hier um so weniger Veranlassung vor, als Schulte selbst in dem ein Jahr früher erschienenen Eherecht auf S. 32 wörtlich Folgendes sagt: „Die Eintheilung (der Ehehindernisse) in juris privati und publici ist für ein System ebenso falsch, als die des Kirchenrechts in öffentliches und privates"; es ist da doch sehr möglich, daß der Verf. einmal ebenso schnell, wie er zu seiner Systematisirung gekommen ist, von derselben wieder abgehn werde. Indeß lassen wir das, und wenden uns weiter zur Ausführung des Systems; das öffentliche Recht der Kirche hat es wesentlich zu thun mit der Hierarchie, es findet sich da Alles, was man sonst Kirchenverfassung nennt, und Vieles aus den Abschnitten über Verwaltung; es erscheint dabei Einiges in neuer Fassung, während freilich andere Lehren, z. B. die von den Cardinälen derartig sind, daß sich darüber beim besten Willen nichts Neues sagen läßt; wir billigen es durchaus, daß der Begriff der Gemeinde als kirchenrechtlicher fehlt, daß überhaupt von einer Theilnahme der Laien an der Kirchengewalt, da eine solche thatsächlich und rechtlich nicht besteht, auch nicht die Rede ist. Anhangsweise wird dann im öffentlichen Rechte noch gehandelt von der Kirche gegenüber den Rechtssubjecten außerhalb ihrer, nämlich dem Staate

und andern Religionsgesellschaften; wir kommen auf Manches davon nachher noch kurz zu sprechen. Das Privatrecht zerfällt sehr künstlich in zwei Abschnitte, nämlich das Privatrecht der Kirche, worunter das kirchliche Vermögensrecht verstanden wird, und das Privatrecht in der Kirche, unter welcher Rubrik vor Allem das Eherecht seinen Platz findet, außerdem aber das Patronatrecht und noch einiges Andere.

Wir müssen uns nun zunächst mit dem Hn Vf. über einige principielle Punkte auseinandersetzen, und uns auf das nachdrücklichste gegen den Standpunkt verwahren, von dem aus die ganze Behandlungsweise hier erfolgt ist. Es dürfte in der That schwer sein, über dasjenige, was uns hier an consequenter Durchführung hierarchischer Gedanken geboten wird, noch hinauszugehn, und ich glaube kaum, daß in irgend einer der bisherigen Darstellungen ähnlichen Charakters mit gleicher Unerschrockenheit und Rücksichtslosigkeit zu Werke gegangen ist. Ich muß das aber um so mehr hervorheben, als bei einer nur flüchtigen Kenntnißnahme der Schulte'schen Schrift hierüber leicht Mißverständnisse herbeigeführt werden können, wovon eine Recension in Nr. 38 des Lit. Central-Bl. v. 22. Sept. 1860 einen flagranten Beweis liefert. Es ist dort bereits dem Hn Vers. vollständig gelungen, durch seine häufigen Hinweisungen auf die Veränderlichkeit kirchenrechtlicher Normen nach Zeit und Ort, die Meinung hervorzurufen, als ob er im Gegensatz zu andern katholischen Kirchenrechtslehrern, namentlich Walter und Phillips, vorzugsweise darauf ausginge, das Zeitliche vom Ewigen zu unterscheiden, und den Verhältnissen und Bedürfnissen der Gegenwart in eminenter Weise Rechnung zu tragen. Man sieht bei dieser Gelegenheit mal recht deutlich, was dabei herauskommt, wenn man protestantischerseits die Luft mit allerlei falschen

Vorstellungen über die katholische Kirche erfüllt, denn wenn dieselben bei näherer Betrachtung sich als unrichtig erweisen, so steht man plötzlich haltungslos da. Zu solchen falschen Vorstellungen gehört nun vornehmlich auch die, wonach dem göttlichen Rechte ein viel größerer Umfang zugeschrieben wird, als demselben in der That zukommt und wonach demgemäß dem katholischen Kirchenrecht eine Unveränderlichkeit in viel höherm Grade zukommen würde, als das wirklich der Fall ist. Man zeige mir aber, daß bei Walter und Phillips oder sonst bei irgend nennenswerthen katholischen Kirchenrechtslehrern eine principielle Unklarheit hierüber besteht, daß von ihnen Unterscheidungen ignorirt werden, die zu den elementarsten Grundbegriffen des katholischen Kirchenrechts gehören; es kann also durch die angebliche Entdeckung einer hodie vigens disciplina im Unterschiede von frühern geschichtlichen Standpunkten, Schulte nicht in den Ruf eines liberalen Canonisten gebracht werden. Was nun aber die Ausführung im Einzelnen betrifft, so glauben wir es recht gern, daß der Hr Verf. vielleicht das Zinsenverbot fallen lassen will, dagegen finden wir bei keinem andern neuern Canonisten so bestimmt die Forderung ausgesprochen, daß die kirchliche Rechtsbildung über das eigentliche Kirchenrecht hinaus auch auf das Privatrecht, Strafrecht ꝛc. sich erstrecke, daß also das canonische Recht im Unterschiede vom Kirchenrecht, welches man bisher für ein caput mortuum hielt, wiederaufleben sollte, als gerade bei ihm; wird doch selbst die Lösung der socialen Frage gegenüber den Eisenbahnen und Arbeitshäusern auf diese Weise in Aussicht gestellt.

Es ist nun nicht meines Amts, diesen Standpunkt da zu bekämpfen, wo er sich für die Verhältnisse des innern katholischen Kirchenrechts als strenger

Papalismus geltend macht, und ich überlasse es Solchen, die selbst auf dem Boden der katholischen Kirche stehn, falls sie dazu Lust haben, solche Deductionen zurückzuweisen, wie die, wonach der Josephinismus in seinen nothwendigen Consequenzen zur socialen Republik und zum Communismus führt. Nach zwei Richtungen hin muß ich aber allerdings Einspruch erheben. Ich muß zunächst protestiren gegen die Behandlung, welche dem Protestantismus zu Theil wird; es wird nämlich danach der protestantischen Kirche ganz einfach jede rechtliche Existenz abgesprochen, indem angenommen wird, daß die Protestanten durch die Taufe Glieder der katholischen Kirche geworden und deshalb zum Gehorsam gegen die katholischen Kirchengesetze verpflichtet seien; und es wird diese Verbindlichkeit des katholischen Kirchenrechts auch ausgedehnt auf die Tridentinische Formvorschrift bei der Eheschließung, so daß danach also alle protestantischen Ehen, welche an Orten, wo das Tridentinum publicirt ist, ohne Assistenz der katholischen Geistlichen geschlossen sind, katholischerseits als bloße Concubinate betrachtet werden. Es ist das nun allerdings nichts Neues, ja ich lobe es sogar, daß Schulte auch vor den letzten Consequenzen nicht zurückschreckt, die Andere zu verdecken suchen, denn es scheint mir doch, daß solche Consequenzen dem Principe unerbittlich den Hals brechen, und es ist doch mehr als Naivetät, wenn Protestanten, nachdem sie die Richtigkeit des hier herrschenden Syllogismus eingesehn haben, sich nun dabei beruhigen, von ihrem Standpunkte aus könne die katholische Kirche nicht anders, während doch vielmehr energisch die Forderung erhoben werden müßte, den ganzen Standpunkt zu verändern. Uebrigens hört sich dergleichen unter dem Schutze eines festen staatlichen Rechtszustandes, wenn auch die kath. Kirche gegen

denselben protestirt hat, mit großer Gemüthsruhe, ja mit einer gewissen Behaglichkeit an; das brachium saeculare verweigert vorläufig seine Hülfe, um die Widerspenstigen mit äußerlichem Zwange zur Befolgung der Kirchengesetze anzuhalten; und wer freiwillig übertritt, hat es sich selbst zuzuschreiben, wenn nun z. B. seine Ehe vor allen Dingen für ein Concubinat erklärt wird, und die Kinder nur als per subseq. legitimirt, die Rechte der Ehelichen haben. Ernsthafter aber ist ein anderer Punkt, der hier noch hervorgehoben werden muß, die Theorie, welche sich über das Verhältniß von Staat und Kirche findet, und es ist in der That sehr bedauerlich, da dies zu den brennenden Fragen der Gegenwart gehört, daß protestantische Recensenten in so unüberlegter Weise ihre Zustimmung zu Forderungen erklären, die, wenn sie wirklich durchgeführt würden, vor allen Dingen eine Vernichtung der protestantischen Kirche herbeiführen, und den Staat in seine Atome auflösen müßten. Auch hier verfährt der Hr Verf. ganz wie sonst, indem er der geschichtlichen Entwicklung ihr volles Recht angedeihen lassen will, er will deshalb durchaus nicht den mittelalterlichen Zustand zurück haben, denn das sei nicht das Ideal der Kirche für alle Zeit. Wenn man nun aber genauer zusieht, so ergibt sich, daß derjenige Zustand der Dinge, den der Verf. für die Gegenwart desavouirt, selbst im Mittelalter und überhaupt nur in ein paar Jahrhunderten, eine sehr precäre Existenz gehabt habe; und der Hr Verf. möge sich beruhigen, denn daß die Päpste gegenwärtig die deutschen Kaiser nicht mehr absetzen, hat unter Anderm auch den Grund, daß solche bekanntlich nicht mehr existiren. Was nun aber den Standpunkt betrifft, der für die Regulirung des Verhältnisses von Staat und Kirche, in der Gegenwart zu Grunde gelegt wird, so ist

das ganz derselbe, der zuerst in jenem bekannten Pronunciamento des deutschen Episcopats vom November 1848 zu Tage getreten, und seitdem durch alle Tonarten hindurch zum Ueberfluß in Hirtenbriefen, Denkschriften, Zeitungsartikeln, Broschüren weiter ausgeführt ist. Es handelt sich dabei wesentlich um zweierlei. Auf der einen Seite wird die vollste Freiheit für die Kirche nach Seite der Verwaltung und der Gesetzgebung in Anspruch genommen, sowohl Selbstverwaltung als Autonomie, und in der That ist die Stellung, welche die Kirche im absoluten Staate des 18. Jahrhunderts einnahm, im constitutionellen der Gegenwart zu einer Unmöglichkeit geworden. Die Stimmführer der kirchlichen Forderungen sind aber sehr weit davon entfernt, sich mit einer solchen Stellung, wie sie andern selbständigen Kreisen auf dem Boden des Staats und unter seiner Oberaufsicht auch zukommt, zu begnügen; sie verlangen vielmehr, und darin besteht die große Differenz, daß der Kirche nun auch fernerhin die Besorgung aller derjenigen Angelegenheiten überlassen bleibe, die eigentlich staatlicher Natur sind, und die der Staat damals, als er die unmittelbarste Einwirkung auf die Kirche hatte, allenfalls derselben übertragen konnte. Man ist auf der einen Seite dafür, daß die Kirche zum Staate so unabhängig stehen solle, wie der Staat zu einem andern Staate; auf der andern Seite kämpft man aber gegen die Trennung von Staat und Kirche. Es zeigt sich das besonders hinsichtlich des Eherechts, und namentlich der Gerichtsbarkeit in Ehesachen; und die Stellung, welche Schulte in dieser Hinsicht zu Preußen einnimmt, wie das namentlich im Eherechte weiter ausgeführt ist, ist im hohen Grade bezeichnend. Schulte ist so befriedigt wie möglich von der preußischen Verfassung, und wo es sich von der Aufhebung des

Placet u. dgl. handelt, ist fortwährend die Rede von staatsgrundgesetzlichen Rechten; wo er dagegen auf die Aufhebung der bischöflichen Ehegerichtsbarkeit zu sprechen kommt, da sind es auf einmal schale Grundsätze des Jahrs 1848 gewesen, welche gegenüber von Verträgen und friedlichen Besitznahmepatenten dieselbe in die Hand des Staats gegeben haben. Wir befinden uns hier übrigens in der glücklichen Lage, dem Hrn Verf. über einen Punkt Aufschluß geben zu können, der ihm seiner Behauptung nach dunkel geblieben ist, wie man es nämlich mit der Logik vereinigen kann, eigne Ehegerichte aufzuheben, und Handels- und Gewerbegerichte einzuführen. Das geht nämlich so zu. Die Artikel 86 u. 87 der preußischen Verfassungsurkunde, die an der Spitze des Titels von der richterlichen Gewalt stehen, lauten folgendermaßen: „Die richterliche Gewalt wird im Namen des Königs durch unabhängige, keiner andern Autorität als der des Gesetzes unterworfene Gerichte ausgeübt. Die Urtheile werden im Namen des Königs ausgefertigt und vollstreckt. Die Richter werden vom Könige oder in dessen Namen auf ihre Lebenszeit ernannt." Allen diesen Forderungen, von denen der moderne Staat in keiner Weise abweichen kann, würde die bischöfliche Ehegerichtsbarkeit bei der jetzigen freiern Stellung der Kirche entgegenstehn, während dagegen Handelsgerichte, wo sie etwa dem Bedürfniß entsprechend eingerichtet werden, ganz und gar der Normirung durch die Staatsgewalt unterliegen, und wenn auch hinsichtlich der Ernennung der Richter oder in den andern Punkten Besonderheiten Statt finden sollten, so werden diese doch, wie sich von selbst versteht, wie aber auch Art. 91 noch besonders erklärt, durch das Gesetz festgestellt. Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß der Staat Preußen zu allen Zeiten

die Kraft haben wird, diesen seinen Standpunkt gegenüber allen denjenigen Anfechtungen aufrechtzuerhalten, die, nachdem man sich während der ersten sechs Jahre bei der Verordnung vom 2. Januar 1849 beruhigt hatte, seit 1855 von Jahr zu Jahr erfolgen; uns scheint es als ob der bekannte Ministerialerlaß des Hn v. Raumer vom 30. April 1851 hinsichtlich der hier gemachten Concessionen bis dicht an die Grenzen des überhaupt Zulässigen gegangen sei. Um nun eine Normirung des Verhältnisses von Staat und Kirche in dem angedeuteten Sinne herbeizuführen, so verlangt die kirchenpolitische Partei, als deren Repräsentant uns hier Schulte erscheint, den Abschluß von Concordaten, sie verlangt das im Namen der Autonomie, während die Begriffe Autonomie und Concordat genauer besehn Gegensätze sind, denn es liegt im Wesen der Autonomie nicht bloß, daß eine selbständige Regulirung durch die Nächstbetheiligten Statt finde, sondern auch, daß die Grenzen, in denen dieselbe sich halten soll, mit voller Selbständigkeit von der höchsten Staatsgewalt einseitig angegeben werden, deren Beruf es ist, das oberste Hoheitsrecht gegenüber allen verschiedenen autonomen Kreisen wahrzunehmen. Schulte steht auf diese Weise ganz auf dem Standpunkte des österreichischen Concordats, ja man könnte noch weiter gehen, und ihn mit denen zusammenwerfen, die in den Concordaten nicht einmal zweiseitige Verträge sehn, sondern Indulte von Seiten des heiligen Stuhls, die jeden Augenblick zurückgenommen werden können, so daß danach Concordate als eine Art neuer Freiheitsbriefe erscheinen, wobei es denn nur zu bedauern ist, daß man keine Gewähr für ihre Dauer besitzt; es ist richtig, daß sich Schulte hin und wieder dagegen verwahrt, es wäre aber doch wünschenswerth gewesen, an der Stelle, wo das berüchtigte von Brühl ins Deutsche übersetzte Buch

eines angesehenen italiänischen Geistlichen angeführt wird, sich etwas deutlicher auszudrücken als das in der That geschehn ist. Auf Einzelnheiten ist dabei natürlich nicht weiter einzugehn, nur einen Punkt möchte ich doch noch herausheben, es betrifft das die Bedeutung, welche für das Verhältniß von Staat und Kirche dem westphälischen Frieden beigelegt wird. Es dürfte nämlich von Interesse sein, wenn man sich endlich mal bestimmt darüber erklärte, wie es möglich ist, diesen von der päpstlichen Curie zu den verschiedensten Malen und noch in neuer Zeit auf das unzweideutigste für null und nichtig erklärten Staatsact, trotzdem überall da herbeizuziehn, wo es für den Rechtszustand der katholischen Kirche förderlich ist; denn der westphälische Friede kann doch nur eins von beiden sein, entweder gültig oder ungültig, nicht aber Beides zu gleicher Zeit. Eine Helotenstellung ist es übrigens nicht, worin sich die Katholiken in einigen Ländern des nördlichen Deutschland befinden, so wenig diese Stellung hie und da den Anforderungen der gegenwärtigen Zeitverhältnisse entspricht, und sie mag verbessert werden, auch wenn den österreichischen Protestanten nicht das Gleiche geschieht; nur hat Schulte nicht das Recht, dergleichen zu fordern, so lange er das Verbot der Bibelkolportage in Oesterreich beschönigt.

Aber auch abgesehn von solchen durch die Verschiedenartigkeit des Standpunkts bedingten Einwürfen, so können wir dem vorliegenden Werke doch nicht eine Bedeutung zuerkennen, wonach dasselbe eine wesentlich neue Behandlung für das Kirchenrecht herbeiführen würde. Es scheint uns nämlich vor allen Dingen nicht, daß das Kirchenrecht sich bisher hinsichtlich der wissenschaftlichen Behandlung wirklich in einem so erbarmungswürdigen Zustande befunden habe, wie man nach den häufigen Schilderungen Schulte's annehmen möchte; es scheint

uns vielmehr, daß das Kirchenrecht sehr wohl an dem allgemeinen Aufschwunge der Rechtswissenschaft im gegenwärtigen Jahrhundert Theil genommen habe, und wenn manche von den Puchta'schen Constructionen in der Theorie des Gewohnheitsrechts keine Anwendung gefunden haben, so hat das seine sehr guten Gründe. Daß aber freilich das Kirchenrecht in seiner wissenschaftlichen Cultur nicht an der Spitze der Rechtswissenschaft steht, darüber wolle man hier eine Bemerkung nicht mißverstehn; wenn nämlich für Viele das Kirchenrecht etwas Abstoßendes behalten wird, so liegt das zwar zum großen Theil noch immer an der Methode, es muß da Vieles anders werden, Manches gerade in der Richtung, die Schulte dafür angibt, aber man mache sich doch auf der andern Seite keine Illusionen darüber, daß das Kirchenrecht gerade dasjenige Gebiet ist, wobei der Natur der Sache gemäß die juristische Behandlungsweise den kleinsten Spielraum hat, es ist ganz unmöglich, daß die Rechtsverhältnisse, die hier doch nur Mittel zum Zwecke sind, dasselbe Interesse in Anspruch nehmen sollen, wie auf dem Boden des Staats, wo sie in gewisser Weise wenigstens Selbstzweck sind. Jedenfalls möchte die juristische Durchbildung einer Kirchenverfassung mit ihrer eigentlichen Aufgabe im umgekehrten Verhältnisse stehn, und man verweise daher nicht auf das juristische Kunstwerk, welches die katholische Kirche hier bietet; diese Verhältnisse müssen ihrer Natur nach einfach sein. Manches wird übrigens meiner Ansicht nach nur noch mit Unrecht im Kirchenrechte vorgetragen, wie z. B. das Eherecht, denn wie der Rechtszustand in den meisten deutschen Staaten ist, so sind die Rechtsnormen, die darüber herrschen, staatliche und nur für die geschichtliche Genesis derselben muß das Kirchenrecht herbeigezogen werden. Doch genug von

Erwägungen, die sich so kurz nicht abmachen lassen. Ich behaupte nun aber außerdem, daß der Vf. durchaus nicht auf allen Punkten diejenigen Verbesserungen wirklich angebracht habe, die er seinem Plane gemäß beabsichtigte. Es soll nämlich die Verbesserung, welche Schulte dem Kirchenrecht will angedeihen lassen, in einer mehr juristischen Methode bestehn, und zwar hauptsächlich nach der negativen Seite, indem Manches der Theologie Angehörige, was bisher einen herkömmlichen Platz in den Systemen des Kirchenrechts behauptet hat, daraus entfernt werden soll. Wir sind an sich mit dieser Tendenz durchaus einverstanden, und freuen uns sehr, die betreffenden Abschnitte aus der Dogmatik, Apologetik, Katechetik, Moral und Pastoraltheologie hier nicht anzutreffen; die Sacramente z. B. erscheinen hier nur insoweit sie wie die Taufe und Ordination wirklich auch eine kirchenrechtliche Bedeutung haben. Nur scheint mir, daß in diesem ganz richtigen Bestreben noch vielfach hätte weiter gegangen werden können, und daß die langen Betrachtungen de lege ferenda, die sich überall finden, daß die vielfachen weit angelegten Constructionen mit dem aufgestellten Plane im Widerspruch stehn. Ueberhaupt könnte die Darstellung gewiß vielfach gekürzt werden; es fehlt hin und wieder an einer letzten Durcharbeitung.

Ich kann zum Schlusse nicht umhin, noch ein Wort über die Polemik zu sagen, welche sich in diesem Buche findet; ich würde das vielleicht nicht gethan haben, es würde überhaupt Manches in dieser Anzeige anders haben gesagt werden können, wenn ich nicht zugleich eine Auffassung, die bereits von protestantischer Seite zu Tage getreten ist, zu bekämpfen gehabt hätte. Man hat nämlich die Art der Schulteschen Polemik ausdrücklich gebilligt, und dagegen muß ich mich nachdrücklich erklären. Dieselbe er-

scheint mir nämlich in gleicher Weise unangemessen, wenn sie alle Schranken der litterarischen Sitte überschreitet, wie das von Schulte hauptsächlich gegenüber von Stahl im Eherecht geschehen ist, und wie sich auch jetzt im Kirchenrecht, z. B. gegen Jacobson Proben dafür finden, als wenn sie in kleinlichster Weise gegen jeden einzelnen Satz des Gegners sich wendet, und ich mache in dieser Beziehung auf die Behandlung aufmerksam, welche Richter und noch mehr Phillips auf beinah jeder Seite zu Theil wird, was um so mehr zu mißbilligen ist, als Schulte doch als ein Schüler beider Männer angesehen werden muß. Ich muß dann aber noch ganz ausdrücklich den Angriff gegen Aegidi zurückweisen, und ich kann das um so unbefangener, als ich mit dem Inhalte jenes Aufsatzes über die Concordate, um den es sich handelt, in den Hauptsachen nicht einverstanden bin; mit der von Schulte herausgerissenen Stelle bin ich es aber allerdings, und wenn auch vielleicht ein etwas anderer Ausdruck hätte gebraucht werden mögen, jetzt, nachdem Schulte sich so, wie er gethan hat, darüber ausgelassen hat, muß ich es wiederholen, daß es für die sittliche Würde des österreichischen Kaiserstaats ein Faustschlag ins Antlitz war, als er sich beim Abschluß des Concordats durch einen Erzbischof vertreten ließ.

Um mein Urtheil über dies Buch zusammenzufassen, so erkenne ich sehr gern an, daß es in mancher Beziehung einen Fortschritt bezeichnet, bezweifle aber, daß es in seiner gegenwärtigen Gestalt den Werken von Walter und Phillips ebenbürtig an die Seite zu setzen ist.

Ernst Meier.

Lettres inédites de Henry IV., recueillies par le Prince Augustin Galitzin. Paris, chez J. Techener 1860. IX u. 442 S. 8.

Ref. glaubt ſich in Bezug auf die obige Sammlung, welche allerdings manche zur Beurtheilung Heinrichs IV. und der unter ſeiner Regierung ſich geſtaltenden Zuſtände des franzöſiſchen Reichs ſehr wichtige Actenſtücke enthält, kurz faſſen zu können. Der Herausgeber bemerkt im Vorwort, daß Berger de Xivrey in ſeinem Recueil ꝛc., dem er übrigens volle Gerechtigkeit widerfahren läßt, eine beträchtliche Zahl ihm bekannter Correſpondenzen des Königs abſichtlich unberückſichtigt gelaſſen habe, während andere ſeiner Aufmerkſamkeit völlig entgangen ſeien. In beiden Beziehungen fühlt er ſich zu Ergänzungen gedrungen, zu welchen er durch Benutzung der in der Bibliothek des Inſtitut befindlichen, in der erſten Hälfte des 17. Jahrh. durch Theodore Godefroy angelegten und dann durch deſſen Sohn Denis fortgeſetzten Sammlung von Briefen des erſten bourbonſchen Königs die Mittel fand. Außerdem haben indeſſen auch einzelne von Berger de Xivrey bereits abgedruckte Piecen hier abermals Aufnahme gefunden, weil der Herausgeber dieſelben in einem der urſprünglichen Faſſung näher ſtehenden Texte wiedergeben zu können glaubte.— Dem gegenüber verdient hervorgehoben zu werden, daß das Vorwort des 7. Bandes des oben genannten Recueil ꝛc., wie auch bei Gelegenheit der Anzeige deſſelben bemerkt iſt, die Erklärung enthält, es werde dem Publicum noch ein Supplementband übergeben werden, welcher zur Aufnahme aller ſolcher Correſpondenzen beſtimmt ſei, die zu ſpät in den Beſitz der Redaction gekommen ſeien, um den nach der chronologiſchen Anordnung ihnen gebührenden Platz einzunehmen. Man wird ſonach ohne Frage die meiſten der hier vorliegenden Briefe demnächſt auch in dem größeren Sammelwerk des Berger de Xivrey finden, und da letzteres, auch abgeſehen von der in ihm vorwaltenden Accurateſſe,

durch die Beigabe trefflicher Erläuterungen und Zusammenstellung mit anderweitigen Zuschriften, Memoiren und Niederzeichnungen jeder Art vor dem nackten Texte des vorliegenden Werkes einen entschiedenen Vorzug behaupte, so dürfte der reelle Werth des letzteren erheblich in Zweifel gestellt werden.

Oder sollte etwa der Herausgebrr nicht bloß durch die »juvénile ardeur de notre enthousiasme pour Henry IV., sondern um Gelegenheit zu finden, der kaiserlichen Politik des heutigen Frankreichs einige behutsame Fingerzeige zu geben, zu dieser Veröffentlichung bestimmt sein? Ref. verweist in Bezug auf diese Andeutung auf das Vorwort, in welchem es heißt: »Et puisque son ombre (Heinrichs IV.) a été de nos jours invoquée pour lancer l'Europe divisée dans des complications dont on n'aperçoit pas encore l'heureuse solution, remarquons qu'il est également celui des Rois de France qui a le mieux mérité de l'Italie, dont il ne séparoit pas l'indépendance de son union séculaire avec le Saint-Siège, occupé alors, comme aujourd'hui, par un homme muri dans l'exil, d'une piété régulière et consciencieuse, ayant le goût des réformes et le désir du bien.« Diese Worte geben den Text zu einer mehr gedehnten als begründeten Verherrlichung Heinrichs IV. in seiner Eigenschaft als gläubiger und treu ergebener Sohn der römischen Kirche. Es möchten nicht Viele den hier gefällten Ausspruch über den König »aussi sincère catholique qu'il avoit été zélé huguenot« unterschreiben. Wer die Apotheose Heinrichs IV. vor Augen hat, darf wenigstens mit Voltaire auf kleine confessionelle Bedenklichkeiten und die durch Uebung gewonnene Gewandtheit, sprungweise von einem Glauben zum andern zu gelangen, kein Gewicht legen.

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

11. Stück.

Den 13. März 1861.

Urkunden, Aktenstücke und Briefe zur Geschichte der Anhaltischen Lande und ihrer Fürsten unter dem Drucke des dreißigjährigen Krieges. Erster Band. Nach den Archivalien auf der Herzoglichen Bibliothek zu Cöthen herausgegeben von G. Krause, Herzogl. Anhalt. Hofrath. Leipzig. Dyksche Buchhandlung 1861. XLIV u. 735 S. in Octav.

Dieser erste Band enthält die chronologisch geordneten Correspondenzen und Berichte, Ausschreiben und landständischen Verhandlungen während des Zeitraums vom Februar 1623 bis zum Schluß des August 1630, gegen 950, mit geringer Ausnahme unmittelbar auf die Verhältnisse der anhaltinischen Fürsten und deren Landschaften bezügliche Actenstücke, denen hin und wieder kleine historische Erläuterungen und Personalien in Anmerkungen beigegeben sind. Sie gehören der drangsalreichsten Zeit der deutschen Geschichte an und gestatten, ob auch die anhaltinischen Fürstenthümer vermöge ihrer geographischen Lage, namentlich des wichtigen Elb- und Saalpasses bei Dessau und Bernburg, vorzugsweise von der

Kriegsfurie heimgesucht wurden, einen tiefen Blick in das namenlose Elend, welches dreißig Kriegsjahre über alle Kreise des deutschen Reichs verbreiteten. Ueber den Umstand, daß auch die geringfügigsten Bittschriften, Klagen über entwandte Feldfrüchte ꝛc. in diese Sammlung aufgenommen sind, wird man mit dem Herausgeber nicht rechten. Die richtige Auswahl ist bei einem Werke wie das vorliegende mit großen Schwierigkeiten verknüpft und falls sie nicht mit besonderer Umsicht vollzogen wird, möchte der Abdruck des gesammten Materials immer den Vorzug verdienen.

Den Anfang dieser reichhaltigen Sammlung bilden die Defensions-acta im Anfange des Jahres 1623, einseitige Vorkehrungen zum Schutze des Landes, Musterung der schlecht bewaffneten und mit untauglichen Pferden versehenen Lehenleute, mit welchen man die Straßen sichern und die Stromübergänge wahren zu können vermeinte. Und das zu einer Zeit, als das Unwetter von allen Seiten heranbrauste, Glaubensverwandte den Hader unter einander nicht fahren lassen wollten, oder lässig und sorglos einer Lösung der Verwickelungen entgegensahen und kein gemeinsamer Standpunkt von den auf einander verwiesenen Fürstenhäusern gefunden werden konnte. Schon nach dem ersten Vorstürmen des zügellosen Halberstädters glaubte man den Druck des Krieges nicht mehr ertragen zu können. Man erschöpft sich in unmaßgeblichen Gedanken und unvorgreiflichen Vorschlägen, auf welchen Bedingungen mit dem Bischof-Herzoge zu unterhandeln und wie bei den obwaltenden Zuständen etwas Geld aufzubringen sei. Und doch handelt es sich nur um das Vorspiel der Ereignisse, die unaufhaltsam hereinfluthen und in ihren entsetzlichen Nachwirkungen einander überbietend, 27 Jahre hindurch getragen sein sollten.

Dann begegnen wir den Versuchen, den Einmarsch des friedländischen Heeres abzuwenden. Umsonst bemühte man sich um die Vermittelung des Kurfürsten Johann Georg in seiner Eigenschaft als Kreisoberster. Die Stimme der Reichsstände war ohne Gewicht und der kaiserfreundliche Kurfürst, welcher sich keines besondern Einflusses in Wien rühmen konnte, glaubte das Seinige gethan zu haben, wenn er seinen Unterthanen verbot, den ergiebigen Handel mit friedländischen Plünderern fortzusetzen. Auf die Klage des Fürsten August über das schonungslose Verfahren der Soldatesca, die ihren Einzug in Zerbst mit einer gänzlichen Plünderung von 252 Häusern gefeiert hatten, erwiedert Waldstein mit dem kurzen Bemerken, daß die Bürger jener Stadt die mansfeldischen Schaaren nicht eben widerwillig bei sich aufgenommen und den Kaiserlichen viel Despect erwiesen hätten. Rettung schien nur noch vom kaiserlichen Hofe erwartet werden zu dürfen. An diesen wandten sich die Fürsten in der Mitte des Junius 1626 in einem beweglichen Schreiben. „Das Landvolk, heißt es in demselben, ist theils vom Hunger, Herzleid und Seufzen gestorben, theils aber entlaufen und am Bettelstabe im Elende, der Rest aber in Städten und Flecken in unerträglicher Last also behaftet und bestrickt, daß sie weder entrinnen, noch der armen Weib und Kinder Leben vor des Kriegsvolks Vergewaltigung und grassirenden Seuchen erretten können; sie sind ganz und bis auf den Grad ausgemergelt, die Gebäude vom Lande werden in die Städte und Flecken umher zu Markte geführt, und wenn es an Käufern und Geld ermangelt, das Holz in den Strom geworfen."

Die Vorstellungen fanden eine nicht ungnädige Aufnahme, aber es wurde ihnen kein Erfolg zu Theil. Man wußte in Wien zu gut, daß der Fried-

länder in seinem Heere keine Autorität neben der seinigen duldete, als daß man sich zu einer ernsten Mahnung hätte entschließen können. Ein flehendes Gesuch der Fürsten an Waldstein, die Regimenter aus dem Lande verlegen zu wollen und damit der entsetzlich überhand nehmenden Noth ein Ziel zu setzen, erörtert, daß man nicht mehr im Stande sei, die nothdürftigsten Lebensmittel für die fürstliche Tafel zu gewinnen, daß die Reiter in der halbreifen Ernte fouragirten und an eine fernere Bestellung des Ackers nicht gedacht werden könne. Gleichwohl blieb die Zahl der ins Anhaltinische gelegten Regimenter, so oft auch ein Wechsel derselben erfolgte, nicht nur dieselbe, sie wurde bald darauf sogar noch vermehrt. Es war ein wenig fruchtendes Abkommen, wenn die Regierung mit einzelnen kaiserlichen Obersten wegen der ihnen zu leistenden Prästationen sich verglich, theils weil letztere, auch nach dem Maßstabe unserer Zeit, eine ungewöhnliche Höhe erreichten — Aldringer forderte für einen Hauptmann wöchentlich 40, für den Lieutenant 14, den Fähndrich $10\frac{1}{2}$, den gemeinen Soldaten $1\frac{1}{4}$ Thaler — theils weil der Soldat in dem ihm Verabreichten kein Genüge fand und das seiner Meinung nach Fehlende auf eigene Hand eintrieb. Das einzige Regiment Aldringers erheischte eine wöchentliche Ausgabe von 4585 Thaler, wobei das Pfund Fleisch mit nur einem Groschen in Rechnung gebracht war. Er habe sich nicht einbilden können, daß fürstliche Gnaden sich wegen der Einquartirung so hart beschweren würden, entgegnete der Oberst auf die an ihn ergangenen Vorstellungen des Herzogs Georg von Lüneburg und des Kurfürsten von Sachsen, deren Vermittelung von den Fürsten wiederholt in Anspruch genommen war.

So die Sachlage, als die Anhaltiner im letzten Monate des Jahres 1626 den Beschluß faßten, den

erst 18 Jahre zählenden Fürsten Ernst in einer besondern Botschaft nach Wien und Dresden zu senden, um die Abführung des kaiserlichen Kriegsvolks zu erwirken, oder, falls dem nicht nachgegeben werde, darauf anzutragen, daß die Verpflegung der starken Besatzung in der Elbschanze nicht fernerhin dem anhaltinischen Lande obliegen möge. In seiner nach erfolgter Rückkehr abgestatteten Relation hebt Fürst Ernst hervor, daß er sich in Wien wiederholt habe vorhalten lassen müssen, daß der Kaiser in seinen Erblanden die Kriegslast so stark empfinde wie irgend ein Stand im Reiche; doch habe er endlich die Ausfertigung einer günstigen Zuschrift an Waldstein erreicht, wenn auch nicht von der kaiserlichen Kriegskanzlei — „wozu man sich nicht hat verstehen wollen, weil man sich daselbsten eines gar gelinden und kurzen styli gegen den Herrn General gebrauchet“ — doch von der Geheimen Kanzlei. Sodann habe er sich, um des Erfolges gewisser zu sein, abgesehen von dem kaiserlichen Schreiben, auch von Eggenberg, Colalto und Harrach Empfehlungen mitgeben lassen und also die Fahrt nach Böhmen angetreten. In Prag, fährt der Bericht fort, ertheilte der Generalissimus hinsichtlich der Abführung der Regimenter einen erfreulichen Bescheid, fügte aber hinzu, daß aus der Elbschanze und der Stadt Zerbst die Besatzung nicht entfernt werden könne. Die Erwiederung, daß unter diesen Umständen das uralte fürstliche Haus in Grund und Boden gehen müsse, wurde mit der Bemerkung zurückgewiesen, daß man sich nur ein Kleines gedulden möge und sei es nur um drei oder fünf Monate zu thun. Aehnlich lauteten seine Aeußerungen folgenden Tages während der Mahlzeit. „Bis endlichen, da ich albereits über 8 Tage bey ihm ab und zugangen, und wir einsmahls Abends Beyseyns des Herrn von Questen-

bergs allein miteinander geßen, und ich mehr hochgedachten Herrn General in sehr gutem Humor befunden, habe ich die Befreyung der Contribution abermahls ganz beweglich gesuchet. Er hatt aber anfangs gar wenig darauf geantwortet, bis letzlich da die Mahlzeit sich fast geendet, hatt er angefangen etwas starck zu trinken und der Sach selbsten erwähnet, sagende, damit E. L. sehen, daß ich ihr Diener bin und sie lieb und werth halte, will ich mir selber wehe thun und dem Aldringer befehlen, daß er die Hälfte von den Compagnien und den darzu besufigen Unterhalt leviren und des Fürstenthumb Anhalt davon befreyen soll."

So tröstlich in mancher Beziehung diese Verheißungen waren, mit denen Fürst Ernst zurückkehrte, so wenig wurde factisch dem unglücklichen Lande die gehoffte Erleichterung zu Theil. Die Garnisonen blieben, die Durchzüge rissen nicht ab, Bürger und Bauern verließen den heimischen Heerd und flüchteten in die Wälder; das Feld lag unbestellt, überall eingeäscherte Dörfer und die fürstliche Herrschaft konnte ihren Haushalt nur kümmerlich bestreiten. Und dieser Jammer schleppte sich durch Jahre fort! Was (1628) die zehn Compagnien Reiter des Herzogs Georg von Lüneburg und das übel berüchtigte Verdugo'sche Regiment übrig gelassen, wußte die Mannschaft Merodes aufzulesen. Aus den benachbarten Gebieten streiften Isolanis Croaten ins Anhaltinische und „exercirten ihre üblichen Insolentien", indem sie sich der letzten Pferde und Kühe bemächtigten. Auf die an ihn ergangenen Beschwerden von Seiten des Fürsten Christian antwortete Isolani, es nehme ihn nicht wenig Wunder, komme ihm auch ganz befremdet vor, daß Fürstl. Gnaden also gleich per forza rede, da doch auch andere Obersten Croaten unter sich hätten, die gern Pferde

ausspannten. Statt der ersehnten Linderung brachte jeder Tag neue Zeitung von anmarschirendem Volke. Ob die Regimenter dem Befehle Colaltos oder Aldringers untergeben waren, gleichviel, selbst Waldsteins scharfe Ordre konnte dem Plündern und Morden nicht wehren. Man suchte den letzten Trost in den vom Administrator Magdeburgs einlaufenden Nachrichten vom Nahen des schwedischen Heeres.

Die Natur der Correalobligationen; eine civilistische Abhandlung von Dr Hermann Fitting, Prof. d. röm. Rechts in Basel. Erlangen, Verlag von Andr. Deichert 1859. XX u. 276 S. in Octav.

Den Versuch des tiefern Eindringens in das Rechtsleben eines Volkes, besonders eines gerade in dieser Richtung so gebildeten Volkes, wie die alten Römer sind, können wir immer nur mit großem Vergnügen betrachten, sobald er sich von leerer oder phantastischer Construction aus aprioristischen Meinungen oder dichterisch-kühnen Ergänzungen fern hält. Der Verf. hat diese Grenze sorgfältig beobachtet. Er will die Natur der Corr. O. erklären. Der jetzigen Rechtswissenschaft geziemt, nicht bloß ihr überkommenes Material, so oder etwas anders geordnet, auch mehr oder weniger durch feine Interpretation unterstützt, abstracter oder concreter darzustellen und zu einem ungefähren Bilde vorzeitiger oder gegenwärtiger Rechtsverhältnisse auszuführen; sondern wir müssen, so viel sichere Quellen und Schlüsse gestatten, ins Innere der Gründe der einzelnen Rechtsformen eindringen und insbesondre dasjenige zu entdecken suchen, was z. B. der Römer

zwar unbewußt in jenem Lebensbereiche befolgte, aber weder jemals anschaulich dargelegt, noch wissenschaftlich construirt zu haben scheint. Ist dies dem Vf. in der vorliegenden Bearbeitung seines Gegenstandes gelungen?

Zur Aufklärung einer Lehre, die von Seiten ihrer Begründung und weitern Geschichte sich so schwierig zeigt, wie der Gegenstand dieser Schrift zu sein scheint, ist jeder Beitrag willkommen. Deshalb schon verdient der neue Versuch unsre aufmerksame Beachtung. Wenn wir der Ansicht sind, der Verf. habe ihn als eine Art Vorstudium zur Lehre von den Correalobligationen bezeichnen sollen, so setzen wir, sollte auch das beabsichtigte Ziel verfehlt sein, anerkennend hinzu: ein in vielen Stücken sehr löbliches Vorstudium, welches von achtbarem Fleiße, so wie von dem ernstlichen Bestreben zeugt, das räthselhaft scheinende Wesen der Corr.-Obl. zu ergründen. Die Aufgabe ist als eine solche betrachtet, auf welche in ältern Theorien dieser Klasse von Rechtsverhältnissen entweder nicht Rücksicht genommen oder deren Lösung doch überhaupt noch Niemanden geglückt sei. Eine gelegentliche Aeußerung Girtanner's wurde dem Verf., den schon seine eigenen Studien zu seiner neuen Ansicht geführt hatten, ein bestätigender Fingerzeig, den — wie er glaubt — richtigen Weg zu verfolgen. Von den Ansichten Keller's, Ribbentrop's und Savigny's, meint er, entschieden Abstand nehmen zu müssen. Man wird das Ergebniß seiner Untersuchung dahin fassen dürfen: es seien die in einer Correalobligation stehenden Ansprüche und Verpflichtungen nicht eine einzige Obligation, auch im Grunde noch gar keine fertige; sondern sie bilden, nach aufgestellter Analogie der alternativen Schuldverhältnisse, nur den zwei- oder mehrgestaltigen Em-

bryo einer schwebenden, künftigen Obligation, die erst durch eine bestimmt hervortretende Subjects-Wahl zum Dasein reife. Bei Entwickelung dieser Meinung geht der Verf. mit Lebhaftigkeit und Leichtigkeit in eine große Zahl von Andeutungen am Wege liegender Stoffe ein, die meistens auf anziehende Weise angeregt, zuweilen auch nur ad vocem herangezogen sind, um dann wieder bei Seite liegen zu bleiben. Selbst in dieser Behandlungsart ist ein geistvolles Streben nicht zu verkennen.

Die Frage, wie die Corr.-Obl. sich von bloß solidarischer Verbindlichkeit unterscheide, ist bekanntlich, — wie auch der Verf. einräumt, — von unserm Hrn GJR. Ribbentrop schon vor ungefähr 30 Jahren durchaus befriedigend beantwortet. Dieser Gelehrte gab seinem Buche den bescheidenen Titel: „zur Lehre von den Correal-Obligationen", und bezeichnete es damit nur als einen Beitrag. Aber was für ein Beitrag! — Der nun schon recht alt gewordene Wunsch, von seiner Hand das begonnene Werk erweitert und vollständig ausgebauet zu sehen, bleibt (auch nachdem Savigny in seinem Oblig. Rechte Th. 1 sich über diesen Gegenstand verbreitet hat) fortwährend unsre angelegentliche Hoffnung, die dringend um Erfüllung bittet. Der Verf. der vorliegenden Schrift hat übrigens wohlgethan, die Frage nach dem Wesen des Correal-Verhältnisses, welche Ribbentrop in den Kreis seiner gediegenen Arbeit zu ziehen nicht beabsichtigte, nunmehr bestimmt aufzuwerfen; denn sie scheint allerdings noch nicht genügend beantwortet zu sein. Ist eine solche wissenschaftliche Frage, welche in das Innere eines scheinbar sehr zusammengesetzten und durch das Alterthum verdunkelten Verhältnisses eindringen will, beim fühlbaren Mangel an Quellen, ohnehin schon keineswegs als eine leichte

zu betrachten: so kann man sie gegenwärtig um so schwieriger finden, als in den letztern Jahren die ältere Theorie der Obligationen überhaupt vielfachen Anfechtungen und neuen Aufstellungen ausgesetzt worden ist.

„Die Natur" der Corr. Obl. hat der Verf. seine Schrift genannt, unsers Erachtens jedoch nur eine (im Verkehr meistens vorkommende) Eigenschaft dieser Rechtsverhältnisse und die Aehnlichkeit derselben mit den alternativen Obligationen ausgeführt; — nicht ohne eingehende Betrachtung verwandter Dogmen, und mit dem Bestreben, manche Irrthümer zu zerstreuen. Aber die Natur, d. i. das Wesen, der Corr. Obl. ist dadurch nicht nachgewiesen. Zwischen dem Wesen eines Gegenstandes oder Verhältnisses und dem Hervortretenden seiner Eigenschaften, selbst wenn sie auszeichnende und beständige sein sollten, ist ein äußerst bemerklicher Unterschied. Ist der Diamant die Krystallisation des verdichtetsten Kohlenstoffes, so besteht eben darin sein Wesen; daß er aber z. B. idioelektrisch befunden ist, macht eine Beschaffenheit desselben aus, welche, so sehr sie auch mit ihm zusammenhängen mag, doch das Wesen nicht selbst ist. Das Wesen der sog. Correalobligation besteht, wie wir meinen, in einer eigenthümlichen Bestimmung des zur Disposition befugten Willens, zufolge welcher eine Mehrheit von Subjecten, auf das Ganze gleichberechtigt oder gleichverpflichtet, an die Einheit einer Obligation geknüpft wird, um Zwecke — Bequemlichkeit oder Sicherheit oder Beides — in einer Form zu erreichen, welche dem disponirenden Willen gerade gefiel und genügte, dann aber, in der spätern Periode der Ausbildung des Obligationenrechts der Römer, unnöthig und fast bedenklich erscheinen konnte, ohne deswegen zur Zeit der Entstehung dieser Form unnatürlich ge-

wesen zu sein. Zur Beschaffenheit dieser, wahrhaft schon existirenden und nicht in Unbestimmtheit schwebenden, Obligation gehört es, daß sie durch Wahl zur Erfüllung gebracht werden kann, — kann, nicht muß. Die Aehnlichkeit der Corr. Obl. mit der alternativen Obl. ist in mancher Beziehung anziehend und belehrend, aber uns scheint Kuntze völlig Recht zu haben, wenn er behauptet, der Unterschied zwischen Correal- und alternativer Obligation könne kaum scharf und weit genug gedacht werden. — Uebrigens hat der Verf. gewiß richtig erinnert, daß die Sorglosigkeit der Römer in manchen Ausdrücken ihrer juristischen Sprache nicht zu verkennen sei. Er hätte indessen auch den Grund davon anführen können, welcher wohl zum größten Theil in der Besonderheit der alten Sprachen, namentlich der lateinischen, liegt, im Ausdrucke philosophischer Schärfe und Abstraction unbeholfen zu sein. Ueber das Wort obligatio ist bekanntlich fast zu viel gesammelt und gewarnt; es mag die Anerkennung genügen, daß in dem etwas schwankenden Gebrauche desselben ein Theil der Schwierigkeiten der Lehre von den Corr. Obl. versteckt liegt.

Der Verf. geht von einer übersichtlichen Betrachtung der seit der Ribbentropschen Schrift lange Zeit hindurch fast allgemein geltenden Auffassung aus und bezeichnet sie in seinem Buche mit Recht als die „herrschende". Sie wird folgendermaßen bestimmt dargestellt: man habe bisher angenommen, die bloß solidarische Verbindlichkeit — von Savigny „unechte Corr. Obl." genannt — sei von der echten Corr. Obl. verschieden; bei jener, wie bei dieser, sei nur eine wahre Erfüllung zu leisten, beziehungsweise zu fordern, obwohl jeder der Verpflichteten ungetheilt, d. i. für das Ganze, hafte und jeder Berechtigte ebenso fordern dürfe. Aber bei der bloß

solidarischen Verbindlichkeit gebe es so viel Obligationen, wie Verpflichtete; während bei der echten Corr. Obl. nur eine einzige Obligation vorhanden sei, und eben deshalb die Erlöschung des Rechtsverhältnisses bei der letztern sich von der bei der erstern wesentlich unterscheide; eine wahrhaft erfüllende oder der Erfüllung gleichstehende Thatsache tilge zwar nothwendig die Verpflichtungen in beiden Arten, oder die obligatorischen Verhältnisse Aller einerseits gegen Alle andrerseits, — aber eine sonstige, für aufhebend geltende Thatsache befreie beim bloßen in solidum nur den von dieser Thatsache berührten Mitschuldner; — wogegen bei der echten Corr. Obl. auch ein solches nicht wirklich erfüllendes Factum alle Mitverpflichteten befreie (oder den Schuldner, gegenüber allen Mitberechtigten), sofern dies Factum nicht eine ausschließlich subjective Beschränkung auf den Befreieten (beziehungsw. Befreienden) erhalten habe. Der Verf. glaubt nun, daß diese herrschende Auffassung von neuern Widersachern, mögen sie den objectiven Bestand der Obligation vom subjectiven zu unterscheiden als irrig ansehen, oder selbst den Grundunterschied zwischen (bloßer) Solidarität und Correalität verwerfen, keineswegs befriedigend angefochten sei. Er meint jedoch als „unzweifelhaftes Ergebniß“ seiner Untersuchungen hinstellen zu dürfen: „daß die „gewöhnliche Auffassung des Corr. Verhältnisses als „einer einzigen Obligatio, welche sich gleichzeitig und „ungetheilt auf mehrere Gläubiger oder Schuldner „beziehet, den Aussprüchen der Quellen gegenüber „durchaus unhaltbar, so wie überhaupt die Folge einer fehlsamen Ansicht vom Wesen der Corr. Obl. sei.

Nach der Einleitung (§§ 1—3) zerfällt die Abhandlung in zwei Abschnitte. Der erste enthält die

Beleuchtung der herrschenden Ansicht, indem er zunächst — abgesondert! — den Sprachgebrauch der Quellen prüfen (§ 4), dann die innern Gründe der gewöhnlichen Auffassung mustern will (§§ 5—7), und die Entscheidung der Quellen, sowohl die der bisherigen Ansicht günstig, als die ungünstig scheinenden, vorführt (§§ 8—22). Im zweiten Abschnitte entwickelt der Verf. seine eigene Ansicht nach dem zur Zeit der klassischen Juristen geltenden Rechte, stellt die von ihm behauptete nahe Verwandtschaft der Corr. Obl. mit der alternativen Obl. voran, und sucht dann seine Theorie sowohl im Allgemeinen, als für die alternative Obl. sowie für die Corr. Obl. abgesondert zu rechtfertigen (§ 23—33). Endlich sind noch einige wichtige Fragen angehängt: wie die befreiende Folge der Wahl vom nicht gewählten Correalschuldner oder gegen den nicht gewählten Correalgläubiger processualisch geltend zu machen sei? wie die Wahl bindend geschehe? wer wählen dürfe? wen man wählen könne? (§ 34—36). Einen Versuch, den innern Grund des Unterschiedes zwischen bloßer Solidarität und Correalität anzugeben, bietet der § 37. — Zugabe und Schluß machen die Veränderungen der Lehre im Justinianischen Rechte (§ 38—40). — Wenn man, wie der Refer: bei dem anzuzeigenden Buche, der Meinung ist, daß die gesammte Auffassung eines Schriftstellers von seinem Gegenstand an einem Grundirrthume leidet, welchen eine allerdings von schätzbaren Forschungen und vielem Scharfsinne zeugende, gelehrte Anstrengung für die richtige Lösung eines wissenschaftlichen Problems zu geben sich bemühet: so thut man sich durch eine summarische Beurtheilung um so weniger genug, als nur eine sehr eingehende und umständliche Behandlung der aufgestellten Grundsätze, wie der entscheidenden Stellen der

römischen Rechtsbücher, die ganze Darlegung des Fehlsamen der zu bestreitenden Schlüsse zu liefern vermag, und jemehr diese durch ihren Apparat zu bestechen scheinen. Für eine solche Ausführlichkeit ist hier jedoch nicht der Ort; der Ref. wird sich daher mit der Anzeige des Hauptinhaltes der Paragraphen und mit wenigen Andeutungen seiner Bedenken begnügen müssen.

Den Sprachgebrauch beurtheilt der Verf. deswegen abgesondert, weil man gewohnt sei, vorzugsweise auf den Wortlaut vieler Stellen, welche die Einheit der Obligatio bei correalen Verhältnissen geradezu aussprechen, die herrschende Auffassung zu stützen. Seines Erachtens ist daraus gar nichts Festes zu schließen; deshalb sieht er dann auch alsbald vor der Ausdrucksweise unsrer Quellen ab und beschränkt sich auf Rückschlüsse aus den Entscheidungen. Man dürfe sich, meint er, hier gewiß über „den Ausdruck und die Entscheidungsgründe der Römer“ um so mehr hinwegsetzen, als bei einem „so zweischneidigen Verhältnisse“ ein juristisch genauer Sprachgebrauch kaum zu erwarten sei. — Als innere Gründe gegen die herrschende Ansicht von den Corr. Obl. bezeichnet der Verf. die Unübertragbarkeit der Obligatio, die Schwierigkeit der scharfen Trennung ihres objectiven Bestandes vom subjectiven, besonders aber den Mangel der Natürlichkeit jener Meinung, gegenüber dem Begriffe der Obligatio; manche neuere Auffassung desselben weise ebenfalls das Mißliche jener Ansicht nach. Forsche man nach dem Werthe der derselben günstig scheinenden Entscheidungen: so finde man die Acceptilation, da sie als solenne Quittung auch bei bloßer Solidarität wie solutio zu betrachten sei, für den daraus abgeleiteten Schluß auf die herrschende Meinung unerheblich; und ebenso unerheblich die objective

Wirkung der Novation, die man ja als eine Art der datio in solutum anzusehen habe. Die Wirkung der vorzüglich für wichtig gehaltenen Litiscontestation scheine zwar objectiv befreiend; aber bei genauerer Untersuchung müsse man sie als völlig beweisunkräftig erkennen; wobei — um nur das Bedeutendste anzuführen — besonders gegen Keller's Satz: „es verstehe sich von selbst, daß durch einmalige Aufhebung des dare facere oportere die Substanz der ganzen Obligatio zerstört sein müsse", das Gegentheil deswegen geltend gemacht werden soll, weil bei Belangung eines Correalschuldners die intentio bloß auf den Namen dieses bestimmten Beklagten lautete; und gegen Ribbentrop gestritten wird, weil dessen Ausnahme von der strengen Regel »res judicata jus facit inter partes« doch nicht motivirt sei. Schlagend aber gegen die bisherige Ansicht erweise sich das bleibende Dasein der naturalis obligatio des durch Litiscontestation angeblich getilgten Schuldverhältnisses. Daß das freisprechende Urtheil objectiv befreiend wirke, sei aus den Quellen nicht ersichtlich. Der zugeschobene und ausgeschworene Eid, falls er das Schuldverhältniß selbst treffe, wirke auch bei bloßer Solidarität, beweise also für das Erlöschen der Corr. Obl. nichts. Die wohl ganz singuläre Klagenverjährung (ohnehin erst in Justinian's Rechte) beweise nichts, und l. 18. D. de duob. reis sei durch Vergleichung mit andern Stellen, wie wegen naheliegender Berichtigung der Lesart, ebenfalls unerheblich. — Vermöchten nun zwar die bloß subjective Natur der mora und einige andre Folgerungen aus einzelnen Erlöschungsgründen von minderem Belang die herrschende Ansicht nicht umzuwerfen: so zählt der Verf. dagegen Gründe auf, aus denen er sie, gestützt auf die Quellen, für unhaltbar ansehen zu müssen glaubt; namentlich: 1.

die getrennt bleibende Stellung verschiedener Fidejussoren des einen und des andern Correalschuldners, daneben aber die Befreiung des Fidejussor eines correus, dessen Erbe der Gläubiger geworden ist, sowie die Unterscheidung der Obligatio eines correus von der ererbten Obl. seines Mitschuldners; — 2. die bloß subjective Beziehung der Confusion, als unhaltbar dargestellt; woran sich schließt, daß man der Confusion nur ganz willkürlich verschiedenartige Wirkungen beilegen oder sie der eigentlichen Zahlung gleichstellen wolle; was zu weiterm Eingehen in die Beschaffenheit der confusio führt; — 3. der Satz, daß das an einen der correi credendi beschaffte Constitut die andern Mitgläubiger von weitrer Forderung ausschließt und, was ihnen nachher noch gezahlt worden, als indebitum anzusehen ist, widerstreite der herrschenden Meinung.

Bei Entwickelung der eigenen Ansicht des Verfs hat er mit Recht die Gesetzgebung Justinians zunächst ganz außer Acht gelassen und erst schließlich einen Blick darauf geworfen. Nur das klassische Recht der Römer mag für folgerecht gelten; das Justinianische ist ein Flickwerk auch in der hier abgehandelten Frage. — Nach der Meinung des Vfs muß man von der Aehnlichkeit zwischen alternativen und correalen Obligationen ausgehen, um letztere zu erklären; beide seien ungewiß, die alternativen im geschuldeten Gegenstande, die correalen in der Person des Gläubigers oder des Schuldners; dort, wie hier, sei Wahl zur Hebung der Ungewißheit nöthig. Der natürliche Standpunkt sei bei den Corr. Obl. schon mit der Bedeutung des juristischen versehen; denn juristisch sei die Sache so: zwischen zwei Personen — zwei Gläubigern oder zwei Schuldnern — finde die Auswahl Statt, da „zunächst noch unentschieden sei, wer „von mehreren Personen Gläubiger

(oder Schuldner) sei," eine Ungewißheit, die erst nachträglich durch die vollzogene Wahl beseitiget werde. Dabei wieder zu fragen, ob bei der Corr. Obl. „von vorn herein" bloß eine Obligation mit subjectiv-ungewisser Beschaffenheit da sei, oder ob zwischen mehreren Obligationen mit feststehender subjectiver Beschaffenheit die eine erst noch durch ein zu erwartendes Factum begründet werde (was Beides der Verf. für gleicherweise sehr möglich und mit jeder Ansicht des Wesens der Obligatio für verträglich hält!) — und dabei namentlich zu forschen, von welcher dieser beiden Auffassungen das römische Recht ausgehe, — erscheint dem Verf. eine „ziemlich müssige Frage", da es praktisch gleichgültig sei und „die Römer keine so feinen Unterscheidungen machten", sondern „bald die eine, bald die andre Auffassung zum Grunde legten"; weswegen er denn auch diesen Punkt ganz und gar unwichtig findet. Das Verhältniß der alternativen und der correalen Obl. brauche nicht verschieden formulirt zu werden; nur dürfe man nicht etwa sagen, die Wahl der einen aus den zwei Corr. Obligationen sei die Bedingung der Existenz der gewählten Obligatio. Die bloße Solidarität entspreche der s. g. electiven Klagen-Concurrenz, die Correalität sei dagegen den Fällen zu vergleichen, in denen schon die bloße Wahl des einen Anspruchs den andern ausschließe. Auch bei den Corr. Oblig. „bestehe" nur eine Obligatio, nur ungewiß, unter welchen Subjecten, erst die Wahl von Seiten des zur Wahl Befugten gebe darüber Aufschluß, „welche aus mehreren Obligationen mit bestimmten Subjecten" im einzelnen Falle begründet sei. Diese Meinung will der Verf. auf ihre Einfachheit und Natürlichkeit bauen, die seinerseits gefunden werden. Er geht dann zur umständlichen Erörterung der alternativen Obligation

über; einen Theil der Abhandlung, welchen man zur beabsichtigten Beweisführung vielleicht für unerforderlich halten darf, der aber an sich sehr anziehend ist. Den eigentlichen Sitz des Beweises legt der Verf. in die §§ 28—33. Es rede für seine Meinung schon der Umstand, daß durch letztwillige Verfügung in gleicher Form sowohl die alternative Obl., als die Corr. Obl., letztre mittels Alternative in der Personal-Nennung hervorgebracht werde; was freilich bei Stipulationen nicht Statt finde. Dann ist ein ganz überwiegender Werth auf den Inhalt der l. 62. pr. D. 35, 2 gelegt, und die l. 82. § 5. D. 30, als nicht widersprechend, interpretirt.

Diesen Ausführungen schließen sich nun sowohl die Nachweisungen an, daß die Ungewißheit bei der Corr. Obl. durch Wahl sich hebe, als die übrigen Folgerungen, die man in Betreff der objectiven Wirksamkeit tilgender Thatsachen, besonders der Litiscontestation und des Constituts, desgleichen der Folgen bloß subjectiv aufhebender Facta, machen müsse. Die Wirkung der Wahl werde vom nicht-gewählten Correalschuldner stets nur durch Negation zur Geltung gebracht, keineswegs durch exceptio rei in jud. deductae oder rei judicatae; die Wahl geschehe aber nur durch eine an und für sich verbindende Handlung, beziehungsweise durch unzweideutige Kundgebung; bei der passiven Corr. Obl. habe der Gläubiger, bei der activen (sofern es nicht zur Klage komme) der Schuldner die Wahl. Unbestritten ist, daß nicht bloß ein einziger correus wählbar ist, sondern mehrere, ja alle wählbar sind; die mehreren auch in beliebiger Theilungs-Quantität. — Den wahren Grund des Unterschiedes zwischen bloßer Solidarität und Correalität findet der Verf. darin, daß bei jener eine innere Nothwendigkeit zwinge, bei

dieser die Willkür der Disponenten bestimme; daß bei jener nur eine einzige Leistung rechtlich möglich, bei dieser aber die einmalige Leistung dem Willen der Disponenten entsprechend sei.— Justinian habe in l. 28. Cod. 8, 41 nur für die Correalschuldner etwas Neues verordnet, nicht für die Correalgläubiger; wodurch denn für die erstere die Verschiedenheit zwischen Correalität und bloßer Solidarität praktisch aufgehoben erscheine.

Wenn wir im Ganzen der herrschenden Meinung entschieden den Vorzug vor der Ansicht des Verfs geben: so halten wir doch seine Auffassung einer eingehenden und ganz ausführlichen Widerlegung werth. Hier können wir nur wenige Bemerkungen folgen lassen. — Hat der Verf. den Sprachgebrauch nicht viel zu leicht und befangen abgefertiget? Unwahrscheinlich mag nicht sein, daß unter den Römern die Nichtjuristen im Verkehre des gemeinen Lebens die oberflächliche Anschauung mehrerer obligatorischen, in einer Corr. Obligation liegenden, Verhältnisse auffallend genug fanden, um jede derselben (gesondert angesehen) »Obligatio« zu nennen. Aber der Jurist unterschied die einzelnen darin befindlichen Ansprüche oder Verpflichtungen gehörig von dem Gesammtverhältnisse. Diese Unterscheidung gerade sprechen diejenigen Stellen, welche der Verf. S. 16 u. 17 seiner Abhandlung berührt hat, wissenschaftlich und mit scharfer Widerlegung der trivialen Auffassung aus. Wie sollten die röm. Juristen sonst zu einer höchst hervorhebenden Bezeichnung der Einheit, zu den entscheidenden Worten: una obligatio, eadem actio, unus contractus, tota obligatio (im Gegensatz ihrer Mehrseitigkeit), obligatio quae duos initio reos facit, — sich veranlaßt gesehen haben? Zu meinen, daß dazu lediglich die materielle Einheit der Leistung jene wissenschaftlichen Männer bewogen

habe, dafür sprechen gar keine Gründe und dagegen alle. Auch l. 16. D. 46, 4 werde nicht übersehen; und fast mehr noch, als alles Andre, gilt uns für die herrschende Meinung das Gewicht des Ausdruckes »duo rei«, den die Römer sogar für genügend hielten, die ganze Eigenthümlichkeit des Rechtsverhältnisses technisch zu bezeichnen, ohne daß sie eine andre (etwa abstracte) Bezeichnung bedurft hätten; eines Ausdruckes, welcher sprachlich, wie rechtlich unmöglich sein würde, wenn die Römer nicht gerade mehrere rei in einer Obligatio hätten anerkennen und gegen die triviale Annahme mehrerer Obligationen geltend machen wollen. Deutlicher brauchte die röm. Rechtswissenschaft nicht zu sprechen. Denn wären mehrere Obligationen, vorbehältlich der Wahl, von den röm. Juristen unter dem Begriff der Corr. Obl. gedacht: so wäre nothwendig in jeder dieser Obligationen nur ein gesonderter reus befunden; der Ausdruck duo rei würde dann undenkbar sein. [Beiläufig bemerken wir: l. 5. D. 46, 1 bedarf weder Emendation, noch geänderter Interpunction, da »quae obligatio quam perimat« (ohne Komma!) so viel heißt, wie utra obligatio alteram perimat; eine Anwendung des relativen Pronomens, welche, obwohl nicht elegant, sich im Lateinischen rechtfertigt].

Die bei Prüfung der innern Gründe vom Verf. gerügte „Unnatürlichkeit" der herrschenden Meinung verschwindet, sobald man erwägt, daß — wissenschaftlich, wie praktisch, — die Zeiten der klassischen Juristen nicht mit dem heutigen Maßstabe zu messen sind. Aus jener Zeit kann uns etwas befremdend zu sein scheinen (und mehr hat Ribbentrop auch nicht gemeint), was es für Gaius, Papinian und Ulpian nicht war. Eine Proceßordnung und eine Rechtswissenschaft, welche ursprünglich in städtischer Enge und republikanischer Eifersucht zweier Stämme

oder Stände sich völlig „naturwüchsig“ gebildet hatten, und eben deswegen ihren Charakter strenger Consequenz, die man irrig Starrheit nennen will, festhalten mußten; — eine Proceßordnung und eine Rechtswissenschaft, welche bis zum nivellirenden Eindringen und theoretischen Entfalten des jus gentium specifisch römisch, wenigstens doch latinisch, geblieben sind; — welche endlich erst durch unorganisches Einverleiben legislativer Willkür der Imperatoren hin und wieder aus ihren alten Fugen kamen; — sie enthalten selbst in ihren scheinbaren Sonderbarkeiten nichts Unnatürliches, vielmehr folgerechte Institute und Begriffe. Dies trifft denn auch bei den Corr. Obl. zu. Daß man schon in früher Zeit an eine Stipulation noch andre sich damit vereinigende Stipulations-Handlungen anschloß und der erstern dadurch mehrere obligatorische Verzweigungen gab, ohne über die Grenze einer einzigen Erfüllung hinauszugehen, dürfen wir mit bestem Grunde als „der Sicherung und Bequemlichkeit der Rechtsverfolgung“ (vgl. Savigny's Obl. R. Bd I. S. 218 ff.) damals am meisten zusagend und natürlich ansehen, wenn gleich unsre rechtliche Anschauung einen Bürgen oder einen solutionis causa adjectus nicht leicht zum correalen Mitschuldner oder Mitgläubiger potenziren würde. Die Frequenz der Geschäfte vereinfachte wohl gewöhnlich in Rom späterhin die Eingehung derselben und ihre Formen; wobei jedoch die duo rei promitt. oder stipul. nicht verschwanden, die man nun einmal kannte und beibehielt, wenn man sie auch z. B. zu oder nach der Zeit der klass. Juristen nicht mehr würde eingeführt haben. Daß letzter Wille, wie Stipulation, ein solches Band hervorbringen konnte, — daß ein Urtheil in den Theilungsklagen dazu ebenfalls fähig war, folgte aus der Freiheit der Disposition auf das na-

türlichste. Diese Dispositionsfreiheit war die Wurzel der Corr. Obl., gegenüber der Nothwendigkeit einmaligen Schadensersatzes bei der bloßen Solidarität.

Eine andre Bemerkung schließt sich hier an. Den engen Zusammenhang mit den Grundsätzen des alten röm. Processes, namentlich der (unsers Erachtens nicht verschwundenen, sondern nur in den Gebrauch von Exceptionen verwandelten) Proceß-Consumtion wollen wir nicht übersehen, wenn wir das Wesen der Correalität aufsuchen; allein das Moduliren des Grundbegriffs derselben nach gewissen Formeln des Verfahrens halten wir um so mehr für bedenklich, je mehr man statt der praktischen Vorstellungsart des lebendigen Gerichtsverfahrens eine überwältigende steife Buchstäblichkeit, wie eine zwingende Fessel, unterschiebt. Seit man durch Gaius die Klagformeln besser kennen gelernt hat, taucht auch schon dabei hin und wieder die bequeme Neigung auf, e vinculis sermocinari. So auch hier. Wenn der Verf. wegen Formulirung der intentio auf den einzigen Namen des Beklagten eine aufhebende Wirkung der Litiscontestation für den correus, welcher nicht selbst beklagt worden, nicht finden will: so darf man erinnern, daß die intentio nicht blind aus den Worten des Klägers und nicht ohne prätorische Erwägung der Thatsachen entstand, daß die demonstratio das erläuternde Element, wo erforderlich, enthalten mußte, und daß mithin einer Klage des andern correus credendi oder gegen den andern correus debendi der negirende oder excipirende Bezug auf die aus derselben Obligation schon geschehene Litiscontestation entgegentrat. Keller durfte folglich gewiß mit vollem Rechte sagen, „es verstand sich von selbst", daß der Prätor darauf Rücksicht nahm und die Klage für consumirt

anſah, wenn nach einer aus der Corr. Obl. ſchon eingetretenen Litiscontestation abermals aus derſelben Corr. Obl. geklagt wurde. Es bedarf unſers Erachtens auch nicht einmal einer wahren Ausnahme von dem Satze »res judicata jus facit inter partes«; denn die innere materielle und die formelle Einheit aller in der Corr. Obl. liegenden einzelnen Berechtigungen und Verbindlichkeiten bewirkte, daß nicht nur alle wirklichen Proceß-Theilnehmer, ſondern auch deren correi, ſehr wohl als partes des erſten gerichtlichen Streites anzuſehen waren, in welchem wegen der betreffenden Obligatio auf ein dare facere oportere erkannt werden ſollte. Eben deswegen hielten die Theilnehmer jeder Seite duo rei, d. i. proceſſualiſch formell zuſammengehörige.

Indem wir das Weſen der Corr. Obl. in dieſer Einheit finden, verweiſen wir auf Ribbentrop und Savigny. Wir glauben, daß, wenn man unſre röm. Quellen und insbeſondre den Titel der Digeſten 45, 2 nicht mit Sondergelüſten lieſet, die herrſchende Anſicht ſich daraus vollkommen rechtfertiget; woneben eine unbefangene Interpretation alle Bedenken der andern Seite erlediget. Das Weſen eines Rechtsverhältniſſes kann wenigſtens niemals aus einer äußern Beſchaffenheit oder aus einer bloßen Aehnlichkeit mit einem andern Rechtsverhältniſſe geſchöpft werden. Wie, wenn man etwa das Weſen der Fiducia durch die Aehnlichkeit mit Verkauf unter Rückkaufsbedingung erklären wollte? Die Wahl kann aber auch außerdem zur Erläuterung des Weſens der Corr. Obl. nichts erbringen. Denn erſtens bezieht ſich das Wählen bloß auf den Weg erzwingbarer Erfüllung oder auch der Erfüllung ſchlechthin, nicht auf die Exiſtenz der Obligation; jeder die Wahl berührende Stelle der röm. Juriſten zeigt, daß die Corr. Obligation der Mehreren als

schon vorhanden gedacht wird, bevor die Wahl eintritt. Zweitens, es bedarf nicht immer der Wahl; wenn der einzige debitor von einem correus credendi angegriffen, gemahnt oder verklagt oder zu einer tilgenden Handlung bewogen wird, — wer wählt dann? Niemand. Ebenso wenn der einzige creditor von einem correus debendi freiwillig befriediget wird, — wo findet dann eine Wahl Statt? nirgend. Da also das Wählen nur accidentell zur Corr. Obl. hinzutreten kann, wird man ihr Wesen augenscheinlich nicht in jener Handlung finden können, vielmehr die Parallele zwischen alternativer und correaler Obligation gänzlich verwerfen müssen.

Es wird unnöthig sein, die Folgesätze der Ansicht des Verf. weiter zu berühren; sie fallen mit dem Hauptsatze von selbst, gesetzt auch, daß noch manches Problem übrig bleibt, welches von der bisher herrschenden Ansicht nicht sofort gelöset wird. Nur sei aus dem Inhalte der in vorliegender Schrift versuchten Beweisführung noch der eine Punkt erwähnt, welcher das beim Aufheben der civilis obligatio durch tilgende Handlungen bleibende Bestehen der naturalis obl. betrifft. Sieht man auch davon ab, daß die sehr beträchtlichen Abstufungen der praktischen Bedeutung, welche die Römer an den Ausdruck naturalis obl. knüpfen, vom Verf. nicht berücksichtiget zu sein scheinen, folglich daß unklar ist, was er eigentlich als das Bleibende, nach dem Untergange der civilis obligatio, gemeint habe: so kommt hierbei noch ein erheblicher Umstand in Betracht, in welchem wiederum die Vielseitigkeit und Sorgfalt der röm. Juristen sich bethätigen. Die bleibende Haftpflicht des Bürgen, das Bestehen des Pfandrechts u. dgl. m. setzen eine besondere Thatsache ihrer speciellen Entstehung voraus, welche zur

Existenz einer Corr. Obl. noch hinzutreten. Sollte die wissenschaftliche Ansicht der röm. Juristen nicht dahin geführt haben, um solcher auf besondre Thatsachen gegründeten Nebenverhältnisse willen den natürlichen Bestandtheil der übrigens getilgten Corr. Obl. für bestehen bleibend anzusehen, damit jedenfalls die aus dergleichen Sondergründen entspringenden Rechte nicht gefährdet seien? Mußte dieser Bezug auf neue Thatsachen außerhalb des eigentlichen Bereichs der Corr. Obl. mittels seiner praktischen Bedeutung nicht auch auf die theoretische Ansicht wirken? — Wenn, wie wir jetzt die gewisse Aussicht haben, die ganze Lehre von der natur. obligatio durch eine neue Revision ihre vollständige Aufklärung empfängt, so wird sich auch dieser Punkt wohl gründlich erledigen. — Schließlich die Bemerkung, daß in l. 6. D. 44, 2 (s. Savigny System Bd 6. S. 261. 262. Wirkung der Rechtskraft) Paulus Schlußworte keine Schwierigkeit machen und die florentinische Lesart sich als völlig richtig erweiset, wenn man parĕre (nicht parēre) lieset und rei judicatae als Dativ zu frequens zieht, wie in Tacitus Annalen, 2, 33. gesagt ist: »frequens erat senatoribus; man hat dann zu übersetzen: „es ist der res judicata oft eigen, eine Exception hervorzubringen.“ W. M. d. ä.

Isländische Volkssagen der Gegenwart, vorwiegend nach mündlicher Ueberlieferung gesammelt und verdeutscht von Konrad Maurer. Leipzig, Hinrichs' Verlag 1860. XII u. 352 S. in Octav.

Es sind in den letzten Jahren nicht wenige und darunter ganz vortreffliche Sagensammlungen er-

schienen, und ich verweise beispielsweise nur auf die von Schambach und Müller und A. Kuhn. Diesen nun schließt sich die vorliegende des durch seine umfassende Kenntniß des Lebens, der Geschichte und der Litteratur des Nordens sowie durch betreffende Arbeiten hinlänglich bekannten Herausgebers höchst willkommen an. Mündlich an Ort und Stelle in großer Fülle gesammelt, wobei es an Unterstützung aller Art nicht fehlte und vortrefflich wiedergegeben, eröffnen sie dem deutschen Publicum einen bis jetzt wenig oder richtiger so gut wie gar nicht bekannten Schauplatz, der nun, wie zu erwarten, von allen Seiten und durch zahlreiche Beschauer in genauen Augenschein genommen und auch dem gelehrten Forscher eine reiche Ausbeute gewähren wird. Zwar hat Maurer es unterlassen, selbst nachzuweisen, welche reiche Ernte für vergleichende Untersuchungen auf dem Sagen- und Märchengebiet aus seiner Arbeit erwachsen könnte; jedoch überall werden die betreffenden Fachmänner Anknüpfungspunkte finden, und ich selbst will in dem Folgenden unter Angabe der einzelnen Abschnitte an einigen wenigen Beispielen aus jedem derselben den guten Grund des eben Gesagten nachweisen, wobei ich mich jedoch nur an das ganz nahe Liegende halte und auch davon Vieles des beschränkten Raumes wegen zurücklasse.

I. Abschnitt. Mythische Sagen von den Göttern, Elben, Wassergeistern und Riesen.

Hier sehen wir unter Anderm (S. 4), daß die Elbe ihre eigenen Kirchen und gottesdienstlichen Gebräuche haben, ja sogar einen Kirchhof (**álfakirkjugardr**) zeigte man dem Verf. Diese Vorstellung von der Orthodoxie der Elbe ist nun aber alt und weit verbreitet, wie ich zu Gervasius von Tilbury (Hannover 1856) S. 75 f. nachgewiesen und wo gleichfalls eine Kirche derselben erwähnt ist. Es

möchte scheinen, daß man im Mittelalter um die Gewalt der christlichen Religion recht eindringlich und augenscheinlich zu machen dies so anfing, daß man sich sogar die elbischen Wesen als durch die Wahrheit derselben bezwungen dachte; und daher dürfte es denn nur eine weitere Consequenz dieser Vorstellung sein, wenn in Island sogar von Trollkirchen (tröllakirkjur) die Rede ist (Maurer S. 38). Ich denke nicht, daß diese Benennung eben nur schlechthin eine frühere Opferstätte der Trolle bedeute, wie es die a. a. O. erwähnte Barðarsaga anzunehmen scheint.

S. 37 wird ein Unholdenweg (Tröllagata) und ein Unholdenreitweg (Tröllaskið) erwähnt, wobei es Maurer, wie er sagt, nicht möglich war, eine den Grund des Namens erklärende Sage zu finden. Ich verweise indeß auf meine Bemerkungen zu Gervas. S. 82 Anm., wo dergleichen Elbenwege, Schratwege besprochen werden, und füge hier noch einen Tschankerlweg (d. i. gleichfalls Elbenweg) im Gebirge bei Presburg hinzu. S. Ztschrift f. D. Mythol. 2, 426. No 9.

Bei der S. 36 erwähnten bestimmten Art von Schleifsteinen, welche den Namen þursaberg führen und Maurer an die alten Steinwaffen der Riesen erinnern, möchte ich speciell an den Schleifstein (hein) denken, den Hrungnir nach der Skalda c. 17 gegen Thor schleudert und von dem es heißt: »maetir hon hamrinum á flugi, ok brotnar sundr heinin, fellr annarr lutr á jörð, ok eru þar af orðin öll heinberg.«

Die S. 42 ff. erzählte Sage aus dem Bezirke undir Tyjaſjöllum gehört, wie Maurer bemerkt, einem weit verbreiteten Kreise an und tritt anderwärts als Märchen auf; s. Grimm KM. No. 55

Rumpelſtilzchen und dazu A. Kuhn Sagen ꝛc. aus Weſtfalen. Leipzig 1859. 1, 298 f. No 337.

Zu der S. 49 angeführten Redensart sprakk af harmi bemerke ich zuvörderſt, daß von Gudrun in der Einleitung zu Guðrunarkviða I gleichfalls geſagt wird: »han var bûin til at springa af harmi«; dann aber erinnere ich an das Märchen vom eiſernen Heinrich ſo wie meine Bemerkung dazu in Pfeiffers Germania 2, 240 *). Aehnlich ſagt man übrigens im Deutſchen „vor Zorn berſten“ und niedrig „die Platze kriegen.“

Zu der S. 67—70 erzählten Sage von Skeljungr gehört die S. 301 ff. angeführte zweite Verſion. Wenn es in der letztern heißt: „Ein großer Stein liegt da, auf dem Hügel; in den bohrte Grimr drei Löcher, ſchnitt die Haut, mit der ſie ſich herumgezerrt hatten, in Streifen, zog dieſe durch die Löcher und band das Geſpenſt feſt,“ ſo erinnert man ſich dabei der Strafe Loki's, von der es in Gylfaginning c. 50 heißt: »Nu var Loki tekinn griðalauss, ok farit með hann í helli nokkvorn. Þá tóku þeir 3 hellur ok settu á egg, ok lustu á rauf á hellunni hverri . . . . . Þá toku Aesir þarma hans (Narfa) ok bundu Loka með yfir þá 3 steina.« — Dieſe ganze Skeljungsſage, die ſchon alt iſt, wie Maurer S. 70 zeigt, hat übrigens gewiß bereits mancherlei Veränderungen erlitten, namentlich entſpricht das Verbrennen des Ge-

*) Mit der dort gemeinten Stelle des Weinſchwelgs (V. 404 ff.) vergleiche man andererſeits Athenäus S. 443, wo es nach des Harmippus Philippica von den Illyriern heißt: „*κακόβιοι δὲ πάντες εἰσὶ, καὶ ζώννυνται τὰς κοιλίας ζώναις πλατείαις ὅταν πίνωσι. καὶ τοῦτο μὲν πρῶτον μετρίως ποιοῦσι· ἐπειδὰν δὲ σφοδρότερον πίνωσι, μᾶλλον ἀεὶ συνάγουσι τὴν ζώνην.*“ Man kann hiernach auf den verlorenen Schluß jenes Gedichtes ſchließen.

spenstes (S. 69. 302) dem Verbrennen der ausgegrabenen Leiche des umgehenden Hrappr in der Laxdalasaga c. 24, so wie des Thorolfr in der Eyrbyggjasaga c. 63, welche letztere in diesem Theile noch mancherlei Aehnlichkeit mit der Skeljungssage bietet. Die letztere gehört überhaupt in den Kreis der Vampyrsagen; vgl. meinen Aufsatz über Gualterus Mapes in Pfeiffers Germania 5, 54 zu Dist. II. c. 27 füge hinzu A. Kuhn Westfäl. Sagen 1, 174 f. No 183. Aber auch das Tödten von Geistern und Gespenstern, wie es in der Skeljungssage vorkommt, ist ein noch sonst auftretender Volksglaube; s. meine Recension von A. Passow's Popularia Carmina Graeciae recentioris in diesen Anzeigen 1861 (zu No 514).

S. 73 finden wir eine Sage, deren deutsche Version durch Bürgers Leonore allbekannt ist, über die ich gleichfalls auf die ebengenannte Recension (zu No 517—519) verweise.

Die Sage von der Frau mit der rothen Haube (S. 74 ff.) muß auch, wenn schon in anderer Gestalt, in Deutschland bekannt sein. Ich habe sie nämlich in früher Jugend (um 1820) in irgend einem Buche gelesen und der Hauptinhalt, der mir wahrscheinlich des Grauenhaften wegen noch genau gegenwärtig ist, war folgender. Ein junger Bauerbursch wird seiner Geliebten untreu und stirbt bald darauf. Sein Gerippe (wie dies zum Vorschein gekommen, weiß ich nicht mehr) wird dann später hinter die Kirchthür gestellt. Das Mädchen rühmt hierauf eines Abends im Wirthshause ihren Muth und holt in Folge einer Wette das Gerippe auf ihrem Rücken herbei. Demnächst zurückgebracht, will es die Trägerin nicht loslassen, die zuerst entsetzt, dann aber sich fassend, dasselbe bei der Hand faßt und sagt: „Hans (so lautete, glaube ich, der Name)

ich verzeihe dir.“ Das Gerippe stürzt hierauf zusammen und das Mädchen kehrt zurück. — Diese Version unterscheidet sich hauptsächlich von der isländischen darin, daß die Entziehung der Grabesruhe nicht nur wie in jener als eine Art Strafe für den verstorbenen Bauernburschen erscheint, sondern auch dieselbe durch die göttliche Gerechtigkeit über ihn verhängt wird. Das isländische Motiv hingegen, Rache der gemißhandelten Alten, ist ein echt heidnisches, wie dergleichen in den Sagas oft vorkommt.

Von den Erweckten (**uppvakningar**) wird S. 79 berichtet: „Man bannt sie gerne in die enge Höhlung eines Knochens, und wirft diesen dann, mit einem Pfropfe wohl verschlossen, in ein tiefes Wasser oder in einen Sumpf; wird freilich der Knochen dennoch von Jemandem gefunden, und ist der Finder unvorsichtig genug, den Pfropf aus demselben herauszuziehen, so werden die Geister sofort wieder frei. Oder man bannt diese auch wohl in Felshöhlen.“ Hierbei denkt man alsbald an das arabische Märchen vom Fischer und dem Geiste in 1001 Nacht (Nacht 9 ff.) und so wie letzteres bereits mit der Sage vom Zauberer Virgilius zusammengestellt worden (s. Liebrecht-Dunlop Gesch. der Prosadichtungen Berlin 1851 S. 186b f.), so finden wir auch hier in Verbindung mit den **uppvakningar** die **sendingar** erwähnt (a. a. O.) und von diesen Aehnliches erzählt wie von jenem italienischen Zauberer; s. Maurer S. 97 das Mädchen und die Sendung in Fliegengestalt. Noch mehr gehört jedoch hierher die Sage von **Saemundr** und dem Teufel, der sich gleichfalls so klein macht wie eine Fliege (Maurer S. 125), welche fast nur der Virgiliussage nachgebildet scheint. Vergl. über diese Fliegengestalt des Teufels so wie sein Vermögen sich groß und klein

zu machen, Grimm D. M. 950 f. (füge hinzu Wartburgkrieg Str. 76, v. d. Hagen Minnesinger 2, 16 f.) u. m. Bemerkungen in Ebert's Jahrbuch III, Heft 2 (zu Benfey's Pantschat. 1. 120).

Die Geschichte von dem Thalfäßcher (Dalakutr S. 81 f.) gehört zu einem Sagenkreise, dessen älteste Version sich bei Paulus Diaconus findet; s. meine Ausgabe des Gervasius S. 114 Anm., so wie die von mir in Pfeiffers Germania 5, 122 mitgetheilte englische Sage.

Die Sage von der Hvítárvallaskotta, „welche bereits so alt und schwach geworden ist, daß sie nach ihrer eigenen Aussage nur noch auf den Knieen fortzurutschen im Stande ist" (S. 84, vgl. S. 153), geht wenigstens, was diesen Zug betrifft, auch in Deutschland um, wie ich irgendwo in einer neuern Sagensammlung gelesen, die ich aber zur Zeit nicht namentlich anzuführen vermag.

III. Abschnitt. Zaubersagen von übernatürlichen Gaben, Zaubermitteln und einzelnen Zauberern.

Hier ist zunächst hervorzuheben was von dem sambrynn (σύνοφρυς) gesagt wird, daß ihm nämlich die Gespenster nicht schaden können; wozu Maurer auch noch bemerkt, daß anderwärts solche Leute selber als gespenstig gelten, sei es nun, daß sie Vampyre seien, oder den Alp schicken können. Vgl. hierzu meine Bemerkungen in Pf.'s German. 5, 123 und füge hinzu Simrock Mythol. 463.

Bei Gelegenheit der S. 95 erzählten Mäusesage verweist Maurer wegen der Aehnlichkeit derselben mit der vom Mäusethurm, auf meine Besprechung letzterer in Wolfs Zeitschrift f. Deutsche Mythologie 2, 405 ff. Nachträge dazu s. ebendas. 3, 307 f. Andere werde ich anderwärts geben.

Die in diesen Abschnitt gehörigen S. 97 u. 124

erzählten Sagen habe ich bereits oben (zu S. 79) angeführt.

Die S. 99 erwähnten blámenn sind so viel ich weiß bis jetzt noch nicht näher erklärt. Maurer übersetzt das Wort „wilder Mann"; die Natur des letztern ist jedoch verschiedener Art; s. Grimm D. Myth. 454. Simrock D. Myth. 469. Er ist ein Waldmann, gehört also zu den Elben und wenn auch der blámaðr in den neuern isländischen Sagen zu einem eigentlichen Unhold geworden ist, so scheint er es doch nicht den alten Sagas zu sein, von denen Maurer in der Anmerkung (S. 99) einige anführt und wozu man noch die Sörla Stärkasaga und das Thattu über Thorwald Tasald (s. Müller Sagabibl. 2, 619. 3, 259) so wie die Olaf Haraldssonssaga c. 14, 17 (ed. 1849) fügen kann. Nach letzterer wohnen sie bei Karlsár, welches Dozy für Cadix hält; s. dessen Recherches sur l'Hist. et la Litter. de l'Espagne pendant le Moyen-âge. II. ed. Leyden 1860. Vol. II. p. 325. 327 ff.; wogegen die oben angeführte Sörla Stärkasaga, die freilich keinen großen Werth hat, sie, wahrscheinlich wegen der Bezeichnung blámenn, nach Afrika versetzt. Werlauf in seinen Anmerkungen zur Finbogasaga (s. Müller 1, 283) hält sie für eine Art mit außerordentlichen Kräften begabter halbwilder Nordasiaten, die wie seltene Thiere an Fürstenhöfen gehalten wurden. Jedoch wie dem auch sei, ob nun ursprüngliche menschliche Gestalten im spätern Volksglauben zu Unholden und Elben oder diese zu jenen geworden sind (was ausführlich zu erörtern hier nicht der Ort ist), so muß ich doch noch erwähnen, daß der im Kinderspiel noch vorhandene schwarze Mann wohl keinen gewöhnlichen Menschen darstellt (nach Simrock in Wolfs Ztschrift f. d. Myth. 1, 437 einen Zauberer, also einen, der die schwarze

Kunst versteht) und von Alters her (wie Maßmann ebend. 2, 122 bemerkt) ein Schreckbild der Kinder war, andererseits der Blaumann in Baiern ehemals in den niedern Schulen die Züchtigungen der Kinder vollzog.

„Wer zu wunderbar raschem Ritt durch Luft und Wasser sich befähigen will, der muß suchen sich ein gandreiðsbeitsli zu erwerben." S. 101. Vgl. hierzu D. Myth. 1037 f. Einen solchen Zauberzaum besaß auch Johannes Semeca, genannt Teutonicus (s. Widman zu Faust 2, 21. Scheible's Kloster 2, 628. Ueber Semeca s. Düntzer ebend. 5, 160 Anm. 131). Ferner wird ein solcher erwähnt in dem Märchen Ungdoms-Landet in Hyltén-Cavallius og George Stephens Svenska Folksagor och Äfventyr 1, 159 und in der Sage vom Knut-Rosse in Afzelius Sago-Häfder 5, 195, ferner in der Sage von Kleduo, einem bretonischen Fürsten des 6. Jahrh. s. Villemarqué, Les Romans de la Table Ronde 3me ed. Paris 1860. p. 417. S. auch noch ein tyroler Märchen in Wolf's Ztschrft f. D. Myth. 2, 182.

S. 121 wird eine Sämund Frodi betreffende Sage erzählt wie er seinen Schatten an den Teufel verloren habe. — Schon oben (zu S. 79) haben wir auf diesen berühmten Isländer eine südlichere Sage übertragen gefunden; Gleiches ist in Betreff der vorliegenden der Fall. Vgl. Rochholtz in Pfeiffers Germ. 5, 199 ff. Müllenhof Sagen aus Schleswig-Holst. S. 554. — Außer den S. 120 erwähnten Zauberschulen in Deutschland und Paris waren noch viel berühmtere zu Toledo, Salamanca Sevilla 2c., s. Liebrecht-Dunlop S. 479a Anm. 219, S. 483 Anm. 252. Walt. Scott zu Lay of the last Minstrel C. II. str. B. Caesarius Heisterb. Dial. Mort. 1, 33. Rochholtz a. a. O. — Ueber

das Wegschlagen der Ferse, ein sehr häufig in Sagen und Märchen vorkommender Zug, s. Grimm D. Myth. 924; vgl. Kuhn Westfäl. Sagen im Register „Ferse weggeklemmt."

Hinsichtlich der S. 160 erwähnten aus Sand gedrehten Stricke s. meine Bemerkungen in Pfeiffers Germania 2, 245 (zu KM. No 112) u. 5, 121 f. Anm. 2.

Der S. 163 erwähnte scherzhafte Zug von den Frauenzimmern, welche durch Blendwerk getäuscht, einen Bach zu durchwaten meinen und deshalb ihre Röcke mehr als nöthig aufheben, findet sich vielfach wieder, wie ich in Benfey's Orient und Occident 1, 131 nachgewiesen, wozu noch hinzuzufügen Rich. Spatziers altenglische Sag. u. Märchen (Braunschw. 1830) I, S. XXIII.

IV. Abschnitt enthält Natursagen, nämlich solche die Thiere, Pflanzen, Steine, Himmelskörper 2c. betreffen. — Hier nun wird z. B. S. 170 der Aberglaube erwähnt, daß wenn ein unverheiratheter Mann die Katzen gerne hat, dies ein Zeichen ist, daß er mit seiner zukünftigen Frau gut leben wird, was sich ohne Zweifel darauf bezieht, daß die Katze ein der Freia geheiligtes Thier war. Vgl. Grimm D. Myth. 282. 1051. Wolf Beitr. zur deutsch. Myth. 1, 231 No 369. Evangile des Quenouilles p. 124 no. 40 (ed. Jannet). — Die ebend. (S. 170) erzählte Sage in Betreff der in der Neujahrsnacht sprechenden Kühe findet sich ähnlich bei Müllenhof a. a. O. 169.

Hinsichtlich der wunderbaren Wasserthiere, Seehunde 2c. (S. 172 f.) s. meine Ausg. des Gervas. S. 134 ff. Anm. 52.

Bei Gelegenheit der S. 174 u. 175 erzählten Sage von dem Wurme in Lagarfljot wird an die Geschichte des Königs Ragnarr Lodbrok erinnert.

Man vergleiche hiermit meine Bemerkungen in Pfeiffers Germania 5, 49 ff. (zu Gualt. Mapes 2, 6).

V. Abschnitt enthält Legenden mancherlei Art, von denen ich hier z. B. die von dem Pfarrer, dem das Verfließen von sieben Jahren wie das von einigen Stunden vorkommt, erwähne. Nahe verwandt ist No 90 „Bruder Felix" in v. d. Hagens Gesammtabenteuer, das Predigtmärlein, das Pfeiffer in der Germania 3, 431 No 23 mittheilt, die lat. Legende, die ich zu Dunlop S. 543 angeführt ꝛc. Das in allen diesen Versionen vorkommende den Mönch verlockende Vögelein ist in der isländischen nicht sehr geschickt verwandt. Indeß ist die Vorstellung, daß Seelen (denn eine solche ist wohl unter dem Geist der Rache zu verstehen) in Vogelgestalt erscheinen, eine alte und weitverbreitete. S. meine Ausgabe des Gervas. S. 115, W. Müller in Pfeiffers German. 1, 421, W. Wackernagels Jubelschrift *Ἔπεα πτερόεντα*. Basel 1860 S. 39 f.

In Betreff des übernatürlich raschen Verschwindens großer Zeiträume vgl. zu Gervas. S. 89, wo auch die wunderbaren Fahrten durch Himmel und Hölle, wie eine dergleichen in der isländischen Legende vorkommt, besprochen werden.

Die S 203 f. erzählte Legende von dem richtigen und doch falschen Eide, den die Leute aus Laxardal schwuren, daß die Erde, worauf sie stünden, in der That das Eigenthum der Kirche zu Hvammr sei, gehört einem alten und weitverbreiteten Sagenkreise, worüber s. Grimm Rechtsalterth. 90, Wolfs Ztschrft f. D. Mythol. 1, 191 No 7, Ulenspiegel ed. Lappenberg S. 33 ff. (Histor. 25. 26). Vgl. auch meine Uebersetzung von Lewis Untersuchungen über die Glaubwürdigkeit der altröm. Geschichte. Hannov. 1858. Bd I. S. 420 Anm. 98.

VI. Abschnitt enthält historische Sagen, von denen

besonders d. Aechtersagen (utilögumanna sögur) anziehend und eigenthümlich sind.

VII. Abschnitt. Märchen. Unter diesen erwähne ich nur die auch unter uns bekannten; so entspricht das S. 280 f. erzählte unserm Sneewittchen, — S. 281 f. unserm Aschenbrödel (Grimm KM. No 53 u. 21), zu welchem letztern s. außer Grimms Anm. im 3ten Bande und Pfeiffers German. 2, 241. 242 auch noch Bunsen Aegyptens Stellung in der Weltgeschichte 2, 240; — ferner S. 282 ff. das Märchen von Finna, wozu vgl. Grimm KM. No 24 (Frau Holle) und No 135 (die weiße und schwarze Braut); und dazu außer den Anm. des 3. Bandes auch meine Nachträge in Pfeiffers Germ. 2, 241. 246.

Das Märchen Maerþöll (S. 284 ff.) enthält mancherlei Züge aus andern Märchen, s. z. B. dem eben angeführten von der weißen und schwarzen Braut; das Schwangerwerden durch Fischessen findet sich auch in Basile's Pentamerone No 9 (1, 124 f. meiner Uebers.); über das Verbrennen der Thierhaut s. Grimm D. Myth. 1052. Benfey's Pantschatantra 1, 260—269, welcher Zug auch noch in einer andern isländischen Sage wiederkehrt s. S. 317, wo eine Hundehaut verbrannt wird, ganz so wie in einer Sage der nordamerikanischen Wilden, die ich zu Gervas. S. 169 angeführt habe.

Das S. 287 ff. erzählte Märchen entspricht theilweise, wie Maurer anführt, dem vom gescheidten Hans (Grimm KM. No 32) und der Geschichte des Amlethus (vgl. zu Dunlop Anm. 282); ferner der No 4 (Vardiello) in Basile's Pentamerone.

VIII. Abschnitt enthält Schwänke.

Hiermit schließt der Haupttheil des Buches, woran sich jedoch S. 298—322 noch wichtige Nachträge schließen, aus denen ich noch die S. 300 f. No 4

mitgetheilte Sage hervorhebe, wonach ein Verstorbener mit seiner Geliebten einen Sohn zeugt, womit man vergleiche meine Bemerkungen zu Gualterus Mapes Dist. IV. c. 8 in Pf. Germania 5, 60. Auch den Harpokrates zeugt Osiris nach seinem Tode mit Isis nach Plut. Isis et Osiris c. 19, wozu s. Bachofen Versuch über die Gräbersymbolik der Alten S. 333.

Anziehend ist es, aus S. 308 zu ersehen, daß die in den alten Sagas so oft vorkommende Thorgerdr Hölgabrudr zur Zeit noch in der Erinnerung der Isländer lebt. Es ist dies eine mythische Gestalt, deren geheimnißvolles Wesen und Dienst eine genauere Untersuchung verdiente; bis jetzt sind diese Punkte ganz und gar dunkel.

Endlich verweise ich in Betreff der durch die Trauer ihrer Angehörigen beschwerten Todten (S. 313) auf meine Ausgabe des Gervas. S. 197 (zu Grimm D. Myth. 885); füge hinzu Grimm KM. Bd 3 zu No 109. Grundtvig Gamle Danske Folkeviser 2, 492 ff. 498 ff. No 90 u. 91. Ztschrft f. D. Mythol. 2, 251 f. Schon Tibull 1, 1, 67 f. drückt übrigens einen ähnlichen Gedanken aus:

Tu manes ne laede meos: sed parce solutis
Crinibus, et teneris, Delia, parce genis.

Demnächst folgt nun ein Verzeichniß der Personen, die Maurer mit Beiträgen unterstützt, und ein sehr sorgfältiges Register bildet den Schluß einer Arbeit, die in jeder Beziehung nicht genug empfohlen werden kann.

Lüttich. Felix Liebrecht.

Catalogus Codicum Manuscriptorum Sanscriticorum postvedicorum quotquot in Bibliotheca Bodlejana adservantur. Auctore Th. Aufrecht.

Oxford. E Typographeo Academico 1859. P. I. II u. 202 S. in Quart.

Wir zeigen mit diesem Kataloge eine höchst vortreffliche Arbeit an, welche reich an interessanten Neuigkeiten als eine der bedeutendsten Erscheinungen auf dem Gebiete des Sanskrit bezeichnet werden darf. Die Handschriften sind mit der größten Sorgsamkeit beschrieben, ihr Inhalt auszugsweise mitgetheilt und mehrfach Stellen von wissenschaftlicher Bedeutung in ihrem ganzen Umfang abgedruckt. In der ganzen Bearbeitung erprobt sich der Hr Verf. wie schon in seinen früheren Werken als gründlicher Kenner des Sanskrit und dessen ganzer bis jetzt zugänglicher Litteratur.

Dieser erste Theil ist in zehn Abschnitte getheilt. Der erste enthält die Handschriften der epischen Poesie — Mahâbhârata, Râmâyana und Purâna's — 144 Nummern; der zweite die der mystischen Litteratur — Tantra's — 30 Nummern; der dritte die Kunstgedichte — Kâvya's — 75 Nummern —, der vierte die aus der dramatischen Litteratur, 64 Nummern; der fünfte Chroniken, Erzählungen und Fabeln, 28 Nummern; der sechste Sanskrit-Grammatik, 63 Nummern; der siebente Prâkrit-Grammatik, 9 Nummern; der achte Lexika, 43 Nummern; der neunte Metrik, 14 Nummern; der zehnte endlich Musik, 13 Nummern. Der folgende Theil soll die Sanskrit-Handschriften aus dem Gebiete der Rhetorik, Philosophie, Jurisprudenz, Medicin, Astronomie und Mathematik aufzählen und beschreiben; ferner die von buddhistischen und Jaina-Werken, endlich die mahrattischen, hindustanischen, bengalischen; reichhaltige Indices werden das Werk schließen und den Gebrauch und Nutzen desselben außerordentlich erleichtern. Doch werden sie eine vollständige Durchlesung desselben nicht unnöthig machen; diese ist viel-

mehr jedem, der sich für die indischen Anschauungen, indisches Leben und Litteratur interessirt, aufs dringendste anzurathen. Die Fülle dessen, was uns hier zuerst oder wenigstens in bestimmterer Form entgegentritt, ist sehr groß und erweitert unsre Kenntniß des indischen Lebens und seiner reichen litterarischen Entwicklung in einem bedeutenden Grade. Die Excerpte, welche der Hr Verf. aus den Purânen insbesondre mitgetheilt hat, z. B. die über die omina aus dem Vâyupurâna S. 57, 19, die aus dem Compendium der mystischen Lehre — dem Tantrasâra — und vieles Andre, was Hervorhebung verdient, ist durch sich selbst und durch die Verbindung, in welche es mit analogen Erscheinungen bei den verwandten und unverwandten Völkern tritt, von tief greifender Bedeutung für die Erkenntniß unabhängig von einander entstehender und historisch zusammenhängender Anschauungen, Sitten und Gebräuche. Darauf kann natürlich an diesem Orte nicht näher eingegangen werden. Ich beschränke mich für jetzt, Einiges mir durch meine Bearbeitung des Pantschatantra grade nah Gerückte mitzutheilen, welches zur Ergänzung derselben dient. Unter Nr. 328. 329 lernen wir zwei sanskritische Erzählungssammlungen genauer kennen, deren erste den Titel Kathârnava „Meer der Erzählungen" führt und dem Çivadâsa zugeschrieben wird, welcher in zwei Londoner Handschriften auch als Verfasser der Vetâlapancavinçati (fünf und zwanzig Erzählungen eines Todtengespenstes) genannt ist. Diese Sammlung enthält 35 Erzählungen, deren Inhalt vom Hrn Verf. kurz angedeutet wird. Die zweite Sammlung ist Bharatakadvâtrinçikâ „zwei und dreißig Geschichten von Bettelmönchen" betitelt; von 19 Erzählungen hat Hr Aufrecht den Inhalt kurz angedeutet, die 4te, 13te und 25ste vollständig im Original mitge-

theilt; letztre sind übersetzt und mit einigen Anmerkungen versehen von Albr. Weber im Monatsbericht der Königlichen Akademie der Wissenschaften zu Berlin vom 16ten Februar 1860 S. 68 ff. In der Zeitschrift der Deutschen Morgenländischen Gesellschaft XIV, 571 ff. hat Herr Aufrecht selbst zwei Fassungen einer und derselben Erzählung aus dem Kathârnava und Bharatadvâtrinçikâ im Original und Uebersetzung mitgetheilt. Diese trage man zu Pancatantra I, S. 385 nach, wo ich die beiden damals allein bekannten indischen erwähnt habe, deren eine sich bei Somadeva, die andre in der mongolischen Bearbeitung der Vetâlapancavinçati, dem Ssiddi-kür findet. Diese indische Erzählung ist dadurch so interessant, daß sie auch nach Westasien und Europa übergegangen ist und hier, wie a. a. O. bemerkt ist, eine der Contes devotes bildet. Beiläufig bemerke ich, daß man dazu noch Pantschat. I, 303 N. 4 vergleichen möge, so wie Liebrecht in Pfeiffer Germania I, 268, zu Hagen Gesammtabenteuer Nr. 98, wo statt Leg. aur. 133 zu lesen ist 123.

Die 18te Erzählung der Kathârnava vergleiche man, wie schon Aufrecht bemerkt, mit Pancat. V, 9. Die 33ste mit Pancat. IV, 1. Die 4te der Bharatadvâtrinçikâ stelle man zu Pantschat. Einl. I, S. 513; die 13te zu Pancat. I, 13, vgl. Einl. I, 240. Beide letztre Erzählungen liegen, wie schon bemerkt im Original und Uebersetzung vor.

Mit großem Vertrauen und nicht geringerer Begierde sehen wir dem zweiten Theil dieses Katalogs entgegen.

Th. Benfey.

S. 369 Z. 7 ist das Wort zu zu streichen.

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

12. Stück.

Den 20. März 1861.

Kritisch exegetisches Handbuch über die Offenbarung Johannis von Dr. Fr. Düsterdieck. Göttingen 1859. Vandenhoeck und Ruprechts Verlag. X u. 578 S. in Octav.

Je später ich dazu komme, der Sitte, welche den Mitarbeitern an diesen Blättern die Ankündigung ihrer eigenen Schriften gestattet, zu folgen, desto kürzer werde ich mich zu fassen haben; insbesondere werde ich der Versuchung, einigen inzwischen erschienenen Recensionen eingehend zu antworten, widerstehen müssen.

Mein Versuch über die Apokalypse bildet die letzte (16.) Abtheilung des bekannten Meyerschen Werkes über das neue Testament, für welches vor mir schon Lünemann und Huther als Mitarbeiter herangezogen waren, da dem verehrten Gründer und Meister des Werkes, wie er selbst in seinem Vorworte zu der nun vorliegenden Schlußabtheilung sagt, besonders durch eine schwere Krankheit im Jahre 1846 die Hoffnung, mit eigener Hand die ganze Arbeit durchzuführen, benommen war.

Als ich, wahrlich nicht ohne Zagen, die Arbeit begann, zu welcher Meyers ehrenvolles Vertrauen mich berief, hatte ich von den Schwierigkeiten, ja von den Gefahren, die mich erwarteten, nur eine sehr unvollkommene Vorstellung. Eine außerordentlich große Anzahl von Commentarien zur Apokalypse ist so beschaffen, daß ein jahrelanges Studium derselben wahrhaft sinnverwirrend werden kann. Es gilt, die wildesten Sprünge der durch das ganze Gebiet der Kirchen- und Weltgeschichte schweifenden Phantasie der Ausleger mit festen klaren Augen zu verfolgen; es gilt den immer wiederholten und immer mißlingenden Versuch, unter Regel und Maß wissenschaftlicher Begründung und Gestaltung zu fassen, was in jedem Augenblicke, wie ein echter Proteus, in neuen Verwandlungen uns neckisch entschlüpft. Und dabei wird uns von alten wie von neuen Commentatoren noch die Zumuthung gemacht, daß wir die luftigen Spiele der aus- oder vielmehr einlegenden Phantasie so gewiß acceptiren sollen, als wir die kanonische Dignität des apokalyptischen Buches halten wollen.

Ich kann in der Kürze noch etwas bestimmter sagen, wie ich mit meinem kritischen und exegetischen Versuche zu den apokalyptischen Streitfragen mich stellen zu müssen geglaubt habe. Der altrationalistische Standpunkt, welchen Männer wie Grotius und Wetstein einnahmen, ist längst überwunden. Vermittelst einer Allegorese, welche in Willkürlichkeit mit der principiell entgegengesetzten altkirchlichen Auslegungsweise wetteiferte, brachten jene Väter des Rationalismus die unbefriedigendsten Resultate heraus. Der eigentlich prophetische Charakter der Apokalypse wurde verkannt und verneint. Abgesehen von einigen wenigen Stellen, deren Auslegung etwa bei Grotius sich in die fernere Zukunft verstieg, er-

schien das ganze Buch als eine post eventum gemachte Weissagung mit höchst beschränktem Gesichtskreise und ohne diejenige Tiefe der Anschauung, welche dem wahrhaft prophetischen Blicke eigen sein muß.

Das gerade Gegentheil dieser altrationalistischen Auffassungsweise ist die, welche man kurzweg als die altkirchliche bezeichnen darf, obwohl sie keineswegs den eigentlichen Kirchenmännern der verschiedenen Confessionen ausschließlich angehört; im Hinblick auf ihre Resultate hat man sie die „kirchengeschichtliche" genannt. Während jene in den scheinbar weissagenden Bildern schon vollendete und nicht sehr fern liegende Thatsachen wiedererkennen wollte, unternahm diese nichts Geringeres, als eine detaillirte Beschreibung der für den Apokalyptiker schlechthin zukünftigen Kirchen- und Welthistorie bis zum Ende aller irdischen Entwickelung hin aus dem als wahrsagend angesehenen Buche herauszubringen. Diese Art der Exegese, die zuletzt in Bengel einen Vertreter fand, welcher einerseits durch die kindliche und doch so ernste Frömmigkeit seiner apokalyptischen Meditationen ehrwürdig bleibt und andererseits eine Menge wahrhaft wissenschaftlicher Elemente in sich vereinigt, diese Art der Exegese hat sich, in Deutschland wenigstens, immer mehr auf das Feld der sogenannten praktischen Schrifterklärung zurückgezogen und wird, wenn die gesunde Wissenschaft der Kirche auch dies Gebiet gesäubert haben wird, nur noch bei den schwärmerischen Secten eine Heimath finden.

Eine nicht unerhebliche Modification dieser Auffassungsweise haben bedeutende Schriftforscher neuerer Zeit wie Hofmann, Hengstenberg, Auberlen und Ebrard versucht, indem sie aus jener „kirchengeschichtlichen" Auslegung eine „reichsgeschichtliche" machten. Ob dieser Versuch eine nachhaltige Wirkung äußern und neues Leben in eine abgestor-

bene Theorie bringen werde, steht zu erwarten. Ich bekenne, daß ich daran zweifle. Diese moderne reichsgeschichtliche Auslegung der Apokalypse ruht, gleich der alten kirchengeschichtlichen, auf zwei wesentlichen Stützen, welche mir durchaus morsch erscheinen; ich meine erstlich die allgemeine theologische Voraussetzung eines mechanischen Begriffs von Inspiration und Prophetie, sodann die speciell exegetische Voraussetzung der von Augustins Zeit her so genannten Recapitulationstheorie, mit welcher, wie eine Zwillingsschwester, die Allegorese unzertrennlich verbunden ist.

Wenn man in die exegetischen und kritischen Verhandlungen über die Apokalypse einen leidenschaftlichen Eifer, welcher die befriedigende Erledigung derselben erschwerte, eingemischt hat, so liegt die Veranlassung dazu hauptsächlich in der erstgenannten Principienfrage und deren Tragweite. Und doch sollte man verständiger Weise gerade demjenigen, welcher die kritischen und exegetischen Streitfragen über die Apokalypse mit Pietät und mit wissenschaftlichem Ernste erörtert, am wenigsten vorwerfen, was mir in der Zeitschrift für Lutherische Kirche und Theologie vorgeworfen wird, daß die Absicht auf die „Verkümmerung eines der größten Glaubensschätze unserer Kirche“ gerichtet sei und dgl. Denn das praktische Exempel der Apokalypse ist wie kaum ein anderes dazu geeignet, die allgemeine theologische Theorie, insbesondere die des Inspirationsbegriffs, zu erproben und eventuell zu corrigiren. Wo ist ein wissenschaftlicher Theologe, welcher gegenwärtig noch zu dem unveränderten Inspirationsbegriffe unserer alten Dogmatiker und Exegeten sich bekennt? Ganz abgesehen von den Bedenken, welche sich vom theoretischen Standpunkte selbst aufdrängen, ist es doch wohl unzweifelhaft, daß angesichts der klarsten

exegetischen und kritischen Thatsachen jene alte Formation des Inspirationsbegriffs, die auch mir ehrwürdig ist, nicht mehr gehalten werden kann. Sie ist irrig; darum ist es eine Pflicht der wahren Pietät, dies zu bekennen und zu beweisen; und die Kirche muß sich gut dabei stehen, wenn an die Stelle des Irrigen die immer klarere und festere Wahrheit gesetzt wird. Beispiele zu dem Gesagten finden sich auf dem Gebiete der sogenannten innern Kritik bei jedem Schritte. Ich möchte nur eins herausgreifen, um zu zeigen, welchen Rückschlägen man sich aussetzt, wenn man mit dem alten Inspirationsbegriffe ungeschickt operirt. In der Untersuchung über den Verfasser der Apokalypse habe auch ich namentlich die Briefe in Kap. 2. 3 mit den vom Apostel Johannes verfaßten katholischen Briefen verglichen und geurtheilt, daß beiderlei Briefe von so verschiedener Art seien, daß sie von demselben Verfasser schwerlich herrühren könnten. Hiegegen ist erinnert: es sei nicht zu übersehen, daß die apokalyptischen Briefe nicht von Johannes, sondern von Christo, der sie dictirt habe, verfaßt worden seien. Von diesem Argumente, gestehe ich, sehr wenig bewegt zu werden. Denn sind nicht auch die katholischen Briefe, welche die Hand des Apostels niedergeschrieben hat, nach der alten Inspirationstheorie von dem Herrn selbst gedacht und dictirt? Nehmen wir aber das an, was unsere Alten von der Accommodation des inspirirenden Gottes an das Ingenium des menschlischen Amanuensis gelehrt haben, so reicht sogar dies schon aus, um das Recht der innern Kritik zu wahren. Wir werden doch untersuchen dürfen, ob das Ingenium des katholischen Briefstellers mit dem des apokalyptischen identisch sei, und werden aus der sehr ungleichen Accommodation des inspirirenden Gottes und der augenfälligen Verschiedenartigkeit der

Producte immerhin auf die Verschiedenheit der menschlichen Verfasser schließen dürfen.

Das Zweite, welches ich bei den Vertretern der „reichsgeschichtlichen" Auslegung fortwährend bekämpft habe, ist die Annahme, daß der Bau des apokalyptischen Schriftwerkes nach einem Recapitulationsplane ausgeführt worden sei. Diese Ansicht kann aber nicht bestehen, ohne ein Allegorisiren, welches für einen nüchternen und nach Gründen fragenden Sinn die härtesten Geduldsproben mit sich bringt. Aber die hier vorliegende Doppelfrage ist wenigstens nicht unmittelbar mit Principienfragen verknüpft; hier darf man deshalb eher auf Verständigung hoffen. Die Geschichte der Entwickelung, welche die Recapitulationstheorie durchgemacht hat (S. 15 ff.), ist an sich schon eine Widerlegung; und wenn der Apokalyptiker z. B. von einem Sterne redet, so wird sich doch endlich ausmachen lassen, ob der Stern ein Stern sei oder das mosaische Gesetz, oder Arius, oder der Pabst, oder Luther, oder ein König, oder sonst etwas.

Eine wahrhaft wissenschaftliche Exegese der Apokalypse haben Ewald und Lücke begründet. Ihnen haben sich de Wette und Bleek angeschlossen. Mein Bestreben ist gewesen, auf dem von diesen Meistern gewiesenen Wege weiter zu kommen. Ganz entschieden stimme ich mit ihnen in der Verwerfung sowohl der Recapitulation als auch der Allegorese. Dagegen glaube ich den biblisch-prophetischen Charakter der Apokalypse, als eines inspirirten Buches, und die kanonische Dignität derselben ernstlicher und vollständiger gewahrt zu haben, als z. B. Ewald und de Wette, welche in dieser Hinsicht kaum anders urtheilen als Eichhorn. Ein significantes Beispiel mag dies zeigen. Ewald, Lücke u. A. beziehen ein paar wichtige Stellen in Kap. 13 und

17 auf die fabelhafte Erwartung des Nero redivivus. Mein Begriff von christlich-prophetischer Inspiration und von kanonischer Dignität eines Bibelbuches kann die Annahme, daß der Apokalyptiker einem solchen Aberglauben huldige, durchaus nicht ertragen. Gesetzt den Fall, daß Ewald unwidersprechlich bewiesen hätte, seine Erklärung von Kap. 13 und 17 sei die allein richtige, so würde ich urtheilen müssen, daß unsere Apokalypse auf Kanonicität keinen Anspruch habe. Aber ich glaube vielmehr gezeigt zu haben, erstlich daß jene von Ewald u. A. vertretene Exegese nicht textgemäß sei, sodann daß, nach deutlichen historischen Spuren zu urtheilen, erst aus dem Mißverständnisse jener apokalyptischen Stellen die Fabel von dem Nero redivivus entstanden sei. Wer will es mir verdenken, daß ich in solchen exegetischen und historischen Ergebnissen um so freudiger ebenso viele Proben für die Richtigkeit meiner theologischen Voraussetzungen finde, weil ich mir bewußt bin, jene Ergebnisse durch Untersuchungen gewonnen zu haben, welche unabhängig von diesen Voraussetzungen geführt wurden?

Nach der Seite der Negation hin habe ich meinen Standpunkt einigermaßen bezeichnet. Die positive Seite darf ich an diesem Orte nicht mit der Ausführlichkeit, die nöthig sein würde, darstellen. Möge die so unvollkommen angezeigte Arbeit selbst gerechte Ansprüche befriedigen.

Loccum. D. th. Fr. Düsterdieck.

Der König Friedrich II. von Preußen und die deutsche Nation. Von Onno Klopp. Schaffhausen. Friedrich Hurter'sche Buchhandlung 1860. XVIII u. 503 S. in Octav.

Ref. beginnt mit dem Geständnisse, daß er sich seit langer Zeit keiner Aufgabe so ungern unterzogen hat, als der Berichterstattung über das obengenannte Werk. Nicht als ob er der großen Schaar unbedingter Verehrer Friedrichs II. angehörte, die in dem philosophirenden Herrscher den Begründer bürgerlicher und geistiger Freiheit anerkennen. Das ist so wenig der Fall, daß er nie den Versuch gewagt hat, des Königs Ehrgeiz und Egoismus, seine unselige Stellung zu Kaiser und Reich, seine theuer bezahlte Vorliebe für französisches Wesen und Litteratur, seine bittere, so oft mit dem Vorgeben der Glaubensduldung bemäntelte Frivolität gegen Lehre und Verheißung des Evangeliums, die Unfähigkeit dieses liebeleeren Herzens, die Frau in ihrer sittlichen Reinheit zu würdigen, vor sich und Andern zu verstecken. Aber wenn nun die ganze, volle Persönlichkeit dieses ungewöhnlichen Mannes, an dessen Namen noch jetzt in jeder Landschaft Deutschlands Städter und Landmann einen erquicklichen Spruch anzuknüpfen weiß, einer Zergliederung unterzogen wird, die jedes Theilchen als schadhaft und von vorn herein alles Werthes baar demonstriren soll und die Führung des Beweises mit mehr Eleganz als Treue und ehrlicher Darlegung des Befundes erfolgt, da kann sich der Leser jenes unheimlichen Gefühls nicht erwehren, das ihn immer beschleicht, wenn er die Geschichte als ein fügsames Material zu beliebigen Zwecken verwenden sieht.

So hier. Ueberall unverkennbare Anspielungen auf die Gegenwart. Die „erblichen Neutralitätsgelüste“ der Hohenzollern sollen sich schon beim großen Kurfürsten geregt haben. Wie durchweg, so liebt auch hier der Verf. einen solchen Satz als feststehend, unantastbar hinzustellen, auch dann, wenn jedem Leser die Einwürfe näher treten als die Be-

gründung. Man sieht darin nur zu sehr ein consequent verfolgtes, trotz aller Verkleidungen leicht zu erkennendes Ziel, welchem die vorliegenden Untersuchungen als Vorwurf dienen. Ob dem zur Seite die geschichtliche Wahrheit Raum gewinnen kann? Und nun beginnt ein gewandtes Spiel mit Stich- und Schlagwörtern; eine einnehmende Darstellung, durch rasche Uebergänge und flüchtige Streiflichter spannend, viel Kunst in Gruppirung des Stoffes, unterhaltendes Einschalten einer scheinbar viel sagenden Exclamation, oder einer kleinen Anekdote, die hinterdrein als strictes Beweismittel citirt wird. Es ist der Vortrag eines historisch-politischen Staatsanwalts vor dem Tribunal der öffentlichen Meinung, in welchem, statt strenger Begründung der Wahrheit und Würdigung von Ansichten und Zuständen nach den durch Zeit und Verhältnisse gebotenen Bedingungen, das Haschen nach Effect vorherrscht; der die vorliegenden Acten mit einer Licenz benutzt hat, die mit dem Ernst und der Würde seines Amtes nicht vereinbar ist.

Unleugbar läßt sich auf diesem Wege durch rechtzeitiges Verschweigen und Betonen viel erreichen. Das Publicum der Geschworenen soll und muß seinen Spruch auf *schuldig* abgeben und selbst die auf Milderungsgründe hindeutenden Punkte des Sprechers enthalten bei genauerer Prüfung nur Motive zur Verschärfung der Strafe. Aber die Gefahr, zu viel zu beweisen, versteht der Verf. nicht zu vermeiden. Er konnte Schwächen und Widersprüche aufdecken, er konnte selbst Unlauterkeiten, Egoismus und kalte Willkür noch schärfer ausmalen, als es gleichzeitig und später von offenen Widersachern der Persönlichkeit Friedrichs II., seiner Politik und seines staatsmännischen Systems geschehen ist. Aber er geht darüber hinaus und indem er von dem Königs-

baum, den der überwiegende Theil Deutschlands durch fast hundert Jahr mit Lied und Sage gefeiert hat, ein Blatt nach dem andern abrupft, verläßt er ihn am Schluß als einen welken, durchfressenen Stumpf, der den Stempel des Fluches an sich trägt.

Ref. räumt gern ein, daß lange genug mit Friedrich II. eine Art von Cultus getrieben ist, an welcher sich Kurzsichtigkeit und politische Tendenz in gleichem Maße betheiligten. Andrerseits traten schon früh, abgesehen von den Stimmen aus den Rheinsberger Salons, Männer von Gewicht dieser Idealisirung des Königs entgegen; so unter Andern Manso, Stenzel, keiner mit größerer Offenheit als E. M. Arndt. Bedurfte es deshalb noch in diesem Augenblicke des ungeheuerlichen Beweises, daß dieser Cultus einem Moloch dargebracht sei? Oder legt der Geist der Opposition dem Verf. die Verpflichtung auf, den König von den Tagen der Jugend bis zu seinem Sterbesessel hinter die Larve des Mephisto zu stecken? Woher denn, darf man wohl fragen, diese volksthümliche Verehrung Friedrichs? Wegleugnen läßt sie sich nicht, noch auf altpreußische Provinzen beschränken. In fast allen Theilen des Reiches gab sie sich kund und ist bis zur Stunde auch da geblieben, wo nicht eben blinde Zärtlichkeit für die Marken und deren Organe vorwaltet. Wahrlich, Ramlers Oden oder die Lieder eines preußischen Grenadiers haben sie nicht geschaffen, wohl aber zeugen diese in ihrer Aufnahme von dem Anklange, den die in ihnen vorwaltende Gesinnung zur Zeit fand. Einem Mann, wie der Verf. ihn schildert, konnte diese Feier nun und nimmer zu Theil werden; sie wird sich immer auf eine Summe von Thatsachen, Bestrebungen und Erwartungen stützen, wenn man will, auf eine instinctartige Auffassung, die auch ihre Berechtigung hat. Der Erfolg der

Schlachtentage von Friedrich ist es nicht allein, was das Volk fesselt. Daß er auch nach den schmerzlichsten Niederlagen nicht verzagt, daß er Gerechtigkeit will auch da, wo er gegen sie verstößt, daß er dem Bürger und Bauer sich zugänglich zeigt, ein straffer, selbständiger Regent, den kein Günstling beeinflußt, in dessen Nähe keine Cotterie Fuß fassen kann, bis zur Todesstunde ein gewissenhafter Arbeiter und deshalb ohne Nachsicht gegen Nichtsthuer, karg in Ausgaben, wenn sie seiner Person, freigebig, wenn sie dem Lande und seiner Selbständigkeit gelten — das sind die Elemente, aus denen sich das Bild des Königs beim Volke gestaltete. Der in dem Vorwort ausgesprochenen Ansicht des Verf., daß seit den Ereignissen von 1813 in einem Theile der deutschen Nation und der Stimmführer derselben eine Neigung bemerkbar sei, die Gedanken, welche aus jener Zeit der Begeisterung der Deutschen entsprossen, zurückzutragen in die Vergangenheit, namentlich Friedrich II. als den Träger derselben Ansichten zu betrachten, welche im Jahre 1813 in so nachdrücklicher und erhebender Weise sich kund gegeben, darf die Neuheit keinesweges abgesprochen werden; wie sich mit ihr die Thatsache reimt, daß Friedrich längst vor den Freiheitskriegen den gesuchten Mittelpunkt tausendfacher Erzählungen im Volke abgab, mag der Verf. erklären.

Refer. übergeht die beiden ersten einleitenden Abschnitte, um sich sofort dem Mittelpunkte der Erzählung zuzuwenden. Im dritten Abschnitt, welcher mit der Geburt Friedrichs anhebt, bemerkt der Verf., daß er aus Gründen, denen ein unbefangener Leser im Allgemeinen seine Billigung nicht versagen werde, sich der Benutzung der Denkwürdigkeiten der Markgräfin von Baireuth enthalten habe. Nur hätte dabei nicht außer Acht gelassen werden sollen

daß in eben diesen Denkwürdigkeiten, welche durch die Lieblosigkeit, durch den äußersten Mangel an Pietät und jeder Weiblichkeit der fürstlichen Verfasserin verletzen, ein reiches Material von Ansichten und Thatsachen enthalten ist, um die jugendlichen Eindrücke des Kronprinzen, den Gang seiner geistigen Entwickelung, seine Verlockung zu Fehltritten richtig zu bezeichnen. Handelt es sich doch nicht bloß um die Schilderung des Regenten; es soll der ganze Mensch aufgefaßt werden. Deshalb mußte die volle Schärfe des Contrastes der Charaktere von Vater und Sohn hervorgehoben werden. Rohe Gewalt und maßloser Jähzorn von der einen Seite weckten auf der andern Verstocktheit, ein scheinbares Fügen und Schmiegen, hinter welchem sich, auf Unwahrheit gestützt, Widerstand härtete.

Daß Eroberungspläne frühzeitig in der Seele des Prinzen reiften — wer möchte es bezweifeln? Sie konnten nicht ausbleiben, sobald denselben zum ersten Male der Gedanke durchzuckte, daß er berufen sei, den Schöpfer einer unabhängigen Machtstellung abzugeben; sie waren Mittel zum Zweck, aber nicht der Zweck als solcher, nicht „gemeine Habgier." Umständlicher wird die unglückliche Heirath des Kronprinzen ausgebeutet, indem dem Leser ein Gewebe von Lüge und Heuchelei, von knechtischem Eingehen auf die Befehle des Vaters und von höhnender Bitterkeit hinter dem Rücken desselben vorübergeführt wird. Der ganze Act in seiner schneidenden Verletzung, wie er Gefühl und Ehre des Jünglings kränkte, der auch für sein menschliches Dasein in Fesseln geschlagen werden sollte, hat keine Beleuchtung gefunden und läßt für den empörenden Ausspruch des Prinzen — er findet sich im Leben Eugen's von Arneth und würde dem Verf., wenn er ihm bekannt gewesen, den Stoff zu einer erwünschten Diatribe

geliehen haben — „Weiber muß man auf politique nehmen und kann sie, sobald man sein eigener Herr wird, schon planliren« wenigstens die Erklärung finden.

Der folgende Abschnitt bespricht zunächst die Stellung, welche Friedrich Wilhelm I. zu Kaiser und Reich einnahm. Da wäre nun freilich wünschenswerth gewesen, daß der Verf. sich nicht damit begnügt hätte, für seine Darstellung aus den nur zu häufig ans Burleske streifenden Schilderungen von Friedrich Förster die stellenweise bequeme Grundlage zu entnehmen, sondern daß er dem Autor auch da gefolgt wäre, wo dieser, neben der starren Einseitigkeit und den oft kleinlichen Ansichten des Königs, der vollen Ehrenhaftigkeit desselben Gerechtigkeit widerfahren läßt. Das geschieht nicht. „Als der Erzbischof Firmian, heißt es hier, die Salzburger austrieb, lud Friedrich Wilhelm die Ausziehenden ein in seine Länder; aber es fiel ihm nicht ein den Buchstaben zu bestreiten, nach welchem dieser Erzbischof gehandelt.“ Wie man diesen so scharf und bestimmt hingestellten Ausspruch mit der Drohung Friedrich Wilhelms I. und des Kurfürsten von Hannover, zu Repressalien gegen ihre katholischen Unterthanen greifen zu wollen, eine Drohung, die dem Vf. jedenfalls aus den historisch-politischen Blättern bekannt ist, reimen kann, mag dem Ermessen des Lesers überlassen bleiben. Förster zeichnet den König Friedrich Wilhelm I. als einen, dem Kaiser gegenüber, treu ergebenen Stand des Reichs. Der Verf. hat noch den kleinen Zusatz hinzuzufügen, daß diese Treue nur so lange stichhaltig gewesen, als sie nicht durch fremde Lockung in Versuchung geführt worden.

Hiernach wendet sich der Verf. zu der Schilderung des Kronprinzen zurück. Er bemüht sich, nicht ohne Scharfsinn, denselben als in Wort und That

von der Lüge durchfressen zu zeichnen, der sich nach und nach von allen Banden gelöst hat, die den Menschen mit der Menschheit einen, dem der Vater nur als Gegenstand des Schreckens gilt, in dem nie ein Herzensklang kindlicher Zuneigung gegen die Mutter laut geworden, der die Schwester nach Laune an sich drückt und von sich stößt und sich im liebloſen Verkehr mit der Gemahlin gefällt. Ein wenn auch schwacher Theil dieser Beschuldigungen wird schwerlich als unwahr ausgeschieden werden können; aber in ihrer Allgemeinheit, in der Art ihrer Verwendung zu einem Portrait, das jedes reinen, menschlichen Zuges ermangelt, beruhen sie auf Unwahrheit. Gleichwohl verfehlt der Verf. nicht, für jeden Strich scheinbar gewichtige Belegstellen namhaft zu machen, welche ihm als Vorzeichnung gedient haben. Sie sind meist der Correspondenz des Kronprinzen entnommen, Ergüsse des herbesten Unwillens, wie sie aus einem bis zur Unleidlichkeit gesteigerten Druck der Verhältnisse erwachsen, momentane Stimmungen eines reich begabten, nach Thaten dürstenden Jünglings, der in träger Subordination seine Tage hinschleppt und sein geistiges Leben nach dem Programm eines keinem Gebiete der Wissenschaft jemals huldigenden Vaters modeln soll. Da treten alle Widersprüche des Lebens in ungewöhnlicher Schärfe hervor und der überwallende Unmuth treibt eine Saat von Aussprüchen, bei denen, will man aus ihnen Folgerungen ziehen, billiger Weise Wind und Wetter Berücksichtigung finden sollen. Darauf läßt sich indessen der Verf. so wenig ein, daß er vielmehr nur die seinem Zweck dienlichen Partien der psychologischen Forschung unterbreitet. Er geht auch wohl noch weiter, indem er eine brauchbar befundene Aeußerung des Kronprinzen je nach den Umständen als

eine wahrhaftige, oder aber als eine bemäntelnde, auf Täuschung berechnete verwendet.

Schon das Mitgetheilte wird genügen, um über Haltung und Methode des Verfs ein Urtheil zu gewinnen. Die fortlaufende Besprechung jedes einzelnen Abschnitts würde einen unziemlichen Raum in Anspruch nehmen, und Ref. beschränkt sich deshalb auf die nachfolgenden Bemerkungen.

Bei Gelegenheit der Thronbesteigung Friedrichs II. wird dessen Stellung zu Wien und zu den Mitständen einer Erörterung unterzogen, die Ref. im Allgemeinen als die richtige bezeichnen zu müssen glaubt, nur daß wiederholt als die Triebfeder aller Handlungen des Königs der „hohle Ruhm" vorgeschoben wird. Der Leser wird ferner mit der Anklage einverstanden sein, daß Friedrich dem deutschen Reiche einen schweren Riß beigebracht habe. Aber nach dem Verf. sollte man letzteres für ein solides, bis dahin wenig beschädigtes Gebäude halten, stark und geschlossen vom Fundament bis zum Giebel, während es doch in der That schon damals aus allen Fugen gewichen, stellenweise zerbröckelt und untergraben war, weil der Geist, welcher es gebaut hatte, seit zwei Jahrhunderten ausgezogen. Es hätte keiner Ausführung im Einzelnen bedurft, um die Schwächen und Rohheiten des Militairwesens jener Zeit, das entsetzliche Recrutirungs- und Werbesystem bloß zu legen. Daß aber die volle Verantwortlichkeit dafür auf Friedrich II. gewälzt wird, der nur den Ueberlieferungen folgte wie sie gleichzeitig auch in andern deutschen Staaten beibehalten waren, ja zum Theil noch ein halbes Menschenalter nach dem Tode des Königs in Kraft blieben, zeugt von Ungerechtigkeit. Er habe, heißt es ferner, auf den gemeinen Soldaten wenig Vertrauen gesetzt, nur auf das Ehrgefühl des Officiers, und zwar des adligen, gebaut. Und

doch konnte er mit dieser Mannschaft so Großes erzielen? Freilich ist der Verf. nicht abgeneigt, das Feldherrntalent Friedrichs gelten zu lassen, aber als Hauptgrund seiner glücklichen Durchführung des siebenjährigen Krieges erkennt er die Vielheit und den Mangel an gemeinsamem Handeln von Seiten der Gegner. „Der Krieg im Westen, heißt es bei dieser Gelegenheit, war ein eigentlich nationaler Krieg." Sollte denn dem Verf. so gänzlich entgangen sein, daß zeitweilig große Contingente deutscher Reichsstände sich dem französischen Heer angeschlossen hatten? „Es ist wunderbar, fährt er fort, daß Friedrich nach so manchen schweren Niederlagen sich moralisch erhielt; ein wesentliches Gewicht hatte doch dabei die Hoffnung." Eine Erklärung, die schwerlich von irgend einer Seite Anfechtung erleiden dürfte, wenn es auch nahe liegt, diese Hoffnung wesentlich auf die muthige Entschlossenheit und das Vertrauen auf geistige Ueberlegenheit zurückzuführen.

Was die Stellung des Königs zum Prinzen Heinrich anbelangt, so machte sich Ersterer unstreitig mancher Ungerechtigkeit in Wort und That gegen den talentreichen Kampfgenossen schuldig, vielleicht selbst aus Eifersucht auf dessen militairischen Ruhm. Doch hat er durch sein späteres offenes Geständniß, daß Heinrich der einzige Feldherr sei, der im Laufe des langen Krieges keinen Fehler begangen, mit ehrlicher Anerkennung nicht zurückgehalten. Daß beide Brüder sich nicht immer freundlich begegneten, beruht nicht minder auf der Verwandtschaft in Schwächen und Talenten, als auf einem durch Malcontente geflissentlich geweckten gegenseitigen Mißtrauen.

Hiernach werden die nationalökonomischen Richtungen des Königs einer wenig schmeichelhaften Besprechung unterzogen. „Und diese Abneigung des Königs gegen die Bildung einer Marine!" Der

Verf. gibt zu, daß Friedrich II. nach Beendigung des Krieges auf den Wohlstand seiner Länder Bedacht genommen habe; daß ihm diese Aufgabe auch nur theilweise gelungen sei, wird entschieden in Abrede gestellt; um Ackerbau habe er sich gar nicht bekümmert, für Fabriken nutzlos unermeßliche Summen verausgabt, den Handel durch Monopole gelähmt. Unstreitig hat der König in einer Zeit, die auf diesem Gebiete mit Vorliebe experimentirte, viele Mißgriffe gethan; aber gegen den Ausspruch „die Lage des preußischen Landmanns ist nach aller Wahrscheinlichkeit im Frieden niemals vorher und nachher so elend und kläglich gewesen, wie unter Friedrich" zeugen die Thatsachen. Sollte nicht dem Verf. eine deutsche Landschaft bekannt sein, die von allen eingeräumten Uebelständen und Fehlgriffen vorzugsweise betroffen wurde und die sich gleichwohl bis auf diese Stunde die Feier des Königs nicht verkümmern läßt? Es wird, freilich nicht ganz im Einklange mit der im Anfange gegebenen Deutung, die Verherrlichung Friedrichs durch dessen eigene Schriften erklärt, die man unbedenklich als ein Product lauterer Wahrheit entgegengenommen habe. Abgesehen von der Erwiederung, daß diese Schriften schon früh einer mehrseitigen Kritik unterzogen wurden und ohne auf die Verlockung zur Schriftstellerei hinzuweisen, die aus einem solchen Erfolge erwachsen würden, hegt doch Ref. einige Zweifel, daß Handwerker und Landmann jemals in der Lectüre der Oeuvres de Frédéric le Grand geschwelgt haben.

Was die Quellen anbelangt, welche der Verf. seiner Darstellung zum Grunde legt, so ist schon früher bemerkt, welcher Benutzung die Schriften des königlichen Autors unterzogen werden. Dohm ist hauptsächlich da herangezogen, wo er dem Verfahren und den Ansichten des Herrn seine Beistimmung ver-

sagen muß; von einer Berücksichtigung der zahllosen Stellen, in denen er sich vor der Tiefe der Einsicht und der Kraft des Willens von Friedrich beugt, wo er mit Liebe in einzelne Schöpfungen desselben eingeht, ist weniger die Rede. Auf ähnliche Weise verfährt der Verf. mit dem Werke von Preuß, während begreiflich die Aufzeichnungen von Mitchell gänzlich ignorirt bleiben. Wie auf Manvillon, dessen Parteistellung eine bekannte ist, wie auf Mirabeau, dessen immerhin werthvolles Werk doch stets den Fremden verräth, vorzugsweise so großes Gewicht gelegt werden konnte, ist leichter zu errathen als zu billigen. Auffallend bleibt, daß der geistreiche, sarcastische Bärenhorst, der ein so gefälliges Material geboten haben würde, hat übersehen werden können. Wir wiederholen, es ist kein richtiger Maßstab, den der Verf. an die Persönlichkeit und Politik des Königs legt. In Bezug auf erstere ist die Zeit mit ihren zur Herrschaft gelangten Ansichten und Ueberzeugungen nicht in Betracht gezogen; Grund und Boden, auf welchem der Kronprinz heranwächst und der König regiert, sind unsern Tagen entfehnt. Drang nun auch in manchen Dingen, guten und übeln, der Adlerblick des Königs in die Zukunft, streifte er manche geltende Vorurtheile ab und bewegte sich mit Freiheit, umgebunden zwischen herkömmlichen Dogmen über Staat und Königthum — er blieb doch, wie jedes Menschenkind, der Sohn seiner Zeit. Ganz aus ihr herauszutreten, wem wäre es gelungen, oder wem wäre es zu wünschen? Seine Politik anbelangend, so ist der Richterstuhl der Moral, von welchem herab der Verf. seine ausschließlich verdammenden Sprüche erläßt, doch nicht immer der geeignete. Bleibt nur dieser zulässig, so verliert die Beurtheilung eines jeden politischen Acts wesentlich ihre Schwierigkeit.

Digitized by Google

Ref. schließt mit der Bemerkung, daß der Verf. ein entschiedenes Talent für Darstellung besitzt, eine glänzende Gabe, nicht sowohl zu überzeugen als zu überreden und Unebenheiten im Gedankengange durch äußere Glätte zu verdecken, dabei Raschheit des Ueberblicks, Gewandtheit in der Verarbeitung des verschiedenartigsten Stoffes. Aber welcher Reichthum an Begabung wäre im Stande den Tadel aufzuwiegen, daß die geschichtliche Wahrheit nicht als höchstes Princip gilt!

Fiji and the Fijians. By Thomas Williams and James Calvert, late missionaries in Fiji. Edited by George Stringer Rowe. New-York. D. Appleton and Company 1859. X u. 351 S. in gr. Octav.

Ein nach wissenschaftlichen Grundsätzen gearbeitetes Werk über die Fidschi-Inseln besaß die Litteratur bisher nicht. Schätzenswerthe Mittheilungen über diese ansehnliche Gruppe in der Südsee und deren Bewohner finden sich in Dumont d'Urville, voyage dans l'Océanie Vol. IV; G. Forster, voyage round the world Vol. I; Wilkes, narrative of the United States exploring expedition 1838—1842. Vol. III; Erskine, journal of a cruise among the islands of the Western Pacific. London 1853. Chapt. V et VI und in demselben Werke in dem Appendix A. p. 411 ff., welcher die Erzählung eines Engländers John Jackson enthält, der längere Zeit unter den Fidschianern lebte. Ferner hat Rev. Walter Lawry two missionary visits to the Friendly and Feejee Islands in 1850 and 1851 beschrieben und eine Dame (wahrscheinlich Miß Elizabeth Far-

mer) ein Buch: life in Feejee or five years among the Cannibals. Boston 1851 herausgegeben. Endlich finden sich noch hierher gehörige Bemerkungen in dem Journal of a deputation to the southern world by Rev. Robert Young. London 1855. Nur einige dieser Arbeiten werden in dem vorliegenden Werk von Williams und Calvert S. 2 in der Anmerkung genannt. Eine Grammatik der Fidschi-Sprache (Grammar of the Feejeean language) und ein Wörterbuch hat Rev. David Hazlewood geschrieben. Das Werk, welches wir hier anzeigen, trägt nun als wissenschaftliche Bearbeitung des gesammten einschlagenden Materials mit Hinzufügung alles dessen, was die Verf. selbst beobachtet, untersucht und erforscht haben, zur Vervollständigung jener Litteratur in hervorragender Weise bei. Es ist nicht bloß eine fleißige, sondern auch eine verständige, mit kritischer Sorgfalt und Vorsicht geschriebene Arbeit. Es zerfällt in zwei Theile; den ersten S. 1 bis 209, »the islands and their inhabitants«, hat Rev. Williams, den zweiten S. 213 bis 551 »Mission history«, Rev. Calvert verfaßt. Der Herausgeber G. S. Rowe bemerkt in der Vorrede, daß zu Williams' Arbeit einige Thatsachen hinzugefügt seien, welche neueren Ursprungs als Williams' Beobachtungen; sowie, daß Rev. Calvert für seine Mittheilungen allein verantwortlich sei, aber einiges ihn selbst Betreffende hinzugesetzt worden, was er selbst aus Bescheidenheit übergangen haben würde. Darauf also beschränkt sich die Ueberarbeitung des Herausgebers, der überdies noch sowohl an Rev. Williams', als auch an Rev. Calvert's Mittheilungen des beschränkten Raumes wegen Manches kürzen mußte. (Vgl. S. 168 die Anmerkung u. Preface p. IV). Miß Elizabeth Farmer hat die meisten sehr saubern Abbildungen — Holzschnitte

und Bilder in farbigem Tondruck — gezeichnet; Rev. John Dury Geden für Chapt. VIII p. 200 ff. manches die Sprache Betreffende geliefert (vgl. die Vorrede p. IV). Die dem Werke beigegebene Karte ist deutlich und reichlich mit Namen versehen.

Nach diesen kurzen Andeutungen über die Veranlassung und die Art der Entstehung des in Rede stehenden Werkes sind wir berechtigt, in demselben eine Reihe von selbständigen Beobachtungen zu erwarten, welche anzustellen beide Verfasser, von welchen der eine, Williams, 13 Jahre, der andere, Calvert, 17 Jahre auf den Fidschi-Inseln zubrachte, die beste Gelegenheit hatten. Wir finden uns in dieser Erwartung nicht getäuscht, namentlich sind alle in das Gebiet der Ethnographie einschlagenden Mittheilungen äußerst beachtenswerth. Der Beruf eines Missionars bringt es mit sich, zunächst und vor allen Dingen mit dem Charakter, den Sitten und Neigungen des Volkes, unter dem er lebt und wirkt, bekannt zu machen. Doch auch was die Lage, die Structur, die Bodenbeschaffenheit u. dgl. m. der Inseln betrifft, zeugt von dem ernsten Forscherssinn der genannten Missionare. So macht z. B. Williams gleich am Schluß von Capt. I. »Fiji« p. 12 auf das Unpassende aufmerksam, wenn neuere Geographen die Fidschi- und Tonga-Gruppe zusammenwerfen und mit dem gemeinschaftlichen Namen der Freundschafts-Inseln bezeichnen. Er sagt a. a. O. »Geologically considered the groups are different. The inhabitants also belong to two distant types, having between them as much difference as between a Red Indian and an Englishman. Their mythologies and languages are also widely diverse.« Dann hält er die von Wilkes angenommene Eintheilung der Gruppe in 7 Districte für unpassend, weil sie die natürliche und

die von den Eingebornen anerkannte Eintheilung unberücksichtigt lasse, und schlägt eine Eintheilung in 8 Districte vor: nämlich, dem Lauf der Sonne folgend, 3 östliche Gruppen: die Ono-, die Lakemba-Gruppe und die exploring islands; eine mittlere, Mittel-Fidschi; eine nördliche, Vanua Levu mit den benachbarten Eilanden; drei westliche Gruppen: Groß Fidschi (Viti Levu), die Kandavu- und die Yasawa-Gruppe. Im Ganzen zählt er 225 größere und kleinere Inseln (bisher nahm man nur 154 an), von denen etwa 80 bewohnt sind (S. 3); mehrere derselben beschreibt er nach ihrer geologischen Beschaffenheit genauer (S. 4—7). Die bei den meisten vorherrschende Korallenformation veranlaßt ihn, sich über diese im Allgemeinen zu äußern. Uebereinstimmend mit Commodore Wilkes, welcher in United states exploring expedition Vol. IV. chapt. VIII sagt: »In all the reefs and islands of coral, that I have examined, there are unequivocal signs, that they are undergoing dissolution«, behauptet Williams: »Wasting and not growth, ruining and not building up, characterize the lands and rock-beds of the southern seas« (p. 9). Damit verwirft er die zwar „geistreiche", aber auf der falschen Voraussetzung von einer meistens ringförmigen Configuration der Korallen-Inseln beruhende Hypothese Darwins von dem fortwährenden Wachsthum der Korallen (ebendas.). Uebrigens findet diese auch in Darwins Beschreibung des Atoll Keeling zwischen Java und Sumatra (vgl. Ausland 1848 No 239) nicht durchaus eine zweifellose Stütze. Denn Darwin räumt ein, daß dort an Stellen, wo jetzt kein Baum mehr stehen könne, Palmensträuke und Baumstümpfe gefunden würden, sogar Grundpfeiler von Häusern, die gegenwärtig von der Fluth bedeckt werden. Das Meer hat also im Verlauf

der Zeit ganze Inſelſtrecken durch Ueberfluthung verwüſtet und zerſtört, und das Wachsthum der Korallen iſt wenigſtens problematiſch. Darwins Theorie nimmt ferner an, daß, wie Williams ſagt (S. 9), »the polyps work up to the height of a full tide.« Die Richtigkeit dieſer Behauptung aber beſtreitet Williams: »Such is not the case, ſchreibt er S. 9 u. 10, »I am myself acquainted with reefs to the extent of several thousands of miles, all of which are regularly overflowed by the tide twice in twenty-four hours, and, at high water, are from four to six feet below the surface; all being a few inches above low-water mark, but none reaching to the high-tide level.« Dieſe Beobachtung von Williams, deren Glaubwürdigkeit nicht zu bezweifeln iſt, ſcheint allerdings für ſeine Anſicht von der Formation der Korallen zu ſprechen, die, wenn ſie wirklich fortwüchſen, nicht als Unterlage „eine Anſammlung von loſem Material, welches durchaus keine regelmäßige Korallenſtructur zeigt", wie Wilkes dies fand a. a. O. S. 9), haben könnten. Das Klima der Inſeln fand Williams nicht ſo heiß und trocken, als man nach ihrer Lage ſo nahe am Aequator, erwarten könnte (S. 10), die Seewinde mildern die Intenſität der Hitze. Die mittlere Temperatur ſchätzt er auf 80° F. Sehr heißen Tagen gehen bisweilen ſehr kalte Nächte voraus. Regenſchauer ſind nicht ſelten; mitunter regnet es mehr als einen Monat Tag für Tag (S. 11).

Auch in Bezug auf die Abſtammung der Fidſchianer hat Rev. Williams ſelbſtändige Anſichten. Er ſagt: „Verſchiedenheit der Hautfarbe, der phyſiſchen Beſchaffenheit und der Sprache bilden eine Scheidewand zwiſchen den Oſt- und Weſt-Polyneſiern, bis wir Fidſchi erreichen, wo die unterſcheidenden Merk-

male zusammenzutreffen und großentheils in einander überzugehen scheinen, so daß hier eine Vermischung der beiden Rassen Statt findet" (S. 13). »At the east end of the group the Asiatic peculiarities are found marked, but die away as we go westward, giving place to such as are decidedly African, but no Negro. Excepting the Tongans, the Fijian is *equal in physical development to the islanders eastward*, yet distinct from them in colour, in which particular he approaches the pure Papuan Negro, to whom, in form and feature, he is however vastly superior« (ebendas.). Dagegen spricht Erskine von »the great *difference in physical appearance between the Feejeans and the* lighter-coloured *Malayo-Polynesians to the eastward*« (cf. Journal etc. p. 240). Ferner bestreitet Williams, daß die Fidschianer den Bewohnern der Freundschaft-Inseln unterworfen gewesen, wie solches von Murray behauptet worden; er sagt »the Fijians have never acknowledged any power but such as exists among themselves.« (p. 14). Diese kritische Methode durchzieht seine ganze Arbeit, und man muß es ihm zu besonderem Verdienst anrechnen, daß er die Ansichten Anderer berücksichtigt, geprüft, und, wenn es ihm nöthig schien, widerlegt und berichtigt hat. Es zeugt dies von selbständiger Forschung und ernstem Wissenschaftstriebe.

Sehr ausführlich handelt er S. 14 ff. von der Verfassung der Insulaner, von der Stellung der Häuptlinge der einzelnen Inseln zu einander, von ihren gegenseitigen Verpflichtungen, ihren Beamten, Gesetzen ꝛc. Wir stellen einige seiner hierauf bezüglichen Bemerkungen, die Beachtung verdienen, hier zusammen. »The government of Fiji, before the last hundred years, was probably patriarchal or

consisted of many independent states, having little intercourse and many of them no political connection with each other« (p. 14). »The character of the rule, exercised by the chief powers, is purely despotic; the will of the king is, in most cases, law« (p. 17). »Republicanism is held in contempt by the Fijians« (p. 19). »The head of each government is the Tui or Turaga levu, a king of absolute power« (p. 16). »The successor of a deceased king is his next brother; failing whom, his own eldest son, or the eldest son of his eldest brother fills his place« (ibid.). »The Mata-ni-vanuas are the legitimate medium of communication between the chiefs and their dependencies and form a complete and effective agency; when on duty these officials represent their chief, after the manner of more civilized courts« (p. 20). »Justice is known by name to the Fijian powers and its form sometimes adopted; yet in very many criminal cases the evidence is partial and imperfect, the sentence precipitate and regardless of proportion and its execution sudden and brutal« (p. 22). »Punishment is inflicted variously . . . . Young men are deputed to inflict the appointed punishment and are often the messengers of death« (ibid.). »Injured persons often take the law into their hands, an arrangement, in which the authorized powers gladly concur« (p. 23). »Persons, liable to punishment, often escape by the aid of a soro or »atonement« or something offered to obtain forgiveness« (p. 23 u. 24). — Die Fidſchianer huldigen einer Art Kaſtenweſen, indem ſie großes Gewicht auf den Unterſchied der Stände legen; ſie zählen deren 6: den König und die Königinnen; die Häupt-

linge großer Inseln oder Landschaften; die Häuptlinge von Städten, die Priester und die Mata ni vanuas; Krieger, die sich ausgezeichnet haben, hervorragende Bauhandwerker und Schildkrötenfischer; das gemeine Volk; endlich die Kriegsgefangenen, die als Sclaven dienen (S. 25). Mit diesem Kastengeist hängt ihre Vorliebe für Rang und Rangordnung zusammen; Rang ist bei ihnen erblich. Den höchsten Rang nimmt der Vasu, der Neffe des Königs ein (S. 26); er wird mehr geehrt als der König, und dieser muß in allen Beziehungen ihm zu Wunsch und Willen sein. Auch die Häuptlinge nehmen für sich viel Ehrerbietung in Anspruch: ein Bewaffneter legt z. B. seine Waffen ab, wenn er einem Häuptlinge begegnet; fällt ein Häuptling, so müssen seine Begleiter sich auch niederwerfen (S. 29 u. 30).

Den Charakter der Fidschianer schildert Rev. Williams, im Gegensatz mit andern Nachrichten, als feige. Chapt. III, überschrieben »War«, sagt er: »They have been pictured as fierce, ferocious and eager for battle; but this is a caricature.« Aus Argwohn und Furcht tragen sie zwar beständig Waffen, »but it is only for defence« (p. 33). »They make pretensions to bravery and speak of strife and battle with the tongues of heroes; yet, with rare exceptions, meet the hardships and danger of war with effeminate timidity« (p. 45 cf. p. 104). Jackson (bei Erskine, journal etc. p. 273) behauptet, sie besäßen mehr Muth, männliches Wesen und Menschlichkeit, als im Allgemeinen die Europäer. Aber man muß dies bezweifeln. Rev. Williams sah einen hochgewachsenen, robusten Mann mit großer innerer Bewegung seinem alten Vater für eine Zeitlang Lebewohl sagen; ein Anderer rühmte ihm die Tugenden seines ältesten

Sohnes, den Jeder bewundere, der ihn sähe. Und doch half der Letztgenannte diesen seinen Sohn erwürgen, der Erstgenannte begrub seinen Vater lebendig (S. 106). Die Mittheilungen in dem erwähnten dritten Kapitel über die Kriegführung, die Waffen, die Art Frieden zu schließen u. dgl. m. sind sehr ausführlich und anschaulich. Vor der Schlacht redet der Feldherr seine Krieger ermuthigend an (S. 39), z. B. »Are they gods, who hold yonder guns? Are they not mere men? They are only men. We have nothing then to fear, for we are truly men!« Chapt. IV. »Industrial produce etc.« überschrieben, handelt umständlich von dem Ackerbau und Gewerbfleiß. Im Schiffsbau sind die Fidschianer besonders erfahren (S. 66 ff.). Den Schildkrötenfang betreiben sie mit Vorliebe (S. 70 ff.); ihre Handelsverbindungen haben keine große Ausdehnung (S. 72 ff.). Das Kapitel schließt mit einer Aufzählung der verschiedenen Beschäftigungen der Insulaner, nach Monaten geordnet (S. 78 u. 79). Chapt. V (S. 80—106) beschreibt das Volk, seine Anlagen und seinen Charakter. Der Verf. gibt die Zahl der Fidschianer auf 150,000 Seelen an. Commodore Wilkes glaubte nur 130,000 annehmen zu dürfen, aber er hielt auch manche Inseln für unbewohnt, die doch eine geringe Bevölkerung haben. Auch glaubte er, daß das Innere der größeren Inseln dünner bevölkert sei, als es in Wirklichkeit der Fall ist (S. 80). In den letzten 50 Jahren hat übrigens die Bevölkerung abgenommen, mehrere kleinere Inseln, die ehemals bewohnt waren, sind es jetzt nicht mehr, Kriege und andere Blutthaten haben auf den größeren Inseln eine Verminderung der Volkszahl veranlaßt (S. 81). Die in geographischen Lehrbüchern gewöhnlich vorkommende Angabe von 300,000 See-

len ist demnach viel zu hoch gegriffen. Uebrigens begegnet man überall auf den polynesischen Inseln dieser Erscheinung von der fortschreitenden Abnahme der eingebornen Bevölkerung. Auf den Sandwich-Inseln schätzte Cook (1779) die Einwohnerzahl auf 400,000). (Vgl. Jarves, history of the Hawaiian or Sandwich islands. London 1843 p. 366). Vancouver glaubte 1792 nur 300,000 annehmen zu können, womit die Berichte der Eingebornen übereinstimmten. Der Census von 1823 ergab dagegen 142,000; 1832 130,300 u. 1836 108,500. (cf. Jarves a. a. O. S. 373). Zwei Jahre später wurden nur noch 105,000 gezählt. (Vgl. Duflot de Mofras im Ausland 1845 S. 985). Im Jahr 1851 war das Mißverhältniß zwischen Geburten und Sterbefällen ganz außerordentlich: 2424 Geburten und 5792 Todesfälle (vgl. Shipping Gazette 1852 v. 25. August und Ausland 1852 S. 840). Eine ähnliche Abnahme der Bevölkerung ist auf Neu-Seeland beobachtet worden. Auf den Fidschi-Inseln betrug sie während der letzten 50 Jahre nach Rev. Williams' Schätzung S. 81, wahrscheinlich ein Drittel und in einigen Districten die Hälfte. Die Gründe, welche der Verf. dafür anführt, mögen auch anderswo Geltung haben. Die Häuptlinge wandern nicht aus, jede im Kriege zerstörte Ortschaft ist daher ein Beweis der verminderten Bevölkerung. »Another strong evidence is the large quantity of waste ground, which was once under cultivation — more than can be accounted for on the principle of native agriculture. Except where the smaller islands have been entirely depopulated, the larger ones show the clearest signs of decrease in the number of inhabitants — a decrease, which has been very great within the memory of men now living

and the causes of which, beyond doubt, have been war and the murderous customs of heathenism« (p. 81). Man hat öfter die Behauptung aufgestellt, daß die Cultur, wo sie in Contact trete mit uncultivirten Stämmen, auf diese zerstörend einwirke, und daraus auch die in Rede stehende Erscheinung erklären wollen. Allein dies ist unrichtig. Die Depopulation auf den Inseln im Stillen Ocean hat früher größere Fortschritte gemacht, als seitdem christliche Cultur sich unter den Eingebornen Bahn gebrochen. In Bezug auf Neu-Seeland behauptet dies Rev. Taylor und belegt es mit Zahlen (Vgl. diese Blätter 1860 Stück 158 u. 159 S. 1582). Jarves l. c. p. 376 sagt von den Sandwich-Inseln Niihau und Malokai, ihre Bevölkerung habe zugenommen; auf Maui und Hawaii sei auch in einigen Districten eine Zunahme bemerkbar; Oahu habe durch Einwanderung von den übrigen Inseln gewonnen. In Bezug auf die Ansicht von der Abnahme der Population auf den Südsee-Inseln überhaupt, bemerkt derselbe sehr treffend l. c. p. 371: »If civilisation destroys, it likewise creates .... Civilised man can add nothing to the vices of the savage, though by the contact the fruits may be made more bitter. Like the first effects of a brilliant sun upon tender vegetation, it will shrink and wither, but the same light continued will cause it to revive and shoot forward in all the luxuriance of its legitimate growth. Such has been emphatically the case at these (the Sandwich-)islands.« Wir sind überzeugt, daß dies Urtheil das richtige ist und daß auch auf den Fidschi-Inseln, je mehr sich unter ihren Bewohnern die Civilisation ausbreitet, die Abnahme der Population in das Gegentheil umschlagen wird. (?) Den Charakter der Fidschianer schildert Rev. Williams

im Allgemeinen nicht zu ihrem Nachtheil, obwohl sie auf den ersten Blick, wie er einräumt, keinen günstigen Eindruck machen. Er sagt: »If an ordinary amount of attention were bestowed to the Fijian, he would take no mean rank in the great human family, to which hitherto he has been a disgrace. Dull, barren stupidity forms no part of his character. His feelings are acute, but not lasting; his emotions easily roused, but transient; he can love truly, and hate deeply; he can sympathize with thorough sincerity, and feign with consummate skill; his fidelity and loyalty are strong and enduring, while his revenge never dies, but waits to avail itself of circumstances or of the blackest treachery, to accomplish its purpose.« (p. 84). Dies Gemisch von einander entgegengesetzten Charakterzügen, worauf auch Erskine, journal etc. p. 272 u. 273 aufmerksam macht, deutet wenigstens auf keine gewöhnliche Begabung. Freilich ist die Neigung zu jeglichem Bösen bei ihnen vorherrschend: »their cruelty is relentless and bloody« (p. 88). »Pride and covetousness exercise a joint tyranny over the native mind« (p. 94). »Boasting generally attends upon pride and in Fiji reaches to a very high growth« (p. 97). »The propensity to lie is so strong, that they seem to have no wish to deny its existence or very little shame, when convicted of a falsehood« (ibid.) ꝛc. — Chapt. VI beschreibt die Sitten und Gebräuche der Fidschianer mit großer Ausführlichkeit. Der beschränkte Raum gestattet uns kein näheres Eingehen, obwohl gerade dieser Abschnitt viel Interessantes und Neues enthält. Nur, was den Kannibalismus der Insulaner betrifft, wollen wir Einiges andeuten. »Cannibalism, schreibt Rev. Williams S. 161, among this

people is one of their institutions; it is interwoven in the elements of society; it forms one of their pursuits and is regarded by the mass as refinement.« Die von Erskine, journal p. 256 sqq. angeführten thatsächlichen Zeugnisse erhärtet unser Verf. durch andere und durch seine umständlichen Mittheilungen über die Art und Weise, wie diese grauenhaften Mahlzeiten gehalten werden. Alte und Junge nehmen daran Theil (S. 165). Man bedient sich zur Bereitung derselben besonderer Gefäße, bei der Mahlzeit selbst besonderer Gabeln (S. 166). Rache ist unzweifelhaft eine der Hauptursachen dieser verabscheuungswürdigen Sitte, aber keineswegs die einzige (S. 164). Es ist grauenhaft zu sagen, aber sie finden Geschmack an der Menschenfresserei. Nur einige Häuptlinge hassen diese Sitte, dies sind aber seltene Ausnahmen von der Regel (S. 165). »There is a large number, who esteem such food a delicacy, giving it a decided preference above all other (ibid.). Indessen steht zu hoffen, daß die fortschreitende Civilisation diese und andere verwerfliche Sitten ausrotten werde. In dieser Hinsicht sind die Niederlassungen der Missionare von großer Wichtigkeit, deren selbstverleugnende Arbeit nicht wenig dazu beiträgt, das Vertrauen der Insulaner zu den Fremden zu stärken. »Even those, who derive their motives, cannot refuse to acknowledge, that without any reference to the question of religious truth, the effect of their residence and exertion has been to give a general feeling of confidence in the ordinary intercourse between the natives and foreigners« schreibt schon Erskine, journal etc. p. 279. Die Mission ist überall die unzertrennliche Gehülfin der Civilisation, sie hat auf den Fidschi-Inseln zu heilsamen Erfolgen geführt. Rev. Cal-

vert schreibt in dem vorliegenden Werke S. 549. »Throughout a great part of Fiji cannibalism has become entirely extinct. Polygamy in important districts is fast passing away and infanticide in the same proportion is diminishing. Arbitrary and despotic violence on the part of rulers is yielding to the control of justice and equity. Human life is no longer reckoned cheap« etc. Man muß sich nur hüten zu meinen, die Civilisation christlicher Nationen könne einem heidnischen Volke rasch und bald eingepflanzt werden. »It is surely absurd, äußert der eben erwähnte Missionar l. c., »to suppose, as some seem to do, that civilization can be suddenly imposed upon a barbarous people. To try to force upon these tribes what are, after all, but the results and evidences of national improvement and culture, would be but hanging sham leaves and blossoms on a lifeless tree.« Die Zahl der durch die amerikanischen Missionare (Wesleyaner) für das Christenthum gewonnenen Christen unter den Fidschianern beträgt gegenwärtig 7000; 2000 stehen im Begriff, in die Kirche aufgenommen zu werden. Außer diesen sind 60,000 regelmäßige Zuhörer (S. 550). Der ganze zweite Theil des vorliegenden Werkes bringt in seiner ausführlichen Schilderung der Geschichte der christlichen Mission auf den Inseln die nöthigen Belege für diese Behauptung. Zwar treten auch wieder Hemmnisse ein, welche den gemeinsamen Fortschritt von Mission und Civilisation aufhalten. Rev. Calvert erzählt z. B. einen wie überaus günstigen und raschen Verlauf die Thätigkeit der Missionare unter den Eingebornen auf der Insel Ovalau (in Mittel-Fidschi) genommen habe (S. 449 ff.). Seine Nachrichten reichen bis zum Jahr 1850. Später haben sich gerade auf

dieſer Inſel 35 Weiße, meiſt Engländer und Amerikaner, nebſt einigen Spaniern von Manilla, und 50 Halbkaſtenmänner niedergelaſſen, die in der Stadt Levuka ohne alles Geſetz und ohne alle Zucht leben, zum Theil den kannibaliſchen Feſten der Eingebornen beiwohnen und jeglichem Laſter ergeben ſind. So berichtet wenigſtens Capitain Wells in J. d'Ewes, China, Australia and the pacific islands in the years 1855 and 56. (Vgl. Ausland 1857. S. 936). Es iſt indeſſen zu hoffen, daß dieſes Hemmniß nur vorübergehend ſein werde. Im Allgemeinen findet bei den Fidſchianern die Cultur verhältnißmäßig leicht Eingang. Ihre von Rev. Williams geſchilderten Sitten und Gebräuche (S. 107 bis 168) ſind ganz dazu geeignet, der Cultur keine weſentlichen Hinderniſſe entgegenzuſtellen. Schon die amerikaniſche Expedition fand bei den Eingebornen ein äußerſt höfliches und gutgeartetes Benehmen: „a degree of politeness and good breeding, that was unexpected and cannot but surprise all, who witness it.« (cfr. p. 118 des vorliegenden Werks). Erskine ſagt von ihnen: »When unexcited by war, they have the reputation of being social and even facetious in their manners« (cf. journal etc. p. 263. Vgl. auch p. 273). Jackſon rühmt ihre Gaſtfreiheit gegen Jedermann (cf. Erskine l. c. p. 273). Rev. Williams ſchreibt: »None but the very lowest are ill-behaved« (p. 119). „Thanks are always expressed aloud and generally with a kind wish for the giver" (p. 122). „In the native funeral ceremony there is an effort to exhibit sympathy and kindness" (p. 150). Die verwerflichen Züge im Charakter der Fidſchianer, ihre Grauſamkeit z. B. gegen Alte und Schwache (S. 144), ihre Sitte, „Loloku", derzufolge ſie, wenn Einer geſtorben, auch ſeine Freunde tödten (S.

148, vgl. auch S. 152), ihr Kannibalismus hängen mit ihren religiösen Vorstellungen zusammen, von denen Rev. Williams im 7ten Kapitel seines Buches handelt. (Vgl. S. 181 und Erskine journal etc. p. 273). Sie treiben keinen Götzendienst im gewöhnlichen Sinne des Wortes: „Idolatry — in the strict sense of the term, — the Fijian seems to have never koown, for he makes no attempt to fashion material representations of his gods or to pay actual worship to the heavenly bodies, the elements or any natural objects. It is extremely doubtful, whether the reverence, with which some things, such as certain clubs and stones, have been regarded, had in it anything of religious homage (p. 169 u. 170). Der unter ihnen am meisten bekannte Gott Ndengei scheint eine „Personification der abstracten Idee des ewigen Lebens" zu sein: »he is the subject of no emotion or sensation, nor of any appetite, except hunger« (p. 170). Er lebt mit seinem Genossen Uto in einer Höhle ein einförmiges Leben (ebendas.). Manche Züge von ihm erinnern an den Kronos der Griechen (S. 171). An die griechische Mythologie erinnert auch, daß die Fidschianer jeden bemerkenswerthen Ort mit unsichtbaren Wesen bevölkert vorstellen: »especially the lonely dell, the gloomy cave, the desolate rock and the deep forest" (p. 188). Sie sind der Ansicht, daß manche dieser Geister ihnen auflauern, um ihnen Leid zuzufügen (ebendas.). Ueberhaupt scheint Furcht der Hauptbeweggrund ihrer religiösen Gebräuche zu sein und dies machen sich die Priester zu Nutze, durch welche allein das Volk Zutritt zu den Göttern hat, wenn es ihnen im eignen Interesse Opfer darbringen will (S. 175, vgl. S. 181). Die Sage von der Sündfluth, wenigstens von einer

großen Fluth, die, einigen Nachrichten zufolge, allgemein war, findet sich bei ihnen. Ndengei veranlaßte sie, weil zwei nichtsnutzige Burschen seinen Lieblingsvogel Turukawa getödtet hatten. Nur acht Menschen entgingen dem Tode durch Ertrinken; sie retteten sich in einem Fahrzeuge, welches auf Mbengga, nachdem das Wasser verlaufen, landete (S. 197 ff.). Die hiehergehörigen Mittheilungen von Rev. Williams geben ein anschauliches Bild von dem Aber- und Wahnglauben der Insulaner; sie bezeugen aber auch, wie sie befähigt sind, sich übersinnliche Dinge vorzustellen; sie erkennen das Dasein eines unsichtbaren, alles Irdische controlirenden und beeinflussenden Wesens vollkommen an (S. 169). Dieser Sinn für geistige Conception tritt auch in der Sprache der Fidschianer zu Tage, deren Grundzüge, nebst der Litteratur, Chapt. VIII unseres Werkes bespricht. Die Fidschi-Sprache ist zwar ein Glied der weit verbreiteten malaiisch-polynesischen Sprachenfamilie (S. 200), aber W. v. Humboldt erkannte ihre besonderen Eigenthümlichkeiten (vgl. Pritchard's researches into the physical history of mankind. Vol. V. p. 248), noch mehr der sprachenkundige Begleiter der nordamerikanischen Expedition, Mr. Hale (cfr. dessen philology of the U. S. exploring expedition p. 174). Unser Verf. ist indessen in Bezug auf die Sprache, die er gründlich kennen lernte, auch eine Autorität. Er sagt, daß die Fidschi-Sprache alle charakteristischen Eigenthümlichkeiten der malaiisch-polynesischen theile (S. 201), aber wenigstens in 15 Dialekten gesprochen werde, die zum Theil sehr von einander abwichen, selbst in Bezeichnung der Gedanken durch Worte. Von diesen Dialekten kannten die Missionare 7 und in 4 seien Bücher gedruckt (S. 201). Auf den folgenden Blättern finden wir eine Uebersicht der grammatischen Grund-

lagen der Fidschi-Sprache, sowie ihrer Syntax, die für den, der sie erlernen will, zwar nicht ausreichend sind, aber doch eine Vorstellung von der Wort- und Satzbildung geben. Von der Litteratur sagt Rev. Williams: „Fijian literature is in its craddle, but its infancy gives promise of a vigorous and energetic manhood“ (p. 208). Er meint: „With a language such as has now described and with the blessing of God upon the continued labours of Christian Missionaries among a people so strong-minded, so enterprising and so versatile, as are the subjects of this volume, there is no reason, why Fijian literature should not by and by rank with the noblest cultures, to which the gospel is at present shaping the genius and heart of so many heathen populations of our globe“ (p. 209).

Der zweite Theil des Werks „Mission history“ beschäftigt sich ausschließlich mit diesem Gegenstande, der in 11 Abschnitten behandelt wird. Wir können uns an dieser Stelle nicht näher auf diese äußerst fleißige, nach den einschlagenden Quellen gearbeitete Darstellung einlassen, welche ein vollständiges und anschauliches Bild von der segensreichen Wirksamkeit der Missionare auf Lakemba, Rewa, Samosomo, Ono, Viwa, Mbau, Mbua, Nandi und Rotuma bis auf die neueste Zeit herab gibt. Wir wollen hier nur bemerken, daß Rev. Calvert, der Verfasser, sich auch in Bezug auf dies Missionsgebiet dafür entscheidet, daß für das Christenthum gewonnene Eingeborne durchaus nothwendig sind, das von fremden Missionaren begonnene Civilisationswerk fortzusetzen und durchzuführen. „The work must be mainly carried on by native agency. This necessity is not complained as an evil. It is according to the right order of Christianity“ (p.

547). Diese vorurtheilsfreie Anschauung von der Aufgabe der Heidenmission überhaupt, bricht sich überall mehr Bahn, und wir müssen es Rev. Calvert besonders Dank wissen, daß er sie hier so warm und mit so guten Gründen vertritt. Bereits ist eine Schule zur Heranbildung eingeborner Missionare an der Rewa-Bay errichtet worden, welche Rev. Royce leitet. In derselben werden 10 Eingeborne unterrichtet und vorgebildet; möchte sie einen erfreulichen Fortgang finden.

Wir schließen unsere Anzeige dieses in jeder Hinsicht verdienstvollen Werkes mit der Bemerkung, daß auch in politischer Beziehung in nächster Zeit für die Fidschi-Inseln eine neue Periode beginnen wird. Die in den letztverflossenen Jahren erfolgten Besitzergreifungen Frankreichs von Inseln der Südsee (Neu-Caledonien, die Markesas-Inseln ꝛc.) legen auch Großbritannien die Verpflichtung ob, in jenen Meeren neue Positionen zu gewinnen. Daraus erklärt es sich, daß nach einem Schreiben aus Sydney, welches unsere Zeitungen brachten, zu Anfang dieses Jahres das britische Gouvernement die Bitte der angesehensten Häuptlinge der Fidschi-Inseln, sich der Oberhoheit Englands zu unterwerfen, nicht unberücksichtigt gelassen und den Oberst Smythe abgeordnet hat, diese Angelegenheit an Ort und Stelle zu prüfen und fernere Schritte einzuleiten. Es steht kaum zu bezweifeln, daß Großbritannien die Fidschi-Inseln in Besitz nehmen wird; und unter diesem Gesichtspunkte erhält das vorliegende Werk noch einen ganz besonderen Werth, indem es sich dem Studium der britischen Staatsmänner empfiehlt, damit sie sich besinnen, inwieweit es rathsam erscheinen kann, nach erfolgter Besitznahme, den Fidschianern eine nach englisch-constitutioneller Schablone angelegte Verfassung zu geben, wie sie solches z. B.

auf Neu-Seeland gethan, — wir möchten glauben, nicht zum Besten der Maori und deren Anhänglichkeit an die britische Krone — oder ob es nicht politisch richtiger sei, die wohlausgebildete Verfassung der Fidschi-Inseln zu conserviren und weiter zu entwickeln. Dr. Biernatzki.

Catalogus craniorum diversarum gentium quae collegit J. van der Hoeven. Lugduni Batavorum. E. J. Brill 1860. 65 S. in Octav.

Der ausgezeichnete Leydener Zoologe, dem wir schon so viele schöne Mittheilungen über Anthropologie und Ethnologie verdanken, gibt uns hier ein höchst dankenswerthes Verzeichniß seiner Schädelsammlung, die als Privatsammlung zu den reichen gehört. Die Schrift enthält, wie die Kataloge von Morton und Meigs, eine Anzahl schätzenswerther Bemerkungen. Jene von Morton gegründete Sammlung in Philadelphia, welche über 1000 Schädel enthält, ist allerdings weit reicher, denn die von van der Hoeven zählt deren nur 171, zu welchen noch 39 Gypsabgüsse von Schädeln kommen; aber durch die genaue Angabe über deren Herkunft, die kurze gedrängte Beschreibung, die beigefügten Messungen und dadurch, daß ein Theil der Schädel die Originale für frühere vom Verf. publicirte Abbildungen und Beschreibungen bilden, wird dieses Verzeichniß weit über den Werth eines einfachen Katalogs erhoben.

Die Praemonenda enthalten manche schätzbare Bemerkungen. Auch hier, wie meist bei unsrem Blumenbach, waren es einzelne dankbare Schüler, welche die Sammlung des Verf. mit ausländischen Schä-

deln, so namentlich aus Südafrika und Ostindien bereicherten. Außerdem haben Retzius und Hyrtl die Sammlung vermehrt, und eine Anzahl Schädel sind aus dem Nachlasse bekannter holländischer Anatomen, wie z. B. Sandiforts acquirirt worden.

Der Paragraph über Messungsprincipien enthält mehrere schätzbare Bemerkungen. Folgende Maaße sind gleichförmig zu Grunde gelegt und mit Buchstaben bezeichnet. A der äußere Schädelumfang, mit einem über den Augenhöhlen und dem hervorragendsten Theile des Hinterhauptes gelegten Faden bestimmt. B bezeichnet den Bogen von der Verbindung der Nasenbeine mit dem Stirnbein bis zum hinteren Rande des Hinterhauptslochs. C ist der Umfang von der Nasenstirnbeinnath zum hervorragendsten Theile des Hinterhauptsbeins. D die Verticallinie vom hinteren Rande des Hinterhauptsbein's bis zu der höchsten Schädelstelle, die jenem gegenüberliegt. E der quere Durchmesser des Schädels, zwischen den beiden am meisten vorspringenden Theilen der Scheitelbeine. Hier macht der Verf. einige interessante Bemerkungen über die wechselnde Lage der Parietalhöker und die ebenfalls vielfach in denselben Volksstämmen wechselnden Dimensionen des Hinterhauptslochs, deren Werth dadurch fast bedeutungslos wird. — Einige litterarische Bemerkungen über Sammlungen von Schädel-Abbildungen schließen die Einleitung.

Der Verf. folgt in der allgemeinen Anordnung mit gewisser Beschränkung der Blumenbach'schen Eintheilung und, wie ich glaube, mit Recht.

1. Inder, d. h. Zigeuner. 2. 26 Germanen (Deutsche, Schweden, Dänen, Holländer), 3. 2 Celten (Irländer). 4. 6 Süd-Europäer (lateinischer Sprachstamm) (Spanier, Portugiesen, Wallachen). 5. 13 Slawen (Russen, Polen, Slowaken, Böhmen).

7. 4 Scythen oder Tschuden (Finne, Lappe, Magyare, Cosacke). 8. 6 Semiten (Araber und ein Judenmädchen). 9. 3 Afrikanische Caucasier (2 Kabylen, 1 Guanche). 10. 55 Malaienschädel meist aus Java, aber auch aus Borneo, Celebes ꝛc.; wie zu erwarten war, konnte hier der holländische Gelehrte die meisten Acquisitionen machen. 11. 1 Neuseeländer. 12. 1 Neuholländer. 13. 7 Chinesen. 14. 1 Kalmücke. 15. 19 Neger und 1 Mulatte. 16. 13 Kaffern. 17. 4 Hottentotten und 1 Buschmann. 18. 6 Amerikaner (darunter 3 Grönländer).

Man sieht, daß die Sammlung sehr arm an Asiaten und Amerikanern ist. Erstre gehören überhaupt zu den seltensten, sind wohl nur in Petersburg in reicherer Zahl, auch in Göttingen mehr vertreten, als selbst sonst in den reichsten Sammlungen, wie z. B. der in Philadelphia. Sehr werthvoll ist die Sammlung für Kaffern und Javaner. Es ist für jeden ethnographischen Craniologen recht wichtig, dies zu wissen. In der That ist es jetzt vor Allem nöthig, recht viele Schädel eines Volksstammes zur Vergleichung beisammen zu haben, und es sollten sich die einzelnen Männer, welche dies Gebiet wissenschaftlich bearbeiten, einzelne Stämme mit geographischer Abgrenzung monographisch zu mustern und zu beschreiben sich verbinden und sich dabei gegenseitig unterstützen. Hiedurch würden manche wichtige Fragen sich aufklären lassen, die nur auf Grund eines großen und reichen Materials mit Aussicht auf Erfolg in Angriff genommen werden können.

R. W.

Göttingische
gelehrte Anzeigen
unter der Aufsicht
der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

13. Stück.

Den 27. März 1861.

Les finances de l'Autriche, par J. E. Horn. 2. éd. Paris, Guillaumin et Comp. et E. Dentu, 1860. 16 S. in gr. Octav.

Die vorstehende Broschüre, zuerst als Aufsatz in der Septembernummer 1860 des **Journal des Économistes** erschienen, hat selbst unter den zahlreichen neueren politischen Broschüren aus Paris mehr als gewöhnliches Aufsehen zu machen gewußt, was bei dem großen Interesse des Thema's, welches sie behandelt, dem Orte, von dem sie ausging, und dem Rufe, welchen der Verf. als Statistiker und Finanzschriftsteller genießt, wohl begreiflich ist. Indessen spricht aus dieser Schrift weniger der Statistiktr und Nationalökonom, als der Ungar Horn. Die Arbeit ist durch und durch eine ihrem Zwecke sehr gut entsprechende politische Tendenzschrift, welche aber in vielen thatsächlichen Einzelheiten, besonders den statistischen Notizen, auf die das Urtheil begründet ist, vor der objectiven Kritik nicht besteht und im Kerne ihres Inhalts eben nur eine Parteianschauung repräsentirt, welcher mit mindestens eben

so viel Recht eine ziemlich abweichende, minder ungünstige Ansicht gegenübergestellt werden kann. Indem ich als Referent über die Lärm machende kleine Schrift gleich hier meinen Standpunkt zu derselben offen ausspreche und bekenne, daß ich in der folgenden motivirten Kritik durchaus eine polemische Stellung gegen sie einnehme, erfordert es wohl die Loyalität, meinerseits um so mehr Hrn Horn dafür öffentlich meinen Dank auszusprechen, daß er mir die Bearbeitung des Artikels **Finances de l'Autriche** in seinem **Annuaire international du crédit public** übertragen und mir gestattet hat, in diesem Aufsatze ganz meinen, von dem seinigen manchfach abweichenden Standpunkt zu vertreten. Ich habe von diesem freundlichen Zugeständniß umfassenden Gebrauch gemacht, Hr H. hat dadurch eben wohl bewiesen, daß er eine sachliche Kritik und Polemik nicht scheut, wie dies von dem Manne der Wissenschaft nicht anders zu erwarten war. Ich räume dafür auch meinerseits gerne ein, daß selbst beim besten Willen im gegenwärtigen Augenblicke in einer Erörterung der Finanzfrage, das heißt also der wichtigsten politischen Frage des österreichischen Kaiserstaats, die Objectivität wohl von keiner Seite aus stets ganz zu bewahren ist, und daß es unwillkürlich einen Unterschied machen wird, ob man vom deutsch-österreichischen, gesammtstaatlichen oder vom magyarischen, separatistischen Standpunkte aus an die Finanzfrage herantritt. Meine erwähnte Arbeit wird in dem **Annuaire p. 1861** demnächst erscheinen, und erlaube ich mir für Einzelheiten darauf im Voraus zu verweisen.

Die ganze Methode, welche in der Broschüre befolgt ist, entspricht zwar den Absichten, welche der Verf. im Auge hat, aber sie ist nach des Ref. Meinung durchaus nicht die des unbefangenen National-

ökonomen. Der Verf. will einen Hauptsatz beweisen mit Hülfe finanzstatistischer Argumente und Belege. Diesen Satz aber bringt er zu seiner Untersuchung von vorneherein mit heran, und zwar ist es rein der politische Parteimann Horn, welcher von diesem Satze, als von seinem feststehenden Axiome ausgeht. Der Verf. behauptet nämlich gleich in den ersten Zeilen, „daß der bejammernswerthe Zustand der öst. Finanzen zum größten Theile das Resultat des sogen. neuösterreichischen, des Bach-Schwarzenberg'schen System's sei", worunter er die centralistische, gesammtstaatliche Richtung der Regierung seit 1849 versteht. Dies ist des Politikers H. Ausgangs- und Endpunkt, und für diesen Satz sucht nun der Statistiker und Financier Horn die Belege beizubringen. Hier haben wir denn wieder jene bedenkliche Anwendung der statistischen Thatsachen zu dem anerkannten Zwecke, dadurch einen a priori angenommenen Satz zu beweisen. Es ist das jene Methode, derentwegen die Statistik schon so sehr in Mißcredit gekommen ist, denn man hat dagegen nicht mit Unrecht den Vorwurf erhoben, daß sich durch dieses Verfahren alsdann Alles beweisen lasse, wenigstens gegen diejenigen, welche mit den einschlagenden Daten und Verhältnissen nicht sehr genau vertraut sind. Daß mit Hülfe dieser Methode zumal ein so geübter Kämpe, wie Hr H., ohne große Schwierigkeit die Ansicht, welche er von vorne herein vertritt, siegreich durchführt, ist leicht zu begreifen. Aber um so nothwendiger ist es, gleich anfangs diesen falschen Ausgangspunkt aufzudecken, zu dem sich der Politiker bekennt, nicht ohne den Mann der Wissenschaft etwas zu compromittiren, von dem jener dann die Waffen leihen muß.

Der Statistiker und Finanzmann muß, unsrer

Ansicht nach, in der österreichischen Finanzfrage und in allen ähnlichen Fällen gerade den umgekehrten Operationsweg gehen. Er muß die statistischen Thatsachen objectiv an sich herantreten lassen, sie analysiren, die im Laufe der Zeit eingetretenen, hier ja so eminent ungünstigen Aenderungen constatiren und alsdann nach den Ursachen, deren Product jene Aenderungen sind, forschen. Auf diese Weise wird es ihm zwar nicht immer gelingen, für Alles eine Erklärung zu finden, allein nur, weil dies überhaupt in so verwickelten Verhältnissen schwierig, oft unmöglich ist, und jedenfalls verdienen die Ergebnisse, welche er erhält, mehr Vertrauen, als die apodiktischen Urtheile, zu denen man auf dem anderen Wege gelangt. Die statistische Analyse ist hier allein am Platze. Sie wird uns vor Allem stets auch zu dem zwar sehr gemeinplätzlichen, aber dennoch stets so leicht übersehen werdenden Satze führen, daß ein bestimmter anormaler Zustand, wie der gegenwärtige der österr. Finanzen, das Product einer großen Menge zusammenwirkender Ursachen ist, und daß man hier wie in andern volkswirthschaftlichen Gebieten gegen die Ansicht, wonach irgend ein Uebelstand aus einer einzigen Ursache hervorgegangen sein soll, nicht argwöhnisch genug sein kann. Alle die einschlagenden nationalökonomischen Fragen stehen in zu engem Zusammenhange mit den politischen Tagesfragen, als daß nicht die Parteileidenschaft gar zu gerne irgend einen wirklichen oder vermeintlichen politischen Mangel zur Ursache bestimmter wirthschaftlicher Störungen stempeln möchte. Da wird denn jede politische Partei etwas Anderes hervorsuchen, und jede wird mancherlei statistische Belege dafür beibringen, weil sie eben nur das anführt, was sie brauchen kann, und dies ihrem Zwecke gemäß gruppirt, während das Material, welches da-

gegen ſpricht, geſchickt unterdrückt oder umgemodelt wird. Bei der Demonſtration a posteriori wird ſtets dies Verfahren zum Vorſchein kommen, wie es auch in der H.'ſchen Arbeit der Fall iſt, und es heißt dann namentlich wieder post hoc, ergo propter hoc.

Das erſte Erforderniß bei der ſtatiſtiſch-analytiſchen Methode iſt, das betreffende Material möglichſt vollſtändig und möglichſt kritiſch geſichtet und geprüft zu beſitzen. Es gilt, die Thatſachen, aber die wahren und die ſämmtlichen Thatſachen zur Verfügung zu haben. Bei dem ernſtlichen Beſtreben, dies zu erreichen, wird ſchon manches einſeitige und befangene Urtheil vermieden werden. Freilich ſollte dies Erforderniß auch für denjenigen, welcher, wie H., einen beſtimmten, im Voraus angenommenen Satz durch ſtatiſtiſche Daten beweiſen will, das gleiche bleiben. Allein der gegneriſche Standpunkt bringt es mit ſich, daß eben nur ein beſtimmtes Material und nur ſolche Daten, welche beſtimmte, im Voraus gewollte Schlüſſe geſtatten, benutzt werden kann, weil ja ſonſt der gewünſchte Beweis gar nicht zu führen iſt. Selbſt beim Vorgehen vollkommen in bona fide iſt es daher kaum anders möglich, als das Material tendenziös zu benutzen, oder, worauf die Sache eigentlich hinausläuft, es iſt nicht möglich, bei dieſer Behandlungsweiſe ganz bona fide zu operiren.

Der Fehler der Methode zeigt ſich daher in H.s Arbeit namentlich auch in der Art und Weiſe, wie das Material zuſammengebracht und wie daraus Schlüſſe gezogen ſind. Weil H. die Finanzmiſère der Gegenwart auf die centraliſtiſche Epoche zurückführen will, ſo muß er mit Nothwenigkeit von ſeinem Standpunkte aus u. A. zu dieſen beiden Folgerungen kommen, für die er dann den Beweis bei-

zubringen sucht. Er muß die Finanzlage in der vormärzlichen Zeit als besonders günstig hinstellen und selbst die schlimmen financiellen Ergebnisse der beiden Revolutionsjahre 1848 und 49 beschönigen, weil ja durchaus das Centralisationssystem die Finanznoth heraufbeschworen haben soll.

Verglichen mit der Zeit seit 1848 war Oesterreich allerdings in den letzten Jahren vor 1848 in einer weit besseren Finanzlage. Allein sicher ist, daß der Zustand vor 1848 besser schien, als er im Grunde war. Man hat mit Recht gesagt, daß im J. 1848 eigentlich nur ein latentes Uebel zum offenen Ausbruche kam. Ganz unbestreitbar ist dies in Betreff des Geld- und Bankwesens, also des schwersten eigentlich financiellen Uebels, woran Oesterreich laborirt. Die Bankozettel- und die Wiener-Währungsperiode war niemals gänzlich geschlossen worden. Die Nationalbank war von den ersten Jahren ihres Bestehens an insolvent gewesen, nachdem sie die Einlösung von 450 Mill. W. W. zum Curse von 250 in C. M. und unter Bedingungen übernommen, welche die Einlösbarkeit der Banknoten nicht garantirten. Nur andauernd günstige Conjuncturen ermöglichten die factische Dauer der Baarzahlungen bis 1848. Der erste Straßenkrawall machte die insolvente Lage der Bank für alle Welt zum offenen Geheimniß. H. hat dies an andern Orten, z. B. in s. Annuaire p. 1860 selbst bewiesen. Wenn demnach der größte financielle Uebelstand des Reiches vor 1848 bereits begründet war, — denn freilich sind hinterher noch viele neue verschlimmernde Momente hinzugekommen —, so kann man doch nicht sagen, daß die Lage vor 1848 so brillant gewesen und daß die Centralisationszeit die Hauptursache der jetzigen Noth sei. Etwas Aehnliches gilt aber auch von andern Seiten des Finanz-

wesens. Bei der öffentlichen Schuld hat schon im Beginn der 40er Jahre Tengoborski auf die Schwierigkeiten hingewiesen, die aus den bekannten Bestimmungen des Patents von 1818 für die Finanzen sich ergeben würden. In vielen anderen Beziehungen war, so zu sagen, der Grundsatz des Conservatismus und der Stabilität auch auf das financielle Gebiet verpflanzt worden. Die allmähliche Umgestaltung der Wirthschafts- und Culturverhältnisse führte von selbst zu manchfachen anderen, neuen Aufgaben des Staats, welche dieser nicht erfüllte, — weil er sie früher nicht erfüllt hatte. Ganz ungenügend war auch in financieller Hinsicht das Verhältniß des Staats, speciell der Erbländer, zu Ungarn, denn der Begriff der österreichischen Gesammtmonarchie bestand sehr wohl auch vor 1848, was die Magyaren auch dagegen eifern. Ungarn und seine Nebenlande trugen ganz unverhältnißmäßig wenig bei zu den gemeinsamen Lasten des österreich. Staatsverbands, — ein Punkt, der jetzt berücksichtigt werden muß, wenn die Magyaren die Besteuerung ihres Landes seit 1848 so unverhältnißmäßig hoch nennen. Kurz, die financiellen Bedürfnisse des Staats wären auch ohne Revolution und Centralisation à la Bach nothwendig bald vergrößert worden, sowie einmal ein Umschwung in der politischen Lage Europa's und in den herrschenden Grundsätzen der Friedensepoche eintrat.

So viel über den Charakter der vormärzlichen Finanzperiode. Vollends unzulässig ist es aber nun, wie es H. thut, diesen Zeitraum in ein ganz besonders günstiges Licht zu stellen. Jedermann weiß, daß die Finanznoth in Oesterreich eigentlich seit Jahrhunderten in Permanenz erklärt scheint. Die wenigen, günstigeren Jahre vor 1848 würden hier nur eine ganz vorübergehende Ausnahme bilden.

Allein, obgleich man ziemlich allgemein die damalige Finanzlage rühmt, so stellt sich dieselbe doch bei Lichte besehen selbst nach den wirklichen ziffernmäßigen Ergebnissen weit weniger glänzend heraus.

Freilich muß man die finanzstatistischen Daten, um die Vergleichbarkeit unter einander zu ermöglichen und Schlüsse daraus ziehen zu können, erst etwas näher prüfen. Die österr. Finanzausweise sind nach verschiedenen Grundsätzen aufgemacht, und öfters auch etwas tendenziös zusammengestellt, um das Resultat günstiger erscheinen zu lassen, als es ist. In den früheren Jahren wurden bei den Ausgaben z. B. beim Schuldenfordernis nicht einmal die die Rolle der Zinsen vertretenden Gewinnste der Lottoanlehen eingestellt. Eigentlich gehört aber die ganze contractliche Schuldentilgung in den ordentlichen Etat. Ebenso sind bei den Einnahmen öfters Beträge im ordentlichen Etat verrechnet, die nicht dahinein zu stellen sind. Behandelt man die Daten der früheren Zeit ganz gleichmäßig wie die der letzten Jahre, so stellen sich die Ergebnisse selbst für die sogenannte „Glanzzeit" in den Jahren unmittelbar vor 1848 weit weniger glänzend, als H. und Andere, freilich aus den entgegengesetzten Gründen, uns glauben machen wollen. Selbst in der Periode von 1831—47 betrug nämlich das Deficit doch 143,7 Mill. Fl. C. M. und wenn man davon auch die in diesen Zeitraum fallenden Verwendungen für contractliche Tilgung abrechnet, so erübrigt immer noch ein Deficit von 34,1 Mill., oder jährlich von 2 Mill. Hier sind wohl bemerkt die Ausgaben für productive Zwecke, wie Eisenbahnen, nicht in den Daten eingeschlossen, anderseits aber auch die Einnahmen durch Veräußerung von Staatsgütern unberücksichtigt gelassen, weil sie nicht zu den ordentlichen gerechnet werden können.

H. spricht von einem Ueberschuß in den acht Jahren 1836—43 von 50 Mill., der um so bemerkenswerther sei, weil starke Summen für Bahnbauten verwendet worden wären. Allein, nach nachmärzlichen Grundsätzen berechnet, hatte einen Ueberschuß nur das J. 1837, mit 664,000, und das J. 1842 mit 313,000 Fl., während die andern Jahre Deficits zwischen 4 und 9,4 Mill. aufweisen, und zwar sind Ausgaben für Bahnen dabei gar nicht mitgerechnet, von denen übrigens auch kaum die Rede sein kann, weil erst Ende 1842 der Bau auf Staatskosten begann, und in diesem Jahre bloß 211,000 Fl., in 1843 6 Mill. dafür verwendet wurden. Statt jenes vermeintlichen Ueberschusses von 50 war damals schon ein Deficit von 34 Mill. zu beklagen. Ebenso wenig richtig ist die Behauptung, daß in den 3 J. 1844—46 ein Deficit von 16 Mill. nur durch Bahnbauten veranlaßt worden, und nach Abrechnung der dafür aufgewendeten Kosten ein Ueberschuß von 31 Mill. geblieben sei. Allerdings hatten 1844 u. 45 allein etwas beträchtlichere Ueberschüsse, aber doch nur von 4,1 und von 3,9 Mill., 1846 dagegen schon wieder ein Deficit von 2,7 Mill., also im Ganzen statt 31 nur 5,3 Mill. Ueberschuß. Die ungünstigen Veränderungen, die 1847 erfolgten, gesteht H. zwar zu, das Deficit war aber größer, als er annimmt, nämlich bereits 11 Mill., obgleich der Militäretat nicht, wie H. angibt, bereits 73, sondern nur 63 Mill. betrug. Kurz, wenn man die ganze Periode vor 1848 übersieht, so ist das Ergebniß wahrlich schon ungünstig genug. Das oben erwähnte Deficit von 143,7 oder 34,1 verminderte sich auch durch die Veräußerung von Domänen ꝛc. nur bis auf 122,6 und 13 Mill., und während zwar 71,1 Mill. für Bahnen verwendet

worden, war durch Aufnahme von Schulden, auch über die zur Tilgung verwendeten Beträge hinaus, eine Summe von 88,3 Mill. eingegangen.

Das J. 1848 bezeichnet für die Finanzen dann freilich einen Epoche machenden Abschnitt. Im Gefolge der damaligen inneren und äußeren politischen Schwierigkeiten begann die bis jetzt andauernde Periode der permanenten großen Deficits. H. dagegen ignorirt einfach diese Bedeutung des J. 1848 und stellt es unmittelbar, sammt dem ihm nachfolgenden, neben die vorhergehenden, indem er zwar die Abnormität der beiden Jahre zugesteht, dieselbe aber in financieller Beziehung, wie in den andern Staaten Europa's (?) als ganz vorübergehend angesehen wissen will. Nach einigen Bemerkungen darüber, wie die damaligen Deficits durch die besonderen Zuflüsse schon zu decken gewesen wären, wobei die, fast ganz wieder restituirten Güter der ungarischen Adligen mit zwanzigen von Millionen, und selbst die den ungar'schen Insurgenten weggenommenen Silberbarren, — thatsächlich 2,4 Mill.! — u. A. m. eine Rolle spielen, behauptet der Verf., der Schatz hätte Ende 1849 wieder ganz in die günstige Lage vor 1848 versetzt sein können! Die Verminderung der Einnahmen hatte 1848 und 49 zusammen gegen 1847 99 Mill., die Vermehrung der reellen Ausgaben (selbst abgesehen von den productiven Auslagen) 267,7, die Verschlimmerung also 366,7 Mill. betragen, und diese enorme Summe sollte durch die außerordentlichen Zuflüsse, wie jenes Silber, die sardin. Entschädigung ꝛc., zusammen durch 36,4 Mill. gedeckt werden, die zum Th. noch dazu erst in den folgenden Jahren fällig wurden. Man muß gestehen, das ist eine eigene Begründung der Ansicht des Verf., daß die Finanznoth erst mit 1850 beginnt. Mindestens muß da der Statisti-

ker H. selbst auf unsere Seite treten. Denn mit finanzstatistischen Daten steht jene kühne Behauptung in unvereinbarem Widerspruche. Aber allerdings läßt sich nun der Beweis gegen das Centralisationssystem leichter führen.

Manches, was der Verf. gegen die Bach'sche Periode anführt, ist ganz gewiß richtig. Dahin gehört aber nur das, was alle Oesterreicher diesem System mit Recht vorwerfen, die Unterdrückung der politischen Freiheit und in einigen Punkten der Autonomie, die Aufrechthaltung eines starren Absolutismus und Centralismus durch ein die Kräfte des Landes übersteigendes Heer und ein unleidliches Polizei- und Bevormundungssystem mit Hülfe einer Beamten- und Gendarmenarmee, u. A. m., lauter Dinge, die auch für die Finanzen kostspielig genug ausfielen. Allein H. stellt sich sonst ganz auf den ungar'schen Standpunkt, und ficht von da aus vielerlei an, was für die Finanzen und für das ganze Reich sicher nur von den heilsamsten Folgen war. Durch eine Vergleichung der Ausgaben in 1847 u. 1858 constatirt er die starke Vermehrung derselben. Er hebt mit Recht hervor, daß, der gewöhnlichen Meinung entgegen, der Heeresetat durchaus nicht am stärksten gestiegen, und daß an dem Steigen des Postens Schulderforderniß die Vermehrung der Militärkosten nur hinsichtlich eines Theils Schuld wären. Hier ist indessen doch zu bemerken, daß gerade die 1848er Bewegung und später die Rüstungen im orientalischen Kriege (die rund 200 Mill. kosteten), auch abgesehen von dem größeren Friedensetat des Heers, einen sehr wesentlichen Antheil an der Erhöhung des Schulderfordernisses haben. Am meisten Anstoß nimmt der Verf. aber an den stark gestiegenen Kosten der Civilverwaltung, die er durchaus verdammt und allein auf Rechnung des extre-

men absolutistischen und centralistischen Bach'schen Systems setzt. Diese Ansicht halten wir im Allgemeinen für ganz unrichtig und nur betreffs der oben berührten Punkte begründet. Fehler, große Fehler sind unleugbar begangen worden, und man hätte mit den enormen Summen mehr leisten können und sollen, als man that, man hätte insbesondere um jeden Preis aus den provisorischen Zuständen herauskommen müssen. Allein nur absichtliche Blindheit kann verkennen, daß denn doch auch große Fortschritte in allen Gebieten gemacht und trotz alledem im Justizwesen und in der Verwaltung, im Unterrichtswesen, im Gebiete der Finanzen und öffentlichen Bauten große Summen sehr productiv angelegt sind, und zur Herbeiführung vielfach verbesserter Zustände ausgegeben werden mußten, einerlei ob unter und von Bach oder einem Anderen. Die Aufhebung des Patrimonialverbands, die Einführung landesfürstlicher Gerichte, vielfach Behörden, die Durchführung der Grundentlastung, die bessere Sicherung von Person und Eigenthum, die Einbeziehung Ungarn's in das Steuer- und Verwaltungsgebiet des Reiches, die großen Straßen- und Wasserbauten, und manches Andere, das halten wir wenigstens für Leistungen, die wahrlich gegen die Richtigkeit des allgemeinen Verdammungsurtheils über jene viel geschmähte Periode und die Verausgabungen derselben sprechen. Diese Ausgaben mußten gemacht werden. Die mitunter bedenkliche Weise, wie sie gemacht wurden, der Umstand, daß sie unter dem Regime eines verwerflichen Absolutismus gemacht wurden, nimmt der Thatsache, daß sie Statt fanden, keineswegs allen Werth. Namentlich den Magyaren gegenüber muß man mit Recht die Begründung manches Verdicts über die Maßregeln der Centralisationszeit zu-

rückweisen. Wahrhaft komisch aber klingen zumal die Anklagen der Ungarn gegen das österreich. Justizwesen, gegen die durch eine bessere Sorge für die öffentliche Sicherheit bewirkte Sicherung von Person und Eigenthum angesichts der vormärzlichen und der Zustände nach dem leidigen Diplom v. 20. Oct. 1860 unter der „autonomen" Comitatenwirthschaft. Nein, für einen großen Theil der Ausgaben für die Civilverwaltung ist gerade Ungarn dem Gesammtstaate zu besonderem Danke verpflichtet. Die stärkeren Beisteuern, welche Ungarn leisten mußte, wiegen schwerlich auch nur die Summen auf, welche seit 1850 für dies Land verwendet wurden. Selbst sein Communicationssystem verdankt es fast ganz dem deutschen Kapital und der deutschen Arbeit. Von den 148 Mill., welche der Handelsminister 1848—59 für Straßenbau ausgab, kam der größere Theil Ungarn zu Gute.

Wie gegen seine Auffassung, so müssen wir uns hier aber auch wieder gegen die Berechnungen des Verf. wenden. Er begeht hier einen großen Fehler in der Benutzung der Finanzdaten, welcher sich auch in das Jahrbuch f. 1860 eingeschlichen. Unter Minister Bruck wurden dreierlei Etats unterschieden, der ordentliche, der außerordentliche und der der besonderen Zuflüsse und daraus bestrittenen Auslagen. Gegen die von Baron Bruck und theilweise schon von seinen Vorgängern gemachte Rechnungsaufstellung ließ sich mit Recht Manches einwenden. Minister Plener hat hierin passende Aenderungen vorgenommen, wodurch namentlich die Bedenken wegen des Etats der besonderen Zuflüsse ziemlich beseitigt sind. Um ein richtiges Bild des Jahresdienstes zu erhalten, muß man daher die officiellen Daten, besonders in den früheren Jahren, etwas anders zusammenstellen.

Wie verfährt aber hier der Verf.? Er summirt einfach die Ausgaben im ordentlichen, außerordentlichen und im Etat der besonderen Zuflüsse und gelangt so zu einer durchaus übertriebenen, unrichtigen Ziffer für die Ausgaben, worin er insbesondere das ganze jährliche Deficit in den zwei ersten Etats **doppelt** rechnet! So z. B. schlägt er im Jahr 1858 zur sonstigen Ausgabe die Summe der Verwendungen der durch besondere Zuflüsse erzielten Eingänge im Betrage von 88,127,080 Fl. C. M. Allein darunter befand sich zunächst das eben aus den vorigen Etats sich ergebende, also bereits eingerechnete Deficit mit 36,481,861 Fl., ferner im J. 1858 zufällig auch ein unter den Ausgängen nur bücherlich verrechneter Posten von 12,139,585 Fl., für Vorschüsse und Verstärkung der Cassenvorräthe; somit allein hiervon 48,6 Mill. zuviel gerechnet. Die ganze Ausgabe betrug daher nicht 408,9 Mill., wie H. annimmt, sondern nur 360,3 Mill. und die hervorgehobene Vermehrung gegen 1847 war nicht 240 Mill. oder 142 Proc., sondern nur 191,4 Mill. oder 113 Proc. Auch hier finden sich weiter die Ausgaben für Eisenbahnzwecke 1847 größtentheils nicht, 1858 dagegen mit 20¼ Mill. eingerechnet. Solche Ausgaben können aber da, wo es sich um Beurtheilung der eigentlichen Finanzlage eines Landes handelt, gar nicht neben die anderen Ausgaben gestellt werden. Die Vergleichung einzelner Jahre unter einander und der Ergebnisse in mehreren Staaten wird dabei vollends unstatthaft, wenn man bedenkt, wie höchst verschieden die Ausgaben in einzelnen Jahren sich stellen, und welche verschiedene Politik in Betreff der Bahnen, (Staatsbau, Privatbau ꝛc.) in den einzelnen Staaten befolgt wird. Wenn man die wirklich vergleichbaren Posten

der reellen Staats-Ausgabe einander gegenüberstellt, so betrug die Steigerung 1847 bis 1858 160,3 Mill. oder 98 Proc. Denselben Fehler des Doppelrechnens des Deficits ꝛc. begeht der Verf. dann noch einmal, indem er die Ausgabesteigerung zwischen 1845 und 46 und 1856 und 57 feststellt, um, „zum Beweise seiner Unparteiischkeit", nur ganz normale Jahre mit einander zu vergleichen. Da das officielle Deficit damals größer war, so ist auch der Fehler noch erheblicher. Die Summe von 52,4 Mill. wird doppelt, und 33,7 Mill. allein für Bahnen wird dem Mittel der Jahre 1856 — 57 zur Last gerechnet. So gelangt der Verf. zu einer Ausgabesteigerung binnen zwölf Jahren von 158 auf 473 Mill., d. h. um 315 Mill. oder mehr als 199 Procent, während die wirklichen Zahlendaten resp. 151,5 und 339,1 Mill., die Vermehrung also nur 187,6 Mill. oder 124 Proc. Freilich sind auch das noch sehr bedenkliche Ergebnisse, allein um so weniger brauchten sie noch verschlimmert zu werden. Begnügt man sich aber mit der unbestreitbaren Thatsache einer ungünstigen Steigerung der Ausgaben, dann bedarf es überhaupt gar nicht der Mühe, statistische Daten zusammenzustellen. Wenn diese letzteren so bedeutend von der Wahrheit abweichen, so verlieren sie doch sicher allen Werth, — wenigstens für den Statistiker und Finanzmann, und eine Fehlerdifferenz von 130 Mill. und darüber ist denn doch auch in den gewaltigen Ziffern des österr. Finanzetats keine Kleinigkeit.

Es ließen sich auch gegen den folgenden Abschnitt der Schrift, in welchem die Steigerung der Einnahmen, die Größe der Deficits und die Abschlüsse der letzten Jahre besprochen werden, manche Einwände in Hinsicht der mitgetheilten Thatsachen, der besonders hervorgehobenen und übergangenen, Ver-

hältnisse und des daran geknüpften Urtheils erheben. Auch hier sind einige Daten übertrieben; z. B. berechnet der Verf. das Deficit von 1848—58 auf 1181 Mill., dasselbe betrug aber nur 988 Mill.; und zwar ist bei letzterer Notiz unter die ordentlichen Ausgaben eingerechnet ein Betrag von 80 Mill. für contractliche Schuldentilgung, unter die Einnahmen nicht gestellt, dagegen eine Summe von 59 Mill. außerordentlichen Einnahmen für Kriegsentschädigungen ꝛc., während bei den Ausgaben allerdings 252 Mill. für Bahn- und Telegraphenbau, dagegen bei den Einnahmen aber auch 104 Mill. für den Verkauf von Domänen, Bergwerken und Bahnen nicht inbegriffen sind. Ganz unhaltbar sind auch die muthmaßlichen Berechnungen, welche der Verf. in Betreff des definitiven Resultats der Gebarung an die Ziffern des Plener'schen Voranschlags f. 1860 knüpft. Er meint, das Deficit für 1860 werde mindestens zwei bis dreimal so hoch, als die im Voranschlag angenommene Summe von 96 Mill. Fl. öst. Whrg ausfallen. Thatsächlich war zwar, wegen der in den letzten Monaten des Verwaltungsjahrs 1860 wieder eingetretenen Verstärkung des Heeres an den italien. Grenzen, das Deficit um 8—10 Mill. größer, als Hr v. Plener in seinem reducirten Veranschlage gehofft; es betrug nämlich 64,8 Mill., und auch darunter sind 6,5 Mill. für Capitalanlagen. Allein dies ist doch ein ziemlich viel günstigeres Ergebniß, als der Verf. prognosticirt. Wie leicht die bestimmte Absicht, eine vorgefaßte Ansicht zu beweisen, zu den offenbarsten Fehlern führt, geht u. A. auch daraus hervor, daß der Verf. aus der Gegenübersetzung der Zahlen für das Ministerium des Innern in 1858 und in 1860 mit resp. 26 und 45 Mill. beweisen will, wie wenig die österr. Ersparungs- und Reformpläne werth

sind. Unter jenen 45 Mill. befinden sich aber über 15 Mill. Fl. für den Reichsbaudienst, ein Posten, der früher bei dem aufgelösten Handelsministerium, und 6,7 Mill. für Gendarmerie, welche Summe früher beim Polizeiministerium eingestellt war. Man sieht daher, daß in der That eine Ersparung eingetreten ist, welche sich in Wirklichkeit noch weiter erhöht hat.

Vollends unhaltbar sind endlich die Angaben in dem letzten Abschnitt, welcher die Höhe der öffentlichen Schuld und der jährlichen Last davon festzustellen sucht. Hier gelangt der Verfasser zu dem Resultate, daß die Schuld im Herbste 1860 3340 Mill. Fl., auf 5 Proc. Effecten öst. Währg. reducirt, betragen habe. Allein er läßt den Bericht der Staatsschuldencommission datiren v. 31. Decb. 1858, während darin der Stand der Schuld mit Ende 1859 gegeben wird. Die Deficite und Anlehen von 1859 werden daher wiederum doppelt gerechnet. Ferner werden die Anlehen ihrem vollen Emissionsbetrage nach gerechnet, während davon ein großer Theil noch nicht begeben war. Anderseits sind aber die Vorschüsse der Bank auf diese Anlehen dennoch nicht in Abzug gebracht. Auch hier ergibt sich also eine mehrfache Doppelrechnung und die Vermehrung der schwebenden Schuld betrug statt der angegebenen 300 nur 9 Mill. Der Finanzminister hatte den Stand der Schuld um 63 Mill. höher mit 1. Januar 1860 angegeben, wie die Commission, allein, wie sich aus der Vergleichung im Einzelnen und aus der späteren Berichtigung der Commission ergab, war diese Differenz nur durch verschiedene Reductionsweise der einzelnen Währungen, durch verschiedene Behandlung der erst theilweise emittirten Anleihen und durch Einrechnung eines Postens von 30 Mill. unter die Grundentla-

stungs-, statt unter die allgemeine Staatsschuld verursacht. Indem der Verf. die Grundentlastungsschuld zur Staatsschuld schlägt, würde dieser Betrag wieder doppelt gerechnet, wenn der Verf. hier nicht die Grundentlastungsschuld unrichtig zu niedrig annähme; jene ganze Schuld gehört aber um so weniger zur Staatsschuld, oder kann wenigstens nicht ohne Weiteres neben letztere in einer Arbeit gestellt werden, welche zu einem Urtheil über die Staats-Finanzen befähigen will, weil die Verzinsung und Rückzahlung dieser Schuld durch Einkünfte, Steuern usw. Statt findet, welche bei den Staatseinnahmen nicht mit eingerechnet sind. Kurz, zieht man dies Alles in Berücksichtigung, so war der wirkliche Betrag der Schuld im Herbste 1860 2313 statt 2971 und der der Grundentlastungsschuld allerdings 477 statt der niedrigeren Summe von 369 Mill., die H. hier annimmt, oder beide Schulden zusammen betrugen doch nur 2790 statt 3340 Mill. Fl. öst. W. Der Fehler im Ganzen ist 550, bei der Staatsschuld allein sogar 658 Mill., oder mehr als 28 Procent zuviel. Wahrlich, groß und drückend genug ist auch die wirkliche Schuld, aber bis sie um die Hunderte von Millionen, die H. zu viel annimmt, weiter gewachsen ist, kann Oesterreich die Piemontesen allenfalls wieder aus der Lombardei hinausgefegt und auch gegen die belle France zwar nicht guerres désinteressées, aber mindestens auch guerres glorieuses siegreich durchfochten haben. Ein Vergleich zwischen der Schuldvermehrung Oesterreichs und Frankreichs fällt auf Grund der berichtigten Daten auch gegenwärtig nicht in dem Maße zu Ungunsten des ersteren Landes aus, wie H. behauptet, denn die großen productiven Ausgaben, welche Oesterreich mit dem dargeliehenen Gelde bestritten, halten immerhin den Vergleich mit den

entsprechenden französischen Verwendungen aus, und mit einer eitlen Phrase, wie die von den „uninteressirten und ruhmreichen Kriegen", die Frankreich mit seinen großen Anlehen geführt habe, sollte doch wenigstens ein Nichtfranzose nicht herausrücken. Die Berechnung der Zinsenlast für das viel zu hoch angegebene Passivkapital der Schuld mußte dann natürlich auch falsch werden (ohnehin mußte es bei H. 167, nicht 173 Mill. heißen). Indessen ist es unrichtig, allgemein 5 Proc. für die ganze Schuld zu rechnen, wie Verf. thut, denn ein ansehnlicher Theil der Schuld ist unverzinslich, ein anderer zu weniger als 5 Proc. verzinslich, und ward nur, weil al Pari rückzahlbar, der auf 5 Proc. Effect in österr. Whrg reducirten Schuld gleichgesetzt. Nicht 173, sondern nur 101,4 Mill. betrug die Zinsenlast in 1860, d. h. nicht über noch einmal so viel, wie die ganze Staatseinnahme vor 1848, sondern doch nur 66 Pc. dieser Summe, und nicht weit über die Hälfte, sondern nur ziemlich genau den dritten Theil der gegenwärtigen Einnahmen. Auch mit Einschluß der contractlichen Tilgung stieg das Schulderforderniß erst auf 116,9 Mill.

Kein Mensch bestreitet die furchtbar kritische Lage der öst. Finanzen, die namentlich auch in dem so enorm emporgeschraubten Schulderforderniß liegt. Allein immerhin ist auch jetzt noch Rettung möglich, wenn es gelingt, die politische Krise zu überstehen und nicht abermals in Kriege nach außen und Revolution im Innern verwickelt zu werden. Energisch aber muß man sich dagegen vom deutschösterreich. Standpunkte aus verwahren, wenn der Zustand der Finanzen noch schlimmer dargestellt wird, wie er ist. Dies der Grund, warum hier offen einige Mängel, Einseitigkeiten und Irrthümer der H.schen Schrift aufgedeckt wurden, wo der Sta-

tiſtiker an der Parteileidenſchaft ſtrauchelte. Gerade wenn ein Mann, von dem guten wiſſenſchaftlichen Namen des Verf., und noch dazu in dem erſten volkswirthſchaftlichen Organe Frankreichs, ſolche Irrthümer verbreitet, aus denen man in England, Italien und Frankreich neue Waffen zu Angriffen auf den öſt. Credit ſchmiedete, ſo bedarf eine Entgegnung, wie die vorhergehende, wohl keiner Entſchuldigung. Die öſterr. Finanzverwaltung der früheren Zeit hätte aber aus ſolchen Gegenrechnungen, die man ihr aus ihren Daten machen konnte, erſehen dürfen, wie unklug ihre eigenen tendenziöſen, ſtets erſt eine „Bearbeitung" der Daten nothwendig machenden Finanzausweiſe waren.

Wien. Dr. Adolph Wagner.

Die Vorausſetzungen der chriſtlichen Lehre von der Unſterblichkeit, dargeſtellt von Hermann Schultz, Dr. ph. Lic. th., Privatdocent zu Göttingen. Göttingen bei Vandenhoeck und Ruprecht 1861. XI u. 248 S. in Octav.

Die Arbeit beabſichtigt, die Vorausſetzungen zu entwickeln, welche der eigenthümlich chriſtlichen Lehre von der Unſterblichkeit zu Grunde liegen, — alſo die Anſchauung der Offenbarungsreligion von dem Menſchen nach ſeiner leiblichen und geiſtigen Seite im Verhältniſſe zum Tode und zum Leben darzulegen. Doch will ſie nicht eine rein bibliſch-theologiſche Entwicklung der in Frage kommenden Begriffe geben, — ſondern von den als chriſtlich gefundenen Grundprincipien aus ſpeculativ die weiteren Conſequenzen entwickeln, — welche dann ihrerſeits, um die Richtigkeit des Verfahrens zu prüfen, an der

Schrift gemeſſen werden. Wenn die Arbeit alſo nicht in dem gewöhnlichen Sinne eine ſpeculative iſt, weil ſie nicht aus allgemein logiſchen Grundprincipien heraus das Ganze entwickelt, ſo iſt ſie es doch in ſpeciellerem Sinne, indem die Reſultate des aus der Schriftanſchauung gewonnenen chriſtlichen Glaubensbewußtſeins die Grundlagen einer ſpeculativen Entwicklung werden. —

So iſt auch von vorn herein darauf verzichtet, dieſe Anſchauungen ſolchen gegenüber zu vertheidigen, welche wie die materialiſtiſche das Chriſtenthum einfach aufheben. Auch die Beurtheilung der philoſophiſchen Syſteme will nicht als Urtheil über ihren philoſophiſchen Werth auftreten, ſondern nur unterſuchen, ob ſie mit den chriſtlichen Grundvorausſetzungen übereinſtimmend die Frage zu einem genügenden Reſultate gebracht.

Die Arbeit iſt in vier Theile getrennt. In der erſten Abtheilung (1—52) iſt die Frage behandelt, ob aus der empiriſch uns vorliegenden Menſchennatur eine Unſterblichkeit, wenn auch nur der Seele, nothwendig folge, ſo daß die chriſtlichen Beſtimmungen nur in Beziehung auf das „Wie“ der Weiterentwicklung, nicht in Beziehung auf die Wirklichkeit derſelben überhaupt, zu entwickeln wären. Nachdem dies als der chriſtlichen Anſchauung nicht entſprechend ſich gezeigt, wird in der zweiten Abtheilung (52—105) nach der chriſtlichen Anſchauung von der Idee des Menſchen die Unſterblichkeit als zum Begriffe des Menſchen gehörig erwieſen, — in der dritten Abtheilung (106—176) der Einfluß der Sünde auf dies Verhältniß dargelegt, — in der vierten (176—248) das Verhalten der Gnade, ſofern ſie ſich der Aufhebung des Todeszuſtandes zuwendet, ausgeführt, — wobei zuletzt noch eine Dar-

stellung der alttestamentlichen Unsterblichkeitslehre versucht wird (206—248).

Die drei ersten §e entwickeln aus der Gesammtheit der biblischen Anschauung, ohne sich in eine eigentlich dogmatische Darstellung der Schöpfungslehre einzulassen, daß jedes Geschaffne das Leben nur durch seinen Zusammenhang mit Gott, durch Mittheilung des Gottesgeistes, besitze, — daß dies dem Geschaffnen mitgetheilte Leben ihm nicht als eignes einwohne, sondern nur als wirkendes, dessen Dauer von der göttlichen Mittheilung abhänge. Es folgt daraus, daß ein Geschaffnes wohl ewig sein kann, d. h. nie in den Fall kommen, daß ihm Gott seine Lebensmittheilung entzieht, aber nicht unsterblich, denn die Unsterblichkeit setzt das ewige Theilhaben am Leben als etwas in dem Geschöpfe selbst Liegendes voraus, setzt voraus, daß dasselbe seinen Zusammenhang mit dem Leben nicht verlieren könne. So kann auch der Mensch, obwohl ihn seine Schöpfung in eine andre Stellung zu Gott bringt, als die Naturwesen, nicht schon kraft seiner Menschennatur unsterblich sein, — denn sonst müßte ihm physisch ein Theil von Gott einwohnen. — Diese Behauptung wird im ersten Theile den entgegengesetzten Anschauungen gegenüber als in den christlichen Grundgedanken begründet zu erweisen gesucht. Nachdem (§ 4) die Auffassung der Materialisten erwähnt, — die Ansicht Spinozas und Hegels als der aufgestellten Behauptung nicht widersprechend gefunden ist, — gibt § 5 eine kurze Uebersicht der philosophischen Gründe für die Unsterblichkeit, welche nach Göschels Vorschlage unter die 3 Hauptgruppen der metaphysischen, ontologischen, teleologischen Beweise geordnet werden. Bei der Prüfung des metaphysischen Beweises (§ 6) wird zuerst die alte platonische Beweisführung, — dann die Deduction

aus der Einfachheit der Seele, zuletzt die Beweisform in Schellings neuerem Syſteme berückſichtigt; es iſt dabei durchaus nicht auf eine geſchichtliche Darlegung dieſer Beweiſe, ſondern nur auf Prüfung der noch jetzt feſtgehaltenen Behauptungen abgeſehen. Nachdem das Reſultat feſtgeſtellt iſt, daß wenn man nicht eine nichtchriſtliche Vermiſchung von Gott und Seele annehmen will, im metaphyſiſchen Beweiſe kein genügender Grund zur Behauptung einer anerſchaffnen Unſterblichkeit, ſelbſt der Seele, zu finden iſt, — wird (§ 7) der ontologiſche Beweis geprüft, — der zwar logiſch vollendet ſich dem Denken empfiehlt, aber zugleich für die Unſterblichkeit der Einzelſeele nichts beweiſt. Der 8te § gibt die verſchiedenen Formen des teleologiſchen Beweiſes; der Beweis aus dem Bedürfniß nach Glückſeligkeit und Vergeltung wird durchaus zurückgewieſen; auch die andre Form des Beweiſes, welche auf den Anlagen und moraliſchen Zielen der Menſchheit beruht, erweiſt ſich als nicht genug beweiſend; denn obwohl ſie auf einem wahrhaften und edlen Grundgedanken beruht, ſetzt ſie einerſeits etwas in dem Menſchen voraus, was nicht bei Allen zu erweiſen iſt, — und ihren Forderungen iſt andrerſeits auch ohne perſönliche Unſterblichkeit zu genügen.

Die zweite Abtheilung folgert (§ 1 u. 2) aus dem erſten Theile, daß der Menſch kraft ſeines Zuſammenhanges mit Gott in der Schöpfung, alſo durch ſein natürliches Weſen, der Unſterblichkeit nicht theilhaft ſein könne. So muß die Unſterblichkeit, welche uns das Chriſtenthum als eine in Chriſto wiedergewonnene verheißt, einen andern Grund haben. Dieſer wird darin gefunden, daß die Menſchheit nicht bloß als Natur, ſondern auch als Perſönlichkeit Zuſammenhang mit Gott hat, — einen Zuſammenhang, der deshalb ein ethiſcher ſein

muß, weil die Persönlichkeit grade das Ethische als nothwendige Bedingung mit einschließt. Die Natur ist Offenbarung des göttlichen Wesens, des Lebens, an dem lebenslosen, von Gott als Gegensatz seiner gesetzten Stoffe, — die persönliche Creatur soll auch Offenbarung der Persönlichkeit Gottes, der heiligen Liebe, sein. Dieser ethische Zusammenhang des Menschen mit Gott wird als Grundgedanke der Schriftlehre von der Menschenschöpfung dargelegt (§ 4), — nachdem in Beziehung auf die Auslegungsweise der ersten Kapitel der Genesis, die Nothwendigkeit nachgewiesen ist, sie als in mythischer Form entwickelte Offenbarungswahrheiten aufzufassen. — Auf diesen Grundlagen wird der Begriff der creatürlichen Persönlichkeit im Verhältniß zur absoluten entwickelt (§ 5), und dann die Frage gestellt, durch welches Organ der Mensch der Unsterblichkeit theilhaft sei. Nachdem (§ 6) bewiesen ist, daß sich in der biblischen Auffassung von Geist und Seele eine Lösung dieser Frage nicht finde, wird (§ 7. 8) der Versuch gemacht, den Unterschied der menschlichen als einer geistigen Seele von der animalischen Seele zu entwickeln, und als Resultat gefunden, daß nicht etwa ein Theil des Göttlichen im Menschen als ein Theil seines Wesens wohne, sondern daß der menschlichen Seele durch besondere Mittheilung des Lebensgeistes, dessen Mittheilung alles Leben erst ermöglicht, die Geistigkeit, das Vermögen, in persönliches Verhältniß zu diesem Geiste, der Quelle des Lebens, zu treten, gegeben sei. So hat die Seele allerdings, weil sie geistig ist, die Möglichkeit, unsterblich zu werden, weil sie das Leben nicht bloß als ein wirkendes rein passiv aufnehmen, sondern es sich zu eigen machen kann, so daß sie es nie mehr zu verlieren die Kraft hat. — Die Unsterblichkeit wird somit als eine ethische,

erſt durch den freien Willen zu realiſirende Eigenſchaft des Menſchen aufgefaßt, zugleich aber nachgewieſen, wie auch das Naturleben des Leibes, weil derſelbe als Organ einer perſönlichen Seele gegeben war, durch die geiſtige Seele als beſtändiges Organ angeeignet, — verklärt, aus dem Wechſel des Stoffes herausgenommen werden konnte. Dieſe Anſchauung wird (§ 9) in ihrem Gegenſatze zu den dem Wortlaute nach ähnlichen Weiſſes und der Socinianer, und in ihrer Berechtigung der katholiſchen Auffaſſung gegenüber nachgewieſen. Dann wird (§ 10) gezeigt, wie die 3 in der erſten Abtheilung beurtheilten Beweisformen für die Unſterblichkeit, ſämmtlich ihr Recht haben, wenn ſie auf die Idee des Menſchen angewandt werden. Den Schluß der Abtheilung macht in § 11 u. 12 zuerſt die Frage, ob der Urſtand als geſchichtlicher anzunehmen ſei, — was trotz der zugegebenen Unmöglichkeit einer klaren Anſchauung davon als Forderung des religiöſen Bewußtſeins feſtgehalten wird, — und endlich die Vertheidigung der ganzen Anwendung ethiſcher Bedingungen auf Naturverhältniſſe, — wobei vorzüglich die Schriftanſchauung vom leiblichen Tode und der Krankheit als in der Sünde bedingten, hervorgehoben wird.

Da aber eine Anſchauung vom Menſchen nur möglich iſt, ſofern er von dieſem Ideale abweicht, ſo folgt die Nothwendigkeit, das Verhältniß des Menſchen zur Unſterblichkeit ins Auge zu faſſen, ſofern er unter der Sünde iſt, — und zwar wird die Sündenentwicklung zunächſt ohne die Einwirkungen der Gnade aufgefaßt, um ein möglichſt klares Bild von dem Verhältniſſe zu gewinnen. Den Anfang dieſer dritten Abtheilung, der Entwicklung der Unſterblichkeitslehre unter dem Geſichtspunkte der Sünde als einer ungeheilten, machen 3 §en, welche mehr

Lehnsätze aus der Sündenlehre enthalten, und die Möglichkeit und Wirklichkeit der Sünde in ihrer dogmatischen und exegetischen Begründung entwickeln. Es wird dabei hauptsächlich hervorgehoben, daß die in dem christlichen Gefühle begründete Ablehnung der Nothwendigkeit der Sünde, die Möglichkeit der Sünde auf der andern Seite fordert, — daß die menschliche Sünde einestheils nicht bewußter Ausschluß des Göttlichen ist, so daß gar kein persönlicher Zusammenhang zwischen Gott und dem Menschen wäre als der der Negation, — daß sie anderntheils das Ziel der Menschheit vereitelt, indem der sündige Geist die persönliche Offenbarung Gottes nicht mehr vollständig in sich aufnehmen kann. Der 4te § zieht dann die Folgerungen für unser Gebiet. Weil die Sünde die Bedingungen der Unsterblichkeit unmöglich macht, ist der Verlust der Unsterblichkeit, der Tod, nothwendige Folge der Sünde. Denn der Tod, welchen die Schrift als Strafe der Sünde hinstellt, kann nicht etwa der Leibestod allein sein; schon eine tiefere Betrachtung dieses Leibestodes führt uns hinauf zu andern Momenten, wo sich ebenfalls der Tod schon wirksam erweist; nirgends ist ein Anfangen dieses Zustandes innerhalb des menschlichen Lebens zu finden; er kann nur da angefangen haben, wo die der Seele gebührende Macht, durch persönliche Einigung mit dem Lebensgeiste aus Gott denselben bleibend an sich zu fesseln, und so auch ihr Organ sich zum beständigen und unverlierbaren zu bilden, — verloren gegangen ist, also in der Sünde. Diese Auffassung vom Tode wird durch eine Darlegung der Anschauung vom Tode im alten und neuen Testamente bestätigt (§ 5. 6), — es wird auch hier „Tod“ als Bezeichnung der ganzen Sphäre der von ihrem wahren Leben getrennten Menschheit gebraucht.

Die folgenden §en entwickeln die Auswirkung des Todeszuſtandes für den Menſchen als leiblich-geiſtiges Weſen, — zeigen wie ſich zunächſt auf dem allgemeinen Gebiete der Krankheit das Hervortreten des Todeszuſtandes zeigt, — denn die Krankheit als Untauglichwerden des Körpers für die Seele bezeugt in Zurücktreten der beide verbindenden Lebenskraft, — wie dies Gebiet der Krankheit ſich am augenfälligſten da offenbart, wo wie in den ſog. Geiſteskrankheiten der Körper überhaupt aufhört, normales Organ der geiſtigen Seele zu ſein; — deshalb bringt das neue Teſtament ſolche Krankheiten in beſondere Verbindung mit der Sündenmacht (§ 7). Es wird weiter entwickelt (§ 8), wie im leiblichen Tode dem Körper der Lebenshauch entzogen wird, ſo daß er in das unterſchiedsloſe Ganze des Stoffes zurückkehrt, — wie die Seele dadurch ihres Organes beraubt, aber als geiſtige Seele weder durch den leiblichen Tod in ihrem Todeszuſtande befördert noch der Lebensquellen ganz entblößt wird, alſo in einem Todeszuſtande bleibt. Doch kann ein ſolcher Todeszuſtand nur Beſtand haben (§ 9), bis Alles was iſt auch vollſtändige Offenbarung Gottes ſein ſoll; wenn das geſchieht, kann die Seele nicht mehr bleiben, da ſie aller Lebensquellen verluſtig iſt, muß die Vollendung des Todes, den zweiten Tod, erfahren; ſie könnte nur durch eine Willkür Gottes als Widerſpruch mit der Vollendung der Welt in dieſelbe hineingebannt werden, — müßte damit die Vollendung der Welt ſelbſt hindern. — Zugleich aber iſt (§ 10) als Schriftanſchauung feſtgeſtellt, daß wenn überhaupt das Leben dem Menſchen wieder zu Theil wird, auch eine Anknüpfung an das Leben des Leibes möglich ſein muß, — daß alſo im Leibe die Kraft zu einem neuen Organe im Tode bleibt, erſt der zweite Tod auch den Leib völlig ver-

nichtet, — während eine Leibesauferstehung ohne Erreichung des ewigen Lebens nicht anzunehmen ist.

Die letzten 3 §en der Abhandlung schildern, wie dieser Todes- und Sündenzustand die Menschheit als Ganzes und in ihr vermittelst des Zusammenhanges des Einzelnen mit der Sünde des Geschlechtes den einzelnen Menschen gefesselt hält, — wie aber nirgends der Todeszustand so herrschen konnte, daß jeder Zusammenhang mit Gott abgeschnitten gewesen wäre, — da eine solche Zurückweisung Gottes innerhalb des Sündenzusammenhanges unmöglich war. Es bleibt also einerseits der Todeszustand für die Menschheit als ein nicht durch eigne Kraft aufzuhebender, — andrerseits konnte er sich innerhalb der Menschheit nicht bis zu seiner Vollendung auswirken. —

Die vierte Abtheilung zeigt zuerst, wie es sich aus den entwickelten Verhältnissen von selbst ergibt, daß die Gnade das göttlich-nothwendige Verhältniß Gottes zu der gefallenen Menschheit ward, — wie aber auf dem Gebiete des Todes diese Gnade zwischen Langmuthszeit und Gericht trennen muß, weil so lange die Gnade vorbereitend wirkt, der Todeszustand weder aufgehoben werden noch sich auswirken kann. Die Langmuth hindert das Auswirken des Todeszustandes für den Einzelnen und für das ganze Geschlecht, — läßt die Verklärung der Welt erst zusammentreffen mit der Vollendung der Erlösung und läßt Jedem die Möglichkeit, an diese anzuknüpfen (§ 1. 2). Die Gnade macht aber auch aus den einzelnen Auswirknngen des Todeszustandes Waffen gegen ihn selbst, — der leibliche Tod, wie der Todeszustand der Seele werden zu Mitteln, um den Menschen mehr und mehr zu Gott zurückzuführen; nur da, wo sich der absolute Gegensatz gegen

Gott vorbereitet, muß jedes Mittel nur deſto mehr dem Tode entgegenführen. So muß ſich unter der Langmuth eine unendlich verſchiedenartige Entwicklung darſtellen, — einerſeits eine mehr und mehr der Gnade entgegenreifende, — ob auch an ſich noch des Lebens beraubt, — andererſeits eine von der Gnade ſich abwendende, — doch auch dieſe nicht dem Tode völlig anheimgefallen (§ 3. 4). Zurückgewieſen wird der Gedanke an eine örtliche Trennung der Geſtorbenen und an eigentliche poſitive Strafe oder Belohnung (§ 5).

Die Entwicklung ſchließt mit einer kurzen Darlegung der Urſachen, welche die in Chriſto geſchehene Erlöſung zu der einzig möglichen Aufhebung des Todeszuſtandes machen und mit der Hinweiſung darauf, daß nur im Hinblicke auf eine Erlöſung die Langmuth eine würdige Offenbarung der heiligen Liebe iſt (§. 6. 7). — Es folgt dann § 8 — Ende eine Darlegung der altteſtamentlichen Unſterblichkeitslehre, als Beſtätigung der Ausſagen über Tod und Unſterblichkeit, welche als der Zeit der Langmuth entſprechend hingeſtellt waren. Der kleine Excurs gibt im Weſentlichen daſſelbe, wie des Unterz. Diſſertation veteris testamenti de hominis immortalitate sententia illustrata Gött. 1860. Er behandelt zunächſt die Ausſagen des alten Teſtamentes, daß der Menſch im Tode nicht ganz untergehe, — noch weniger aber nach dem Tode Lohn oder Strafe, oder gar das ewige Leben ererbe. Dann entwickelt er die beiden Momente, auf denen die eigenthümlich chriſtliche Unſterblichkeitslehre beruht: zuerſt das Gefühl, daß in der Zuſammengehörigkeit mit Gott auch Unſterblichkeitsbürgſchaft liege, — dann die aus der Hoffnung der Auferſtehung des Volkes entſtandene Erwartung einer Auferwe-

ckung der Frommen am Ende der Zeit. Zwei Anhänge zeigen die apokryphische Auffassung, sowie die zur Zeit Christi unter den Juden herrschende Meinung über diesen Punkt.

Auf die einzelnen Ausführungen in dem Buche näher einzugehen, kann nicht in der Absicht dieser Anzeige liegen. Doch möge es erlaubt sein, noch Einiges zur Erläuterung der Behandlungsweise hinzuzusetzen. Die speciell christliche Unsterblichkeitslehre, mit den aus ihr entspringenden Fragen, nach der Unsterblichkeit Christi, nach dem Gerichtstage, dem Chiliasmus, der Apokatastasis, der Auferstehung der Verdammten, der Ewigkeit der Höllenstrafen, bleibt natürlich hier unerledigt, da nur die Voraussetzungen dieser Lehre, nicht diese selbst entwickelt werden sollte; es könnte die Arbeit, wie es anfangs im Plane lag, als erster grundlegender Theil einer solchen Unsterblichkeitslehre angesehen werden. Doch schließt die Ausführung der Arbeit, wenn anders der Absicht des Verf. entsprochen ist, die Antwort auf die meisten der angegebenen Fragen im Principe ein, so daß sie auch als ein selbständiges Ganze für sich dastehen kann, — eine Anordnung, die aus mancherlei Gründen zweckmäßiger erschienen ist. — Bei der Ausführung ist besonders darauf gesehen, das eigentlich gelehrte Material mehr in den Noten zu geben, als den Text damit zu unterbrechen. Die geschichtliche Seite der Frage ist absichtlich nicht in einer fortlaufenden Reihe gegeben, weil sie doch nicht wie andre christliche Dogmen, ein allmählich fortschreitendes Bild geben würde; — sind doch für unsre Frage meist die Resultate vorchristlicher Philosophie ohne Weiteres recipirt. Diese letzteren sind ebenfalls nicht in ihrer ursprünglichen Form, sondern so wie sie die jetzige Gestalt der Philosophie

noch aufrecht erhält, berücksichtigt, — um das Buch in der lebendigen Gegenwart seinen Standpunkt nehmen zu lassen. Die biblisch-theologische Seite der Frage ist, wo nicht feststehende Resultate angenommen werden konnten, aber auch nur da, selbständig und eingehender berücksichtigt. Sonst ist möglichst ein systematisch fortschreitender Gedankenzusammenhang ohne Unterbrechung eingehalten.

Für die Ausstattung des Buches hat die Verlagshandlung in dankenswerther Weise gesorgt.

Hermann Schultz.

Die natürliche Theologie des Apostels Paulus, comparativ dargestellt von Joh. Alb. Ludwig Hebart, Pfarrer zu Eltersdorf. Nürnberg, 1860. Verlag der Joh. Phil. Raw'schen Buchhandlung (C. A. Braun). 54 S. in Octav.

Seitdem die Begriffe „natürlich" und „übernatürlich" in ihrer Anwendung auf die göttliche Offenbarung die Merkzeichen gegensätzlicher und gleich einseitiger, in endlosem, unfruchtbarem Kampf sich bekämpfender Richtungen in der Kirche des vorigen Jahrhunderts geworden waren, konnte die Kirche sich freuen, daß einseitiger Rationalismus wie einseitiger Supranaturalismus vor Allem durch Schleiermacher in anbahnender Weise überwunden wurden. Die neuere Theologie aber hat die Ueberwindung beider Einseitigkeiten fortgesetzt und befestigt, hat es erkannt und klarer herausgestellt, daß alle Offenbarung Gottes nothwendig sowohl natürlich wie übernatürlich ist; mit anderen Worten: daß Offenbarung Gottes sowohl neue schöpferische Thaten Gottes for-

dert, wie auch andererseits die erhaltende, an das Gegebene anschließende Thätigkeit nicht entbehren kann. In diesem Recht auf beide Aussagen, die der Natürlichkeit und die der Uebernatürlichkeit, steht die Offenbarung Gottes vermöge der ersten Schöpfung, ihrer Entwicklung, Erhaltung, Regierung auf einer Linie mit der Offenbarung vermöge der zweiten Schöpfung oder des Christenthums. Darum wird es wohl kaum gebilligt werden können, daß unser Verf. ungeachtet der Resultate einer langen und schmerzlichen Entwicklung der Theologie die alte auf einseitiger Betrachtung ruhende Unterscheidung wieder aufnimmt, ohne doch durch eingehende und begrifflich scharfe Begründung das Recht derselben darzuthun. In der Einleitung (S. 3—6) redet er wohl auch von der natürlichen Theologie überhaupt, ihr Gegenstand soll sein die natürliche Offenbarung Gottes, diese bezeichnet er als das Gegentheil der übernatürlichen, aber wie wenig diese Behauptung auf klarer begrifflicher Bestimmung ruht, geht schon daraus hervor, daß die natürliche Offenbarung diejenige sein soll, welche durch die Natur geschah und geschieht, d. h. „durch das, was Gott geschaffen hat, und durch das, was er an dem Geschaffenen und innerhalb des Geschaffenen thut als der Erhalter und Regent der Welt.“ Nun könnte man aber doch mit vollem Recht die Offenbarung des Christenthums als die natürliche Offenbarung bezeichnen nach Maaßgabe jener Darstellung, denn die ganze erste Schöpfung zielt in ihrer Art und Entwicklung auf das Christenthum, die Welt ist auf Christum hin geschaffen, so daß also das Christenthum die Erfüllung dessen ist, was in der ersten Schöpfung gegeben ist, an dem Geschaffenen und innerhalb desselben vollzieht es sich kraft des in und

an der Welt wirkenden, neue Principien setzenden Gottes. Und andrerseits könnte man mit vollem Recht und muß auch diese eine Offenbarung Gottes nach ihrer Grundlegung in der ersten Schöpfung, ihrer allmählichen Entwicklung und ihrer Erfüllung im Christenthum eine übernatürliche nennen, insofern als die erste Gründung des religiösen Bewußtseins, wie alle seine Entwicklung, Stärkung und Vertiefung ebensowohl wie seine Erfüllung durch Christus nicht auf einer ohne Gott wirkenden, deistisch gedachten Natur beruht, sondern auf dem Wirken des lebendig in der Natur und über der Natur seienden und seine Ziele verfolgenden Gottes. Inwiefern also die sogenannte natürliche Offenbarung Gottes „das Gegentheil der übernatürlichen" sein soll, ist nicht recht einzusehen. Lassen wir darum den unpassenden und leicht irreleitenden Ausdruck „natürliche Offenbarung" fallen, so ist der darin liegende richtige Gedanke des Verf. der, daß schon abgesehen von der besonderen Leitung Israels durch Gott und von der besonderen Offenbarung in Christus religiöses Bewußtsein, und damit nothwendig auch Offenbarung Gottes, in der Welt sein konnte und war. Von diesem außerchristlichen religiösen Bewußtsein, seiner Art und seinem Werth, soll geredet werden, und zwar genauer, von der Anschauung des Apostels Paulus darüber. Zu der letzteren Specialisirung geht § 2 der Einleitung weiter; der Ausdruck „natürliche Theologie des Paulus" wird mit Recht als ein nicht vollkommen angemessener bezeichnet.

Die eigentliche Arbeit zerfällt in 3 Theile oder Kapitel. Das erste Kapitel (S. 6—24) gibt eine Betrachtung der einschlägigen Schriftstellen und der darin enthaltenen Lehre,

eine exegetische Erörterung. Der Verf. sucht die Hauptzüge des allgemeinen, außertestamentlichen religiösen Bewußtseins zu entwickeln zuerst nach den Reden des Paulus in der Apostelgesch. (der in Lystra A. G. 14, 16—17 und der in Athen c. 17, 22—31), dann nach den epistolischen Aussprüchen desselben (Röm. 1, 18—32; c. 2; 1 Kor. 5, 1; 1 Thess. 4, 5; Eph. 4, 17—19), und faßt darauf das Gewonnene in kurzer Darlegung zusammen. Das Resultat ist: schon jenes allgemeine religiöse Bewußtsein hat eine Offenbarung Gottes als Grundlage, kennt seine Kraft und Gottheit, seine Weisheit und Gerechtigkeit oder kann sie doch kennen. Es ist diese Erkenntniß Gottes aber auch wirklich da gewesen, aber durch die Sünde verloren gegangen (mit dieser letzteren Behauptung scheint der Verf. es freilich nicht so strenge zu nehmen, da doch viele Heiden jene Gotteserkenntniß gehabt haben und durch demgemäßes Thun selig geworden sein sollen). Es erstreckt sich diese Offenbarung Gottes nicht nur auf sein Wesen, sondern auch auf seinen Willen, dem Menschen unter dem allgemeinen religiösen Bewußtsein ist es möglich, auch feinere Sünden als straf-, ja todeswürdig zu erkennen, und die erkannte Tugend zu üben und zu verwirklichen. Diejenigen, welche das thun, gefallen Gott und werden dadurch selig. Gerade diese Behauptung, daß viele Heiden und Andere, welche vom Christenthum nichts hörten in ihrem Leben, eben durch das selig oder unselig werden nach der endgültigen Entscheidung, was sie in ihrem Leben haben konnten, eben sie aus der Schrift zu begründen, scheint das Motiv und Ziel dieser ganzen Abhandlung zu sein. Prüfen wir kurz die Begründung dieser Behauptung aus Worten des Paulus; besonders wichtig ist dafür die Rede in

Athen A. G. 17, 30—31, und Röm. 2. Da ſcheint uns nun, daß der Hinweis des Paulus auf den kommenden Gerichtstag als Motiv für Hinwendung zu Chriſtus in der Rede an die Athener offenbar auf der Vorausſetzung ruht, daß die Heiden nur durch Chriſtus im Gericht beſtehen können, darum ihnen Chriſtus gepredigt werden muß. Hätte Paulus geglaubt, daß ein Heide ohne Glauben an Chriſtus ſelig werden könne, wozu denn der Glaube gefordert fürs Beſtehen im Gericht? Was ferner Röm. 2 betrifft, ſo ſoll nach V. 6—16 das Verhalten der Heiden gegen die Stimme ihres Gewiſſens für das Urtheil Gottes über ſie und ihr jenſeitiges Schickſal entſcheidend ſein. Nun iſt es aber nicht zu leugnen, daß Paulus in den erſten Kapiteln des Römerbriefs gerade darauf ausgeht nachzuweiſen, daß weder Juden noch Heiden ſelig werden können durch das, was ſie von ſich ſelbſt haben; wohl würde vollkommene Geſetzeserfüllung vor Gott ſie rechtfertigen, aber dieſe findet ſich weder bei Heiden noch bei Juden. Paulus führt dies aber aus, um ſeinen Satz zu begründen, daß man nur durch den Glauben an Chriſtum ſelig werden könne. Wie kann denn der Verf. angeſichts dieſer pauliniſchen Beweisführung und angeſichts der pauliniſchen Rechtfertigungslehre den Satz *οἱ ποιηταὶ νόμου δικαιωθήσονται* ſo auffaſſen, als glaube Paulus, es ſei für irgend einen Menſchen möglich, auf dieſem Wege gerechtfertigt zu werden? Gerade das iſt eine Hauptſtütze für die pauliniſche Rechtfertigungslehre, daß dieſer Weg der Heilserlangung für jeden Menſchen durch die Sünde abgeſchnitten iſt, darum es für Jeden gilt, durch den Glauben an Chriſtum gerecht zu werden. Wohl würde auch ein Heide, wenn er ſein Geſetz vollkommen erfüllte, ſelig werden,

aber factisch wird keiner es dadurch, auch nicht etwa durch ein Uebersehen der Sünde von Seiten Gottes, die Zeit des Uebersehens soll für Jeden vorübergehen durch die Predigt von Christo.

Der Verf. hat nun das richtige Bedürfniß, das Verhältniß seiner Behauptungen zur Schriftlehre überhaupt zu erforschen, nach dem nothwendigen hermeneutischen Grundsatz: scriptura scripturae interpres. Darum folgt im 2ten Kapitel (S. 25—37) zunächst die Darstellung des den apostolischen Aussprüchen Verwandten in der h. Schrift. Aber die Ausführung S. 25—34 umfaßt alttestamentliche Aussprüche, also Aussprüche, die für eine christliche Betrachtungsweise jenes allgemeinen religiösen Bewußtseins für sich nicht zeugen können, sondern selbst erst durch das N. T. sich zu legitimiren haben. Darauf wird freilich S. 35—37 noch Einiges aus den Evangelieu und der Apostelgesch. hinzugefügt. Jedoch sind es Aussprüche, welche wohl beweisen, daß auch die Heiden vor dem Richterstuhl Christi erscheinen sollen, ein Urtheil zu empfangen, nicht aber daß ein freisprechendes Urtheil möglich sei ohne eine vorangegangene Erkenntniß und Annahme Christi. Denn das vom Verf. besonders betonte Gleichniß vom Knecht, der den Willen des Herrn weiß, und dem andereu, der ihn nicht kennt (Luc. 12, 47 u. 48) bezieht sich erstens gar nicht auf Heiden, sondern auf Diener Christi in ihrem Verhältniß zu einem besonderen Willen ihres Herrn; zweitens ist es ein Gleichniß, das zunächst von irdischen Verhältnissen gilt, in seiner Anwendung aber, wie aus dem Zusammenhang und besonders aus V. 48 hervorgeht, denen das Gewissen schärfen soll, welche Christi Willen genau kennen; eine bestimmte Deutung des anderen Knech-

tes auf eine ganz anders geſtellte Klaſſe von Menſchen iſt nicht gerechtfertigt. Ebenſo wird in Beziehung auf A. G. 10, 34—35 unleugbar ſein, daß die Heiden, welche in frommem Sinn Gott ſuchen, anders zu ihm ſtehen und er anders zu ihnen, als bei gegentheiligem Verhältniß, aber einer unbefangenen Betrachtung kann es nicht zweifelhaft ſein, daß Petrus (man vgl. nur V. 36, und V. 42 zuſammen mit V. 43) auf Seiten der Heiden nur eine größere oder geringere Empfänglichkeit für das Heil in Chriſtus ſieht, aber die Erfüllung dieſer Empfänglichkeit fordert und kein Heil kennt außer durch den Glauben an Chriſtus.

Das 3te Kapitel (S. 37—54) gibt eine Vergleichung mit anderen Schriftlehren, beſonders mit anderen Ausſprüchen des Paulus. Wir blicken beſonders auf die Frage nach der Rechtfertigung des Menſchen vor Gott. Der Verf. ſpricht S. 44 die Hoffnung aus, daß Gott die Dispoſition zur Annahme Chriſti da, wohin das Wort von ihm nicht gedrungen iſt, für die letztere nehmen wird. Offenbar tritt er hier ſchon in Widerſpruch mit dem Wort des Paulus Röm. 2, 13, das er eben als Hauptſtütze ſeiner eignen Anſicht anführen zu können glaubt. Denn die *ποιηταὶ τοῦ νόμου* werden gerechtfertigt werden, nicht die, welche nur ein Streben nach Gerechtigkeit haben. Und es entſpricht nicht dem Sinn des Apoſtels, daß die Rechtfertigung durch den Glauben die Werkgerechtigkeit nur inſofern ausſchließe, als wir durch Werke ſie nicht verdienen können, ſondern Paulus behauptet, daß wir ſie durch Werke überhaupt nicht erlangen können. Es iſt auch gar nicht ſo, daß etwa Gott bei den an Chriſtum Glaubenden etwas zu überſehen hätte, um ſie zu recht-

fertigen; bei den Glaubenden sieht Gott eben Christum, den Versöhner und Erlöser, mit welchem sie durch den Glauben zusammengeschlossen sind; darum ist factisch bei ihnen keine anklagende Sünde mehr. Wenn ferner der Verf. den Glauben als rechtfertigend denkt, sofern in ihm das Princip der Heiligung ist, so leugnet dies die evangelische Kirche mit Paulus; wohl ist schon im rechtfertigenden Glauben nothwendig das Princip der Heiligung, aber er rechtfertigt nicht kraft dieser principiell schon vorhandenen Seite, sondern nur, sofern in ihm Christus ergriffen ist als Versöhner. Nach des Verfs Anschauung genügt die Erkenntniß der Schuld und Ohnmacht, das Hinwenden zu Gott für die Rechtfertigung Aller, die Christum nicht kennen gelernt haben; aber da ist Christus überflüssig geworden, warum soll nicht Jeder auf solchem Wege selig oder unselig werden? Die Gnade in Christo könnte nur die Bedeutung einer gratia juvans haben nach pelagianischer Weise. So kann Ref. sich des Eindrucks nicht erwehren, daß diese Behauptungen mit dem Christenthum in Widerspruch treten, dessen erster Grundsatz es ist, daß es kein Heil gibt außer durch den Glauben an Christum. Daß sie ferner mit der evangelisch-symbolischen Lehre in wesentlichem Widerspruch stehen, brauchte kaum gesagt zu werden, wenn nicht der Verf. am Schluß die Harmonie mit derselben theilweise zu behaupten suchte.

Wir geben dem Verf. gerne das lobende Zeugniß, daß seine Arbeit getragen ist von dem richtigen, viel verkannten Gedanken, daß überall, wo ohne persönliche Schuld Nichtkenntniß und Mißachtung des Christenthums ist, nicht eo ipso eine definitiv entscheidende Schuld da sein kann; ferner, daß er mit Fleiß das Mögliche gethan hat, diesem

Bedürfniß des christlichen Bewußtseins dadurch zu entsprechen, daß auf die verschiedene Stellung Solcher zu dem, was sie haben konnten, geblickt werden müsse. Aber eben seine Ausführung ist nur ein neues Zeugniß für die Unrichtigkeit dieses Auswe-ges, und eine neue Bestätigung für die Nothwendigkeit, den anderen Weg einzuschlagen, den er S. 49 zurückzuweisen sucht, daß nämlich Jeder zur Erkenntniß Christi geführt werden, an ihm sich entscheiden muß, dieses darum für Heiden und alle in ähnlichem Verhältniß zum Christenthum Befindliche in die Zwischenzeit zwischen Tod und Gericht zu verlegen ist. Dieser Weg stimmt trefflich mit der Schrift.

Möge diese kleine Schrift die Berücksichtigung einer Frage hie und da aufs Neue anregen, die doch weit nicht nur theoretisches Interesse hat, sondern, wie sie eine bestimmte Beziehung hat zum christlichen Bewußtsein, so auch oft durch unrichtige Beantwortungen denen ein Anstoß am Christenthum wird, welche ihm noch ferner stehen.

D. Harries.

Die Heilquellen und Kurorte der Schweiz. In historischer, topographischer, chemischer und therapeutischer Beziehung geschildert von Dr. Conrad Meyer-Ahrens. 2 Theile. Zürich, Druck u. Verlag von Orell, Füßli u. Comp. 1860. XVI u. 936 S. in Octav.

Der Verf. wurde zur Wahl seines Gegenstandes durch zwei Umstände bestimmt, einen früher zufälligen, indem er als Jüngling von Rüsch, dem Ba-

dearzte in Pfäffers, dessen Beschreibung der schweizerischen Mineralwasser und Badeanstalten zum Geschenk erhielt, und einen bestimmenden späteren, indem ihn der Verleger zu dieser Arbeit aufgefordert. Mit aus Rücksicht auf den letzteren ist die Darstellung nicht bloß zur Belehrung für Aerzte, sondern auch zur Unterhaltung für Kranke berechnet worden. Die klimatischen Curorte des Cantons Waadt (Montreux, Aigle, Allon ꝛc.) sind größtentheils nach einem Manuscripte des Dr de la Harpe bearbeitet.

Als Eintheilungsprincip wurde die geographische Lage der Heilquellen und Curorte des Alpengebietes und Jura's gewählt. Die befolgte Richtung ist die vom Südwesten nach dem Nordosten.

Die vorausgeschickten kurzen diätetischen Regeln, die beim Gebrauche von Curen zu beobachten sind (S. 1—26), empfehlen sich als allgemein-verständliche, die wesentlichen Punkte berührende und mit Sachkenntniß entwickelte. Soweit Ref. aus eigener Bekanntschaft mit den geschilderten Oertlichkeiten und sonstiger Vertrautheit mit dem Gegenstande das Einzelne zu beurtheilen im Stande ist, hat der Verf. mit unparteiischer kenntnißvoller Objectivität und mit sorgfältiger Benutzung des vorhandenen Materials eine ebenso nützliche als gute Arbeit geliefert.

Marx.

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

14. Stück.

Den 3. April 1861.

Crania britannica. Delineations and descriptions of the skulls of the aboriginal and early inhabitants of the british Islands together with Notices of their other remains. By Joseph Barnard Davis and John Thurnham. London, printed for the subscribers only by Taylor and Francis. Decade I. 1856. Dec. II. 1857. Dec. III. 1858. Dec. IV. 1860. fol. min.

Dieses vortreffliche Werk ist auf sechs Decaden mit 60 Steindrucktafeln berechnet, und gehört unstreitig in Bezug auf Sorgfalt der Beschreibung und der ikonographischen Ausstattung in der gesammten Litteratur der Craniologie zu den vorzüglichsten Erscheinungen, welcher außer Mortons Crania kaum etwas an die Seite gesetzt werden kann; in Bezug auf die Technik werden auch die letzteren weit übertroffen. Blumenbachs Decades, obwohl von immenser Bedeutung für die ganze Genesis der ethnologischen Craniologie, können in dieser Hinsicht gar nicht damit verglichen werden, und sind auch sonst ungenügend für den jetzigen Standpunkt und

in an Stelle Deines. Ich bin wohl in Gedanken gewesen, als ich Deinen Brief las, und habe nicht gemerkt, daß Du mir Deine Adresse nicht geschrieben hattest.

Ich habe Deine Adresse Professor von Müller-Erlangen gegeben, der sie sich notiert hat. Ich habe ihm auch Deine Arbeit gegeben, die er mit großem Interesse las. Er hat sie mir mit einigen Worten der Kritik über sie zurückgegeben. Ich habe sie noch nicht gelesen, da ich sie ihm gleich wieder zurückgab. Ich werde sie jetzt lesen und Dir dann meine Meinung darüber sagen.

Ich habe Deine Arbeit Professor Wilhelm Müller-Erlangen gegeben, weil er Dir vielleicht eine Stelle verschaffen kann. Er ist Direktor der Universitäts-Bibliothek und Professor der Philologie. Ich habe ihm gesagt, daß Du Dich für Bibliothekswesen interessierst und daß Du Bibliothekar werden willst.

Ich habe Deine Arbeit Professor Wilhelm Müller-Erlangen gegeben, weil er Dir vielleicht eine Stelle verschaffen kann. Er ist Direktor der Universitäts-Bibliothek und Professor der Philologie. Ich habe ihm gesagt, daß Du Dich für Bibliothekswesen interessierst und daß Du Bibliothekar werden willst.

Ich habe Deine Arbeit Professor Wilhelm Müller-Erlangen gegeben, weil er Dir vielleicht eine Stelle verschaffen kann. Er ist Direktor der Universitäts-Bibliothek und Professor der Philologie. Ich habe ihm gesagt, daß Du Dich für Bibliothekswesen interessierst und daß Du Bibliothekar werden willst.

Ich habe Deine Arbeit Professor Wilhelm Müller-Erlangen gegeben, weil er Dir vielleicht eine Stelle verschaffen kann. Er ist Direktor der Universitäts-Bibliothek und Professor der Philologie. Ich habe ihm gesagt, daß Du Dich für Bibliothekswesen interessierst und daß Du Bibliothekar werden willst.

Ich habe Deine Arbeit Professor Wilhelm Müller-Erlangen gegeben, weil er Dir vielleicht eine Stelle verschaffen kann. Er ist Direktor der Universitäts-Bibliothek und Professor der Philologie. Ich habe ihm gesagt, daß Du Dich für Bibliothekswesen interessierst und daß Du Bibliothekar werden willst.

Ich habe Deine Arbeit Professor Wilhelm Müller-Erlangen gegeben, weil er Dir vielleicht eine Stelle verschaffen kann. Er ist Direktor der Universitäts-Bibliothek und Professor der Philologie. Ich habe ihm gesagt, daß Du Dich für Bibliothekswesen interessierst und daß Du Bibliothekar werden willst.

Skeptisch verhalten sich die Verff. auch der Meinung gegenüber, wonach die Form des Kopfes überhaupt etwas Schwankendes sei und namentlich mit der Erziehung und andern moralischen Agentien wechsele. Vieler und genauer Erforschung bedürfe es, inwieweit durch Mischung verschiedener Nationen die anatomischen Kennzeichen der Schädel verändert werden können, wobei Alexander Walker's (offenbar sehr hypothetische) Behauptungen in seinem Werke **on Inter-Marriage** näher namhaft gemacht werden, und auf A. de Gobineau's Ansichten in seinem **Essai sur l'Inégalité des Races humaines** näher eingegangen wird.

Von besondrem Interesse ist die Behandlung der Frage, bis zu welcher Ausdehnung die Rassen der britischen Inseln gemischt worden sind, wobei auch die Frage nicht ohne Nationalbewußtsein erörtert wird, ob der Zweck der Römer, alte Briten zu Sclaven zu machen und nach Italien zu führen, erreichbar war. Der Verf. (Davis) stellt Betrachtungen darüber an, ob die alten Bewohner Britanniens wirklich so fügsam gewesen, um sich zu Sclaven machen zu lassen (**Britons never shall be slaves**); ebenso wird die Frage untersucht, was die angelsächsischen Eroberer auf die Einwohner Südbritanniens für einen Einfluß hatten, die man unter dem Namen der »Romano-british« zusammenfaßt. Es wird eine Mischung durch Heirathen für wahrscheinlich gehalten, wobei der Verf. das tief-conservative Princip der einzelnen Rassen geltend machte. Leichte Mischungen (wie sich bei den Juden, Zigeunern ꝛc. zeigt) verändern die Grundtypen nicht. Der Verf. legt einen besondern Werth auf das ursprüngliche Naheſtehen der Rassen. Sind die Rassen sehr abweichend von einander, so sind ihre Mischlinge schwach, unfruchtbar, haben eine kurze Lebensdauer,

sind zu Krankheiten geneigt und gehen leicht zu Grunde. Stehen sie sich ursprünglich näher, so zeigt sich die gesetzliche Erscheinung, daß das vorherrschende Blut die Oberhand behauptet und Rückschläge in dieser Richtung bei der Nachkommenschaft eintreten.

Die Wichtigkeit der britischen Inseln für solche ethnologische Untersuchungen wegen ihrer isolirten Lage wird mit Recht hervorgehoben. Zunächst kommt die Mischung römischer-teutonischer-skandinavischer-normännischer Elemente in Betracht. Die Dunkelheit der vorrömischen Perioden ist sehr groß. In Bezug auf die hier schon so oft discutirten Fragen verweist der Verf. auf das Ende des ganzen Werkes.

Von besondern Interesse ist der Schlußabschnitt der Einleitung über die Principien der Schädelmessungen; ein sehr wichtiger, aber zu weitschichtiger Gegenstand, als daß hier darauf eingegangen werden könnte. Nur in Betreff der Messung der Schädelcapacität mag das Verfahren der Verff. erwähnt werden. Es wird zunächst jede natürliche oder künstliche Schädelöffnung mit Baumwolle verstopft, dann die Schädelhöhle mit trockenem und klarem weißen Sande von Calais von 1,425 specif. Gewicht gefällt, der Sand gewogen und sein Gewicht in avoir du pois Unzen ausgedrückt. In den Schlußtabellen des Werkes soll das Gewicht des Sandes auf Cubikzolle reducirt werden. Das absolute Hirngewicht wird dann (wie es im Verlaufe des Werks schon bei den einzelnen Schädeln zum Theil geschehen ist) aus dem specifischen Gewichte des Sandes und dessen Verhältniß zur Hirnsubstanz berechnet.

Kap. II gibt eine Uebersicht der physischen Beschaffenheit ꝛc. der ältesten Bewohner und der sich auf dieselben beziehenden Verhältnisse theils nach alten Schriftstellern, wie Cäsar, Diodor, Strabo, Tacitus, Dio Cassius, Herodian, theils nach den

Mittheilungen über Schädel und Gräber der alten Bewohner nach Hoare, Prichard, Morton, Wilde, Bateman, Wilson, Price, Beddoe. Allen diesen Untersuchungen folgt man mit doppeltem Vergnügen, weil wir von den mit der gesammten Litteratur sehr vertrauten Verfassern eine reichhaltige, kritische Zusammenstellung aus Quellen erhalten, welche man in unsren deutschen Bibliotheken nur theilweise vorfindet. Die Zusammenstellung wird um so werthvoller, als mit dem Vorkommen der Schädel und andern naturgeschichtlichen und archäologischen Resten der ältesten Bevölkerung von England, Schottland und Irland ausführlich die Angaben von Nilsson, Eschricht, Retzius ꝛc. über die verwandten Verhältnisse in Skandinavien verglichen werden.

Das Ergebniß ist kurz folgendes. Prof. Nilsson in Lund nimmt bekanntlich in Skandinavien 3 successive Rassen an, von welchen die celtische die jüngste ist. Die Aboriginer betrachtet er als Wilde, von Jagd und Fischfang lebend, mit Werkzeugen aus Stein und Knochen; es waren Brachycephalen. Von der zunächst einbrechenden Rasse glaubt N., daß es Ackerbauer gewesen; es waren Dolichocephalen mit langem, ovalem Schädel und vorspringendem Hinterhaupte. Die 3te Rasse waren die Celten, welche Bronce einführten; ihre Schädel waren länger als bei der ersten und breiter, als bei der zweiten Rasse. Die vierte Bevölkerung bilden die heutigen Schweden, von denen die Einführung eiserner Werkzeuge herrührt. Retzius schließt sich an Nilsson an. Ein Volk, von dem die gegenwärtigen Lappen die Ueberbleibsel sind, bewohnte im höchsten Alterthum nicht allein den südlichen Theil von Schweden, sondern auch den Rest von Nord- und West-Europa, Dänemark, Norddeutsch-

land, die britischen Inseln, einen Theil von Frankreich; die Basken sind ein anderer Ueberrest dieser ursprünglichen Rasse, welche in alten Zeiten ganz Europa bewohnte. Es sind dies die Allophyllians von Prichard, die Turanier der skandinavischen Schriftsteller.

Bateman gibt eine sehr genaue Schilderung der alten Bewohner von Derbyshire (wahrscheinlich die Cornavii von Ptolemäus). Ihre Reste finden sich in mehrkammerigen, aus großen Steinen zusammengefügten Grabhügeln, welche lange, bootförmige Schädel, selten Werkzeuge, in zwei Fällen aber Pfeilspitzen von Feuerstein, Knochen von Ochsen, Schweinen, Hunden enthielten. In den Gräbern der folgenden Generation kommen kurze runde Schädel und Geräthschaften von Metall vor. In der 3ten Klasse werden die Bronzegeräthschaften häufiger, auch die kurzen Schädel. Zuletzt kommen die Gräber mit eisernen Werkzeugen; es finden sich Waffen, Messer, Scheeren, zuweilen auch ein Schwert; die Schädel sind mehr oval und ähneln denen der Jetztzeit.

Die Verff. (oder eigentlich der Verf. dieser Artikel, Davis) weisen auf den Widerspruch zwischen Bateman einerseits und den skandinavischen Forschern andrerseits hin. Diese schreiben gleichmäßig die brachycephalen Schädel den ältesten turanischen Bewohnern zu, während Bateman die ältesten Bewohner für Dolichocephalen erklärt, die Brachycephalen erst für die nächst folgende Rasse hält. Eben so verkehren beide Angaben die antiquarischen Verhältnisse. Während Nilsson die brachycephalische, turanische oder allophyllische Rasse mit Thomsen, dem gelehrten Vorstand des Copenhagener antiquarischen Museums, mit der Stein-Periode zusammenstellt und die dritte oder celtische

Rasse mit der intermediären Schädelform diejenige nennt, welche die Bronzeperiode einführte, stellt umgekehrt Bateman die brachycephalische Bevölkerung mit der Bronzeperiode, die dolichocephalische mit den Aboriginern und der Steinperiode zusammen. Der Verf. (Davis) meint nun, daß diese Ansichten der britischen und skandinavischen Archäologen sich nur scheinbar widersprechen, insoferne es nicht nothwendig sei, daß die Ordnung der Folge der Rassen in Britannien und den andern nordischen Gegenden ein und dieselbe sei — eine, wie mir dünkt, etwas bedenkliche Interpretation, da die physikalischen und archäologischen Verhältnisse in beiden Fällen nicht zusammentreffen, sich einander nicht decken.

Unser Verdacht einer noch sehr mangelhaften Aufklärung dieser Verhältnisse wird erhöht, wenn wir erfahren, daß Wilson (in seinem allerdings noch vor Bateman erschienenen Werke: the Archaeology and prehistoric Annals of Scotland. 1851) 3 Rassen unterscheidet: 1. Dolichocephalen (kumbecephalic), 2. Brachycephalen, 3. Celten. Er nimmt an, daß von den Celten in Schottland primitive Rassen vorhanden waren und daß wahrscheinlich die Rassen sich in einer von den primitiven Colonisten Skandinaviens verschiedenen Ordnung folgten, obwohl er es für zweifellos hält, daß vor den Celten primitive Rassen vorhanden waren. Hiebei macht aber Thurnham die bedenkliche Anmerkung, daß Wilson die Geschlechter am Schädel nicht unterschied, daß seine Druiden Schädel von Jona und den Hebriden, aber viel jüngeren Datums seien und unstreitig von christlichen Mönchen des 8ten oder 9ten Jahrhunderts herrührten.

Der Rest dieses Kapitels wird ausgefüllt durch interessante Zusammenstellungen über die charakteristischen Eigenthümlichkeiten der Römerschädel und

die physikalische Beschaffenheit der Römer und Deutschen.

Kap. III mit der Ueberschrift: »anatomical explanations« beschäftigt sich mit einer anatomischen Beschreibung der Kopfknochen, wobei vorzüglich auf das os interparietale und dessen häufigeres Vorkommen bei manchen Rassen eingegangen wird, so wie auf eine Entwickelung der Wirbeltheorie, insbesondre nach Owen's Ansichten.

Kap. IV. Ueber Schädelverdrehung. Mit der schon mehrfach gerühmten großen Litteraturkenntniß werden hier die künstlichen Schädeldeformitäten nach den Mittheilungen von Hippokrates, Strabo, Pomponius Mela und Plinius bis auf Pentland, Morton, Tschudi, Rathke, Retzius, Troyon und Gosse behandelt. Man dürfte von wichtigeren Angaben nur die von Fitzinger und Baer vermissen, welche letztre Arbeit, als später erschienen, aber von Davis, dem Bearbeiter auch dieses Kapitels, noch nicht benutzt werden konnte.

Hieran schließen sich nun die interessanten eigenen Beobachtungen von Thurnham und Davis über ganz eigenthümlich verdrehte Schädel in alten britischen Gräbern an. Diese in angelsächsischen Gräbern gefundenen Schädel sind aber so eigenthümlich und zwar unegal seitlich verdrückt, daß die größte Wahrscheinlichkeit dafür spricht, diese Verschiebung sei erst später durch Druck und Feuchtigkeit im Grabe erfolgt. Dagegen kam ein Schädel eines etwa 30jährigen Weibes vor, in einem angelsächsischen Grabe zugleich mit Bronze-Ringen und eisernen Pfeilspitzen, der wirklich von Jugend auf künstlich deform gemacht zu sein scheint, ohne daß sich der Verf. eine völlig sichere Entscheidung darüber zu machen getraut. Es wird dabei die Vermuthung ausgesprochen, daß, obwohl aus Deutschland noch

keine solche Schädel beschrieben seien, die Sitte künstlicher Depression doch vielleicht auch bei weiblichen Kindern angewendet wurde und daß die Sitte aus den deutschen Wäldern durch angelsächsische Eindringlinge nach England kam. Der Schädel hat eine Aehnlichkeit in der Form mit dem von Morton auf Tab. III abgebildeten. Ref. braucht wohl kaum darauf aufmerksam zu machen, wie vorsichtig eine solche auf einen einzigen, noch dazu zweifelhaften Fall gegründete Ansicht aufgenommen werden muß. Die aus Frankreich aus alter und neuer Zeit beigebrachten Fälle geben allerdings einige entfernte Anhaltspunkte für eine solche Möglichkeit.

Das fünfte Kapitel behandelt die historische Ethnologie von Britannien mit großer Ausführlichkeit und Gründlichkeit. Es werden allgemeine geologische und paläontologische Untersuchungen vorausgeschickt, wobei vorzüglich auf die anziehende Arbeit von Forbes über die Thier- und Pflanzenverbreitung und den alten Zusammenhang der britischen Inseln mit dem Continente eingegangen wird. Diesem Abschnitt folgen sehr ausführliche, auf gründlichen Studien der Schriftsteller des Alterthums beruhende Forschungen über die ältesten Bewohner und deren Verkehr mit Phöniziern, Griechen und Römern, ihrer Lebensweise nach archäologischen Daten, Funden von Schmucksachen, Waffen, Töpferwaaren u. s. w. zum Theil mit trefflichen bildlichen Darstellungen erläutert. Dies Kapitel ist in der fünften Decade bei der Darstellung der religiösen Verhältnisse, Tempel, Mythologie u. s. m. noch nicht abgeschlossen.

Der übrige Raum aller Decaden wird gefüllt durch die ausführlichen Erläuterungen zu den einzelnen Tafeln und Holzschnitten, welche theils von Thurnham, theils von Davis bearbeitet und mit

deren Namenschiffern unterzeichnet sind und welche öfters, außer der detaillirten Beschreibung der Objecte, auch auf ausführlichere, vergleichende Excurse eingehen, die sehr viel Lehrreiches enthalten.

Es werden im Ganzen 36 Schädel abgebildet und beschrieben, 20 altbritische, 7 angelsächsische, 1 Caledonier, 1 Orcadier, 1 Hibernier (beide letzten vom Charakter der altbritischen Rasse). Jeder Schädel ist, meist im Profil, in Lebensgröße mit Unterkiefer (die Mehrzahl auf das vortrefflichste erhalten), einzelne auch en face und von der Basis aus, abgebildet — Steinzeichnungen in Kreidemanier ganz vortrefflich, wie wir solche in England allgemein so vorzüglich ausgeführt sehen. Jeder Tafel sind in der Erklärung 3 Ansichten in Umrissen und im Holzschnitt, zwar auf $\frac{1}{4}$ der natürlichen Größe reducirt, aber in sauberster Ausführung beigefügt, welche den entsprechenden Schädel von oben, von hinten und vorne darstellen. Andre recht niedliche Vignetten geben weitres Detail, Ansichten, Durchschnitte, Grundrisse der Begräbnißstellen, zuweilen in der landschaftlichen Umgebung, Urnen, Gefäße, Schmucksachen, denen auch einige Haupttafeln gewidmet sind.

Wir wünschen einen baldigen Abschluß dieses trefflichen Werks, mit Hinzufügung einer Uebersicht der allgemeinen Resultate. Ich hätte gewünscht, hier einige Desiderate berücksichtigen zu können, welche die Vff. in Bezug auf verschiedene, in den Decades craniorum unvollkommen abgebildete und beschriebene Schädel der Blumenbach'schen Sammlung stellen. Dazu würde aber hier der Platz nicht sein, und ich verspare dies auf eine Fortsetzung der eben erschienenen „zoologisch-anthropologischen" Untersuchungen, welche zu einer Revision und kritischen Vervollständigung der Decades mit Co-

rollarien über die ethnologische Craniologie bestimmt sind. R. Wagner.

Leben und Lehre des Joh. Scotus Erigena dargestellt von Dr. Theodor Christlieb. Mit Vorwort von Dr. Landerer. Gotha. Verlag von Besser 1860.

Es ist ein dankenswerthes Unternehmen, den Erigena zum Gegenstande einer neuen, eingehenden Untersuchung zu machen, da es ihm ergangen ist, wie oft den Scholastikern. Die Einen haben den Gehalt seiner philosophischen Gedanken, die Andern seine theologische Bedeutung erörtert, aber keine allseitige Darstellung seines Systemes gegeben. Die Werke aber, welche sich dies zur Aufgabe stellten, sind zum Theil, wie das von Staudenmaier, nicht vollendet, zum Theil nicht genau und tief genug auf den Gegenstand eingegangen. Nimmt man hinzu, wie weit die Urtheile über den kirchlichen, speculativen, mystischen Charakter des Erigena auseinandergehen, so werden wir das Verdienst des Verf. anerkennen müssen, der, das Ganze stets im Auge behaltend, das Ringen verschiedenartiger Elemente im Erigena scharfsinnig nachweist und auf Grund davon sein Verhältniß zu den Vorgängern und auch zu der neueren Philosophie anschaulich zu machen sucht.

Das Buch zerfällt in zwei Theile, deren erster Leben und Schriften und deren zweiter die Lehre des Johannes Scotus behandelt.

Das Wenige, was uns Ueberlieferung und Vermuthung über das Leben des Erigena an die Hand gibt, stellt der Verf. in drei Abschnitten, nämlich

über Name und Herkunft, über seinen Aufenthalt in Frankreich und über sein Lebensende, zusammen. Den Namen „Erigena“ erklärt er auf die ansprechende Weise, welche kürzlich von Floß vorgeschlagen ist. Danach ist „Erigena“ durch Corruption aus „Jerugena“ entstanden, und dies bezeichnet den, welcher von der ἱερα νησος, von Irland abstammt, Sprachliche Bedenken gegen diese Ableitung widerlegt die entsprechende Bildung des Wortes „Grajugena“, welches wir bei Erigena finden. Daß Johannes aber auch der Schotte heißt, darf nicht auffallen, da in jenen Zeiten Irland auch Scotia major genannt wurde. Sichere Nachrichten über Erigena finden sich erst, nachdem er gegen Mitte des 9. Jahrhunderts an den fränkischen Hof gekommen war. Sein vertrautes Verhältniß zu Karl dem Kahlen, seine Stellung als Vorsteher der Hofschule, seine Theilnahme am Streit über die Prädestinationslehre, seine sonstige gelehrte Wirksamkeit, die vielfachen Anfeindungen, die er von Rom her, von Synoden und einzelnen Theologen erfuhr, sind hinlänglich bekannt. Dagegen gehen darüber wieder die Ansichten auseinander, ob er in Frankreich bis zu seinem Tode geblieben oder von Alfred nach England gerufen und dort als Abt von Malmesbury gestorben sei. Mit Recht entscheidet sich der Verf. für die letzte Annahme. Die Angaben über die Schriften des Erigena (S. 60—84) stützen sich im Wesentlichen auf die treffliche Gesammtausgabe seiner Werke von Floss und frühere Arbeiten.

Den zweiten Theil seines Buches beginnt der Vf. mit einer übersichtlichen Darstellung der Lehre des Pseudo-Dionysius in ihren Zusammenhängen mit dem Neuplatonismus und des Maximus Confessor; da man den Einfluß dieser Männer auf Erigena an allen Punkten seines Systemes nachweisen kann

Hieran schließt der Verf., bevor er zum Inhalte übergeht, eine Besprechung der principiellen und formalen Seite des Systemes. Er geht von Erigena's Satze aus, daß Religion und Philosophie einander decken, und leitet dies aus dem Verhältniß der recta ratio und der auctoritas ab. Diese können nämlich, weil sie beide von Gott stammen, einander nicht widersprechen; im Grunde ist die recta ratio das Höhere, wenn gleich die auctoritas zeitlich dem Menschen früher entgegentritt. Es ist aber zu viel behauptet, wenn der Verf. sagt „Erigena's Satz, daß die wahre Religion und die wahre Philosophie Eins sei und sein Versuch der Durchführung dieses Princips in de divisione naturae mache ihn zum Gründer der speculativen Theologie des Abendlandes." Wir finden, daß schon Origenes und Augustin im Wesentlichen diese Gedanken hatten, aber freilich soll nicht geleugnet werden, daß sie ausgesprochen und durchgeführt in jener Zeit, die am Ueberlieferten hielt, eine größere Energie, ein stärkeres Hervortreten des speculativen Denkens voraussetzen, als, bei sonst gleichen Umständen, in einer producirenden Periode. Andererseits leuchtet ein, daß gleichlautende Sätze neuerer Philosophen meist einen andern Sinn haben, da Erigena im Ganzen festhält, daß die recta ratio nur die von der Gnade erleuchtete sei.

Bei der Darstellung des Systemes selbst geht der Verf. von dem Gedanken aus, mit welchem Erigena sein Buch de divisione naturae beginnt, daß nämlich alle Dinge, die seienden und nichtseienden unter den gemeinsamen Begriff der Natur fallen. Der Verf. weiset treffend nach, daß dies schon auf einen pantheistischen Zug hindeute; denn Erigena setzt ein Sein, welches dem Seienden, wie dem Nichtseienden gleicher Weise zukommt. Mag man nun aber un-

ter dem Seienden, was dem Erigena das Erkennbare ist, die Welt verstehen, so daß Gott das Nichtseiende, Ueberseiende, weil Unerkennbare ist, oder mag man, von anderem Standpunkte aus, Gott als das wahre Sein, die Welt als das Nichtseiende betrachten, immer bleibt ein Sein, welches Gott und Welt gemeinsam ist; und daß Erigena von diesem, nicht von Gott allein ausgeht, verräth eine Neigung zum Pantheismus, welche sich in seinen weiteren Erörterungen über das Verhältniß Gottes zur Welt genugsam offenbart. Der Verf. erkennt aber ferner, wie bei der Viertheilung der Natur, die Erigena durch Anwendung der Begriffe des Schaffens und Geschaffenwerdens gewinnt, sofort auch ein theistischer Zug hervortritt. In der oft feinen Nachweisung dieser stets sich kreuzenden Tendenzen besteht ein wesentliches Verdienst dieses Werkes. — Weniger können wir dem Verf. beistimmen, wenn er meint, wir hätten in der ersten Theilung der Natur in Seiendes und Nichtseiendes „offenbar den Anfangspunkt der Hegel'schen Logik, nach welcher die reine Abstraction, d. h. das reine unbestimmte Sein den Anfang macht, das in dieser Unbestimmtheit und Inhaltslosigkeit gleich dem Nichts ist" (S. 130). Bei Erigena sind die Begriffe des Seienden und Nichtseienden Ausdrücke für Gott und Welt, er verwahrt sich ausdrücklich dagegen, daß quod penitus non est, nec esse potest unter jenem Nichtseienden verstanden, als Theil der Natur betrachtet werde. Es ist ihm Natur nichts weiter, als der Inbegriff alles Existirenden, damit ist an sich der Begriff des reinen Seins im Hegel'schen Sinne noch nicht gegeben; einen Versuch aber von hieraus zu demselben zu gelangen, macht Erigena nicht. — Wenn dann ferner der Verf. den Proceß, auf welchem Hegel vom reinen Sein zum Werden, zum be-

stimmten Sein ꝛc. kommt, dem Gebrauch, welchen Erigena von seinem ersten Satze macht, zur Seite stellt, so ist auch dem nicht beizupflichten. Denn während bei Hegel Alles darauf ankommt, allein aus dem Begriff des reinen Sein sich Alles entwickeln zu lassen, nimmt Erigena schon bei der Viertheilung der Natur die complicirten Begriffe des Schaffens und Geschaffenwerdens als gegeben hinzu.

Der Verf. entwickelt sodann die bekannte Theilung des Erigena in die Natur, die schafft und nicht geschaffen wird; die schafft und geschaffen wird; die geschaffen wird und nicht schafft; die nicht geschaffen wird und nicht schafft. Da die erste Natur Gott, als letzte Ursache von Allem, die vierte Gott, als Ziel von Allem begreift; und da Gottes Natur absolut einfach ist, so fließen in Wirklichkeit diese beiden Naturen in eine zusammen; ihre Trennung hat nur ihren Grund in unserer Betrachtung. Ebenso fallen die zweite Natur, die idealen Principien des Geschaffenen und die dritte, die geschaffene Welt, unter den Begriff des Geschaffenen zusammen. Ausdrücklich lehnt aber Erigena die Meinung ab, als sei der Unterschied beider nicht in Wirklichkeit, sondern nur im erkennenden Subjecte vorhanden. — Weil aber die Creatur nur insofern ist, als sie Theil hat am Sein Gottes, so thut Erigena auch den letzten Schritt und sagt: Schöpfer und Geschöpf sind Eines. — Mit Recht erkennt der Verf. in diesen Sätzen den idealistischen Zug des Erigena, aber er legt nicht genug Gewicht darauf, daß in der Fassung der zweiten und dritten Natur demselben sich ein realistischer entgegenstellt, eine entschiedene Anerkennung realer Unterschiede. Es geht dem Vf. wiederholt so, daß er die Tragweite einzelner Gedanken prüft, nachweist, was an ihrer consequenten

Durchführung mangelt, daß er aber diese Inconsequenzen mehr nur als logische Mängel des Systemes betrachtet. Gerade an den Punkten aber, wo ein so scharfsinniger Denker, wie Erigena, die Kette seiner Gedanken durchbricht, ist ein tiefer liegender Grund zu solchem Widerstreben gegen seine eigenen Principien im Wesen des Mannes zu suchen. Gerade an solchen Punkten wäre es möglich gewesen, die mehrere Male dem Verf. sich aufdrängende Bemerkung, daß die Person des Erigena besser gewesen sei, als sein System, genauer zu bestimmen und zu begründen, die Verbindungslinien zwischen Leben und Denken nachzuweisen.

Nachdem der Verf. die Grundlagen des Systemes besprochen, geht er (S. 141—160) zu den 5 Arten der Erkenntniß über, welche Erigena annimmt, und schließt dann die ausführliche Darstellung des Systemes im Einzelnen. Im Ganzen der Theilung in die vier Naturen folgend, behandelt er den Stoff in drei Abschnitten, im ersten die Lehre von Gott, im zweiten die Lehre vom Ausgang aus Gott, also von der zweiten und dritten Natur, im dritten die Lehre von der Rückkehr zu Gott. — Der Vf. entwickelt richtig, wie der Gottesbegriff des Erigena wesentlich der des Pseudo-Dionysius sei; aber den Folgerungen, welche er hieraus für die Sätze des Erigena zieht, die diesem Gottesbegriff widersprechen, können wir nicht immer beistimmen, so dem nicht, was der Verf. (S. 176) über das Selbstbewußtsein Gottes bei Erigena sagt. „Es scheint uns, daß die ganze Auseinandersetzung Erigena's, wonach das se ipsum ignorare bei Gott nur heißen soll, er wisse sich nicht als etwas Endliches, nur ein dialektischer Mantel ist, womit er seine schlechthinnige Leugnung des göttlichen Selbstbewußtseins zu verdecken sich bemüht, und wir sehen schon hieraus,

wie man bei Erigena vielfach genöthigt ist zwischen den Zeilen zu lesen, um den Kern seiner Ansichten zu finden, und können namentlich schon ahnen, wie sehr wir den pantheistischen Hintergrund seiner Lehre von theistischen Aeußerungen verderbt finden werden." Es ist freilich ganz richtig, daß von dem Gottesbegriff des Erigena aus ein persönliches Leben Gottes, daß die Trinität, ebensowenig als Schöpfung, Erlösung, Vollendung der Welt verstanden werden können. Wenn man aber bedenkt, daß diese Gottesidee nicht eigene Bildung des Erigena war, sondern ein Erbe von alter Zeit her, daß sie nicht nur damals, sondern noch bei den Dogmatikern unserer Kirche ganz harmlos mit allen jenen widersprechenden Lehren verbunden ist, so wird man von vornherein geneigt sein, auch bei Erigena ein ernstes Streben nach Vereinigung der christlichen Wahrheit mit jenen Anschauungen auch da anzunehmen, wo dies Streben nicht zum Ziele gelangt ist. — Wie Erigena bei dem Sein Gottes bald vom göttlichen Standpunkte aus ihm allein Sein zuschreibt, bald vom menschlichen aus sagt, Gott als der Unerkennbare sei der Ueberseiende oder Nichtseiende, ebenso schreibt er Gott bald höchste Weisheit und Erkenntniß zu, bald leugnet er sie, nämlich vom menschlichen Standpunkt aus. Unrichtig ist es daher, wenn der Verf. meint, Erigena leugne im Grunde auch vom göttlichen Standpunkte aus das Bewußtsein Gottes (S. 176). Die als Beleg angeführte Stelle **Deus incomprehensibilis et sibi ipsi** beweist nichts, denn sie heißt vollständig **incomprehensibilis in aliquo et sibi ipsi et omni intellectui**; in einem Etwas, in einem einzelnen bestimmten, geschaffenen Dinge ist Gott sich und Andern unerkennbar. Nichts Anderes besagt auch die Stelle: **quomodo in se ipso potest cognoscere, quod non potest in se**

ipso esse? wie der Zusammenhang derselben (Floß S. 593) klar zeigt. Nichts Anderes die: non suades, deum se ipsum ignorare, sed solummodo ignorare quid sit. — Nirgends aber sagt Erigena, daß die summa et vera sapientia Gottes hierin aufgehe; das Wesen dieser durch positive Bestimmungen zu erklären, konnte ihm nicht einfallen, wenn er nicht der Tendenz dieser ganzen Gestaltung seiner Lehre, das Wesen Gottes als ein unerklärbares hinzustellen, widersprechen wollte. Behauptete er entschieden, wenn auch in unklarer Weise, die Erkenntniß Gottes, so werden wir die Inconsequenz zwar zugestehen müssen, aber nicht sagen dürfen, daß er theistische Aeußerungen als Deckmantel des pantheistischen Hintergrundes seiner Lehre gebraucht habe. Der Verf. kann selbst nicht umhin, eine dem Erigena günstigere Auffassung durchblicken zu lassen (S. 198).

Am Schlusse des ersten Theiles wird das Verhältniß Gottes zur Welt besprochen. Wie Erigena die Existenz der Welt mit der starren Einheit seines Gottesbegriffes in Einklang zu setzen suchte, darauf weiset der vorhin erwähnte Satz hin, daß Gott und Welt Eines seien; es ist ihm nicht gelungen, sich von emanatistischen Anschauungen loszumachen. Diese aber sind keineswegs consequent durchgeführt, nicht einmal vorherrschend in seiner Darstellung, sondern neben ihm her geht eine Reihe theistischer Gedanken. Seine Lehre von Gott und die Existenz der Welt zu vermitteln, soll dem Erigena seine Lehre von den Theophanien dienen; eine Lehre, die ebensowohl den speculativen und mystischen Sinn des Erigena erkennen läßt, als andererseits gerade an ihr die Doppelheit seines Standpunktes klar ins Licht tritt. Die verschiedenen Bedeutungen, welche Erigena der Theophanie gibt, sind vom Verf. genau auseinan-

dergelegt; sie lassen sich auf eine subjective Erscheinung Gottes im frommen Gemüth und auf eine objective, wonach alle Geschöpfe, auch der Geist des Menschen, Manifestationen Gottes sind, zurückführen. Auf diese Weise gelingt es dem Erigena, die Unerkennbarkeit des überseienden Gottes festzuhalten und doch eine innige Verbindung der Welt mit Gott, ein Durchdrungen- und Durchleuchtetsein derselben von Gott zu behaupten. Der Verf. sieht nicht mit Recht hierin einen Beweis, daß Erigena eine Wesenseinheit von Gott und Welt lehre; denn so viel er auch von einem allumfassenden Sein Gottes in der Welt, von einem Wandeln und Werden durch dieselbe hin redet, so ist doch die herrschende Anschauung bei ihm, daß dies geschehe auf Grund eines Thuns Gottes, die Schöpfung ist ihm die Offenbarung Gottes in einem Etwas (manifestatio in aliquo), er will wohl Gottes Uebersein und sein Sein in der Welt auseinander gehalten haben. Aber freilich finden sich in seinem System nicht die Grundlagen, auf welchen consequenter Weise diese Gedanken ruhen könnten. Fragt man, worin, in welchem Stoffe sich Gott offenbare, woher er ihn nehme, woher der intellectus stammt, welchem er sich offenbart, so erhält man nur ausweichende Antwort.

Es würde uns zu weit führen, den reichen Inhalt der folgenden Theile noch genauer zu besprechen; auch in ihnen geht der Verf. prüfend und sinnend den Gedanken des Erigena nach. Nur aus den Schlußbetrachtungen (S. 435 ff.) möchte ich noch Einiges hervorheben. Der Vf. schließt sein Urtheil über Erigena dahin ab, daß er ihm eine weit größere Bedeutung für die Philosophie, als für die Theologie beilegt; er sieht in ihm nicht den Anhänger einer abendländischen Mystik, nicht den Vater

der Scholastik, sondern den Gründer der speculativen Theologie des Abendlandes, der Scholastik nur insoweit sie speculative Theologie ist. Ueber seine Stellung in der Geschichte der Philosophie sagt der Verf. (S. 461): „Hatte Erigena die dogmatisch-ethische Seite der Anthropologie und der Heilslehre als Theologie nicht gehörig zu ihrem Rechte kommen lassen, so nahm er als Philosoph die Lehre vom Menschen nach ihrer speculativen Seite mit um so größerer Vorliebe auf, und da bricht sich denn in ihm das Selbstbewußtsein des germanischen Geistes, das sich über den Dualismus von Geist und Natur zu stellen, das Wesen des Geistes zugleich als das Wesen des Wirklichen überhaupt zu begreifen sucht, auf eine Weise Bahn, daß wir Erigena die Ehre zuerkennen müssen, den Grundgedanken der neueren deutschen Philosophie zuerst ausgesprochen zu haben und der Vater der wenn auch ohne äußeren Zusammenhang auf ihn zurückgehenden germanischen Philosophie und speculativen Theologie geworden zu sein. Hiemit wird in ihm der Schlußstein der alten zum Grundstein der neuen Wissenschaft; hierin arbeitet sich kräftig bei ihm der Germane oder doch ein der neuen abendländisch-germanischen Wissenschaft zustrebender Geist aus den überkommenen Anschauungen und Formen der Griechen heraus.“ —

Ein größeres Gewicht, als der Vf. zugibt, möchte auf die mystischen Elemente in Erigena gelegt werden müssen; sie treten, wie es in der Natur der Sache liegt, besonders in den späteren Theilen seines Systemes auf, in der Lehre von der Wiedervereinigung des Menschen, der Creatur mit Gott; sie haben auf die Gestaltung der Lehre von Christo, vom Menschen, von der Sünde bedeutenden Einfluß geübt; auch die Lehre von Gott und den Theophanien dient vielfach dem Interesse seiner mystischen Gedan-

ken. Freilich ist es eine Mystik, der die ascetische Richtung fremd ist; sie geht mit seiner Speculation Hand in Hand; denn die Vereinigung mit Gott ist ihm wesentlich eine im Anschauen Gottes sich vollziehende. Es muß das mystische Moment in Erigena mehr sein, als „ein bloß traditionell angenommener Zug" wie der Verf. meint. Denn was trieb den selbständig forschenden Geist des Erigena sich vor allen andern Autoritäten an den Areopagiten und Maximus Confessor zu halten, wenn nicht ein verwandtschaftlicher Zug seines Geistes? Er selbst war es ja, der durch seine Uebersetzung der pseudodionysischen Schriften, durch Aufnahme ihrer Gedanken in sein System die Brücke bildet, auf der die griechische Mystik in die neu sich bildende abendländische Wissenschaft überging, wie der Vf. selbst sagt.

Mit einem zunächst, aber nicht allein das Formelle betreffenden Verfahren des Verf. können wir uns nicht ganz einverstanden erklären. Es ist die mit großem Fleiße bei jeder einzelnen Lehre des Erigena durchgeführte Vergleichung mit den Ansichten der neueren Philosophen. Diese Gegenüberstellung hat unleugbar für den Leser viel Anregendes, läßt Werth und Unwerth von einzelnen Gedanken klarer hervortreten; aber es sind doch nur Vorstudien für das Verständniß des Erigena, die als solche kein Recht haben, die zusammenhangende Darstellung des Systemes überall zu durchbrechen und durch Ableitung des Lesers vom Hauptgegenstande ihm erschweren, das geschichtliche Bild von der Person und dem System des Erigena als ein lebendiges Ganzes zu erfassen. Dieser Nachtheil überwiegt aber um so mehr etwaige Vortheile des angewandten Verfahrens, als es doch zu keiner Vergleichung der Principien der alten und der neuen Systeme kommt; die Betrachtung bleibt meist beim Einzelnen stehen; es würde

ohnedies kaum möglich sein von Spinoza und Cartesius bis auf Schleiermacher und Hegel aus den Schriften fast aller bedeutenderen Philosophen Parallelen beizubringen. Gern hätten wir statt dieser Vergleichung mit fernen Nachkommen eine ausführlichere Nachweisung gehabt, wie Erigena auf wissenschaftlichem Gebiete das kühne, vielumfassende Streben der karolingischen Zeit repräsentirt, ein Streben, welches im ersten Anlauf zu erringen strebte, was der langsamen Arbeit späterer Jahrhunderte vorbehalten blieb.

Eine sehr schätzenswerthe Beigabe sind die in zahlreichen Anmerkungen gegebenen Belege aus den Schriften Erigena's, und wir wissen es dem Verf. Dank, „daß er das so bunt zerstreut liegende Material der Lehre Erigena's nun in genügender Vollständigkeit zusammengestellt hat, so daß der Leser selbst sich daraus leicht ein Urtheil über Erigena bilden kann."

H. Jeep.

Chimie organique fondée sur la synthèse, par Marcellin Berthelot. Paris. Mallet-Bachelier. 1860. 2 vol. in 8°. Tome I, p. 508, Tome II, 842 p.

Bei den zahllosen Publicationen in der chemischen Litteratur, die meistens weniger aus einem Bedürfniß in der Litteratur entspringen, als vielmehr um der Mode etwas drucken zu lassen, anzuhängen, muß es angenehm berühren, wenn man einem Werke begegnet, das, wenn es auch keinem „tiefen Bedürfniß" abhilft, doch des Neuen und Belehrenden so viel enthält, um sein Erscheinen vollkommen zu rechtfertigen. Der Vf. gehört zu den ausgezeichnetsten Chemikern. Durch zahlreiche Arbeiten hat er

die Wissenschaft mit einem großen Schatz von Entdeckungen bereichert. Neue Methoden, neue Gesichtspunkte sind durch ihn eröffnet worden, ohne daß er sich jemals in die theoretischen Fragen, die so viele Chemiker bewegen, eingelassen hätte. Er nahm einen durchaus eigenthümlichen, originellen Standpunkt ein, der Manchem unerklärlich schien. Jetzt, nach 10jähriger angestrengter Thätigkeit, tritt er mit seinen Ansichten und Gesichtspunkten offen hervor. Seine Arbeiten erscheinen uns nun als ein zusammenhängendes, fortlaufendes Ganze. Durch alle zieht sich ein Grundgedanke, alle streben einem Ziele nach, nämlich organische Verbindungen durch Synthese zusammenzusetzen, d. h. dieselben aus den einfachen Körpern, aus denen sie bestehen, durch die alleinige Wirkung chemischer Kräfte zusammenzusetzen. Haben wir öfter vor der großen Ausdauer in des Vfs einzelnen Arbeiten erstaunen müssen, so müssen wir es jetzt noch mehr, wo wir seinen ganzen Arbeitsplan offen vor uns liegen haben und sein ganzes Streben einem Ziele zu gerichtet sehen. Ein solches Beispiel ist in der Chemie selten; es fordert die größte Anerkennung.

Die zahlreichen neuen Combinationen und Methoden, welche der Verf. in die Wissenschaft eingeführt hat, und die sich zerstreut in seinen Abhandlungen vorfinden, verdienten wohl systematisch zusammengestellt und entwickelt zu werden. Dabei lassen sich Schlüsse auf andre noch dunkle Kapitel in der Chemie ziehen, und so ist das Werk nicht nur belehrend, sondern auch anregend fast überall.

Die Chemie ist nicht nur die Wissenschaft der Analyse, sie ist auch die der Synthese. In der Mineralchemie war man längst gewohnt, die Resultate der analytischen Untersuchungen durch eine Synthese zu bestätigen. Die organische Chemie entbehrte

nen 1910 Fremdwörter, von der in 6 Bänden 1910 erschienenen Encyclopädie der Naturwissenschaften, Handbuch der Botanik, Band 1 bis 3, Breslau, Verlag von Eduard Trewendt, 1910, 1911, 1911, 1911 Abhandlungen, von der in 3 Bänden 1910 erschienenen Encyclopädie der Naturwissenschaften, Handbuch der Zoologie, Band 1 bis 3, Breslau, Verlag von Eduard Trewendt, 1910, 1911, 1911, 1911 Abhandlungen, von der in 3 Bänden 1910 erschienenen Encyclopädie der Naturwissenschaften, Handbuch der Physiologie, Band 1 bis 3, Breslau, Verlag von Eduard Trewendt, 1910, 1911, 1911, 1911 Abhandlungen, von der in 3 Bänden 1910 erschienenen Encyclopädie der Naturwissenschaften, Handbuch der Physik, Band 1 bis 3, Breslau, Verlag von Eduard Trewendt, 1910, 1911, 1911, 1911 Abhandlungen, von der in 3 Bänden 1910 erschienenen Encyclopädie der Naturwissenschaften, Handbuch der Chemie, Band 1 bis 3, Breslau, Verlag von Eduard Trewendt, 1910, 1911, 1911, 1911 Abhandlungen, von der in 3 Bänden 1910 erschienenen Encyclopädie der Naturwissenschaften, Handbuch der Mathematik, Band 1 bis 3, Breslau, Verlag von Eduard Trewendt, 1910, 1911, 1911, 1911 Abhandlungen, von der in 3 Bänden 1910 erschienenen Encyclopädie der Naturwissenschaften, Handbuch der Astronomie, Band 1 bis 3, Breslau, Verlag von Eduard Trewendt, 1910, 1911, 1911, 1911 Abhandlungen, von der in 3 Bänden 1910 erschienenen Encyclopädie der Naturwissenschaften, Handbuch der Geologie, Band 1 bis 3, Breslau, Verlag von Eduard Trewendt, 1910, 1911, 1911, 1911 Abhandlungen, von der in 3 Bänden 1910 erschienenen Encyclopädie der Naturwissenschaften, Handbuch der Geographie, Band 1 bis 3, Breslau, Verlag von Eduard Trewendt, 1910, 1911, 1911, 1911 Abhandlungen, von der in 3 Bänden 1910 erschienenen Encyclopädie der Naturwissenschaften, Handbuch der Meteorologie, Band 1 bis 3, Breslau, Verlag von Eduard Trewendt, 1910, 1911, 1911, 1911 Abhandlungen, von der in 3 Bänden 1910 erschienenen Encyclopädie der Naturwissenschaften, Handbuch der Mineralogie, Band 1 bis 3, Breslau, Verlag von Eduard Trewendt, 1910, 1911, 1911, 1911 Abhandlungen, von der in 3 Bänden 1910 erschienenen Encyclopädie der Naturwissenschaften, Handbuch der Petrographie, Band 1 bis 3, Breslau, Verlag von Eduard Trewendt, 1910, 1911, 1911, 1911 Abhandlungen, von der in 3 Bänden 1910 erschienenen Encyclopädie der Naturwissenschaften, Handbuch der Paläontologie, Band 1 bis 3, Breslau, Verlag von Eduard Trewendt, 1910, 1911, 1911, 1911 Abhandlungen, von der in 3 Bänden 1910 erschienenen Encyclopädie der Naturwissenschaften, Handbuch der Anthropologie, Band 1 bis 3, Breslau, Verlag von Eduard Trewendt, 1910, 1911, 1911, 1911 Abhandlungen, von der in 3 Bänden 1910 erschienenen Encyclopädie der Naturwissenschaften, Handbuch der Ethnologie, Band 1 bis 3, Breslau, Verlag von Eduard Trewendt, 1910, 1911, 1911, 1911 Abhandlungen, von der in 3 Bänden 1910 erschienenen Encyclopädie der Naturwissenschaften, Handbuch der Archäologie, Band 1 bis 3, Breslau, Verlag von Eduard Trewendt, 1910, 1911, 1911, 1911 Abhandlungen, von der in 3 Bänden 1910 erschienenen Encyclopädie der Naturwissenschaften, Handbuch der Geschichte, Band 1 bis 3, Breslau, Verlag von Eduard Trewendt, 1910, 1911, 1911, 1911 Abhandlungen, von der in 3 Bänden 1910 erschienenen Encyclopädie der Naturwissenschaften, Handbuch der Philosophie, Band 1 bis 3, Breslau, Verlag von Eduard Trewendt, 1910, 1911, 1911, 1911 Abhandlungen, von der in 3 Bänden 1910 erschienenen Encyclopädie der Naturwissenschaften, Handbuch der Theologie, Band 1 bis 3, Breslau, Verlag von Eduard Trewendt, 1910, 1911, 1911, 1911 Abhandlungen, von der in 3 Bänden 1910 erschienenen Encyclopädie der Naturwissenschaften, Handbuch der Philologie, Band 1 bis 3, Breslau, Verlag von Eduard Trewendt, 1910, 1911, 1911, 1911 Abhandlungen, von der in 3 Bänden 1910 erschienenen Encyclopädie der Naturwissenschaften, Handbuch der Literatur, Band 1 bis 3, Breslau, Verlag von Eduard Trewendt, 1910, 1911, 1911, 1911 Abhandlungen, von der in 3 Bänden 1910 erschienenen Encyclopädie der Naturwissenschaften, Handbuch der Kunst, Band 1 bis 3, Breslau, Verlag von Eduard Trewendt, 1910, 1911, 1911, 1911 Abhandlungen, von der in 3 Bänden 1910 erschienenen Encyclopädie der Naturwissenschaften, Handbuch der Musik, Band 1 bis 3, Breslau, Verlag von Eduard Trewendt, 1910, 1911, 1911, 1911 Abhandlungen, von der in 3 Bänden 1910 erschienenen Encyclopädie der Naturwissenschaften, Handbuch der Architektur, Band 1 bis 3, Breslau, Verlag von Eduard Trewendt, 1910, 1911, 1911, 1911 Abhandlungen, von der in 3 Bänden 1910 erschienenen Encyclopädie der Naturwissenschaften, Handbuch der Bildhauerkunst, Band 1 bis 3, Breslau, Verlag von Eduard Trewendt, 1910, 1911, 1911, 1911 Abhandlungen, von der in 3 Bänden 1910 erschienenen Encyclopädie der Naturwissenschaften, Handbuch der Malerei, Band 1 bis 3, Breslau, Verlag von Eduard Trewendt, 1910, 1911, 1911, 1911 Abhandlungen, von der in 3 Bänden 1910 erschienenen Encyclopädie der Naturwissenschaften, Handbuch der Graphik, Band 1 bis 3, Breslau, Verlag von Eduard Trewendt, 1910, 1911, 1911, 1911 Abhandlungen, von der in 3 Bänden 1910 erschienenen Encyclopädie der Naturwissenschaften, Handbuch der Photographie, Band 1 bis 3, Breslau, Verlag von Eduard Trewendt, 1910, 1911, 1911, 1911 Abhandlungen, von der in 3 Bänden 1910 erschienenen Encyclopädie der Naturwissenschaften, Handbuch der Kinematographie, Band 1 bis 3, Breslau, Verlag von Eduard Trewendt, 1910, 1911, 1911, 1911 Abhandlungen, von der in 3 Bänden 1910 erschienenen Encyclopädie der Naturwissenschaften, Handbuch der Stereoskopie, Band 1 bis 3, Breslau, Verlag von Eduard Trewendt, 1910, 1911, 1911, 1911 Abhandlungen, von der in 3 Bänden 1910 erschienenen Encyclopädie der Naturwissenschaften, Handbuch der Radiograph

1) die gewöhnlichste, welche Verbindungen durch Zersetzung complicirterer entstehen läßt, 2) die partielle, wo complicirtere Verbindungen aus einfacheren entstehen und 3) die totale, wo Verbindungen aus den Elementen zusammengesetzt werden. Letztere ist die vollkommenste, alle partiellen Synthesen müssen endlich darauf führen. Der Verf. zieht alle 3 Arten von Synthesen ins Bereich seiner Betrachtungen. Hierdurch wird die Bildungsweise fast aller organischen Verbindungen durchgenommen und das vorliegende Werk enthält daher eine Uebersicht fast über das Gesammtgebiet der organ. Chemie.

Das Werk zerfällt in 4 Bücher; in den 3 ersten werden einzelne Fälle der Synthese abgehandelt, im 4ten sind die allgemeinen Methoden zusammengestellt.

Nachdem in der Einleitung ein historischer Ueberblick gegeben und die allgemeinen Bedingungen der Synthese festgestellt worden, wird im 1. Buch die Synthese der Kohlenwasserstoffe beschrieben. Diese sind der Ausgangspunkt zahlloser organischer Verbindungen. Der Kohlenstoff läßt sich nicht direct mit Wasserstoff verbinden, es gelingt aber leicht indirect. Man wählt dazu das Kohlenoxyd, das sich aus dem Witherit, also aus einer rein unorganischen Substanz darstellen läßt. Das Kohlenoxyhyd verbindet sich direct mit Kalihydrat zu ameisensaurem Kali, welches der trocknen Destillation unterworfen ein Gemenge verschiedener Kohlenwasserstoffe erzeugt. So entstehen Sumpfgas, Elayl, Propylen. Letztere sind also aus rein mineralischen Substanzen gebildet. Durch Brom lassen sich die Kohlenwasserstoffe trennen und aus den Bromüren gelingt es leicht, durch Jodkalium, Wasser und Kupfer die Kohlenwasserstoffe zu isoliren. Die letzte Reaction ist eine Anwendung eines aus der unorgan. Chemie bekannten Princips. Die Kohle für sich vermag bekanntlich die Thonerde

nicht zu reduciren, ebenso wenig das Chlor. Durch das Zusammenwirken beider Kräfte aber läßt sich mit Leichtigkeit diese Reduction bewerkstelligen. Ebenso ist es hier. Das Kupfer zersetzt nur langsam die Bromüre, ebenso setzen sich letztere nur schwierig mit Jodkalium um. Durch die gleichzeitige Einwirkung beider Agentien aber geht die Umwandlung leicht vor sich. Durch die Benutzung dieses Zusammenwirkens zweier Kräfte ist es dem Verf. gelungen in den schwierigsten Fällen eine Umsetzung hervorzubringen.

Auch aus Schwefel- und Chlorkohlenstoff können Kohlenwasserstoffe gebildet werden. Die trockene Destillation der essigsauren Salze liefert die Reihe der Kohlenwasserstoffe vom Elayl bis zum Amylen. Alkohol und Essigsäure der Rothgluth ausgesetzt, liefern Naphtalin, Benzin und Phenylhydrat.

Mittelst der Kohlenwasserstoffe lassen sich die ternären, sauerstoffhaltigen organischen Verbindungen darstellen. Zu diesen gehören außer andern zahlreichen Verbindungen namentlich die Alkohole und ihre Derivate. Von der Synthese dieser Verbindungen handelt das 2te Buch.

Einen „Alkohol“ nennt der Verf. jeden Körper, der einen Aether zu bilden im Stande ist, d. h. der sich mit Säuren unter Wasseraustritt zu neutralen Verbindungen verbindet, die unter Wasseraufnahme wieder die ursprünglichen Componenten bilden. Diese Verbindungen unterscheiden sich aber von den sonst analogen Salzen sehr wesentlich dadurch, daß sie nicht direct doppelte Zersetzung eingehen. Von diesem allgemeinen Princip ausgehend, ist es dem Vf. gelungen, mehrere bisher als neutrale Stoffe betrachtete Körper als Alkohole zu kennzeichnen, wie z. B. das Cholesterin, welches der Formel nach dem Zimmtalkohol homolog sein könnte, sämmtliche Zucker u. a.

Im 1. Kapitel wird die Synthese der eigentlichen Alkohole abgehandelt. Hier finden wir zunächst den Holzgeist, der sich aus dem Sumpfgase darstellen läßt. Ueber die Producte der Einwirkung des Chlors auf Sumpfgas war man lange uneinig. Der Vf. fand, daß sich hierbei Chlormethyl bildet, welches mit Schwefelsäure und schwefelsaurem Silber behandelt, Methylschwefelsäure bildet, die mit Wasser zersetzt, Holzgeist bildet. Letzteres also wiederum eine sinnreiche Anwendung der oben angedeuteten allgemeinen Methode.

Es folgt dann die Synthese des gewöhnlichen Alkoholes vermittelst des Elayls. Es ist bekannt, daß Hennel schon 1828 die Bildung von Aethylschwefelsäure beim Zusammenbringen von Elayl mit Schwefelsäure beobachtet hat und daraus durch Destillation mit Wasser Alkohol dargestellt hat. Der Verf., der vor einigen Jahren diese totale Synthese des Alkohols als eine neue Entdeckung publicirte, hat damals so wenig wie gegenwärtig von jener Entdeckung Hennels Notiz genommen (vgl. Gmelin, Chemie IV, 526 u. 722). Die Homologen des Elayl lassen sich direct mit Wasserstoffsäuren verbinden und liefern so Aether der höheren Alkohole, die sich leicht in letztere umsetzen lassen.

Es wird endlich die Synthese sämmtlicher übrigen Alkohole beschrieben. Hier finden wir beim Allylalkohol vom Verf. Zweifel ausgesprochen über die Identität der Haloidäther desselben mit dem gechlorten Propylen und seinen Analogen. Dieses steht aber im directen Widerspruch mit den Angaben von A. W. Hofmann und Cahours über diese Körper.

Im 2. Kapitel werden die Deriyate der Alkohole betrachtet, zuvor aber die eingeschlagene Nomenclatur abgehandelt. Der Verf. hat versucht, die Nomenclatur der org. Chemie zu reformiren. Jeder-

mann weiß, wie barbarisch man darin zu Werke geht, und es verdient daher der obige Vorschlag volle Beachtung. Des Vfs Versuche in dieser Art sind als gelungen zu bezeichnen und werden wohl bald allgemein angenommen werden, da sie von jeder Hypothese frei auf den Eigenschaften der Körper und ihrer Synthese beruhen, sich also allen Ansichten anpassen lassen. Wenn dieselben auch zunächst nur für die französische Sprache berechnet sind, so lassen sie sich doch mit Leichtigkeit in jede andere übersetzen. Um nur ein Beispiel anzuführen, wollen wir daran erinnern, wie unbestimmt der Ausdruck „Sulfosäure" ꝛc. ist. Wir verstehen darunter ebensowohl Sulfide wie Verbindungen mit Schwefelsäure. Unter „Acetoschwefelsäure" wird man aber kaum etwas anderes als die Verbindung der Essigsäure mit Schwefelsäure verstehen.

So sehr wir auch mit der Nomenclatur des Vfs einverstanden sind, mit der Bezeichnungsweise derselben, mit seinen Formeln können wir uns nicht einverstanden erklären. Der Verf. verwirft alle rationellen Formeln, weil man gesucht hat die hauptsächlichsten Reactionen der Körper dadurch auszudrücken — eine übertriebene Bedeutung der Formeln. Wenn auch zugegeben werden muß, daß in dieser Richtung von den Chemikern häufig gesündigt und in den Formeln nur zu oft mehr gesehen worden ist, als sie wirklich bieten, so kann doch die Nothwendigkeit rationeller Formeln nicht geleugnet werden. Der Verf. will von den Formeln nur, daß sie die Natur der Elemente einer Verbindung, ihr Gewichtsverhältniß und Aequivalent darstellen sollen. Dieses genüge, um alle Umsetzungen eines Körpers zu erklären, denn es seien ja letztere nur Quantitäts- und Aequivalentenverhältnisse, die sich leicht durch eine algebraische Gleichung ausdrücken

lassen, das heißt mit andern Worten: die empirische Formel einer Verbindung ist zugleich ihre rationellste, das ist bis zu einem gewissen Punkte ganz richtig. Nun kommt aber die Isomerie hinzu, die rohe Formel, ja selbst die auf der Synthese der Verbindungen gegründete Formel genügt nicht mehr, und der Verf. sieht sich daher genöthigt seine Formel noch näher zu bezeichnen. Er erreicht dieses sehr einfach dadurch, daß er ihren Namen darunter schreibt, das heißt, die „allerrationellste" Formel ist die gesprochene. Gegen die absolute Richtigkeit dieses Satzes können wir nichts einwenden. Denn in der That, wenn wir schreiben: „Essigsäure", so wird es Keinem einfallen, ameisensaures Methyl oder sonst etwas darunter zu verstehen, und wenn wir vorher mit den Eigenschaften dieses Körpers bekannt waren, so sehen wir auch sofort ein, daß dieser Körper mit Kalk erhitzt, in Kohlensäure und Sumpfgas zerfallen muß u. s. f. Angenommen aber, uns sind die Reactionen desselben noch unbekannt, nun so werden wir bei unsern analytischen Versuchen in völliger Blindheit umherirren. Jedem Versuche zur Synthese muß eine genaue analytische Kenntniß des Körpers vorangehen. Aus den ersten Umsetzungen, die der Körper erfährt, vermögen wir schon einen ungefähren Schluß auf die Natur seiner Bestandtheile zu ziehen. Wir versuchen diese Umsetzungen durch Annahme näherer Bestandtheile in der Formel des Körpers zu erklären und erhalten so eine erste rationelle Formel. Diese soll entfernt nicht die Lagerung der Atome in dem Körper ausdrücken, sie soll uns nur dazu dienen, unsere analytischen Versuche systematisch vorzunehmen. Wir lernen nun leicht weitere Eigenschaften kennen, die entweder unsre angenommene Formel bestätigen oder eine Aenderung derselben nothwendig machen. Wir

gelangen so stufenweise zu immer vollkommnern Formeln, d. h. zu solchen, die möglichst viele Reactionen umfassen. Eine alle Reactionen umfassende Formel aufzustellen wird nie gelingen, denn alle chemischen Reactionen hängen zunächst von der Natur des einwirkenden Reagenzes ab und es wird daher im Allgemeinen eben so viele rationelle Formeln geben als Reactionen. Viele Chemiker sind deshalb übereingekommen in ihren Formeln die Umsetzungen der Körper nur anschaulich machen zu wollen und nehmen daher für einen und denselben Körper mehrere rationelle Formeln an. Andere freilich wollen in den ihrigen die wahre Constitution der Körper sehen. Es ist klar, daß im Ruhezustande die Atome in einem Körper nur in einer bestimmten Art gruppirt sein können. Diese Gruppirung in Zeichen ausgedrückt wäre die rationellste Formel. Eine solche Formel könnte man aber eine physikalische nennen; denn sie genügt nur physikalischen Bedingungen, aus chemischen Reactionen wird sie sich nie herausfinden lassen. Die wahre Constitution eines Körpers in unsern chemischen Formeln ausdrücken zu wollen, darauf müssen wir also verzichten, sie können und sollen nur Umsetzungsformeln sein. Aus den meisten Umsetzungen werden wir auf das Vorhandensein gewisser Gruppen schließen können, die zur Synthese des Körpers führen. Aber nur für den Fall läßt der Verf. eine solche Formel gelten, wenn die Synthese durch directe Addition zweier Körper hervorgebracht werden kann. In den meisten Fällen geht aber die Synthese unter Austritt von gewissen Bestandtheilen vor sich. In diesen Fällen die Bestandtheile der Componenten in die Formel des neuentstandenen Körpers überzuführen hält der Verf. für durchaus verwerflich. Die dahin schlagenden Versuche

führten zu jenen zahllosen Formeln, mit lauter synthetischen Radikalen, welche die Synthese der Körper beständig verhinderten und uns zu häufig die wahren Componenten verdeckten, was z. B. der Fall war so lange man den Alkohol als eine Aethylverbindung betrachtete. Zugegeben, daß sich die Synthese des Alkohols als eine sehr einfache ergibt, wenn man den Alkohol vom Elayl ableitet, aber darum die für die Chemie so wichtig gewordene Aethyltheorie zu verwerfen, ist unbegründet. Muß doch der Verf. zugeben, daß die Benzoyltheorie die Thatsachen, aus denen sie entsprungen ist, auf eine sehr elegante Art umfaßt. Das Benzoyl ist zur Zeit noch ein hypothetisches Radikal, aber ein Aethyl ist längst dargestellt. Der Verf. kann seine Bewunderung nicht unterdrücken über die „geistreichen" Methoden, nach denen ein solches gelungen ist. Aber welches sind denn diese „geistreichen" Methoden? Nun, man behandelt die Jodverbindung (Jodäthyl) mit Natrium, mit Zink, also genau so wie man aus dem Chloraluminium das Aluminium, oder aus dem Jodsilber das Silber ausscheidet. Daß die entstehenden „Radikale" diesen Namen nicht verdienen, wie der Verf. hervorhebt, da sie durchaus nicht die Eigenschaften eines wahren Radikals haben, wie z. B. das Kakodyl, hat einen sehr einfachen Grund: im Kakodyl ist ein starkes elektropositives Element enthalten, während im Aethyl nur Elemente mit schwachen Affinitäten enthalten sind. Wie soll auch ein Radikal mit starken Affinitäten begabt sein, wenn seine nächsten Derivate, wie Alkohol und Aether so völlig neutrale Körper sind? Der Verf. steht nicht an, den Aether als Alkohol — HO zu betrachten. Eine Menge Umstände scheinen ihm dafür zu sprechen, dem Aether eine verdoppelte Formel zu geben. Die

Analogie der Bildungsweisen des gewöhnlichen Aethers und der zusammengesetzten Aethern namentlich läßt den Verf. im gewöhnlichen Aether eine den letzteren analoge Constitution annehmen. Aber während diese sich unter HOaufnahme so leicht in ihre Componenten umsetzen lassen, warum ist ein solches Zerlegen beim Aether auf directem Wege geradezu unmöglich?

Der Verf. zergliedert seine Formeln nur, wenn es sich um eine Synthese handelt. Wenn nun auch häufig die Synthese eines Körpers sich auf verschiedene Art bewerkstelligen läßt, so werden doch im Allgemeinen die Gleichungen sich auf eine bestimmte zurückführen lassen, welche auf Componenten beruht, die eine Verbindung direct und unter den leichtesten Einflüssen bilden. Diese drückt die Natur des Körpers aus, aus ihr ergibt sich zugleich der Name der Verbindung. Diese einfachste Gleichung ist aber nichts als eine Umschreibung der gewöhnlichen rationellen Formel, welche der Verf. demnach ebenso wenig entbehren kann wie jeder andre Chemiker. Wenn der Verf. die Ameisensäure $= C^2O^2 + H^2O^2$ und den Alkohol $C^4H^4 + H^2O^2$ schreibt, so sind das doch rationelle Formeln, welche mit der Synthese dieser Körper in vollem Einklang stehen; aber schon die Essigsäure wird nur $= C^4H^4O^4$ geschrieben, obgleich sie längst schon künstlich zusammengesetzt ist. Warum denn hier keine auf einer totalen Synthese, ja selbst auf directe Addition der Componenten basirte Gleichung? Weil es eben mehrere Synthesen der Essigsäure gibt und jede derselben eine andere Gleichung, d. h. eine andere Formel erfordert hätte. Die Warnungen des Vfs in Betreff des Gebrauches der rationellen Formeln sind zu beherzigen, den Werth derselben verkennt er aber ganz,

wie sich dieses später bei Betrachtung der Isomerie sehr auffallend herausstellen wird.

Wir kommen auf die Syntheſe der Alkoholderivate zurück. Dahin gehören die Aether, Kohlenwasserstoffe, metallhaltigen Radikale, Aldehyde, Acetone, Basen, Säuren, Amide und Cyanverbindungen. Die Bildung, Eigenschaften und Zersetzungen dieser Verbindungen werden ausführlich beschrieben. In der vortrefflichen Uebersicht derselben finden sich manche Eigenthümlichkeiten. So will der Verfasser keine dem Elayl entsprechende Kohlenwasserstoffe in der Reihe der aromatischen Alkohole entdeckt wissen und doch beschreibt Cannizzaro einen solchen, der bei der Zersetzung des Benzalkoholes durch Säuren entsteht. — Bei den Basen finden wir das „Acetylamin", welches von Hofmann längst schon als eine Diäthylenbase erkannt worden ist. — Gerhardt's gemischte wasserfreie Säuren scheinen dem Verfasser problematisch zu sein, da ihre Eigenschaften ebenso wohl auf ein Gemenge als auf eine bestimmte chemische Verbindung schließen lassen.

Am Schluß des Kapitels werden die physikalischen Eigenschaften der Alkoholderivate betrachtet. Sehr viele der hier aufgestellten Regelmäßigkeiten finden in der Formel $a + b - c = d$ ihren allgemeinsten Ausdruck. Diese Formel wurde 2 Jahre vor des Verf. Publication von Beketoff aufgestellt und ihre Anwendbarkeit an mehreren Beispielen nachgewiesen. Beketoff's Abhandlung wird im Buche nicht citirt. Es ist Obiges die Lieblingsformel des Verf., fast beständig findet man Anwendungen derselben. Er gründet darauf sogar eine Basicitätsregel für gepaarte Säuren, was um so merkwürdiger erscheint, da der Verf. doch sonst gegen alles Hypothetische zu Felde zieht. Die Basicitätsregeln sind — darüber ist man einig — bloße

Rechenkunststücke, die auf nichts beruhen. Des Vfs Regel ist ebenso wenig von allgemeiner Anwendbarkeit wie alle andern: sie kann, wie er selbst gesteht, nur auf „energische" Säuren angewendet werden.

Im 3. Kapitel werden die polyatomigen Alkohole beschrieben, denen einige zweiatomige Aldehyde folgen.

Den Schluß des Buches bilden die Phenole, d. h. die Homologen und Analogen der Carbolsäure, welche sehr zweckmäßig als eine besondere chemische Function definirt werden, in der Mitte stehend zwischen Alkoholen und Säuren.

Das 3te Buch handelt von den Zuckerarten. Hierher rechnet der Verf. auch das Glycerin, dessen Aether — die Fette — der Ausgangspunkt der synthetischen Versuche des Verfs waren. Sie deckten nicht nur die Constitution der natürlichen Fette auf, sondern stellten auch das Glycerin als einen 3säurigen Alkohol dar und gaben so die Grundlage ab zur Theorie der polyatomigen Alkohole. Diese Theorie hat inzwischen die allerwichtigsten Anwendungen gefunden, unter andern namentlich auf die Zuckerarten. Diese Körper wurden bisher zu den neutralen Stoffen in der organ. Chemie gerechnet und nahmen deshalb keine feste Stellung im Systeme ein. Durch ein sorgfältiges Studium ist es dem Verf. nicht nur gelungen mehrere neue Zuckerarten zu entdecken, sondern denselben auch eine bestimmte chemische Function beizulegen, indem er sie als 6atomige Alkohole definirte.

Der Verf. theilt die Zucker in 2 Gruppen: 1) in dem Mannit ähnliche, wohin auch das gährungsfähige Glycerin gerechnet wird; diese Zucker enthalten sämmtlich mehr Wasserstoff als Sauerstoff und 2) in die eigentlichen Zucker, die sogenannten Kohlenhydrate. — Es werden zunächst die Derivate des

Glycerins beschrieben. Von den Verbindungen desselben mit den Säuren sind die mit den fetten Säuren mit den natürlichen Fetten identisch. Wir begegnen dann den Verbindungen des Mannit, Dulcit, Pinit, Quercit, Melampyrit und Erythrit. Die Verbindungen derselben mit den Säuren zeigen alle charakteristischen Eigenschaften der Aether.

Im folgenden Kapitel werden die verschiedenen Derivate der eigentlichen Zuckerarten beschrieben. Wir finden, daß diese Körper sich sämmtlich als 6atomige Alkohole darstellen.

Die Schwierigkeit der hierhergehörigen Untersuchungen lag in der großen Unbeständigkeit dieser Körper. Durch Anwendung besonderer Vorsichtsmaßregeln war es dem Verf. leicht, die Zucker mit Alkoholen und Säuren zu verbinden, und so ganz den gewöhnlichen Aethern analoge Verbindungen darzustellen. Von der geschickten Anwendung chemischer Mittel hier nur ein Beispiel. Einen Zucker mit Alkohol zu verbinden sollte man kaum für möglich halten. Es gelingt aber, wenn man denselben z. B. mit Bromäthyl und Kali erhitzt. Es bildet sich dann Bromkalium und der entstehende Alkohol verbindet sich mit dem Zucker.

Im 4ten Buche werden die Methoden zusammengestellt, nach denen die verschiedenen Synthesen sich ermöglichen lassen. So weit es möglich ist, werden die allgemeinen Kennzeichen derselben gegeben. Die Eigenthümlichkeiten der Reactionen, ihre Nebenumstände, Alles wird auf das sorgfältigste beleuchtet, um den Leser in den Stand zu setzen sich selbst ein Urtheil über die Brauchbarkeit derselben zu machen. Dieses ist der werthvollste Theil des ganzen Werkes. Wir erhalten eine vortreffliche Zusammenstellung aller Mittel, deren wir uns bedienen können, um die verschiedenartigsten chemischen

Verbindungen und Zersetzungen hervorzubringen. Bei den Arbeiten eines Chemikers kann es keinen bessern Führer geben. Eine solche ausführliche Zusammenstellung fehlte bisher. In den Lehrbüchern findet man meist nur oberflächliche Angaben darüber. Die Contacterscheinungen und Gährungen werden in einem besondern Kapitel abgehandelt. Zu den Contactwirkungen rechnet der Verf. nicht nur die bekannteren hierher gehörigen Erscheinungen, sondern auch alle diejenigen, wo bei Gegenwart gewisser Körper chemische Wirkungen vor sich gehen, ohne daß hierbei die Wirkung dieser Körper genügend erklärt wäre. Dahin gehören z. B. die leichte Verbindbarkeit einer organischen Säure mit einem Alkohol bei Gegenwart einer starken Mineralsäure, ja selbst das Zerfallen der Oxalsäure beim Erhitzen mit Glycerin in CO^2 und Ameisensäure rechnet der Verf. hierher. Der Verf. ist bemüht, diese Wirkungen auf dieselben Ursachen zurückzuführen, welche die gewöhnlichen, chemischen Wirkungen bedingen. Manche dieser Erscheinungen lassen sich durch Annahme der Uebertragung der chemischen Wirkung erklären, wie z. B. die Entstehung des Benzoeäthers aus Benzoesäure und Alkohol bei Gegenwart von Salzsäure, weil zugleich Chloräthyl gebildet wird. Die Wirkung der energischen Reagentien scheint dem Verf. auf einer Art prädisponirender Verwandtschaft zu beruhen. So lange man die prädisponirende Verwandtschaft gelten lassen will, haben diese Erklärungen Vieles für sich. Sie genügen aber nicht immer. Gelingt es auch auf diese Weise sich von der beschleunigten Zersetzung organischer Aether bei Gegenwart geringer Mengen von Mineralsäuren Rechenschaft zu geben, so kann doch die merkwürdige Beständigkeit der Blausäure bei Gegenwart geringer Mengen derselben Säuren auf diese Weise nicht er-

klärt werden. Viele Chemiker haben überdies die prädisponirende Verwandtschaft als etwas Hypothetisches aufgegeben. Wir können des Vfs Vorschläge nur insofern gelten lassen, als damit an bekannte Erscheinungen erinnert werden soll, denen vielleicht eine gemeinsame Ursache zu Grunde liegt. Bunsens geistvolle Betrachtungen über denselben Gegenstand, am Schlusse seiner „gasometrischen Methoden" scheinen dem Verf. unbekannt zu sein.

Die Fermentwirkungen können ebenfalls zu den Contactwirkungen gerechnet werden; der Unterschied besteht nur darin, daß in dem einen Falle die wirksame Substanz bestimmter chemischer Körper ist, während im andern Falle das Ferment eine zur Zeit noch unbekannte Verbindung ist. Eben wegen der mangelhaften Kenntniß der Fermente ist man bis jetzt nicht im Stande die Gährungserscheinungen genügend zu erklären. Alles was gesagt werden kann, sind nur Vermuthungen. Pasteur, der sich aufs eingehendste in der letzten Zeit mit dem Studium der Gährung abgegeben hatte, war zum Schluß gekommen, daß die Gährung ein physiologischer Vorgang sei. Damit gibt sich aber der Verf. nicht zufrieden; in der Erklärung chemischer Vorgänge muß alles Leben gebannt werden. Er findet es am wahrscheinlichsten, daß die bei der Gährung thätigen Organismen das Ferment nicht selbst bilden, sondern nur ein Ferment absondern, von welchem allein die Gährung abhängt. Dieselbe Gährung kann durch die verschiedensten Substanzen hervorgerufen werden, aber es ist nicht unwahrscheinlich, daß diese Substanzen alle ein und dasselbe specifische Ferment enthalten. Wäre dem wirklich so, was jedenfalls nichts Unwahrscheinliches an sich hat, so wäre es ausgemacht, daß jedes Ferment ein bestimmter chemischer Körper ist und die Erklärung

der Fermentwirkungen würde mit der der Contactwirkungen zusammenfallen.

Die Isomerie als eine der wichtigsten Erscheinungen der org. Chemie wird auf das eingehendste abgehandelt. Es fällt uns hier auf, daß der Verf. sich begnügt die Isomerie zu beschreiben, es wird kein Versuch gemacht, dieselbe zu erklären. Vom Standpunkt des Verfs aus ist ein solches auch nicht gut zu erreichen. Für ihn gibt es eine Constitution der Körper insofern sie nur auf einer einfachen Synthese beruht. Es gibt aber häufig Beispiele, wo isomere Körper von durchaus verschiedenen Eigenschaften aus denselben Componenten bestehen. So bedeutet in der Sprache des Verf. $C^4H^6O^2 + S^2O^6$ sowohl die Synthese der Aethylschwefelsäure, wie die der Isäthionsäure, zwei ganz verschiedene Körper. Indem wir in der rationellen Formel des einen Aethyl, in der andern Elayl annehmen, vermögen wir uns augenblicklich die große Verschiedenheit beider Säuren zu erklären. Der Verf. will aber nichts von rationellen Formeln wissen, er wird also auch darauf verzichten müssen, die Verschiedenheiten isomerer Körper zu erklären. Das werden wohl alle Chemiker zugeben, daß die Isomerie zu erklären ebenso, wenn nicht noch mehr, Zweck der Chemie ist, als die Bestandtheile der Organismen künstlich nachzumachen. Wir glauben nicht zu irren, wenn wir der übertriebenen Anerkennung dieses letzteren Zweckes die mancherlei Eigenthümlichkeiten des Verf., sein Mißverstehen und Verkennen einiger der allerwichtigsten Punkte der Chemie zuschreiben.

Am Schlusse des Werkes wird auf die Nothwendigkeit des genauen Identitätsnachweises der natürlichen und der künstlich dargestellten Verbindungen aufmerksam gemacht. Es sollen auch die physiologischen Eigenschaften berücksichtigt werden und es

werden daran physiologische Anwendungen der Synthese geknüpft.

Ueberblicken wir das Ganze, so fällt uns die Gründlichkeit des ganzen Werkes angenehm auf. Der leiseste Umstand wird beachtet und erwogen, was von den Anhängern „chemischer Theorien" nicht immer geschieht. Letztere sind in Folge vorgefaßter Meinungen nur zu oft geneigt, scheinbar geringe Abweichungen leichtfertig zu übergehen. Von diesem Fehler ist der Verf. frei. Ganz besonders sind noch die vortrefflichen Uebersichten, welche der Verf. von Zeit zu Zeit gibt, hervorzuheben: sie zeugen von seiner ungewöhnlichen Belesenheit.

Wir können die Bemerkung nicht unterdrücken, daß der Verf. häufig gegen Ansichten zu Felde zieht, die längst keine Anhänger mehr haben. So bekämpft er Laurent's Ansicht, das Chlor spiele in den substituirten Körpern die Rolle des Wasserstoff. Kein Anhänger der Substitutionstheorie wird aber jetzt etwas Anderes darunter verstehen, als daß das Chlor den Raum des Wasserstoff einnimmt.

Viele Fragen sind noch offen. So weit es unsre jetzigen Erfahrungen erlauben, versucht der Verfasser ihre Lösungen anzudeuten. Es mag da Manches gewagt erscheinen, aber es sind nicht andre Vermuthungen als die, welche den Verf. bei seinen synthetischen Versuchen mit so vielem Glück geleitet haben und die zu jener Zeit vielleicht ebenso gewagt erschienen, als die vorliegenden jetzt.

Die Litteratur hat der Verf. besonders berücksichtigt: alle wichtigeren Angaben finden sich citirt. Um so mehr muß es auffallen, wenn, wie wir früher angedeutet, manche wichtigen Angaben ganz übergangen, alte Ansichten für neue ausgegeben werden. So wird z. B. ausführlich besprochen, daß die Aether sich nicht, wie Dumas und Boullay an-

gegeben, den Ammoniaksalzen vergleichen lassen, sondern eher den Amiden vergleichbar sind — eine Ansicht, die schon Laurent ausgesprochen hat.

Die Sprache des Werkes ist klar und verständlich. Sie mag für französische Ohren nicht übertrieben klingen, ein deutscher Leser erstaunt aber zuweilen wohl über die selbstgefällige Art, mit welcher der Verf. sein Lob besingt. — Wo eine genaue Detailbeschreibung Statt findet, wird die Lectüre etwas ermüdend; so unter Anderem beim Glycerin, wo nicht weniger als 62 Verbindungen ausführlich beschrieben werden.

Der Streit über chemische Theorien und rationelle Formeln wird jetzt mit nicht geringerer Heftigkeit geführt, als früher. Es ist deshalb sehr gut, wenn von Zeit zu Zeit Werke erscheinen, welche alles Hypothetische so viel als möglich vermeidend, sich auf das rein Thatsächliche fußen, um daraus, soweit es die Erfahrungen erlauben, allgemeine Schlüsse zu ziehen. Einen ähnlichen Versuch machte vor einigen Jahren Laurent mit seiner klassischen: »méthode de chimie«. Aber während dieses mehr den Zweck hatte, die chemischen Verbindungen zu classificiren, behandelt das vorliegende Werk die Bildungsweise organischer Körper. Die verschiedenen Kapitel der theoretischen Chemie, die bei Laurent nur zum Theil besprochen werden, finden sich hier vollständig zusammengestellt. Dazu kommt noch der große Schatz von Erfahrungen, welche die letzten Jahre gebracht. Welcher Ansicht man auch sein mag, man wird das Werk nicht ohne Nutzen aus der Hand legen.

F. Beilstein.

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

15. Stück.

Den 10. April 1861.

ΤΡΑΓΟΥΔΙΑ ΡΩΜΑΙΚΑ. Popularia Carmina Graeciae recentioris edidit Arnoldus Passow. Lipsiae in aedib. B. G. Teubneri 1860. XI u. 650 S. in gr. Octav.

Eine Arbeit, deren Ausführung von irgend einer Seite her Ref. seit langer Zeit mit großem Verlangen erwartete, ist nun zu seiner nicht geringen Freude in einer Weise ans Licht getreten, daß alle billigen Ansprüche fast gänzlich befriedigt werden und nur Einzelnes daran auszusetzen bleibt. Daß aber eine derartige Mangelhaftigkeit bei einem so umfangreichen Unternehmen nicht unerwartet ist, versteht sich von selbst; dagegen findet sich auch nach Berücksichtigung derselben so viel Gutes und Erfreuliches, daß wer für die Volkspoesie im Allgemeinen und für die neugriech. insbesondere Interesse fühlt, dem Herausgeber der *Τραγούδια* zum innigsten Danke verpflichtet sein muß. Zwar soll Herr Sophokles, Prof. an der Harward-Univers. zu Cambridge (Massachusets V. St.) schon seit längerer Zeit mit der Anlage einer Sammlung beschäftigt

Ist, so ist $\Delta(\alpha)$ eine Funktion, welche allen Bedingungen des Satzes genügt, und es ist $\Delta(\alpha) = \Delta(\alpha_1)$. Ist α nicht ganz, so sei $\alpha = \frac{\alpha_1}{\alpha_2}$, wo α_1 und α_2 ganz sind. Dann ist $\Delta(\alpha) = \frac{\Delta(\alpha_1)}{\Delta(\alpha_2)}$. Ist α eine Einheit, so ist $\Delta(\alpha) = 1$. Ist α eine Primzahl, so ist $\Delta(\alpha) = 1$. Ist α eine Zahl, welche durch eine Primzahl π teilbar ist, so ist $\Delta(\alpha) = 0$. Ist α eine Zahl, welche durch keine Primzahl teilbar ist, so ist $\Delta(\alpha) = 1$. Ist α eine Zahl, welche durch π^2 teilbar ist, so ist $\Delta(\alpha) = 0$. Ist α eine Zahl, welche durch π^3 teilbar ist, so ist $\Delta(\alpha) = 0$. Ist α eine Zahl, welche durch π^4 teilbar ist, so ist $\Delta(\alpha) = 0$. Ist α eine Zahl, welche durch π^5 teilbar ist, so ist $\Delta(\alpha) = 0$. Ist α eine Zahl, welche durch π^6 teilbar ist, so ist $\Delta(\alpha) = 0$. Ist α eine Zahl, welche durch π^7 teilbar ist, so ist $\Delta(\alpha) = 0$. Ist α eine Zahl, welche durch π^8 teilbar ist, so ist $\Delta(\alpha) = 0$. Ist α eine Zahl, welche durch π^9 teilbar ist, so ist $\Delta(\alpha) = 0$. Ist α eine Zahl, welche durch π^{10} teilbar ist, so ist $\Delta(\alpha) = 0$.

sich wohl recht gut begreifen, warum er vor der Herstellung eines selbständigen Textes sich scheute; die Arbeit war schwierig und mißlich, die Hülfsmittel wahrscheinlich nicht genügend und der Herausgeber glaubte sich vielleicht auch aus zu großer Bescheidenheit einem derartigen Unternehmen nicht hinlänglich gewachsen. Kann ihm nun auch eine solche Vorsicht nicht zum Vorwurf gemacht werden, so erfordert gleichwohl der jetzt vorliegende Text gar oft eine kritische Nachhülfe, die übrigens oft nicht gar zu schwer ist und ihm wohl auch werden wird, wenn Hr Sophokles seine eben erwähnte Absicht noch zur Ausführung bringt. Führen wir einige Beispiele an.

No 12 V. 4 heißt es: *Ἐμεῖς ἐψὲς τὸν εἴδαμε μὲ τὴν ὀξειὰ στὴν ῥάχη.* Hier gibt *μὲ* durchaus gar keinen oder nur einen verkehrten Sinn; vergleicht man aber No 76a, 1: *Τρεῖς περδικούλαις κάθονται εἰς τὴν ὀξιὰ στὴ ῥάχη*, so wie No 10 Var. des Christoph. V. 16 *Μὲ στὴν ὀξιὰ ξημέρωσε* (wo *μὲς στὴν* zu lesen ist), so sieht man leicht, daß an jener Stelle (12, 4) entweder *εἰς τὴν* oder *μες στὴν ὀξειὰ* zu lesen ist. Dies heißt aber „unter der Buche", eine Bedeutung, die *εἰς* sehr oft hat, wie auch noch aus sehr vielen andern Stellen dieser Sammlung hervorgeht.

43, 14. *Γιατί θὲ νἄρθῃ Χασιακὴ, θὲ νἄρθῃ καὶ μιὰ σφάξῃ;* lies *κάὶ μᾶς σφ.*

84, 15 ſt. *ποῦθε νὰ πηγαίνῃς* l. *ποῦ θὲ νὰ π.* vgl. 112, 1.

152, 9 *Μονὲ νὰ πῇ* l. *μ. ν. πῇς.*

319, 6 *ὅποιος τὸν πιῇ;* letzteres Wort gibt durchaus keinen Sinn; l. *φάῃ* vgl. 324, 3—5.

367, 4 ſt. *γυαλὶ* l. *γιαλὸς*, vgl. 371, 5.

377a, 9 *„Τί ἔχεις δυό μου μαλάκια μου ποῦ κείτεσαι στὸ στρῶμα".* — Das Wort *μαλάκια*

hat gar keinen Sinn und dafür ist zu lesen *μάτια*, d. h. Geliebte, Liebling. Diese Bezeichnung ist sehr gewöhnlich, ganz ebenso wie im Spanischen mis ojos; s. z. B. 588, 7 *καλὸ στὰ δυὸ μου μάτιά*; 459, 52 *ἐσ' εἶσαι μάτια μου, Λενιό*; ferner 174, 24. 532e, 6 ꝛc. Die Wiederholung des *μου* in dem obigen Verse (377a, 9) ist nicht ungewöhnlich.

428, 22 st. *ἀσκέρι* was durchaus keinen Sinn gibt l. *στ' ἀγέρι*, d. h. in die Luft, wofür übrigens auch bloß *ἀγέρι* stehen könnte, da *εἰς* nebst dem Artikel häufig ausgelassen wird, s. z. B. 482, 16 *Τὸν λόγον ἀτ' σ' κ' ἐπλήρωσε, φουσάτον κατηβαίνει* (statt *ἀτ'σ'* ist hier übrigens zu lesen *ἄτς*, d. i. *ἀτῆς, αὐτῆς*) und namentlich bei *σπίτι*, lat. domum, z. B. 455, 7 *θἄρθῃ σπίτι του*, ferner 107, 5. 431, 7 cf. 9. 449, 39. Dist. 900, 1 ꝛc.

432, 14 *ἔχω παιδιὰ μικ'ουτσικὰ κι'ὅ'φανα δέν τὴν π'έπει* l. *'ο'φάνια δὲν τοὺς π.* Vgl. 426, 24. 25.

452, 28 *Κι' ἄν δυνάσῃ.* Der Sinn erfordert *κι'ἄν δὲν δυνάσῃ*, vgl. 451, 22.

ib. 30 *κρίνῃς.* Der Sinn erfordert *κρίνῃ.*

532e, 4. *Νὰ μ' ἐρωτάῃ ὁ βαφεὰς, εἶν' τα τὰ θὲς τὰ μαῦρα;* — statt des sinnlosen *εἶν' τα* l. *ἴντα*, d. i. *τίνα, τί.*

601, 5—8. *Κι' ἄν σουκεδέψῃ, ποῦ νὰ σ'ἐρωτῇ, — Πὲ τοῦ τί ἐγὼ παθαίνω πολλὰ* guai, *— Κι' ἄν σουκεδέψῃ νὰ μὴ σ'ἐρωτῇ, — Κονσολαμέντο νὰ μὴν ἔχῃ* mai. — Hierzu ist angemerkt: »In vv. *πολλὰ* guai inesse videtur v. *πολλαπλάσιον* . . . mai i. q. *μᾶλλον.*“ Offenbar unrichtig und nur dadurch erklärbar, daß der Herausgeber V. 6 *παθαίνω* (patior) irrthümlich für *ποθαίνω* (morior) genommen *).

*) Beiläufig bemerkt ist V. 5 u. 7 saroti und sa arotisi ist *σ'ἐρωτῇ* richtiger wiederzugeben durch *σ'ἀρωτῇ* nach

604, 9 *Ἂς τὴν ἐτριτοφίλαγα* muß den erſten Halbvers von V. 10, und des letztern *Ἂς τήνε μεταφίλαγα* den erſten Halbvers von V. 9 bilden.

Dist. 19, 2 ſt. *μασὺ* l. *μέσα*.

Dieſe wenigen Beiſpiele, die jedoch noch ſehr leicht vermehrt werden können, mögen hinreichen zu zeigen, welcher Verbeſſerungen der jetzt vorliegende Text fähig iſt, wobei beſonders die ſinnverwandten Stellen in den verſchiedenen Gedichten zu beachten ſind, wie wir oben mehreremal geſehen. Der demnächſt zu beachtende Punkt iſt die Interpunction, die gleichfalls Manches zu wünſchen läßt, wenn ſchon ſich nicht leugnen läßt, daß dieſe oft ſchwierig und zweifelhaft iſt. Sicher unrichtig iſt ſie jedoch in mehrfachen Stellen, von denen wir wiederum nur wenige anführen können; z. B.

No 17, 6—9 iſt ſo zu interpungiren: *τί νὰ κάμω.*“ — „*Ὅσα . . . . . πεθάνῃς.*“ — „*Σάραντα* caet.

21, 19—20 interpungire: *ἀγάδες.*“ — „*Ἄφῆτε* caet.

86, 1 iſt nach *γυναῖκα* ein Ausrufungszeichen zu ſetzen, wie es ſich auch bei Kind findet; denn *σὰν τὶ* heißt hier „was für ein“ ausrufend, nicht fragend.

87, 11—13 interpungire: *κυρά μου;*“ — *Ἀρτήρισε μοῦ . . . . χούφταις, Βάλε μπαχλάμια (μπαχτήμια?) δώδεκα* etc.

266, 7. 8 interp.: *νὰ πολεμήσω.*“ — *Καὶ τὸ σπαθί του . . . νὰ πολεμήσῃ, καὶ στὴν Τουρκιὰ* etc.

441 in den Varianten aus T. V. 6—7 interp.: „*Καλῶς τον τὸν στρατιώτη, Ξαπέζα* etc.

Distichon 266, 1 nach *γεννηθῶ* iſt ein Comma und V. 2 nach *πῶγγενήθηκα* ein Punkt zu ſetzen; dem häufigen Uebergang von *ε* in *α*; z. B. *ἀλάφι* ſt. *ἐλάφι* etc. etc.

denn in πῶς νὰ (V. 1) abundirt νὰ wie oft und die Verse sind zu übersetzen: „Hundertmal sage ich es: „Ich wollte, daß ich nicht geboren wäre“ und andere hundertmal sage ich: „„Es ist besser, daß ich geboren bin.““

Dist. 547, 1 setze ein Kolon nach κακοφάνη und übersetze: „Man hat dich (vor) mir schwarz genannt: laß dir das nicht leid thun. Schwarz ist auch die Nelke ꝛc.“

Wir gelangen nun zur Besprechung des Index verborum, unzweifelhaft der ungenügendste Theil der vorliegenden Arbeit, indem es nämlich schwer ist zu sagen, von welchem Gesichtspunkte der Herausgeber bei Abfassung desselben ausgegangen. Zwar äußert er sich in dem Vorworte S. X f. hierüber so: »Reliquum est ut pauca de indice verborum dicam in quo non solum vim eorum verborum interpretatus sum, quae veteribus non usitata fuerunt, sed etiam fontem apposui et originem, ubi fieri potuit;« und man möchte daher glauben, daß in diesem Wörterbuche sämmtliche nicht durch das Altgriechische verständliche Wörter erklärt seien, mit Ausnahme weniger, deren Sinn dunkel ist. Dem ist jedoch keineswegs so und wie einerseits altgriech. ganz unveränderte Wörter aufgenommen sind, z. B. αὐθέντης, διάφορον, θλίψις, λεκάνη ꝛc. ꝛc., so fehlen andererseits eine sehr große Zahl anderer, die für den bloß klassischen Philologen der Erklärung gar sehr bedürfen. Sehen wir nämlich von der oben genannten Reihe nicht verständlicher Wörter ab, so scheint es, als habe der Herausgeber folgende Klassen im Auge gehabt: 1) nicht altgriech. Wörter, 2) altgriechische mit veränderter Bedeutung, z. B. ἀποκτάω, ἀπόγραμμα, ἄπονος, βάλλω ꝛc., 3) altgriechische mit veränderter Form, z. B. ἀλοῦπι, ἀμολύνω, ἄντρας ꝛc., 4) aus altgriechischen abge-

leitete oder daraus zusammengesetzte, z. B. *μεσινὸς*, *λαμπαδόχυτος* ꝛc., 5) mehr oder minder schwierige grammatische oder dialektische Formen, z. B. *βρισκόμουνα, γέμ, δόμτε, μωνιπενιαρίζε, πέψανε* ꝛc., 6) Wörter mit dunkler Bedeutung, z. B. *ἀμυγδαλογελάστρα, κάρτο* ꝛc.

Sieht man nun genauer zu, so findet man in dem Index verborum diese sämmtlichen Abtheilungen nur sehr unvollständig vertreten, am unvollständigsten aber die drei ersten, d. h. die wichtigsten und wird Ref. dies alsobald nachweisen. Denn nehmen wir nämlich gleich den ersten Buchstaben *A*, der auch das ungefähre Durchschnittsmaß für das in den übrigen Buchstaben Fehlende abgibt, so vermißt man (nach den keineswegs mit irgend welcher Vollständigkeit gemachten Notizen des Ref.) etwa folgende Wörter:

1) nicht altgriechische: *ἀντάρα* = *λαλιὰ* 138, 4. *ἀντίζερβα* 398, 6; *ἀμὰν* 640a, 4. 6 cf. *ἀμάγι* 247, 10. *αἴτε* = *αἴνιε*? 455, 13. *ἀτσαλένιος* D. 1108, 2.

2) altgriechische mit veränderter Bedeutung: *ἀλλάσσω* frisch verbinden 151, 7; *ἀναστάω* 235, 18; *ἀντίψυχος* Lebenstrank 491, 4; *ἀπομονὴ* = *ὑπομονὴ* 467a, 6; *ἀρραβὼν* Trauring, Verlobungsring 415, 12 u. oft; *ἀρρωστῶ* ermatten, verzagen, passim cf. *ῥωστῶ* 114, 6; *μ'αντὶς* tanquam 24, 26; *ἀς εἶναι* 467b, 9. 485a, 13.

3) altgriech. mit veränderter Form: *ἄ* = *ἄν* 593, 7 u. oft; *ἄι* = *ἄγι, ἄγιος* 175, 1 u. oft; *αἰτέρι* = *ἑταῖρι* 168, 6. D. 21, 2; *ἄμ' σὰν* quamquam 579a, 3; *ἀκρίτας* = *ἀγρότης* 440, 1; *ἀμπόλιον* 279, 3; *ἀνασταίνω* ordior 459, 41; *ἀπαὶ* = *ἀπὲ*, tum 69, 10. 107, 5 ꝛc.; *ἀποκαίνω* = *ἀποκάμνω* 501, 7.

4) aus altgr. abgeleitete oder daraus zusammen-

gesetzte: ἀγερικὸς luftig, dünn, fein 498, 7; ἀγνοιαστῶ beschützen? 16b, 18 (cf. γνοιασμένος 269, 34), ἀνήμερα pridie 258, 7; 354, 4; ἀντικρύζω, sehen, wahrnehmen 395, 1. 401, 17 ꝛc.; ἀπέραγος durchwatbar 150, 2; ἀρτώνω bewirken 168, 15; ἀστοχίζω vergessen, aus Vergessenheit zurücklassen 461, 17.

5) schwierige oder seltene grammat. Formen: μωβάρτη = μοῦ ἀβάρτη i. e. ἀριβάρτη Aor. 3 Pers. Sing. (von ἀριβύρομαι) es stieß mir zu, ital. mi arrivò 553, 1; ἀπήθωσε (ἀπηθωνω?) 294, 9; ἀπόλνα 90, 4; ἄς = ἄσε i. e. ἄφς, ἄφσε 427, 8. 596, 7 u. oft (cf. Kind, Neugriech. Poesien S. 68); μὰπὸ scheint = μὰ τὸν Ἀπόλλω 174, 11.

Die hier unter den 5 Klassen zusammengestellten Wörter könnten vielleicht anders geordnet werden; jedenfalls indeß ist die Zahl derselben nicht unbeträchtlich und zeigt eine bedeutende Unvollständigkeit des Index verborum.

Aber auch die in demselben enthaltenen Wörter sind nicht alle richtig erklärt und führen wir aus dieser Kategorie folgende an:

ἀγαναχτησμένος 518, 38 bedeutet nicht offensus, sondern fessus; ἀντρειωμένος hat zwar allerdings die Nebenbedeutung des Gigantischen. Dabei ist jedoch die Hauptbedeutung „Held" nicht verloren gegangen; vgl. 223, 9. 156, 5. 68, 8 ꝛc., so wie das dän. kämpe; ἀφρισμένος kommt nicht von φρίσσω, sondern von ἀφρίζω und bedeutet daher spumans; βγαλμὸς nicht eventus, sondern liberatio, redemptio; γουλὶ 390, 3 nicht summa pectoris als stamme es von gula, ital. gola, sondern calculi fluviales Bachkiesel cf. 436, 43; διαρμενεύω (interpretari, explorare) vielmehr hortari, admonere cf. 482, 8. 486, 21; ζάβα (lorica) vielmehr tunica muliebris Frauenkleid cf. 208, 9; ἐντένω

(inhaeresco) includo; *νὰ σ' ἔντενα* utinam te includam; *κουρτεσιὰ* bedeutet allerdings humanitas, daher iſt aber auch *νὰ μὴ σὲ πάρῃ κ.* nicht zu überſetzen: noli te praebere equitem juvenem, ſondern ne ullus humanitatis respectus te arceat (quin calcaria adde), „laß dich durch keine freundliche Schonung abhalten (vielmehr ſporne immer darauf los)"; *κριματίζομαι* (in discrimen voco) vielmehr = *πέρνω κρίμα* culpam ineo, ich lade eine Schuld auf mich, thue Jemand Unrecht; *μπουνατσάρω* (mare tranquillum reddere) tranquillum fieri; *μαντάτον* (mandatum) nuntium, res nova, Neuigkeit; *ὀρνὶ* (campus) cohors Rotte, Schaar; *παιγνιδιάρη* oder wahrſcheinlich *-άρης* 449, 20 iſt ganz ſicherlich eine Art Reitthier, muthmaßlich ein Roß; warum es im Index durch cantrix erklärt wird, iſt unbegreiflich und ebenſo warum das im folgenden Verſe vorkommende *μοῦλα* »contumeliose dictum« ſein ſoll. Der Herausgeber muß dieſe Stelle ganz und gar mißverſtanden haben; *πλυμὸς* ſoll pluma bedeuten! Die betreffende Stelle *πλυμοὺς δὲν εἶχε* iſt jedoch zu überſetzen; lavationes nihil profecerunt „ſie (die blutige Leber) ließ ſich nicht rein waſchen"; vergleiche auch noch weiter unten die Beſprechung dieſer Stelle; *πρόκαιρος* (pristinus, prior), praematurus zu früh gekommen; *σαλιβάρι* 519, 23 heißt nicht braccae, denn ſo verſchämt iſt wohl der reitende Todte (er entſpricht dem Wilhelm in Bürgers Leonore) keineswegs, daß er Hoſen nothwendig hätte; vielmehr heißt *σαλιβάρι* fraenum, habenae, vgl. *σαλιβώνω*; *σκάω* 512, 30 heißt nicht dirumpor, divellor, ſondern jactare in aliquem Jemand womit werfen cf. 511, 31. 32; *σουσοῦμι* nicht lineamentum oris, facies, vielmehr indicium Zeichen cf. *σημάδι* 441, 26; *τάβανος* (tectum?!) tabanus, ital. tafano; *τρά-*

κος (funis) impetus cf. 267, 14; τρομάζω nicht = τρέμω, sondern tremere facio, consterno cf. 231, 4. 244, 21; τσιτόω, τσιτώνω stammt nicht von dem ital. citare, sondern von dem ital. zitto still! und ist auch nicht = ἐλαύνω, sondern = star zitto; φτιασίδι (tabes) fucus Schminke; χτικιάζω Dist. 312. 580. 613 nicht tabesco vielmehr tabefacio.

Viele Wörter haben außer den im Index angeführten Bedeutungen auch noch andere wie z. B. ἀκουμπίζω pono, colloco 377, 15. 377a, 21. 23. 25; ἁπλώνομαι alas extendo, volatu feror 304a, 4; κοπιάζω eo, me confero 438, 17 cf. 22; λιγώνομαι animo linquor in Ohnmacht fallen 310a, 18. 457, 16; μολάρω immitto 248a, 7 (cf. ib. 5, wo μολίζω steht); ρίζικο fatum, sors 458, 22; στεγνώνω sicco 303, 12; φιλὶ osculum 323, 29 u. oft; χορτιάζω herbis vestior 458, 42.

Wenden wir uns nun zu dem etymologischen Theile des Index verborum, so muß Ref. vor Allem seine Unkenntniß des Türkischen und Albanesischen eingestehen, so daß er hier nur einiges Andere erwähnen kann.

So z. B. ist κάρτο das ital. quarto (d'ora); πάρναξ erinnert an das lat. pernix; σερβέτα ist das ital. servietta, salvietta und scheint Dist. 144, 2 Schürze zu bedeuten; τσιτσὶ ist das ital. ciccia, Fleisch (gleichfalls der Kindersprache angehörig); βελοῦδο ist zunächst das ital. velluto; ξάρτι, ital. sarte, plur. die Wanten (eines Schiffes), welche specielle Bedeutung es auch 304, 3 hat; μπουτάρω stammt nicht von botta, sondern ist das ital. Zeitwort buttare; und endlich führe ich von den im Index fehlenden Wörtern in etymologischer Beziehung noch folgende dem Italiänischen entstammende an: βάστα basta, es ist genug 490, 24; δουπιὰ

doppia (Piſtole, als Münze; ähnlich gebildet iſt das ſpan. doblon) 585 im Kehrreim (*γύρισμα*) der Ueberſchrift; *καντηντάω* incantare D. 549, 1; *προμετάρω* promettere 533, 5 und endlich *μαγιστραλάκι* ein Nordweſtwind D. 1079, 1; er heißt auch *μαεστράλιον* ſ. den Index s. v. *μαέστρο*; in Südfrankreich heißt er mistral, ſpan. maestral, ital. maestrale, auch maestro. Schließlich erwähne ich noch *ντουπὶ* das Top eines Maſtes 484, 7.

Refer. hat ſich in dem Vorhergehenden ziemlich ausführlich mit dem Wörterbuch beſchäftigt, um zu zeigen, daß ſeine Behauptung von der Mangelhaftigkeit wohlbegründet iſt; gleichwohl iſt das Angeführte nur ein kleiner Theil deſſen, was zur Vervollſtändigung und Berichtigung deſſelben geſchehen müßte, eine Arbeit, die der Herausgeber bei einer neuen Ausgabe nicht unterlaſſen möge, wobei ihm auch eine beſſer alphabetiſch geordnete Reihenfolge der Wörter empfohlen ſei, damit man z. B. nicht *θιαμαίνω* und *θυμιάνομαι* unter *θαμάζω* ſo wie *ἀνάργυρος* unter *ἀμυγδαλογελάστρα* ſo wie letzteres Wort nach *ἀψιός* zu ſuchen habe.

Der Index geographicus iſt ſehr ſorgfältig gearbeitet und ganz beſonders dankenswerth; ich führe zur Ergänzung an *Μάρτα* Malta D. 966, 1 und *Μασέρι* Marſeille D. 891, 1 und bemerke noch, daß *Καταβόθρα* gewöhnlich als Femin. Sing. gebraucht wird.

Von bedeutendern Druckfehlern ſind Ref. folgende aufgefallen, deren Beſſerung er angibt: 16b Var. bei M. und Z. V. 9 lies *ἔκαμα*; 24, 18 l. *καλῶς* (ſt. *κακῶς*); 48 Var. bei T. V. 11 *σὲ τὸν τορ-* *ᾶ*; ib. V. 13 *ἐβγαλε καὶ μὴ*; 55, 9 *γιαί*; 236, *δὲ νὰ*; 329, 6 *πῶ* i. e. *πάγω* (ſt. *πᾶ*); 395, *κατρινότερο*; 413, 12 *ἀφήνω*; 446, 25 *πιστέψω*; 61, 1 *ζοῦγα*; 470, 26 *πῶ* i. e. *εἶπω* (ſt. *πᾶ*);

488, 23 *πάγει*; 532 f. 2 *περπατησιὰ*; 572, 10 *στὴν*; 610, 5 *μου*; 633, 4 *μαντσουράνες*; Dist. 385, 1 *γενόιουνε*; 665, 1 *σου*; 1121, 2 *μαργιολιαῖς*. — Im Index verborum s. v. *βρίζα* lies spica; s. v. *δροσάτος* l. roscidus (ſt. roseus) u. s. v. *ξεφτέρι* l. angelus.

Doch genug von dieſen zwar wichtigen, aber doch unleugbar ſehr trockenen Dingen und wenden wir uns zu einer anziehendern Seite der vorliegenden Sammlung, nämlich dem Inhalt. Hierbei laſſen wir jedoch ganz und gar den äſthetiſchen Geſichtspunkt bei Seite und wenden uns lediglich (jedoch nur in aller Kürze) zu dem materiellen Inhalt und auch hier wiederum bloß in ſo weit als er mit den Sagen, den Märchen, dem Volksglauben ꝛc. auch anderer Länder in irgend welchem Zuſammenhang ſteht, ſelbſt wenn dies auch oft nur aus einem einzelnen Ausdrucke hervorgeht.

Sogleich No 150, 27 heißt es: *Κ' ἐγὼ θὰ πάω στοὺς πολλοὺς, θὰ πάω στὸν κάτω κόσμο.* — Dieſer Redensart *πάγειν εἰς τοὺς πολλοὺς* gleichbedeutend dem *πάγειν εἰς τὸν κάτω κόσμον* entſpricht dem *εἰς πλεόνων ἴκεσθαι* der alten Griechen, denen die Todten *οἱ πλέονες* hießen. S. Weiteres bei Grimm Deutſche Mythol. 2. Ausg. S. 806 f. vgl. 893.

In No 153, 10 ff. fordert ein zum Kampf ziehender Sohn die Mutter auf Blumen zu pflanzen und zu pflegen, die dann ſo lange ſie friſch blieben ein Zeichen ſeines Lebens, wenn ſie aber welkten, ſeines Todes ſein ſollten. — Hiermit vergleiche man die zwei Lilien bei Grimm K. M. No 85 „die Goldkinder", ſo wie dazu die Anm. im dritten Bande und meine Bemerkg in Pfeiffers Germania 2, 243. Vgl. ferner unten zu No 414. No 174—176 handeln von der verkleidet unter den Kleph-

ten lebenden Jungfrau und gehören zu einem weit verbreiteten Romanzenkreise, der sich sogar bis nach China ausdehnt. S. hierüber Ferd. Wolf's Proben port. und catal. Volksromanzen Wien 1856 S. 99 ff. No 12 und dazu die Nachträge desselben, so wie Reinhold Köhlers in Eberts Jahrbuch f. roman. und engl. Litter. 3, 57 ff. No 4 u. S. 63 ff. Vgl. auch Basile's Pentamerone No 26 „Der Knoblauchgarten" (1, 335 ff. meiner Uebersetzg.).

No 197 erzählt wie eine Nonne, welche Fische kocht, durch eine Stimme aus der Höhe aufgefordert wird aufzuhören, weil die Türken die Stadt (Constantinopel) zu erobern im Begriff ständen; sie jedoch erwiedert, dies würde erst dann Statt finden, wenn die Fische lebendig aus der Pfanne flögen. Letzteres geschieht und der Sultan (ἀμηρᾶς) reitet als Sieger in die Stadt. — Aehnliche Sagen von Ereignissen, deren Eintreffen sich an die Erfüllung unmöglich scheinender Dinge knüpft, finden sich mehrfach, s. z. B. Ferd. Wolf Proben S. 118 ff. No 7 u. dazu seine und Köhlers Nachträge in Eberts Jahrbuch 3, 58 ff. (No 5) und 67 ff., namentlich aber denkt man hierbei an Macbeth und den Birnamwald, worüber vgl. Grundtvig Danmarks Gamle Folkeviser 1, 273 f. Anm. und den Nachtrag ebend. S. 427b.

In No 257, 8. 9 wird auf kämpfende Geister angespielt (στοιχειὰ παλεύουν). — Ueber dergleichen Sagen vgl. meine Ausgabe der Otia Imperiala des Gervasius v. Tilbury (Hannover 1856) S. 95 ff.

In No 269, 59 ff. ist von einem Roß die Rede, dessen Herr durch das Weinen desselben seinen bevorstehenden Tod ahnt. Man verbinde hiermit das Wiegespräch zwischen Liakos und seinem Rosse No 5 und vergleiche Grimm, Deutsche Mythologie

364 f. über die klugen Pferde als Hauptmerkmal der Helden.

No 273—275 werden verschiedene Versionen eines Kinderliedes mitgetheilt, das auch sonst noch weit verbreitet ist, s. Reinhold Köhler in Pfeiffers Germania 5, 463 „der Bauer schickt den Jäkel aus".

No 303, 2 heißt es: *Τὸν οὐρανὸ ἔχεις χαρτὶ, τὴν θάλασσα μελάνι.* — Dies ist eine weit verbreitete volksthümliche Ausdrucksweise; s. z. B. in v. d. Hagens Gesammtabenteuer No 58 V. 435 f. »Und waere daz mer tinte — und der himmel perminte.« Vergl. ebend. Bd II. S. XXVIII und Talvj Versuch einer Charakteristik der Volkslieder S. 450. Dieser Spruch findet sich auch bei den Rabbinen oder im Talmud wie ich bei d'Israeli irgendwo gelesen.

In No 402, 9 und sonst oft kommt der übrigens ganz gewöhnliche Ausdruck *χάραμμα* (*χάραγμα* von *χαράζει*) vor. Ich erwähne dies nur, um die Anmerkung daran zu knüpfen, daß er in die Reihe derjenigen gehört, die auch in andern Sprachen den Tagesanbruch als ein Stechen bezeichnen, was hier als ein Einschneiden oder Eingraben erscheint und woran sich vielleicht eine mythologische Vorstellung knüpft. S. Grimm D. Myth. 706 f. u. vgl. noch Gachet Gloss. Roman. s. v. Crévant.

No 414, 4—5 heißt es: *„Κι' ὁ Χάρος κάπου τ' ἄκουσε — κάποιο πουλὶ τοῦ τ' εἶπε — Καὶ ξίχνει τὴ σαΐτα του, καὶ τήνε σαϊτεύει.* — Der zweite Halbvers entspricht unserm „das hat mir ein Vögelein gesungen", worüber, so wie über den sämmtlichen die Vogelwelt betreffenden Volksglauben nachzusehen ist die vortreffliche Jubelschrift Wilhelm Wackernagels *Ἔπεα πτερόεντα* Basel 1860,

wo S. 14 die vorliegende Stelle einzureihen ist *). — Hinsichtlich der Pfeile des Todes (die auch 417, 4—5 erwähnt werden) s. meine Bemerkungen zu Gervas. S. 142, füge hinzu Grimm D. M. 407 u. Schwartz d. Ursprung d. Mythol. Berlin 1860. S. 111 ff.

Ebendas. (No 414) V. 19 ff. wird erzählt, daß auf dem Grabe eines Jünglings eine Cypresse und auf dem seiner Geliebten ein Röhricht emporgewachsen sei. — Man sehe hierzu die treffliche Abhandlg Kobersteins „Ueber die in Sage und Dichtg gangbare Vorstellg vom Fortleben abgeschiedener menschlicher Seelen in der Pflanzenwelt" in Hoffmann's und Schade's Weimarschem Jahrbuch 1, 73 ff.; dazu Reinhold Köhlers Nachtrag ebend. 479 ff. Herrig Archiv ꝛc. 17, 444. Sitzungsbericht der Wiener Akad. 1856 XX, S. 94. Vgl. auch noch oben zu No 153. — Aehnliches findet sich übrigens auch noch in andern Stücken der vorliegenden Sammlg.; s. No 415, 30 ff. 418, 36 ff. 456, 48 ff. 469, 37 ff. 470, 36. In allen diesen Liedern ist immer von einer Cypresse und einem Röhricht (*καλαμιῶν, καλαμιὰ*) die Rede und zwar wächst letzteres meist auf dem Grabe (oder wenn sie zusammen liegen auf der Stelle) der Geliebten und nur zweimal (No 418. 470) auf dem des Mannes. Erstere Vorstellung scheint die richtigere, insoweit Röhricht oder Schilfgesträuch als Symbol der Fruchtbarkeit für die Frau passender ist als für den Mann. Siehe hierüber Bachofen, Versuch über die Gräbersymbolik der Alten S. 375 f.

No 426—433 bildet eine Reihe von Gedichten, in denen ein Ringkampf zwischen dem Tode und ei-

*) Die dem gelehrten Verfasser unbekannt gebliebenen Belege für das Erscheinen verdammter Seelen in Gestalt von Raben (s. das. S. 40) habe ich geliefert zu Gervas. S. 115.

nem kräftigen Jünglinge oder Manne geschildert wird, in denen letzterer nach langem Widerstande endlich doch unterliegt; manche Stücke sind indeß unvollständig. — Hierher gehört das bekannte Märchen „Die Boten des Todes“ (bei Grimm No 107, s. auch die Anm. im 3. Bande u. D. Mythol. 807; dazu ein span. Volksmärchen in Ferd. Wolf's Beiträgen zur span. Volkspoesie ꝛc. Wien 1859 S. 70 ff. „Juan Holgado u. d. Tod“). Die Idee eines persönlichen Ringens mit dem Tode ist sehr natürlich (wie es schon der bildliche Ausdruck in unserer und andern Sprachen zeigt) und daher auch alt, weshalb schon Herkules nach des Euripides Alceste (1161 ff.) letztere dem Tode im offenen Kampfe entreißt.

No 436—438 gehören in den Kreis der bekannten Erzählung von der geduldigen Griseldis, worüber s. meine Uebertragung von Dunlop's Gesch. d. Prosad. Berlin 1851 S. 252 zu Bocc. 10, 10; vgl. Bäckström Svenska Folkböcker 1, 275 ff.

No 441—446 erzählen wie die Treue einer Frau durch ihren unerkannt heimkehrenden Gatten geprüft und bewährt befunden wird; ein Stoff, der gleichfalls weit verbreitet ist. S. hierüber Ferd. Wolf's Proben ꝛc. S. 51 ff. zu No 155. Füge hinzu Köhler's Bemerkgen in Ebert's Jahrb. 3, 56 No 1.

No 451, 24 lautet: *Κι' ἂν θέλῃ αἷμα γιατρικό, πάρετ' ὀχ τὴν καρδιά μου.* — Diese heilende Kraft des Blutes spielte bekanntlich in dem Volksglauben des Mittelalters eine große Rolle, und verweise ich hierüber auf Selig (Paulus) Cassels erschöpfende Abhandlung „Zum armen Heinrich“ in Hoffmanns und Schade's Weimar. Jahrb. 1, 408 ff. Weil ferner das Blut schon in den ältesten Zeiten für den eigentlichen Sitz der Seele und des Lebens gehalten wurde (s. das. 416 ff. 422 ff.), so erklärt

ſich auch, warum in unſerer No 462, 30 ff. 463, 36 ff. die Leber des gemordeten Kindes ſpricht, denn ſie iſt noch blutig, obwohl die Mutter ſie neunmal gewaſchen (*ἐννιὰ νεράκια τῶπλυνε κ' ἐκειὸ πλυμοὺς δὲν εἶχε* 463, 13; vgl. oben S. 569 die Erklärung letztern Ausdrucks).

Zu N. 461—464 die „untreue Frau" vgl. Wolf Proben ꝛc. S. 17 ff. und dazu Köhler a. a. O. No II.

Zu No 464, 17 ff. u. 466, 39 ff. bringt der zürnende Gatte den von ihm in ganz kleine Stücke zerhackten Körper ſeines Weibes in die Mühle, um ihn noch mehr zermahlen zu laſſen. Erinnert man ſich nun, daß in Sagen und Märchen von einer Lebensſtrafe durch einen auf das Haupt des Verbrechers fallen gelaſſenen Mühlſtein die Rede iſt (ſ. Grimm Rechtsalterth. 695 cf. deſſen K. M. Bd 3 zu No 90 ff.), ſo dürfte man annehmen, daß letztere Strafe in ſehr alter Zeit wirklich in Gebrauch und bereits Milderung einer in noch früherer Periode vorhandenen noch grauenvolleren Strafart geweſen. Haben wir hier den letzten Nachklang des nachweislich einſt auch in Europa herrſchenden Kannibalismus, einen Nachklang, den wer weiß welche Barbaren nach Griechenland mitbrachten?

No 469, 1—4 lautet ſo: „*Ὅσο 'ν' ὁ μάκρος, τ' οὐρανοῦ κ' ἡ θάλασσα τοῦ βάθου, — Τόσο πανὶ διαζότουνε ἡ κόρη στὴν αὐλή της· — Στοὺς οὐρανοὺς τὸ διάζεται, στὴν περατειὰ τὸ φαίνει, — Καὶ στὸν ἀφρὸ τῆς θάλασσας τὸ πλένει, τὸ λευκαίνει.* — Liegt hier eine uralte mythologiſche Vorſtellung zu Grunde? Man vergleiche Helgakvidha Hundingsbana I, 2—3 in der ältern Edda.

Da ich aber Norden und Süden zuſammenſtelle, ſo kann ich nicht umhin, hier auch noch folgende

einander sehr ähnliche Stellen anzuführen. No 447, 4—7 (cf. No 566), wo es von einem am Meeresufer waschenden schönen jungen Weibe heißt: *Κ'ἔβγαλ' ὁ γιαλὸς τὸν σιγαλὸν ἀέρα, — Κ'ἔτσ' ἐσηκωσε τὸ γυροφούστανό της, — Κ'ἔτσ' ἐφάνηκε τὸ ποδαστράγαλό της. — Ἐλαμψ' ὁ γιαλὸς, ἐλαμψ' ὁ κόσμος ὅλος,* vergleiche man nämlich mit Gylfaginning c. 37, wo von der nach Hause zurückkehrenden Gerda gesagt wird: »ok er hon tók upp höndum, ok lauk hurð fírir sèr, þá lýsti af höndum hennar baeði í lopt ok á lög, ok allir heimar birtust af henni.« Ich will an diese auffallende Aehnlichkeit durchaus keine Folgerung knüpfen; indeß kann ich nicht umhin, auf den Umstand aufmerksam zu machen, daß in den angeführten Stellen dort der Fuß, hier der Arm die Welt mit ihrer Schönheit durchstrahlen und beide ganz zufällig entblößt werden.

No 474 gehört seinem Hauptinhalte nach zu dem durch von der Hagen zu Gesammtab. No 68 (zwei Kaufmänner und die treue Hausfrau) behandelten Novellenkreise; füge hinzu meine Nachträge in Pfeiffer's Germania 1, 264; s. auch Dunlop S. 224 zu Bocc. 2, 9. Der Zug mit den der als ihre Herrin verkleideten Magd abgeschnittenen Haaren jedoch gehört zu Bocc. 7, 8 ꝛc. S. Benfey's Pantschat. 1, 140—147.

No 480. Ein Kaufmann verliert den sehr theuer bezahlten Liebesgenuß dadurch, daß er ihn verschläft. Die Erzählung scheint unvollständig und wahrscheinlich erreicht der Kaufmann zuletzt seinen Zweck. Die hierher gehörigen Novellen ꝛc. habe ich besprochen in Benfey's Orient und Occident 1, 122 ff.

No 485. *Ἡ ὡραία τοῦ κάστρου.* — Im Index verborum ist *γυαλιὰ* (worin die Schöne wohnt) an dieser Stelle falsch erklärt durch fenestra. Da-

gegen hat Kind im Wörterbuch zu seinen neugriechischen Poesien das Wort ganz richtig übersetzt durch Glashaus. Die Sache wird übrigens ganz außer Zweifel gesetzt durch die Parallelstelle in Nro 485a, 10, wo es heißt: *Ἀπὸ γυαλένιο πύργο κόρη χρέμνιασε.* Und so ist auch im Dist. 261 von einem *γυάλινο παλάτι* die Rede, wahrscheinlich mit Bezug auf im Volke umlaufende Sagen, Märchen ꝛc., worin dergleichen erwähnt werden. Siehe über Glasthüren, Glaspaläste ꝛc. meine Bemerkgen zu Gervas. S. 151 ff. Die vorliegenden oder ähnliche Sagen müssen übrigens in Griechenland weit verbreitet sein, denn es gibt mehrere Schlösser und Thürme, die den Namen *Ὡραίας τὸ κάστρο* heißen; s. Index geograph. s. v.

No 505, 7. 8. *Ἐποίχεν σιδερὸν ῥαβδὶν καὶ χάλκινα τσαρούχια, — Τὸν κόσμον ὅλον γυρισεν.* — Die ehernen oder eisernen Schuhe sind eine volksthümliche Ausdrucksweise bei Bezeichnung weiter Reisen; s. z. B. Basile's Pentamerone 2, 184 (meiner Uebersetzung); Grimm Reinhart Fuchs S. LX Anm.; Wolf, Hausmärchen „die eisernen Stiefeln."

No 511—512. Ueber das Einmauern von Kindern in den Grund neuer Bauwerke s. Grimm D. M. 1095 ff.; meine Bemerkg zu Gervas. S. 170.

In No 514 wird ein Gespenst (*στοιχειὸ*) im Kampfe von dem tapfern Gianes getödtet. Dies könnte sonderbar scheinen, jedoch schon Konon erzählt Gleiches; s. zu Gervas. S. 128. Nach Schiefner die Heldensagen d. Minussinschen Tataren (Petersb. 1859) können die grausenhaften Bewohner der Unterwelt getödtet werden und die Geister der ihre Feindschaft fortsetzenden Helden dort nochmals ihren Tod finden.

No 517—519. *Ὁ Βουρκολάκας* (ein Wort,

das im Index verb. unrichtig erklärt wird; s. Wolf u. Mannhardt's Zeitschr. f. Deutsche Mythol. 4, 193 ff. 272 f.). Diese Nummern behandeln die auch bei uns meist durch Bürgers Leonore bekannte Sage; s. Simrock Deutsche Volksbücher 8, 596 zu No 13. Grundtvig Danmarks Gamle Folkeviser 2, 492 ff. No 90. C. Maurer Isländ. Sagen S. 73 f. Theod. Vernaleken Mythen und Bräuche des Volkes in Oesterreich. Wien 1859 S. 75—81.

Wir eilen nun zu Ende und erwähnen nur noch kurz einiges hierher Gehörige aus den Distichen.

Dist. 563 vgl. 872. Eine Quelle, deren Wasser getrunken, alle Liebe vergessen macht. — Vgl. Liebrecht-Dunlop S. 468 Anm. 128. Plin. H. N. 31, 2 (16): »Cycizi fons Cupidinis vocatur ex quo potantes amorem deponere Mucianus credit.«

Dist. 1019: *Τὸ μάτι μου τὸ ξενετᾷ, — Κάποιον θὰ διῶ ποῦ μ' ἀγαπᾷ.* S. Grimm D. Myth. 1071. 1233.

Dist. 1045. In Polen war es früher Sitte, aus dem Schuh der Geliebten deren Gesundheit zu trinken; hier ist es das Käpchen (*φέσι*).

Dist. 1088: *Ψηλὰ 'ν' τὰ παραθύρια σου σὰν χαραβιοῦ κατάρτια· — Ῥίψε μου τὰ μαλλάκια σου νὰ κάμω σκαλοπάτια.* — Dies ist wohl eine Anspielung auf ein im Volke umlaufendes Märchen, vielleicht ähnlich dem deutschen „Rapunzel" ꝛc. Vgl. Grimm K. M. Bd 3 zu N. 12.

Nachdem Refer. nun noch bemerkt, daß No 609 später (No 636) noch einmal wiederkehrt, so wie daß einzelne Stücke, die sich bloß durch ganz unbedeutende Varianten unterscheiden (vgl. z. B. Dist. 271 mit Dist. 580), nicht zweimal gedruckt zu werden brauchten, schließt er seine Bemerkungen über vorliegende wichtige, gewiß Vielen ebenso wie ihm selbst höchst willkommene Arbeit, bei deren Män-

geln er sich länger als bei dem Lobenswerthen aufhalten mußte, indem aus dem gleich zu Anfang dieses Artikels angeführten Grunde nur so der Wissenschaft gedient ist.

Lüttich. Felix Liebrecht.

Zeitschrift für exacte Philosophie im Sinne des neueren philosophischen Realismus. In Verbindung mit mehreren Gelehrten herausgegeben von Dr. F. H. Th. Allihn, Privatdocenten an d. U. zu Halle u. Dr. T. Ziller, Privatdocenten an d. U. zu Leipzig. Leipzig, Louis Pernitzsch 1860. Band I. Heft I. VIII u. 99 S. in Octav.

Die Herausgeber dieser neuen philosophischen Zeitschrift haben dem ersten Hefte derselben eine „Ankündigung" voraufgehen lassen, aus welcher wir zur vorläufigen Orientirung des Lesers Folgendes entnehmen zu sollen glauben:

Nachdem zunächst einige Bemerkungen über die wissenschaftliche Unerläßlichkeit des philosophischen Studiums voraufgeschickt sind, documentiren die Herausgeber sich sodann weiter sofort als Anhänger Herbart's, sofern sie mit diesem die Philosophie als Bearbeitung der Begriffe zum Behuf eines weiteren Fortschritts der Erkenntniß in Begriffen definiren. Sie lassen sich dann über die gegenwärtige Vernachlässigung der Philosophie, und über das Ungenügende eines philosophischen Dilettantismus aus. Allen derartigen Uebelständen nach Kräften entgegenzutreten, hat die vorliegende Zeitschrift sich als Aufgabe gestellt. Denn dieselbe bezweckt: „die eigentlichen Aufgaben der Philosophie überhaupt, und der einzelnen philosophischen Wissenschaften im Besonde-

ren deutlich darzulegen; sie von den bloß vermeinten und falschen zu unterscheiden, und zu zeigen, was zur Lösung derselben vorzugsweise in Deutschland geleistet worden ist. Sodann einzelne Fragen, welche ein allgemeines Interesse in Anspruch nehmen, theils in selbständigen Abhandlungen, theils in Recensionen und Besprechungen beachtenswerther litterarischer Erscheinungen zu behandeln."

Mit diesem Versuche macht das zunächst vorliegende Heft nun den Anfang in folgenden zwei Abhandlungen:

I. Die Grundirrthümer des Idealismus in ihrer Entwicklung von Kant bis Hegel. A. Auf dem Gebiete der theoretischen Philosophie. Von E. A. Thilo (Superintendenten zu Markoldendorf im Hannoverschen) (S. 1—44). II. Ueber das Leben und die Schriften Herbart's nebst einer Zusammenstellung der Litteratur seiner Schule. Von Allihn (S. 44—99).

Inhalt und Gedankengang der ersten Abhandlung charakterisiren folgende Sätze, die wir dem Eingange derselben entnehmen:

Der absolute Idealismus, welcher durch Fichte, Schelling, Hegel ausgebildet ist, hat das Bewußtsein über Wesen und Aufgabe der Philosophie in weiten Kreisen getrübt. Seine Irrthümer auf dem Gebiete der theoretischen Philosophie darzulegen, ist die Absicht des Aufsatzes. Zu diesem Ende schickt der Verf. von S. 2—7 zunächst einige allgemeinere Bemerkungen über den Standpunkt seiner drei Gegner vorauf, und wendet sich dann zu einer etwas genauern Auseinandersetzung über Kant (S. 7—22) und Fichte (S. 25—44). Die Fortsetzung gedenkt eine ähnliche Untersuchung in Betreff Schellings und Hegels vorzunehmen.

Nachdem zur Einleitung einige von den bekannte-

sten Grundgedanken Kants voraufgeschickt sind: verläuft die folgende Erörterung unter nachstehenden drei Gesichtspunkten: Zunächst werden in Kant diejenigen Punkte bezeichnet, die zu einer Entwicklung über ihn selbst hinaus Veranlassung geben: nämlich erstens die Inconsequenz, welche er damit begangen haben soll, daß er die Gültigkeit des Causalgesetzes auf Erscheinungen beschränkte, und doch den Stoff der gegebnen Erfahrung von Dingen an sich herrühren ließ; sodann der Mangel, welcher darin lag, daß er die Formen der Anschauung und die Kategorien des Verstandes empirisch aufnahm, ohne anzugeben, wie eine solche Mannichfaltigkeit in der menschlichen Seele zu erklären, und endlich die ungerechtfertigte Begründung seiner Lehre von der transcendentalen Freiheit des Willens. Nach diesem Allem mußten also Kants Nachfolger glauben, nur das von ihm unvollendet gelassene System der reinen Vernunfterkenntniß auszuführen, wenn sie das Ich als das eine Princip aufstellten, und aus diesem alle — logische, metaphysische und ethische — Erkenntniß abzuleiten versuchten. An zweiter Stelle bemüht der Verf. sich dann die in Kant vorhandenen Ansätze einer richtigen Denkentwicklung hervorzuheben: und hierhin rechnet er nun die von Kant „mehr errathene als bewiesene Unerkennbarkeit der Dinge an sich, die von ihm gelehrte Einschränkung des menschlichen Wissens, seinem Umfange nach auf den Umfang der menschlichen Erfahrung, die von ihm geltend gemachte Unterscheidung, daß der Begriff des Seins nur die Position eines Begriffes bedeute, in keinem Sinne aber ein reales Merkmal irgend eines Begriffes sei, und endlich die Unabhängigkeitserklärung der Ethik von der Metaphysik, wodurch zugleich der Charakter der erstern als einer Güterlehre beseitigt werden sollte.

Aber auch diese Ansätze einer richtigen Denkentwicklung — so lehrt der Verf. nun drittens weiter — wurden bei Kant theils nicht richtig genug begründet und durchgeführt, theils durch anderweitige Mängel seines Denkens und durch glänzendere Irrthümer in ihren Wirkungen paralysirt. Unter diese letzte Kategorie rechnet der Verf. nun zunächst Kants Annahme, daß die Erfahrung nie das Nothwendige, sondern nur das Zufällige lehre, und jede nothwendige Erkenntniß daher eine Erkenntniß a priori sei — zugleich mit den diese Annahme im Kantschen System begleitenden Consequenzen, von denen der Verf. zu zeigen sucht, daß sie eine hauptsächliche Veranlassung zu dem Nihilismus abgegeben haben, in welchen der absolute Idealismus gerathen sein soll. Ebenso wirft er Kant vor, die wahre Bedeutung der Begriffe von der Substanz und der Causalität, und der in ihnen liegenden Probleme verkannt zu haben. Und endlich tadelt er noch, die auch von Kant schon ausgesprochene Erwartung, daß man es einst bis zur Einsicht in die Einheit des gesammten reinen Vernunftvermögens bringen werde.

Nachdem der Verf. dann eine kurze Berücksichtigung Reinhold's eingeschaltet hat, geht er zu ähnlichen Erörterungen über Fichte über.

Es sei gestattet, schon hier unsern Auszug aus der — bisher doch nur unvollständig vorliegenden Darstellung des Verf. — abzubrechen. Als Probe und zur allgemeinen Orientirung über die Tendenz der Zeitschrift wird auch das Mitgetheilte schon genügen. Zu einer eingehendern Kritik gibt dieses ganze erste Heft aber kaum einen passenden Anlaß, da es vielmehr abzuwarten sein wird, wie weit den hier gegebenen Präliminarien tiefer eindringende Untersuchungen nachfolgen werden. So, wie dieselben uns gegenwärtig vorliegen, bedauern wir aufrichtig,

ihnen grade keinen besondern wissenschaftlichen Werth beilegen zu können. Sie wiederholen nur, was schon mehr denn ein Mal, sei's innerhalb der Herbart'schen Schule selbst, sei's von andrer Seite her über die hier einschlagenden Fragen erörtert worden ist. Und selbst der Umstand, daß das hier Vorgetragene in möglichst populärer Form niedergelegt wurde, gereicht dem Aufsatze in unsern Augen eher zum Nachtheile als zum Vortheile. Denn — ist es nach unserm Dafürhalten schon überhaupt ein mißliches Ding um alles Popularisiren von philosophischen Ideen: so scheint uns dasselbe zumal da am allerwenigsten an seinem Platze zu sein, wo es sich um die letzten Principienfragen des philosophischen Systems, ja um eine von ihrer richtigeren Fassung aus angestrebte Reform der ganzen philosophischen Situation handelt.

Diese Bedenken durften wir auch schon dem ersten Hefte dieser Zeitschrift gegenüber nicht unterdrücken. Indessen wir halten gerne ein definitives Urtheil über die wissenschaftlichen Erfolge, die man sich von ihr versprechen darf, noch zurück. So berechtigt gewiß die ursprüngliche Absicht der Herausgeber von ihrem Standpunkte aus ist — so erfreulich es auch für Gegner sowohl wie Anhänger der Herbartschen Philosophie nur sein kann, wenn dieselbe eine centralisirte und fortlaufende Repräsentation auch in der gegenwärtigen Litteratur noch erhält: so sehr wird man es doch noch erst von der Ausführung dieser Absicht abhängig machen müssen, ob man sie als ein wahres Entwicklungsmoment in der Geschichte der Herbartschen Schule wird anerkennen können oder nicht.

Heinrich von Stein.

Der Ursprung der Mythologie, dargelegt an Griechischer und Deutscher Sage. Von Dr. F. L. W. Schwartz. Berlin, Verlag von W. Hertz 1860. XXIV u. 299 S. in Octav.

Der Hr Verf. hat sich zwar, wovon seine Abhandlung de antiquissima Apollinis natura Zeugniß ablegt, auch mit der griechischen Mythologie beschäftigt, aber vorzugsweise ist seine Thätigkeit und sein Interesse der deutschen Mythologie zugewendet gewesen, wie die in Gemeinschaft mit A. Kuhn herausgegebenen Sagensammlungen und einige Programme zeigen. Dieser Umstand bedingt und erklärt seinen Standpunkt zu der mythologischen Wissenschaft. Ihm gilt als die Grundlage, von der aus eine richtige Behandlung der Mythologie möglich werde, die Voraussetzung, daß man es dabei mit den mehr oder minder rohen Anfängen des menschlichen Glaubens zu thun habe, und die deutsche Mythologie mit ihren rohen volksthümlichen Elementen des mit der Natur noch in enger Verbindung stehenden Aberglaubens und mit ihren zahlreichen Sagensammlungen scheint ihm in der Lage zu sein, den Weg zur Lösung der Frage vom Ursprung der Mythologie überhaupt zu zeigen. Für den Hn Vf. selbst hat sich auf diesem Wege ungefähr Folgendes ergeben:

Der Götterglaube der Griechen und Deutschen und aller übrigen Völker ruht auf einer und derselben *realen* Grundlage: Wolken, Sturm, Blitz, Donner, Regen und Regenbogen haben, in der mannichfaltigsten Auffassung als Symptome der Wesen und des Treibens einer andern Welt, den Mittelpunkt aller mythologischen Gestaltung gebildet. Demgemäß geht das Buch darauf aus, von den haupt-

fächlichsten Thierwesen der griechischen und deutschen Götterwelt nachzuweisen, daß sie nicht, wie man bisher gemeint, als Bilder für gewisse Erscheinungen, sondern als in der Natur lebende und sich in den verschiedenen Naturerscheinungen bekundende Wesen anzusehen sind. Die große Gewitterwolke wurde z. B. als ein an den himmlischen Regenwassern heraufkommendes Wasserthier, eine Fischotter oder Robbe, der Blitz als ein in dem Himmelsmeer hin- und herschießender Hecht oder eine Schlange, der Regenbogen für den Schmuck oder gar den Ring der Himmelswesen angesehen, die große Gewitterwolke für einen Riesenkopf, die kleine für einen Zwerg gehalten. Aber nicht bloß mit Thieren bevölkerte der volksthümliche Glaube den Himmel. In den sich entwickelnden Wolkenbildungen fand er einen aufblühenden Blumengarten oder meinte gewaltige Wolkenbäume mit leuchtenden Blüthen und Früchten am Himmel zu gewahren; in den Blitzen sah man himmlische Rankengewächse, Epheu- und Weinreben, in den Blitzestropfen speciell dann nach griechischer Sage rothe Beeren leuchten, oder nach deutscher blitzen himmlische Erbsen in den Feldern dort oben u. dgl. m. Auf diesem himmlischen Terrain tummeln sich dann im Sturm, Blitz und Donner die himmlischen Schlangen und Wölfe, die Donnerbullen und im Donnergalopp einherjagenden Himmelsrosse, die Böcke und Hasen ꝛc. Der Blitz erscheint als Dreizack in Poseidon's Hand, als Stab in der Hand des Hades und Hermes. Auch der Thyrsosstab ist der Blitz, der Zug des Dionysos mit seinem Gefolge „eine wilde Jagd ohne den Zweck der Jagd, nur in der Raserei des himmlischen Treibens selbst, wie es das himmlische Naß zu erzeugen schien, welches den Gewittervogel den

Himmlischen gebracht, oder das im himmlischen Braukessel gebraut oder von dem himmlischen Weinstock, der im Gewitter leuchtete, gewonnen war.“ Alle Mythenmassen ergeben aber, daß „die Stürme dasjenige Element vor Allem gewesen sind, welches als das lebenvollste und als das herrschende im himmlischen Haushalt überall den Mittelpunkt der Handlung hergegeben hat und so auch als der Kern und Ausgangspunkt der göttlichen Persönlichkeiten anzusehen ist.“ Die Rohheit der ältesten Zeiten kann man sich nicht groß genug vorstellen. „Wo man noch, wie alle Mythen zeigen, geschlechtliche Mischung der himmlischen Wesen vor den eigenen Augen in den zusammenstoßenden Gewitterwolken glaubte vor sich gehen zu sehen, im Blitz den himmlischen Phallus erblickte, oder Hofiren im Blitzgestank und Donner wähnte wahrzunehmen ꝛc., da ist doch der göttliche und menschliche Standpunkt noch auf einer Stufe, die jeder Sitte fremd nur den Naturtrieb kannte.“

Diesen in der Vorrede dargelegten Ansichten entspricht die Ausführung. Zur Probe diene eine Stelle aus dem Kapitel über die „Pferdegottheiten“ (S. 163), die wir ohne lange Wahl herausgreifen: „Dieselbe Bedeutung (eines himmlischen Donnereſels, hat auch sonst der Esel in den Mythen, und es scheint, als ob neben seinem grellen Geschrei auch die Farbe seines Felles die grauen Gewitterwolken von diesem Standpunkte aus als himmlische Grauschimmel habe erscheinen lassen. — So erklärt sich, weshalb auch im Titanenkampfe ein Esel, den Dionysos reitet, diese durch sein ungewohntes Geschrei in Schrecken setzt. — Namentlich aber zeigen die Hyperboreersagen, daß die Eselopfer des Priap und der Vesta nur Nachahmungen der himmlischen Esel-

opfer sind, die man im Himmel glaubte im Gewitter beim Aufschreien der himmlischen Grauschimmel vor sich gehen zu sehen. — Es erklärt sich nun auch und weist deutlich auf das himmlische Terrain hin, wenn zu Anfang der Ilias Apollo mit seinen Geschossen zuerst Maulesel und Hunde trifft. Es sind wieder die himmlischen Esel und Sturmeshunde, die den Geschossen des Blitzgottes zum Opfer fallen."

Diese wenigen Excerpte sind hinlänglich, um das Buch zu charakterisiren und zu zeigen, daß der Hr Verf. sich in einem eigenthümlichen Gedankenkreise bewegt, der wohl schwerlich einen Leser von unbefangenem Sinne zu sich herüberziehen wird. Herr S. scheint nicht zu wissen, oder hat es vergessen, daß die Annahme einer und derselben realen Grundlage wenigstens für die griechische Mythologie von den bewährtesten Forschern schon längst als irrthümlich zurückgewiesen ist, selbst von Preller, dem er doch die neuesten und gründlichsten Forschungen zuschreibt; es ist ihm entgangen, daß die idealen Elemente in der Mythologie mindestens gleiches Recht mit den realen haben; er übersieht, daß selbst unter der keineswegs zu billigenden Voraussetzung einer gemeinschaftlichen realen Grundlage die verschiedene Nationalität auf die Gestaltung der Mythologie einen bedeutenden Einfluß üben, und daß auch die verschiedenartige Beschaffenheit der Quellen für die Methode der Behandlung maßgebend sein muß; er stellt Aberglauben, Volkssage und Mythus als gleichartige und gleichberechtigte Quellen der mythologischen Forschung hin, während trotz mancher sachlichen Berührungen zwischen ihnen doch eine scharfe begriffliche Sonderung nothwendig ist; er ist ferner in dem Irrthume befangen, daß jeder Zug in der

mythischen Erzählung Bedeutung habe und irgend wie einer realen Erscheinung entspreche, und hat noch nicht gelernt, die dichterische Ausschmückung und Erweiterung von dem eigentlichen mythischen Kern zu scheiden, weshalb er sehr gewöhnlich aus der mythischen Ueberlieferung Momente als bedeutsam herausgreift, die gar nicht mythisch, sondern nur poetische Zuthat sind, wie es ihm z. B. auf das „leuchtende Gewittergold“ (d. h. den Blitz) hinzuweisen scheint, wenn der Unterweltsgott Hades, der ihm natürlich auch ein Gewittergott ist, beim Raube der Persephone auf schwarzen Rossen, im goldenen Wagen und mit goldenen Zügeln heraufkommt (S. 67). Da nun zu dem Allen Hr S. es für überflüssig gehalten hat, die seinen Ansichten entgegenstehenden Principien und Forschungen Anderer zu berücksichtigen und zu widerlegen, so wird sein Buch, trotz der in ihm niedergelegten Gelehrsamkeit, auf den Gang der Wissenschaft schwerlich nachhaltigen Einfluß gewinnen. Doch könnte dasselbe vielleicht den Gewinn bringen, daß einige Mythologen, die wenn auch nicht in gleichem Umfange und in gleicher Weise wie er, ebenfalls die atmosphärischen Erscheinungen in der Mythologie sich abspiegeln sehen, durch das Zerrbild, welches sich ihnen hier darstellt, zur Besinnung und zur Umkehr bewogen werden möchten. H. D. M.

The China Mission, embracing a history of the various missions of all denominations among the Chinese, with biographical sketches of deceased missionaries. By William Dean, D. D. twenty years a missionary to China.

New York, Shelton & Co. (auch Boston. Gould & Lincoln und London. Trübner & Co.) 1859. VI u. 396 S. in kl. Octav.

Die mit großer Sorgfalt nach mündlichen Mittheilungen von Freunden, vielen Privatbriefen und gedruckten Quellen von Rev. Dean zusammengetragenen statistischen und biographischen Notizen über die (evangelische) Mission und deren Vertreter in China bilden den Werth des vorliegenden Werks. In dieser Beziehung kommt es einem Bedürfniß entgegen und füllt eine Lücke in der Geschichte der Mission unter den Chinesen aus. Da dies denn auch den bei weitem größten Theil des ganzen Buches umfaßt (von Kap. VII S. 71 an bis zu Ende), so dürfen wir mit Recht die 6 ersten Kapitel (S. 1 — 70) als Einleitung zu dem Nachfolgenden ansehen. Obwohl sich nicht leugnen läßt, daß die Geschichte der Mission einer solchen Einleitung bedurfte, um den Leser einigermaßen mit dem Object dieser Mission bekannt zu machen und diese Einleitung auch recht lesbar, in gewisser Hinsicht ansprechend geschrieben ist, so ist das darin Mitgetheilte doch nur dürftig. Der Verf. bringt überall nur Andeutungen, jedes der 4 ersten Kapitel mit einer Frage, den Hauptinhalt betreffend, eröffnend, über das Land, die Nahrung, die Wohnungen und Sitten der Chinesen (Kap. I. S. 7—13); über ihre Sprache, Litteratur, Buchdruckerkunst und Schulen (Kap. II. S. 14—28); über Gesetze, Verfassung, Strafen und Polizei (Kap. III. S. 28—33); über die Geschichte China's von 2207 vor Chr. bis auf die neueste Zeit, wobei er die Namen der verschiedenen Herrscher und das Jahr ihres Regierungsantritts tabellarisch aufführt und mit einer kurzen

Skizze des Kaisers Hienfong abschließt (Kap. IV S. 33—47); über die Revolution des Taiping Wang (Kap. V. S. 48—50); endlich Kap. VI. (S. 50—70) über die verschiedenen in China herrschenden Religionssysteme. Mit Kapitel VII von S. 71 an beginnt nun die Darstellung der Geschichte der Mission unter den Chinesen, die Kapitel-Eintheilung hört damit auf; S. 161 ff. folgt ein Verzeichniß sämmtlicher evangel. Missionare in China von 1799 an; dann ein Verzeichniß der bereits gestorbenen Frauen der Missionare S. 165 f.; endlich nach einem, diesen Abschnitt schließenden Rückblick von S. 176 an die biographischen Skizzen von 63 protestantischen Missionaren und mit Missionsarbeit beschäftigt gewesenen Frauen, welche alle nicht mehr unter den Lebenden weilen. Eine gedrängte geschichtliche Uebersicht der Arbeiten der römisch-katholischen Missionare in China vom 13ten Jahrhundert an leitet, nach Erwähnung des bekannten Denkmals von Siganfu, die Geschichte der evangelischen Mission ein (S. 71—83). Der Verf. erkennt die Selbstverleugnung und den Leidensdienst (suffering service) der katholischen Priester vollkommen an (S. 83), aber er gesteht auch: »we have met their disciples in various parts of the country, but have not been fortunate to meet such as gave evidence of having been made more truthful, or honest, or pure by becoming Roman Catholics« (S. 80). »It was left for Protestant Christians to give to the millions of China the translated Word of God and from it to plant the seeds of personal purity, domestic happiness and Christian institutions« (S. 83). Bekanntlich sandte die Londoner Miss. Gesellschaft 1807 zuerst Morrison nach Canton (S. 83); ihm folgten andere. Dann ord-

nete die Niederländ. Gesellschaft Gützlaff ab, die amerikanische »the American Board of Commissioners« 1830 Bridgman und Abeel (S. 87), später mehrere andere. Unter denen, welche die amerikanische Baptisten-Gesellschaft »the Am. Baptist Board of Foreign Missions« absandte, befand sich 1834 der Verf. Er wurde durch ein gefahrvolles Abenteuer, was er nach seiner Abfahrt von Singapore bestand (S. 97—100), nach Bangkok in Siam verschlagen, und dies gibt ihm Veranlassung die Geschichte der evangel. Mission in Siam von S. 101—119 einzuschalten. Dann erzählt er, anknüpfend an die Geschichte der Besitznahme der Insel Hongkong, den weiteren Verlauf der evangel. Mission in Canton, in Ningpo, in Schanghai, in Futschan (S. 132; 134; 143; 151). Von S. 160 an folgen die schon erwähnten statist. Tabellen. Seit 1807 sind 24 Missions-Gesellschaften in China vertreten. 214 Missionare haben im Ganzen in China gearbeitet, von denen 28 Aerzte (unter diesen 11 zugleich ordinirte Prediger), 5 Buchdrucker, 154 verheirathet. Einige von ihnen lebten 10, 20, 30, Einer sogar 40 Jahre in China. — Die Biographien (von S. 176—396) sind alphabetisch geordnet und je nach Ergiebigkeit der dem Verf. zugänglichen Quellen kürzer oder ausführlicher. Ueber das Leben der Amerikaner unter den Missionaren scheint der Verf. durchweg reichere Notizen besessen zu haben, als über das Leben Anderer; so z. B. weiß er von des berühmten Dr Medhurst Jugend, welcher 1857 bald nach seiner Ankunft in England starb, gar nichts. Ueberhaupt aber ist es ein Mangel, daß der Verf. nirgends die Quellen angegeben hat, aus denen er seine Mittheilungen schöpfte, was doch, soweit diese in gedruckten Veröffentlichungen bestan-

den, leicht hätte geschehen können. Wir wollen ihm indeß wegen solcher Unterlassung nicht weniger dankbar sein für seine zeitgemäße und gewiß mühsam vollendete Arbeit, welche durch ihren letzten Abschnitt, den biographischen, beweist, wie viele hochherzige Männer und Frauen Leben und allen Comfort des Lebens im Dienst der Mission unter den Chinesen freudig geopfert haben. Zu diesen gehört der wackere Verf. selbst. Er hat im Ganzen 63 Lebensskizzen geliefert, 34 von Männern und 29 von Frauen. Da das S. VI gegebene Namensverzeichniß zum Zurechtfinden nicht reicht, wird es nicht unpassend sein, wenn wir hier ein vollständigeres hersetzen, wobei wir noch bemerken, daß jene 63 Lebensskizzen keineswegs die aller bereits im Dienst der chinesischen Mission verstorbenen Missionare sind. Die 34 vom Verf. erwähnten Männer sind: Revd. Abeel S. 176—192; Benham S. 198; Bridgman S. 202; Clopton S. 203; Collie S. 205; Collins S. 205—215; Coulter S. 221; Cummings S. 223—233; Dyer (Engländer) S. 246—262; Evans S. 263; Farmer S. 263; Fast S. 264; French S. 267—279; Goddard S. 279; Gützlaff S. 283; Hamberg S. 285; Ince S. 287; James S. 289; Lowrie S. 298; Lloyd S. 304; Marshman S. 308—318; Medhurst S. 319; Milton S. 323; Milne (Engländer) S. 324—337; Morrison, der Aeltere S. 339; Morrison, der Sohn S. 348; Munson S. 350—356; Pohlman S. 357; Reed S. 358; Richards S. 360—368; Southwell S. 371; Spaulding S. 372; Stevens S. 374; Wolfe S. 391. Die 29 Frauen, deren Lebensumstände der Verf. gedenkt, sind Mistreß: Ashmore S. 193; Ball S. 196; Boone S. 200; Colder S. 215; Dean I. S. 233; Dean II. S.

235; Devan S. 240; Doolittle S. 241; Doty S. 245; Fairbrother S. 264; Goddard S. 282; Hobson S. 286; Jarrom S. 290; Jenkins S. 290; Johnson I. S. 292; Johnson II. S. 294; Lorel S. 303; Marshman S. 318; Milne S. 337; Morrison S. 348; Pohlman S. 349; Shuck S. 368; Speer S. 373; Stronach S. 378; Wentworth S. 379; Whilden S. 383; White S. 385; Wylie S. 391; Wyley S. 393. Die Verleger haben das Buch mit schönem Papier und correctem Druck ausgestattet. B.

Histoire générale et particulière du Développement des Corps organisés publiée sous les auspices du ministre de l'instruction publique par Coste, Membre de l'institut, Professeur au collège de France. Tome Deuxième (4e fascicule). Paris 1859. 118 S. in Quart und 6 Tafeln in gr. Fol.

Von diesem großartig angelegten Werk des französischen Embryologen ist nach langer Unterbrechung endlich der Anfang des zweiten Bandes, das vierte Heft, erschienen. Der erste Band ist im Jahre 1847 begonnen und enthält nach einer allgemeinen Einleitung I partie: Produit femelle und II partie: Produit mâle, der vorliegende Anfang des Tome II umfaßt die III partie: Mélange de l'élément mâle et de l'élément femelle. Fécondation, aus der wir hier einige wichtigere Bemerkungen und Thatsachen hervorheben wollen.

Das Kap. I bringt als Einleitung eine historische

Darstellung der Kenntnisse, die man von der Getrenntheit der Geschlechter gehabt hat, von Herodot, der von den Palmen berichtet, von denen seit Alters her die Araber wußten, daß es männliche und weibliche Bäume gäbe und vielfach die künstliche Befruchtung anwandten, bis auf die genauen und trefflichen Versuche Spallanzani's.

Kap. II behandelt die Fragen, ob die Befruchtung die Wirkung einer aura seminalis sei und ob die Flüssigkeit im Samen das Befruchtende wäre. Beide werden verneinend beantwortet: die Zoospermien sind allein das befruchtende Element.

Indem der Verf. im Kap. III die Bedingungen erläutert, unter denen die beiden Geschlechtsproducte mit einander in Berührung kommen, theilt er zunächst die Thiere in zwei große Gruppen: solche, bei denen die Befruchtung außerhalb des Körpers geschieht (Frösche, die meisten Fische), und solche, wo sie im Körper selbst Statt findet.

Beim Frosch führt Coste Versuche an, aus denen hervorgeht, daß die Eier sofort nach dem Austritt aus dem Weibchen mit dem Samen in Berührung kommen müssen, wenn überhaupt eine Befruchtung Statt finden soll. Von 140 Eiern, die mit dem Samen gleich nachdem sie aus dem Uterus genommen waren in Berührung gebracht wurden, waren 136 fruchtbar 4 unfruchtb.

nach 5 Min. Aufenthalt im Wasser	67	"	73	"
nach 10 Min. A. i. W.	47	"	93	"
nach 15 " "	23	"	117	"
nach 30 " "	5	"	135	"
nach 60 " "	0	"	140	"

Bei den Fischen ist es ähnlich und hier darf auch der Samen nicht erst lange im Wasser gewesen

sein, da bei der Barbe, dem Karpfen, Barsch schon nach 2—3 Minuten, beim Hecht, bei der Forelle, dem Lachs nach 6—8 Minuten die Zoospermien im Wasser unbeweglich geworden sind. Ohne Wasserzusatz kann man den Samen aber gut einen Tag aufbewahren, ohne seine befruchtende Thätigkeit aufzuheben, was Coste durch mehrere Versuche beweist. Für die künstliche Fischzucht, um deren Ausbildung in Frankreich sich der Verf., durch die Regierung großartig unterstützt, viele Verdienste erwirbt, sind dies natürlich wichtige Thatsachen. Coste erzählt sehr anziehend, wie man besonders beim Stichling beobachten kann, daß der Instinct das Thier nach diesen Thatsachen handeln läßt. Das Männchen baut mit fieberhafter Aufregung das Nest, wodurch diese niedlichen Fischchen so interessant sind, kaum damit fertig, stürzt es sich zwischen die Gruppen der Weibchen, wählt und geleitet das seinige mit mancherlei Liebkosungen zum Nest. Das Weibchen setzt seine Eier dort ab und sofort drängt sich das Männchen hinein, um sie zu befruchten und sucht das Weibchen zu verjagen, wenn es nicht schnell genug den Platz räumt. Hält man das Männchen nun aber einige Zeit zurück, so nimmt es später, freigelassen, die Befruchtung nicht mehr vor: der Instinct lehrt ihn, daß die Eier nicht mehr befruchtungsfähig sind.

Bei den Thieren mit innerer Befruchtung sind verschiedene Einrichtungen getroffen den Samen zu den Eiern zu bringen. Bei dem Flußkrebs, dem Hummer, der Langusta wird der Samen aufs Brustschild des Weibchens ergossen, wo er nahe an den Mündungen der Eileiter zu unregelmäßigen Platten coagulirt: durch das Wasser, worin das Weibchen lebt, wird der Samen dann nach und nach aufge-

löst und in den Eileiter gespült. Bei den Krabben wird der Samen durch die Begattungsstäbchen in eine Erweiterung des unteren Theils des Eileiters gebracht, die an die bursa copulatrix der Insecten erinnert. Viele Thiere haben besondere Spermatophoren. — Bei den Säugethieren glaubt man meistens, daß bei der Begattung ein Theil des Samens gleich in den Uterus käme, nach Coste findet das nicht Statt, sondern erst 24 Stunden nach der Begattung kommt der Samen in den Uterus; was allerdings mit directen Beobachtungen von Bischoff nicht übereinstimmt. Bei den Vögeln und Schildkröten kommt der Samen nicht in die Kloake, sondern das Ende des Eileiters macht solche Bewegungen, daß er in dieses sofort hingelangt.

Es fragt sich nun, auf welche Weise der Samen zur Berührung mit den Eiern selbst kommt. Nachdem der Verf. im Kap. IV die früheren Meinungen, daß es durch die selbständige Bewegung der Zoospermien, oder durch die Flimmerbewegung im Uterus, oder durch peristaltische Contractionen desselben, oder durch eine auffaugende Kraft desselben geschähe, alle verworfen hat, stellt er die eigene Meinung auf, daß diese Fortbewegung durch die Capillarität vollbracht werde, die an den Wänden des Uterus und Eileiters Statt fände.

Im Kap. V bringt Coste sehr dankenswerthe Versuche über den Ort in den weiblichen Geschlechtstheilen, wo der Samen die Eier befruchte. Nach dem Verf. ist bei den Vögeln und Säugethieren dieser Ort der Eierstock selbst, oder doch der alleroberste Theil des Eileiters. Viele Versuche werden zu Gunsten dieser Ansicht angeführt. Zunächst findet Coste, daß beim unbefruchteten Huhn nur im alleroberſten Theil des Eileiters die Cicatricula des

Eies noch unzerfallen ist, weiter unten ist sie völlig zerstört. Ferner ließ der Verf., nachdem er sich überzeugt hatte, daß 12 Stunden nach der Begattung bei dem Huhn die Zoospermien sich am Eierstock befanden und daß beim Huhn z. B., das alle zwei Tage ein Ei legt, etwa 18 Stunden nach dem Legen ein neues Ei sich vom Eierstock losreißt, ein solches Huhn 12 Stunden vor solchem Austritt eines Eies aus dem Eierstock sich begatten. Dies Ei begegnete dann oben im Eileiter den aufsteigenden Zoospermien: stets aber war es unbefruchtet, während die 5, 6 darauf gelegten alle befruchtet waren. — Aehnliche allerdings schwierigere Versuche stellte Coste mit Säugethieren an: er ließ nämlich ein Kaninchen sich erst begatten, nachdem die Brunst vorüber, d. h. nachdem die Eichen losgerissen waren: die Zoospermien begegneten ihnen dann im Eileiter; 18 Stunden nach dieser Begattung ließ Coste das Thier tödten, suchte die Eier und fand stets, daß sie, obwohl zwischen Myriaden beweglicher Zoospermien lagen, unbefruchtet, in Zerfall begriffen waren.

Bei vielen Thieren muß die Begattung sogar lange vor dem Reifen der Eier Statt finden, wenn diese befruchtet werden sollen. So fand z. B. Coste in Gemeinschaft mit Gerbe, daß bei Cancer moenas die Eierstöcke zur Zeit der Begattung völlig unentwickelt sind, nach 6 Wochen ist der Samen im Eileiter ganz verschwunden, obwohl die Eier noch sehr klein sind, im vierten Monat endlich werden sie gelegt und sind also schon lange vor ihrer Reife im Eierstock befruchtet. Es gibt auch Krebse, wo eine einmalige Begattung für zweimaliges Eierlegen ausreicht, Coste constatirt dies für Maja squinado und bei den Vögeln ist es

ja bekannt, wie viele Eier durch eine Begattung befruchtet werden.

Bei dem letzten Punkt, wie viele Eier eine Begattung beim Huhn befruchten könne, der schon seit Aristoteles vielfach discutirt ist, hält sich der Verf. länger auf (S. 86—99) und findet aus einer großen Reihe umsichtig angestellter Versuche, daß eine Begattung beim Huhn nur auf 11 bis 18 Tage zur Befruchtung ausreicht, also nicht mehr wie 5 bis 7 Eier befruchtet.

Was nun die Befruchtung selbst betrifft, die Coste im Kap. VI behandelt, so hält er ein Eindringen der Zoospermien, und zwar einer Anzahl derselben, ins Ei dazu für unerläßlich. Eine Mikropyle hat er allerdings beim Kaninchen nicht finden können, hat die Zoospermien jedoch sicher im Ei gesehen, die sich mit dem Dotter später zu einer gleichförmigen Masse mischten.

Von den Tafeln in Kupferstich, die das Werk von Coste begleiten und die wegen ihres großen Formats sehr unbequem zu gebrauchen sind, gehören zum vorliegenden Heft sechs. Sie stehen mit dem Inhalt desselben in keinem Zusammenhang, sondern bilden einen selbständigen von weitläuftigen Erklärungen begleiteten Atlas. Drei derselben beziehen sich auf menschliche Embryologie, zwei auf die des Schafes, eine auf die des Stichlings.

Keferstein.

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

16. Stück.

Den 17. April 1861.

Philosophical Transactions of the Royal Society of London. For the year 1859. Vol. 149. Part I u. II. London 1859. 1860. 931 S. in Quart.

1) Mathematische und physikalische Abhandlungen.

On some Remarkable Relations which obtain among the Roots of the Four Squares into which a Number may be divided, as compared with the corresponding Roots of certain other Numbers. By Sir Frederick Pollock. — A Sixth Memoir upon Quantics. By Arthur Cayley. Diese Abhandlung enthält die Einleitung zu der Anwendung der Theorie der von Cayley sogenannten quantics auf die Geometrie, und namentlich die Entwickelung der Grundformeln für die Geometrie der Linie und der Ebene. — On some Thermodynamic Properties of Solids. By J. P. Joule. Der wesentlichste Inhalt dieser Abhandlung besteht in Versuchen über die Wärmeerscheinungen, welche sich zeigen, wenn ein fester Körper, durch angehängte

Gewichte gespannt wird. Der Verf. bediente sich hierzu eines sehr empfindlichen thermoelektrischen Apparats, welchen er ausführlich beschreibt. Im Ganzen haben die Versuche eine sehr gute Uebereinstimmung mit Thomson's Theorie ergeben. Es wurden hierzu Eisen, Stahl, Gußeisen, Kupfer, Blei, Gutta Percha, verschiedene Holzarten und andere Stoffe verwandt. Eine zweite Versuchsreihe betrifft die Wärmeerscheinungen, welche im umgekehrten Falle, wenn nämlich feste Körper durch aufgelegte Gewichte zusammengedrückt werden, Statt haben. Auch hier zeigt sich eine sehr gute Uebereinstimmung mit der Theorie. Außerdem enthält diese Abhandlung noch viele werthvolle Bemerkungen, wie z. B. über die thermoelektrischen Intensitäten verschiedener Metalle, über die Ausdehnung verschiedener Holzarten durch die Wärme unter dem Einfluß spannender Gewichte, über den hierbei Statt findenden Einfluß der Feuchtigkeit ꝛc. — **On the Thermal Effects of Compressing Fluids. By J. P. Joule.** Zwei Versuchsreihen, von welchen sich die eine auf Wasser, die andere auf Thran bezieht, und Vergleichung mit Thomson's theoretischer Formel. — **On the Stratifications in Electrical Discharges, as observed in Torricellian and other Vacua. Second Communication. By John P. Gassiot.** —

On the Comparison of Hyperbolic Ares. By Charles W. Merrifield. Setzt man

$$H\varphi = \int \frac{d\varphi}{\cos^2\varphi}(1 - \sin^2\vartheta \sin^2\varphi)^{\frac{1}{2}},$$

so ist $H\varphi_1 + H\varphi_2 - H\varphi_3 = -\cos^2\vartheta \operatorname{tg}\varphi_1 . \operatorname{tg}\varphi_2 . \operatorname{tg}\varphi_3$. Dies ist die Formel, welche der Verf. zunächst findet. Er zeigt dann, daß, wenn man, nach der allgemein bekannten Bezeichnung $F\varphi = \int \frac{d\varphi}{\Delta\varphi}$ setzt,

und durch k eine beliebige Constante bezeichnet, die obige Formel auch dann noch ihre Gültigkeit behält, wenn man $H\varphi + kF\varphi$ statt $H\varphi$ setzt. Ist aber $k = -\sin^2\vartheta$ so drückt $U\varphi = H\varphi - \sin^2\vartheta . F\varphi$ den Bogen einer Hyperbel aus und man findet hieraus die Formel

$$U\varphi_1 + U\varphi_2 - U\varphi_3 = -\cos^2\vartheta \operatorname{tg}\varphi_1 \operatorname{tg}\varphi_2 \operatorname{tg}\varphi_3$$

welche einer bekannten Formel zur Vergleichung elliptischer Bogen ähnlich ist. Es folgen dann noch einige Anwendungen. — **On the Thermo-dynamic Theory of Steam-engines with dry saturated Steam and its application to practice. By William John Macquorn Rankine.** In einer früheren Abhandlung hatte der Verf. schon eine theoretische Formel für die Arbeit des Dampfes in dem Cylinder einer Dampfmaschine gegeben, jedoch unter der Voraussetzung, daß der Cylinder frei steht. In der gegenwärtigen Abhandlung dehnt er diese Untersuchung auf die Voraussetzung aus, daß der Cylinder noch von einem mit heißem Dampfe gefüllten Mantel, einem sogenannten jacket, umgeben ist, und gibt auch für diesen Fall die entsprechende Formel, sowie eine aus der Erfahrung abgeleitete Näherungsformel. Am Schlusse finden sich Anwendungen dieser Formeln auf die Maschinen dreier Dampfboote und Vergleichung mit den Ergebnissen der Erfahrung. — **On the Double Tangents of a Plane Curve. By A. Cayley.** — **On the Resistance of Glass Globes and Cylinders to Collapse from external pressure; and on the Tensile and Compressive Strength of various kinds of Glass. By W. Fairbairn.** Aus einer ausgedehnten Versuchsreihe leitet der Verf. folgende Resultate ab. Bezeichnet P den äußeren Druck in Pfunden auf den Quadratzoll, welcher eine Zerreißung hervorbringt, D den Durchmesser einer Glas-

kugel oder eines Glascylinders in Zollen, k die Dicke des Glases in Zollen, p den Druck P auf die Einheit der Dicke reducirt, L die Länge des Cylinders, C, α, β, Constanten, so ist für Kugeln $P = \frac{Ck^{\alpha}}{D\beta}$ und für Cylinder $P = \frac{C'k^{\alpha}}{D\beta_1 L^{\alpha'}}$. Für α findet man im Mittel 1,4 für β im Mittel 3,4 und $C = 28300000$. Hieraus ergibt sich $P = 258$, dann $C' = 740000$, für β' und α' kann man die Einheit setzen, wenn die Länge nicht weniger als das Doppelte und nicht mehr als das Sechsfache des Durchmessers beträgt. Es folgen dann Versuche und Formeln in Beziehung auf den Widerstand gläserner Kugeln, Cylinder und Ellipsoide gegen inneren Druck und gegen Zerdrückung. — **On the Conic of Five-pointic contact at any point of a Plane curve. By A. Cayley.** Wie man die Tangente als die gerade Linie definiren kann, welche durch zwei auf einander folgende Punkte einer krummen Linie geht und es dann besondere Punkte, nämlich die Wendungspunkte, gibt, wo drei auf einander folgende Punkte in einer geraden Linie liegen, so kann man auch einen Kegelschnitt betrachten, welcher durch fünf auf einander folgende Punkte einer ebenen Curve geht, und es gibt auch hier wieder besondere Punkte, wenn nämlich sechs auf einander folgende Punkte der krummen Linie in einem Kegelschnitte liegen. Für die Curven dritter Ordnung haben schon Plücker und Steiner diese besonderen Punkte betrachtet und Salmon hat für diesen Fall die Theorie des entsprechenden Kegelschnitts entwickelt. Cayley gibt hier die allgemeine Entwickelung, so daß die Curve von beliebiger Ordnung sein kann.

Supplement to Mr. Macquorn Rankine's Paper

»On the Thermodynamic Theory of Steam-engines with dry saturated Steam. Enthält noch einige Bemerkungen über Leistung und Kohlenverbrauch der Dampfschiffe, von welchen in der oben erwähnten Abhandlung die Rede ist. — On the Deflection of the Plumb-line in India, caused by the Attraction of the Himmalaya Mountains and of the elevated regions beyond, and its modification by the compensating effect of a Deficiency of Matter below the Mountain Mass.' By the Venerable J. H. Pratt Archdeacon of Calcutta. Bei der indischen Gradmessung hat sich ergeben, daß die Ablenkung, welche die mächtigen Massen des Himalayagebirges und seiner Umgebung in der Richtung des Bleiloths nothwendig hervorbringen müssen, durch irgend eine bis jetzt unbekannte Ursache zum großen Theile compensirt wird. Airy hat die Hypothese aufgestellt, es könne unmittelbar unter der Bergmasse ein entsprechender hohler Raum existiren, welcher, indem er gewissermaßen eine negative Anziehung erzeugt, die Wirkung der Bergmasse aufhebt. Gegen diese Annahme hat Hr Pratt verschiedene, vielleicht nicht ganz gerechtfertigte, Bedenken. Indessen modificirt er die Airysche Hypothese dahin, daß er annimmt, es habe eine Expansionskraft den Berg aus dem Innern der Erde gehoben, diese Hebung habe aber eine, wenn auch nur geringe, Abnahme der Dichtigkeit unter der Erdoberfläche, bis zu einer beträchtlichen Tiefe hervorgebracht. Der Verf. zeigt alsdann durch Rechnung, wie diese Hypothese, unter verschiedenen Annahmen über die Tiefe, bis zu welcher sich die Abnahme der Dichtigkeit erstreckt, die Compensation der durch die Bergmasse erzeugten Ablenkung gibt. Jedenfalls scheint es, wie der Verf. bemerkt, außer den sichtbaren Erhebungen und ausgedehnten Wasser-

massen, welche die Richtung der Verticalen beeinflussen, und deren Wirkung, wenigstens näherungsweise, berechnet werden kann, noch unsichtbare und unbekannte, aber nicht minder wichtige Einflüsse auf die Richtung des Bleiloths zu existiren. So lange dieser Gegenstand nicht ins Klare gebracht ist, bleiben in der genauen Bestimmung der Verticalen, d. h. in einem der wichtigsten Elemente der Gradmessungen, noch sehr beträchtliche Ungewißheiten. — **On the influence of the Ocean on the Plumb-line in India.** Von demselben. — **On the Properties of Electro-deposited Antimony. By G. Gore.** Fortsetzung einer frühern Abhandlung. Unter den Resultaten sind besonders folgende bemerkenswerth. Die Wärme, welche sich beim Niederschlag des Antimons entwickelt, rührt nicht von der Cohäsion her, auch nicht von Aenderungen in der specifischen Wärme. Die Temperatur, bei welcher die plötzliche Entladung der Wärme Statt hat, variirt von 170° bis 212° F. Die entwickelte Wärmemenge ist im Allgemeinen so groß, daß sie die Temperatur einer gleich großen Gewichtsmenge von gewöhnlichem Antimon um 650° F. erhöhen würde. Bei höheren Temperaturen wird mehr Wärme entwickelt, als bei niederen ꝛc. — **On the Construction of Life-Tables, illustrated by a New Life-Table of the Healthy Districts of England. By W. Farr.** In vielen Gegenden Englands geht Sterblichkeit nicht über 17 jährliche Sterbefälle unter 1000 Lebenden hinaus. Diese Gegenden nennt der Verf. gesunde. Sie umfassen ungefähr eine Million Seelen, und auf die dort obwaltenden Verhältnisse gründet der Verf. seine neue Sterblichkeitstafel. Die zu Grunde liegenden theoretischen Betrachtungen und die daraus abgeleiteten analytischen Formeln können hier nicht wohl im Auszuge gegeben werden.

St.

2) Naturhiſtoriſche Abhandlungen.

I. Researches on the Foraminifera. By William B. Carpenter. Part III. On the Genera Peneroplis, Operculina and Amphistegina. Mit 6 Tafeln.

Ueber Peneroplis kommt Verf. zu dem Reſultate, daß d'Orbigny's Dendritina und Lamarck's Spirolina nur Varietäten von Peneroplis planatus ſind. Die dickſten Exemplare von Peneroplis bilden eine Reihe mit den wenigſt dicken von Dentritina und eben ſo gibt es Uebergänge zwiſchen der dendritiſchen Septalöffnung der einen und der einfachen Reihe punktförmiger Öffnungen der andern Form. Die Dendritina findet ſich in tropiſchen Gegenden und ſcheint eine beſonders durch Wärme begünſtigte Entwicklung zu ſein. Neigung zum Uebergange in die Spirolinaform findet ſich bei der einen wie bei der andern Varietät.

Die Charakteriſtik, welche d'Orbigny von Operculina gegeben, iſt nicht haltbar, und ſo können die Formen, welche Carpenter unter dieſem Namen beſchreibt, ihr auch nicht entſprechen, aber ſie ſtehen jedenfalls den foſſilen Formen, welche d'O. unter dieſem Namen beſchrieben, höchſt nahe, wie auch dem von Carter neuerdings als Operculina beſchriebenen Typus. Die Hauptfehler jener Charakteriſtik liegen darin, daß nach d'O. die Windungen nicht weiten, die ältern Windungeu nicht von den jüngern umfaßt werden und daß er die (Haupt-)Oeffnung des Septum triangulär nennt, während ſie eine lange ſchmale Sichelform hat.

Verf. beſchreibt eine große Mannichfaltigkeit von Operculinen, welche durch ihre Proportionen im Ganzen wie durch die Bildung der Oberfläche verſchieden, doch durch Mittelglieder ſo verbunden ſind,

daß sie nur als Varietäten einer Form aufgefaßt werden können. Eine gute Untersuchung eines hieher gehörigen Thieres, als einer unbeschriebenen Nonionina aus dem Sande von Manila hat Williamson gegeben; eine andere Beschreibung gab Carter nach Exemplaren von der arabischen Südostküste. Verschiedenes findet Verf. noch nachzutragen, namentlich zur Kenntniß der in der Septa und im Außenrande der Umgänge verlaufenden Kanäle.

Die Untersuchung läßt zwischen den Operculinen und Nummuliten schließlich kaum einen sichern Unterschied bestehen, denn selbst der Abschluß der Windungen, welcher nach d'Archiac und Haime bei den Nummuliten constant sein soll, kommt auch bei Operculina, wenn auch nur abnorm oder doch zufällig vor.

Einige Beobachtungen über Reproduction der Schale bilden den Schluß dieser Abhandlung.

Amphistegina. Bei Untersuchung eines bedeutenden Materials kommt Verf. zu der Folgerung, daß d'Orbigny's Charakteristik nicht richtig und auch Williamsons Behauptung der Asymmetrie nicht relevant sei. Die Ungleichseitigkeit sei meist unbedeutend, ja bei der neuen Art aus Cumings Sammlung, **A. Cumingii**, welche Verf. besonders untersucht, sei sie Ausnahme. Die Gattung stehe Operculina sehr nahe, doch sind die Canäle der Septa bei **A. gibbosa** nicht gefunden, sondern nur bei **A. Cum.** D'Orbigny's Arten: **Hauerina, mammillata, rugosa** seien von **A. gibbosa** durch keinen constanten Charakter verschieden.

II. Description of some remains of a gigantic Land-Lizard (Megalania prisca, Ow.) from Australia. By Prof. Owen. Mit 2 Tafeln.

Unter einer Sammlung fossiler Knochen aus dem Bette eines Nebenflusses des Condamine, westlich der

Moretonbai in Auſtralien, fanden ſich unter vielen Reſten von Diprotodon, Nototherium drei Lacertenwirbel von coloſſaler Größe. Dieſelben ſind vorn concav, hinten convex, mit exceſſiv kleinem Spinalloche und charakteriſtiſchen Höckern für den Rippenanſatz; Körper und Bogenſtücke verwachſen. Die nächſten Aehnlichkeiten bieten die auſtraliſchen Monitor und Hydrosaurus. Bei ihrer mächtigen Größe — eine Querdimenſion des größern beträgt 4″ 7‴ — läßt ſich, gewiſſe Vermuthungen über die Geſtalt zu Grunde gelegt, die Länge des Thieres auf 20′ ſchätzen.

VIII. On the Vertebral Characters of the Order Pterosauria, as exemplified in the Genera Pterodactylus (Cuvier) and Dimorphodon (Owen). By Prof. Owen. 1 Tafel.

Nach Vorbemerkungen über die Mannichfaltigkeit der Wirbelformen der foſſilen Reptilien und über die vorhandenen Notizen in Betreff der Wirbel von Pterodactylus geht der Verf. auf die Einzelheiten ſeiner Beobachtungen ein. Die Körpergelenkflächen ſind am Halſe und dem Dorſolumbartheile der Wirbelſäule einfach concav vorn und convex hinten, dabei in der Halsgegend ſehr in die Breite gezogen. Sie ſind, nach Owen, die älteſten Reptilienwirbel des jetzt herrſchenden procöliſchen Typus.

XVI. On the fossil Mammals of Australia. — Part I. Description of a mutilated Skull of a large Marsupial Carnivore (Thylacoleo carnifex Ow.) from a calcareous conglomerate Stratum, eighty miles S. W. of Melbourne, Victoria. By Prof. Owen. 5 Tafeln.

Die Grundlage dieſer Arbeit bilden hauptſächlich zwei bereits im J. 1846 von Henry Hobſon in Melbourne an den Verf. geſandte Schädelfragmente, das eine einen großen Theil des Schädels, das an-

dre hauptsächlich ein Oberkieferstück ꝛc. mit 2 Zähnen darstellend. Dazu hat Verf. noch einen Abguß eines Unterkieferstückes, ein Zahnfragment und ein einzelnes Metacarpalbein untersucht. Durch sehr zahlreiche Vergleichungen der Schädelknochen mit denen der Beutler einer- und denen anderer Raubthiere andrerseits ist nicht bloß der Beweis geführt, daß man es hier mit einem gewaltigen beuteltragenden Raubthiere zu thun hat, sondern auch die vergleichende Anatomie überhaupt bereichert. Am meisten Aehnlichkeit hat das Thier mit Dasyurus ursinus gehabt, sich aber doch sehr auch von diesem unterschieden und namentlich eine sehr reducirte Anzahl von Zähnen mit höchst ausgeprägtem Fleischfressercharakter gehabt.

Den Namen des Genus hat Verf. schon 1848 Gervais mitgetheilt, woher es sich schon in dessen **Zoologie et Paléontologie Françaises** findet.

XVII. On Colour-Blindness. By William Pole. Diese Mittheilung eines für Roth und Grün unempfindlichen Mannes ist sehr interessant sowohl in Betreff der Beobachtungen, welche er an sich selbst angestellt hat, als auch wegen seines Urtheils über Andere. Was Verf. an sich selbst beobachtet, weiß er auf eine sehr einfache Art verständlich zu machen durch Bezugnahme auf den Farbenkreis und die Farbenscalen von Chevreul. Theilweise hat er sich auch des Maxwell'schen Farbenkreisels bedient.

Wenn Verf. auf der Farbenscheibe vom Gelb durch Roth zu Blau fortschreitet, so sieht er zuerst ein immer mehr schattig werdendes Gelb. Er kann aus Chromgelb und Schwarz für sich Carmin darstellen. Bei Carmoisin, sehr nahe der als Violettroth bezeichneten Abtheilung verschwindet alle Farbe so, daß diese Nüance ebensowohl aus Weiß und

Schwarz, als aus Blau und Roth dargestellt werden kann, es ist = 17 der neutral Grauscala.

Vom Violettroth weiter bis zum Blau tritt allmählich das Blau hervor, das Violett des Cirkels ist dem Verf. = 18 der Blauscala. Diese Mischungen von Blau und Roth kann Verf. für sich durch Blau und Schwarz ersetzen.

Vom Blau gegen das Gelb hin nimmt wieder die Farbenperception ab, bis zwei oder drei Felder jenseits Blaugrün abermals 18 der Grauscala eintritt; weiterhin beginnt das Gelb aufzudämmern und nimmt immer an Licht und Farbe zu.

Nach manchen genauern Angaben über die Composition der für ihn gleichen Farbenerscheinungen geht Verf. zu der Frage nach den Varietäten des dichromischen Sehens über. Er ist der Ansicht sehr geneigt, daß die Zustände großentheils einander sehr ähnlich sind. Die Meinung einer Mannichfaltigkeit derselben beruhe wohl großentheils auf der Schwierigkeit der Verständigung. Pole selbst, 1814 geboren, ist erst seit seinem dreißigsten Jahre klar über die wesentliche Abweichung seines Sehens von dem gewöhnlichen; er würde früher auch nicht im Stande gewesen sein, sich verständlich über sich selbst auszusprechen, und er findet namentlich bei der Prüfung der Angaben anderer dichromisch sehender Personen, daß die Differenzen derselben sehr wohl bloße Unvollkommenheiten des Ausdrucks sein können, indem die abweichenden Angaben meist nach dem, was er an sich selbst wahrnimmt, sich vereinigen lassen. Beobachtungen an drei Andern zeigten ihm eine wesentliche Uebereinstimmung, wenn auch nicht von Allen dieselbe Mischung von Roth und Blau derselben Mischung von Schwarz und Weiß gleich gesetzt wurde.

XVIII. On the Ova and Pseudova of Insects. By John Lubbock. 3 Tafeln.

Die interessante Frage der ohne Befruchtung keimfähigen Eier, namentlich ob sie sich durch irgend welche Merkmale von den der Befruchtung bedürftigen unterscheiden, hat die Forschungen des Verfs über Coccus und Cynips hervorgerufen. Er veröffentlicht dieselben, ungeachtet eine Abhandlung Leuckarts ihm in Betreff der wesentlichsten Resultate vorgegriffen hat, weil er, abweichenden Auffassungen von Leydig gegenüber, seine Uebereinstimmung mit Leuckart auszusprechen nicht unterlassen wollte. Nachdem Verf., weil unter seinen Landsleuten diese Kenntnisse noch wenig verbreitet seien, eine allgemeine, meist nach ausländischen Schriften, doch auch nach eignen Forschungen entworfene, Beschreibung der Insecteneierstöcke vorangeschickt, betrachtet er die Eientwicklung derselben und stellt dieser dann seine Beobachtungen an Coccus hesperidum, Persicae und Cynips lignicola gegenüber.

Ein Unterschied der Pseudova von den wirklichen stellt sich nicht heraus und ist auch namentlich bei dem Umstande nicht anzunehmen, daß dem Anscheine nach dasselbe Ei sich sowohl mit als ohne Befruchtung entwickeln kann.

XXII. Further Researches on the Grey Substance of the Spinal Cord. By J. Lockhart Clarke. 6 Tafeln.

Die substantia gelatinosa umgibt die Spitze des hintern Horns wie ein dünnes Blatt; den Theil des Horns, welcher so umgeben ist, unterscheidet Verf. als caput cornu von dem Reste, dem cervix cornu. Den Grund dieser Unterscheidung enthalte das verschiedene Verhalten der beiden Theile im verlängerten Marke, wo der Kopf sich von dem Uebrigen als etwas Besonderes trenne, vom herumschweifen-

den und Zungenschlundkopfnerven durchsetzt werde und dann den Hauptkern der großen Trigeminuswurzel darstelle, während aus dem Cervix die graue Substanz der hintern Pyramiden und des strangförmigen Körpers werde.

Vom Rande des caput cornu geht ein Netzwerk von Blutgefäßen, begleitet von Nervenfasern, in die Hinter- und Seitenstränge. In der subst. gelatinosa finden sich aufsteigende und horizontale Nervenfasern, neben schrägen, welche die Umbiegung der einen in die andern darstellen. Große Nervenzellen hat die subst. gelat. fast nur in ihrer äußersten Schicht, zwischen Fasern, welche längs ihres Randes ziehen, mit diesen zusammenhängend, aber auch in andern Richtungen Fortsätze entsendend. Dieselbe Localität enthält auch mittelgroße, zum Theil sehr schlank spindelförmige Zellen, während kleinere, runde oder ovale überall in dieser Substanz vertheilt sind. Von letztern gehören sicher viele dem Bindegewebe an und zeigen sich beim 3—4 monatl. Kalbe eben so zwischen den Fasern der weißen Substanz, wo man später nur Kerne antrifft.

Daß Verf. ein Kriterium der bindegewebigen und nervösen Bestandtheile nicht anzugeben vermag, darf ihm jetzt Niemand zum Vorwurfe machen. Dagegen hätte derselbe allerdings wohl etwas mehr Positives namentlich über die Dimensionen der von ihm beobachteten Zellen geben sollen. Auch die Auskunft, zu welcher er sich geneigt zeigt: das Bindegewebe der Medulla möge zwischen Nerven- und gewöhnlichem Bindegewebe in der Mitte stehen, passing on the one hand into nerve-tissue and on the other into pia mater! kann man unmöglich gelten lassen.

Auch im Innern des caput cornu finden sich horizontale, durch schräge Richtung in den senk-

rechten Verlauf umbiegende Fasern. Sie sind von gröberer Beschaffenheit, als in der subst. gelat. — Unter andern Angaben, die Fasern betreffend, findet sich auch, daß einige von den Wurzeln kommende Fasern, in die Basis des caput c. eingetreten, durch dasselbe in die hintern Stränge zurückgehen sollen. Ref. vermag dies in der dazu cit. Figur nicht zu erkennen. — Unter den Zellen finden sich hier einige größere, mit 3—5, vielleicht noch mehr oft sehr langen Fortsätzen.

Im Halse des Hinterhorns findet Verf. namentlich Manches über seine columnae vesiculosae posteriores anzumerken. Es finden sich auch hier Fasern unter verschiedener Neigung gegen die horizontale Ebene, meist aus den Wurzeln stammende Zellen, namentlich um die Säulen geordnet. Mit allen Theilen der Säulen stehen die Hinterwurzeln in enger Beziehung. Der vor den columnae quer durch die graue Substanz ziehende Tractus intermedio-lateralis des Verf., welcher an seinen Enden einen merklichen durchsichtigen Vorsprung in die weiße Substanz bilde, sei großentheils aus Zellen zusammengesetzt, hänge am Innenrande der columnae mit Fasern zusammen, welche dort nach vorn laufen, sich aber durchschnitten zeigen. Nach außen von den Säulen finden sich in dem Halse sowohl Zellen als Fasern, letztere von den hintern Wurzeln her, theils in die Seitenstränge, theils in die Hinterhörner.

Während dieser Beschreibung die Verhältnisse des Dorsaltheiles des Rückenmarks zum Grunde liegen, finden sich in der Cervical- und Lumbarportion desselben Modificationen, in deren Auseinandersetzung wir dem Verf. nicht weiter folgen. Nach einigen specieller auf den Menschen bezüglichen Bemerkungen geht Verf. schließlich zur Mittheilung seiner

Beobachtungen über den Endfaden und das Epithel des Centralkanals über. Daß Bidder die Zellen des Ependyms für Nervenzellen gehalten, wie Verf. angibt, möchte Ref. bezweifeln. Innerhalb der Epithelauskleidung findet Verf. in dem Kanale noch eine Auskleidung von Kernen, innerhalb deren sich dann ein oder auch zwei Kanäle finden. Diese Auskleidung könnte wohl leicht nichts weiter sein, als ein Detritus, verklebt durch eine von Chromsäure bewirkte Gerinnung.

Verf. behandelt das Rückenmark jetzt mit Chromsäure und chromsaurem Ka., die mikroskopischen Präparate dann mit Weingeist, Terpentin und Canadabalsam. Stücke von $\frac{1}{12}$ Zoll sollen dabei sehr durchsichtig ausfallen. Es ist schwer zu verstehen, wie dabei zugleich die zu entdeckenden Structurbestandtheile hinreichend sichtbar bleiben.

XXIII. Researches into the Nature of the Involuntary Muscular Tissue of the Urinary Bladder. By George Viner Ellis. 2 Tafeln.

Die Mittheilung betrifft sowohl die Anordnung der schlichten Muskelfaser (für welche der absurde Namen „unwillkürliche", also nicht bloß in Deutschland sich zäh erweis't) als auch die Bestimmung des histologischen Elements. Verf. beobachtet in den Bündeln der schlichten Muskelfaser (der Blase, Speiseröhre) vielfach kleine sehnige Unterbrechungen. Was er über die Sehnenenden der querstreifigen Primitivbündel sagt, ist jedenfalls nicht allgemein richtig. — Das histologische Element des schlichten contractilen Gewebes ist dem Verf. nicht Köllikers Muskelfaserzelle. Die spitzen Enden derselben hält er offenbar für Artefacte, da er den Fasern eine erheblichere Länge und mehr als einen der „stäbchenförmigen" Kerne zuschreibt. Letztere findet er den spindelförmigen, in Reihen von Körnchen sich

verlängernden, Körpern an dem querstreifigen Primitivbündel ähnlich. Ueberhaupt stehen sich beide Gewebe wohl nicht so ferne; es scheine, daß sich auch in der schlichten Faser linear geordnete sarcous elements finden.

Part II.

XXV. Experimental Inquiry into the Composition of some of the Animals Fed and Slaughtered as Human Food. By J. B. Lawes and J. H. Gilbert.

Diese sehr umfängliche (mit den zahlreichen Tabellen 188 Seiten füllende) Arbeit vergleicht die chemische Zusammensetzung verschiedener theils magerer, theils in verschiedenen Graden gemästeter Thiere. Die Vergleichung bezieht sich auf Fettgehalt, stickstoffhaltige Substanzen und Aschenbestandtheile. Der Zuwachs durch die Mästung wird dann verglichen mit dem Gehalte der aufgewandten Nahrungsmittel. Dabei ergeben sich deutliche Beweise der Bildung von Fett aus andern Nahrungsmitteln. Mit Bezugnahme auf den Mästungszweck müssen die Verf. natürlich auch zu dem Resultate gelangen, daß der Stickstoffgehalt nur sehr bedingungsweise den Werth der Nahrungsmittel bestimmt.

Einen besonders großen Abschnitt der Arbeit bildet die Vergleichung der Zunahme der verschiedenen Organe bei der Mästung, und schließlich vergleichen die Verf. die Zusammensetzung der animalischen Nahrung mit dem Brode. Sie setzen den Werth der Stärke ꝛc. für Respiration gegen den der Fette im Allgemeinen wie $1 : 2\frac{1}{2}$ und finden danach, daß die vorzugsweise zur Nahrung benutzten durch Mästung producirten animalischen Nahrungsmittel relativ mehr Respirationsmittel enthalten, als Brod.

XXVI. Experimental Inquiries into the Chemical and other Phenomena of Respiration and

their Modifications by various Physical agencies. By Edw. Smith M. D.

Die Verſuche ſind ausſchließlich am Menſchen und meiſt vom Verf. an ſich ſelbſt angeſtellt. Doch dehnen ſich dieſelben noch über einige andere Perſonen aus, und namentlich hat ein Theilnehmer viele Data über den Einfluß der Jahrszeiten geliefert. Der von dem Verf. angewandte Apparat erlaubte Beſtimmung der eingeathmeten Luftmenge, der ausgehauchten Kohlenſäure und des Waſſers. Nach ſeinen zu verſchiedenen Tagszeiten und zum Theil ſehr anhaltend angeſtellten Verſuchen meint Verf. für ſich (bei einem Körpergewichte von 196 Pfund) als tägliche Ausgabe bei einem ſehr ruhigen Verhalten 7,144 Unzen Kohlenſtoff, bei einer täglichen 4ſtündigen Bewegung (3 Stunden mit einer Geſchwindigkeit von 2 Meilen, 1 Stunde mit der anderthalbfachen), dagegen 8,68 Unzen anſetzen zu dürfen. Ein mehr als 24ſtündiges Faſten ſetzt die Reſpiration ſehr herab und mindert die Schwankungen. Dieſe finden ſonſt ganz beſonders nach jeder Mahlzeit Statt, ſo daß 1—2 St. danach ein Maximum, 4—5 St. danach ein Minimum eintritt.

Auch von einem Tage zum andern finden ſich erhebliche Schwankungen. Die ſtets zu gleicher Morgenſtunde angeſtellten Verſuche zeigten einen bedeutenden Einfluß, theils des Wohlbefindens im Allgemeinen, theils namentlich eines guten Schlafes und reichlicher Nahrung am vorangegangenen Tage.

Die Verſuche über die Jahreszeiten ergaben, daß die Kohlenſäurebildung zwar mit zunehmender Wärme im Allgemeinen ſinkt und im Winter ſich erhebt. Aber dieſes Sinken und Steigen dauert länger als der entgegengeſetzte Gang der Wärme, das eine bis in den Herbſt, das andere bis in den März. Nachdem Verf. auch den Einfluß des Luft-

druckes besprochen, kommt er zu dem Schlusse, daß noch andere Factoren der jährlichen Schwankungen mitwirken müssen.

Den großen Einfluß der körperlichen Bewegung hat Verf. sowohl durch Experimente im Gehen als auch im Tretrade untersucht.

Wir erwähnen nur, daß außer der Kohlensäurebildung und der Menge der Respirationsluft (davon machen nur einige Versuche im Tretrade eine Ausnahme) auch die Respirations- und Pulsfrequenz, einige Male auch die Menge des ausgehauchten Wassers bestimmt wurden.

XXVII. Experiments on Respiration. Second Communication. On the Action of Foods upon the Respiration during the primary processes of digestion. By Edw. Smith M. D.

Verf. will hier zeigen, in welchem Maße verschiedene Nahrungsstoffe und sog. Genußmittel die verschiedenen eben genannten Thätigkeiten beeinflussen. Als Ausgangspunkt dient ihm dabei das Maß dieser Functionen beim Fasten, welches nur $\frac{3}{4}$ soviel, als bei Nahrungsgenuß beträgt. Um die mancherlei andern Einflüsse, welche die Ergebnisse einer solchen Untersuchung verdecken und verzerren können, möglichst auszuscheiden, wurden die Beobachtungen fast immer zur selben Tagszeit, Morgens 7 — 9 Uhr angestellt, nur einige um 2 Uhr, nachdem der Einfluß des Frühstücks vorüber war. Stets fanden die Beobachtungen am sitzenden Menschen, mit Vermeidung aller körperlichen und geistigen Anstrengung Statt. Der Versuch begann jedesmal mindestens $\frac{1}{4}$ St. vor Einverleibung der zu prüfenden Substanz. Es wurde fortgesetzt bis der Gipfel der Wirkung vorüber war. Wir beschränken uns auf eine kurze Mittheilung der über die Kohlensäureausscheidung angegebenen Resultate.

Stärkemehl allein steigert die Kohlensäurebildung nicht, während die Combinationen, in welchen es gewöhnlich vorkommt, z. B. mit Zucker und Kleber, bedeutende Respirationserreger sind. Weizenmehl, Hafermehl, Reis steigern die Kohlensäureausscheidung und zwar dauernder als Kartoffeln. Zusatz von Fett erhöhte die Wirkung in Beziehung auf Kohlensäureausscheidung nicht. Kleber wirkt für sich allein merklich, aber viel weniger als im Brode ꝛc.

Die Fette, (Butter, Olivenöl, Leberthran) drückten meist die Kohlensäurebildung etwas herab.

Die Zuckerarten, am meisten Rohrzucker, weniger Milchzucker, noch weniger Traubenzucker regen die Respirationsfunctionen bedeutend an; die Kohlensäureausscheidung steigt rasch und ansehnlich, nimmt aber auch bald wieder ab. Es ließ sich eine langsamere Wirkung beobachten, wenn der Zucker trocken genommen wurde; etwas nachgetrunkenes Wasser hatte alsbald eine Mehrung der Kohlensäure zur Folge. Säuren beschleunigen unter Umständen die Wirkung, Alkalien wirken entgegengesetzt; auch Fett setzt dieselbe herab.

Die Milch, sowohl die ganze, als auch fast alle ihre einzelnen Bestandtheile, steigern die Kohlensäureausscheidung. Jedoch wurde Verf. hier auf einen Umstand aufmerksam, welcher für alle analogen Versuche große Beachtung verdient. So entschieden nämlich auch die bezeichnete Wirkung bei ihm selbst auftrat, so war das ganz anders bei einem andern Manne, welcher sehr häufig Parallelversuche anstellte. Diesem ist Milch, Käse ꝛc. zuwider und hat auch durchaus nicht eine Wirkung, wie bei dem Verf. (Es liegt nahe, anzunehmen, daß ein Individuum, welchem Milch zuwider ist, zu den sehr zahlreichen erwachsenen Menschen gehören wird, welche Milch schlecht vertragen, also langsam, vielleicht

nur theilweise assimiliren. So ist es auch leicht begreiflich, wenn die Butter, mit Zucker ohne Wasser genossen, durch Einhüllung dessen Auflösung und Resorption verlangsamt).

Alkohol und alkoholische Getränke, Branntwein, Rum, Wein, Bier wirken keineswegs übereinstimmend, theils mindernd, theils steigernd.

Thee, Kaffee, Cichorien, Cacao, besonders der erstere, steigern die Kohlensäureausscheidung kräftig, Zusatz von Milch und Zucker erhöhen diese Wirkung. Kaffeeblätteraufguß wirkt entgegengesetzt. Zusätze von Säuren und Alkalien sind ebenfalls geprüft. (Es verdient namentlich hier angemerkt zu werden, daß Verf. mit Boecker's Versuchen keineswegs unbekannt ist).

Stickstoffhaltige Nahrungsmittel, Eier, Leim, Mandelemulsion, Fleisch, Fisch steigern die Kohlensäureausscheidung wenig oder gar nicht (Fleisch).

XXXII. On the Megatherium. Part V. Bones of the Posterior Extremities. By Prof. Owen. 5 Tafeln.

Von den einzelnen Notizen erwähnen wir, außer der Constatirung einer Schambeinsymphyse und des Mangels einer fovea capit. oss. femor. nur die merkwürdigen Angaben über die Einlenkung des Fußes am Unterschenkel, welche der Form nach ganz abweichend von der den Faulthieren zukommenden, dabei wesentlich dieselbe Bewegungsweise: Drehung des Fußes um eine senkrechte Axe, zur Folge hat. Während bei den Faulthieren ein Vorsprung der Fibula in die Gelenkfläche des Sprungbeines sich eindrückend, den Drehungsmittelpunkt bedingt, findet sich hier am medialen Ende der Gelenkfläche des Talus ein Zapfen, welcher in die Tibia einspringend, die nämliche Bestimmung verräth. Das Thier ging auf dem äußern Fußrande.

Am Schlusse faßt Hr Owen zusammen, was einerseits die zoologische Stellung des Thieres bedingt, andererseits die von ihm bekanntermaßen vermuthete Lebensweise desselben ins Licht zu setzen geeignet scheint. B.

Die Hautkrankheiten von Professor Dr. F. v. Bärensprung, dirigirendem Arzte an der Charité in Berlin. Erste Lieferung. Erlangen. Verlag von Ferdinand Enke 1859. IV u. 128 S.

Die vorliegende Schrift bringt zum Anfange eine ziemlich ausführliche und eingehende historische Uebersicht über die Entwicklungsgeschichte und Litteratur der Dermatopathologie von der ältesten Zeit der Medicin bis auf unsre Tage, mit großer Schärfe und schonungsloser, wenn auch nicht grade ungerechter Kritik geschrieben. Der eigentliche Forscher über Hautkrankheiten kann, so scheint es, das Studium der kleinern monographischen Arbeiten nicht entbehren, in denen sich das meiste Material findet, das nach dem heutigen Standpunkt und der Richtung der Forschung brauchbar ist. Nachdem der Verf. die Bedeutung der Haut als Absonderungs-, Respirations- und Sinnes-Organ festgestellt hat, handelt er, von dem Grundsatze geleitet, jeder pathologische Vorgang sei nur eine veränderte Erscheinungsform für einen physiologischen Proceß, die pathologischen Vorgänge auf der Haut unter den Kategorien der Innervations-, der Secretions- und der Nutritions-Störungen ab. Unter den ersteren handelt er Sensibilitäts-, Motilitäts- und trophische Störungen, unter den

zweiten Störungen der fettigen Absonderung (Vermehrung oder Verminderung derselben, Milium, Comedonen, Stearrhöe oder ichthyosis sebacea), Störungen der Schweiß-Secretion (Verminderung, anhidrosis — Vermehrung, hyperhidrosis — qualitative Veränderungen derselben), und Störungen der Haut-Ausdünstung ab, unter der letzteren endlich Emphysem, Hautwassersucht, Hyperämie und Anämie, Bluterguß in die Haut, die Entzündung in ihren drei Formen als diffuse, exanthematische und furunculose Entzündung, die Helkose als idiopatische Geschwüre, durch chemische oder mechanische Wirkungen, als virulente, z. B. durch Syphilis, Leichengift, Milzbrand-Contagium und als dyskrasische, wohin die condylomatösen, tuberculösen und kachektischen Geschwüre gehören, den Brand, Pigmentbildung und Pigmentmangel, die Hypertrophie (Epidermoidal-, Papillar-, Gefäß-Hypertr., Hyp. des Corium (als bloße Hautmäler, Hautpolypen, Acrochordones, Molluscum, Sarkome und Lipome (Keloid, Pachydermie), Hyp. der Hautbälge und Hautdrüsen), das Carcinom, krankhafte Zustände der Haare und der Nägel. Das Referat über die Aetiologie versparen wir bis zum Erscheinen der zweiten Lieferung, wo wir im Ganzen darüber berichten werden, während wir es uns nicht versagen können, aus der morphologischen Abtheilung Einiges hervorzuheben.

Die interessante Thatsache, daß bei der Aether-Narkose sich eine derartige Hautanästhesie unter Umständen findet, bei der schmerzhafte Eindrücke, Schneiden, Brennen u. dgl. wohl empfunden werden, aber keinen Schmerz verursachen, also das Tastgefühl erhalten bleiben kann, wo die Sensibilität unterging,

hat Beau verleitet anzunehmen, daß Anästhesie für den Schmerz unter allen Umständen der Anästhesie für die Tastung vorhergehe, nie umgekehrt. Dies bestreitet Verf. und gibt das Beausche Gesetz nur für die Fälle zu, wo die Krankheits-Ursache auf die Nervencentra oder Nervenstämme, nicht aber für die, wo sie auf die Peripherie einwirkte; ja er meint, wo sich Verlust des Tastgefühls bei ungeschwächter Empfänglichkeit für den Schmerz fände, könne man dies als ein Zeichen ansehen, daß die Ursache der Anästhesie in der Haut selbst, und nicht in den Central-Organen oder den Nervenstämmen zu suchen sei. — Den heutigen Tags bei den Meisten für eine Neurose geltenden Pruritus, der sich bei dem Willan'schen prurigo findet, verlegt Verf. in den Papillarkörper und meint, daß er, selbst ohne scheinbare Eruption auftretend, immer auf materiellere Veränderungen im Pap.körper beruhe; von dem Jucken unterscheidet er indeß das Gefühl des Kriebels und der Formication, das meist einen spinalen Ursprung habe und nicht wie beim Pruritus von der charakteristischen Neigung zum Kratzen begleitet sei. — Das von Curzio, Thirial, Forget, Gillette u. A. beschriebene sclerema adultorum, bei dem das Erlöschen der Hautsecretion und ein daraus entspringender pergamentartiger Zustand der Haut einen wesentlichen Charakter bildet, hält Verf. den Ansichten der meisten Beobachter zuwider für durchaus verschieden von der Zellgewebsverhärtung der Neugebornen, da jede Spur von Oedem fehle, die Veränderung sich mit Ausschluß des Zellgewebes bloß auf die Haut beschränke, die Körperwärme vermindert sei, die Affection immer an den abhängigsten Theilen beginne und fast immer mit vollständiger Genesung ende. — Eine andre Form von Secretions-Anomalie der Talgdrüsen, die Stearrhöe

meint Verf., könne von Ichthyosis leicht unterschieden werden, da bei der ersten die Borken sich durch Wasser und Seife leicht entfernen ließen, und die Haut darunter unverändert erscheine, nur mit Erweiterung der Wandungen der Haarbälge und Schweißdrüsen, während die Borken der Ichthyosis, hart und hornartig, fest an der Cutis säßen und unter sich einen hypertrophischen Papillarkörper hätten, — ein Unterschied, der Erasmus Wilson entgangen ist. — Bei Gelegenheit der Hyperhidrose bekennt Verf. sich zu der ängstlichen Aerzten, die sich von alten Vorurtheilen nicht zu trennen wissen, vielleicht allzu kühnen Ansicht, in Fällen starker und riechender Fußschweiße kalte Waschungen anzurathen, und, wo die Epidermis nach langer Dauer des Uebels verdickt und macerirt sei, die kranken Stellen mit dem Messer abzutragen und wiederholt mit Höllenstein zu cauterisiren. — Als eine Form von diffuser Haut-Entzündung führt Verf. die ekzematöse auf, von chronischem Verlauf und charakteristisch für die verschiedenen Formen des Ekzem. Es geht nach seiner Ansicht das Ekzem nicht von den Schweißdrüsen aus, wie Einige meinen; nur nehmen, wenn die von der Oberfläche der entzündeten Haut ausgehende Exsudation längere Zeit bestanden, die Haarbälge Theil, erweitern sich, sondern Serum und Eiter ab und bilden das eczema impetiginodes, indem zwischen den Bläschen sich kleine Pustelchen zeigen, die, angestochen, Eiter ergießen und bei längerer Dauer des Leidens die Haare ausfallen lassen. Hört endlich die nässende Exsudation ganz auf, wie das bei sehr alten Ekzemen immer der Fall ist, bleiben die kranken Hautstellen roth und infiltrirt, findet an ihrer Oberfläche ein beständiger Neubildungsproceß von Epidermis Statt, die sich in Schuppen loslöst, so darf dies nicht mit psoriasis ver-

wechselt werden, deren unterscheidender Charakter zum Unterschied von Ekzem darin besteht, daß sie den exanthematischen Charakter trägt und in Form kleiner und zerstreuter Heerde auftritt, während das Ekzem größere und zusammenhängende Hautflächen umfaßt, weshalb Verf. auch die nicht syphilitischen Fälle der psoriasis palmaris und plantaris zum Ekzem rechnet. — Höchst interessant war Ref. bei Abhandlung der exanthematischen Hautentzündung die Unterscheidung der drei Formen der katarrhalisch-croupösen, der diphtheritischen und der folliculären —, und der theils durchgeführte, theils nur angedeutete Parallelismus zwischen den diesen Formen angehörenden Affectionen der äußern Haut und der Schleimhäute und die anatomische Darstellung der Bildung von nässenden Kopf- und Gesichtsgrinden, von Variola-, Variolois- und Vaccina-Pusteln, so wie von der die folliculäre Form darstellenden acne simplex, indurata, punctata. Bei der furunculosen Hautentzündung empfiehlt Verf. bei Nekropsien die Aufmerksamkeit auf den Zustand der zuführenden Arterienstämmchen zu richten und zu prüfen, ob nicht ähnliche Verhältnisse hier vorkommen, wie bei den von Thrombose abhängigen metastatischen Entzündungsheerden parenchymatöser Organe. — Verf. unterscheidet, unter gänzlicher Verwerfung des Rust'schen vielgliedrigen Systemes und jeder andern als genetischen Betrachtungsweise nur die drei Klassen idiopathischer, virulenter und dyskrasischer Geschwüre, die ersten durch chemische oder mechanische Wirkung entstanden, die virulenten als Folge gewisser Thiergifte, die in unglaublich geringen Mengen durch Fermentwirkung und Contact wirken und die Gewebe durch Nekrotisirung vernichten, wobei der Verf. daran erinnert, daß nach seinen Untersuchungen der sogen. speckige Grund der Schankergeschwüre nichts weiter

darstelle als eine nekrotisirte und körnig zerfallene Gewebsschicht (außerdem Leichengift, Milzbrandgift), endlich die letzteren nicht als Folge örtlicher Momente, sondern hervorgegangen aus einer den Organismus beherrschenden Dyskrasie; hierher rechnet Vf. das kondylomatöse, tuberculöse und kachektische Geschwür, jenes vorzüglich der secundären Syphilis angehörig und den Mercurialmitteln weichend, das zweite sich unter der Form des lupus darstellend und in den Haloidsalzen des Chlor, Brom und Jod seine Heilmittel anerkennend, das letzte unter dem Bilde des ekthyma beginnend, mit jauchiger Secretion verbunden, das Eigenthum von Individuen mit tiefer Kräfte-Prostration, der China weichend.

Unter den Hypertrophien des Papillarkörpers hebt Verf. zunächst die Ichthyose hervor, wobei die Epidermoidalschicht secundär mehr oder weniger verdickt ist, und erwähnt, daß er selbst und Marchand in den in wellenförmigen Schichten locker über einander gethürmten, nicht aber zu einer dichten Hornmasse verschmolzenen Epidermoidalzellen reichliche Aschenbestandtheile, worunter Kiesel und Eisen, Schloßberger aber Harnbenzoesäure entdeckt habe. Sodann erwähnt er ausführlicher das Epithelium, vor Allem, um Virchows Aufstellung des Cancroid-Begriffs zu bestreiten, indem er behauptet, das Epitheliom sei an und für sich durchaus gutartig, könne aber unter Umständen der Sitz einer krebsigen Infiltration werden. — Spitze oder nicht syphilitische, nur durch den Reiz blennorrhoischer Secrete entstandene und die breiten syphiltischen Condylome (plaques muqueux) erwähnt Verf., um vor ihrer so oft begangenen Verwechselung zu warnen, die bekanntlich auf das therapeutische Verfahren einen so übeln Einfluß hat. — Die Existenz des von Alibert in die Dermatopathologie eingeführten Keloids als selb-

ständige Krankheitsform, bei der sich nur Bindegewebs-Neubildung nach Firmins Untersuchungen fand, glaubt Vf. bestreiten zu müssen, wie er denn auch in der Addison'schen Kelois vera nichts als die Willansche vitiligo erkennt. Von der eigentlichen Elephantiasis, einem dyskrasischen Processe, der tuberculisirende, später erweichende Producte setze, unterscheidet Verf. streng die sog. elephant. arabica (Knollbein, Knollhand, sarcocele aegypt.), richtiger Pachydermie, die von örtlichen Bedingungen abhange, keine specifische Producte liefere, sondern eine Hypertrophie des Corium, des subcutanen und intermusculären Bindegewebes, in vielen Fällen auch des Papillarkörpers und der Epidermis darstelle und die man häufig als Folge chronischer Entzündung der Haut und des Zellgewebes, des habituellen Erysipelas, hartnäckiger Ekzeme, von Lymphangitis und nicht entzündlicher Venen-Thrombose antreffe. — Krebs kann entweder von tieferen Theilen auf die Haut übergehen, oder sich selbständig und primär in ihr entwickeln; in diesem Falle tritt er entweder im Papillarkörper in Gestalt einer Warze auf und bildet das Cancroid, Epitheliom, Papillom, Epithelialkrebs — nicht mit der einfachen Papillarhypertrophie zu verwechseln, und doch im Beginn der Krankheit schwer von ihr zu unterscheiden — oder im Corium in Form eines Knotens, der sich zum Unterschiede vom einfachen Fibroid in dem umgebenden Gewebe nicht frei verschieben läßt. — Die von Gruby bei der circumscripten Alopecie (Willan's porrigo decalvans) entdeckten Pilze hat Verf. nie entdecken können und hält die Form deshalb für eine örtliche von den Hautnerven ausgehende Ernährungsstörung der Haare, die heilbar sei, zum Unterschied vom herpes tonsurans, der allerdings durch parasitische Pilze erzeugt werde, indeß auch

heilbar sei, während die nach bösartiger tinea entstehende Kahlheit nicht geheilt werde. Nachdem wir schließlich noch der äußerst komischen und energischen Weise gedacht haben, womit Verf. dem Weichselzopf, „diesem Wirrwarr von Aberglauben, Haaren und Ungeziefer", die Thüre weiset, verlassen wir das Referat einer Publication, die uns ein hohes Interesse gewährte und deren Fortsetzung wir bald entgegensehen wollen.

Contributions to the Natural History of the United States of America. By Louis Agassiz. Vol. II. Boston 1857. 194 S. in Quart mit 34 Tafeln.

Von diesem großen Werke liegt uns bis jetzt die erste Monographie vor, die drei Theile umfaßt: Part I. Essay on Classification p. 1—232, Part II. North American Testudinata p. 233—448. Part III. Embryology of the Turtle p. 449—643. Ueber den ersten Theil hat schon im vorigen Jahre Hr Hofrath Rud. Wagner eine eingehende Anzeige in diesen Blättern*) geliefert, wir beschäftigen uns hier nur mit dem dritten Theil, der die Entwicklungsgeschichte der Schildkröten enthält und der den zweiten Band dieses großartig angelegten Werks bildet.

Es kann hier nicht die Absicht des Refer. sein, eine auch nur flüchtige Darstellung der Fülle von Thatsachen zu geben, die in dieser Arbeit niedergelegt sind; es soll nur auf einige Punkte die Auf-

*) Jahrgang 1860. Stück 77—79, auch separat erschienen (43 S. in 8.).

merksamkeit gelenkt werden, die durch ihre Neuheit oder durch eine neue Auffassungsweise besonderes Interesse zu verdienen scheinen. Agassiz' Werk ist bei uns ebenso unverbreitet, wie es in Amerika verbreitet ist, und schon der hohe Preis, indem diese beiden Bände hier 56 Thaler kosten, wird es bei uns immer zu einer seltnen Erscheinung machen, so daß Ref. es für nicht unnütz hält, hierdurch einige von Agassiz' Ansichten leichter zugänglich zu machen, obwohl sich schon Valentin und Clark mit dem vorliegenden Werk in ähnlicher Hinsicht, aber aus einem andern Gesichtspunkte beschäftigt haben.

Es soll uns hier Agassiz' Darstellung der Bildung des Eies und der ersten Anlage des Embryo beschäftigen, die in vieler Hinsicht von den herrschenden Meinungen abweicht. Agassiz' großer Name und das ungeheure Material, das ihm bei dieser Arbeit zu Gebote stand, verleihen seiner Darstellung einen besonderen Werth und verlangen die genauste Prüfung vor Abgebung des eignen Urtheils.

Das erste Kapitel behandelt die Entwicklung des Eies von seiner ersten Entstehung bis zur Bildung des Embryos und ist in sieben Sectionen getheilt S. 451—492.

Die Anfangsform des Eies ist nach Agassiz ein dunkler, ölig-aussehender, körnchenähnlicher, kugeliger Körper, der in den Zwischenräumen der Zellen des Graafschen Follikels liegt. Da nicht allein die Zellen des letzteren, sondern selbst deren Kerne das Eichen bedeutend an Größe übertreffen, so kann man nicht darüber streiten, ob das Ei nicht vielleicht ein Zellenkern des corpus Graaf. wäre. Das jüngste Ei ist also eine völlig gleichmäßige Kugel, ohne jede membranöse Umhüllung; ist es bis zu $\frac{1}{8000}$ Zoll Durchmesser gewachsen, so läßt es eine äußere Haut erkennen. Um dieselbe Zeit etwa entsteht auch das

Keimbläschen und zwar als eine Verdichtung der Dottersubstanz an der inneren Fläche der Dotterhaut. Grade wie der Dotter bekommt später das Keimbläschen eine Membran durch eine Verdichtung seiner äußersten Schicht. Während seiner ganzen Existenz bleibt es wandständig im Dotter. Ganz ebenso wie das Keimbläschen im Dotter bilden sich die zahlreichen Keimflecke im Keimbläschen. Agassiz wünscht (S. 463 Note) die Nomenclatur der Zellen- und Eitheile geändert, so daß sie keine Ansichten über ihre Bildung und Function ausdrücken: die Zellenmembran nennt er Ectoblast, den Kern Mesoblast, den Kernkörper Entoblast und dessen etwaige Kernchen Entostoblast; ferner die Dotterhaut Ectoblast, das Keimbläschen Purkinjesches Bläschen, den Keimfleck Wagnersches Bläschen und dessen etwaige Flecke Valentinsche Bläschen.

Anfangs ist, wie gesagt, der Dotter völlig homogen und stark lichtbrechend, allmählich wird er dünnflüssiger und wenn das Ei $^1/_{1600}$ Zoll groß ist, beginnt er in der einen Halbkugel durch Körnchen sich zu trüben, so daß dann eine klare Halbkugel meist mit dem Purkinjeschen Bläschen, und eine dunklere existirt. Später vertheilen sich diese Körnchen mehr gleichförmig durch den Dotter. Wenn das Ei $^1/_{16}$ Zoll groß ist, beginnt die Bildung der Dotterzellen; die Dotterkörner verschwinden und an ihre Stelle treten kleine hyaline, eiweißartige, bläschenartige Körper, die Dotterzellen, zuerst ohne Spur von Mesoblast, der sich erst später ebenso bildet, wie es vom Purkinjeschen Bläschen im Dotter geschildert ist und den man in Dotterzellen von $^1/_{4000}$ Zoll Größe dann allgemein findet. Dieser Mesoblast wächst später außerordentlich und füllt in den reifen Eierstockseiern seinen Ectoblast fast völlig aus. Wenn sich in den Dotterzellen der Mesoblast zeigt,

also in Eiern von $^1/_8$—$^1/_6$ Zoll Größe entwickelt sich bald in diesem der Entoblast. Zuerst entsteht einer im Centrum, nicht wandständig, dann mehrere zur Seite des ersteren. Diese Entoblasten haben scharfe Winkel und sehen wie wachsartige krystallisirte Körper aus (Dotterplättchen). Meistens beschreibt man diese Dotterplättchen als frei im Dotter schwimmende oder nur von einer Zellenmembran umhüllte Krystallblättchen, Agassiz hat sich aber überzeugt, daß sie, wie es geschildert ist, die Kernkörper der Dotterzellen sind. Ganz so wie Agassiz schildert auch Filippi (Zeitsch. für wiss. Zool. X. 1859) die Entstehung der Dotterplättchen, von denen man durch Radlkofer weiß, daß sie wirkliche Krystalle (Ichthidin-Krystalle) sind.

Wenn das Ei $^1/_4$ Zoll groß ist, runden sich die Dotterplättchen ab und verschwinden zum Theil, ebenso verschwinden nach einander die Valentinschen Bläschen und die Wagnerschen Bläschen, und das Purkinjesche Bläschen ist wieder so homogen wie anfänglich. Das Letztere wird nun immer mehr albuminös, und wenn man solches Ei kocht, kann man das Purkinjesche Bläschen leicht aus dem Dotter herausnehmen. In diesem Zustande ist das Ei reif den Eierstock zu verlassen.

Man sieht, wie wenig Agassiz' Darstellung mit der Zellentheorie übereinstimmt, und wenn man früher im Ei das schönste Schema einer Zelle erblickte, so ist in aller neuster Zeit die Auffassung des Eies eine außerordentlich verschiedene gewesen. Von sehr zahlreichen Beobachtern läßt die eine Hälfte es so entstehen, daß um den Keimfleck sich das Keimbläschen bildet, um welches sich Dottermasse ablagert und sich endlich mit einer Dotterhaut umgibt, die andere Hälfte ebenso trefflicher Forscher läßt das Ei von Anfang an als eine völlige Zelle auftreten

und eine Vermittlung zwischen diesen beiden Meinungen scheint heute noch nicht möglich. Hier müssen wir an diesem interessanten Differenzpunkt vorübereilen.

Die Schildkröten legen nur einmal im Jahr (im Juni) eine bestimmte Anzahl Eier, so legt Chrysemys picta 5 bis 7, Nanemys guttata 2 bis 3, und man sieht schon im Eierstock die Eier in solche Sätze von Eiern, die auf einmal gelegt werden, gesondert. Solcher Eiersätze findet man mehrere von verschiedener Größe im Eierstock, aber bei jungen Individuen, bei Chrysemys picta z. B. bis zum 7ten Jahr, liegen die Eier unregelmäßig im Eierstock und erst in jedem folgenden Jahre ordnet sich je ein Eiersatz zusammen. Im 7ten Jahre erfolgt bei dieser Art auch die erste Begattung, aber erst im 11ten Jahre werden zum ersten Mal Eier gelegt. Jede Begattung also läßt sich einen Eiersatz im Eierstock formiren, aber erst nach vier folgenden Begattungen in den vier folgenden Jahren sind die Eier zum Legen reif. Und es sind noch einmal so viele Begattungen dazu nöthig, denn die Schildkröten begatten sich außer im Frühling vor dem Eierlegen im Herbste noch einmal. „So scheint es, sagt Agassiz S. 491, ist bei den Schildkröten die Befruchtung kein augenblicklicher Act, einer erfolgreichen Begattung folgend, sondern es ist zweimal in einem Jahre, während vier auf einander folgenden Jahren die Wiederholung der Begattung nöthig, um die endliche Entwicklung eines neuen Individuums möglich zu machen, wozu bei andern Thieren eine einmalige Begattung ausreicht.“ Eindringen von Samenfäden ins Ei hat Agassiz nie beobachtet und schreibt er S. 492 „ich kann nur sagen, daß ungeachtet der hohen Auctoritäten, nach denen man den Eintritt von Samenfäden ins Ei durch eine be-

stimmte Oeffnung in seiner Hülle, für eine Thatsache ansieht, ich doch geneigt bin, sie zu bezweifeln."

Das zweite Kapitel umfaßt die Entwicklung des Embryo von der Zeit an, wo das Ei den Eierstock verläßt, bis zu der, wo das Junge ausschlüpft; es ist in 10 Sectionen getheilt S. 493 bis 622.

Eiweiß und Schale bilden sich im hinteren Ende des Eileiters und zwar bildet sich ganz abweichend von den Vögeln zuerst die Schalenhaut ums Ei und das Eiweiß infiltrirt sich allmählich durch dieselbe; es fehlen deshalb auch die Chalazen. Die Schale wird aus dicht an einander liegenden Kügelchen von kohlensaurem Kalk gebildet, von denen jedes aus concentrischen Lagen säulenförmiger Krystalle besteht.

Im befruchteten Ei der Schildkröten wird nach Agassiz die Hauptmasse des umgebenden Eiweißes in den Dotter aufgenommen, so daß zuletzt der Dotter fast vollständig die Eischaale ausfüllt. Bevor nun die Dotterfurchung beginnt, tritt eine Theilung der oben beschriebenen großen Mesoblaste der Dotterzellen ein, die auch unabhängig von der Befruchtung in den Eiern, die das Ovarium verlassen haben, Statt hat. Die Mesoblaste theilen sich nun in sehr viele kleinere Mesoblaste, die vom Ectoblast noch umschlossen werden. Ist die Furchung abgelaufen, so lösen sich die Ectoblaste der Dotterzellen auf. Die zahllosen Mesoblaste werden frei und bilden eine Lage rund um den Dotter. So entstehen aus den zertheilten Mesoblasten der Dotterzellen die primitiven Embryonalzellen, und es ist hiernach klar, daß das Purkinjesche Bläschen gar keinen Antheil am Aufbau des Embryo hat. Agassiz hält das Keimbläschen überhaupt für ein sehr unwesentliches Gebilde, für einen Kör-

per (S. 522 Note) „der nur mehr Eiweiß enthält als die übrige Dottermasse.

Nach dem Beginn der Theilung der Dotterzellen, zeigt sich die Furchung des Dotters. Agassiz hat sie nur bei Glyptemys insculpta beobachten können. Die Furchung ist wenig regelmäßig, läuft in 24 Stunden etwa ab, gleicht sonst aber der des Vogeleies und endet mit der Bildung der Embryonalscheibe. Aber die Furchung ist nicht auf diese Scheibe beschränkt, sondern erstreckt sich auch über die area vasculosa und, wie Agassiz glaubt, auch durch den ganzen Dotter. Agassiz verwirft deshalb auch H. Meckel's und Thompson's Deutung, nach der der Dotter des Vogeleies dem Graafschen Follikel der Säugethiere entsprechen sollte, und ebenfalls die Trennung des Dotters in Bildungs- und Nahrungsdotter. Nach ihm wird der ganze Dotter zum Embryo, der Nahrungsdotter nur etwas später als der Bildungsdotter.

Die Bildung des Embryo beschreibt Agassiz in Sect. VII. Foldings of the embryonic disc und in Sect. VIII. Formation and development of the organs und behandelt in der Sect. IX die Histologie des Embryo, wir müssen hier aber verzichten auf diese interessante und klare Darstellung weiter einzugehen.

Es überrascht zu sehen, welch geringen Werth Agassiz dem Keimfleck und Keimbläschen im Ei beilegt, nachdem vor kurzem durch Joh. Müller, Gegenbaur u. A. es nachgewiesen war, daß bei gewissen Thieren wenigstens bei der Dotterfurchung sich stets zuerst das Keimbläschen theilte und es also ganz wie ein Zellenkern auftritt, und nachdem man vielfach beobachtet hatte, wie aus den Furchungszellen unmittelbar durch Theilung die Embryonalzellen werden. In allerneuster Zeit jedoch

hat Guido Wagener Beobachtungen über jenen wunderbaren Schmarotzer Gyrodactylus veröffentlicht (Archiv für Anat. und Physiol. 1860 Heft 6), wo über die Eier ähnliche Dinge berichtet werden, wie sie Agassiz für die Schildkröte angibt. Das Ei im Eierstock ist eine völlige Zelle, im Eileiter aber löst sich der Keimfleck allmählich auf und beim Eintritt in den Uterus platzt auch das Keimbläschen, so daß dort das Ei eine völlig gleichmäßige Kugel ist. Bei der Furchung entstehen zwei Furchungskugeln, in diesen bilden sich dann Kerne mit Kernkörper, die an die Wand der Furchungskugeln treten, diese ausbuchten und in ähnlicher Weise, wie die Zellenbildung durch Knospung nach Meißner geschieht, zu Zellen werden und sich außen an die Furchungskugeln anlagern. So werden diese nach und nach von Zellen umhüllt und aus diesem Zellenhaufen bildet sich der Embryo.

Agassiz Werk ist von prächtigen Tafeln begleitet, die von seinem Assistenten Clark und seinem schon seit der Herausgabe der Poissons fossils ihm treu verbundenen Maler Sonrel gezeichnet sind. Die Tafeln sind nur in Steindruck ausgeführt, aber in einer so wundervollen Weise, daß man wohl kaum ein Werk finden möchte, das von schöneren und klareren Abbildungen begleitet wäre, wie dieses. Von den 34 Tafeln enthalten 24 Gegenstände aus der Entwicklungsgeschichte, 2 stellen die Eier der verschiedeneu Arten dar, in ihrer Eischale, 6 enthalten Abbildungen von den verschiedenen Arten, wie sie eben aus dem Ei gekommen sind und endlich 2 führen zwei Schildkrötenarten in ihren Farbenvarietäten vor.

Keferstein.

Beiträge zur exacten Forschung auf dem Gebiete der Sanitäts-Polizei, herausgegeben von Dr. Louis Pappenheim. Erstes Heft. Berlin Verlag von Julius Springer 1860. 111 S. in Octav.

Der Herausgeber dieser Beiträge, welcher durch das in den Jahren 1858 und 1859 erschienene Handbuch der Sanitäts-Polizei (s. die Recens. desselben vom Ref. in den G. G. A. 1860 Stück 185—188) sich aufs rühmlichste bekannt gemacht hat, hatte bei seiner Uebersiedelung als Docent nach Berlin im April 1859 eine ausschließlich der Sanitäts-Polizei gewidmete „Monatschrift für exacte Forschung auf dem Gebiete der Sanitätspolizei" begründet. Als Fortsetzung derselben dienen nun die oben angeführten Beiträge, und es will der inzwischen als Regierungs- und Medicinal-Rath nach Arnsberg übergesiedelte Herausgeber dieselben in zwanglosen Heften von 6—8 Druckbogen erscheinen lassen. Da dieselben die einzige zur Zeit in Deutschland erscheinende periodische Schrift sind, welche allein dem Gebiete der Sanitäts-Polizei sich widmet, und da die hohe Bedeutung dieses Zweiges der Medicin für die allgemeine Wohlfahrt und das Gedeihen der Menschen immer allgemeiner anerkannt wird, so glaubt Refer. um so mehr auf dieselben hier aufmerksam machen zu müssen. Schon aus dem ersten vorliegenden Hefte geht hervor, daß diese Beiträge sich in jeder Beziehung an die oben erwähnte Monatschrift anreihen und sich nur durch die Zwanglosigkeit der Hefte von ihr unterscheiden.

Der erste Aufsatz: Zur medicinisch-statistischen Geschichte der Hermannshütte zu Hörde (Reg. Bez. Arnsberg) vom Hüttenarzte Dr Marten zu Hörde (S. 1—10) gibt interessante Einblicke in die Mor-

bilitäts- und Mortalitäts-Verhältnisse der an diesem, 1842 begründeten, zu einer größeren Ausdehnung gelangten und in vieler Beziehung als Muster geltenden Eisenwerke beschäftigten Arbeiter. Als Resultat ergibt sich aus diesen Mittheilungen Folgendes. Scheinbar ungünstiger ist die Erkrankungswahrscheinlichkeit, wirklich ungünstiger der Procentsatz der gewaltsamen Todesarten, das Mortalitätsverhältniß im Ganzen nicht ungünstiger, als diese drei Punkte sich durch die Untersuchungen Anderer herausgestellt haben.

Der zweite Aufsatz: Ueber arsenikhaltige rothe Tapeten, von Dr Hermann Eulenberg, Regierungs- und Medicinal-Rath zu Cöln (S. 11 — 14) lenkt die Aufmerksamkeit auf den oft bedeutenden Arsengehalt in den sogenannten rothen Sammttapeten. Die aufliegenden wollenen Stoffe derselben, welche vielfach und schon gefärbt aus Frankreich bezogen werden und stark arsenhaltig sind, schaben sich leicht ab, so daß sich in dem auf den Möbeln und anderen Gegenständen der betreffenden Räume abgelagerten Staube ohne Schwierigkeit Arsenik nachweisen läßt.

Der dritte Aufsatz: Beiträge zur medicinischen Statistik der Stadt Stettin von Dr Hermann Wasserfuhr (S. 14—44) knüpft zunächst an die Schrift von Dr Müller (Entwurf einer medicinisch-topographischen Skizze der Stadt Stettin 1843) an und gibt, gestützt auf die amtlichen polizeilichen Geburts- und Sterbelisten von 37 Jahren (1822 — 1858), Mittheilungen über die Geburten und das Geschlechtsverhältniß der Neugeborenen und über die Todtgeburten, welcher letztere Abschnitt mit großer Ausführlichkeit abgehandelt ist und uns sehr interessante Einblicke in die statistischen Verhältnisse und besonders in die Ursachen der Todtgeburten gewährt.

Der vierte Aufsatz: Ueber den Bleigehalt der Nähseide, von Dr Herm. Eulenberg in Cöln (S. 44—46) lenkt die Aufmerksamkeit der Fachgenossen auf den oft sehr hohen Gehalt der Nähseide an Blei, indem in einer näher untersuchten Seide nicht weniger als 17,71 Procent Bleioxyd gefunden wurden.

Hieran reiht sich eine kurze Bemerkung Pappenheim's über die geruchlose Entfernung des Inhaltes der Abtrittsgruben. Diese „hydropneumatische" Entleerung der Abtrittsgruben geschieht durch Luftdruck mittelst eines Systems von luftdicht verschlossenen Canälen und Röhren und bezweckt nicht nur eine geruchlose Entleerung der Abtrittsgruben und ebensolche Transportirung des Inhaltes derselben, sondern vermindert die großen Verluste, welche durch das gewöhnliche schlechte Unterbringen der betreffenden Abfälle für die Agricultur entstehen, und entfernt die Nachtheile derselben für die öffentliche Gesundheit. Das von A. Chevallier in den **Annales d'Hygiène publ., Juillet 1860** besprochene **Système Lesage-Götz** weicht von dem von Finkelnburg in der Casper'schen Vierteljahrschrift für gerichtliche Medicin ꝛc., Juli 1860 mitgetheilten italiänischen Systeme etwas ab und ist mit einigen Modificationen für kleine Städte das brauchbarste; in Frankreich hat dasselbe schon in vielen Städten Eingang gefunden.

An diese Aufsätze reihen sich einige Referate von neu erschienenen Büchern an, von Pappenheim über die Getreidearten und das Brot von v. Bibra 1860, und von Eulenberg über: Der gegenwärtige Zustand der Gefängnisse von Mittermaier 1860 (S. 48. 71). Nach einer den Compt. rend. entlehnten Bemerkung Grimaud's über die Cisternen von Venedig (S. 72—74) und einer Bemerkung von

Pappenheim über die durch die Processionsraupe bewirkten Gesundheitsstörungen (S. 74—75) wird dann der Traité pratique d'Hygiène industrielle et administrative par Maxime Vernois 1860, 2 Tom., von Pappenheim näher besprochen (S. 76—84). Nach einer Bemerkung von Pappenheim über Tischlöffel von hohem Bleigehalte und nach einer Mittheilung über eine Arbeit von Morin in den Compt. rend. vom 23. Juli 1860, die Verwendung der durch Leuchtapparate entwickelten Wärme zur Ventilation betreffend, welche der allgemeinsten Beachtung werth ist, ist vor Allem ein Aufsatz von Pappenheim (über einige bequeme chemische Erkennungsmittel bei sanitäts-polizeilichen Geschäften) zu erwähnen, in welchem derselbe nach einer Reihe von zu diesem Zwecke ausgeführten Untersuchungen ein kleines chemisches Besteck (aus 8 Stoffen bestehend) zusammenstellt, welches man bequem mit sich führen kann und welches für die meisten Fälle sanitäts-polizeilich-chemischer Recherchen ausreicht.

Zum Schlusse gibt der Herausgeber unter dem Titel: vermischte Notizen (S. 90—111) eine Reihe von kurzen Mittheilungen über sanitätspolizeiliche Gegenstände der verschiedensten Art aus Zeitschriften, besonders aus Dingler's Journal, den Comptes rendus und einigen pharmaceutischen Journalen.

Referent hat keinen andern Wunsch, als daß die Hefte dieser Beiträge mit gleicher Reichhaltigkeit des Inhaltes in rascher Weise einander sich folgen mögen; sie werden gewiß dazu beitragen, das Interesse an den so überaus wichtigen sanitäts-polizeilichen Gegenständen immer allgemeiner zu verbreiten.

B. Schuchardt.

Jahrbücher der Biblischen wissenschaft, von Heinrich Ewald. Elftes Jahrbuch: 1860 — 1861. Göttingen in der Dieterich'schen buchhandlung, 1861. IV u. 308 S. in Octav.

Wie im vorigen Jahrgange der gel. Anz. S. 560 eine ganz kurze Anzeige des Inhaltes des vorletzten Jahrbuches gegeben wurde, so erlauben wir uns eine solche auch hier zu geben. Das diesjährige Jahrbuch enthält nach den drei Haupttheilen, in welche bis jetzt jedes zerfiel,

I. von rein gelehrten Abhandlungen folgende: 1) Neue Beiträge zur hebräischen Sprachforschung: a) über den Bau der Wortverhältnisse; b) über die Bedeutung des Liednamens שִׁגְיוֹן; c) über das Wort מְנוֹן Spr. 29, 21; d) zur Erläuterung der hebräischen Wortverbindung דָּרַךְ קֶשֶׁת für: den Bogen spannen (letztere von Hn General-Superint. Dr Köster in Stade). — 2) Ueber die Zusammensetzung des B. der Salomonischen Sprüche. — 3) Ueber das Dramatische bei den Propheten, und über Mikha c. 6 f. — 4) Ueber das Schauen und Sehen des Unsichtbaren nach der Bibel. — 5) Die Weissagungen Christus' und die des Apokalyptikers. — 6) Ueber Taufe und Beschneidung im apostolischen Zeitalter.

II. Eine längere Abhandlung über das Verhältniß der biblischen Wissenschaft zu unserer Zeit, ihren Verirrungen und ihren Bedürfnissen.

III. Die Uebersicht der 1860—1861 erschienenen Arbeiten zur biblischen Wissenschaft, diese nach der Anlage und dem Umfange, welche die Leser aus den früheren Jahrbüchern kennen. H. E.

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

17. Stück.

Den 24. April 1861.

Die Gründung der königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin. Von Rudolf Köpke. Nebst Anhängen über die Geschichte der Institute und den Personalbestand. Berlin. Buchdruckerei von G. Schade. 1860. VIII u. 300 S. in Quart.

Es ist wohl etwas verspätet, aber nicht zu spät, des hier genannten Werks, das im vorigen Herbst an Anlaß der Jubelfeier der Berliner Universität veröffentlicht worden ist, auch in unseren Anzeigen mit Theilnahme zu gedenken. Fast erscheint es als eine Ehrensache, eben in dem wissenschaftlichen Organ einer Universität von einem Buche Bericht zu erstatten, das in ausgezeichneter Weise die Geschichte einer Schwesteranstalt behandelt, die einen so hervorragenden Platz einnimmt und deren Gründung fast wie eine neue Epoche im deutschen Universitätsleben erscheint, und das zugleich so Vieles über Aufgabe, Einrichtung und alle Verhältnisse dieser obersten Lehranstalten enthält, das jeder, der einer solchen angehört oder für sie und ihre Entwickelung Inter-

esse hat, denselben die eingehendste Aufmerksamkeit wird schenken müssen.

Und Köpkes Arbeit ist noch mehr als das: sie ist zugleich ein wichtiger und reicher Beitrag zur Geschichte unsers wissenschaftlichen Lebens am Anfang des Jahrhunderts, ja zur deutschen Geschichte überhaupt. Denn das ist ja die Bedeutung der Gründung der Berliner Universität unmittelbar nach dem jähen Fall des preußischen Staats, in einer Zeit der tiefsten Erniedrigung Deutschlands durch den übermüthigen Sieger, daß sie ein Theil war der großartigen und dauernder Bewunderung werthen Bestrebungen, von innen heraus den Sturz zu überwinden und Kräfte zu neuer Erhebung zu gewinnen, und daß sie ein Zeugniß gab davon, wie bei uns in Deutschland immerdar das geistige und wissenschaftliche Leben untrennbar verbunden sind mit dem, was in der Nation sich Großes und Gedeihliches entfaltet, ja in gewissem Sinne die Grundlage zu Allem, was auf socialem und politischem Gebiet sich regt und bildet.

Wollen wir uns Rechenschaft geben von dem, was zu der Wiederaufrichtung Deutschlands nach dem traurigen Zusammenbruch aller Verhältnisse führte, so werden wir zurückgehen müssen auf den Geist des Volks, auf jenen esprit allemand, wie der gewaltige Sieger ihn nannte und mehr als alles Andere haßte und doch zugleich fürchtete: er war lange mißachtet, in der Nation selbst verkannt, vor allgemein humanistischen oder umgekehrt beschränkten territorialen, fürstlichen Interessen zurückgetreten; er hatte wohl zu dem großen Aufschwung der Litteratur im 18ten Jahrhundert den Anlaß gegeben; doch war er auch hier nicht ohne fremdartige Beimischung, in mehr als einer Beziehung jedenfalls noch nicht in der vollen Reinheit und Stärke zur Geltung ge-

kommen. Nun erhob er sich mit neuer ursprünglicher Kraft: in der Litteratur, in der Wissenschaft blieb man nicht auf den bisherigen Wegen; von einer mehr kritischen, negativen Richtung schritt man fort zu einer tieferen Erfassung der großen Probleme des geistigen Lebens; Philosophie und Theologie, Alterthumswissenschaft und Geschichte, Rechts- und Staatslehre, später die Naturwissenschaften erfuhren eine vollständige Umbildung. Die Namen Fichte, Schelling und Hegel, Schleiermacher, F. A. Wolf und Niebuhr, Savigny, Eichhorn, Grimm drängen sich da entgegen, deren Wirken eine neue große Epoche unsers Geisteslebens bezeichnet. Und wie eng hängen doch ihre Bestrebungen mit denen auf dem Gebiet des Staats, der nothwendigen Umgestaltung staatlicher Verhältnisse, der Weckung und Vollendung der Volkskraft nach innen und außen zusammen: was Stein und Schön und W. von Humboldt erstrebt und erreicht, hatte seinen Boden in dem, was an besserer Erkenntniß, an richtigerem Verständniß der Bedeutung des Volkslebens für das Recht und den Staat, an Liebe zum Vaterland, an deutscher Gesinnung eben auch durch jene Männer oder durch treue Genossen, wie Arndt, K. v. Raumer u. A. gewonnen und verbreitet war. Man darf, meine ich, mit Entschiedenheit behaupten, daß weder die Regeneration des preußischen Staates noch die Erhebung des deutschen, oder doch wenigstens des norddeutschen Volks gegen die aufgedrungene Fremdherrschaft in dieser Weise möglich und erfolgreich gewesen wären, ohne jene Kräftigung des deutschen Geistes von innen heraus, wie sie sich in den geistigen Arbeiten der Zeit kund gibt und durch diese selbst herbeigeführt worden ist.

Es ist nun eine Erscheinung, die in der Geschichte unseres Culturlebens sich mehrfach wiederholt, daß,

wenn eine neue Epoche in der Wissenschaft anbricht, neue Richtungen sich geltend machen, auch gewissermaßen eine neue Stätte dafür bereitet, eine neue Anstalt begründet wird. So entstand, da die humanistischen Studien zuerst das System der Scholastik erschütterten, Wittenberg, um dann Sitz und Ausgangspunkt jener Alles umgestaltenden religiösen Bewegung des 16ten Jahrhunderts zu werden. Freilich lange nicht so groß war die Veränderung, welche das Ende des 17ten, der Anfang des 18ten Jahrhunderts sahen: doch bezeichnet immer der Eintritt der Leibnizischen Philosophie, der reformatorischen Bestrebungen des Thomasius und des Pietismus in den Kreis des akademischen Lebens einen bedeutenden Abschnitt in der Geschichte unserer Wissenschaft, und diesen Bestrebungen diente Halle zuerst als Sitz und Mittelpunkt. Was dann das 18te Jahrhundert weiter an freierer und so zu sagen eleganter Wissenschaft ausbildete, nahm Göttingen bei sich auf, und verschaffte ihm Anerkennung in den weiten Kreisen derer, die diese neue Universität den alten etwas verknöcherten Anstalten vorzogen. Später gelang es wohl dem älteren Jena sich gewissermaßen selbst zu verjüngen, indem es die in dem fernen Osten gelehrte, aber dem allgemeinen deutschen Leben noch fremd gebliebene Philosophie des Königsberger Weltweisen zuerst in dem Mittelpunkt Deutschlands zur Anerkennung brachte, und daherum, angeregt auch durch die Einwirkung der in dem nahen Weimar versammelten Heroen der Litteratur, sich rasch ein reges philosophisches und allgemein wissenschaftliches Treiben entfaltete, dessen Bedeutung bis zum heutigen Tage nicht ganz verklungen ist. Doch waren es mehr Uebergänge und Anfänge als rechte Vollendung und dauernde Vertretung einer bestimmten neuen Richtung, welche Jena

zeigt. Und erst einer neuen Gründung war es vorbehalten, den größeren Theil der Kräfte zu sammeln, auf denen jener letzte großartige Aufschwung unseres wissenschaftlichen Lebens beruhte.

Fast allen, ja im Lauf der Zeit vollständig allen jenen Namen, die wir oben als Begründer und Träger der neuen Epoche in der Geschichte unserer Wissenschaft bezeichneten, begegnen wir in der Geschichte der Universität Berlin. Nicht wenige haben einen wesentlichen Antheil an der Gründung selbst gehabt, ihre Bedeutung damals zunächst für den Staat, dem sie angehörten, aber doch auch schon über die Grenze desselben hinaus, für deutsche Wissenschaft, deutsche Bildung, deutsche Gesinnung, erfaßt und ausgesprochen. Fichte, Schleiermacher, F. A. Wolf stehen hier voran. Und zu ihnen gesellt sich dann der erlauchte Name des Mannes, dem es vergönnt war, im Staat wie in der Wissenschaft und Litteratur eine gleich hohe, wahrhaft beneidenswerthe Stellung einzunehmen: gewiß kein schöneres, dauernderes Denkmal könnte Wilhelm von Humboldt errichtet werden, als er es hier selber gethan, als es schon in den Denkschriften enthalten ist, die er über diesen Gegenstand entworfen hat.

So war es sicher eine große und reiche Aufgabe, die dem Verf. dieses Werkes gestellt war. Und auch die Zeit, in der er sie zu lösen hatte, konnte nur dazu beitragen, sie ihm in ihrer vollen Bedeutung vor die Seele zu führen. Noch sind die letzten Theilnehmer und Zeugen der Gründung nicht dahin geschieden, noch empfinden wir Alle lebhaft den Einfluß der Männer, welche damals ihre reiche Wirksamkeit entfalteten, und beschäftigen uns zugleich eifrig damit, ihre Strebungen auch im Einzelnen genauer zu vergegenwärtigen; noch bemühen wir uns auch zum Theil, dieselben Aufgaben zu lösen,

welche damals gestellt, kämpfen für die Durchführung der Grundsätze, welche in jener Zeit zuerst ausgesprochen und wohl theilweise, aber nicht vollständig durchgeführt sind, später wieder manche Anfechtung und Beschränkung erfahren haben; denn nicht alle Hoffnungen, welche gehegt wurden, sind erfüllt, und inzwischen neue Sorgen und Nöthe über uns gekommen, denen wir mit gleichen Mitteln wie damals zu begegnen haben, während zugleich Hoffnungen geweckt sind, die mannichfach an das anschließen, was auch schon in jener Zeit erstrebt ward. Die Jubelfeier der Berliner Universität war ein Fest der Erinnerung an eine erhebende und zugleich schwere Zeit in einer solchen, die selber kaum viel geringere Aufgaben zu lösen hat und dazu wohl im Allgemeinen Kraft und Bereitwilligkeit empfindet, aber die rechten Wege des Gelingens nicht finden kann. Sie ist deshalb, wie die Theilnehmer bezeugen, von einem Geist der Freudigkeit und des Vertrauens, aber auch des Ernstes durchzogen gewesen, der sich nicht bloß auf die zunächst liegenden wissenschaftlichen, sondern allgemein auf die nationalen Interessen bezog. Und in dem Buche, das diese Feier einzuleiten und zugleich vor andern ihr Andenken zu bewahren hatte, ist, das wird Jeder empfinden, auch von diesem Geiste etwas zu spüren.

„Möchte, sagt der Vf. am Schluß der Vorrede, es mir denn gelungen sein, an jene Begründung nicht unwürdig des Gegenstandes und des heutigen Augenblicks erinnert zu haben. Jetzt, wo die Universität ihr funfzigstes Wirkungsjahr überschreitet, wird uns durch eine fast unglaubliche Wandlung der Dinge das Bild der Verhältnisse, unter denen sie ihre ersten Lebensjahre zurücklegte, lebhafter als je in das Gedächtniß gerufen, und ernst und dringend mahnt es uns an jene Tugenden, durch die unsere

Väter stark geworden sind in der Gefahr. Möchte in den Zeiten des selbstsüchtigen Eigennutzes unsere Universität geschützt bleiben bei dem Geiste ihrer Gründer und ersten Lehrer, bei dem Beruf und der Freiheit der Wissenschaft, bei der Ueberzeugung von der Alles überwindenden Macht des Geistes. Möge sie was sie empfangen den kommenden Jahrzehnten voll und ganz überliefern, damit ihr dereinst das Zeugniß werde, ein Geschlecht von Männern gebildet zu haben, denen Ehre und Freiheit der Wissenschaft und des Vaterlandes Eines war, und die bereit waren, das Höchste was der Mensch zu geben vermag freudig dafür einzusetzen."

Indem ich diese Worte Köpkes wiederhole, erinnere ich mich auch mit Freuden der Zeit, da wir gemeinsam zu den Füßen der Lehrer saßen, welche jetzt zum Theil auch schon längere Zeit ihre Wirksamkeit beschlossen haben, zum Theil aber auch noch voller Kraft sich erfreuen und rüstig mitarbeiten, den alten Ruhm zu bewahren und zu vermehren. Und auch in dieser Beziehung ist mir, und ebenso ohne Zweifel vielen Anderen, seine Arbeit eine so ansprechende und erfreuliche gewesen.

Die Darstellung selbst hält sich, wie es gewiß nur gebilligt werden kann, wesentlich auf dem Gebiet der Aufgabe selbst, ohne irgend absichtlich in das der allgemeinen Verhältnisse hinüberzuschweifen: man fühlt den Zusammenhang, aber es werden nicht viel Worte darüber gemacht.

Wir gelangen mit dem Verf., nach einem kurzen Gang durch die neuere Geschichte der deutschen Universitäten, wo ähnliche, wenn auch nicht ganz dieselben Gesichtspunkte, auf die vorher hingewiesen ward, hervortreten, und nach Besprechung von allerlei Plänen zur Umbildung des deutschen Universitätswesens, mit denen man sich am Ende des vo-

rigen, am Anfang des jetzigen Jahrhunderts besonders in Berlin getragen, zu einer Betrachtung der litterarischen Verhältnisse, wissenschaftlichen Kräfte und Anregungen zu freieren Lehrvorträgen, wie sie sich hier vor und zu der Zeit der Katastrophe des preußischen Staats im J. 1806 fanden.

Es ist dann der Verlust Halles, der den Anlaß zu einem bestimmteren Plan der Gründung einer neuen größeren wissenschaftlichen Anstalt in dem preußischen Staate gibt; und noch in dem Moment der größten Noth gibt der König dazu die Genehmigung, werden auch die ersten Maßregeln berathen, Einiges vorbereitend zur Ausführung gebracht. Doch zieht die Sache sich allerdings eine Zeitlang hin, bis eben Wilhelm von Humboldt sie in die Hand nimmt, und, immer noch unter den schwierigsten Verhältnissen, in glücklichster Weise zur Ausführung bringt.

Die Worte, mit denen er den Antrag dazu begründet, mögen wohl auch hier eine Stelle finden: „Weit entfernt, daß das Vertrauen, welches ganz Deutschland ehemals zu dem Einflusse Preußens auf wahre Aufklärung und höhere Geistesbildung hegte, durch die letzten unglücklichen Ereignisse gesunken sei, so ist es vielmehr gestiegen. Man hat gesehen, welcher Geist in allen neuern Staatseinrichtungen Ew. K. Maj. herrscht, und mit welcher Bereitwilligkeit, auch in großen Bedrängnissen, wissenschaftliche Institute unterstützt und verbessert worden sind. Ew. K. Maj. Staaten können und werden daher fortfahren von dieser Seite den ersten Rang in Deutschland zu behaupten und auf seine intellectuelle und moralische Richtung den entschiedensten Einfluß auszuüben. Sehr viel hat zu jenem Vertrauen der Gedanke der Errichtung einer allgemeinen Lehranstalt in Berlin beigetragen. Nur solche höhere Institute können ihren Einfluß

auch über die Grenzen des Staates hinaus erstrecken. Wenn E. K. M. nunmehr diese Einrichtung feierlich bestätigten und die Ausführung sicherten, so würden Sie Sich aufs neue alles was sich in Deutschland für Bildung und Aufklärung interessirt, auf das Festeste verbinden, einen neuen Eifer und neue Wärme für das Wiederaufblühen Ihrer Staaten erregen, und in einem Zeitpunkt, wo ein Theil Deutschlands vom Kriege verheert, ein anderer in fremder Sprache von fremden Gebietern beherrscht wird, der deutschen Wissenschaft eine vielleicht kaum jetzt noch gehoffte Freistatt eröffnen."

Bis es dahin kam, sind verschiedenartige, zum Theil recht weit auseinandergehende Pläne gehegt und erwogen worden: eben die angesehensten Namen, Fichte, Wolf, Schleiermacher, treten uns da entgegen; und sowohl die Bedeutung dieser Männer wie die Wichtigkeit des Gegenstandes geben den Gutachten oder mehr freieren Meinungsäußerungen, welche von ihnen und Andern vorliegen und hier in der reichen Sammlung der Urkunden mitgetheilt worden sind, ein großes Interesse. Es ist wohl der Hervorhebung werth, daß den mannichfachen Plänen gegenüber, welche darauf ausgingen, etwas ganz Neues, von den bisherigen Universitäten und ihren Einrichtungen Verschiedenes ins Leben zu rufen, man doch am Ende in der Hauptsache bei den überlieferten Formen stehen blieb, daß man namentlich nicht darauf einging, eine Anstalt zu höherer wissenschaftlicher und geistiger Bildung Schulen zur Vorbereitung auf die verschiedenen Berufszweige gegenüberzustellen, sondern an einer Vereinigung festhielt, welche immer bei uns so wesentlich gewesen ist, um Allen, die im Dienst des Staats, der Kirche und der Schule oder in anderer auf wissenschaftlichen Studien beruhender Geschäftsthätigkeit sich befinden,

den Zusammenhang mit der höchsten und freiesten Entwickelung unserer Wissenschaft zu erhalten; daß sich andererseits aber auch zeigte, wie es möglich sei, in die alten Formen einen neuen Geist zu gießen und, unter Beseitigung oder Umgestaltung von Nebendingen, in den veränderten Verhältnissen die alten Zielpunkte nur in etwas anderer Weise zu erreichen. Den mehr abstracten, idealen, aber gewiß auch oft in die Irre gehenden Vorschlägen von Fichte stehen die das Wesentliche und Praktische bestimmt erfassenden Ansichten Schleiermachers gegenüber: diese sind damals gleich öffentlich vorgelegt worden (Gelegentliche Gedanken über Universitäten in deutschem Sinn nebst einem Anhang über eine neu zu errichtende 1808), und erhalten hier nur eine Ergänzung durch Gutachten über einzelne Gegenstände, die Einrichtung der theologischen Facultät und die Ertheilung akademischer Würden; während Fichtes Entwurf wenigstens bereits durch die Ausgabe in seinen Werken bekannt geworden ist. Dazu kommen hier die Berichte von Wolf, der sich allerdings etwas mehr als Schleiermacher von dem Bestehenden entfernt, z. B. an die Stelle der 4 Facultäten eine größere Anzahl, bis zu 8, Sectionen setzen will, im Ganzen aber später von mehr umgestaltenden Plänen zurückkommt.

Selbst den Namen Universität wollte Wolf wie Fichte zuerst vermeiden. Aber später schreibt er (S. 168), Humboldt und andere Bekannte hätten ihn von der Meinung zurückgebracht; kein anderes Wort drücke die Sache aus. Und sehr gut sagt Humboldt in seinem Bericht an den König, da er darauf anträgt, die neue Gründung mit dem alten und hergebrachten Namen einer Universität zu belegen,: „In der That und Wirklichkeit müßte sie, welchen Titel man ihr auch beilegen möchte, doch

Alles enthalten, was der Begriff einer Universität mit sich bringt. Sie könnte, von richtigen Ansichten allgemeiner Bildung ausgehend, weder Fächer ausschließen, noch von einem höheren Standpunkt, da die Universitäten schon den höchsten umfassen, beginnen, noch endlich sich bloß auf praktische Uebungen beschränken."

Dabei ist dann von den Betheiligten besonderes Gewicht darauf gelegt, daß keinerlei Zwang weder nach innen noch außen auf der Universität herrsche. „Eine Zwangs-Universität, schreibt Wolf, übrigens müßte in Berlin ja nicht entstehen. Alle Einrichtungen, Vorlesungen, Lehrer müßten junge Leute durch sich selbst hinlänglich herbeiziehen." Auf die studirende Jugend, hebt Köpke als Schleiermachers Ansicht aus seiner Schrift hervor, ist nur durch Lehre und Liebe ohne äußere Mechanik einzuwirken; die im Werden Begriffenen sollen an der Wissenschaft auch Charakter erwerben; es gilt der Vernunft zu vertrauen, die man entwickeln will. Dem einzelnen Lehrer, heißt es weiter, werde volle Freiheit gestattet; Nominalprofessoren und Zwangscourse führten Erstarrung herbei. Ebenso fordert er, daß die Universität eine freie Selbstverwaltung habe, die aus den Mitgliedern derselben hervorgehen möge.

Auch vieles Andere, was damals zur Sprache kam, nimmt die Theilnahme in Anspruch, und wenigstens Einzelnes erlaube ich mir hier hervorzuheben.

Humboldt war für eine feste Dotirung der Universität mit Grundbesitz, der aus den Domänen des Staats genommen werden sollte: er focht für diesen Gedanken lange und mit großem Eifer, konnte aber doch nicht mehr erreichen, als daß die Entscheidung einer späteren Zeit vorbehalten blieb. Bald genug erging sie dann freilich in ganz entgegengesetztem Sinne, und zwar aus Motiven, die kaum

eigenthümlicher sein können. Der Geh. Staatsrath Schuckmann, der an Humboldts Stelle getreten war, entwickelte: der Geist der Zeit schwärme in Theorien und gefalle sich in Spiel und Wechsel mit denselben: „wie aber auch die Köpfe exaltirt sein möchten, so behalten doch die Mägen immer ihre Rechte gegen sie, die einzigen, die in diesem Zustand geschont werden; wem die Herrschaft über letztere bleibt, der wird immer auch mit den ersteren fertig, und wer die Befriedigung der letzteren an seine Wahl bindet, hat die beste Sicherheit, daß die ersteren dafür arbeiten"; es sei nicht zu rathen, daß der König etwas thue, wodurch nach der Meinung derer, die in oberster Potenz den Geist der Nation wecken und leiten sollen, ihr Sein und Wirken von seinem, seiner Nachkommen und dieser Verfassung Bestehen unabhängig werde: deshalb die Bewilligung einer solchen festen Dotation zu widerrathen. Die Auffassung kann kaum beschränkter, der Gegensatz gegen einen Standpunkt, wie ihn Humboldt einnahm, größer gedacht werden. Und schon im Jahr 1811 machte sich diese Ansicht geltend und drang bei dem Staatskanzler und dem König durch.

In den innern Verhältnissen der Universität ist die Ordnung der Gerichtsbarkeit und dessen, was damit zusammenhängt, von besonderer Bedeutung. Wolf wollte, daß die Studirenden unter bürgerlicher und polizeilicher Gerichtsbarkeit stehen sollten, doch dabei eine Schonung „ehrenwerther alter Meinungen" und deshalb eine besondere Einrichtung namentlich in den disciplinarischen Sachen (S. 157). Es wurde später ein etwas anderer Weg eingeschlagen, nach welchem ein akademisches Gericht eingesetzt, und diesem „alle Schuldsachen der Studirenden, alle Injuriensachen und alle Klagen auf Schadensersatz, kurz alle Sachen, die vor den Richter der Person

angebracht werden", außerdem geringere Vergehen derselben, und alle Disciplinarsachen zugewiesen und zu den letzteren auch die Duelle gerechnet wurden, wenn dabei nicht Tod, gefährliche Verwundung oder bedeutende Verstümmelung vorgefallen. So gerne man hiermit und mit der Uebertragung der Civilgerichtsbarkeit an einen eignen Syndicus — später ist der Name, aber auch die ganze Einrichtung geändert — zufrieden sein kann, so wenig wird man es gutheißen, daß auch alle geringeren Disciplinarsachen bis zu Strafen von 4 Tagen Carcer von dem Beamten allein erledigt werden, und hier gar keine Theilnahme des Rectors oder irgend eines akademischen Elements Statt finden sollte. Es ist gewiß genug, daß die Amtsführung des Prorectors, z. B. bei uns in Göttingen, durch seine Theilnahme an allen Disciplinarsachen eine weite Ausdehnung und manche Beläftigung erfährt, doch erscheint sie von größter Wichtigkeit, um ihm die rechte Stellung gerade den Studirenden gegenüber zu geben. Ein eigenthümlicher, dann aber auch bald wieder aufgegebener Versuch war die Bestimmung, daß alle höheren Strafen der Senat unter Zutritt einer Jury von Studenten zu erkennen habe. Andererseits ist das ausgedehnte Recht der Ortspolizei in einer großen Stadt wie Berlin wohl erklärlich. Wie wenig der König gemeint war, studentisches Treiben in seiner Hauptstadt zu dulden, zeigt das (S. 225) mitgetheilte Schreiben des Cabinetsrath Albrecht an den Geh. Staatsrath Nicolovius, wo es in Beziehung auf ein etwas ungebürliches Betragen einiger Studirenden heißt: „Könnten die Herrn Professoren und namentlich der Rector dem nicht steuern, so müßte Militair, Policey und Justiz gemessene Ordre erhalten ihr Amt aufs strengste auszuüben, ohne Rücksicht auf die Disciplinar-Jurisdiction der Universi-

tät.“ Und der Fall, der Fichte in Conflict mit der Majorität des Senats brachte und zur Niederlegung seines Rectorats bewog, zeigt auch, daß man zu Anfang wohl nicht gleich die rechten Grundsätze für die Behandlung akademischer Vergehen fand. Später haben sich bekanntlich gerade in Berlin diese Dinge verhältnißmäßig günstig gestaltet.

Ein anderer Punkt von Interesse, der bei der Stiftung der neuen Universität zur Sprache kam, war die Ertheilung der akademischen Würden und was für ihren Erwerb erforderlich sein sollte. Es ist in jüngster Zeit oft genug in akademischen Kreisen und öffentlich zur Sprache gekommen, welche Uebelstände sich hier allmählich eingeschlichen haben, und wie wünschenswerth eine Neuordnung sei, aber es hat sich zugleich gezeigt, wie verschiedenartige Schwierigkeiten einer solchen für alle Universitäten und Facultäten gleichförmigen Reform entgegenstehen: eine Anregung, welche eben Berlin dazu vor einigen Jahren gegeben, ist vorläufig ohne Resultat geblieben. Wenn dabei die jetzt in Berlin bestehenden Vorschriften zur Grundlage gemacht wurden, so ist es wohl nicht ohne Interesse zu sehen, wie man damals bei der Stiftung zum Theil ganz andere Ansichten hatte. So entwickelt Schleiermacher in einem besonderen Gutachten (S. 221) eigenthümliche Vorschläge: er will in jeder Facultät zwei Grade, in der philosophischen beim Examen Berücksichtigung nur eines Hauptfaches und daneben der Philosophie, bei der Disputation Zulassung nur solcher Opponenten, die selbst den betreffenden Grad schon erworben haben; für jeden, der in einer andern Facultät promoviren will, die Bedingung, vorher magister artium zu sein, und Anderes mehr. Dagegen erhoben aber die andern Facultäten lebhaften Widerspruch (S. 94 ff.), und die philosophische be-

kannte sich zu sehr viel weiter gehenden reformatorischen Ansichten. „Der Gebrauch der lateinischen Sprache, berichtet Köpke, in akademischen Probeaufsätzen und Disputationen sei aus Nichtachtung des Fortganges der Zeiten zum Nachtheile der Prüfungen und der Wissenschaft beibehalten; wenn man diese in der deutschen Sprache empfange und erlebe, werde es unmöglich, wissenschaftlich und zugleich lateinisch zu schreiben. Sie schlug daher die Abfassung der Promotionsschriften in deutscher Sprache vor, sofern der Gegenstand nicht aus der Philologie entlehnt sei, und rieth, die Disputationen aufzuheben, weil sie in deutscher Sprache leicht in leeres Gerede ausarten könnten. Um indeß die klassischen Sprachen als Vorbedingung jeder wahren Bildung nicht zu gefährden, sollte Jeder, der einen akademischen Grad nachsuchte, sich einem Tentamen darin unterziehen.“ Ich für meine Person würde es für einen großen Vortheil ansehen, wenn Derartiges damals angenommen wäre, halte es für die Basis, auf welcher heutzutage allein eine befriedigende Ordnung der Verhältnisse wenigstens in der philosophischen Facultät erreicht werden könnte. Und selbst in dem letzten der angeführten Punkte müßte vielleicht bei der immer weiter um sich greifenden Macht der bloß naturwissenschaftlichen Bildung noch ein Zugeständniß mehr gemacht werden. Wahrhaft erfreulich aber war es mir, hier schon die Abschaffung der Disputationen, die sich, wie eine unwürdige Comödie, oder im besten Fall, wie es hier heißt, wie ein leeres Gerede in unsern akademischen Einrichtungen fortschleppen, beantragt zu sehen; doch hat Berlin sie beibehalten, dagegen unsere Universität sie neuerdings, wenigstens in der medicinischen Facultät gesetzlich aufgehoben, in der juristischen factisch so gut wie beseitigt.

Daß eine Anstalt der anderen mit Aenderungen und Besserungen der alten Zustände vorangeht, ist ja begreiflich und wünschenswerth, daß besonders gerade Neugründungen Anlaß geben, das anderswo Bestehende aufs neue zu prüfen und Umgestaltungen ins Auge zu fassen, liegt in der Natur der Dinge. So dient bei den Vorschlägen für Berlin das zuletzt vorher gegründete Göttingen vielfach als Vorbild. Namentlich Wolf kommt wiederholt (S. 158. 168 ff.) auf die hier bestehenden Verhältnisse zurück, und auch Beyme, der zuerst vor Humboldt mit dieser Angelegenheit beauftragt war, sagt (S. 169 n.): „Die Göttingsche Einrichtung, oder vielmehr der Geist derselben, ohne die eingeschlichenen Mißbräuche, hat mir schon vor Jahren, als ich den ersten Gedanken an eine von allem Zunftzwang befreite allgemeine wissenschaftliche Bildungsanstalt in der Residenz faßte, vorgeschwebt.“ Auch die Bedeutung der damaligen Göttinger Lehrer tritt hier entschieden genug hervor. „Die meisten Berufungen, erzählt Köpke (S. 82), waren nach Göttingen ergangen, aber, muß er hinzusetzen, keine einzige angenommen worden.“

Gewiß hat aber Göttingen später mehr als einmal Grund gehabt, wie seine Lehrkräfte aus Berlin zu ergänzen, so auch die neue Schwesteranstalt in mancher Beziehung als Vorbild gelten zu lassen. Nicht das wäre der rechte Standpunkt, sich überhebend auf alte Vorzüge zu verlassen, aber gewiß ebenso wenig, was wir später wohl gehört haben, kleinmüthig den Wettkampf aufzugeben, und zu meinen, daß die neue Anstalt in der größeren Stadt mit in mancher Beziehung reicheren Hülfsmitteln unternehmen und ausführen könne, was anderswo nicht möglich. Gerade unsere Universität und die mit ihr verbundene Societät der Wissenschaften ha-

ben gewiß in ihrer Geschichte, in ihrer Stellung, in ihren Besitzthümern die Aufforderung, die deutsche Wissenschaft in ihrem vollsten Umfang und ihrer stets wachsenden reichen Ausbildung zu pflegen und zu lehren, wie es nur irgendwo anders geschieht, und das Land und Herrscherhaus, die sie begründet und zu deren Vortheil und Ruhm sie hinwiederum nicht Weniges beigetragen, werden sicherlich es stets als ihre Aufgabe betrachten, dafür in ungeschmälertem Umfang die nöthigen Mittel darzubieten.

Der Blick auf die bedeutendste der Schwesteranstalten, zu der eben das hier besprochene Buch die Aufforderung enthält, mag Allen, die dazu mitwirken können, wohl einen Antrieb mehr geben, jeder an seinem Platz, in diesem Sinne und für diesen Zweck thätig zu sein. G. Waitz.

Essai sur les systèmes métriques et monétaires des anciens peuples par Don V. Vasquez Queipo. 3 Voll. Paris 1859. 3 Voll. In Octav.

Der Verf. hatte im J. 1835 den Auftrag von der spanischen Regierung erhalten, einen Gesetzentwurf zur Reform der Maaß- und Gewichtssysteme seines Vaterlandes auszuarbeiten. Die verschiedenen spanischen Maaße und Gewichte gehn zum größten Theil auf arabischen Ursprung zurück. Bei der Reform und Einigung der abgeleiteten Systeme mußte das gemeinschaftliche Vorbild berücksichtigt werden. So kam der Verf. auf das Studium der arabischen Metrologie und da diese wiederum zunächst auf der römisch-griechischen beruhte, auf die Untersuchungen über alle metrischen Systeme des Alterthums, wel-

che er eine Reihe von Jahren hindurch verfolgt und endlich — vielfach durch Berufsgeschäfte und andre Arbeiten unterbrochen — in dem genannten Buche niedergelegt hat. In der Einleitung gibt er eine Uebersicht der von ihm gewonnenen Resultate, die er der großen Objectivität seiner Forschung und der genauen Ermittlung der Thatsachen zu Gute schreibt. Hierbei ist dem Verf. ein langer Aufenthalt in Paris und die bereitwillige Unterstützung der Conservatoren der Münzkabinete von London, Wien, Berlin u. a. O. sehr zu Statten gekommen. Er beginnt mit der ägyptischen Metrologie und gibt im ersten Kapitel eine Beschreibung der verschiednen altägyptischen Ellen, deren Entdeckung wir die genaue Kenntniß der Flächenmaße dieses Volkes verdanken; das Maß der großen königlichen Elle von $0^m,525$, die 28 Zoll oder 7 Handbreiten lang war, stand durch Girards Untersuchungen fest; neu ist Queipos Beobachtung, daß sowohl auf der ersten Elle Drovetti's wie auf der Nizzoli's das Hieroglyphenzeichen für dieses Maß zwischen dem 18ten und 19ten Felde von links gerechnet den Punkt bezeichnen soll, wo zwei Drittel der großen Elle abschließen. Hierdurch sei der ägyptische Fuß als $\frac{2}{3}$ der Elle bezeichnet; dieser Fuß selbst enthielt hiernach $18\frac{2}{3}$ eigne Zoll — ein bedenkliches Maß. Der Verf. gesteht zu, daß auch die Elle von 24 Zoll oder $0^m,444\,44$ angewandt worden, will aber Herodots Angabe II, c. 149, daß die ägyptische Elle 6 Palmen gemessen, nicht auf diese, sondern auf die olympische bezogen wissen; so daß er zu dem Resultat gelangt, es habe in Aegypten neben der großen königlichen von 7 Palmen, eine von 6 gegeben, die der olympischen identisch gewesen sei. Diese letztere findet der Verf. auch bei den Juden wieder, deren Metrologie das zweite Kapitel behandelt. Die Talmudisten bezeich-

nen diese Elle nach dem Verf. als »coudée des vases« und geben ihr Maß auf $\frac{5}{6}$ der gemeinen Elle an. Die gemeine berechnet der Verf. auf $\frac{5}{4}$ der römischen Elle oder $0^m,555\ 55$, indem er annimmt, daß diese nach dem jüdischen Münztalent von 6000 Drachmen zu $3^{gr},54$ — demselben, welches auch der Münzprägung der Ptolemäer zu Grunde lag — bestimmt worden und jenes Talent dem Gewicht einer halben solchen Cubikelle Regenwasser gleichgesetzt worden sei. Auf seine übrigen Gründe legt der Verf. selbst kein Gewicht. Auch diese Elle war ägyptischen Ursprungs; sie findet sich in den Maßen, die Plinius der zweiten und dritten Pyramide gibt, wieder (S. 83), ist noch jetzt unter dem Namen »belady« in Gebrauch und von den Arabern sogar nach Spanien verpflanzt worden (S. 84). Fünf Sechstel derselben ergibt das Maß der olympischen Elle von $0^m,46296$. Außer diesen beiden Ellenmaßen bedienten sich die Juden der heiligen Elle, die der Verf. mit P. Newton auf $\frac{3}{2}$ der römischen ansetzt und der persisch-chaldäischen für identisch hält und der sogenannten Elle der Steinmetzen, die von dem Verf. für ein und dieselbe mit der königlich ägyptischen gehalten wird.

Zu dem folgenden Abschnitt über die jüdischen Münzen ist die entsprechende Tafel des dritten Bandes zu vergleichen, welcher alle Münzwägungen, die der Verf. hat zusammenbringen können, in einer ganz außerordentlichen Reichhaltigkeit enthält. Bei Beurtheilung der einzelnen von den Makkabäern geprägten Stücke, die sich ganz natürlich als Ganze (von $14^{gr},16$), Dreiviertel, Hälften und Viertel darstellen, begegnen wir zum ersten Mal einer Eigenthümlichkeit des Verf., die seinem Auge die Wahrheit häufig verdeckt. Er erlaubt sich nämlich anzunehmen, daß fast überall zu gleicher Zeit nach ver-

schiedenen Systemen geprägt worden sei; wo daher Nominale nicht in das landesübliche Gewichtsystem zu passen scheinen, werden sie ohne Bedenken andern zugewiesen. So hier 3 Dreiviertel Stücke dem von ihm genannten olympischen Talent, und zwei untermünzte Stücke desselben Nominals dem attischen Talent.

Das altjüdische Talent enthielt 3000 Sekel zu 14gr,16 und ist dem Verf. gemäß altägyptisch und nach seiner falschen Auffassung der bekannten Stelle bei Hesekiel ursprünglich in 50 Minen (statt 60), die Mine in 60 Sekel (statt 50) eingetheilt worden. Später sah man den Sekel als Tetradrachme an und so ergab sich ein Talent, das grade halb so schwer war wie das ebengenannte. Dies ist das Talent der rabbinischen Schriftsteller. Maimonides setzt den Sekel des ersten Tempels auf 320 Gerstenkörner, den des zweiten auf 384 Gerstenkörner an. Der Verf. findet, daß dies Körner sind, deren 96 auf den arabischen Golddinar von 4gr,25 gingen; so ergeben sich für das Gewicht des alten Sekels 14gr,16, für das des jüngern 17gr. Dies letztere sehr auffallende Resultat wird mit der oben erwähnten Behauptung in Verbindung gebracht, daß die Makkabäer auch nach attischem Gewicht geprägt hätten. Von den trocknen und Flüssigkeitsmaßen der Juden erweist der Verf. nicht nur aus den bisher benutzten Quellen, sondern noch insbesondre aus den Angaben der Talmudisten, daß sie mit den attischen Maßen genau stimmen, und da diese wieder mit den ägyptischen übereinkommen, daß beide auf denselben Ursprung zurückgehn. Dieselben sollen nach dem Cubus des schon erwähnten altägyptischen Fußes normirt sein, der wieder mit dem olympischen zusammenfällt. Im dritten Kapitel geht Queipo zur Betrachtung der Alexandrinischen Systeme über. Der Mathematiker Heron weiß von zwei verschiedenen

Flächenmaßen, die in Aegypten gebraucht wurden, einem neuern und einem ältern. In diesem findet der Vf. das altägyptische königliche Ellenmaß von $0^m,525$ wieder, nur in seiner Eintheilung einigermaßen modificirt; nach den vorher erwähnten Monumenten war diese Elle 28zöllig, der Fuß nach Queipo's angeblicher Entdeckung $18\frac{2}{3}$zöllig. Dagegen enthält der Philetärische oder Ptolemäische Fuß bei Hero nur 16 Zoll, die Elle 24. Diese Aenderungen erfolgten, wie der Verf. glaubt, unter der Herrschaft der Lagiden. Die Elle, welche zu Heron's Zeit in Gebrauch stand, muß ebenfalls von hohem Alter sein; sie kommt auf $0^m,61640$ oder 2 olympische Fuß hinaus und der olympische Fuß ist also von Aegypten nach Griechenland verpflanzt worden. Ganz neu von den Ptolemäern eingeführt ist nach Queipo's Ansicht in Aegypten nur die Elle, welche nach dem Ptolemäischen Talent auf die oben angeführte Weise normirt worden, und die sich noch gegenwärtig in Aegypten unter dem Namen »belady« angewandt findet. In seiner Untersuchung über das Ptolemäische Goldgewicht bestätigt der Vf. meist Letronne's Resultate; nur glaubt er das Verhältniß des Silbers zum Kupfer wie 120 (nicht 60) zu 1 feststellen zu müssen, weil er dem Talent Kupfer seltsamer Weise 12000 statt 6000 Drachmen beilegt. Mommsen hat mittlerweile für die Richtigkeit der Letronne'schen Rechnung einen neuen und sichern Beweis gefunden (Geschichte des römischen Münzwesens S. 42). Sodann schließt er aus einigen (13) unterinünzten Vierdrachmenstücken von $12^{gr},8$—13^{gr} (statt von $14^{gr},16$), daß die Ptolemäer neben dem ägyptisch-macedonischen Fuß auch den von ihm genannten griechisch-asiatischen in der Geldprägung angewandt hätten. Im Waarenverkehr hat der Ptolemäische oder Alexandrinische Ge-

wichtsfuß gegolten, wie dies auch einzelne alte Gewichte zeigen; daneben aber nach Queipo noch ein anderes System, dessen Bestimmung er aus arabischen Schriftstellern gewinnt, und dessen Einheit das Pfund von 96 Ptolemäischen Drachmen gewesen sein soll. — Widersprechende Nachrichten verschiedner Schriftsteller über denselben Gegenstand auszugleichen ist überall eine schwierige Aufgabe. Der Verf. hat sich dieselbe bei der Untersuchung über die ägyptischen Trocken- und Flüssigkeitsmaße dadurch sehr erleichtert, daß er in den verschiednen Nachrichten über den Inhalt der ägyptischen Artabe nicht unter einander abweichende Berichte über dasselbe Maß, sondern Angaben über verschiedne Maße sieht. Auf diese Weise kommt er zu dem Resultat, daß in Aegypten 5 verschiedne Körpermaße des bezeichneten Namens in Gebrauch waren, die auch alle zu den dortigen verschiednen Längenmaßen in festem Verhältniß standen: eine Artabe als Cubus des olympischen Fußes, dessen Ursprung, wie wir sahen, der Verf. für ägyptisch hält, eine zweite als Cubus des königlichen Fußes — jenes eigenthümlichen Fußes von „$18\frac{2}{3}$ Zoll“ —, eine dritte als Cubus des Fußes der Ptolemäischen Elle, eine vierte — und nach diesen beiden sind, wie der Verf. zu erweisen sucht, altägyptische Gefäße, die sich in verschiednen Museen finden, geaicht worden — als Cubus der olympischen Elle, eine fünfte als Cubus der königlichen Elle und eine sechste als Cubus der Ptolemäischen Elle. Hier ist der Angelpunkt der Queipo'schen Untersuchung über den Ursprung und den Zusammenhang der metrischen Systeme des Occidents und Orients. Aegypten hat eine Reihe rationell gebildeter Maß- und Gewichtsysteme aufzuweisen. Dort ist der olympische Fuß und die olympische Elle entstanden. Nun ist das Gewicht einer olym-

pischen Cubikelle Regenwassers — bei einem Wärmestand von 15 Grad des hunderttheiligen Thermometers — dem Gewicht von 50 attischen Handelsminen und dem „antiochischen“ oder „olympischen“ Talent von 60 Minen zu 488gr, wie sie ein in Antiochia gefundenes Gewichtsstück und eine Reihe von untermünzten nach dem persischen Silberstater-Fuße geprägten Münzen ergeben, gleich; es müssen also beide Talente ägyptischen Ursprungs sein. Denn das attische Handelstalent ist ebenso wie das althebräische ursprünglich in 50 Minen eingetheilt gewesen; wie denn überhaupt die Eintheilung in 60 Minen dem Verf. eine, wahrscheinlich griechische, Neuerung ist. So hat auch das attische Talent ursprünglich 100 Minen gewogen; denn der Cubus des oben genannten königlich-ägyptischen $18\frac{2}{3}$zölligen Fußes Regenwassers entspricht dem Gewicht von 100 attischen Minen. Dies ist also die Einheit dieses Talents, welches ebenfalls in Aegypten zu Hause war. Kurz Aegypten ist nach dem Verf. das Land, von dem die Hauptmaße und Gewichtssysteme der alten Welt ausgingen. Daß Namen und Zahlenverhältnisse der in Europa wie in Asien und Afrika sich fast überall wiederholenden Eintheilung der Gewichte und Maße mit Gewißheit auf Babylon hinweisen — von dieser durch Böckh für immer festgestellten Thatsache hat Queipo keine Ahnung und es ist daher wenig ersprießlich, seinen Ergebnissen weiter zu folgen.

Wem die Eintheilung eines Talents in 50 Minen, eines Fußes in $18\frac{2}{3}$ Zoll möglich erscheint, wer den Ausspruch thut: »On sait que la Grèce a été peuplée par une colonie égyptienne« (S. 62), von dem kann man die Erkenntniß einer historischen Entwicklung nicht erwarten.

Nur in dem Abschnitt über syro-chaldäische und persische Maße und Gewichte stoßen wir auf Ent-

deckungen, die bleibenden Werth haben. Zur Bestimmung der babylonischen Elle benutzt der Verf. die Messungen Botta's und Oppert's, die auch bereits Böckh besprochen und angenommen hat. Für die Elle ergibt sich danach eine Länge von 0m,525 — ein Maß, das dem der königlichen ägyptischen Elle gleichkommt, für den Fuß 0m,315. Jenes ist nach Queipo das eigentlich babylonische Maß, dieses die Hälfte einer Elle, die er bei arabischen Schriftstellern genannt und auf die persischen Könige zurückgeführt findet. Beide Maße sind indessen nach Oppert's und Botta's Bestimmungen in Ninive und Babylon nebeneinander in Gebrauch gewesen. Ein neuer Beweis für die Existenz des Fußes von 0m,315 oder 0m,320 ergibt sich ans einer vom Verf. zuerst gemachten Messung der sehr merkwürdigen goldenen und silbernen Tafeln, die neben Tafeln von Blei, Erz und Antimonium in den Fundamenten des Palastes von Khorsabad sich gefunden haben und jetzt ein Schmuck des Louvre sind.

Merkwürdig sind die beiden erstgenannten Platten auch deswegen, weil ihre Gewichte ganz genau den persischen Reichsgewichten für Gold und Silber entsprechen. Die goldne Tafel wiegt genau so schwer wie 20 Golddareiken zu 8gr,35, die silberne wie 80 Silbersiglen von 5gr,459 (S. 292); die eine also $\frac{2}{3}$, die andre $\frac{4}{3}$ Minen.

Das Silber verhält sich nach Herodot (III, c. 95) im Orient zum Golde wie 1 zu 13. Queipo weist nun nach, daß nach diesem Verhältniß das persische Reichsgeld gemünzt und der Golddareikos auf genau 20 Silbersiglen ausgebracht worden sei. Dies sagt Xenophon (Anab. I, 7, 18) ausdrücklich — ein Zeugniß das der Verf. zuerst richtig aufgefaßt und benutzt hat. Das Gewicht des Golddareikos ist hiernach und nach den Münzen auf 8gr,376,

das des Silbersiglos auf 5gr,44 anzusetzen. Mit diesem Resultat stimmt auch die berühmte Stelle Herodots (III, 89), wenn man die Gesammtsumme der persischen Tributbeträge für die dem Geschichtsschreiber überlieferte nimmt, und dieselbe mit den Einzelsummen vergleicht; wobei sich das babylonische Talent auf 76,59 euböische Minen, die, wie der Verf. richtig bemerkt, von denen des attischen Fußes nicht verschieden sind, und den Siglos auf 5gr,426 stellt. Darin geht aber der Verf. zu weit, daß er behauptet, der persische Goldfuß beruhe nicht auf einem eignen Gewichtssystem, sondern sei lediglich nach der babylonischen Drachme in dem legalen Verhältniß des Goldes zum Silber fixirt worden, wie das Gewicht des Napoleonsd'or oder 20Frankstücks nach der entsprechenden Einheit in Silber (S. 304). Im Gegentheil wissen wir, daß das persische Gold dem lydischen nachgemünzt ist; wobei man wohl das Gewicht ein wenig erhöht hat, um es zu dem Reichssilber in Verhältniß zu setzen.

Neben diesem babylonischen Talent der persischen Silberprägung bestand in Babylon und Assyrien noch ein diesem ursprünglich gewiß identisches, nach Queipo aber grundverschiedenes Gewichtssystem, dessen Bestimmung auf den in Ninive gefundenen Gewichten beruht. Die Mine dieses Talents, welches der Vf. das olympische nennt, weil es nach dem olympischen Fuße bestimmt sein soll, setzt er auf 488gr an, indem er gewiß ganz verkehrt von den Wägungen aller ninivitischen Gewichte das Mittel nimmt, und nicht wie billig bloß die schwersten, welche verhältnißmäßig am wenigsten verloren haben, berücksichtigt, Hier verweiset Ref. auf eine Abhandlung, die er über diese merkwürdigen Monumente zu veröffentlichen gedenkt.

Die Untersuchungen des Verf. über die griechi-

schen Längenmaße ergeben nichts Neues, um so eigenthümlicher sind seine Entdeckungen auf dem Gebiete der griechischen Gewichte. Fast in jeder griechischen Stadt findet der Verf. mehrere Systeme neben einander in Gebrauch. Ohne Rücksicht auf geschichtlichen Zusammenhang, ohne Rücksicht auf den verschiedenen Feingehalt der Münzsorten, ohne Rücksicht auf deren Gepräge, ohne Rücksicht auf alle Zufälligkeiten, welche unvollkommne und ungenaue Ausmünzung bedingten, nur den Blick auf das Zünglein der Waage gerichtet, theilt er die einzelnen Münzen den verschiedenen Systemen zu, deren er im Orient und in Griechenland im Ganzen 9 zusammenbringt. Wir stellen dieselben hier zusammen:

I. Systeme, die nach dem Gewicht eines Cubus Regenwassers des königlich-ägyptischen Fußes (von $18\frac{2}{3}$ eignen Zoll) fixirt sind.
1. Das althebräische Talent von 50 Minen.
2. Das Ptolemäische und später jüdische Talent von 12000 Drachmen.
3. Das attische, ursprünglich von 100 später 60 Minen.

II. Systeme, die den Cubus des babylonischen Fußes Regenwasser als Einheit voraussetzen.
1. Rhodisches Talent von 50 Minen.
2. Babylonisches Talent von 60 Minen.
3. Griechisch-asiatisches von 100 Minen; von diesem ist das römische Gewichtssystem abgeleitet.

III. Systeme, die nach dem olympischen (ursprünglich ägyptischen) Fuß das Gewicht des Cubikfußes Regenwassers als Einheit genommen, fixirt sind.
1. Attisches Handelstalent oder äginetisches Tal. von 50 Minen.

2. Karthaginienſiſches oder Talent der Länder des Bosphorus (»bosphorique«) von 80 Minen.
3. Olympiſches oder aſſyro-phöniziſches von 60 Minen.

Dies Bild ſieht ſehr einfach und einleuchtend aus; nur ſchade, daß ſich überhaupt nicht beweiſen läßt, daß die Alten ihre Gewichtsſyſteme auf rationelle Weiſe fixirt haben; nur ſchade, daß die Annahme jeder Begründung entbehrt, daß je ein Talent, in 1200 Drachmen oder in 50100 und gar 80 Minen eingetheilt worden ſei. Die Abſurdität dieſes Syſtematiſirens und des Verfahrens, die Münzen der alten Welt ganz allein nach ihrem Gewicht den verſchiedenſten zum Theil nach luftigen Hypotheſen gebildeten Klaſſen einzutheilen, tritt recht deutlich hervor, wenn man folgenden Satz lieſ't (S. 431): **La première (table) contient les sicles hébreux qui appartiennent à deux époches, celle de Siméon Machabée et celle de Barchocébas; *et pourtant ces sicles se rattachent aux cinq systèmes lagide, gréco-asiatique, bosphorique, attique et olympique.*** Beſonders charakteriſtiſch iſt für dieſe Eintheilungskunſt, daß der dritte Band des Werkes, der die reichſte Sammlung von Münzwägungen enthält, die bis dahin die Welt geſehen, das Gepräge der Stücke mit Stillſchweigen übergeht. Fünf von den genannten Syſtemen, das althebräiſche, das Ptolemäiſche, das griechiſch-aſiatiſche, das karthagiſche und das rhodiſche fallen in eins zuſammen. Es iſt ein Talent, das, wahrſcheinlich von Phönizien ausgegangen, eine ſehr weite Verbreitung in der Münzprägung der alten Welt gefunden hat. Die Stücke dieſes Fußes bewegen ſich bald um ein Ganzſtück von höchſtens 15gr,20 wie das phöniziſche und rhodiſche Gold, und eine Reihe alter kleinaſiatiſcher Goldſtater (Mommſen S. 18), bald um

ein Ganzstück von 7gr, wie die ältesten Silberstücke von Chios, oder um die entsprechende Drachme von 3gr,50 bis 3gr,25, bald um das Dreidrachmenstück von höchstens 11gr,5, welches sich mit dem persischen Silberstater mischt. —

Auf eine Besprechung des zweiten Bandes, der die römische und arabische Metrologie und einen Abschnitt über das Verhältniß des Goldes zum Silber im Alterthum enthält, der den Gegenstand nicht erschöpft, verzichten wir; weswegen der dritte Band vollkommen unbrauchbar sei, ist schon gesagt. Das Werk ist elegant ausgestattet und von der Pariser Akademie mit dem numismatischen Preise gekrönt worden. J. Brandis.

---

1. Aerztlicher Bericht des k. k. Gebär- und Findelhauses zu Wien, vom Solarjahre 1858. Im Auftrage des k. k. Ministerium des Innern. Wien, Druck von Pichlers Wittwe u. Sohn 1860. 200 S. in Octav.

2. Bericht über die Vorgänge in der Entbindungsschule zu Leipzig seit ihrer Gründung 1810, erstattet zur Feier des 50jähr. Bestehens derselben am 5. Febr. 1860 von Dr. C. G. F. Credè, Dir. ꝛc. Leipz. 1860. 92 S. in Octav.

Berichte über größere Krankenanstalten müssen immer als schätzenswerthe Beiträge zur Vervollkommnung der Wissenschaft angesehen werden; die in denselben gewonnenen Erfahrungen dienen zur Erweiterung der praktischen Kenntnisse und werden sich dann für die Feststellung bestimmter Lehren und Grundsätze verwerthen lassen. In solchen Anstalten bewegt sich der Arzt freier und unbefangener, als ihm dies oft in der Privatpraxis möglich ist: er

hat mit den seiner Obhut anvertrauten Subjecten manche Rücksichten, die ihm die Privatpraxis auferlegt, nicht zu nehmen, seine Beobachtungen kann er ungestörter und daher für die Wissenschaft ersprießlicher machen, manches Neue versuchen, Anderes, was ihm die Behandlung privater Kranken auferlegt, unterlassen, und kann dann die hier gemachten Erfahrungen, fühlt er irgend einen Beruf dazu, bei der Ausarbeitung von Lehrbüchern, um sie auch Andern nützlich zu machen, auf die beste Weise benutzen. Besonders aber gilt dies von den Beobachtungen und Erfahrungen in großen Gebäranstalten, welche seit jeher der Wissenschaft selbst den angedeuteten Nutzen gebracht haben, ja wir wissen, daß von der Zeit an die Geburtshülfe einen größeren Aufschwung genommen, seit durch die Errichtung von Gebäranstalten den Aerzten Gelegenheit gegeben wurde, den wunderbaren Act der Geburt genauer und gründlicher zu studiren, als dies in der Privatpraxis möglich war, wo ohnehin nach der Sitte die Besorgung der größeren Zahl von Geburten dem weiblichen Geschlecht anvertraut war, von welchem aber keine Erweiterung der Wissenschaft zu erwarten war. Es haben daher auch gerade Geburtshelfer die Nothwendigkeit eingesehen, ihre in Anstalten gemachten Erfahrungen von Zeit zu Zeit öffentlich bekannt zu machen, und es wird jetzt nicht leicht eine bedeutendere Gebäranstalt bestehen, aus welcher wir nicht die jährlichen Berichte theils in Zeitschriften, theils in Monographien erhalten. So liegen uns in vorstehenden Arbeiten die Berichte aus zwei Gebäranstalten unseres Vaterlandes vor, die eine, umfassend die Vorgänge eines Jahres aus der größten Anstalt, die wir auf deutschem Boden besitzen, die andere, wenn auch aus einer Anstalt entspringend, die sich hinsichtlich des Materials mit der ersteren nicht vergleichen kann, sich dennoch dieser annähernd, weil

sie einen größern Zeitraum, einen 50jährigen umfaßt, wovon freilich die Ereignisse der letzten 3 Jahre ausführlicher, die vorausgegangenen nur tabellarisch geschildert sind.

Wir wenden uns zuvörderst zur ersten Schrift, welche den ärztlichen Bericht des k. k. Gebär- und Findelhauses zu Wien vom Jahr 1858 enthält. Die Gebäranstalt selbst besteht aus drei Abtheilungen, der gebürtshülflichen Klinik für Aerzte, der Klinik für Hebammen, und dem sogen. Zahlgebärhause. Im Ganzen haben in diesen 3 Abtheilungen in der genannten Zeit 8731 Individuen geboren, wovon auf die erste Klinik 4203, auf die 2te 4179 und auf die dritte Abtheilung 349 Geburten kamen. Von den 8925 Wöchnerinnen, welche im Jahre 1858 verpflegt wurden, inclusive nämlich der vom vorigen Jahre verbliebenen, kamen 7845 ins Findelhaus, wo sie als Ammen dienen mußten, 744 wurden entlassen und 149 starben, so daß am Ende des Jahrs 187 verblieben. Im Jahre 1858 wurden geboren 4383 Knaben und 4201 Mädchen; todt 180 Knaben, und 114 Mädchen, in welcher ganzen Zahl (8878) 143 Zwillinge und 2 Drillinge sich befanden. Gestorben sind 234 Knaben und 164 Mädchen: ins Findelhaus kamen 8093 Kinder, entlassen wurden 97. Ende des Jahrs verblieben 151 Kinder. Nach dieser allgemeinen Uebersicht folgt nun der ärztliche Bericht der ersten Klinik, 4203 Geburten; darunter 32 Fehlgeburten, 226 Frühgeb., 75 Zwill.geb. Die meisten Kinder hatten unter diesen letztern Scheitelbeinlagen; Beckenend- und Querlagen wurden meist beim 2ten Kinde beobachtet. Gesichtslagen kamen 25 vor, unter diesen 2 Zangenanlegungen. Beckenendlagen 124. Querlagen 29. Rectificationen derselben in Scheitelbeinlagen kamen 4mal, in Beckenendlagen 2mal vor. Die spontane Wendung dieser Lagen in eine

Scheitelbeinlage wurde 1mal, in eine Beckenendlage 1mal durch Seitenlagerung der Gebärenden erzielt. Die spontane Entwickelung quer gelegener Früchte wurde 5mal bei frühreifen und macerirten Früchten beobachtet, wobei 2mal lebende Kinder zur Welt kamen. Die übrigen Fälle erforderten operative Hülfe. Fehlerhafte Haltung der Frucht kam 22mal vor, nämlich Herabtreten einer oder mehrerer Extremitäten neben dem Kopfe. 9 Fälle verliefen spontan, 3mal half die Seitenlage, 5mal wurde reponirt und 5mal gewendet. Fehlerhaftes Verhalten der Nabelschnur: 36mal Vorfall. Reponirt ward 4mal, operirt 14mal, 3mal Zange und 11mal Wendung. Die übrigen Fälle betrafen Querlagen oder bereits abgestorbene Kinder, oder stürmische Wehen. Plac. praevia kam 7mal vor. Beckenverengerungen wurden 64 beobachtet, Eklampsie 9mal. Jedesmal wurden die Charaktere des M. Brightii nachgewiesen. Die Behandlung: Eisfomente auf den Kopf, Succus citri, Chloroform, Opiate, Beschleunigung der Geburt durch künstliches Sprengen der Eihäute, in 5 Fällen Zange. Von ausgeführten Operationen: 68 Zangenapplicationen, Wendung auf den Kopf 1mal, auf den Fuß 24mal. Manualhülfe bei Beckenendlagen 80mal. Craniotomie 3mal wegen Beckenenge, 2mal nach Erfolglosigkeit der Zangenoperation. Einleitung der künstl. Frühgeburt 13mal. Sectio caesar. post mortem matris 4mal: kein lebendes Kind. Decapitation 1mal bei vernachlässigter Querlage; Reposition von Beckentumoren 3mal. Hinsichtlich der Wochenbett-Verhältnisse ist angeführt, daß von Puerperalprocessen mit Ende Decemb. 1857 9 Fälle verblieben; hinzugekommen sind 248, davon genasen 148, gestorben 75, transferirt 26. Am zahlreichsten kamen diese Erkrankungen im März vor: vom 7ten bis 19ten verlief fast jede derartige Erkrankung tödtlich und kamen in dieser Zeit allein

20 Todesfälle vor. Am günstigsten hinsichtlich der Zahl der Fälle war der Monat Juni. Das kleinste Mortalitäts-Procent betraf jedoch die Monate August und September. Die Gesammtzahl der vorgekommenen Todesfälle belief sich auf 86 Individuen, was im Verhältniß zu der Zahl der Geburten ein Mortalitätsverhältniß von 2,0 Proc. gibt. Die im allgemeinen Krankenhause im letzten Quartal 1858 herrschende Typhusepidemie hatte auf die Zahl und den Verlauf der Puerperalprocesse keinen Einfluß. An der Anstalt erkrankten nur 3 Wöchn. am Typhus. Von den Neugeborenen wurden 76 Knaben und 49 Mädchen todt geboren. Gestorben sind 144 Knaben und 102 Mädchen.

Die Zahl der in der Hebammenlehranstalt Statt gefundenen Geburten betrug 3141: todtgeboren wurden 97 Knaben und 62 Mädchen; gestorben sind 90 Knaben und 62 Mädchen. Fehl- und Frühgeburten kamen 253 vor. Mehrfache Geburten ereigneten sich 65, darunter 2mal Drillingsgeburten. In der Gesichtslage wurden 21 geboren: in 17 Fällen war die Geburt größtentheils leicht, die Kinder lebten: 4 Kinder starben bei erschwerten und verzögerten Geburten ab. Stirnlage kam 2mal vor: Steißgeburten 62, Fußgeb. 29. Geburtsfälle mit Schief- und Querlage des Kindes sind 38 vorgekommen. Die Wendung auf den Kopf, theils durch äußere Handgriffe 18mal, 20mal die Wendung auf die Füße. Von diesen letzteren waren 8 Wendungen sehr erschwert, davon waren nur 3 Kinder lebend, 5 todt. Vorfall der Nabelschnur neben dem vorliegenden Kopfe ereignete sich bei 16 Geb. Darunter 9 Repositionen: eine Zangenapplication mit todtem Kinde, 1 Wendung mit lebendem Kinde; 3mal war keine Hülfe bei schneller Geburt nöthig, 2mal war das Kind bereits todt, als die Gebärenden anlangten, daher ward von jeder Hülfe abgestanden.

Schwere Geburtsfälle wegen eines räumlichen Mißverhältnisses zwischen dem mütterlichen Becken und dem Kindeskopfe kamen 26 zur Behandlung. Von Eklampsie wurden 10 Gebärende befallen: in der Mehrzahl lag die Bright'sche Krankheit, seltner apoplexia intermeningea zu Grunde. Ruptura uteri spontanea ereignete sich bei 2 Gebärenden. Bei beiden trat der Tod ein. Von Operationen bedeutender Art kamen 143 zur Ausführung, und zwar 1. die Reposition der neben dem Kopfe vorgefallenen Nabelschnur 9mal; die Kinder lebend geboren, die Mütter entlassen. 2. Die künstl. Frühgeburt 1mal: Mutter und Kind entlassen. 3. Die Wendung auf den Kopf: 18mal; 17 Kinder leb., 1 todt geboren; die Mütter entlassen. 4. Die Wendung auf die Füße: 22mal: 17 leb. und 5 todte Kinder; Mütter entlassen. 5. Zangenoperationen 49, darunter 14 Kinder todt. Inclinationen und Wehenschwäche 24, Vorfall der Nabelschnur 1, Uebergröße des Kopfes 3, Beckenenge 5, Eklampsie 4, Metrorrhagie 2, Dyspnoe 1, Rupt. ut. 1, zuletzt folgender Kopf 8. Von den Müttern starben 9. 6. Perforation 9mal. Indication: Beckenenge 7, Medullarcarcinom des Coll. ut. 1, Ruptura uteri 1. Es starben 5 Mütter. 7. Die Durchschneidung eines fleischigen Balkens in der Mutterscheide 1mal, Kind todt geboren, Mutter gestorben. 8. Die Episiotomie wegen zu breitem und unnachgiebigem Mittelfleische 10mal. Mütter und Kinder entlassen. 9. Die künstl. Lösung des Mutterkuchens: 24mal; 19 Mütter entlassen, 2 transferirt, 1 gest. Der Gesundheitszustand der Wöchn. überhaupt war günstig. Von 4266 verpflegten Wöchner. betrug die Zahl der an Puerperalprocessen Erkrankten 127, von denen 88 geheilt, 3 mit metastatischen Abscessen transferirt, und 36 gestorben sind. An anderweitigen Krankheiten starben noch 24.

In der Zahlabtheilung haben 349 Geburten Statt gefunden: von den Wöchnerinnen sind nur 3 gestorben. Frühgeburten ereigneten sich 18mal, Zwill.geb. kamen 5mal vor. Steiß- und Fußlagen ereigneten sich 5mal und Quer- und Schieflagen 2mal. Ruptura uteri, welche außerhalb der Anstalt sich noch ereignete, wurde bei einer zum 5tenmal Schw. beobachtet, wobei die Geburt eines todten Kindes mittelst Wendung auf die Füße bewerkstelligt wurde. Die Mutter starb und die Section wies außer einem Längsrisse in dem hintern Cervicaltheile noch eine kindskopfgroße Cyste in der rechten Niere nach. Von Operationen kamen vor: Wendung auf den Kopf 1, auf die Füße 4, Extraction des Rumpfes 1mal, Zange 22, Perforation und Kephalothrypsie 1mal, Lösung der Plac. 3mal: der Gesundheitszustand der Wöchn. war sehr günstig. Von den 355 verpflegten Wöchnerinnen erkrankten im höhern Grade 10, wovon 2 starben. Todtgeboren wurden 13 Kinder.

Nach diesem Ausweis über die 3 Gebäranstalten wird das Findelhaus in seinen Vorgängen und Ereignissen näher geschildert: die Beschreibung dieser Anstalt nimmt den bei weitem größeren Theil der Schrift ein. Im Jahre wurden im Ganzen 9566 Kinder, und zwar 4916 Knaben und 4650 Mädchen aufgenommen. Aus einem Ueberblick früherer Jahre ergibt sich, daß die Aufnahmsziffer in einer namhaften Größe im Steigen ist. Unter den verschiedenen tabellarisch mitgetheilten Verhältnissen heben wir die Todesfälle hervor: es sind 1239 Kinder gestorben. Es folgen hierauf Tabellen, welche sich auf das Verhältniß der im Findelhause aufgenommenen Ammen beziehen. Es werden dann die Krankheiten bezeichnet, welche die Findelkinder befallen, unter welchen am häufigsten Catarrhus bronchialis 96 Knaben und 84 Mädchen, Diarrhoea

neonator. 174 Kn. 181 M. und Ophthalmia 263 Knab. und 245 Mädch. vorkamen. Es folgen dann besondere Bemerkungen über einzelne Krankheitsformen, so wie in einer eigenen Rubrik die chirurgischen Krankheitsfälle sowohl bei den Kindern wie den Ammen mitgetheilt sind. Endlich ist das Schutzpocken-Impfungs-Hauptinstitut näher geschildert. Nach diesem angegebenen Inhalte der Schrift können wir dieselbe für eine sehr lehrreiche bezeichnen, und müssen ihre Abfassung als eine höchst gerechtfertigte betrachten. Dagegen können wir nur bedauern, daß die Schrift in einem keineswegs erfreulichen Stile geschrieben ist, denn wenn wir Sätze lesen, wie S. 6: „Schmerzhaftigkeit der Wehen veranlaßten außer den angegebenen Mitteln 1 Mal die Application des Chloroformapparates von Hardy per anum, 1 Mal die Application der Belladonnasalbe an den Muttermundslippen ohne besondern Erfolg", oder S. 4: „Stenose und Torsion der Nabelschnur wurde als Todesursache reponirter Früchte öfters beobachtet," wenn bei einem Kinde „Pappeln" am Anus und Munde gefunden wurden, wenn wir »Erisypelas« oder »Pemphygus« geschrieben sehen, so wiegen die vielen im Buche gebrauchten griechischen, gelehrt scheinenden Benennungen, als: Galantlisis, Apotheter ꝛc. jene Unrichtigkeiten nicht auf, ganz abgesehen davon, daß solche griechische Ausdrücke, die so leicht mit Hülfe eines Lexikons oder philologischen Freundes und dann doch oft noch falsch gemacht werden können, für Andere doch häufig ganz unverständlich sind und diese sich erst die Mühe nehmen müssen, sie ebenfalls wieder zu entziffern, um den richtigen Sinn herauszufinden.

Die zweite Schrift, die Entbindungsschule in Leipzig betreffend, kann sich zwar an Reichhaltigkeit mit der Wiener nicht messen, doch da sie 50 Jahre überblickt, so kommt doch auch eine ganz angesehene

Summe von Geburten heraus. Die Anstalt ward durch Privatthätigkeit ins Leben gerufen: der Buchhändler Leich hatte ein Legat von 20000 dazu ausgesetzt, und die Appellationsräthin Trier ihr Grundstück zur Einrichtung einer Entbindungsschule vermacht, daher lange der Name der Anstalt; Trier'sches Institut. Jörg eröffnete am 8. Octb. 1810 die Thätigkeit des Instituts. Im Jahre 1826 wechselte dasselbe seinen Ort: da aber auch die veränderte Anstalt ihrem Zwecke nicht mehr entsprach, so ward ein neuer Bau aufgeführt und 1853 1ten Aug. derselbe eingeweiht. Jörg starb den 21. Sept. 1856, ehe er noch sein Amt dem ernannten Nachfolger Credé übergeben konnte. Dieser übernahm es nun, in vorstehender Schrift das 50jähr. Bestehen der Anstalt zu feiern. Er erzählt darin kurz die Geschichte derselben, erwähnt unt. andern die an der Anstalt thätig gewesenen Assistenten, unter welchen wir jetzt berühmt gewordene Namen finden, und gibt dann einen tabellarischen Ueberblick auf die Vorgänge der Klinik vom 8ten Oct. 1810 bis 30. Sept. 1859. Es kamen in dieser Zeit 5731 Geburten vor: davon verliefen natürlich 5245 und künstlich 492. Schädellagen: 5551, Gesichtslagen 26, Steißlagen: 71, Fußlagen: 70, Querlagen 47. Geboren wurden 2950 Knaben und 2832 Mädchen: todtgeboren waren 380. Verstorben sind: Kinder 271, Mütter 109. (Wir entnehmen diese Summirung einem spätern Berichte Credé's in der Monatsschr. f. G. 15. Bd, da in der obigen Schrift wohl die Vorgänge in den einzelnen Jahren verzeichnet, aber die Zahlen nicht zusammenaddirt sind). Ausführlich berichtet der Verf. über die Vorgänge in der stationären geburtshülfl. und gynäkol. Klinik vom 1. Oct. 1856 bis 30. Sept. 1859, desgleichen über die damit verbundene geb. und gyn. Poliklinik vom 16. April 1849 bis 30. Sept. 1859.

In dieser letztern kamen 1203 Geburten vor und wurden 1217 Kinder und 6 Molen geboren. Das Bemerkenswertheste ist vom Verf. hervorgehoben, und der Schrift selbst ein Grundriß der jetzigen Anstalt beigefügt. v. S.

La poésie philosophique et religieuse chez les Persans d'après le Mantic Uttaïr ou le langage des oiseaux de Farid-Uddin Attar, par M. Garcin de Tassy, Membre de l'Institut etc. Troisième édition. A Paris chez Benjamin Duprat 1860. 72 S. in Quart.

Diese Schrift ist ein höchst interessanter und belehrender Beitrag zur Kenntniß der mystischen poetisch-philosophischen, oder speculativ-religiösen Richtungen innerhalb des Islam. Obgleich wesentlich von außen her in den Islam getragen — insbesondre durch den Einfluß indischer und theilweis auch kabbalistischer Speculationen, welche letztre jedoch selbst wieder auf indischer Einwirkung ruhen, — nehmen sie doch eine sehr beachtenswerthe Stellung in ihm ein und zwar ebenso sehr durch die mehr tolerirte als verfolgte Unabhängigkeit von den Lehren desselben wie durch die Versuche sich mit ihnen in Harmonie zu setzen.

Die älteste und wichtigste dieser Erscheinungen im Islam ist bekanntlich der Sûfismus und in dessen Entwicklung nimmt Farîd Uddîn Attâr, schon bekannt durch Silv. de Sacy's Ausgabe seines Pend-nâmeh, Tholuck's Ssufismus sive theosophia Persarum pantheistica u. aa. eine der hervorragendsten Stellen ein. Er ist — den orientalischen Berichten zufolge — geboren im J. 1119 unsrer Zeitrechn. und starb 111 J. alt im J. 1230 nicht einmal eines natürlichen Todes, sondern von mongolischen Soldaten ermordet. Das Gedicht, dessen genauere Kenntniß wir

der vorliegenden Schrift verdanken, bietet, wie der Hr Verf. derselben S. 6 bemerkt: dans un cadre allégorique et sous des expressions métaphoriques, sinon un traité complet, du moins un tableau exact de la véritable doctrine des sofis et présente sous son jour réel leur philosophie religieuse. Der Dichter, dessen Lebensbeschreibung schon durch Silv. de Sacy und Gore Ouseley bekannt gemacht ist und von welchem sogar ein Portrait existirt (s. in der vorliegenden Schrift S. 6 Anm. 4), war ursprünglich ein Parfumhändler. Ein Derwisch ging einst vor seinem Laden vorüber, betrachtete die aufgestellten Waaren und stieß einen tiefen Seufzer aus. Attâr bat ihn, weiterzugehen. Da antwortete der Derwisch: „Du hast Recht: der Weg der Ewigkeit ist leicht für mich; ich bin in meinem Gang nicht behindert; denn ich habe nichts in der Welt, als meine Kutte. So steht es leider nicht mit dir, der du so viele kostbare Waaren besitzest. Denke daran, dich zu dieser Reise vorzubereiten!" Diese Worte machten einen so tiefen Eindruck auf Attâr, daß er sein Geschäft aufgab und sich einzig dem Dienste Gottes zu widmen beschloß. Viele Jahre brachte er mit Askese zu, pilgerte nach Mekka und besuchte viele durch Frömmigkeit berühmte Persönlichkeiten. Er hat sehr viele Schriften hinterlassen, unter denen das hier ausgezogne Werk, abgefaßt gegen 1175 einen ungeheuern Ruf im Orient genießt.

Durch den Titel „Sprache der Vögel" knüpft es sich an die Sagen vom orientalischen Repräsentanten aller Weisheit, dem König Salomon, welcher nach jüdischen Sagen und nach dem Koran LXVII, 6 die Sprache der Vögel verstand. Wie dieses wiederum mit indischen Märchen zusammenhängt, darüber habe ich mir einige Bemerkungen in der Behandlung eines Märchens von der Thiersprache erlaubt, welche in einem der nächsten Hefte des „Orient und Occident" erscheinen wird — Der Inhalt des Gedichtes im Allgemeinen ist folgender: Die Vögel bildeten einen Freistaat, fühlten aber die Nothwendigkeit unter einem König zu ste-

hen. Der Wiedehopf, welcher nach jüdiſchen und islamitiſchen Legenden in vertrautem Verkehr mit Salomon geſtanden hatte, alſo die Eigenſchaften eines guten Königs am beſten kennen mußte, räth ihnen den Simorg zum König zu wählen, einen wunderbaren Vogel, welcher im Caucaſus wohnt und deſſen Verdienſte er ihnen rühmt. Die Vögel ſind mit dem Vorſchlag zufrieden, fürchten aber die Gefahren und lange Dauer des Weges, um zu ihm zu gelangen. Die erſten unter ihnen bringen Einwendungen oder Entſchuldigungen vor, welche insbeſondre auf den ſieben Hauptſünden: Stolz, Geiz, Schwelgerei, Neid, Freßgier, Zorn beruhen und vom Wiedehopf widerlegt werden. Einige geiſtig Geſinnte dagegen haben keine Einwendungen, ſondern fordern den Wiedehopf nur auf, ihnen zu ſagen, was ſie zu thun hätten. Endlich entſchließen ſich alle Vögel zur Reiſe, aber der größte Theil von ihnen kommt unterwegs durch Hunger, Durſt, oder Ermüdung um. Nur dreißig gelangen, nach Ueberwindung vieler Mühſeligkeiten und nachdem ſie durch ſieben myſteriöſe Thäler gekommen waren, wirklich zu Simorg. Dieſer Name bedeutet aber im Perſiſchen „dreißig Vögel", ſo daß die dreißig Vögel, welche die Menſchen und Simorg, welcher Gott bezeichnen ſoll, jene die individualiſirte Gottheit, dieſer aber die vereinte Menſchheit ausdrückt, und damit der Hauptſatz des Sûfismus veranſchaulicht wird, wonach Gott das All und das All Gott iſt. — Die Analyſe im Einzelnen zu verfolgen, würde uns hier zu weit führen; es genügt darauf aufmerkſam zu machen, daß ſie mit dem richtigen Urtheil und Geſchmack, welche der Hr Vf. dieſer Schrift in allen ſeinen Werken erprobt hat, Alles bietet, was für eine allgemeine Kenntniß des Gedichts von Bedeutung ſein kann, und daher Jedem zu empfehlen iſt, welcher an dieſen Richtungen von religiöſem, philoſophiſchem, hiſtoriſchem oder poetiſchem Standpunkt aus Antheil nimmt. Eine Fülle von geiſtvollen Vergleichen und Bemerkungen ſowohl über Einzelnes, als insbeſondre über die Hauptprincipien des Sûfismus, ſetzen den Inhalt des Gedichts mit den abendländiſchen und andern uns näher liegenden ähnlichen Richtungen in Beziehung. Beachtenswerth iſt hier unter andern die S. 8 hervorgehobene Verwandtſchaft mit dem altfranzöſiſchen allegoriſchen Roman von der Roſe. Unter der Menge von Legenden, Parabeln, Anekdoten, welche in das Gedicht verarbeitet ſind, und von denen Hr Garcin de Taſſy mehrere in ſeine Analyſe aufgenommen hat, erlaube ich mir eine wegen der tief duldſamen Anſchauung hervorzuheben, eine andre aber wegen ihrer hiſtoriſchen Wichtigkeit für eine der weiteſt verbreiteten europäiſchen Sagen.

Jene findet sich S. 46 und lautet folgendermaßen: „Einst in der Nacht hörte der Engel Gabriel Gott Worte der Beruhigung aussprechen. Er sprach zu sich selbst: „Ein Mensch ruft in diesem Augenblick Gott an, aber ich weiß nicht, wo er sich befinden kann. Alles, was ich erkenne, ist, daß er ein erhabner Diener Gottes ist, dessen Begierde erstorben, während sein Geist lebt." Gabriel wollte nun wissen, wo dieser Mensch sei, konnte ihn aber in keiner der sieben Zonen auffinden. Er durcheilte Land und Meer, fand ihn aber weder in den Bergen, noch in der Ebne. Er eilte zu Gott zurück und hörte nochmals eine gnädige Antwort auf dieselben Gebete. In größtem Eifer durcheilte er die ganze Welt von neuem. Auch diesesmal sah er diesen Diener nicht und sprach nun „O Gott! zeige mir den Weg, welcher mich zu dem Gegenstand deiner Gnade führt." Gott antwortete: „Nimm deinen Weg nach Rom, geh in das und das Kloster, dort wirst du ihn sehn." Gabriel ging und fand den, welchen er suchte, und zwar wie er grade ein Bild anrief. Bei seiner Rückkehr entband er seine Zunge u. sprach zu Gott. „O Herr der Welt! nimm den Schleier dieses Geheimnisses von mir! Wie? du höreſt voll Güte den an, welcher in einem Kloster ein Bild anruft?" Sein Herz ist im Dunkel" antwortete Gott „er weiß nicht, daß er dadurch in seinem Weg irr geht; da er aber aus Unwissenheit irrt, verzeih ich seinen Irrthum; meine Güte entschuldigt ihn u. ich lasse ihm sogar den Zutritt zu der ausgezeichnetsten Stufe." — Das Zweite was ich hervorheben will, ist die hier S. 37 zuerst aus dieser alten orientalischen Schrift mitgetheilte Form der Tellsage. Hier lautet sie „ein König hatte einen Lieblingsſclaven; diesem legte er einen Apfel auf den Kopf und schoß danach mit seinen Pfeilen und spaltete den Apfel stets. Der Sclav aber war während deß vor Furcht krank." Es ist keinem Zweifel zu unterwerfen, daß dieser Hauptzug der Tellsage, welcher hier um 1170 literarisch fixirt erscheint, nicht von Attar erfunden, sondern im Orient älter ist. Es läßt sich zwar nicht verkennen, daß möglicher Weise an verschiedenen Orten unabhängig von einander das Schießen eines Apfels vom Haupt einer geliebten Person als Charakteristikum der größten Geschicklichkeit eines Schützen hingestellt sein könnte, wahrscheinlich ist es jedoch nicht und nach allen Erfahrungen, welche in den neusten Zeiten im Gebiet der Geschichte der Sagen und Märchen gemacht sind, ist bei weitem eher anzunehmen, daß auch diese Anschauung nur an einem Orte ihre sagenhafte Ausprägung erhielt u. wo sie sonst vorkommt, entlehnt ist. In diesem Falle ist aber schwerlich daran zu denken, daß der Orient sie vom Occident empfangen habe, sondern wahrscheinlicher das Umgekehrte anzunehmen. Doch eine Entscheidung wird erst dann möglich sein, wenn sich Attâr's Quelle oder andre noch ältre orientalische Formen auffinden lassen. Th. Benfey.

Digitized by Google

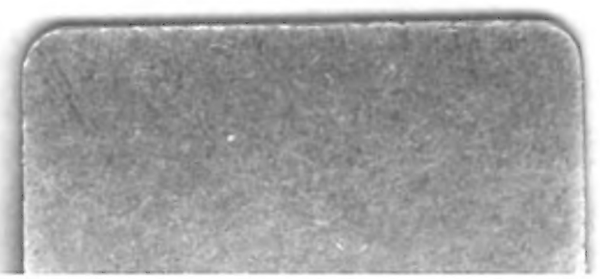

Digitized by Google

Digitized by Google

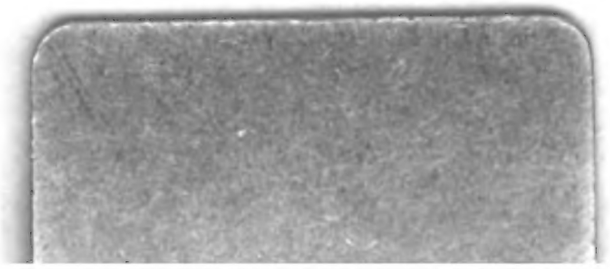

Digitized by Google

Digitized by Google